

*zum Registrirungsb. Apparat
Bohmer zum Hauptsta.
brosch.*

Stadtbibliothek
Dortmund.

Dortmunder Bürgerbuch.

Sammlung

der

Ortsstatuten, Polizei-Verordnungen,
Regulative u. s. w.

für

die Stadt Dortmund.

Zusammengestellt vom Magistrat.



Dortmund 1898.

Druck und Verlag von Fr. Wilh. Ruhfus, Dortmund.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
543644
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1912 L

Vorbemerkung.

Angeichts des bedeutenden Wachstums der Stadt Dortmund und seiner Verwaltung sowie der damit zusammenhängenden Ausbildung von vorhandenen und Schaffung von neuen Ortsgesetzen, Polizei-Verordnungen, Reglements für städtische Anstalten u. s. w. machte sich das Bedürfnis geltend, eine Sammlung dieser Bestimmungen vorzunehmen. Dieselbe wird hiermit den Mitgliedern der städtischen Verwaltung und der Bürgerschaft überreicht.

Bei der Schwierigkeit, die Grenzen des Stoffes so zu ziehen, daß der Hauptzweck erfüllt wurde, eine vollständige Übersicht des in Dortmund geltenden städtischen Verwaltungsrechts zu geben konnte im Interesse der Übersichtlichkeit davon Abstand genommen werden, unter Anderm etwa auch sämtliche für den inneren Verwaltungsdienst gegebenen Reglements mit abzudrucken.

Dagegen wurde es für praktisch erachtet, die für die städtische Verwaltung wichtigsten und in der Praxis am häufigsten zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen in gedrängten Rahmen in die Sammlung aufzunehmen.

Bei dem außerordentlich raschen Fortschreiten der Entwicklung der städtischen Verhältnisse war es nicht möglich, im Haupttext selbst das ganze Material zu bringen, es mußten vielmehr die während des Druckes neu entstandenen Verordnungen als Nachträge hinzugefügt werden.

Es wird Sorge getragen, daß weiteres für das Bürgerbuch geeignetes Material von Zeit zu Zeit gesammelt und den Besitzern des Bürgerbuchs zum Einfügen in dasselbe zugänglich gemacht wird.

Dortmund, im September 1898.

Inhalts-Verzeichniß.



	Seite
Kurzer Abriß der Geschichte Dortmunds	I-VI

I. Allgemeine Verwaltung.

1. Regulativ für die Besoldung der Beamten der Stadt Dortmund (Nachtrag S. 675)	1
2. Statut betr. Regelung der Gehaltsverhältnisse der besoldeten Magistrats-Mitglieder	3
3. Statut betr. Regelung der Pensionsverhältnisse der städtischen Beamten und der besoldeten Mitglieder des Magistrats	3
4. Statut für den Krankenverein der städtischen Beamten und Lehrer	4
5. Revidirtes Statut der Wittwen- und Waisenkasse für die Beamten der Stadt Dortmund	10
6. Dienst-Anweisung für die Bureaus der städtischen Verwaltung	15
7. Dienst-Anweisung für die Polizei-Kommissare, Wachtmeister und Sergeanten der Stadt Dortmund	28
8. Dienst-Instruktion für die Schutzleute der Stadt Dortmund	46
9. Bekanntmachung über Eintheilung der Stadt in fünf Polizei-Bezirke	48
10. Ortsstatut betr. Zahl der Stadtverordneten	50
11. Ortsstatut betr. Zahl der Magistrats-Mitglieder	50
12. Geschäfts-Ordnung für die Stadtverordneten-Versammlung	50

II. Straßen-Polizei- und Verkehrswesen.

1. Polizei Verordnung betr. die Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf den Straßen im Bezirke der Stadt Dortmund und die Verhütung gesundheitschädlicher Ablagerungen und Ausdünstungen in Gebäuden und deren nächster Umgebung	58
2. Bekanntmachung betr. die An- bezw. Abfahrt aller Wagen zum bezw. vom Markt während der Dauer des Marktverkehrs an den Hauptwochenmarkttagen	74
3. Bekanntmachung betr. die An- und Abfahrt der Wagen zum Rühn'schen Etablissement, Wißstr. 17	75
4. Bekanntmachung betr. das Befahren der Bürgersteige und Fußwege öffentlicher Straßen und der Promenaden mit Fahrrädern	75
5. Bekanntmachung betr. das Betreten der Rasen- und sonstigen Flächen außerhalb der öffentlichen Wege, sowie das Fahren, Reiten und Radfahren außerhalb der als Fahr- bezw. Reitwege bezeichneten Wege im Kaiser Wilhelm-Gain	76

	Seite
6. Gesetz, betr. die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839, betr. den Verkehr auf den Kunststraßen und der Kabinettsordre vom 12. April 1840 betr. die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen. Vom 20. Juni 1887	76
7. Polizei-Verordnung betr. den Verkehr von Last-, Arbeits-, Markt-, Gewerbe- und Hunde-Fuhrwerk auf öffentlichen Straßen	80
8. Polizei-Verordnung betr. das Abhezen des Schlachtviehes	81
9. Polizei-Verordnung betr. die Schonung des Schlachtviehes bei Transporten	81
10. Polizei-Verordnung betr. das unbefugte Betreten der städtischen Waldungen außerhalb der offenen Wege und Fußsteige	83
11. Polizei-Verordnung betr. das Betreten der städtischen Waldungen	83
12. Polizei-Verordnung betr. das Rauchen in den städtischen Waldungen	84
13. Polizei-Verordnung betr. die Anlegung von Gasröhren	85
14. Polizei-Verordnung betr. die Benutzung der Hunde als Zugthiere	85
15. Polizei-Verordnung betr. das Halten von Hunden	91
16. Bekanntmachung betr. das Mitführen von Hunden in den städtischen Waldungen	92
17. Polizei-Verordnung betr. die Lohnfuhrwerke	93
18. Polizei-Verordnung betr. das Lohnfuhrwesen	94
19. Polizei-Verordnung betr. Regelung des öffentlichen Fuhrwesens nebst Tarif	94
20. Bekanntmachung betr. die Vorsahrt der Droschken u. s. w. vor dem Fredenbaum	102
21. Droschkentaxe	103
22. Polizei-Verordnung betr. den Transport untheilbarer schwerer Lasten	105
23. Polizei-Verordnung und Betriebs-Ordnung für die Straßen-Eisenbahnen im Bezirke des Stadtkreises Dortmund, der Gemeinde Dorstfeld im Landkreise Dortmund und der Stadt Hörde im Kreise Hörde	106
24. Nachtrag dazu	117
25. Vertrag über die Anlage einer Straßen-Eisenbahn und Ergänzungs-Vertrag nebst Anhängen über die Einführung des elektrischen Betriebes in der Stadt Dortmund	119
26. Polizei-Verordnung betr. die Privatanschlußbahnen	134
27. Polizei-Verordnung betr. das fremdenpolizeiliche Meldewesen	144
28. Polizei-Verordnung betr. die polizeiliche Anmeldung der Fremden	146
29. Polizei-Verordnung betr. das Halten von Kost- und Quartiergängern	147

III. Bauwesen.

1. Ortsstatut betr. die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen in der Stadtgemeinde Dortmund	150
2. Polizei-Verordnung betr. baupolizeiliche Vorschriften	154

	Seite
3. <u>Polizei-Verordnung betr. die Aufstellung von Gas-, Petroleum-, Benzin- und anderen Kraftmaschinen</u>	187
4. <u>Vorschriften für die Herstellung der Baugerüste und Bauzäune im Stadtbezirk Dortmund</u>	188
5. <u>Ortsgesetz betr. die Uebernahme der den Grundbesitzern obliegenden Verpflichtungen zur Straßenreinigung und die Beseitigung des Straßen- und Hausunraths</u>	195
6. <u>Vertrag betr. die Uebernahme der Straßenreinigung, soweit sie der Straßenbahn obliegt, durch die städtische Straßenreinigungsanstalt</u>	199
7. <u>Ortsstatut, betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlagen</u>	201
8. <u>Grundsätze betreffend die Einschätzung und Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlagen</u>	202
9. <u>Ortsstatut betr. die Anschlüsse an die städtischen Kanäle in Dortmund</u>	204
10. <u>Polizei-Verordnung betr. die Entwässerung der bebauten Grundstücke in Dortmund</u>	205
11. <u>Gebühren-Ordnung für baupolizeiliche und bauamtliche Leistungen der Stadtgemeinde bei den Privatbauten</u>	209
12. <u>Abänderung derselben</u>	211
13. <u>Polizei-Verordnung betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen</u>	212

IV. Sanitätswesen.

1. <u>Polizei-Verordnung betreffend das Anbringen von Warnungstafeln an Häusern, in welchen sich ansteckende Krankheiten befinden</u>	220
2. <u>Polizei-Verordnung über Desinfektion der Abtritte beim Auftreten epidemischer Krankheiten</u>	220
3. <u>Reglement und Polizei-Verordnung betr. die gewerbsmäßige Abtrittsreinigung</u>	221
4. <u>Anweisung zum Entseuchungs-Verfahren bei ansteckenden Krankheiten</u>	222
5. <u>Anweisung für den Wärter bei der Entseuchung durch die städtische (Wubenberg'sche) Kammer</u>	225
6. <u>Polizei-Verordnung, betreffend die Reinigung und Desinfektion derjenigen Stallungen in der Stadt Dortmund, welche zur Einstallung von Handelsvieh benutzt werden</u>	227
7. <u>Polizeiliche Anordnung zwecks Fernhaltung der Maul- und Klauenseuche</u>	229

V. Marktwesen.

1. <u>Wochenmarkt-Ordnung</u>	231
2. <u>Polizei-Verordnung betr. die Ergänzung der Wochenmarkt-Ordnung</u>	234
3. <u>Polizei-Verordnung betr. das Aufhängen und Niederlegen von Fleischwaaren u. an öffentlichen Straßen, Plätzen u. s. w.</u>	236
4. <u>Tarif über die Erhebung von Standgeld für Schaubuden u. zu Ostern pp. auf dem städtischen Viehmarkte</u>	236

VI. Gewerwesen.

1. Polizei-Verordnung nebst Gebühren-Taxe betr. das Dienstmanns- gewerbe	238
Taxe für die Dienstmänner der Stadt Dortmund	240
2. Ortsstatut betr. die Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetrieb als Pfandleiher und Rückkaufshändler	242
3. Polizei-Verordnung betr. die Reinigung und Spülung der Trink- gefäße in den Gast- und Schankwirthschaften	242
4. Verordnung betr. die Festsetzung der Polizeistunde	244
5. Ortsstatut betr. den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft im Bezirk der Stadt Dortmund	244
6. Polizei-Verordnung betr. die theatralischen und Gesang-Vorträge in Schanzlokalen	244
7. Polizei-Verordnung betr. das Verbot des Rauchens in den Theater- lokalen	245
8. Polizei-Verordnung über die Kopfschlächtereien und den Kopffleischverkauf	246
9. Polizei-Verordnung betr. die öffentliche Veranstaltung von Sing- spielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen	247
10. Polizei-Verordnung betr. den gewerbsmäßigen Verkauf von Milch .	249
11. Polizei-Verordnung betr. die Anbringung der Firmenschilder	252

VII. Steuern und Abgaben.

1. Polizei-Verordnung betr. das Halten von Hunden	254
2. Ordnung betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Stadt Dortmund	254
3. Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirk der Stadt Dortmund	257
4. Ordnung betr. die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirk der Stadt Dortmund	260
5. Gebühren-Ordnung für baupolizeiliche und bauamtliche Leistungen der Stadtgemeinde bei den Privatbauten (auch Seite 209)	263
6. Betriebssteuer-Ordnung der Stadtgemeinde Dortmund	266

VIII. Soziale Gesetzgebung.

1. Bekanntmachung betr. die Festsetzung des durchschnittlichen Jahres- arbeitsverdienstes für die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen	270
2. Bekanntmachung betr. die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter	270
3. Bekanntmachung betr. die Festsetzung des Durchschnittswerthes der von den Arbeitgebern an Arbeitnehmer etwa gewährten Natural- bezüge	271

	Seite
4. Bekanntmachung betr. die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes erwachsener gewöhnlicher Tagearbeiter	271
5. Ortsstatut betr. die Krankenversicherung der Handlungsgehülfen und Lehrlinge	272
6. Statut der allgemeinen Ortskrankenkasse zu Dortmund	273
7. Statut der Ortskrankenkasse für das Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe zu Dortmund	296
8. Ortsstatut für die Stadt Dortmund betr. das Gewerbegericht	319
Ortsstatut betr. die Abänderung desselben	345
9. Gemeindebeschluß betr. die Errichtung einer städtischen Arbeitsnachweisstelle in Dortmund	347
Satzungen für dieselbe	347
Geschäftsanweisung für die städtische Arbeitsnachweisstelle	348

IX. Schulwesen.

1. Normaletat, betr. die Besoldungen der Leiter und Lehrer der nachbenannten höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen)	350
Nachtrag zu demselben	354
2. Gesetz betr. das Dienst Einkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen vom 25. Juli 1892	357
3. Bestimmungen über die Pensions-, Wittwen- und Waisenversorgung der an den höheren Lehranstalten der Stadt Dortmund einschl. der höheren Mädchenschule angestellten Lehrer und Lehrerinnen	359
4. Geschäftsinstruktion für das Gymnasial-Kuratorium zu Dortmund	361
5. Statut des Realgymnasiums, der Realschule und der höheren Mädchenschule zu Dortmund	366
6. Satzungen für das Kuratorium der Königl. Werkmeisterschule und für die mittlere, technische Fachschule (jetzt vereinigten Königl. Maschinenbau schulen) zu Dortmund	370
7. Dienstinstruktion für die Orts-Schul-Vorstände	371
8. Gesetz betr. das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897	379
9. Besoldungsordnung für die Lehrpersonen der evangelischen, katholischen, altkatholischen und israelitischen Schulgemeinden Dortmund	393

X. Gemeinde-Anstalten und Verschiedenes.

1. Polizei-Verordnung zum Schutze der städtischen Wasserleitung	395
2. Bestimmungen für die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung der Stadt Dortmund	396
Wassergeld-Tarif	401
3. Polizei-Verordnung betr. die Benutzung der städtischen Wasserleitung und des derselben entnommenen Wassers	402
4. Vertrag zwischen Staat und Stadt über Anlage des Dortmunder Hafens	404

5. Tarif, nach welchem von der Stadtgemeinde Dortmund die Gebühren für die Benutzung des städtischen Hafens und seiner Einrichtungen zu erheben sind	407
6. Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie aus dem städtischen Elektrizitätswerk der Stadt Dortmund	412
Tarif des städtischen Elektrizitätswerkes der Stadt Dortmund	416
7. Vertrag zwischen der Dortmunder Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung und der Stadtgemeinde Dortmund vom 23. Dezember 1857	418
8. Gemeindebeschluß, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges	427
9. Tarif für das auf den Viehmärkten in Dortmund zu erhebende Standgeld	430
10. Tarif der auf dem städtischen Viehhoje zur Erhebung kommenden Gebühren	431
11. Tarif der vom 1. April 1895 ab im städtischen Schlachthoje zur Erhebung kommenden Gebühren	431
12. Bekanntmachung betr. die Untersuchung des auf die hiesigen Zucht- und Faselviehmärkte zum Auftrieb gelangenden Viehes auf seinen Gesundheitszustand	432
13. Hausordnung für den städtischen Schlacht- und Viehhof	433
14. Polizei-Verordnung betr. Regelung des Verkehrs auf dem Vieh- und Schlachthof in Dortmund	439
15. Polizei-Verordnung betr. die Einbringung, den Verkauf und Verbrauch von Fleisch, welches von auswärts geschlachtetem Vieh herrührt	446
16. Vorschriften betr. das Ausjchlachten und Verwiegen des nach Schlachtgewicht verkauften Viehes in dem städtischen Schlachthause zu Dortmund	449
17. Polizei-Verordnung, betr. die Benutzung der öffentlichen Waagen	451
18. Tarif für das Wiegegeld bei den städtischen Waagen, gültig vom 1. Januar 1875 an	452
19. Statut für die städtische Sparkasse zu Dortmund vom 7. September 1876 mit den bis Ende Oktober 1887 beschlossenen Abänderungen	454
20. Reglement für das städtische Leihhaus	464
21. Bestimmungen über die Zusammensetzung der Verwaltung des Quisen-Hospitals, sowie dessen Nebenanstalten und die derselben obliegenden Geschäfte	471
22. Kosten-Tarif des städtischen Krankenhauses (Quisen-Hospitals)	472
23. Bestimmungen über die Versicherung von Dienstboten, Lehrlingen und sonstigen alleinstehenden Personen gegen Krankheit durch Gewährung von Kur und Pflege im städtischen Krankenhause (Quisen-Hospital)	473
24. Kaiser Friedrich-Heim für männliche Genußende	474
25. Statut der Verwaltung des Armentwesens und der milden Stiftungen der Stadt Dortmund	477
Nachtrag zu demselben	482
26. Revidirtes Reglement für die Verwaltung der Armenpflege	484

	Seite
27. Gemeindefchluß betr. das Amt des Waisenrathes	495
28. Anweisung für die Erledigung der Waisenrathfsangelegenheiten in der Stadtgemeinde Dortmund	496
29. Statut für das Kohlgartenstift zu Dortmund und dessen Nachträge	504
30. Wöchnerinnen-Haus der Stadt Dortmund	507
31. Bestimmungen über die Ausbildung von Wochenpflegerinnen in dem städtischen Wöchnerinnen-Hause — Duden-Stiftung — zu Dortmund	515
32. Kinder-Bewahr- und Speise-Anstalten zu Dortmund	517
33. Begräbniß-Ordnung für die städtischen Friedhöfe in Dortmund . .	525
34. Polizei-Verordnung betr. die Errichtung öffentlicher Anschlag-Säulen	535
Vertrag über die Verpachtung derselben	536
35. Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Dortmund	541
36. Ortsstatut für das Einquartierungswefen im Frieden für die Stadt Dortmund	544

XI. Geseze von besonderer Bedeutung für die Kommunal- Verwaltung.

1. Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G.-S. S. 237)	548
2. a) Auszug aus der Provinzial-Ordnung für die Provinz Westfalen	577
b) Auszug aus dem Gesez über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195)	579
c) Auszug aus dem Gesez, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichts-Behörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237)	584
3. ^o Zuständigkeits-Tabelle	590
4. Gesez betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunal-Verbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892	626
5. Das Kommunalabgaben-Gesez vom 14. Juli 1893	631
6. Gesez wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 .	663

Sach-Register befindet sich am Schluß.



Nachträge.

Seite

Zu I. Allgemeine Verwaltung.

<u>Gemeinde-Beschluß betr. Tagegelde und Reisekosten (10. Januar 1898)</u>	674
<u>Regulativ für die Besoldung und Anstellung der Beamten (7. Februar 1898)</u>	675
<u>Statut wegen Abänderung der Fristen der §§ 19—21 der Städte- Ordnung hinsichtlich der Stadtverordneten-Wahlen (17. No- vember 1896)</u>	678

Zu II. Straßenpolizei und Verkehrswesen.

<u>Zu 1. Polizei-Verordnung betr. Abänderung der Straßenpolizei-Ver- ordnung (9. Oktober 1898)</u>	680
<u>Zu 1. Polizei-Verordnung betr. Kennzeichnung und Beleuchtung vor- übergehend eintretender Behinderungen des Straßenverkehrs im Stadtgebiete Dortmund (22. März 1898)</u>	684
<u>Zu 10 bis 13. Polizei-Verordnung betr. die Regelung des öffentlichen Fuhrwesens nebst Tarif (11. Oktober 1898)</u>	685
<u>Polizei-Verordnung betr. Anbringung und Benutzung von Fahr- preisanzeigern nebst Tarif (12. Oktober 1898)</u>	696
<u>Zu 25. Vertrag über die Anlage der Straßenbahn (31. März 1898)</u>	701

Zu III. Bauwesen.

<u>Zu 1. Bekanntmachung betr. Herstellung der Bürgersteige (4. Mai 1898)</u>	710
<u>Zu 2. Polizei-Verordnung betr. Brandmauern und Schornsteine (3. März 1898)</u>	711
<u>Zu 2. Regierungs-Polizei-Verordnung über Beschaffenheit und Be- nutzung von Wohnungen, die in von zwei oder mehr Familien bewohnten Häusern belegen sind (16. März 1897)</u>	712

Zu VIII. Soziale Gesetzgebung.

<u>Orts-Statut betr. Abänderung des Orts-Statuts über das Gewerbe- gericht (13. Dezember 1897)</u>	714
<u>Orts-Statut betr. Versicherungspflicht der städtischen Arbeiter (28. Juni 1898)</u>	715
<u>Ober-Präsidial-Polizei-Verordnung betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage (^{24. Juli 1897} _{7. Juni 1898})</u>	716

Kurzer Abriss

der

Geschichte Dortmunds.

Die ehemalige, freie Reichsstadt Dortmund kann auf eine tausendjährige Geschichte zurückblicken. Zum ersten Male wird der Name Throtmenni in einer Urkunde vom 24. Mai 897, 898 oder 899 zu datieren erwähnt. Fortan tritt in den Geschichtserzählungen der Name der Stadt als Therotmanni, Trutmannia, Trutmenni, Trutmonia, seit 1152 als Tremonia, späterhin in deutscher Form als Trotmunde, Durtmunde, Dorpmunde vielfach auf.

Der Ort war ursprünglich ein Reichshof. Derselbe bestand aus 19 größeren, 6 Zweidrittelhöfen, aus Königshofesland, aus einem im engeren Sinne sogenannten Königshofe (jetzt Köln-Mündener Bahnhof und Umgegend) und dem Reichswalde. Die 19 größeren Höfe hatten ein Areal von etwa je 25 Dortmunder Morgen, welches in dem 27,67 Quadratkilometer umfassenden Stadtgebiete nach allen Seiten hin verstreut lag. Der Reichswald bestand aus dem Wester-, Oster- und Borgholz. Die Reichsleute hatten das Holzbenutzungsrecht in dem Reichswalde, sowie das Recht zur Schweinemast in demselben. Erst in den 50er Jahren dieses Jahrhunderts ist der Rest des Reichswaldes unter die Erben der Reichsleute „die Westerholzbeerbtten“ aufgetheilt.

Neben den Reichsleuten gab es aber auch Inassen in den 3 Bauerschaften, der Oster-, Wester- und Borgbauerschaft, welche größere und kleinere Besitzungen hatten. Auch waren die Besitzer der 19 und 6 Reichshöfe zugleich Großgrundbesitzer in den Bauerschaften.

Vor den benachbarten Reichshöfen Brakel, Elmenhorst, Westhofen und anderen zeichnete sich Dortmund frühzeitig dadurch aus, daß es ein militärischer Stützpunkt wurde. Sicher bezeugt ist eine Befestigung für das Jahr 939, wo eine Besatzung vor dem Kaiser Otto I. kapitulierte. Mit einiger Wahrscheinlichkeit läßt sich die Anlage mit dem Aufenthalt des Königs Heinrich I. 928 in Verbindung bringen. Auch ist es sehr wahrscheinlich, daß diese Befestigung an der Stelle gelegen hat, die im Mittelalter „up der Borg“ heute „auf dem Berge“ genannt ist. Die Kaiser nahmen wiederholt ihren Aufenthalt in Dortmund. Noch im 14. Jahrhundert wird ein Haus am Westenhellwege als „des Kaisers Hus“ bezeichnet. Seit Mitte des 10. Jahrhunderts begann Dortmund als Handelsplatz genannt zu werden. Außer dem königlichen Markte war eine königliche Münzstätte und Zollstätte hier. Die Straße, die von Köln über Dortmund nach Sachsen führte, wurde im Jahre 1103 bereits als eine alte Handelsstraße bezeichnet. In den nordfranzösischen Dichtungen der damaligen Zeit spielt Dortmund eine bedeutende Rolle, ein Beweis, wie damals Dortmund bis nach Flandern und Nordfrankreich hin bekannt geworden war.

Der Handel Dortmunds entwickelte sich nach außen hin derart, daß die Dortmunder Kaufleute im Gefolge der Kölner Kaufleute und in Verbindung mit denselben auftraten. In London haben dieselben es im 13. und 14. Jahrhundert zu einer ausschlaggebenden Stellung im Stahlhofe gebracht, ja sogar die englischen Könige in Zinsabhängigkeit von sich gebracht, aber auch nach Osten hin über Lübeck nach Wisby und Nowgorod am Ilmensee hinaus reichten die Handelsbeziehungen der Dortmunder Kaufleute. Im 12. Jahrhundert, 1115 wird eine Neubefestigung Dortmunds erwähnt. Möglicherweise ist die Stadtbefestigung damals in der späteren Ausdehnung angelegt.

Maßgebend blieben trotz der ausgedehnten Handelsbeziehungen nach außen hin für die Stadt die Grundbesitzverhältnisse. Als zum ersten Mal ein Rath auftrat im 13. Jahrhundert, war rathsfähig nur der „Burgensis“, der „Erbfasse“, der Großgrundbesitzer. Auch der Richter wurde aus der Mitte der Grundbesitzer gewählt. Der Richter war im 13. Jahrhundert der Unterrichter des Grafen von Dortmund. Die Grafen aus dem Geschlechte derer von Lindenhorst waren Besitzer eines der 19 Königshofe, hatten die Münzhoheit, die Zollgerechtigkeit, die Gerichtshoheit vom Reiche erhalten. Doch wußte die Stadt sich allmählich der Hoheit der Grafen zu entziehen, indem sie 1286 ein Drittel der Grafenrechte, 1313 ein weiteres Sechstel der Rechte erkaufte, und indem sie nach Aussterben der Grafenlinie am Anfange des 16. Jahrhunderts alle Grafenrechte durch Belehnung sich übertragen ließ.

Dies allmähliche Anwachsen der städtischen Bevölkerung brachte im 13. Jahrhundert große Veränderungen und Neubauten mit sich. Damals entstand das Haus der „großen Gilde“, das jetzige alte Rathhaus, welches von der großen Gilde als „Gewandschneiderhaus“ in den unteren Räumen benutzt wurde. Damals stand an der Ecke der Brückstraße und des Ostenthellwegs das „Rathhaus“, die „Halla“, derselben gegenüber das Brodhaus, in der Nähe desselben auf der Brückstraße die Fleischbänke, auf dem Markte die Schuhbänke, dort ebenfalls das größte der Gildenhäuser, das Lohhaus. Damals traten neben der großen Gilde der Erbsassen oder der Reinoldsgilde, welche den Weinhandel und den Wandschnitt inne hatte, die 6 Handwerkerghilden der Schuster, Bäcker, Fleischauger, Schmiede, Butterleute und Krämer hervor. In diese Zeit fallen auch die Bauten der großen Kirchen, der Marien- und Reinoldikirche. Die Verwaltung der Stadt ging wohl erst damals von den Vorstehern der Bauerschaften an den aus 18 Erbsassen bestehenden Rath über. Die einzige Steuer, die man außer den Zöllen kannte, war die nach jedesmaligem Bedürfniß ausgeschriebene Grundsteuer des „schotes“, später der „Schag“ genannt.

Somit war damals Dortmund aus einer königlichen Stadt zu einer Frei- und Reichsstadt geworden. Als solche schloß sie 1253 mit Münster, Soest und Lippstadt den ersten westfälischen Städtebund, trat 1295 in den Hansabund ein und übernahm hier im 14. Jahrhundert eine führende Stellung in dem westfälisch-preussischen Drittel der Hanse, so daß von den beiden Alterleuten dieses Drittels in Brügge fast regelmäßig einer

ein Dortmunder war. Die Stadt wußte sich dabei klug den Versuchen ihrer Territorialnachbarn, der Grafen von der Mark und der Erzbischöfe von Köln, sie in ihrer Selbständigkeit zu beeinträchtigen, zu entziehen. Seitdem 1300 der Graf von der Mark durch Verpfändung Seitens des Reiches den „Reichshof“ Dortmund mit den Einkünften des „Reiches“ bekommen hatte, wurde er für die Stadt ein unbequemer Nachbar. 1376 gelang es der Stadt durch Kauf von dem Grafen Engelbert III. von der Mark alle Rechte an den Reichshof in ihren Besitz zu bringen. Freilich schützte dies die Stadt nicht vor einem rechtlosen Angriff, den der Graf von der Mark im Vereine mit dem Erzbischof von Köln unternahm 1388, 1389.

Es glückte den beiden Gegnern zwar nicht die Stadt einzunehmen, wohl aber haben sie durch die Kosten der Fehde und die Entschädigungen, die die Stadt zu zahlen hatte, dieselbe in die drückendsten finanziellen Verlegenheiten gebracht. Die Stadt konnte die gemachten Schulden nicht zahlen und stand 1400 vor einem Bankerott, der eine Verfassungsveränderung zur Folge hatte. In die unteren 6 Rathsstellen rückten nun die Vertreter der 6 Handwerkerzünfte ein. Aber auch diese Verfassungsänderung brachte der Stadt keinen Vortheil. Vielmehr datirt schon von der damaligen Zeit an der allmähliche Verfall der Stadt.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts scheint die Zahl der Bevölkerung Dortmunds etwa so groß gewesen zu sein, wie die Zahl der heute innerhalb der alten Wälle lebenden Bevölkerung. Wenigstens ergeben die Schöpfungsbücher der damaligen Zeit ein derartiges Resultat. Die Finanznoth der Jahre 1388—1400 hatte zu der alten Grundsteuer, dem „Schoss“, neue drückende Steuerversuche gebracht, indem man den Ertrag des Schosses in der „Buntinge“ mehrmals versechzigfachte. Dann folgten weitere, drückende Verzehrsteuern, die „Accise“ auf Wein, Bier, Malzkorn, Saatkorn und andere vom Rath verfügte Verbrauchssteuern. Trotz des Steuerdruckes blieb die Lage der Finanzen äußerst unzulänglich. Die auswärtigen Gläubiger hielten sich an einzelne Dortmunder, die sie mit allen möglichen vexationen verfolgten. Die weiteren Folgen waren die, daß die handeltreibenden Geschlechter auswanderten, und daß nur diejenigen Mitglieder zurückblieben, die durch Grundbesitz an die Stadt gefesselt waren. Langsam schied die Stadt aus ihrer führenden Stellung in der Hanse aus, die Erträgnisse des Schosses gingen langsam und allmählich, aber stetig zurück. Für die Verwaltung und Rathsfähigkeit der oberen 12 Stellen war stets der Grundbesitz maßgebend gewesen, jetzt wurde das Entscheidende auch in anderer Beziehung der Grundbesitz. Die Stadt wurde nach und nach eine Stadt wesentlich von Ackerbürgern. Zwar wurde der Name nach auswärts viel genannt, als die Behme ihren Schrecken durch Deutschland verbreitete, seitdem Karl IV. durch seinen Landfrieden von 1372 und seitdem Siegismond diese alten Bauerngerichte gewissermaßen von Reichswesen legalisirt und neu organisirt und seitdem die Behmgerichte, die früher innerhalb der Stadtmauern keine Geltung gehabt, in die Stadt ihren Einzug gehalten hatten. Aber die maßgebende Stellung der Stadt in Westfalen trat doch zurück. In der Soester Fehde, wo Dortmund mit dem Erzbischof von

Köln gegen die alte Schwesterstadt Soest in Fehde lag, erlitten die Dortmunder eine empfindliche, unrühmliche Niederlage. Die Loskaufung der mehr als 300 Dortmunder gefangenen Bürger brachten weitere, empfindliche Verluste. Der Nachbarstaat Mark legte sich immer fester um das Gebiet der Stadt herum, bis schließlich 1567 die Grenzen genau regulirt wurden. Die Stiftung der großen Schule des „Archigymnasii“ 1553 brachte neues, geistiges Leben, die offizielle Einführung der Reformation 1570 diese Religion in der Bürgerschaft fast zur Alleinherrschaft.

Die Gegenreformation und der aus derselben hervorgehende 30jährige Krieg brachte der Stadt schwere Bedrängniß. Von 1628—1650 waren fast ununterbrochen fremde Garnisonen in der Stadt. Die Bürger wurden mißhandelt, für Verwaltung geschah fast Nichts, die alten Waldungen des Reichswaldes wurden so heruntergewirthschaftet, daß die „Reichsleute“ 1662 ihre alten Rechte an den Wald mit Ausnahme des „hintersten Westenholzes“ an die Stadt abtraten; die Stadt selbst war in steter Sorge, wie sie ihre Verpflichtungen als freie Reichsstadt zu den Türkenkriegen und Reichskriegen nachkommen sollte. Wiederholt bat sie um Reduzirung der von Reichswegen an sie gestellten Anforderungen.

Die Verwaltung ruhte damals fast ausschließlich in den Händen weniger Familien. Durch allmählich entstandenen Mißbrauch waren die Rathsstellen, wenigstens die oberen lebenslängliche geworden, und es waren einige, wenige Familien, die ihre Mitglieder zu Juristen ausbilden ließen und die oberen Rathsstellen für sich beanspruchten. Das führte, je länger dieser Zustand dauerte, desto mehr zu sehr erbitterten Kämpfen zwischen den herrschenden Familien, die im Laufe des 18. Jahrhunderts die Stadt in Aufregung hielten und Jahrzehnte lang das Reichsgericht beschäftigten. Einsichtige Bürger, wie der ehrenhafte Verfasser von „Versuch über die Verfassung der Kaiserlichen und des heiligen Römischen Reichs freien Stadt Dortmund“, der Dr. Arnold Mallinckrodt, machten gut gemeinte Vorschläge, wie den stetigen Reibereien vorzubeugen sei, aber das Gemeinwesen blieb im Zurückgehen. Die Versuche Industrien einzuführen, scheiterten, finanzielle Verlegenheiten suchte man durch Verkauf städtischen Grundeigenthums zu beseitigen, das Zurückgehen der Bevölkerung durch ein Verbot zu beheben, daß zwei Wohnhäuser nicht zu einem gemacht werden sollten, und durch ein Gebot, daß eingestürzte Wohnhäuser wieder aufgebaut werden sollten. Im Jahre 1793 wurden beim Bürgerschaft 740 Häuser als vorhanden angegeben. Nummerirt waren die Häuser nicht, eine Zählung der Einwohner hatte nie stattgefunden. Arnold Mallinckrodt berechnet damals die Einwohnerzahl der Stadt auf etwa 4000, „ja fast höher“, doch hat er keinen anderen Anhalt, als daß er auf jedes Haus durchschnittlich 5 Personen rechnet. Als Ursache des Verfalls der Reichsstädte bezeichnet Mallinckrodt: Mangel an Gemeingeist, Liebe zum Alten, Schlendrian und Trägheit, Mangel an Aufsicht, Mißtrauen der Bürgerschaft gegen den Rath, Mangel an genauen Bestimmungen über die Verfassungen, die Fraktionen, die Despotie eines oder einiger Weniger, schlechte schläfrige Justiz, schlechtes, unordentliches Rechnungswesen, schlechte Polizei- und Armenwesen, Neid und Mißgunst, Luxus.

Die Besserung, die Mallinckrodt wünschte, sollte nicht von innen heraus kommen. Der Zusammenbruch des deutschen Reiches brachte die Stadt 1802 unter die Herrschaft des Erbprinzen von Nassau-Dillenburg und damit seit 1803 unter eine rücksichtslose, bureaukratische Regierung. Von dem Regierungssitze Fulda aus wurde Alles durch Verordnung geregelt, ein Stadtbaumeister bestellt, die Stadt durch einen Regierungsrath verwaltet, alles städtische Vermögen und 2 Klöster eingezogen, was sich zu Gelde machen ließ, verkauft, Wacht- und Mauerthürme abgebrochen und verkauft, das Rechnungswesen wurde centralisirt, die Bürger ließen alles in dumpfer Theilnahmlosigkeit geduldig über sich ergehen.

Als nach der Schlacht von Jena und Auerstädt 1806 der neue oranische Staat wieder sein Ende nahm, wurde die Stadt zunächst unter die Verwaltung des Generalintendanten Fririon in Münster gestellt um dann nach Bildung des neuen Großherzogthums Berg als Provinzialstadt des neugebildeten Ruhrdepartements unter dem großherzoglichen Präfecten von Romberg zu gerathen. Nach der Schlacht von Leipzig 1813 erklärte der Freiherr von Vinke auf eigene Faust das ehemalige, märkische Gebiet als preussisch und nahm kurzer Hand auch Dortmund und Corvei für Preußen mit in Anspruch.

Als die preussische Regierung Kenntniß von den alten Besitz- und Rechtsverhältnissen genommen hatte, wurde die Stadt den Beraubungen durch die Nassau-oranische Regierung gegenüber durch folgende Kabinettsordre in ihre alte Besitzverhältnisse wenigstens theilweise wieder eingesetzt, welche hier zum Schlusse Platz finden mag, da sie den Ausgangspunkt für die neu beginnende, städtische Verwaltung bildet:

„An die Staatsminister des Innern und der Finanzen von Schuckmann und von Klewik.“

„In Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 9. dieses Monats haben Sie darauf angetragen, daß die Stadt Dortmund im Arnsberger Regierungsbezirke ihr ursprüngliches, eigenthümliches Grundvermögen, welches ihr von der vorigen Regierung unter erweislich irrigen Voraussetzungen und ohne allen Rechtsgrund entzogen worden, einschließlich der nutzbaren Gerechtsame zur eigenen Verwaltung und Benutzung zurückgegeben werde, um es ihr dadurch möglich zu machen, eine Kammerei zu konstituiren und sich als bestehende Korporation zu behaupten. Diese Maßregel ist bei den angezeigten Verhältnissen allerdings nothwendig und ein Akt der Gerechtigkeit. Ich genehmige daher, mit Rücksicht auf die von Ihnen entwickelten Grundsätze, daß von den jetzt mit der Domainen- und Forstverwaltung vereinigten Gegenständen die unter den folgenden Nummern des Ihrem Berichte beigefügten Verzeichnisses vorkommenden Gegenstände der Stadt Dortmund herausgegeben werden, nämlich:

Nr. 1. Die Kuckelke Korn-Mühle.

Nr. 2. Der dazu gehörige Herrenteich.

Nr. 3 bis 7 einschließlich. Die noch unverkauften Theile des Stadtgraben und des Graspfadens an demselben.

Nr. 8. Zwei Gartenstücke vor dem Westenthore,

Nr. 9. Die Stadtziegelei am Friedenbaum.

- Nr. 10. Die städtischen Holzungen und Holzberechtigungen, bestehend
- a) aus dem Rathsbusch, 24 Morgen groß;
 - b) aus dem Gräfingholze, 205 Morgen groß;
 - c) aus dem städtischen Antheile an dem Westererberholze (a l Gabe);
 - d) aus 12 $\frac{1}{2}$ Gaben in den drei Gemeinheitsholzungen;
 - e) aus der Mastberechtigung im Lexteren.

Nr. 17. Die niedere Jagdgerechtigkeit in der Stadt-Markung.

Nr. 24. Ein Canon von jährlich 8 Rthlr., den die Stadt Dortmund von der benachbarten Stadt Hoerde für die Mitweide in der Dortmunder Feldmark zu erheben hatte.

Außer diesen Gegenständen, deren ungefährer Ertrag auf 488 Rthlr. jährlich angeschlagen ist, soll der Stadt Dortmund verbleiben:

Nr. 18. Die Miethe von dem Stadthause, welches aus städtischen Mitteln erbaut ist.

Nr. 19. Die Thorsperre.

Nr. 20. Die Beiträge der drei Gemeinheiten zur Verbesserung.

Nr. 22. Die Marktstandgelder.

Nr. 23. Das Stadt-Wage- oder Pflastergeld, ferner alle übrigen städtischen Gebäude als das Rathhaus, die Pfortnerhäuser u. s. w.

Dem Staate dagegen verbleiben:

1. Alle übrigen, nutzbaren Hoheitsrechte, Einkünfte und Gefälle aus Steuern, Sporteln, Taxen, Straf- und Commissions-Gebühren,
2. Nr. 21. Das auf der Landes-Kasse haftende Kapital von 120 Rthl. 3. G. nebst den sonstigen Gilde-Vermögensstücken.
3. Die gesammten Besitzungen und Revenüen der von Nassau-Dranien aufgehobenen beiden Klöster in Dortmund, nämlich das St. Katharinenkloster und Minoriten-Mönchs-Konvent, soweit solche veräußert sind.
4. Der Anspruch des Staates auf die noch zweifelhaften Gegenstände, namentlich:
 - a) auf die niedere Jagdgerechtigkeit außer der Stadtfeldmark in der sogenannten Grafschaft Dortmund.
 - b) auf die mit sub. Nr. 10, 11, 12, 13, 14 und 15 des obigen Verzeichnisses vorkommenden Renten und Canons.

In Absicht dieser Objekte haben Sie nach den von Ihnen entwickelten Grundjagen die weitere Auseinandersetzung vorzubereiten und gebe ich Ihnen hiermit anheim, die Arnbergische Regierung noch über die Gründe zu hören, weshalb Sie abweichend von Ihren Ansichten das Erbstandskapital von der Eingangs erwähnten Ruckelken-Mühle ebenfalls zu den zweifelhaften Gegenständen rechnet.

Ich überlasse Ihnen, nach Vorstehendem überall die weiteren Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 22. April 1819.

gez. Friedrich Wilhelm."

Mit dieser Rabinetsordre beginnt wieder die selbständige, städtische Vermögensverwaltung, deren Objekte allerdings heute etwas mehr betragen als „den ungefähren Ertrag von 484 Thaler“.

I.

Allgemeine Verwaltung.

1. Regulativ für die Befoldung der Beamten der Stadt Dortmund.

Die Gehaltsverhältnisse der städtischen Beamten werden wie folgt geregelt:

§ 1.

Bis auf Weiteres beträgt das Minimalgehalt einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses

I. des Polizeiinspektors, des Rämmerci- und Sparkassen-Rendanten, des Schlachthof-Inspektors, Stadtgeometers, Stadtgenieurs 3600 Mk.

II. der Sekretäre I. Klasse (Stadtsekretäre), Kassen-Kontroleure, der Polizei-Kommissare, des Kalkulators, der Bauamts-Assistenten 2500 Mk.

III. der Sekretäre II. Klasse, Registratoren, Kassierer des Schlachthofes, Kassierer der Sparkasse, Leihhaus-Rendant, Steuer-Erheber, Exekutions-Inspektor 2000 Mk.

IV. der Bureau-Assistenten, Kassengehülften, Leihhaus-Kontroleur, Polizei-Wachtmeister (einschließlich der sogenannten Kleidergelder), Markt- und Futtermeister des Viehhofes, Stadtgärtner, Bauaufseher, Brandmeister, Straßenmeister 1500 Mk.

V. der Polizei Sergeanten, des Forstwärters, der Vollziehungsbeamten, Kassenboten, des Klärmeisters, Schlachthausaufseher 1300 Mk.

VI. der Kanzlisten *), Magistratsdiener, Schutzmänner, des Portiers des Schlachthofes 1200 Mk.

Dienstwohnungen werden dabei mit 10% des Gehalts in Anrechnung gebracht.

Bei Einnahmen aus Nebenämtern kann dies gleichfalls geschehen.

Helm, Säbel und Mantel werden den Exekutiv-Polizeibeamten seitens der Stadt geliefert und bei Austritt aus dem Amte zurückgegeben.

Die Polizei-Kommissare, Polizei-Wachtmeister und Sergeanten müssen an der Stelle der Stadt Wohnung nehmen, welche ihnen der Oberbürgermeister anweist, widrigenfalls sie den in ihrem Gehalte liegenden Wohnungsgeldzuschuß von 10% des Gehalts verlieren.

*) Die Festsetzung der Remuneration für die Kanzleibeamten bleibt wie bisher besonderer Beschlußfassung vorbehalten.

§ 2.

Die Anstellung jedes dieser Beamten erfolgt stets mit dem Minimalgehalt, wenn die Stadtbehörden nicht vor der Anstellung das Gehalt anderweitig ausdrücklich festsetzen.

Nur wenn ein bereits angestellter Beamter zu einer höheren Stelle befördert wird, und das Minimalgehalt dieser Stelle niedriger ist, als sein bisheriges Gehalt, so tritt er gleich in die nächsthöhere Gehaltsstufe seines dermaligen Gehalts.

§ 3.

Die Beamten erhalten alle drei Jahre Alterszulagen und zwar die Beamten

ad I.	von 300 Mk.	bis zum	Maximalbetrage	von 4500 Mk.
" II.	" 250	" " "	" "	" 3750 "
" III.	" 200	" " "	" "	" 3000 "
" IV.	" 150	" " "	" "	" 2250 "
" V.	" 100	" " "	" "	" 1800 "
" VI.	" 60	" " "	" "	" 1500 "

Das Dienstalter beginnt mit dem Tage der Vereidigung bezw. Verpflichtung, die Zulage mit Beginn des Vierteljahrs, in welchem der dreijährige Zeitraum vollendet ist.

§ 4.

Jede Gehaltszulage hat zur Voraussetzung, daß die Würdigkeit und Diensttüchtigkeit der betreffenden Beamten seitens des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung anerkannt wird.

Besonders tüchtigen und strebsamen Beamten können dagegen auch über diese Altersscala hinaus durch Beschluß beider Stadtbehörden noch persönliche Zulagen gewährt werden.

§ 5.

Bezieht ein jetzt angestellter Beamter bereits ein höheres Gehalt, als ihm nach diesem Regulativ zustehen würde, so erhält er nur so lange die Zulagen, bis er das höchste regulativmäßige Gehalt genießt. Bezieht er zur Zeit ein niedrigeres Gehalt, so rückt er nach Maßgabe des § 3 allmählich in das regulativmäßige Gehalt bis zu dessen Maximalbetrag ein. Für diejenigen Beamten, welchen nach den bisherigen Anstellungsbedingungen mehr Rechte zustanden, behält es bei denselben sein Bewenden.

§ 6.

Dieses Regulativ tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

§ 7

Abweichungen von dem Regulativ bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses beider Stadtbehörden.

Dortmund, den 18. November 1891.

Der Magistrat.

2. Statut betreffend Regelung der Gehaltsverhältnisse der besoldeten Magistrats-Mitglieder.

I.

Für die besoldeten Magistrats-Mitglieder wird das Anfangsgehalt auf 5500 Mk. festgestellt; dasselbe steigt von drei zu drei Jahren um 500 Mk. bis zu einem Höchstgehalte von 9000 Mk., so daß das Höchstgehalt mit 21 Dienstjahren erreicht wird.

II.

Erfolgt nach Ablauf der ersten 12 Dienstjahre (§§ 31, 65 Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856) die Wiederwahl nicht, so tritt die sonst nach 12 Jahren mit dem Ablaufe des letzten dreijährigen Zeitraums fällige Dienstalterszulage nicht ein, vielmehr wird dem dann erwachsenden Pensionsanspruche das seither gewährte, nach dem Ablauf von 9 Jahren sich ergebende Gehalt zu Grunde gelegt.

III.

Der zweite Bürgermeister (erste Beigeordnete) erhält neben seinem sonstigen Gehalte eine persönliche, nicht pensionsfähige Stellenzulage von 1000 Mk.

IV.

Die Gehaltsverhältnisse der zur Zeit im Dienst befindlichen besoldeten Magistrats-Mitglieder werden bemessen nach dem Zeitpunkt ihres Eintritts in den städtischen Dienst unter Anwendung der unter I bestimmten Gehaltsleiter.

V.

Dieses Statut tritt am 1. April 1893 in Kraft.

3. Statut betreffend Regelung der Pensionsverhältnisse der städtischen Beamten und der besoldeten Mitglieder des Magistrats.

§ 1.

Die städtischen Beamten werden pensionsberechtigt vom Zeitpunkte der definitiven Anstellung ohne Unterschied, ob sie auf Lebenszeit, auf Kündigung oder mit Zeitbestimmung angestellt sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten. (Gesetz vom 27. März 1872 und 31. März 1882.)

Wird der Beamte in dem Zeitraume von der definitiven Anstellung bis zum vollendeten zehnten Jahre in den Ruhestand versetzt, so beträgt seine Pension $\frac{15}{100}$ seines seitherigen Dienstinkommens. Bei späterer Versetzung in den Ruhestand finden die Bestimmungen § 8 u. f. Gesetzes vom 27. März 1872 und 31. März 1882 Anwendung.

§ 2.

Die Schuldiener der höheren Lehranstalten städtischen Patronats einschließlich der höheren Mädchenschule sind städtische Beamte im Sinne § 65, Absatz 2, der Städte-Ordnung.

§ 3.

Den nicht auf Lebenszeit angestellten Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

vom Dienstantritt an bis zum Ablauf des 6. Dienstjahres $\frac{18}{72} = \frac{1}{4}$ des Gehalts;

vom Ablauf des 6. bis zum Ablauf des 12. Dienstjahres wächst mit jedem begonnenen Dienstjahre die Pension um jährlich $\frac{3}{72}$ des Gehalts, so daß sie mit dem abgelaufenen 12. Dienstjahre sich auf $\frac{36}{72} = \frac{1}{2}$ des Gehalts stellt;

vom Ablaufe des 12. bis zum Ablaufe des 24. Dienstjahres wächst mit jedem begonnenen Dienstjahre die Pension um jährlich $\frac{1}{72}$ des Gehalts, so daß sie mit dem abgelaufenen 24. Dienstjahre auf $\frac{48}{72} = \frac{2}{3}$ des Gehalts sich stellt.

§ 4.

Scheidet der Beamte freiwillig oder in Folge Kündigung, oder zwangsweiser Entlassung, oder mit dem Ablauf des Zeitraumes seiner Anstellung, oder durch den Tod aus dem städtischen Dienste, so erlischt der Pensionsanspruch.

Im übrigen gelten für die Magistrats-Mitglieder die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Dieses Statut tritt am 1. April 1893 in Kraft.

4. Statut für den Krankenverein der städt. Beamten u. Lehrer.

In Dortmund hat sich für die städtischen Beamten, Lehrer, Lehrerinnen und Schuldiener eine Kasse gebildet, welche die Bezeichnung „Krankenkasse der städtischen Beamten und Lehrer“ führt, ihren Sitz in Dortmund hat, und nach Maßgabe des durch den Generalversammlungsbeschuß vom 20. September 1890 angenommenen nachfolgenden Statuts verwaltet wird.

§ 1.

Die Kasse hat den Zweck, ihren Mitgliedern, sowie deren Frauen und Kindern ärztliche Hülfe in Krankheitsfällen zu gewähren, den Kindern jedoch nur so lange sie wirthschaftlich unselbstständig sind und zu der Familie und dem Hausstande des Vereinsmitgliedes gehören. Entbindungen und Erkrankungen der Geschlechtsorgane sind ausgenommen. Auch kann, wenn die Mittel dazu vorhanden sind, nach dem Ermessen des Vorstandes die Bezahlung der Arzneikosten ganz oder theilweise auf die Kasse übernommen werden.

§ 2.

Die Mittel, welche der Kasse behufs Erreichung der im § 1 bezeichneten Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

- a. das sich gegenwärtig auf 1132,60 Mt. belaufende Kapitalvermögen;
- b. die Beiträge und Strafgeelder der Mitglieder und der Stadtgemeinde;
- c. etwaige außerordentliche Einkünfte durch anderweitige Zuwendungen (Geschenke, Vermächtnisse 2c.)

Die Verwendung dieser Mittel, sowie die Erhebung von Beiträgen zu anderen, als den im § 1 bezeichneten Zwecken und insbesondere die Vertheilung des Vermögensbestandes oder eines Theiles desselben unter die Mitglieder der Kasse ist verboten.

§ 3.

Mitglied der Kasse kann jeder städtische Beamte in Dortmund, sowie jeder Lehrer oder Lehrerin oder Schuldiener an einer städtischen Schule in Dortmund werden, sowie deren Wittwen, falls sie ihren Wohnsitz in Dortmund haben.

§ 4.

Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat sich dieserhalb bei dem Vorstande anzumelden.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme; wird die Aufnahme verweigert, so entscheidet auf etwaige Beschwerde nach Anhörung der Generalversammlung der Magistrat.

§ 5.

Die Beschlußfassung der General-Versammlung erfolgt durch verdeckte mit „Ja“ oder „Nein“ zu beschreibende Stimmzettel.

§ 6.

Jedem durch Vorstands- oder Generalversammlungsbeschluß aufgenommenen Mitgliede ist vom Vorstande eine entsprechende Mittheilung unter Zustellung eines Exemplars des Statuts zu machen.

§ 7.

Wer aus der Kasse auszutreten wünscht, hat dies dem Vorstande anzuzeigen. Diese Anzeige muß, wenn der Austretende von der Zahlung des nächsten Quartalbeitrags befreit sein will, bis zum Schlusse des laufenden Quartals bewirkt werden.

§ 8.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode oder dem Austritt des Mitgliedes aus dem städtischen Dienste beziehungsweise Verbände der Schulen oder durch Verziehen von Dortmund. Die Pensionäre bleiben zur Mitgliedschaft berechtigt, so lange sie in Dortmund wohnen.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mittheilung eines mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses.

A. des Vorstandes:

wenn das betreffende Mitglied durch gerichtliches Erkenntniß zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt oder länger als zwei Monate nach erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Eintrittsgeldes beziehungsweise des Beitrages im Rückstande geblieben ist.

B. der Generalversammlung:

wenn das betreffende Mitglied eine zur strafrechtlichen Verfolgung nicht geeignete Handlung begangen hat, welche dasselbe gleichwohl als unehrenhaft oder verächtlich erscheinen läßt, wenn dasselbe bei den Versammlungen den Anordnungen des Vorstandes hartnäckigen Widerstand entgegensetzt oder Anstand und Sitte gröblich verletzt.

Vor der Beschlußfassung durch die Generalversammlung, welche in Abwesenheit des Beschuldigten erfolgt, hat der Vorstand eine schriftliche Äußerung desselben zur Sache zu erfordern, welche in der betreffenden Sitzung vor der Abstimmung zu verlesen ist.

§ 9.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vermögen der Kasse und die Beneficien, welche den Mitgliedern aus der letzteren nach dem Statut gewährt werden können.

§ 10.

Jedes großjährige männliche Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen mit Stimmrecht Theil zu nehmen. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

§ 11.

Jedes verheirathete Mitglied und jeder Wittwer beziehungsweise jede Wittwe mit Familie hat im Voraus vierteljährlich einen Beitrag von 3 Mk., jedes unverheirathete oder der Wittwer beziehungsweise die Wittwe ohne Familie einen Beitrag von 1,50 Mk. zu entrichten.

§ 12.

Ergibt sich, daß die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, so kann von der Generalversammlung auf den Antrag des Vorstandes eine Erhöhung der im § 11 normirten Beiträge bis höchstens zur Verdoppelung derselben durch absolute Stimmenmehrheit beschlossen werden. Genügt auch diese Erhöhung nicht, so findet eine Herabsetzung der Unterstützungen entsprechend den Geldmitteln der Vereinskasse auf Grund eines in gleicher Weise zu fassenden Beschlusses statt.

§ 13.

Das Vermögen und die Geschäfte der Kasse werden durch einen nach Vorschrift dieses Statuts bestellten Vorstand verwaltet. Derselbe vertritt die Kasse, sowohl Mitgliedern als Dritten gegenüber, und zwar auch in Fällen, in welchen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Urkunden, welche die Kasse vermögensrechtlich verpflichten, sind unter der Firma der Kasse von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu vollziehen.

Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder dient ein Attest der Ortspolizeibehörde, zu welchem Zwecke der letzteren das Ergebnis der Wahlen jedesmal mitzutheilen ist.

§ 14.

Der Vorstand besteht aus einem Mitgliede des Magistrats als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die letzteren werden von der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit auf 4 Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder, welche das erste Mal durch das Loos bestimmt wird, aus. Ist die absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange nicht erzielt, so werden diejenigen beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Haben mehr als zwei Mitglieder die meisten Stimmen erhalten, so werden die auf die engere Wahl zu bringenden beiden Mitglieder durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Zahl der bei jedem Wahlgange im Wahllokal anwesenden Mitglieder ist im Wahlprotokoll genau anzugeben.

Die nach dem Ablaufe ihrer Wahlperiode ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, aber zur Annahme der Wahl während eines der abgelaufenen Wahlperiode gleichkommenden Zeitraumes nicht verpflichtet. Im Uebrigen ist jedes großjährige Mitglied gehalten, die auf dasselbe fallende Wahl bei Vermeidung einer zur Kasse fließenden Strafe von 10 Mk. anzunehmen.

Dieselbe Strafe trifft das Vorstandsmitglied, welches vor Ablauf der Wahlperiode sein Amt niederlegt, es sei denn, daß die Niederlegung von der General-Versammlung genehmigt wird. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze für die etwa innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder erfolgen nur für den Rest der Wahlperiode.

§ 15.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der General-Versammlung und führt deren Beschlüsse aus, er beruft den Vorstand, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere binnen 3 Wochen alsdann, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes unter schriftlicher Begründung darauf antragen.

Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

§ 16.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende sich befinden muß, beschlußfähig, er regelt im Uebrigen seine Geschäftsordnung und Geschäftsvertheilung selbstständig.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen ist von dem Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und — gleich den übrigen Schriftstücken des Vereins — vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§ 17.

Dem Vorstande liegt es insbesondere ob, den Vereinsarzt zu wählen und den Engagements-Vertrag mit demselben abzuschließen.

§ 18.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter unentgeltlich und sind verpflichtet, den Vorstandssitzungen und den Generalversammlungen regelmäßig beizuwohnen, oder sich in Behinderungsfällen vorher zu entschuldigen.

§ 19.

Der Schriftführer besorgt nach Anweisung des Vorsitzenden den Briefwechsel für die Kasse und führt und berichtet das Mitgliederverzeichnis.

§ 20.

Der Kendant verwahrt die Kasse und verwaltet das Rechnungswesen. Er hat die Beiträge und die sonstigen Einnahmen der Kasse zu erheben, die Ausgaben nach Anweisung des Vorsitzenden zu leisten, über Einnahme und Ausgabe Buch zu führen, in jeder Vorstandssitzung über den Stand der Kasse Bericht zu erstatten und alljährlich bis zum 1. Mai Rechnung über das verflossene Geschäftsjahr zu legen, welche vom Vorstande geprüft, sowie zur Abnahme und Dechargirung für die nächste Generalversammlung vorbereitet wird. Baarbeträge von mehr als 300 Mk. hat der Kendant bei der Sparkasse in Dortmund oder unter Beachtung der Vorschrift in § 39 Absatz 1 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 anderweitig zinstragend zu belegen.

§ 21.

Das Geschäftsjahr der Kasse beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.

§ 22.

Der Vorstand beruft alljährlich im Mai oder Juni die ordentliche General-Versammlung. Außerordentliche General-Versammlungen kann der Vorstand unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung jederzeit einberufen; sie müssen stattfinden und zwar binnen einer Frist von längstens 3 Wochen, wenn 15 Mitglieder schriftlich beim Vorstande einen bezüglichen motivirten Antrag gestellt haben.

Die Einberufung der General-Versammlungen erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung, gültig entweder durch Circular oder besondere schriftliche Einladung.

§ 23.

Zum ausschließlichen Geschäftskreise der General-Versammlung gehören folgende Angelegenheiten:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die alljährliche Wahl der aus zwei Mitgliedern bestehenden Rechnungskommission zur Prüfung der Jahresrechnung,

- c. die Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder in dem Falle des § 4 Abf. 2,
- d. die Ausschließung eines Mitgliedes in den Fällen des § 8 unter B,
- e. die Wahl des Geschäftslokales,
- f. die Abnahme und Decharchirung der Jahresrechnung,
- g. die Feststellung des nächstjährigen Haushalts-Etats,
- h. die Abänderungen des Statuts,
- i. die Auflösung der Kasse.

§ 24.

Zur Beschlußfähigkeit der General-Versammlung ist die Anwesenheit von 15 Mitgliedern erforderlich.

Hat eine General-Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist bei wiederholter Beschlußfassung über denselben in der bestimmungsmäßig erfolgten Einladung der Mitglieder vorschriftsmäßig bekannt gemachten Gegenstand die Beschlußfähigkeit der Versammlung nicht von der Zahl der Erschienenen abhängig, wenn auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist.

§ 25.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden — sofern in diesem Statute für einzelne Fälle nicht ein anderes vorgeschrieben ist — durch mündliche Abstimmung nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmengleichheit hat die Ablehnung des Antrages zur Folge.

Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und — gleich den übrigen Schriftstücken der Kasse — vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§ 26.

Die Staatsaufsicht wird zunächst durch die Ortspolizeibehörde ausgeübt, deren Kommissar jederzeit die Einsicht in die Verhandlungen, Bücher und Rechnungen sowie die Theilnahme an den Versammlungen der Mitglieder zusteht. Ferner ist die Polizeibehörde berechtigt, den Vorstand zu berufen und liegt es dem Vorsitzenden des Vorstandes ob, der Polizeibehörde von der Anberaumung jeder General-Versammlung Anzeige zu erstatten.

§ 27.

Änderungen dieses Statuts, sowie die Auflösung der Kasse können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung beschloffen werden, wenn sich zwei Drittel der in Folge vorschriftsmäßiger Einladung erschienenen Mitglieder für die Änderung beziehungsweise die Auflösung aussprechen.

Die bezüglichen Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Herren Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.

§ 28.

Im Falle der Auflösung der Kasse fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten derselben verbleibende Vermögen einer anderweiten für die städtischen Beamten bestehenden vom Magistrate zu bestimmenden Kasse zu.

Dortmund, den 20. September 1890.

Der Vorstand:

Schmieding. Saarmann. Faehre. Brandes. Floer.

Vorstehende Unterschriften werden hierdurch mit dem Bemerkten amtlich beglaubigt, daß die Unterzeichner den Vorstand des Krankenvereins für die städtischen Beamten bilden.

Dortmund, den 21. Oktober 1890.

Der Magistrat:
Arnecke.

(L. S.)

Vorstehendes Statut für den Krankenverein der städtischen Beamten und Lehrer zu Dortmund vom 20. September und 21. Oktober 1890 wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. September 1833 (G. S.=S. 121) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 1. August 1891.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen-, Der Minister des Innern.
Unterrichts- und J. A.: Lodemann.
Medizin al-Angelegenheiten.
J. B.: von Weyrauch.

Genehmigung.

M. d. J. I A. 7415.

M. d. g. rc. N. U. III d 1706.

5. Revidirtes Statut der Wittwen- und Waisenkasse für die Beamten der Stadt Dortmund.

Nachdem die städtischen Vertretungen beschlossen haben, die Eintrittsgelder und Beiträge der städtischen Beamten zur Wittwen- und Waisenkasse in Wegfall zu bringen, wird an Stelle und unter Aufhebung des bisherigen Statuts vom 12. Juni und 1. Juli 1876, des Nachtrags vom 24. Dezember 1880 und 16. März 1882 und vom 30. Oktober 1883 und 4. Februar 1884 folgendes neue Statut für die Wittwen- und Waisenkasse der Beamten der Stadt Dortmund eingeführt.

§ 1.

Mitglieder der Kasse sind:

1. Die besoldeten Magistratsmitglieder,
2. die städtischen Beamten jeder Art, welche auf Lebenszeit oder auf Jahre oder Kündigung definitiv angestellt sind.

Außerdem können ausnahmsweise vom Magistrate mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung auch nicht definitiv angestellte oder mit der städtischen Verwaltung in Beziehung stehende Beamte als Klassenmitglieder zugelassen werden.

§ 2.

Die Mitglieder zerfallen in folgende 20 Klassen:
zur 1. Klasse gehören die Mitglieder mit einem jährlichen
Diensteinkommen bis einschließlich 1200 Mk.

"	2.	"	desgleichen	"	"	1500	"
"	3.	"	"	"	"	2000	"
"	4.	"	"	"	"	2500	"
"	5.	"	"	"	"	3000	"
"	6.	"	"	"	"	3500	"
"	7.	"	"	"	"	4000	"
"	8.	"	"	"	"	4500	"
"	9.	"	"	"	"	5000	"
"	10.	"	"	"	"	5500	"
"	11.	"	"	"	"	6000	"
"	12.	"	"	"	"	6500	"
"	13.	"	"	"	"	7000	"
"	14.	"	"	"	"	7500	"
"	15.	"	"	"	"	8000	"
"	16.	"	"	"	"	8500	"
"	17.	"	"	"	"	9000	"
"	18.	"	"	"	"	9500	"
"	19.	"	"	"	"	10000	"
"	20.	"	"	"	"	10500	"

Bei dem Diensteinkommen kommen nicht in Anrechnung Tantiemen und dergleichen Einnahmen, sowie außerordentliche Zuwendungen, Funktionszulagen und Dienstaufwandsgelder.

§ 3.

Die Wittwen und leiblichen ehelichen Kinder verstorbener Mitglieder erhalten folgende Pensionen bzw. Erziehungsgelder pro Monat:

Angehörige der	1. Klasse	Pension	Erziehungsgeld
		pro Kind	
"	1. Klasse . . .	18 Mk.	6 Mk.
"	2. " . . .	20 "	7 "
"	3. " . . .	24 "	8 "
"	4. " . . .	28 "	9 "
"	5. " . . .	32 "	10 "
"	6. " . . .	36 "	11 ¹ / ₂ "
"	7. " . . .	40 "	13 "
"	8. " . . .	44 "	14 ¹ / ₂ "
"	9. " . . .	48 "	16 "
"	10. " . . .	52 "	17 ¹ / ₂ "

Angehörige der 11. Klasse . . .	Pension	Erziehungsgeld pro Kind
56 Mt.	19 Mt.	
" " 12. " . . .	60 "	20 ¹ / ₂ "
" " 13. " . . .	64 "	22 "
" " 14. " . . .	68 "	23 ¹ / ₂ "
" " 15. " . . .	72 "	25 "
" " 16. " . . .	76 "	26 ¹ / ₂ "
" " 17. " . . .	80 "	28 "
" " 18. " . . .	84 "	29 ¹ / ₂ "
" " 19. " . . .	88 "	31 "
" " 20. " . . .	92 "	32 ¹ / ₂ "

Die Erziehungsgelder werden bis zum vollendeten 16. Lebensjahre der Kinder gezahlt. Das Recht auf den der höheren Klasse entsprechenden Mehrbetrag der Pension und Erziehungsgelder tritt ein mit dem Eintritt der Gehaltserhöhung.

§ 4.

- Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt
1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet hat, oder stirbt,
 2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 16. Lebensjahr vollendet.

Der Wittwe kann durch einen Beschluß des Magistrats die Pension zeitweilig oder für immer entzogen werden, wenn sie einen unsittlichen Lebenswandel führt.

§ 5.

Stirbt die Wittwe, so wird das Erziehungsgeld für die Kinder auf den doppelten Betrag erhöht, jedoch darf die Summe der Erhöhung die der Mutter zuständig gewesene Wittwenpension nicht übersteigen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der verstorbene Vater nur Kinder, aber keine Wittwe hinterlassen hat.

§ 6.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 7.

Die Berechtigung zur Erhebung der Wittwenpension und des Erziehungsgeldes beginnt mit dem Tage, an welchem das der Wittwe zuständig gewesene Gnadenquartal oder der Gnadenmonat beendigt ist.

§ 8.

Die Zahlung der Pensionen und Erziehungsgelder erfolgt in monatlichen Raten praenumerando. Ueber dieselben hat die Wittwe, beziehungsweise der Vormund zu quittiren und muß die Quittung mit dem Lebensatteste der Wittwe resp. der Waisen seitens des Ortsvorstandes ihres Aufenthaltorts versehen sein.

§ 9.

Die Mitgliedschaft und somit jeder Anspruch erlischt, wenn ein Mitglied freiwillig oder unfreiwillig ohne Pensionsberechtigung aus dem städtischen Dienste ausscheidet. Pensionäre bleiben Mitglieder ihrer bisherigen Gehaltsklasse.

Im Falle der Wiederverheirathung eines Pensionairs erlangen seine Ehefrau und seine aus dieser Ehe kommenden Kinder keinen Anspruch auf Wittwenpension beziehungsweise Erziehungsgelder.

§ 10.

Der zur Zeit vorhandene Betrag von Aktivkapitalien wird als Fond niedergelegt. Etwaige Geschenke und Vermächtnisse und sonstige außerordentliche Einnahmen wachsen diesem Fond zu. Dieser Kassenfond wird nach den Grundsätzen der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für Mündelgelder § 39 daselbst, oder in Grundbesitz angelegt. Die Zinsen werden zur Zahlung von Pensionen und Erziehungsgeldern verwandt. Ueber das Maaß dieser Verwendung entscheidet der Magistrat.

§ 11.

Die Bezüge an Pensionen und Erziehungsgeldern sollen in jedem Falle denjenigen Betrag erreichen, welcher den Hinterbliebenen eines Staatsbeamten zustehen würde nach den für diese zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch kommen hierbei nur die im Dienste der Stadt Dortmund seit der definitiven Anstellung verbrachten Dienstjahre zur Berechnung.

§ 12.

Abänderungen dieses Statuts oder die Aufhebung der Kasse können nur mit Genehmigung des Ministers des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erfolgen; den dann vorhandenen Mitgliedern verbleibt jedoch ihr Anspruch nach Maßgabe dieses Statuts.

§ 13.

Uebergangsbestimmung:

Den Lehrern des Gymnasiums, Realgymnasiums, der höheren Bürgerschule und höheren Mädchenschule, welche inzwischen Mitglieder der Kasse geworden sind, verbleibt der ihnen nach dem seitherigen Statut zustehende Anspruch nach Maßgabe der im Artikel 8 Nachtragsstatut vom 24. Dezember 1880 enthaltenen Bestimmungen; dieselben bleiben

zur Zahlung der nach dem bisherigen Statut ihnen obliegenden Beiträge (Art. 1 des Statutnachtrags vom 24. Dezember 1880) verpflichtet.

§ 14.

Die vor Erlaß des Nachtragsstatut vom 24. Dezember 1880 der Kasse beigetretenen Mitglieder werden bei Bemessung der Wittwenpension und des Erziehungsgeldes nach der im § 5 des Statuts vom 1. Juli 1876 gegebenen Klasseneintheilung behandelt, soweit sie durch diese besser gestellt sind, als bei Anwendung der jetzt geltenden Klasseneintheilung.

§ 15.

Der Magistrat wird ermächtigt, mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung die Bestimmungen der Paragraphen 3 und 11 mit rückwirkender Kraft in Anwendung zu bringen.

§ 16.

Dies Statut tritt nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und nach Genehmigung durch den Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Kraft.

Dortmund, den 10. März 1890.

Der Magistrat.

Schmieding. Arnecke. Marx.

Genehmigt.

Arnsberg, den 2. November 1891.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abtheilung I.

(L. S.)

Der Vorsitzende.

Winzer.

B. A. 4711.

Das vorstehende revidirte Statut der Wittwen- und Waisenkasse für die Beamten der Stadt Dortmund wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. September 1833 (Ges.-S. S. 121) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 1. Dezember 1891.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

J. A.: Haase.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

J. B.: v. Weyrauch.

Genehmigung.

M. d. J. I. A. 10851.

M. d. g. U. G. III. 2880.

6. Dienst-Anweisung für die Büreaus der städtischen Verwaltung zu Dortmund.

§ 1.

Geschäfts-Vertheilung.

Die Subaltern-Geschäfte der städtischen Verwaltung sind auf 13 Büreaus dergestalt vertheilt, daß bearbeiten das

Büreau I

- a) alle Generalien einschließlich der Requisitionssachen, welche sich nicht auf spezielle Decernate beziehen,
- b) die Personalien und Anstellungssachen mit Ausschluß der die Polizeiunterbeamten betreffenden,
- c) die Beamten-, Pensions- und Unterstützungssachen, sowie die Wittwen- und Waisenkasse der städtischen Beamten,
- d) die Justizsachen,
- e) die Schulsachen,
- f) die Kirchen- und Religionsachen,
- g) die Chronik, das Archiv und die Bibliothek,
- h) alle übrigen Sachen, welche nicht in eins der übrigen Büreaus gewiesen sind.

Büreau Ia

- a) das Militairwesen, einschließlich Servis- und Einquartierungssachen,
- b) die innern Angelegenheiten der Stadtverordneten-Versammlung,
- c) Begräbnißsachen.

Büreau II mit zwei Journalen

- a) alle Polizei-Angelegenheiten (mit Ausnahme der Kriminal-, Bau-, Fluß-, Wege-, Melde-, Vereins-, Preß-, politischen und Sitten-Polizei),
- b) die Markt-Angelegenheiten,
- c) die Feuer- und Viehversicherungsangelegenheiten, sowie das berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungswesen,
- d) Feuerlöschwesen,
- e) Personalien- und Anstellungssachen der Polizei-Unterbeamten,
- f) die Gast- und Schenk-wirthschafts-Angelegenheiten.

Büreau IIa

- a) das polizeiliche Meldewesen,
- b) das Kost- und Quartiergängerwesen,
- c) die Führung der Zu- und Abgangslisten pp. der Staats-Einkommensteuer, sowie der Gemeinde-Einkommen- und Schulsteuer.

Büreau IIb

- a) die politischen Polizei-Angelegenheiten,
- b) die Vereins-, Versammlungs-, Preß-Angelegenheiten und Bearbeitung der damit zusammenhängenden Strafsachen,
- c) die Sittenpolizei,
- d) Bearbeitung der Sachen betr. Feste und Lustbarkeiten und Erhebung der Lustbarkeitssteuer.

Büreau IIc

die Kriminal-Polizei-Angelegenheiten.

Büreau III mit zwei Journalen und getrennten Registraturen

- a) das gesammte Armenwesen und milde Stiftungen,
- b) die Angelegenheiten des Kohlgartenstifts, des städtischen Krankenhauses, der Armenhäuser, des Waisenhauses und der Kinderbewahranstalten.

Büreau IV mit zwei Journalen und getrennten Registraturen

- a) die Bau-Polizei-Angelegenheiten incl. Bearbeitung der einzuziehenden Gebühren,
- b) die Fluß- und Wege-Polizei-Angelegenheiten,
- c) die gewerblichen Concessionsfachen,
- d) sämtliche städtische Bau-Angelegenheiten, Hoch- und Tiefbau mit Wege- und Wasserbau,
- e) das Bau-Rechnungswesen,
- f) die Angelegenheiten betr. Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr, sowie Bearbeitung der zu erhebenden Reinigungskosten,
- g) die Angelegenheiten betr. öffentliche Anlagen, Promenaden und Denkmäler,
- h) die Ent- und Bewässerungsfachen, Nieselfelder pp., sowie die Bearbeitung der zu erhebenden Gebühren für Benutzung der städtischen Entwässerungsläufe,
- i) die Angelegenheiten betr. Verkehrsanlagen sowie Eisenbahn- und Straßenbahnsachen,
- k) die Boden-, Cultur- und Bergwerks-Angelegenheiten,
 - l) Museums-Angelegenheiten,
- m) Hafensbau und Hafensachen,
- n) Grunderwerbssachen.

Büreau V mit zwei Journalen

- a) alle Steuerangelegenheiten,
- b) die Staats-Finanzsachen,
- c) das Stempelwesen.

Büreau VI

- a) die Angelegenheiten betr. Invaliditäts- und Altersversicherung,
- b) das Krankenkassen-, Sterbe- und Unterstützungskassen-Wesen,
- c) die Innungsfachen,
- d) die gewerbegerichtlichen Angelegenheiten,
- e) die Angelegenheiten der Königl. Maschinenbauschulen,
- f) die Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, sowie der städtischen Regiebauten und Unfallversicherungen,
- g) Patentschriften.

Büreau VII

- a) alle in der städtischen Verwaltung vorkommenden statistischen Arbeiten,
- b) Aufstellung der Listen für die Reichstags-, Landtags- und Stadtverordnetenwahlen.

Büreau VIII

- a) die Vermögens-Angelegenheiten,
- b) die Haushaltspläne,
- c) die Kassen- und Rechnungsangelegenheiten,
- d) Wasserwerksachen,
- e) Badeanstaltsachen,
- f) Angelegenheiten des Schlacht- und Viehhofes,
- g) Angelegenheiten des Elektrizitätswerks,
- h) Gasanstaltsachen,
- i) Forstfachen,
- k) Beschaffung der Büreaubedürfnisse für die städtische Verwaltung.

Rechnungsamt

sämmtliche Rechnungssachen mit Ausschluß des Bau-Rechnungswesens.

§ 2.

Aufsicht und Disziplin.

Die Aufsicht und Leitung des Subalterndienstes und die Disziplinar-gewalt über die Beamten übt der Magistrats-Dirigent.

Die Berechtigung der Magistratsmitglieder, den einzelnen Büreau-beamten innerhalb des Rahmens dieser Anweisung Aufträge und Weisungen zu ertheilen, welche dieselben zu befolgen haben, wird hierdurch nicht berührt.

Die Beamten der einzelnen Büreaus sind dem betreffenden Büreau-vorsteher — die bei der Polizei-Verwaltung beschäftigten auch dem 1. Polizei-Inspektor — dergestalt untergeordnet, daß sie dessen dienstlichen Anordnungen bis zur weitem Entscheidung des Magistrats-Dirigenten Folge zu leisten haben.

Dagegen haben die Büreau-Vorsteher alle Büreau-Geschäfte lediglich nach ihrem Ermessen an die vorhandenen Büreaubeamten zu vertheilen und sind für die rasche und ordnungsmäßige Erledigung aller Verfügungen in erster Linie verantwortlich.

§ 3.

Allgemeine Pflichten der Büreau-Beamten.

Die gewöhnlichen Dienststunden der Subalternbeamten in den Büreaus währen im Sommerhalbjahr vom 1. April bis Ende September von Vormittags 8 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr und im Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis 31. März von Vormittags 8 bis 12¹/₂ Uhr und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr. In den dunklen Wintermonaten Dezember und Januar beginnt der Dienst Vormittags 8¹/₂ Uhr und dauert bis Mittags 1 Uhr, für den Nachmittag bleiben die Dienststunden unverändert.

Während der Kommissionsitzungen muß ein geeigneter Beamter der betr. Verwaltungsabtheilung auch nach 6 resp. 7 Uhr im Büreau anwesend sein, um auf Erfordern Acten herauszugeben und Auskunft zu ertheilen.

Der Verkehr im Büreau IIa und in den Kassen hört schon um 5 Uhr auf. An Sonn- und Festtagen sind die Büreaus mit Ausnahme

des Büreaus I und der Polizei-Büreaus geschlossen. In jedem der letzteren und zwar sowohl im Bureau I, dem Bureau II und in dem Bureau IIa als in den Büreaus der Polizei-Kommissare muß an diesen Tagen des Morgens vom 1. April bis 1. Oktober von 10^{1/2} Uhr, vom 1. Oktober bis 1. April von 11^{1/2} Uhr ab ein Bureau-Beamter anwesend sein.

Bei Anhäufung dringender Arbeiten sind die Beamten verpflichtet, auch über die ordentlichen Büreaustunden hinaus solche zu erledigen. Die Gewährung einer Vergütung für Ueberstunden muß in jedem Falle von dem Magistrats-Dirigenten besonders genehmigt und auf den Liquidationen von den Bureau-Vorstehern bescheinigt werden, daß diese Genehmigung vorher erteilt worden ist.

Die Büreaustunden müssen von allen Bureau-Beamten genau eingehalten werden.

Kein Bureau-Beamter darf während derselben den Dienst auch nur vorübergehend zu Privat Zwecken unterbrechen, ohne vorherige Zustimmung seines nächsten Vorgesetzten, also des Bureau-Vorstehers. Die Bureau-Vorsteher selbst haben dazu, soweit sie bei der Polizei-Verwaltung beschäftigt sind, die Zustimmung des 1. Polizei-Inspektors, die übrigen die des Magistrats-Dirigenten bezw. Decernenten einzuholen.

Dauert die Abwesenheit einen vollen halben Tag, so ist stets die Erlaubniß des Magistrats-Dirigenten bezw. dessen Stellvertreters einzuholen.

In Krankheitsfällen ist stets eine schriftliche Anzeige durch den nächsten Vorgesetzten an den Magistrats-Dirigenten zu machen. Beurlaubte oder sonst verhinderte Beamte sind von den übrigen zu vertreten.

Dienstvernachlässigungen der Bureau-Beamten hat der Bureau-Vorsteher dem Magistrats-Dirigenten anzuzeigen.

§ 4.

Abholen der Postfachen pp.

Die Postfachen werden an den Wochentagen des Morgens um 8 Uhr und Nachmittags 4 Uhr und Sonntags Vormittags 8 Uhr durch einen Magistratsdiener abgeholt; der im Stadthause angebrachte Briefkasten wird zu denselben Zeiten geleert.

§ 5.

Ueberwachung der eingehenden Werthsendungen und Packete.

Sämmtliche für Magistrat, Landrathsamt, Polizei- und Armen-Verwaltung, Schulvorstand u. s. w. eingehenden Post-Anweisungen, Geldscheine, Begleitadressen zu Packeten und Scheine über eingeschriebene Briefe gehen an den Vorsteher des Büreaus I. Derselbe hat sich durch Einsicht des Contobuches zu überzeugen, daß die richtige Anzahl Scheine pp. in seine Hand gelangt ist, dieselben in das Geldbriefbuch einzutragen, dem Magistrats-Dirigenten mit dem Geldbriefbuch zur Vollziehung vorzulegen, demnächst den Betrag bezw. die Briefe durch den Boten von der Post holen zu lassen und sodann gegen Rand-Quittung der Kassen-, bezw. der betreffenden Bureau-Beamten denselben auszuhändigen.

Bei Beträgen über 500 Mk. ist dem Boten bei eigener Verantwortung ein Bureaubeamter mitzugeben. Bei Beträgen über 3000 Mk. bestimmt der Magistrats-Dirigent im Geldbriefbuch den Beamten, welcher den Boten zu begleiten hat.

Das Öffnen und Präsentiren der Geldbriefe pp. erfolgt durch die Beamten, welche über deren Empfang quittirt haben.

Die Kassen-Beamten senden die Begleitschreiben, nachdem sie das Geld entnommen, gebucht und dies auf dem Begleitschreiben vermerkt haben, an die betreffende Registratur.

§ 6.

Öffnen und Präsentiren der eingehenden Sachen.

Alle übrigen geschlossen eingehenden Sachen öffnet und präsentirt, soweit dies nicht von dem Magistratsdirigenten selbst erfolgt oder die Briefe als „Vertraulich“ „Eigenhändig“ u. s. w. bezeichnet sind, der Vorsteher des Bureau I und zwar, mit Ausnahme der eiligen, nur einmal täglich, des Morgens. Es vermerkt das Eingangsporto, sowie die Anlagen, rügt die etwa fehlenden Beilagen und legt dann die eingegangenen Sachen, in besonderen Mappen nach den Bureaus geordnet, zunächst dem Magistrats-Dirigenten und dann dessen Stellvertreter vor.

Ersterer wird von denselben diejenigen Sachen bezeichnen, welche er zu bearbeiten bezw. mitzuzeichnen wünscht.

Diejenigen Stücke, deren Inhalt das persönliche Verhalten eines städtischen Beamten betreffen, sind dem Magistrats-Dirigenten bezw. dessen Stellvertreter persönlich, getrennt und äußerlich erkennbar unverzüglich vorzulegen.

Eingehende Verdingungsangebote, die äußerlich als solche bezeichnet oder erkennbar sind, müssen uneröffnet an den betr. Bureau-Vorsteher abgeliefert werden, da deren Eröffnung erst in dem Verdingungstermine in Gegenwart erschienener Unternehmer erfolgen darf.

Alle offen eingehenden Sachen präsentirt der Bureau-Vorsteher, in dessen Bureau sie gehören.

Das Präsentat wird oben links in die Ecke gesetzt. Eilige Sachen werden unter dem Präsentat mit Rothtint durch das Wort „Eilig“ bezeichnet.

Die unter der Adresse „Gewerbegericht“ eingehenden Stücke sind unerbrochen dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts vorzulegen, soweit sie im übrigen der städtischen Verwaltung zugehen, sind dieselben im Bureau I in einer besonderen Mappe zusammenzulegen und ist diese Mappe direkt dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts zuzustellen. Die Sachen sind als eilige zu behandeln.

§ 7.

Journalisiren der Sachen.

Die präsentirten Sachen gehen demnächst unverzüglich in die betreffenden Bureaus und durch die Hand des Bureau-Vorstehers zum Journal, welches mit dem Kalenderjahr abschließt.

Die Eintragung in das Journal hat sogleich zu erfolgen. In dasselbe sind alle Sachen einzutragen, nur die Rechnungen werden nicht journalisirt.

Die Journalnummer wird oben in die Mitte des Eingangsstückes, die Nummer des Bureaus derselben vorgelegt. Das Actenzeichen ist unten in der Mitte zu vermerken; sind keine geeigneten Acten vorhanden, so tritt an Stelle des Actenzeichens der Bleistiftvermerk „Neue Acten“, der später durch das Actenzeichen ersetzt wird. Jedes Eingangsstück, mit Ausnahme der Anlagen, erhält eine besondere Journal-Nummer, behält aber möglichst auch dieselbe Journal-Nummer, soweit dies der Raum im Journal irgend gestattet.

Jede Sache bleibt möglichst nur in einem Journal eingetragen, auch wenn sie an andere Bureaus zur Auskunft, resp. an den Magistrat oder die Stadtverordneten geht.

Soll ausnahmsweise eine Sache später in einem anderen Bureau bearbeitet werden, so ist dies besonders zu verfügen. Dann ist sie im ersten Journal zu löschen und in das Journal des neuen Bureaus einzutragen. Es ist der Gang der Sache stets durch das Journal zu controliren.

Auf allen eingehenden Sachen, über die bereits Vorverhandlungen existiren, ist die letzte Journal-Nummer der Vorverhandlungen zu vermerken. (Zurück No. . . .). Dasselbe geschieht beim Eintragen der neuen Sachen ins Journal. Ebenso ist auf das letzte Stück der Vorverhandlungen die Journal-Nummer, unter der die neu eingegangene Sache eingetragen ist, mit dem Vermerk „Weiter No. . . .“ zu registriren und im Journal in der Spalte „Actenzeichen“ die Journal-Nummer der neuen Sache einzutragen. Das Journal ist wahrheitsgemäß und vollständig zu führen.

Insbesondere darf im Journal der Vermerk, wann die Sache zu reproduciren, nicht fehlen und die Spalte „Actenzeichen“ erst mit dem Actenzeichen ausgefüllt werden, wenn das Schriftstück in den Acten sitzt.

§ 8.

Vorlegung und Erledigung der Sachen.

Vom Journal gelangen die eingetragenen Sachen, nachdem die gehörigen Acten und Vorstücke beigelegt worden sind, noch am Nachmitage desselben Tages an die Decernenten bezw. Expedienten.

Fehlen die Acten oder liegen dieselben dem Decernenten vor, so ist dies auf dem Eingangsstück zu vermerken. Beigelegte Nebenacten sind ebenfalls darauf zu verzeichnen.

Die eiligen Sachen sind in rothen Mappen, die Unterschriften in schwarzen, die Terminsachen in grünen, die Rassenanweisungen in blauen Mappen, alle übrigen Vortragssachen in Aktentaschen vorzulegen.

Bei Zusendung größerer Actenstöße ist obenauf ein mit Farbe und Nummer des Bureaus bezeichneter Pappdeckel zu legen.

Die Aktentaschen und Mappen müssen die Bureau-Nummern, letztere außerdem die Aufschrift „Eilig“, „Unterschriften“, „Terminsachen“, „Rassenanweisungen“ tragen.

Eilige Sachen sind möglichst binnen 24 Stunden, alle übrigen Sachen in der Regel innerhalb der nächsten 3 Tage zu erledigen.

§ 9.

Behandlung der für den Magistrats-Dirigenten bestimmten Sachen.

Die Bureaus haben alle für den Magistrats-Dirigenten bestimmten Sachen, mit Ausnahme der eiligen, bis 6 Uhr Abends in dem Bureau I abzugeben. Dort sind dieselben zu ordnen und am nächsten Morgen 8 Uhr mit den übrigen Vortragssachen vorzulegen. Die für den Magistrats-Dirigenten bestimmten eiligen Sachen sind sofort im Bureau I abzugeben und demselben täglich 2 Mal, des Mittags um 12 Uhr und des Abends um 6 Uhr, vorzulegen.

Alle von dem Magistrats-Dirigenten erledigten Sachen gehen zum Bureau I zurück und sind von letzterem, soweit sie in andere Bureaus gehören, dorthin zurückzugeben.

Ueber die während der Abwesenheit des Magistrats-Dirigenten eingehenden wichtigeren Sachen ist demselben nach seiner Rückkehr ein Auszug aus dem Geschäftsjournal vorzulegen.

§ 10.

Ausfertigung und Unterzeichnung der Schriftstücke.

Bei den Reinschriften und Unterzeichnungen wird die Bezeichnung der vollziehenden Behörden — je nach dem Gegenstande „Magistrat, Polizei-Verwaltung, Landrathsamt, Schulvorstand u. s. w.“ — oben links neben das Datum gesetzt, so daß unter dem Schriftstück nur der Name des vollziehenden Beamten steht.

In amtlichen Schriftstücken ist der Singular möglichst zu vermeiden und statt dessen der Plural, also statt „ich“ „wir“ anzuwenden, auch wenn die Behörde nur durch eine einzelne Person vertreten wird. Jede Beilage ist links am Rande des Schriftstücks durch einen Strich zu bezeichnen.

Die Reinschriften sind von dem Beamten, welcher sie collationirt hat, rechts unten mitzuzeichnen. Diejenigen Sachen, welche von mehreren Mitgliedern des Magistrats, der Schul-Kuratorien u. s. w. zu unterzeichnen sind, werden ohne besondere Verfügung in Umlauf gesetzt.

Bei Kassen-Anweisungen genügen zwei Unterschriften und zwar bei denen unter der Firma des Magistrats die des Dirigenten und die des Decernenten der Sache und, falls der Dirigent zugleich Decernent ist, des Decernenten in Kassensachen, bei Berichten an vorgesetzte Behörden drei, bei Vorlagen an die Stadtverordneten-Versammlung zwei Unterschriften, worunter die des Dirigenten resp. dessen Stellvertreters sein muß.

Die Berichte an die vorgesetzten Behörden sind dem Magistrats-Dirigenten auch im Concept zur Gegenzeichnung vorzulegen, ebenso diejenigen Sachen, welche nach der Ansicht des Bureauvorstehers wichtigere sind. Geht der Bericht in Urschrift ab, so zeichnet der Decernent rechts und der Magistrats-Dirigent links. Bei mündlichen Berichten ist der

Referent durch den oben links unter die Inhaltsangabe zu setzenden Vermerk „Referent Herr N. N.“ kenntlich zu machen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche unter der Firma des Magistrats oder des Landrathsamts erlassen werden, sind dem Dirigenten zur Gegenzeichnung im Concept vorzulegen und unter dessen Namen zur Publikation zu bringen. Die einzelnen Spezial-Verwaltungen, wie Bauverwaltung, Steuerverwaltung u. s. w. haben öffentliche Bekanntmachungen nicht unter der Specialfirma „Stadtbauamt, Steuerverwaltung u. s. w.“, sondern unter der Firma Magistrat zu erlassen. Öffentliche Verdingungs-Ausschreiben des Stadtbauamtes und Bekanntmachungen der Armen-, Polizei-, Begräbnis- und Sparkassen-Verwaltung sind unter eigener Firma und unter dem Namen des Stadtbauamts resp. des Decernenten zur Publikation zu bringen.

Rasuren, insbesondere in Rassenanweisungen, dürfen nicht vorgenommen werden. Ist die Richtigstellung einer Anweisung pp. nothwendig, so ist das betreffende Wort zu durchstreichen und durch Ueberschreiben das Richtige zuzusetzen.

§ 11.

Löschen der erledigten Sachen im Journal und das Absenden der Briefe.

Das Löschen der erledigten Sachen im Journal und das Absenden der Briefe hat in der Regel noch an demselben Tage zu erfolgen, an welchem die Sachen vollzogen in das Bureau zurückgelangen.

Die gelöschten Journalnummern werden durchstrichen.

Alle abzusendenden Briefe, Packete pp. sind auf dem Umschlage oben links über der Adresse mit dem Bureauzeichen, der Journalnummer und dem Datum der Absendung zu versehen und, soweit nicht aus Anlaß der Frankirung der § 12 zur Geltung kommt, direkt abzusenden. — Der Tag des Abgangs ist auf den Concepten sowie im Journal zu vermerken.

§ 12.

Portowesen.

Zur Regelung des Portowesens wird Folgendes angeordnet:

Die Expedienten und collationirenden Beamten haben dafür zu sorgen, daß die allgemeinen Vorschriften und die für den einzelnen Fall getroffenen Verfügungen darüber, welche Stücke unter der Bezeichnung: „Militaria“, „Portopflichtige Dienstsache“ oder „Portopflichtige Dienstsache, frei“ abgehen sollen, beachtet werden.

Bei den eingehenden portopflichtigen Schreiben (cfr. § 6) wird neben dem Präsentationsvermerk der Portobetrag und die Person, welcher es zur Last fällt, notirt.

Die Wiedereinziehung des vorgelegten Portos ist gleichfalls Sache der Expedienten und collationirenden Beamten.

Bei Privaten ist möglichst der Portobetrag vorher einzuziehen, so daß es keines Vorschusses bedarf. Die Frankirung solcher Schreiben bewirkt gleich die betreffende Registratur.

Die Frankirung aller andern portopflichtigen Schreiben ist Sache des Bureau I. Zur Ersparniß sind mehrere Schreiben an dieselbe Adresse stets in demselben Umschlage zu versenden.

Das Bureau I erhält zur Führung der Porto-Kasse einen eisernen Vorschuß von 300 Mk. aus der Stadtkasse und hat das Portobuch zu führen. Außerdem führt jeder Bureau-Vorsteher:

- a. ein Notizbuch über das wieder einzuziehende Porto, Postvorschüsse usw.
- b. ein Journal über Einnahmen und Ausgaben der in Rede stehenden Art.

Die Porto- und Notizbücher sind nach dem durch Verfügung vom 22. Dezember 1875 No. I 6154 vorgeschriebenen Formulare zu führen.

Das Verfahren ist folgendes:

a. in den einzelnen Bureau's:

Unter den vom Decernenten gemachten Portovermerk setzt der Bureau-Vorsteher die Nummer, unter welcher er das einzuziehende Porto in seinem Notizbuche gebucht hat und unter die Verfügung, mit welcher ihm der Portobetrag zugeht, die Nummer, unter welcher er denselben im Einnahme-Journal vereinnahmt hat.

Das Porto für alle eiligen Briefe zahlen die Bureau-Vorsteher gleich aus ihrer Portokasse unter spezieller Eintragung des Briefes. Allvierteljährlich rechnen sie mit dem Bureau I ab und legen den Decernenten ihr Notizbuch zur Niederschlagung oder Einziehung der Rückstände vor.

b. Bei der Porto-Kasse.

1. Bei eingehenden Briefen und Post-Vorschüssen.

Die Portobeträge für eingehende Briefe stundet die Post bis zum Monatschluß und trägt dieselbe alltäglich beim Abholen der Briefe in ein dem Boten dazu mitzugebendes Notizbuch ein, welches allmonatlich berichtet wird.

Ist von der Post Porto wieder einzuziehen, so schreibt sie dies, falls sie Porto zu erheben hat, in dem Portobuch ab, hat sie kein Porto zu erheben, so erstattet sie es in Baar.

Am Schluffe jeden Monats werden die Portobeträge der Post vom Bureau I aus der Portokasse erstattet.

2. Bei abgehenden Briefen.

Alle frankirt abzusendenden Briefe, mit Ausnahme der eiligen u. s. w., liefern sämtliche Bureau's Nachmittags bis 6 Uhr, im Sommer bis 5 Uhr, an das Bureau I ab.

Der damit betraute Beamte wiegt und frankirt sie, trägt sie der Stückzahl und dem Betrage nach in das Portobuch ein, läßt dieses vom Vorsteher des Bureau I bescheinigen und schickt die Briefe sodann zur Post. So oft der eiserne Bestand verbraucht ist, läßt sich das Bureau I denselben auf Grund einer in Reinschrift zu entwerfenden Anweisung, deren Richtigkeit auf Grund des Portobuches vom Vorsteher des Bureau I bescheinigt sein muß, wieder ergänzen.

Dem Vorsteher des Bureau I liegt überhaupt die Aufsicht über die genaue und richtige Führung des Portobuches und der Portokasse ob.

Die Vorschriften des § 12 finden auf das Portowesen im Bureau IV nur siungemäße Anwendung, da von diesem Bureau die Portosachen, wie bisher, direkt expedirt werden.

§ 13.

Reproduktionen.

Der Journalsführer hat außer dem Journal:

1. ein Verzeichniß der feststehenden Reproduktionen, in welches alle die Sachen in chronologischer Reihenfolge einzutragen sind, für die ein für alle Mal ein fester Termin zur Vorlage anberaumt ist,
 2. einen Reproduktionskalender, in welchen alljährlich die feststehenden Reproduktionen, sowie die einmaligen Reproduktionen und die anberaumten Termine einzutragen sind,
- zu führen.

In den Reproduktionskalender hat der Journal-Führer alle verfügbaren Reproduktionen einzutragen, event. bei den einzelnen Sachen ex officio angemessene Reproduktionsfristen zu notiren, falls der Decernent keine Reproduktion verfügt hat, eine solche aber durch die Sachlage geboten ist. Auf die sachgemäße Notirung überjähriger Reproduktionen haben die Bureauvorsteher besonders zu achten. Die in den Regierungs-Befehlen gestellten Termine sind im Reproduktionskalender mit Noth zu notiren und ist drei Tage vor Ablauf der Termine Vorlage zu machen, wenn die Sachen bis zum Ablauf der Frist nicht erledigt werden können. Der Tag der Reproduktion ist außerdem auf dem Vortragsstück zu vermerken. Der Journalsführer hat die Vorlagen der nach dem Reproduktionskalender fälligen Sachen in Zeiträumen von 5 zu 5 Tagen, also am 5., 10., 15., 20., 25. und 30. resp. 31. jeden Monats zu bewirken. Terminsachen sind schon Tags vorher und andere eilige Sachen zu den verfügbaren Terminen vorzulegen.

Alle Schriftstücke, welche erst nach 4 Wochen zu reproduziren sind, werden zu den Akten geheftet und die Reproduktion auf besonderen Bogen (wenn dazu in den Akten leere Blätter vorhanden sind, auf diesen) bewirkt. Die Schriftstücke, auf denen kürzere Reproduktionsfristen verfügt sind, können lose aufbewahrt werden, sofern der Decernent nicht anders verfügt, sie müssen aber in diesem Falle zusammen in eine Mappe nach dem Datum der Reproduktion gelegt werden.

Wird eine urschriftlich abgefandte Sache nicht innerhalb der festgesetzten Frist erledigt oder beantwortet, so ist dem Decernenten eine schriftliche Anzeige darüber vorzulegen.

§ 14.

Restverzeichnisse.

Zum 1. und 15. jeden Monats fertigen sämtliche Registraturen Restverzeichnisse aller über 14 Tage rückständigen Sachen an. In die zum 1. jeden Monats aufzustellenden Restverzeichnisse sind nur aufzunehmen die Sachen, welche aus der Zeit vom 1. bis 15. des vorhergehenden Monats rückständig sind, und ebenso in die zum 15. jeden

Monats vorzulegenden Restverzeichnisse die aus der Zeit vom 15. bis Schluß des vorhergehenden Monats rückständigen Sachen. Die älteren Reste sind in das neue Verzeichniß überzuführen, so daß immer nur ein Restverzeichniß für jedes Bureau läuft.

Die Restverzeichnisse sind demnach wie folgt aufzustellen:

I. alte Reste,

a. aus dem Verzeichniß vom 2c.,

II. neue Reste.

In die Restverzeichnisse sind nicht aufzunehmen offenstehende Sachen, deren Erledigung innerhalb einer bestimmten Frist angeordnet ist, wenn diese Frist noch nicht abgelaufen ist. Den Restverzeichnissen werden gleich auszugsweise Abschriften für die einzelnen Decernenten, beziehungsweise Expedienten beigelegt. In dieser Form sind dieselben durch Bureau I dem Magistrats-Dirigenten vorzulegen.

Die Richtigkeit der Restverzeichnisse nach dem Journal ist von den Bureau-Vorstehern auf den Restverzeichnissen zu bescheinigen.

§ 15.

Akten.

Jedes Bureau bedient sich zu den Aktenrücken und Aktenchwänzen eines besonderen farbigen Papiers und zwar:

Registratur:	Aktenrücken:	Aktenchwänze:
I.	blau,	blau.
Ia.	"	blau mit gelben Streifen.
II.	gelb,	gelb.
IIa.	"	" mit blauen Streifen.
IIb.	"	" mit schwarzen Streifen.
IIc.	"	" mit grünen Streifen.
IIIa und IIIb.	grün,	grün.
IVa und IVb.	rosa,	rosa.
V.	grau,	grau.
VI.	graugelb,	graugelb.
VII.	blau,	blau mit rothen Streifen.
VIII.	blaßroth,	blaßroth.

Die Aktendeckel werden für sämmtliche Bureaus von blauer Farbe genommen.

Die Akten erhalten auf der vorderen Seite das Aktenzeichen mit Inhalts-Angabe, den Vermerk, wann sie angelegt, wann sie geschlossen sind und die Volumenzahl. Die Aktenchwänze erhalten ebenfalls das Aktenzeichen mit Inhaltsangabe und die Volumen-Zahl.

Alle losen Schriftstücke sind, soweit sie erledigt, möglichst bald zu den Akten zu bringen, sogleich nach der chronologischen Reihenfolge einzuhäften und zu foliiren. Dies hat in der Regel alle 8 Tage zu geschehen.

In allen Fällen, wo ein Prozeß entsteht, der von Wichtigkeit ist und voraussichtlich längere Zeit dauern wird, sind für die auf den

Prozeß bezüglichen Stücke besondere Beiakten anzulegen, die im Repertorium bei den betreffenden Hauptakten als Adhibenda oder besonders einzutragen sind.

Werden einzelne Schriftstücke aus den Akten genommen, was nur ausnahmsweise geschehen darf, so muß an betreffender Stelle vermerkt werden, was sie enthalten haben, wohin sie gegeben sind und das Datum der Verfügung.

Die Aktenstücke dürfen nicht zu stark sein, damit ihr Gebrauch nicht erschwert wird. Jeder einzelne Band soll daher in der Regel nur 200 Blätter fassen. Zur Anlegung jedes neuen Aktenstücks ist die Zustimmung des Decernenten einzuholen.

Alle Akten müssen an gehöriger Stelle im Repertorium eingetragen sein und ordnungsmäßig nach dem Repertorium in den Repositorien aufbewahrt werden. Die Aktenrepositorien, sowie die sonstigen zu bestimmten Zwecken dienenden Fächer sind zu etikettiren. Die Reposition und Cassation der Akten darf nur auf Verfügung des Magistrats erfolgen, und haben die Bureau-Vorsteher alljährlich am 1. Juli ein Verzeichniß der ihrer Ansicht nach repositions- und cassationsfähigen Akten vorzulegen.

Die reponirten Akten werden im currenten Repertorium unter Angabe der betr. Nummer des reponirten Repertoriums gelöscht und in das letztere übertragen, erhalten auch auf dem Deckel und auf dem Schwanz die No. des Repertoriums der reponirten Akten.

Die cassirten Akten sind in beiden Repertorien unter Angabe des Jahres der Cassation, der betreffenden Verfügung, Journalnummer, Aktenzeichen zu streichen. Ohne schriftliche Verfügung dürfen keine Aktenstücke, ebenso keine Karten oder Pläne aus den Diensträumen weggebracht und am wenigsten einem nicht städtischen Beamten verabfolgt werden.

Auch die städtischen Beamten dürfen keine Akten selbst aus den Fächern nehmen, sondern sie müssen sich, wenn sie derselben zur Bearbeitung einzelner Sachen bedürfen, an den Registratur-Beamten wenden.

Alle Akten, welche an ein anderes Bureau oder an dritte Personen verabreicht werden, sind in das Annotationsbuch einzutragen.

§ 16.

Drucksachen und Formulare.

Ueber die Drucksachen, Regulative, Statuten, Instruktionen, Gemeindebeschlüsse von allgemeiner Bedeutung zc. und die Formulare ist in jedem Bureau ein besonderes Verzeichniß zu führen, welches an der Innenseite des Formularschrankes oder in diesem selbst aufzubewahren ist.

Die einzelnen Sorten der Formulare sind mit Etiquetten zu versehen, die Fächer, in welchen dieselben aufbewahrt werden, zu nummeriren und in das zu führende Verzeichniß die Sorte mit Angabe der Fachnummer einzutragen.

§ 17.

Bureau-Inventar.

In jedem Bureauaum ist ferner ein Bureau-Inventar zu führen.

In das Bureau-Inventar sind einzutragen:

- a. die im Bureau vorhandenen Möbel und Utensilien,
- b. die Siegel, Schlüssel u. s. w. mit Angabe ihrer Aufbewahrungsstellen,
- c. die sämmtlichen zu führenden Listen, Journale, Reproduktionskalender, Repertorien, Briefjournal, Controllen, Bücher u. s. w.,
- d. und was sonst noch außer den Akten, welche durch die Repertorien nachgewiesen werden, in den Bureaus vorhanden ist.

Das Rechnungsamt hat das Haupt-Inventar zu führen und bei der alljährlich im April vorzunehmenden Revision desselben ist darauf zu achten, daß die Bureau-Inventarien hinsichtlich der Möbel und Utensilien mit dem Haupt-Inventar übereinstimmen.

§ 18.

Beschaffung der Formulare und Schreibmaterialien.

Zu jeder Bestellung von Formularen ist die Zustimmung des Decernenten einzuholen.

Die Schreibmaterialien, soweit sie im Magazin vorhanden, werden aus diesem an die Bureau-Vorsteher abgegeben, von denselben unter Verschuß gehalten und an die Magistratsmitglieder resp. Beamten nach Bedarf vertheilt.

Die übrigen nicht verdungenen Schreibmaterialien können nur auf Anweisung der Bureau-Vorsteher von den Lieferanten bezogen, resp. freihändig beschafft werden.

Die Bureau-Vorsteher haben darauf zu achten, daß in den Bureaus sparsam gewirthschaftet wird, ferner am Jahreschluß den an Schreibmaterialien verbliebenen Bestand festzustellen und zu den Akten anzuzeigen.

§ 19.

Bibliothek.

Die städtische Bibliothek ist von dem mit der Verwaltung derselben beauftragten Beamten stets verschlossen zu halten. — Bücher können daraus nur durch Vermittelung dieses Beamten und gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung entnommen werden.

Sämmtliche Bücher für die Bibliothek beschafft nur der Decernent für Bibliotheksfachen. Dieselben sind in den Katalog einzutragen und auf der Vorderseite des Titelblattes mit dem städtischen Schwarzsigel zu stempeln.

Die für den dauernden Handgebrauch in den Bureaus beschafften Bücher werden nur abgestempelt und in den Katalog der für den Handgebrauch bestimmten Bücher eingetragen.

§ 20.

Sitzungen der Verwaltungs-Kommissionen.

Von jeder Sitzung einer Verwaltungs-Kommission oder Deputation, also auch von den Sitzungen des Sparkassen-Kuratoriums und der Verwaltung des Armenwesens, ist dem Magistrats-Dirigenten auf demselben Wege, auf welchem die Mitglieder eingeladen werden, Kenntniß zu geben.

Verantwortlich hierfür ist der Beamte, welcher die Einladung veranlaßt hat.

Im Fall der Einladung per Circular genügt die einfache Vorlegung desselben.

§ 21.

Verhalten der Beamten gegen Privat-Personen.

Materieller Bescheidung haben die Beamten sich durchweg zu enthalten. Ebenso ist denselben streng untersagt, ohne besondere Erlaubniß des Magistrats-Dirigenten sich mit der Anfertigung amtlicher Schriften zu befassen oder gar Entgelt dafür anzunehmen.

Das für Besorgung der ihnen von den Decernenten übertragenen Arbeiten unter keinem Vorwand von Privaten etwas angenommen werden darf, ist selbstredend.

§ 22.

Verbot des Rauchens in den Bureaus.

Das Rauchen in den Bureaus ist untersagt.

§ 23.

Amtsverschwiegenheit.

Alle Bureaubeamten sind zur unbedingten Amtsverschwiegenheit verpflichtet und dürfen dritten Personen, außer den Magistratsmitgliedern und Beamten, namentlich aber auch den öffentlichen Blättern, über Gegenstände, welche amtlich zu ihrer Kenntniß gekommen sind, nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Magistrats-Dirigenten Mittheilung machen.

Dortmund, den 1. März 1897.

Der Oberbürgermeister.

7. Dienst-Anweisung für die Polizei-Kommissare, -Wachtmeister und -Sergeanten der Stadt Dortmund.

I. Polizei-Kommissare.

Der Polizei-Kommissar ist verpflichtet, die Polizei-Verwaltung in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und in der Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke muß er sich von allen in seinen Geschäftskreis einschlagenden Vorschriften, den allgemeinen Gesetzen, Polizei-Verordnungen, Instruktionen und Verfügungen, namentlich aber von den lokal-polizeilichen Bestimmungen Kenntniß verschaffen, und hat er darüber zu wachen, daß die vorgedachten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen befolgt werden, um Gefahren jeder Art, die den Staat, die Gemeinde, sowie überhaupt das gemeine Wesen betreffen können, möglichst zu verhüten, strafbare Handlungen, Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen

jeder Art, hat er nachzuforschen, die Thäter zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen.

Dem Polizei-Kommissar wird zur Wahrnehmung seines Dienstes ein bestimmter Theil der Stadt (ein Polizei-Bezirk) überwiesen, doch hat er selbstverständlich die dienstliche Verpflichtung, auch in den übrigen Theilen des Stadtbezirks überall und bei jeder Gelegenheit die Polizei zu handhaben und einzuschreiten, wo sich ihm eine Veranlassung dazu bietet.

Der Polizei-Kommissar ist ferner verpflichtet, darüber zu wachen, daß die ihm speziell unterstellten Revier-Polizei-Executiv-Beamten nach jeder Richtung hin ihre Pflichten erfüllen. Er hat auf einen ordentlichen Lebenswandel der ihm unterstellten Beamten hinzuwirken und hat Unordnungen und Dienstvernachlässigungen derselben zur Anzeige zu bringen.

Der Polizei-Kommissar ist unmittelbar Untergebener des Oberbürgermeisters bezw. dessen Stellvertreters und des II. Polizei-Inspektors.

Dem I. Polizei-Inspektor sind die Polizei-Executiv-Beamten nur untergeordnet, soweit und solange sie im Bureaudienste Verwendung finden. Dies gilt auch hinsichtlich der detachirten Polizeibureaus in den Polizeistationen.

Der Polizei-Kommissar muß stets die vorgeschriebene Dienstuniform tragen, sofern ihm nicht ausnahmsweise die Anlegung bürgerlicher Kleidung gestattet wird, in welchem Falle ihm von der Polizei-Verwaltung eine Legitimationskarte ertheilt wird.

Reviervorstände.

Die Polizei-Kommissare als Reviervorstände haben die gesammte Leitung des Reviers und die Ueberwachung der Ausführung des Dienstes Seitens der ihnen unterstellten Beamten zu bewirken.

Besondere Bureaustunden werden den Reviervorständen bei der Eigenart ihres Dienstes nicht vorgeschrieben, dieselben müssen aber in den Stunden von 9—11 Uhr Vormittags und von 4—5 Uhr Nachmittags für Jedermann in ihrem Bureau zu sprechen sein.

Zum Geschäftsbereich des Kommissars gehört, abgesehen von den allgemeinen polizeilichen Funktionen und dem ihm bisher überwiesenen Geschäften für seinen Bezirk, das Ermittlungsverfahren bezüglich aller Uebertretungen und aller Antragsvergehen, sowie der kleineren Diebstahls-Hehlerei und Betrugsachen.

Alle übrigen Strafsachen, namentlich solche, in denen nachträglich Durchsuchungen oder Beschlagnahmen nothwendig werden, bleiben ausschließlich der Kriminal-Abtheilung vorbehalten.

Auch in denjenigen Fällen, wo es sich um die Verfolgung von Vergehen oder Verbrechen handelt, welche nicht zum Geschäftsbereiche des Bezirks-Kommissars gehören, ist die erste Anzeige hiervon, falls solche bei ihm gemacht wird, entgegenzunehmen zur Weiterbeförderung an die Centralstelle, desgleichen sind alle Handlungen sofort vorzunehmen, welche keinen Aufschub zulassen.

Den Verkehr zwischen den Centralstellen und den Bezirks-Bureaus vermitteln Ordonnanzen. Täglich Vormittags um 8 Uhr und Nach-

mittags um 3 Uhr, hat sich von den Bezirken ein Polizei-Sergeant zur Empfangnahme von Schriftstücken, Befehlen etc. auf Zimmer Nr. 27 im Stadthause und beim II. Polizei-Inspektor zu melden und sich demnächst ungejäumt zum Bezirks-Bureau zurück zu begeben.

Konferenzen.

Der Kommissar hält mit seinen Beamten täglich zwei mal und zwar im Sommer Vormittags um 7^{3/4} und Nachmittags um 3 Uhr, im Winter um 8 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags eine Konferenz ab. Hierbei werden die Meldungen der Revierbeamten entgegen genommen, Befehle und Anweisungen ertheilt und der Dienst für den betreffenden Tag geregelt.

Die Konferenz darf den Zeitraum von 20 Minuten nicht überschreiten, es ist vielmehr stets dahin zu streben, daß die Beamten, nachdem sie mit den erforderlichen Anweisungen versehen sind, möglichst bald in ihre resp. Reviere sich begeben.

Bei den Konferenzen ist gleichzeitig für den folgenden Tag der Revierdienst der Polizei-Sergeanten zu regeln, es ist erforderlich, daß diesem wichtigen Dienstzweig besondere Aufmerksamkeit zugewandt wird.

Fallen in einem Bezirke Revierbeamte aus, so ist durch entsprechende Vertheilung des Bezirks die Vertretung zu regeln.

Revierdienst.

Außer den Bureaugeschäften haben die Polizei-Kommissare ihr Hauptaugenmerk auf den Straßendienst zu richten.

Sie sind verpflichtet, abgesehen von den Revisionen der für jeden Tag allgemein kommandirten Patrouillen, täglich zweimal die Revierbeamten in ihren Revieren zu controliren und dabei gleichzeitig den Zustand der Straßen, Plätze und Gebäude ins Auge zu fassen.

Wöchentlich einmal haben sich die Kommissare davon zu überzeugen, daß die Revierbeamten auch vor dem Beginn der Früh-Konferenz ihre Reviere begehen.

Ueber die erfolgte Ausführung dieser Früh-Controllen ist ein Vermerk in den Morgen-Rapport aufzunehmen. Die Kommissare sind gehalten darauf zu achten, daß ihre Controllen von den revidirten Beamten in den Controlbücher eingetragen werden.

Bei ausbrechendem Feuer hat sich der betreffende Revier-Kommissar schleunigst nach der Brandstelle zu begeben und sich dort beim II. Polizei-Inspektor zu melden, bezw. bis zu dessen Eintreffen die allgemeinen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

Ferner gehören zu den Funktionen des Revier-Kommissars: Die Ausübung der Fremden- und Gefindopolizei, die Ueberwachung des stehenden und des im Umherziehen betriebenen Gewerbes, namentlich über diejenigen Gewerbetreibenden, welche nach der Reichsgewerbeordnung einer besonderen Controale unterliegen, wie z. B. die Gast- und Schenk-wirthschaften, Kleinhändler mit Brantwein oder Spiritus, Unternehmer von Singspielen, Gesangs- und declamatorischen Vorträgen, Schaustellungen

von Personen, Pfandleiher, Althändler, Händler mit Giften, Rohproductenhändler, Händler mit Dynamit und anderen Sprengstoffen und Pulver, Rechtsconsulenten, Vermittlungsagenten, Hebeamme, Gesindevermiether, Stellenvermittler, Auktionatoren, Besitzer öffentlichen Fuhrwerks, Dienstleute, Schornsteinfeger, Besitzer von Lagerräumen für Petroleum und anderen Mineralölen, insbesondere die Fabriken, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen.

Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, daß sich auf jedem Bezirks-Bureau folgende Listen befinden und stets auf dem laufenden erhalten werden:

Ein Verzeichniß der sämmtlichen im Bezirk wohnenden Gewerbetreibenden, insbesondere der im Bezirke gelegenen Fabriken und der in letzteren beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

Ein Verzeichniß sämmtlicher Straßen und Plätze des Bezirks.

Ein Verzeichniß der schwer bestraften und verdächtigen Personen.

Ein Verzeichniß der öffentlichen Dirnen und Zuhälter.

Kommissar du jour.

Für jede Woche wird von dem II. Polizei-Inspektor ein Kommissar du jour kommandirt. Derselbe hat für die betreffende Woche täglich eine Revision der allgemein kommandirten Patrouillen, der zum Bahnhof-Marktdienst und Stadthausdienst kommandirten Beamten, und einmal in der Woche eine Revision der Schutzleute während der Nachtzeit vorzunehmen.

Die stattgehabten Revisionen der Tages- und Nachtpatrouillen sind in das von jedem Kommissar zu führende besondere Revisionsbuch einzutragen und diese Bücher am ersten Tage eines jeden Monats dem II. Polizei-Inspektor vorzulegen.

Zu allgemeinen gehört die Controle der Patrouillen zu den Obliegenheiten des II. Polizei-Inspektors.

Des weiteren hat der Kommissar du jour eine kurze Revision der Wochenmärkte mit Bezug auf die dorthin gebrachten Lebensmittel, auf die Führung ordnungsmäßiger Maaße und Gewichte zc. vorzunehmen.

Bei ausbrechendem Feuer, sei es bei Tag oder Nacht, hat sich außer dem Betreffenden Revier-Kommissar auch der Kommissar du jour ungesäumt auf der Brandstelle einzufinden und sich dort bei dem II. Polizei-Inspektor zu melden.

Besondere Dienstzweige.

In wieweit nach der Einrichtung der Kriminal-Abtheilung die Bezirks-Polizei-Kommissare zu Haussuchungen, Verhaftungen herangezogen werden, wird für jeden einzelnen Fall besonders bestimmt, ebenso wird auch in jedem einzelnen Falle bestimmt, wann die Kommissare bei Ueberwachung von Versammlungen mitzuwirken haben.

Ueber die Ausführung der laufenden Revisionen der Fabriken, der Maaße und Gewichte, Bierdruckapparate, Lumpen- und Knochenlager, Lager von explosiven Stoffen, den Herbergen, Pfandleihern zc. wird in

jedem einzelnen Falle besondere Verfügung getroffen werden, doch bleibt es dem Polizei-Kommissar selbstverständlich unbenommen, auch ohne besondere Anweisung derartige Revisionen in seinem Bezirk vorzunehmen.

Besondere Vorfälle.

Von jedem besonders wichtigen Ereigniß, sei es bei Tag oder bei Nacht, haben die Polizei-Kommissare dem II. Polizei-Inspektor schleunigst Meldung zu erstatten.

Hierzu gehören:

Feuersbrünste, größere Unglücksfälle, größere Schlägereien, Zusammenrottungen zc.

Bis zum Eintreffen des II. Polizei-Inspektors hat der Älteste der anwesenden Polizei-Kommissare die polizeilichen Anordnungen zu treffen.

Rapporte.

An jedem Vormittag im Sommer (1. April bis Ende September) bis 8 Uhr im Winter bis 8¹/₄ Uhr Vormittags, Sonntags bis 11¹/₂ Uhr Vormittags ist dem II. Polizei-Inspektor ein Rapport einzureichen, auf welchem die am Tage und in der Nacht vorher eingelieferten Arrestanten verzeichnet und besondere Vorkommnisse gemeldet sind. Gleichzeitig sind die betreffenden Arrestanten dem II. Polizei-Inspektor vorzuführen.

Untergebene und Vertretung.

Die den einzelnen Bezirks-Bureaus zugetheilten Polizei-Assistenten sind dem betreffenden Polizei-Bezirks-Kommissar dienstlich unterstellt, desgleichen sämtliche Polizei-Wachtmeister, Polizei-Sergeanten und Schutzleute.

Bei entstehenden Differenzen sind die Anordnungen des Bezirks-Polizei-Kommissars für seine Beamten maßgebend.

Im Bureaudienst wird der Bezirks-Kommissar durch den Assistenten, im Executivdienst dagegen durch den ihm zugetheilten Wachtmeister vertreten, sofern nicht eine anderweitige Vertretung besonders bestimmt wird.

Meldewesen.

Dem Bezirks-Kommissar liegt die Controle über die ordnungsmäßige Führung des Meldewesens in seinem Bezirk ob, soweit in dem Bezirk eine selbstständige Meldestelle errichtet ist, und ist er für die prompte Ablieferung der Meldezettel an die Centralstelle verantwortlich.

Die Meldungen über solche Personen, welche von außerhalb in den Stadtbezirk oder vom Stadtbezirk nach außerhalb verziehen, sind nach wie vor auf dem Hauptmeldeamt anzubringen, dagegen kann die An- und Abmeldung des Wohnungswechsels innerhalb des Bezirks resp. von einem Polizei-Bezirk der Stadt in einen anderen in dem betreffenden Bezirks-Bureau, soweit dort eine Meldestelle eingerichtet ist, angebracht werden.

Diese Meldungen sind täglich bis Nachmittags 3¹/₂ Uhr dem Meldeamt zu übermitteln.

Bureaudienst.

Der Polizei Bezirks-Kommissar ist für die ordnungsmäßige Ausführung des Bureau-Dienstes seines Bezirks, insbesondere für die richtige Führung der in seinem Bezirksbureau zu führenden Bücher und Listen verantwortlich, desgleichen liegt ihm die Revision der in seinem Bezirk vorhandenen städtischen Arrestlokale ob, mit Ausnahme des Polizei-Gefängnisses am Stadthause, welches dem II. Polizei-Inspektor unterstellt ist.

Als Regel ist festzuhalten, daß die Einrichtung der Bezirks-Bureaus wesentlich mit im Interesse des Publikums und zur Erleichterung für letzteres erfolgt, demnach möglichst zu vermeiden ist, daß Personen in derselben Angelegenheit von der Centralstelle zum Bezirksbureau und umgekehrt gewiesen werden.

In allen Fällen, in welchen sich die betreffende Angelegenheit durch den zweimal täglich stattfindenden Verkehr zwischen den Bezirken und der Centralstelle erledigen läßt, ist den Anträgen des Publikums mit möglichster Bereitwilligkeit durch Aufnahme einer kurzen schriftlichen Notiz, resp. in wichtigen Sachen eines Protokolls entgegenzukommen.

II. Polizei-Wachtmeister.

Die allgemeinen Dienstobliegenheiten der Polizeiwachtmeister, der Polizei-Sergeanten und Schutzeute sind in der vom Königlichen Herrn Regierungspräsidenten zu Arnberg unter dem 18. Mai 1888 aufgestellten Dienst-Instruktion festgestellt, es handelt sich im Nachstehenden also nur darum, diejenigen Gesichtspunkte hervorzuheben, nach welchen neben der vorgenannten allgemeinen Dienst-Instruktion der Dienst der Polizei-Wachtmeister pp. für die hiesige Stadt im Speziellen auszuführen ist.

Die Thätigkeit der Polizei-Wachtmeister erstreckt sich sowohl auf das ganze Stadtgebiet, als auch auf einen bestimmten Polizei-Bezirk. Durch die spezielle Zuthellung des Polizei-Wachtmeisters auf einen bestimmten Polizei-Bezirk bleibt die allgemeine dienstliche Verpflichtung, auch in den übrigen Theilen des Stadtbezirks überall und bei jeder Gelegenheit die polizeilichen Funktionen zu handhaben, Anzeigen zu erstatten und einzuschreiten, wo sich eine Veranlassung dazu bietet, selbstverständlich bestehen:

a. Thätigkeit im Stadtbezirk.

Hierzu gehört der Nachtdienst, der Marktdienst, die Herbergsrevision und die Ueberwachung von Versammlungen.

Nachtdienst.

Zum Nachtdienst werden die Polizei-Wachtmeister abwechselnd durch den II. Polizei-Inspektor kommandirt und besteht dieser Dienstzweig hauptsächlich in der Controlle über die den Nachtdienst versehenen Schutzeute.

Der Nachtdienst beginnt um 9⁴⁰ Uhr Abends und dauert im Sommer bis 5 Uhr, im Winter bis 6 Uhr Morgens.

Um erstgenannte Zeit müssen die sämmtlichen zum Nachtdienst kommandirten Schutzleute auf der Wachtstube versammelt sein, wovon sich der Wachtmeister in erster Linie zu überzeugen hat.

Sodann werden die etwa den Schutzleuten für die betreffende Nacht zu ertheilenden Befehle und Instruktionen ausgegeben und die Schutzleute hierauf in die ihnen zugewiesenen Reviere abgeschickt.

Das Abschicken der Schutzleute hat so frühzeitig zu erfolgen, daß dieselben um 9⁵⁰ Uhr Abends den Marsch in ihre resp. Reviere antreten.

Sobald die Schutzleute in ihre Reviere abmarschirt sind, beginnt der Controldienst des Wachtmeisters.

Dieser Dienst ist derartig einzurichten, daß die sämmtlichen Schutzmannspatrouillen in jeder Nacht mindestens einmal revidirt werden.

Zu welchen Zeiten diese Revisionen auszuführen sind, bleibt dem Ermessen des Polizei-Wachtmeisters anheimgestellt. Außer der einmaligen Revision sind jedoch einige Schutzmannspatrouillen in einer Nacht wiederholt zu revidiren. Die Auswahl der wiederholt zu revidirenden Patrouillen ist Sache des Wachtmeisters.

Der Controldienst dauert für jede Nacht im Sommer bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr im Winter bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens.

Während der Zeit von 10 Uhr Abends bis 3 $\frac{1}{2}$ resp. bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens ist es dem Wachtmeister gestattet 1 bis 1 $\frac{1}{2}$ Stunden auf der Polizei-Wachtstube zuzubringen, während er sich die übrige Zeit im Revier aufzuhalten hat.

Der Besuch von Wirthschaften ist den Polizei-Wachtmeistern während der Ausübung des Controldienstes nur zum Zwecke des dienstlichen Einschreitens gestattet, sonst aber streng untersagt.

Nach Beendigung des Nachtdienstes hat der Wachtmeister die Schutzleute von der Wachtstube aus zu entlassen, und zwar im Sommer um 5 Uhr, im Winter zur Hälfte um 5 Uhr, zur Hälfte um 6 Uhr Vormittags.

Ueber die Thätigkeit der Polizei-Wachtmeister hinsichtlich des Nachtdienstes ist ein Revisionsbuch nach einem vom II. Polizei-Inspektor näher zu bestimmenden Formular zu führen und ist dieses Buch dem II. Polizei-Inspektor am 3. Tage eines jeden Monats zur Revision vorzulegen.

Alle während des Nachtdienstes bemerkten Dienstverletzungen der Schutzleute oder sonstige Vorkommnisse sind dem II. Polizei-Inspektor am Mittag des nächsten Tages zu melden. Besondere Ereignisse, wie große Unglücksfälle, Feuersbrünste etc. sind dem II. Polizei-Inspektor auch während der Nachtzeit anzuzeigen.

Bei derartigen Vorfällen hat sich der nachtdiensthabende Polizei-Wachtmeister schleunigst an Ort und Stelle zu begeben und die ersten polizeilichen Anordnungen zu treffen.

An dem auf den Nachtdienst folgenden Vormittag ist der Polizei-Wachtmeister bis 12 Uhr dienstfrei; demnächst hat er an dem auf den Nachtdienst folgenden Nachmittage die Controluhren zu revidiren und dieselben für die nächste Nacht vorzubereiten.

Marktdienst.

Ebenso wie zum Nachtdienst werden die Polizei-Wachtmeister auch zum Marktdienst abwechselnd kommandirt.

Diese Märkte (Wochenmärkte) finden statt:

An jedem Montag und Donnerstag auf dem Hoher-Wall.

An jedem Dienstag und Freitag auf dem Steinplatz.

An jedem Mittwoch und Samstag auf dem Markt.

Dem Polizei-Wachtmeister liegt es ob, den, den Markt besuchenden Händlern bezw. Verkäufern die Plätze anzuweisen und demnächst zu controliren, ob die Händler, welche mit ihren Waaren auf dem Markte Aufstellung genommen haben, das vorgeschriebene Marktstandgeld bezahlt haben und sich im Besitze der bezüglichen Quittungen befinden.

Der Marktdienst der Wachtmeister beginnt im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr Vormittags und endet im Sommer um 10 Uhr, im Winter um 11 Uhr Vormittags, falls nicht die Revisionen noch eine weitere Zeit in Anspruch nehmen. Zu den Nebenmärkten (Hoher Wall und Steinplatz) wird jedesmal ein, zu den an jedem Mittwoch und Samstag stattfindenden Hauptmarkt werden dagegen jedesmal zwei Wachtmeister kommandirt. Von letzteren hat der Wachtmeister, welcher die Händler auf dem Buttermarkt und den Nebenmärkten revidirt, nach erledigter Revision die Markt- und Ladenpreise festzustellen und diese dem Bureau II mitzutheilen. Dergleichen hat er das Fleisch der von auswärts den Markt besuchenden Fleischwaarenhändlern einer eingehenden Revision zu unterziehen.

Die zum Marktdienst kommandirten Polizei-Wachtmeister haben sich auch davon zu überzeugen, ob die zu den einzelnen Märkten kommandirten Schuyleute ihren Dienst rechtzeitig antreten und ordnungsmäßig versehen.

Schließlich liegt es ihnen noch ob, dem Zustand der auf den Markt gebrachten Nahrungs- und Genußmittel, sowie der Maaße und Gewichte ihre Aufmerksamkeit zu widmen und bemerkte Ordnungswidrigkeiten unbedingt zur Sprache zu bringen.

Herbergsrevision.

Die Revision der im Stadtbezirk Dortmund belegenen Herbergen:

Gaßmann, I. Kampstr. 92,

Hufemann, Herberge zur Heimath,

Lindemann, Rheinischestr. 160

liegt den Polizei-Wachtmeistern ob, und werden dieselben zu dieser Dienstverrichtung durch den II. Polizei-Inspektor abwechselnd kommandirt.

Die Revisionen haben täglich für jede Herberge mindestens einmal stattzufinden und zwar im Sommer in der Zeit zwischen $\frac{1}{2}9$ und 11 Uhr Abends, im Winter zwischen 8 und 10 Uhr Abends. Ueber die Herbergsrevisionen ist ein Controlbuch zu führen, in welches die täglich stattgehabten Revisionen einzutragen sind.

Das Controlbuch ist am 3. eines jeden Monats dem II. Polizei-Inspektor zur Einsicht vorzulegen.

Alle bei den Herbergsrevisionen vorgefundenen verdächtigen, oder nicht legitimirten Personen sind vorläufig dem Polizei-Gewahrsam zuzuführen.

Bei der Revision ist auch darauf zu achten, ob die sämmtlichen in den Herbergen untergebrachten Personen in das dort zu führende Fremdenbuch eingetragen sind und ferner, ob die Herbergen den in gesundheitspolizeilicher Beziehung an sie zu stellenden Anforderungen genügen, ob die Räumlichkeiten und Lagerstätten genügend rein, und erstere genügend erleuchtet sind.

Es empfiehlt sich für die Wachtmeister zu den Herbergsrevisionen stets einen oder mehrere Polizei-Beamte heranzuziehen, welche von den in der Nähe der Herbergen sich befindlichen Patrouillen requirirt werden können.

Ueberwachung von Versammlungen.

Zur Ueberwachung von Versammlungen werden die Polizei-Wachtmeister nur dann herangezogen, wenn hierzu die Beamten der politischen Polizei nicht ausreichen.

Um diesen wichtigen, oft die ganzen Geisteskräfte des Polizei-Beamten in Anspruch nehmenden Dienstzweig in gesetzmäßiger Weise versehen zu können, ist es vor allem erforderlich, daß die Polizei-Wachtmeister sich mit den das Vereins- und Versammlungsweisen betreffenden Bestimmungen pp. genau bekannt machen.

Zur Ueberwachung der Versammlungen werden die Polizei-Wachtmeister durch den II. Polizei-Inspektor jedesmal namentlich kommandirt und ist dem letzteren am Tage nach dem Stattfinden der Versammlung über den Verlauf derselben ein kurzer schriftlicher Bericht einzureichen.

b. Thätigkeit im Polizeibezirk.

Hierzu gehört in erster Linie der Ermittlungsdienst in Strafsachen und Unfallangelegenheiten.

Ermittlungsdienst in Strafsachen.

Für den Ermittlungsdienst in Strafsachen erhält der Polizei-Wachtmeister im Allgemeinen für jeden einzelnen besonderen Fall seine Anweisung durch den betreffenden Bezirks-Polizei-Kommissar.

Die ihm in dieser Hinsicht ertheilten Aufträge hat er nach besten Kräften zu erledigen, er muß es sich stets zur Aufgabe machen, durch sachgemäße Anstellung von Ermittlungen die noch unbekanntten Verbrecher pp. zu entdecken.

Während die größeren Criminalsachen in Zukunft von der Criminal-Abtheilung bearbeitet werden, können auch in einzelnen Fällen die den Polizeibezirken zugetheilten Polizei-Wachtmeister von der Criminal-Abtheilung mit Recherchen beauftragt werden.

Unfallsachen.

Ebenso wie für den Ermittlungsdienst in Strafsachen erhält der Polizei-Wachtmeister auch für den Ermittlungsdienst in Unfallangelegenheiten die Aufträge von dem betreffenden Bezirks-Polizei-Kommissar.

Der Polizei-Wachtmeister hat sich, sobald er seine Aufträge ausgeführt, wieder im Polizei-Bezirks-Bureau einzufinden, jedenfalls aber muß dies jeden Vormittag bis 12^{1/2} Uhr einmal noch geschehen.

Die sonstige Verwendung der Polizei-Wachtmeister, insbesondere ihre Thätigkeit bei größeren Festlichkeiten, Aufzügen, bei Feuersbrünsten zc. wird für jeden einzelnen Fall besonders geregelt.

Die Polizei-Wachtmeister sind den Polizei-Kommissaren untergeordnet, den Polizei-Assistenten gleichgeordnet, dagegen Vorgesetzte der sämtlichen Polizei-Sergeanten und Schutzeleute des betreffenden Polizei-Bezirks.

III. Polizei-Sergeanten.

Allgemeines.

Ebenso wie für die Polizei-Wachtmeister, sind auch für die Polizei-Sergeanten die allgemeinen Dienstobliegenheiten in der vom Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten zu Arnberg unter dem 18. Mai 1888 aufgestellten Dienst-Instruktion aufgeführt, es liegt also nur in der Absicht der vorliegenden Anweisung, spezielle Verhaltensmaßregeln bezw. Vorschriften für die Stadt Dortmund zu geben.

Vorgesetzte der Polizei-Sergeanten sind außer dem Oberbürgermeister und dessen gesetzlichem Stellvertreter der II. Polizei-Inspektor, die Polizei-Kommissare, sowie der Polizei-Wachtmeister des betreffenden Polizei-Bezirks.

Der Dienst der Polizei-Sergeanten ist ein sehr vielfältiger, es ist daher um so mehr geboten, daß die Polizei-Sergeanten die ihnen obliegenden Pflichten unverdrossen, mit Eifer, so schnell als möglich, mit der erforderlichen Umsicht, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit, namentlich auch ohne Rücksicht auf die daraus für sie vielleicht zu besorgenden Gefahren und Nachtheile verrichten.

Die Polizei-Sergeanten haben sich ihre Stellung dem Publikum gegenüber selbst zu schaffen, es ist daher nothwendig, daß sie gegen Jedermann mit Würde, Anstand und Bescheidenheit, erforderlichen Falles aber auch mit der nöthigen Thatkraft auftreten.

Es ist ferner nothwendig, daß die Polizei-Sergeanten zum Dienst nur in einem durchaus sauberen gut passenden, ordentlichen und vorschriftsmäßigen Anzuge erscheinen, ein unsauber gekleideter oder unsauber aussehender Polizei-Beamter wird sich dem Publikum gegenüber nie den nöthigen Respekt verschaffen können.

Die Ueberwachung der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, namentlich der für die Stadt Dortmund speziell erlassenen Polizei-Berordnungen pp. ist die erste Pflicht des Polizei-Sergeanten.

Zu diesem Zwecke ist es nothwendig, daß die Polizei-Sergeanten stets bestrebt sind, die für sie wichtigen Gesetze, Verordnungen zc. kennen zu lernen.

Die Haltung der Polizei-Sergeanten während des Dienstes muß stets eine stramme, militärische sein, die Vorgesetzten sind stets streng militärisch zu grüßen.

Die Tragezeit der gelieferten Bekleidungsstücke und Ausrüstungsstücke ist besonders geregelt und ist es Pflicht der Beamten durch sachgemäße Behandlung ihrer Kleidungs- pp. Stücke dahin zu wirken, daß dieselben die vorgeschriebene Tragezeit auch wirklich aushalten.

Verhalten bei Erkrankungen.

Bei etwaigen Erkrankungen haben die Polizei-Beamten unter Angabe der Krankheit und der voraussichtlichen Dauer derselben am ersten Tage der Krankheit eine schriftliche Meldung zu erstatten und demnächst falls eine ärztliche Behandlung nothwendig wird, das ärztliche Attest baldigst vorzulegen.

Verhalten bei besonderen Vorfällen.

Von allen besonderen Vorfällen, wie Ausläufen, Feuersbrünsten, größeren Schlägereien zc., sei es bei Tag oder Nacht, ist dem II. Polizei-Inspektor mündlich und demnächst durch die Hand des betreffenden Revier-Polizei-Kommissars schleunigst schriftlich Meldung zu erstatten.

Verhalten bei Bränden.

Bei entstehendem Brande haben sich sämtliche Polizei-Sergeanten, welche nicht als Patrouillen kommandirt sind, sofort zur Brandstelle zu begeben und sich dort beim II. Polizei-Inspektor resp. dessen Stellvertreter zu melden. Sie dürfen die Brandstätte ohne spezielle Ermächtigung nicht eher wieder verlassen, als bis die Gefahr vollständig vorüber ist.

Die auf Patrouille befindlichen Polizei-Sergeanten verbleiben auf ihren Posten, nur diejenigen Patrouillen, in deren Bezirk der Brand ausgebrochen, begeben sich zur Brandstelle.

Der II. Polizei-Inspektor wird an Ort und Stelle die weiteren Maßregeln treffen und die nicht erforderlichen Beamten entlassen.

Wohnungs-Angelegenheiten.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß jeder Polizei-Beamte in dem Polizei-Bezirk, welchem er zugetheilt ist, auch wohnt. Er hat daher seine Wohnung nicht ohne ausdrückliche Genehmigung seiner Vorgesetzten zu beziehen, zu einem beabsichtigten Wohnungswechsel rechtzeitig die Genehmigung der Polizei-Verwaltung nachzusuchen und dabei genau anzugeben, wohin der Umzug erfolgen soll.

Das Wohnen in Häusern, in denen Gast- und Schenkwirthschaft betrieben wird, ist nicht gestattet.

Besondere Dienstzweige.

a. Revierdienst an Wochentagen.

Jeder Polizei-Bezirk wird in mehrere Polizei-Reviere eingetheilt, welche zur Ausübung des Revierdienstes an die Polizei-Sergeanten vergeben werden.

Die Revierbeamten haben fortgesetzt ein Verzeichniß derjenigen Gewerbetreibenden, welche einer polizeilichen Controle unterliegen, bei sich zu führen.

Der Dienst der Revierbeamten an Wochentagen beginnt in den Monaten April bis einschließlich Oktober um 6^{3/4} Uhr, in den Monaten November bis März um 7^{1/4} Uhr Vormittags.

Von dieser Zeit an haben die Beamten an jedem Morgen bis zum Stattfinden der Konferenz, also im Sommer bis 7^{3/4}, im Winter bis 8 Uhr Vormittags ihre Reviere zu begeben, dabei genau zu controliren, ob irgend etwas Meldenswerthes vorliegt und bei der Frühkonferenz Meldung zu erstatten.

Für diejenigen Revierbeamten, die durch anderweitigen Dienst verhindert sind, ihre Reviere zu begeben, werden rechtzeitig am Tage vorher Stellvertreter kommandirt werden.

An der Frühkonferenz nehmen alle nicht durch anderweitigen Dienst verhinderten Polizei-Sergeanten Theil.

Sobald die Konferenz beendet ist, begeben sich die Beamten sogleich wieder in ihre Reviere und erledigen zunächst die ihnen von ihren Bezirks-Kommissaren ertheilten Aufträge, demnächst haben sie ihre Aufmerksamkeit wieder den Vorgängen in ihren Revieren zuzuwenden.

Sie haben ihre Reviere nur dann zu verlassen, wenn sie dafür ein überwiegend dienstliches Interesse nachweisen können, und müssen daher bei Controlen des Vorgesetzten stets in ihren Revieren anzutreffen sein, oder müssen nachweisen, wo, zu welchem Zwecke und in welcher Veranlassung sie anderweit beschäftigt gewesen sind.

Durch diese spezielle Verpflichtung auf bestimmte Bezirke wird selbstverständlich die allgemeine dienstliche Verpflichtung, auch in den übrigen Theilen des Stadtbezirks überall und bei jeder Gelegenheit die Polizei zu handhaben, Anzeigen zu erstatten und einzuschreiten, wo sich eine Veranlassung dazu bietet, nicht aufgehoben.

Der Revierbeamte hat durch unausgesetzte Aufsicht und Thätigkeit, durch Warnungen und Zurechtweisungen, durch wirkliches Eingreifen, nöthigenfalls sogar durch Gewalt allen Unglücksfällen, Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen zuvorzukommen und dieselben möglichst zu verhindern. Insbesondere ist dem Zustande der Straßen und Plätze, der Häuser, besonders der Neubauten, ferner dem öffentlichen Gewerbebetriebe stete Aufmerksamkeit zu widmen. Arbeitsscheue und Müßiggänger, Trunkenbolde, Bettler, Vagabunden, liederliche Dirnen, unbefugte Hausierer, umherziehende, mit ortspolizeilicher Erlaubniß nicht versehene Musikanten, Seiltänzer, Thierführer u. s. w. sind zu beobachten und erforderlichen Falles festzunehmen.

Ferner bilden die Gast- und Schenkwirthschaften, Kleinhandlungen für Branntwein &c. einen Gegenstand besonderer polizeilicher Aufmerksamkeit in Bezug auf die dort verkehrenden Personen und das Leben und Treiben.

Es ist strengstens darauf zu halten, daß vor 8 Uhr Vormittags ein Branntwein-Verkauf nicht stattfindet.

Die polizeiliche Aufmerksamkeit für Handel und Gewerbe hat sich darauf zu erstrecken, ob stehende Gewerbebetriebe vorschriftsmäßig angemeldet sind, ob gewerbliche Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, etwa ohne eine solche betrieben werden.

Ein Verzeichniß der in seinem Revier wohnenden Gewerbetreibenden hat der Beamte stets bei sich zu führen.

Die durch die städtische Bau-Polizei-Verordnung näher bestimmte baupolizeiliche Thätigkeit der Polizei-Sergeanten hat sich hauptsächlich dahin zu richten, daß keine neue Ansiedelung (Wohnung mit Feuerstelle) in der städtischen Feldmark und kein Neubau und keine Gebäude-Haupt-Reparatur, ohne dazu zuvor die gesetzlich erforderliche polizeiliche Erlaubniß erwirkt zu haben, von irgend Jemand begonnen oder ein bereits begonnener derartiger Bau fortgesetzt wird, ferner, daß gegen feuergefährliche oder mit Einsturz drohende bauliche Anlagen das zur Verhütung von Unglücksfällen Erforderliche geschieht.

Der Revierdienst an Wochentagen dauert Vormittags für diejenigen Beamten, welche an dem betreffenden Tage nicht, oder erst um 5¹/₂ Uhr Nachmittags auf Patrouille aufziehen bis 1 Uhr Mittags, für diejenigen Revierbeamten, welche bereits von 1 Uhr Mittags ab Patrouille gehen, bis 11¹/₂ Uhr Vormittags.

Der Revierdienst für den Nachmittag wird wie folgt bestimmt:

Diejenigen Beamten, welche von 1—5¹/₂ Uhr Nachmittags Patrouille gehen, haben von 5¹/₂—6¹/₂ Uhr frei und begeben sich demnächst wieder in ihre Reviere, und zwar im Sommer bis 8 Uhr, im Winter bis 7¹/₂ Uhr Abends.

Diejenigen Beamten, welche um 5¹/₂ Uhr Nachmittags auf Patrouille ziehen, haben von 1—2 Uhr frei, von 2—4¹/₂ Uhr Revierdienst und demnächst von 4¹/₂—5¹/₂ Uhr wieder frei.

Die nicht zum Patrouillendienst kommandirten Polizei-Sergeanten haben von 1—2 Uhr Nachmittags frei, von 2—6 Uhr Revierdienst, von 6—6¹/₂ Uhr frei und demnächst bis 7¹/₂ Uhr bezw. 8 Uhr wieder Revierdienst.

Nach 7¹/₂ Uhr Abends im Winter und nach 8 Uhr Abends im Sommer ist der nicht abkommandirte Polizei-Sergeant dienstfrei, er hat aber selbstverständlich bei besonderen Vorkommnissen schleunigst sich an Ort und Stelle einzufinden auch allen sonst an ihn ergehenden Requisitionen sofort und unweigerlich Folge zu leisten.

Die zum Viehmarkt und zum Nachtdienst kommandirt gewesenen Polizei-Sergeanten haben von dem betreffenden Vormittag mindestens noch von 12—1 Uhr ihre Reviere zu begehen.

Für die zum Bahnhofsdienst kommandirten Polizei-Sergeanten hört der Revierdienst 1¹/₂ Stunde vor Beginn des Bahnhofdienstes auf, desgleichen für die zum Theaterdienst kommandirten Beamten.

Die Regelung des Revierdienstes der zum Gefangenen-Transport kommandirten Polizei-Sergeanten ist Sache der betreffenden Bezirks-Polizei-Kommissare.

b. Revierdienst an Sonn- und Feiertagen.

An Sonntagen beginnt der Revierdienst erst um 8 Uhr Vormittags. Die Konferenz findet erst um 11¹/₂ Uhr auf dem Bezirks-Bureau statt.

Diejenigen Beamten, welche die Kirche besuchen wollen, haben dies

ihrem Bezirks-Kommissar am Tage vorher zu melden und werden die Beamten für die Zeit des Gottesdienstes dann ohne Weiteres vom Revierdienst dispensirt.

Diejenigen Beamten, welche für den Sonntag Nachmittag zu einem bestimmten Dienst nicht ausdrücklich kommandirt werden, sind dienstfrei und haben das Recht Wirthschaften zu besuchen und dabei die Mütze an Stelle des Helms zu tragen. Selbstverständlich haben sich aber bei besonderen Ereignissen, wie Feuersbrünsten zc. auch die dienstfreien Polizei-Sergeanten sofort an Ort und Stelle einzufinden, wie sie auch von der Verpflichtung, strafbare Handlungen zu verhindern oder zur Anzeige zu bringen, oder einzuschreiten, wo sich eine Veranlassung dazu bietet nicht entbunden sind.

c. Patrouillendienst.

Zum Patrouillendienst werden die Polizei-Sergeanten vom II. Polizei-Inspektor in regelmäßiger Reihenfolge allgemein kommandirt.

Es giebt zwei Arten von Patrouillen, eine Mittags- und eine Abendpatrouille.

Ertere besteht jeweils aus einem, letztere aus zwei Polizei-Sergeanten.

Die Mittagspatrouillen ziehen um 1 Uhr auf und haben Dienst bis 5¹/₂ Uhr Abends.

Zur Zeit werden 6 Beamte zur Mittagspatrouille kommandirt und sind für diese die Bezirke folgendermaßen bestimmt:

Patrouille 1 patrouillirt auf der Brückstraße vom Uebergang über die Köln-Weindener Bahn bis zum Markt.

Patrouille 2 patrouillirt auf dem Ostenthellweg und der Kaiserstraße vom Markt bis zum Landgerichtsgebäude.

Patrouille 3 patrouillirt über den ganzen Westenthellweg, durch die I. Kampstraße und über den West- und Königswall.

Patrouille 4 patrouillirt über den ganzen Westenthellweg, durch die Silberstraße, Ruhstraße, den Hoher- und Hiltropwall und Körnerplatz.

Patrouille 5 patrouillirt über die Münsterstraße und zwar vom Bahnübergang bis zur Lambachstraße.

Patrouille 6 patrouillirt über die Rheinischestraße vom Körnerplatz bis zur Dorstfelder-Brücke.

Die Patrouillen bleiben so lange in ihren Bezirken, bis die Abendpatrouillen um 5¹/₂ Uhr aufziehen, um diese Zeit treten die Mittagspatrouillen ab und melden sich sofort auf ihren Bezirks-Bureau, worauf sie bis 6¹/₂ Uhr frei sind.

Die Abendpatrouillen haben Dienst von 5¹/₂ — 10 Uhr Abends und stehen so lange, bis sie von den um 10 Uhr Abends aufziehenden Schutzmannspatrouillen abgelöst werden.

Die Abendpatrouillen sind Doppelpatrouillen; für jede Patrouille wird der älteste von den beiden Polizei-Sergeanten als Patrouillen-Führer bestimmt, übernimmt also damit die Führung resp. den Befehl.

An Wochentagen ziehen drei, an Sonntagen vier Abendpatrouillen auf.

Patrouille 1 patrouillirt auf der Brückstraße wie Mittagspatrouille 1.

Patrouille 2 patrouillirt auf der Rheinischenstraße wie Mittagspatrouille 5.

Patrouille 3 patrouillirt auf der Münsterstraße wie Mittagspatrouille 6.

Patrouille 4 (nur an Sonn- und Festtagen) patrouillirt auf dem Westenhellweg.

Die Patrouillen haben vorzugsweise für die Aufrechterhaltung des freien Verkehrs, der äußeren Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen, den dieierhalb erlassenen Verordnungen nach allen Richtungen hin Geltung zu verschaffen, vorgefundene Uebelstände und Contraventionen zu beseitigen und zur Anzeige zu bringen, Hülflosen und Verunglückten Beistand zu leisten und alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche im Falle augenblicklicher Noth und Gefahr zum Schutze des Publikums und des Eigenthums dringend nothwendig sind.

Besonders haben sie auch den Bettlern, Landstreichern, Prostituirten und den umherlungernenden arbeitscheuen Personen ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Die zu Patrouillen kommandirten Polizei-Sergeanten melden sich 10 Minuten vor dem Dienst auf ihren Bezirks-Bureau, wo sie sich eigenhändig in das ausliegende Dienstbuch eintragen.

Den aus ihrem Bezirk an sie ergehenden Requisitionen um Hülfeleistung haben sie sofort nachzukommen, sie so schnell wie möglich zu erledigen und sodann sich wieder auf die ihnen zum Patrouillengang überwiesenen Straßen zu begeben.

Bei Requisitionen an die Abendpatrouillen entscheidet jedesmal der Patrouillenfürher, ob beide Beamte der Requisition Folge zu leisten haben, oder ob nach seiner Meinung ein Mann zur Ausführung genügt; im letzteren Falle verbleibt der eine Polizei-Sergeant im Bezirk.

Ueber alle gelegentlich des Patrouillenganges bemerkten besonderen Ereignisse ist sofort Anzeige zu erstatten.

Festgenommene Personen sind an die nächsten Polizei-Gefängnisse der Stadt abzuliefern.

Zum Transport von franken oder schwer betrunkenen Personen dienen die auf den Polizei-Stationen untergebrachten Transportwagen.

Die zum Patrouillengang überwiesenen Straßen dürfen nur verlassen werden, wenn Requisitionen an die Patrouillen ergehen.

Nach Erledigung der Requisitionen haben sich die Beamten sofort wieder in ihren Patrouillenbezirk zurückzubeben.

Der Besuch von Wirthschaften ist nur zur Vornahme von solchen dienstlichen Handlungen, die zu den Obliegenheiten der Patrouillen gehören, gestattet, sonst aber streng verboten.

Bei ausbrechendem Feuer hat sich nur diejenige Patrouille, in deren Bezirk das Feuer ausgebrochen ist, zur Brandstelle zu begeben, die übrigen Patrouillen verbleiben in ihren resp. Bezirken.

Niemals darf ein Polizei-Beamter seinen Patrouillenbezirk verlassen, bevor er abgelöst ist.

d. Nachtdienst.

Für jede Nacht werden außer der Schutzmannschaft zwei Polizei-Sergeanten zum Nachtdienst kommandirt, welche für sich eine besondere Patrouille bilden und hauptsächlich den Zweck haben, die Gast- und Schenkwirthschaften in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und Einhaltung der für dieselben festgesetzten Polizeistunde zu kontrolliren.

Die Patrouille vom Nachtdienst hat sich abends 7 Uhr auf der Polizei-Wachstube einzufinden, dort bis 11 Uhr zu verbleiben und sich dann behufs Vornahme der Controle in die Straßen zu begeben. Außer zu dem bereits angeführten Zweck dient diese Patrouille auch noch zur Mitwirkung bei Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Straßen und Plätzen der Stadt.

Um 3 Uhr Nachts hat sich die Patrouille wieder auf der Wachstube zu melden, worauf sie entlassen wird.

Für Sonn- und Festtage, an welchen ein besonderer Nachtverkehr in den Straßen zu erwarten steht, werden zuweilen mehrere Nachtpatrouillen kommandirt werden.

e. Bahnhofsdienst.

Zu den Obliegenheiten der zum Bahnhofsdienst kommandirten Polizei-Sergeanten gehört der Ueberwachungsdienst auf den Bahnsteigen und in den dem Publikum frei gegebenen Räumen des Bahnhofs und auf dem Vorplatze desselben.

Der Bahnhofsdienst ist stets in durchaus sauberem, vollen Dienst-Anzuge zu versehen.

Dem zum Bahnhofsdienst kommandirten Polizei-Beamten ist es untersagt, sich in den Wartesälen niederzulassen, daselbst Speisen und Getränke zu sich zu nehmen, oder in Ausübung des Dienstes zu rauchen.

Der diensthabende Beamte darf das Bahnhofsgelände nur verlassen:

- a. bei plötzlichen Unglücksfällen oder besonders wichtigen, polizeiliches Einschreiten erfordernden Ereignissen in der Nähe des Hauptbahnhofs bis zum Eintreffen anderer Polizei-Beamten,
- b. zur Verfolgung entfliehender Verbrecher, Arrestanten &c.

Ansuchen des Publikums um polizeiliche Hülfe außerhalb des Bahnhofs oder dessen unmittelbarer Nähe, ist nur in außergewöhnlichen Fällen zu entsprechen. Anderenfalls sind die Ansuchenden an die Bezirks-Bureaus zu verweisen.

In der Zeit, während welcher Züge ankommen oder abgehen, haben sich die Polizei-Beamten stets auf dem betreffenden Bahnsteig aufzuhalten.

Ferner gehören zu den Obliegenheiten des zum Bahnhofsdienst kommandirten Polizei-Beamten:

- a. die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen, sowohl auf dem Bahnhofs selbst als auf dem Vorplatze;
- b. die Fahndung auf steckbrieflich verfolgte, zur Verhaftung aufgegebene oder sonst als verdächtig bezeichnete Personen;

c. die Sorge für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs auf dem Vorplatze;

d. die Ueberwachung des öffentlichen Fuhrwesens, der Dienstmänner etc.

Verdächtige Personen sind über ihre Verhältnisse bezw. nach ihrer Legitimation zu befragen, auch sind, soweit es möglich ist, Erkundigungen an Ort und Stelle über sie einzuziehen. Je nach dem Ergebniß dieser Ermittlungen sind dieselben, wenn dies erforderlich und zulässig erscheint, anzuhalten.

Requisitionen behufs Fahndung auf flüchtige Verbrecher oder verdächtige Personen sind sofort auf das Gewissenhafteste auszuführen und die betreffenden Züge einer genauen Kontrolle zu unterziehen.

Anscheinend gestohlene oder aus anderen Gründen verdächtige Gegenstände sind mit Beschlagnahme zu belegen.

Verhalten den Bahnpolizei-Beamten gegenüber.

Wie sich aus den Bestimmungen der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung ergibt, liegt den Bahnpolizei-Beamten die Aufrechterhaltung der im Interesse des Eisenbahnverkehrs erforderlichen Ordnung und Ruhe, den Beamten der allgemeinen Polizei dagegen die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit Ruhe und Ordnung ob.

Der erste Angriff bei Bahnpolizeicontraventionen ist somit Sache der Bahnpolizei-Beamten, jedoch ist, soweit dies der polizeiliche Ueberwachungsdienst zuläßt, diesen Beamten Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

In zweifelhaften Fällen ist möglichst eine Uebereinstimmung mit dem Bahnhofsvorstande herbeizuführen.

Uebergreife in das den Beamten der Bahnpolizei zustehende Gebiet sind sorgfältig zu vermeiden, insbesondere aber sind Meinungsverschiedenheiten niemals in Gegenwart des Publikums zum Austrage zu bringen.

Verhalten dem Publikum gegenüber.

Dem Publikum gegenüber haben die Polizei-Beamten des Bahnhofsdienstes ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen obliegenden Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Sie haben dafür zu sorgen, daß das Publikum in keinerlei Weise durch Anbieten von Diensten oder Bettelei belästigt werde, daß die Droschkensührer, Dienstleute etc. ihre Pflichten dem Publikum gegenüber nicht verletzen, sie haben ferner Fremden auf deren Ersuchen jede gewünschte zulässige Auskunft zu ertheilen.

Von allen außergewöhnlichen Ereignissen ist dem II. Polizei-Inspektor sofort Meldung zu erstatten.

Zur Zeit wird nur zu dem verkehrreichsten der hiesigen Bahnhöfe, zu dem Köln-Mündener-Bergisch-Märkischen Bahnhofe regelmäßig ein Polizei-Beamter kommandirt, während für die anderen Personen Bahnhöfe dies nur ausnahmsweise und bei besonders starkem Verkehr geschieht.

Au Wochentagen dauert der Bahnhofsdienst von 1—6 Uhr Nach-

mittags, an Sonntagen dagegen von 1—11 Uhr mit entsprechender Ablösung durch die Schutzmannschaft.

f. Theaterdienst.

Die zum Theaterdienst kommandirten Polizei-Beamten haben sich an Sonn- und Feiertagen jedesmal 1 Stunde, an Wochentagen dagegen $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn der Vorstellung im Theatergebäude einzufinden und in erster Linie dafür zu sorgen, daß der freie Verkehr durch die Auffahrt von Wagen vor dem Theater nicht gehindert oder gesperrt wird und daß in dem zum Theatersaal führenden Hausflur kein den Verkehr hinderndes Gedränge entsteht.

Namentlich in der Nähe der Kasse sammelt sich zuweilen soviel Publikum, daß der Flur für den Verkehr vollständig versperrt wird.

Vor dem Beginn der Vorstellung haben sich demnächst die Polizei-Beamten davon zu überzeugen, ob die zur Wahrnehmung des Feuerlöschdienstes erforderlichen Feuerwehrleute zur Stelle sind, falls dieselben fehlen, ist dem Feuerwehrhauptmann schleunigst Mittheilung zukommen zu lassen.

Ferner ist darauf zu achten, ob die Nothbeleuchtung an den verschiedenen Ausgangsthüren und ob die Bezeichnungen für die Nothausgänge ordnungsmäßig angebracht sind.

Es ist mit aller Strenge darauf zu halten, daß die nach der Bühne zu führende Gänge durch die Mitte und an beiden Seiten des Theater-raums ordnungsmäßig freigelassen und nicht etwa durch Eise versperrt sind.

Namentlich gilt dies für den nach dem Garten zu gelegenen Gang, an welchem sich die Nothausgänge befinden.

Die Nothausgänge müssen stets unverschlossen gehalten werden.

Mit dem Beginn der Theater-Vorstellung ist auch Ruhe und Ordnung im Vorstellungsraum zu halten.

Alle die Vorstellung störenden Ruhestörungen sind zu inhibiren, Pfeifen, Rischen, Pochen oder ähnliche Ruhestörungen sind nicht zu dulden.

Das Rauchen im Theatersaal ist auf das strengste verboten.

Einige Minuten vor dem Schluß der Vorstellung begeben sich die Polizei-Beamten wieder zu den Hauptausgängen und sorgen hier für eine ordnungsmäßige freie Passage.

Erst nachdem sich das Theater vollständig geleert hat, sind die Polizei-Beamten berechtigt, sich ebenfalls zu entfernen.

g. Dienst am Fredenbaum und sonstigen Vergnügungs-Etablissements.

Die zum Fredenbaum, zur Kronenburg, oder zu sonstigen größeren Vergnügungs-Etablissements kommandirten Polizei-Beamten haben im Allgemeinen denselben Zweck, wie die zum Patrouillendienst kommandirten.

Ihre Hauptaufgabe ist die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in diesen Etablissements bezw. in der Nähe derselben, sowie die Sorge für einen ordnungsmäßigen Verkehr.

Es gelten also hierfür die Bestimmungen wie für die Patrouillen.

Außerdem haben die zum Fredenbaum kommandirten Beamten den

Verkehr der Straßenbahn zu kontrolliren, sie haben darauf zu achten, daß die Züge planmäßig fahren und daß dieselben nicht mehr Personen aufnehmen, als dies für die einzelnen Wagen angegeben ist. Ferner ist der Wagenverkehr bezw. die Auffahrt der Wagen zu controliren und darauf zu halten, daß die Wagen so auffahren, wie es durch die auch vor dem Eingang zum Fredenbaum angeschlagene bezügliche Polizei-Verordnung vorgeschrieben ist.

Die Polizei-Beamten haben sich auch davon zu überzeugen, ob die auf den einzelnen Vergnügungs-Etablissements verkehrende Carussell-, Panoramens-, Schaukel- etc. Besitzer, im Besitze des polizeilichen Erlaubnißscheines sich befinden.

Die Zeit, für welche die Polizeibeamten zu den Vergnügungs-Etablissements kommandirt werden, wird jedesmal besonders bestimmt.

h. Schwurgericht.

Die zum Schwurgericht kommandirten Polizei-Beamten haben die Aufgabe, während der Dauer der Verhandlungen in und vor dem Schwurgerichtssaal für die erforderliche Ruhe und Ordnung zu sorgen, alle Störungen zu verhindern, öffentliche Dirnen und deren Zuhälter sind zu den Sitzungen als Zuhörer nicht zuzulassen.

Die zu diesem Dienst kommandirten Beamten haben sich jedesmal $\frac{1}{4}$ Stunde vor dem Beginn der Verhandlungen am Schwurgerichtssaal einzufinden und sich bis zum Schlusse der Verhandlung dort aufzuhalten.

Dortmund, den 24. Februar 1893.

Der Oberbürgermeister:
Schmieding.

8. Dienst-Instruction für die Schutzleute der Stadt Dortmund.

§ 1.

Jedem städtischen Schutzmann wird ein bestimmtes Revier für seinen Dienst zugetheilt. Er hat diesen Dienst stets in Gemeinschaft mit einem anderen, ihm zu diesem Zwecke speziell zugeordneten Schutzmanne wahrzunehmen.

§ 2.

Die nächsten Vorgesetzten der Schutzleute sind die Polizei-Wachtmeister, in weiterer Folge die Polizei-Kommissare, der Polizei-Inspector, der II. Bürgermeister und der Oberbürgermeister. Die Dienstbefehle und sonstige Anordnungen derselben sind daher pünktlich zu befolgen. Außerdem sind die Schutzleute verpflichtet, den wachhabenden und patrouillirenden Polizei-Sergeanten und Gensdarmen auf Erfordern hülfsreiche Hand zu leisten.

§ 3.

In ihren Revieren haben die Schutzleute ihren Rundgang zu halten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von Abends 10 Uhr bis Morgens 5 Uhr und in der übrigen Zeit von Abends 10 Uhr bis Morgens 4 Uhr. Bei außerordentlichen Gelegenheiten kann der Dienst nach Maßgabe des Bedürfnisses früher beginnen und länger dauern.

Nach beendetem Dienste treten sämtliche Schutzleute auf der Wachtstube wieder an und werden von hier aus von dem controlirenden Wachtmeister entlassen.

§ 4.

Jeden Abend finden sich die Schutzleute $\frac{1}{4}$ Stunde vor Beginn des Dienstes auf der Wachtstube ein und beginnen von da aus ihre Patrouillen. Die Schutzleute haben sich während der ganzen Dauer ihres Dienstes in ihrem Reviere aufzuhalten, sollen aber nicht stets einerlei Gang nehmen, sondern bald in dieser bald in jener Straße anfangen. Jedem Schutzmann wird eine Signalpfeife geliefert, die bei Wahrnehmung des Dienstes mitzunehmen und zu benutzen ist, wenn andere Patrouillen zur Hülfe herbeigerufen oder dem controlirenden Wachtmeister oder Polizei-Kommissar auf deren Signal zu antworten ist.

§ 5.

Die Schutzleute haben des Nachts ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten auf Feuers-Gefahr, Einbruch und Schlägereien, auf herum-schleichende und verdächtige, sowie auf Personen, welche ruhestörenden Lärm und groben Unfug verüben. Die Theilnehmer solcher letzteren Vorfälle, müssen, wenn sie bekannt sind, nach Hause gewiesen und am anderen Morgen dem Polizei-Kommissar zur Anzeige gebracht werden. Unbekannte Personen, sowie solche, die bei einem Verbrechen oder Vergehen betroffen werden, oder sich nicht weisen lassen wollen, sind festzunehmen und nach Lage der Sache zur Wache oder zur Haft zu bringen.

Ferner haben sie auf Befolgung der Straßenpolizei-Ordnung zu achten, insbesondere darauf, daß die Haus- oder Hofthüren während der Nachtzeit nicht unbefugt geöffnet werden, daß die Straßenlaternen während der vorgeschriebenen Zeit ordnungsmäßig brennen und Baugruben oder sonstige den Passanten Gefahr drohende Gruben und Löcher an oder auf den Straßen vorschriftsmäßig eingefriedigt resp. verdeckt sind; nöthigenfalls muß die Abstellung dieser Uebelstände sogleich bewirkt, sonst aber am folgenden Morgen darüber Anzeige auf dem Polizeibureau gemacht werden.

§ 6.

Wenn bei Verhaftungen oder Stillung von tumultuarischen Auftritten die Kräfte der einzelnen Patrouille nicht ausreichen, so müssen die übrigen Patrouillen, die Gensdarmen, die Polizei-Wachtmeister oder die Polizei-Kommissare zur Unterstützung herbeigerufen werden.

Von jeder vorgenommenen Verhaftung hat die betreffende Patrouille dem Polizei-Wachtmeister vor der Beendigung des Nachtdienstes Anzeige zu machen.

§ 7.

Sind Anzeichen eines entstehenden Brandes wahrzunehmen, so muß so schnell als möglich in den betreffenden Häusern Lärm gemacht werden. Das Alarmiren der übrigen Bürgerschaft darf aber nur beim wirklichen Feuerausbruche geschehen.

§ 8.

Zu dem Tagesdienste werden die Schutzleute in folgender Weise herangezogen: Jeden Mittag 12 $\frac{1}{2}$ Uhr treten sämtliche Schutzleute in

der Wachtstube an, begeben sich, sofern sie nicht zu einem andern Dienst kommandiert werden, von hier aus in die ihnen angewiesenen Reviere und nehmen darin bis Nachmittags 5 Uhr den Sicherheits- und allgemeinen Polizeidienst nach den für die Polizei-Sergeanten erlassenen und ihnen in einem Exemplare eingehändigten Instruktion wahr, wobei die belebtesten und verkehrreichsten Straßen hauptsächlich ins Auge zu fassen sind. $\frac{1}{4}$ nach 5 Uhr treffen die einzelnen Patrouillen auf der Wachtstube wieder ein und werden von hier aus von dem kontrollierenden Wachtmeister entlassen.

§ 9.

Erscheint der kontrollirende Wachtmeister oder irgend ein anderer Vorgesetzter in einem Reviere, so hat der älteste der betreffenden Schutzmanns-Patrouille die Meldung zu machen, ob und welche besonderen Wahrnehmungen in dem Reviere gemacht worden sind.

§ 10.

Die Schutzleute haben ihren Dienst stets in voller Uniform und mit Seitengewehr zu verrichten und dabei am Tage die Mütze, des Nachts aber den Helm zu tragen.

§ 11.

In Betreff des Waffengebrauchs ist der § 23 der Instruktion für die Polizei-Sergeanten auch für den Nachtdienst der Schutzleute maßgebend.

Dortmund, den 11. Februar 1874.

Der Oberbürgermeister
Becker.

9. Bekanntmachung.

Vom 15. Mai dieses Jahres ab wird der bisher in vier Polizei-bezirke eingetheilte Stadtkreis Dortmund in fünf solcher Bezirke eingetheilt und werden den einzelnen Bezirken von dem bezeichneten Tage ab die nachstehend aufgeführten Beamten überwiesen.

Die Bezirke sind wie folgt abgegrenzt:

I. Polizeibezirk.

Vorstand: Polizei-Kommissar Schröder. Protokollführer: Magistrats-Bureau Assistent Tornau.

Geschäftshaus: Stadthaus, Olpe Nr. 1, Zimmer Nr. 2.

Zum Bezirk gehört das im Norden durch die Köln-Mündener Eisenbahn, im Westen durch die Brück-, Beten- und Märkischestraße, im Süden und Osten durch die Stadtgrenzen begrenzte Gebiet, einschließlich der Brück-, Beten- und Märkischenstraße und der Straße auf der Kluse.

II. Polizeibezirk.

Vorstand: Polizei-Kommissar Naumann. Protokollführer: Magistrats-Bureau-Assistent Lange.

Geschäftshaus: Stadthaus, Olpe Nr. 1, Zimmer Nr. 4.

Zum Bezirk gehört das im Norden durch die Köln-Mündener Eisenbahn, im Westen durch die Sedan- und Humboldtstraße bis zur

Wilhelmstraße, im Süden durch die Wilhelmstraße von der Humboldtstraße ab und die Hohestraße, im Osten durch die Märkische-, Beten- und Brückstraße begrenzte Gebiet, ausschließlich dieser Straßen, jedoch einschließlich der Hohestraße.

III. Polizeibezirk.

Vorstand: Polizei-Kommissar Fischer. Protokollführer: Magistrats-Bureau-Assistent Müller.

Geschäftshaus: Polizeistation Adlerstraße Nr. 8.

Zum Bezirk gehört das im Norden durch die Köln-Mindener Eisenbahn, im Osten von der Sedan- und Humboldtstraße bis zur Wilhelmstraße, im Süden von der Wilhelmstraße und Hohestraße, im Westen von der Stadtgrenze eingeschlossene Gebiet einschließlich dieser Straßen, jedoch ausschließlich der Hohestraße.

IV. Polizeibezirk.

Vorstand: Polizei-Kommissar Müller. Protokollführer: Magistrats-Bureau-Assistent Michhoff.

Geschäftshaus: Polizeistation Steinstraße Nr. 40.

Zum Bezirk gehört das im Süden durch die Köln-Mindener Eisenbahn, im Osten durch die Münsterstraße und im Norden und Westen durch die Stadtgrenzen begrenzte Gebiet, einschließlich der Münsterstraße.

V. Polizeibezirk.

Vorstand: Polizei-Kommissar Kintrup. Protokollführer: Magistrats-Bureau-Assistent Wichterich.

Geschäftshaus: Polizeistation Bleichmarschstraße Nr. 9.

Zum Bezirk gehört das im Süden durch die Köln-Mindener Eisenbahn, im Westen durch die Münsterstraße und im Osten und Norden durch die Stadtgrenzen eingeschlossene Gebiet, ausschließlich der Münsterstraße.

Von dem bezeichneten Tage ab sind alle Anträge, Gesuche, Anzeigen u. polizeilicher Natur von den Bewohnern des hiesigen Stadtbezirks in dem Polizei-Kommissariate, zu dem sie nach vorstehender Eintheilung gehören, anzubringen. Ausgenommen sind die Vereins-, Preß- und politischen Polizei-Angelegenheiten, welche nach wie vor im Stadthause, Olpe Nr. 1, Zimmer Nr. 65, durch den Polizei-Kommissar Glzholz, sowie die Angelegenheiten der Kriminal-Polizei, die ebendasselbst Zimmer Nr. 67 durch den Kriminal-Polizei-Kommissar Schenk bearbeitet werden.

Die einzelnen Kommissariate sind angewiesen, Anträgen der Eingewohnten um Gewährung polizeilicher Hülfe in allen Nothfällen nach Möglichkeit zu entsprechen. Außerdem können in den drei Außenstationen Adler-, Stein- und Bleichmarschstraße die Meldungen über Wohnungswechsel innerhalb der Stadt täglich vormittags erstattet werden, um von dort aus an das Einwohner-Melde-Amt weiter befördert zu werden.

Im Interesse eines raschen Geschäftsganges und zur Ersparrung von überflüssigen Wegen empfiehlt es sich für das Publikum, sich mit der neuen Abgrenzung der Polizeibezirke möglichst bald bekannt zu machen.

Dortmund, den 1. Mai 1897.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

VII. Nr. 68.

10.

Auf Grund § 11 und 12 Städtordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 wird für die Stadt Dortmund nachstehendes Ortsstatut erlassen:

1. Das Statut vom 9. September 1891, nach welchem die Zahl der Stadtverordneten auf 42 bestimmt ist, wird mit dem 1. Januar 1898 aufgehoben.
2. Die Zahl der Stadtverordneten soll vom 1. Januar 1898 ab bis auf anderweite statutarische Bestimmung 48 betragen.

Dortmund, den 11. Januar 1897.

(L. S.)

Der Magistrat:
gez. Schmieding. Arnecke.

Genehmigt.

Arnsberg, den 7. März 1897.

Namens des Bezirks-Ausschusses Abteilung I
Der Vorsitzende: gez. Winzer.

B. A. I. 999.

11.

Auf Grund der §§ 11 und 29 Absatz 3 der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 wird für die Stadt Dortmund nachstehendes Statut erlassen:

„Die Zahl der unbesoldeten Magistrats-Mitglieder soll bis auf anderweite statutarische Bestimmung 10 betragen.“

Dortmund den 11. Januar 1897.

(L. S.)

Der Magistrat:
Schmieding. Arnecke. Waslé.

Vorstehendes Statut wird genehmigt.

Arnsberg, den 8. März 1896.

Namens des Bezirks-Ausschusses Abteilung I
Der Vorsitzende: gez. Winzer.

12. Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-Versammlung.

I. Konstituierung.

§ 1.

In der ersten Sitzung des Januar jeden Jahres tritt die Versammlung auf Einladung des bisherigen Vorstehers oder dessen Stell-

vertreters, event. des an Jahren ältesten Mitgliedes der Versammlung zusammen, um sich neu zu konstituiren.

§ 2.

Die Sitzung beginnt mit der Einführung und Verpflichtung der neugewählten Mitglieder durch den Vorsitzenden des Magistrats.

§ 3.

Sodann erfolgt die Wahl des Vorsitzenden (Vorstehers) und dessen Stellvertreters mittelst Stimmzettel in der durch § 38 resp. 32 der Städteordnung vorgeschriebenen Weise.

§ 4.

Nachdem der Gewählte den Vorsitz übernommen, wählt die Versammlung in gleicher Weise den Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte. Doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Alsdann führt der letztere in der Regel in der öffentlichen Sitzung das Protokoll. In der geheimen Sitzung dagegen führt das Protokoll der aus der Mitte der Stadtverordneten gewählte Schriftführer oder dessen Stellvertreter.

II. Vorsteher und Schriftführer.

§ 5.

Der Vorsteher beruft die Versammlung zu den Sitzungen in der § 16 vorgeschriebenen Weise, führt den Vorsitz in denselben, eröffnet und schließt sie, vollzieht unter Contrasignatur des Protokollführers alle Ausfertigungen Namens der Versammlung und vertritt dieselbe, vorbehaltlich ihres Rechts, in einzelnen Fällen desfalls anderweitig zu beschließen, nach Außen.

Ist der Vorsteher und dessen Stellvertreter verhindert, so tritt das älteste Mitglied der Versammlung für sie ein. Auf Wunsch desselben kann in den Versammlungen der Stadtverordneten ein anderes Mitglied mit dem Voritze in der Versammlung betraut werden.

§ 6.

Der Vorsteher empfängt und präsentirt sämtliche eingehende Schriftstücke und überweist sie, soweit er nicht selbst den Vortrag derselben übernimmt, einer der bestehenden Kommissionen oder einem einzelnen Mitgliede der Versammlung zum Referate, wobei rücksichtlich einer möglichst gleichmäßigen Bertheilung der Arbeitslast auf die Entscheidung der Versammlung provoziert werden kann. Die Namen der Referenten sind in den Einladungen thunlichst anzugeben.

§ 7.

Der Vorsteher hat das Recht, eine auf ihn fallende Wahl zum Mitgliede einer der Kommissionen abzulehnen, er ist aber befugt, den Sitzungen jeder Kommission, auch wenn er nicht Mitglied derselben ist,

jedoch ohne Stimmberechtigung beizuwohnen. Zu diesem Ende ist ihm durch die Vorsitzenden der Kommissionen von der Auberäumung jeder Sitzung Anzeige zu machen.

§ 8.

Der Schriftführer hat für die Aufnahme des Protokolls Sorge zu tragen, Schriftstücke in den Sitzungen vorzulesen, den von der Versammlung etwa geforderten oder sonst erforderlichen Namensaufruf auf eventl. Erfordern des Vorstehers zu bewirken, die Rednerliste zu führen, die Abstimmungen in Gemeinschaft mit dem Vorsteher zu kontrolliren, den Vorsteher bei Besorgung der äußeren Angelegenheiten der Versammlung zu unterstützen und die nach dem Ermessen des Vorstehers nöthigen Ausfertigungen abzufassen.

§ 9.

Im Falle der Verhinderung des Vorstehers und Schriftführers gehen deren Rechte und Pflichten auf die Stellvertreter über.

III. Deputationen und Kommissionen.

§ 10.

Zur Ausübung bestimmter Befugnisse und zur Vorbereitung wichtiger Beschlüsse werden nach dem Ermessen der Versammlung Deputationen und Kommissionen gebildet, die

entweder als gemischte, aus Mitgliedern des Magistrats und der Versammlung, eventuell auch aus andern Bürgern zusammengesetzt sind oder lediglich aus Mitgliedern der Versammlung bestehen.

Zur Bildung gemischter Kommissionen ist das Einverständnis des Magistrats erforderlich.

Die Kommissionen sind entweder ständige, oder sie werden für einen einzelnen Fall gebildet.

§ 11.

Bestehen die Kommissionen nur aus Mitgliedern der Versammlung, so bezeichnet der Vorsteher dasjenige Mitglied, welches die Kommission zu ihrer ersten Sitzung zusammen zu berufen hat.

In dieser Sitzung konstituiert sich die Kommission durch Wahl eines Vorsitzenden und eines Schriftführers, event. auch von Stellvertretern für dieselben. In der gemischten Kommission führt das älteste Magistratsmitglied den Vorsitz. Die Kommission ernennt für jeden einzelnen Berathungsgegenstand dasjenige Mitglied aus ihrer Mitte, welches mit dem Referate in den Sitzungen der Versammlung zu betrauen ist.

§ 12.

Die Kommissionen sind berechtigt, Abgeordnete des Magistrats zu ihren Sitzungen einzuladen.

§ 13.

Die Bestimmungen in §§ 7, 11, 12 finden keine Anwendung auf die in § 59 der Städteordnung behandelten Deputationen.

IV. Wahlen.

§ 14.

Die von der Stadtverordnetenversammlung reffortierenden Wahlen werden, soweit die Versammlung nicht anders beschließt, durch eine zu diesem Zwecke alljährlich in der ersten Stadtverordneten-Sitzung zu bildende, aus 9 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bestehende ständige Kommission — die Wahlkommission, — deren Vorsitzender der Stadtverordnetenvorsteher selbst oder ein von diesem zu bestimmendes Mitglied ist, vorbereitet.

Die Wahlen für die Wahlkommission müssen immer durch Stimmzettel bewirkt werden.

§ 15.

Aufgabe dieser Kommission ist es, der Stadtverordnetenversammlung für die vorzunehmenden Wahlen geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen. Jedoch ist die Wahlkommission nicht berechtigt, die Mitglieder für die Wahlkommission in Vorschlag zu bringen. Erscheint die besondere Vorbereitung einer solchen Wahlhandlung erforderlich, so ist dazu eine Spezialkommission zu wählen.

Die Versammlung ist an Vorschläge der Wahlkommission nicht gebunden; ingleichen ist es jedem Stadtverordneten gestattet, seinerseits Vorschläge über geeignete Persönlichkeiten entweder unmittelbar an die Versammlung oder an die Wahlkommission zu richten.

V. Sitzungen der Versammlung.

§ 16.

Die Sitzungen finden statt:

- a) in der Zeit vom 1. October bis 1. Juni am ersten und dritten Montag jeden Monats.
- b) in der Zeit vom 1. Juni bis 1. October am ersten Montage jeden Monats.

Außerdem muß eine weitere Sitzung anberaumt werden, wenn entweder der Magistrat oder ein Viertel der Mitglieder der Stadtverordneten es verlangt. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann jeder Zeit eine weitere Sitzung anberaumt werden.

Der Vorsitzende ist berechtigt, für den Fall daß für eine ordentliche Sitzung (a und b) genügendes Material nicht vorliegt die Sitzung ausfallen zu lassen und den Ausfall der Sitzung dem Magistrat und den Stadtverordneten bekannt zu geben.

Die Sitzungen beginnen in der Regel um 6 Uhr Abends.

Für den Fall, daß der Montag ein Feiertag ist, tritt der darauf folgende Mittwoch an dessen Stelle. Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Tage vor der Sitzung, ebenso ist die Tagesordnung mindestens 3 Tage vor der Sitzung durch Ankündigung in der Dortmunder Zeitung, Tremonia und dem General-Anzeiger bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann von

der Innehaltung dieser Fristen mit Genehmigung der Versammlung abgesehen werden.

§ 17.

Die Sitzungen sind entweder öffentliche oder geheime. Vorbehaltlich besonderen Beschlusses der Versammlung, für einzelne Gegenstände die Oeffentlichkeit auszuschließen (§ 45 der Städte-Ordnung), sind ausschließlich in geheimer Sitzung zu erledigen:

1. alle Bewilligungen von Gehaltszulagen, Gratifikationen und Unterstützungen;
2. alle Rehabilitierungs-Angelegenheiten;
3. unter nachträglicher Zustimmung der Versammlung auch diejenigen Angelegenheiten, die sich nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstehers nicht zur öffentlichen Verhandlung eignen.

§ 18.

Sollen ausnahmsweise Anträge, welche weder auf der Tagesordnung stehen, noch Verbesserungsanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sind, zur Berathung gelangen, so ist vor dem Eintreten in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung die Dringlichkeit zur Diskussion zu stellen und nach Anhörung von höchstens Einem Redner für und Einem gegen die Dringlichkeit zur Abstimmung zu bringen. Solche Anträge müssen in der Regel schriftlich eingebracht und immer von mindestens 6 Mitgliedern unterstützt werden; nur bei Gefahr im Verzuge können sie mündlich gestellt werden.

Der Vorsteher ist nicht befugt, ohne Zustimmung der Versammlung einen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

Von Mitgliedern der Versammlung ordnungsmäßig eingebrachte Anträge können, wenn die Antragsteller sie zurückziehen, von jedem anderen Mitgliede sofort wieder aufgenommen werden. Anträge auf Aufhebung eines in dem laufenden Jahre gefaßten Beschlusses bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

§ 19.

Referenten, welche im Namen einer Kommission sprechen, haben zunächst die Ansicht der Majorität der Kommission zu vertreten und ihre in einzelnen Fällen abweichende Meinung erst hinterher geltend zu machen.

§ 20.

Jedes Mitglied, welches zu reden verlangt, zeigt dies durch Aufstehen und die Bitte um das Wort an.

Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge, in welcher sich die Redner gemeldet haben und zwar abwechselnd Einen für und Einen gegen die Vorlage; die Redner, welche sich zum Worte melden, haben sich deshalb darüber zu äußern, ob sie für oder gegen den vorliegenden Gegenstand sprechen wollen.

Der Redner spricht stehend von seinem Platze aus, während alle übrigen Mitglieder sitzen. Außer dem Vorsitzenden darf Niemand ihn

in seinem Vortrage unterbrechen. — Das Ablefen eines schriftlichen Vortrages ist nur mit Genehmigung der Versammlung gestattet.

§ 21.

In derselben Sache darf ein Redner in der Regel nicht öfter als zweimal das Wort nehmen. Der Vorsteher hat die Pflicht, Verstöße gegen diese Regel zu monieren; die Versammlung entscheidet, ob eine Ausnahme statuiert werden soll.

Der Magistrat und der Referent haben das Recht, so oft gehört zu werden, wie sie es verlangen und zwar auch außerhalb der durch die Rednerliste festgestellten Reihenfolge.

Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung, auf Vertagung oder Schluß, Bemerkungen zur Geschäftsordnung, sowie persönliche Bemerkungen und factische Berichtigungen, welche auch nach dem Schlusse der Diskussion zulässig sind, haben den Vorrang vor den eingezeichneten Rednern.

Der Vorsteher tritt, wenn er sich an der Diskussion betheiligen will, den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung an den Stellvertreter event. an das an Jahren älteste Mitglied der Versammlung ab.

§ 22.

In allen Fällen müssen nach geschlossener Diskussion auf Verlangen der event. Antragsteller und zuletzt der Referent noch gehört werden. Wenn ein Magistratsmitglied nach Schluß der Diskussion das Wort nimmt, so ist dieselbe damit wieder eröffnet.

§ 23.

Der Vorsitzende stellt nach geschlossener Diskussion die mit Ja oder Nein zu beantwortenden Fragen. Ueber die Stellung der Fragen kann das Wort begehrt, auch die Teilung der gestellten Fragen verlangt werden.

Wird durch die Diskussion keine Einigung mit dem Vorsitzenden erzielt, so entscheidet die Versammlung.

§ 24.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hände oder durch Aufstehen und Eigenbleiben, in zweifelhaften Fällen durch Zählung, auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden erfolgt namentliche Abstimmung, — das Ergebnis der Abstimmung verkündet der Vorsitzende.

§ 25.

An Verhandlungen und Abstimmungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf Derjenige nicht Teil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Ein solcher ist, wenn es die Versammlung verlangt, verpflichtet, während der Verhandlung die Sitzung zu verlassen.

Dasselbe gilt, wenn die Verhandlung ein Mitglied persönlich oder seine Gattin oder einen seiner nahen Verwandten bis zum vierten Grade einschließlich betrifft.

§ 26.

Die Beschlüsse sind vom Protokollführer wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, Protokollführer und 3 Mitgliedern, welche der Vorsitzende vor dem Schlusse der Sitzung dazu ernannt, vollzogen.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung werden durch Druck vervielfältigt. Die Ausschließung der Veröffentlichung von Beschlüssen, die in geheimer Sitzung gefaßt sind, bleibt der Beschluffassung im einzelnen Falle auf den Antrag eines Stadtverordneten oder des Magistrats-Vertreters vorbehalten.

§ 27.

Kein Mitglied der Versammlung kann verlangen, daß in das über die Sitzung aufzunehmende Protokoll ein von den gefaßten Beschlüssen abweichendes Votum registriert werde. Dagegen ist es jedem Mitgliede gestattet, in einer besonderen schriftlichen Erklärung seine abweichende Meinung niederzulegen und zu motivieren. Sowohl eine in der Sitzung erfolgte Anmeldung einer solchen Erklärung, als deren Eingang werden im Protokoll vermerkt.

VI. Ordnungsbestimmungen.

§ 28.

Findet sich ein Mitglied behindert, einer Plenar- oder Kommissions-sitzung beizuwohnen, so hat dasselbe vorher dem Vorsteher oder Kommissions-Vorsitzenden davon Anzeige zu machen. — Derartige Anzeigen haben nur für die nächste Sitzung Gültigkeit. Entschuldigungen auf längere oder unbestimmte Zeit sind unzulässig.

Wer voraussichtlich mehreren Sitzungen nicht beiwohnen kann, hat sich schriftlich unter Angabe der Gründe, auf eine bestimmte Zeit von der Stadtverordnetenversammlung Urlaub zu erbitten.

§ 29.

Ergreift ein Mitglied das Wort, ohne daß es ihm gebührt, so kann der Vorsitzende es ihm ohne Weiteres entziehen.

§ 30.

Der Vorsitzende ist ferner berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen, auch, wenn dies ohne Erfolg ist, bei der Versammlung zu beantragen, daß dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werde.

§ 31.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verlegt, so wird es vom Vorsitzenden darauf zurückgewiesen. — Erfolgt dagegen Einspruch, so entscheidet die Versammlung ohne Debatte, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

Jedes Mitglied hat das Recht, den Ordnungsruf zu beantragen.

§ 32.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§ 33.

Wer von den Zuhörern Zeichen des Beifalles oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung und den Anstand verletzt, wird auf Anordnung des Vorsitzenden entfernt.

§ 34.

Entsteht eine störende Unruhe unter den Zuhörern, so kann der Vorsitzende anordnen, daß alle Zuhörer das Sitzungszimmer verlassen.

Dortmund, den 25. November 1895.

Die Stadtverordneten-Versammlung.



II.

Strassen-, Polizei- und Verkehrs- wesen.

1. Polizei-Verordnung, betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf den Straßen im Bezirke der Stadt Dortmund, und die Verhütung gesundheitschädlicher Ablagerungen und Ausdünstungen in Gebäuden und deren nächster Umgebung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143—145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats hiermit nachfolgende Polizei-Verordnung für den Stadtbezirk Dortmund erlassen:

Vorvermerk.

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Grundflächen innerhalb des Stadtbezirks, welche zum allgemeinen Verkehr bestimmt sind, bezw. auf welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr sei es durch Fuhrwerk oder Fußgänger, stattfindet.

Es gehören dazu nicht nur die eigentlichen Straßen mit Straßendamm, Kinnsteinen und Bürgersteigen, sondern auch die Kunststraßen, Alleen, Wege, Fußsteige, Brücken, Promenaden und öffentlichen Plätze, einschließlich der darauf vorhandenen Anlagen.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Grundflächen sich im öffentlichen oder im Privateigenthum befinden.

Unter Bürgersteig wird der lediglich für Fußgänger bestimmte Straßentheil verstanden; in zweifelhaften Fällen der Theil zwischen Straßenninne und Häuserfront bezw. zwischen Rinne und Einfriedigungsfront der Grundstücke liegende Theil der Straße.

Die aus privatrechtlichen Titeln für die Berechtigten erfließenden Sonderrechte (Privat-Eigenthum u. s. w.) bleiben, soweit sie durch die polizeilichen Anordnungen nicht beschränkt oder aufgehoben werden, den Berechtigten vorbehalten.

2. Nach § 26, Theil I, Titel 6 des Allgemeinen Landrechts muß der, welcher ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ebenso haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre.

3. § 366 des Reichsstrafgesetzbuchs lautet:

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5. wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
6. wer Hunde auf Menschen hegt;
7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

I. Abschnitt.

Reinhaltung der Straßen.

1. Verbot der Verunreinigung der Straßen.

§ 1.

Niemand darf die Straßen verunreinigen, namentlich nicht Unrath irgend welcher Art — Mist, Schutt, Scherben, Steine, Papier, Lappen, Thierleichen, Schnee, Eis, Küchen-, Wirthschafts-, Fabrikations-Abgänge,

Obstschalen u. j. w. — auf die Straßen bringen oder unreine, übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten, unreines oder gefärbtes Wasser, Spülwasser, Blut, Fauche und dergl. auf die Straße leiten.

§ 2.

Für die ordnungsmäßige Ableitung des Regen-, Haus- und Wirtschaftswassers und für die Ableitung oder anderweitige unschädliche Beseitigung der gewerblichen Abwässer sind die Bestimmungen der Polizei-Verordnung, betreffend die Entwässerung der bebauten Grundstücke im Stadtbezirk Dortmund vom 6. Juli 1892, maßgebend.

§ 3.

Dünger, Blut, Schutt, Kalk, Asche, Kohlen, Stroh und dergl. müssen so verladen bezw. verpackt sein, daß von den Fuhrwerken bezw. Gefäßen nichts auf die Straße fallen kann. Geschieht dies dennoch, so ist der Schuldige zur sofortigen Reinigung verpflichtet, widrigenfalls die Reinigung auf seine Kosten erfolgt.

§ 4.

Wer Geschirr, Glas und dergl. unverschuldete auf der Straße zerbricht, ist verpflichtet, für die unverzügliche Fortschaffung der Scherben Sorge zu tragen.

Das Werfen mit altem Geschirr und Scherben an den sog. Polterabenden ist verboten.

§ 5.

Die Berrichtung der Nothdurft von Menschen auf Straßen, an straßenwärts belegenen Gebäuden und Einfriedigungen, sowie an solchen von der Straße aus sichtbaren Orten, ist verboten.

§ 6.

Das Füttern der Zugthiere auf den Straßen darf nur unter Anwendung von Futtersäcken oder Futterkörben geschehen.

Etwasige Verunreinigungen der Straße sind sofort zu beseitigen.

§ 7.

Die straßenwärts belegenen Häuser, Treppen und Einfriedigungen, sowie Denkmäler, Brücken, Bedürfnisanstalten und dergl. zu beschmutzen, zu beschreiben oder zu verunzieren, ist untersagt.

§ 8.

Das Anbringen von Plakaten an anderen Stellen, als an den öffentlichen Anschlagssäulen, ist verboten.

§ 9.

Nur der Gemeinde-Vorstand resp. von diesem dazu bestimmte Personen sind zum Anbringen der Plakate an den Anschlagssäulen berechtigt.

§ 10.

Die muthwillige und fahrlässige Beschädigung, die Verunreinigung, sowie das Besteigen und Bewerfen der Anschlagssäulen und endlich das unbefugte Abreißen, Vertilgen oder Beschmutzen der daran angebrachten Plakate ist verboten.

§ 11.

Kellerthüren, Einwurfslöcher und Lufen, deren Oeffnungen nach der Straße gehen, müssen außerhalb der unmittelbaren Gebrauchszeit stets in einer das Hineintreten verhindernden Art verschlossen gehalten werden und dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh und dergl. Stoffen belegt oder verstopft werden.

2. Reinigung der Straßen.

§ 12.

Alle Straßentheile und Plätze, sofern sie nicht zu denen gehören, deren Reinigung die Stadtgemeinde in Gemäßheit des Ortsgesetzes betreffend die Uebernahme der den Grundbesitzern obliegenden Verpflichtungen zur Straßenreinigung und der Beseitigung des Straßen- und Hausunraths vom 21. Dezember 1892 übernommen hat, sind in Gemäßheit nachstehender Bestimmungen rein zu halten.

§ 13.

Jeder Haus- und Grund-Eigenthümer ist verpflichtet, die Straßen und öffentlichen Wege, soweit sie von seinem Hause und sonstigem Grund-Eigenthum begrenzt werden, und zwar den Bürgersteig, die Straßenrinnen und Gassen an der Seite, an welcher sein Besitzthum liegt, und die Hälfte des Straßendamms, stets rein zu halten und täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, vollständig und rein kehren zu lassen.

Bei Häusern, welche die Eigenthümer nicht selbst bewohnen, liegt die Verbindlichkeit des Straßenkehrens jedesmal dem Bewohner des Erdgeschosses, und wenn auch dieses unbewohnt ist, dem Bewohner des noch höheren Stockwerkes, bei öffentlichen Gebäuden deren Verwalter oder dem betreffenden örtlichen Vorstande ob.

Für die Straßenreinigung wird in den Wintermonaten und zwar vom 1. Oktober bis 1. April die Zeit von 7 bis 10 Uhr und in den Sommermonaten resp. vom 1. April bis 1. Oktober die Zeit von 5 bis 8 Uhr Vormittags festgestellt, so daß während des Winters die Straßen um 10 Uhr und während des Sommers um 8 Uhr Vormittags vollständig gereinigt sein müssen.

An denjenigen Tagen, auf welche ein Sonn- oder Feiertag folgt, muß die Straßenreinigung Nachmittags während der vorbenannten Wintermonate zwischen 2 bis 4 Uhr und während der bezeichneten Sommermonate zwischen 5 bis 7 Uhr erfolgen.

Den Weisungen der Polizeibeamten über die Art der Reinigung ist Folge zu geben.

Bei trockenem Wetter muß die Straße zur Verhütung des Staubes vor dem Kehren mit Wasser besprengt werden.

Nach Gewittern, starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen alle Straßenrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehinderten Abzug hat.

§ 14.

Flüssige Abgänge aus Häusern oder gewerblichen Etablissements dürfen nicht auf öffentliche Straßen oder Wege, sowie in die Seitengräben derselben geleitet werden, sofern nicht diese Gräben oder die auf den Straßen vorhandenen Abflusrrinnen zur Ableitung dieser Flüssigkeiten bestimmt sind.

§ 15.

Nach eingetretenein Frostwetter und während der Dauer desselben darf das Wasser, welches in oder zu gewerblichen Anlagen, wie Brauereien, Brennereien, Färbereien zc. benutzt wird, sowie Wasser, welches zur Entwässerung von Grundstücken oder Gebäuden ausgeschöpft, ausgepumpt oder sonst auf künstliche Weise entfernt wird, nur nach vorgängig eingeholter polizeilicher Erlaubniß und unter Beobachtung der von der Polizeibehörde vorzuschreibenden Bedingungen durch die Straßenrinnen abgeleitet werden.

§ 16.

Bei Schneefall haben die Reinigungsverpflichteten (§ 13) auf dem Bürgersteige resp. in denjenigen Straßen, in welchen gangbare Bürgersteige nicht vorhanden, auf dem Straßendam eine Bahn von 1 Meter Breite zur Benutzung für die Fußgänger frei zu erhalten.

Auf besondere Anordnung der Polizeibehörde müssen die Reinigungsverpflichteten auch die Freilegung einer Fahrbahn bewirken.

Auch ist von dem Eingange eines jeden Hauses bis zu diesen Bahnen ein schneefreier Zugang von der nämlichen Breite herzustellen.

§ 17.

Bei Glatteis oder sonstiger Glätte auf den Straßen muß jeder Reinigungsverpflichtete auf dem Bürgersteige oder, soweit gangbare Bürgersteige nicht vorhanden, auf dem Straßendam eine mindestens 1 Meter breite Bahn für die Fußpassage mit Sand, Asche, Sägemehl oder anderem geeigneten Material bestreuen und während der Dauer der Glätte unterhalten.

§ 18.

Die Verpflichtung zur Abräumung des Eises von den Straßen, von den Bürgersteigen und aus den Straßenrinnen liegt den Reinigungsverpflichteten (§ 13) ob.

§ 19.

Jeder Reinigungsverpflichtete muß ferner den Bürgersteig, die Gassen an einer Seite und den halben Straßendam zu den von der Polizeibehörde festzusetzenden Zeiten von Gras und Unkraut reinigen lassen.

§ 20.

Das kehren der öffentlichen Plätze erfolgt auf Kosten der Gemeinde.

Die rechtliche Verpflichtung der angrenzenden Grundbesitzer, die durchführenden Kanäle zu unterhalten und zu reinigen, bleibt bestehen.

Die Anlegung von Stauungen in den Wasserabflußkanälen, die Erniedrigung des Bodens derselben, die Anlegung von Erdfängen in und an denselben, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

§ 21.

Straßensehricht, Schlamm und Unrat aus den Rinnsteinen dürfen nicht dem Nachbar zugekehrt, sondern müssen unverzüglich in die Hofräume geschafft oder sonst beseitigt werden.

Es ist verboten, den Straßenschmutz, Schnee und dergl. in die Kanalöffnungen zu kehren.

§ 22.

Jeder Reinigungsverpflichtete (§ 13) ist verbunden, Unrat, Echerben, krepierete Thiere zc. unverzüglich fortzuschaffen, sofern nicht ein anderer hierzu Verpflichteter bekannt ist und zur Fortschaffung sofort angehalten werden kann.

II. Abschnitt.

Reinhaltung der Gebäude, Höfe und deren nächste Umgebung behufs Verhütung gesundheitsschädlicher Ablagerungen und Ausdünstungen.

§ 23.

Die Höfe, Gärten und Plätze bei, sowie die Gassen und Durchgänge zwischen den Wohn- und anderen Gebäuden sind stets rein zu halten.

Flüssige Abgänge aus Häusern oder gewerblichen Etablissements dürfen nicht in offenen Gruben, Gräben oder Pfützen gesammelt werden.

Ebenso ist es verboten, daselbst Unrat, Kehricht, Haushaltungsabfälle, ferner gewerbliche oder Fabrikabfälle, welche der Zersetzung und Fäulniß fähig sind, frei aufzuhäufen und lagern zu lassen. Diese Gegenstände müssen vielmehr je nach ihrer Beschaffenheit in vorschriftsmäßigen Düngergruben oder in anderen dicht geschlossenen Behältnissen untergebracht werden:

Das Lagern von Dünger auf den Straßen ist verboten, auch wenn solches nur zum Zwecke des Aufladens geschehen soll.

§ 24.

Für die Anlage und Beschaffenheit von Abtritts-Sammelgruben, Düngstätten und dergl. sind die Bestimmungen der Bau-Polizei-Ordnung, insbesondere die §§ 48 und 49 derselben vom 14. März 1894 maßgebend.

§ 25.

Die Entleerung der Abortgruben und solcher Gruben, welche zur Aufnahme übelriechender u. s. w. Abgänge dienen, hat in jedem Falle zu geschehen, wenn der Inhalt 20 Centimeter vom oberen Rande der Grube entfernt ist. Die Gefäße für Asche und dergl. sind dann zu entleeren, wenn dieselben derart gefüllt sind, daß der Deckel nicht mehr schließt. Die Entleerung der Gruben und Behältnisse hat sich auf den ganzen Inhalt zu erstrecken.

§ 26.

Das Reinigen der Abtritte darf nur zwischen 11 Uhr Abends und 4 Uhr Morgens vorgenommen werden, soweit es nicht geruchlos durch Maschinen geschieht. Wenn solches von der Straße her bewerkstelligt, oder wenn der Kot über die Straße geschafft wird, muß an der Straße eine brennende Laterne ausgehängt werden, sofern dort keine öffentliche Beleuchtung vorhanden.

Ferner muß der Kot, wenn derselbe aus der Stadt geschafft wird, in völlig verschlossenen Gefäßen transportirt, auch die Straße sogleich sorgfältig gereinigt werden, widrigenfalls dieses, abgesehen von der Strafe, auf Kosten des Reinigungsverpflichteten geschieht.

Den Kot oder die ausgeleerten Flüssigkeiten durch die Straßenninnen ablaufen zu lassen, ist unter allen Umständen verboten.

Die Reinigungsverpflichteten (§ 13) sind für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 27.

Das Auspumpen oder Ausschöpfen der Mistjauche oder sonstiger übelriechender Flüssigkeiten, sowie das Fortschaffen dieser und ähnlicher Stoffe, wie Mist und dergl., darf nur in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens erfolgen.

Soll der Inhalt von Abtrittsgruben oder sonstigen übelriechenden Kloaken in der Nähe von Wohnungen oder Wegen als Düngemittel Verwendung finden, so ist derselbe unverzüglich unterzupflügen oder unterzugraben.

Eine etwa beabsichtigte Aufbewahrung von dergleichen Unrat im Freien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

§ 28.

Die auf geruchlosem Wege mittelst Maschine erfolgende Entleerung und Abfuhr des Inhalts der Abortgruben und dergl. unterliegt keiner Zeitbeschränkung, vorausgesetzt, daß die Pumpe und die dazu gehörigen Fässer und Schläuche in gutem Stande sind und der Luftverbrennungs-Ofen gehörig geheizt wird.

§ 29.

Die für die Abfuhr des Hausunrats und der Asche bestimmten Gefäße, welche durch die städtische Straßenreinigungs-Anstalt in der Zeit von 7 bis 9 Uhr Morgens entleert werden sollen, müssen rechtzeitig auf die Bürgersteige gestellt und innerhalb einer Viertelstunde nach der Entleerung wieder von der Straße entfernt werden.

Die Gefäße müssen dicht und mit Deckeln und Handgriffen versehen sein und dürfen nur eine solche Größe haben, daß sie in gefülltem Zustande von einem Manne gehoben und in die Abfuhrwagen entleert werden können.

Sollen die Behälter auch für die Fortschaffung der Asche benutzt werden, so müssen sie von Metall hergestellt sein.

§ 30.

Der Erlaß gesundheitspolizeilicher Anordnungen im Falle des Auftretens von Epidemien bleibt vorbehalten.

Den betreffenden Anordnungen ist bei Vermeidung der im Schlußparagraphen angedrohten Strafen, abgesehen von anderweiten Zwangsmitteln, Folge zu leisten.

III. Abschnitt.

Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf den Straßen.

§ 31.

Schlägerei, Lärmen, lautes Rufen, Schimpfen und ungebührliches Singen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, insbesondere in der Nähe der Kirchen, sowie alles ruhestörende, unsittliche Betragen überhaupt ist verboten und zieht außer der Bestrafung unter Umständen sofortige Verhaftung nach sich.

Alles ruhestörende Rufen und Singen ist nach der Polizeistunde auch innerhalb der Häuser und Gehöfte untersagt.

Das laute Versteigern und Ausrufen der Händler auf Standplätzen, Jahr- und Wochenmärkten ist verboten.

§ 32.

Jede muthwillige Beunruhigung der Einwohner durch Klopfen, Schellen, Klatschen mit Peitschen &c. ist verboten.

§ 33.

Maskeraden einzelner oder mehrerer Personen, öffentliche Aufzüge mit Musik, Farbringung von Ständchen mit Gesang oder Musik und andere geräuschvolle Belustigungen sind auf den Straßen nur nach vorher eingeholter polizeilicher Erlaubniß gestattet.

§ 34.

Das Schießen mit Kanonen, Böllern, Feuegewehren oder Abbrennen von Feuerwerk auf den Straßen, öffentlichen Plätzen, Promenaden, sowie in den Häusern, Höfen und an den Häusern liegenden Gärten ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß ist verboten.

Auch das Schießen mit Zündhütchen-Gewehren, Pistolen oder ähnlichen Gewehren, Glasrohren, Armbrüsten oder derartigen Instrumenten, das Werfen mit Steinen, Schneebällen &c. auf offener Straße, ist untersagt.

§ 35.

Auf öffentlicher Straße, sowie an Thüren, Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts belegen sind, ist das Aushängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Fußdecken, Häuten und dergleichen Gegenständen nicht gestattet.

§ 36.

Das Aushängen oder Aufstellen von Kleidungsstücken, Waaren und anderen Gegenständen nach den öffentlichen Straßen, Plätzen und Durchgängen hin, außerhalb der Hausthüren und Fenster, ist verboten.

§ 37.

Das Aufhängen oder Niederlegen von auffallenden Gegenständen, z. B. Tuch, Leinwand, das Fahren unbedeckter roher Häute auf den Straßen, das Tragen unverhüllter Spiegel oder die Anbringung der letzteren in der Weise, daß die abprallenden Sonnenstrahlen auf die Straßen fallen, ist zur Vermeidung des Scheuwerdens der Pferde verboten.

Fleisch darf in und an straßenwärts belegenen Thüren nicht ausgehängt oder ausgelegt werden.

Das Rollen von Fässern, Rädern und dergleichen Gegenständen, das Steigenlassen von Drachen, sowie alle ähnlichen Handlungen, welche geeignet sind, Tiere scheu zu machen, sind auf öffentlicher Straße nicht gestattet.

An Gebäuden dürfen Spiegel nur in der Art angebracht werden, daß die abprallenden Sonnenstrahlen nicht im Stande sind, Menschen oder Thiere zu blenden.

Auch Geschäfte, bei welchem Geräusch oder auffallende Gestalten Pferde scheu machen können, müssen auf den Straßen so lange unterbrochen werden, bis passirende Pferde vorüber sind.

§ 38.

Bei dem Tragen von Sensen über die Straßen muß das Messer stets aufrecht gehalten werden, so daß Schneide und Spitze nach oben stehen.

Stöcke, Schirme und dergl. Gegenstände dürfen auf den für Fußgänger bestimmten Straßentheilen nicht in wagerechter Richtung unter dem Arme getragen werden.

§ 39.

Hunde, welche zum Bewachen von Buden, Fuhrwerken zc. auf und an den Straßen und öffentlichen Plätzen benutzt werden, müssen an das Fuhrwerk zc. kurz angeheftet sein.

§ 40.

Läufige Hündinnen dürfen nicht frei herumlaufen oder über die Straßen geführt werden.

Das Aufhegen der Hunde gegeneinander ist verboten.

§ 41.

Gegenstände, welche, wie Bleche, Ketten, Metallstangen und dergleichen, beim Transport mittelst Wagen ein starkes Geräusch verursachen, müssen derartig verpackt sein, daß die Entstehung des letzteren, wenn auch nicht ganz verhindert, so doch gemildert wird.

§ 42.

Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Schlagbäume, Barrièren, Wegweiser, Tafeln, Warnungszeichen, Nummerchilder, Laternen, Prellsteine, Bäume, Pflanzungen, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die

öffentlichen Wege zu schütten, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Fahrlässigkeit zerstört oder beschädigt, ist strafbar.

§ 43.

Ueber den Verkehr des Publikums in den öffentlichen Waldungen, Anlagen und Spaziergängen besondere Anordnungen zu treffen, bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

§ 44.

Das Uebersteigen von Barrieren und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler oder Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 42 aufgeführten Gegenstände, das Beschmutzen und Beschreiben derselben, sowie jede Handlung, durch welche der freie Zugang zu denselben erschwert oder versperrt wird, ist ebenfalls verboten.

Das Baden in sämtlichen Teichen des Stadtbezirks Dortmund ist verboten.

IV. Abschnitt.

Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den Straßen.

1. Wegsamkeit der Straßen.

§ 45.

Jeder Hauseigenthümer oder an die Straße anstoßende Grundbesitzer muß sich die Anbringung von Straßenschildern, Schieber- und Hydrantenschildern, Feuermeldern und dergleichen Bezeichnungen und Merkmalen, welche zur Erkennbarmachung von im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtungen dienen und vom Magistrate oder der Polizeiverwaltung angeordnet werden, an seinem Gebäude oder an seiner Frechtung und Einfriedigung gefallen lassen.

§ 46.

Das unbefugte Losmachen, Verrücken, Beschädigen, Verunreinigen, sowie jeder Mißbrauch der im § 45 genannten Vorrichtungen, ist verboten.

§ 47.

Die Fahrbahn der Straßen und öffentlichen Wege darf weder durch Fuhrwerk, Ackergeräth oder sonstige Gegenstände, noch durch Verrichtung von Arbeiten gesperrt, sondern muß stets frei und offen gehalten werden.

Unbespannte Fuhrwerke dürfen auf öffentlichen Straßen nicht aufgestellt werden.

Das Anbinden von Pferden, Lastthieren, Zughunden und sonstigem Vieh auf den Straßen und Bürgersteigen, sowie auf den freien Plätzen und überhaupt vor den Häusern der Stadt ist verboten.

§ 48.

Auf Bürgersteigen und allen sonstigen ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder

Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden oder erheblich zu belästigen geeignet sind, z. B.: Möbel, größere Körbe, Fleischbecken 2c., oder welche beim Austreifen abfärben oder abschmutzen, nicht befördert werden. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, sowie Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfärbt oder abschmutzt, haben sich auf dem Fahrdamm zu halten.

Auch da, wo ausnahmsweise Brennmaterial ohne Belästigung des Verkehrs für kurze Zeit auf den Straßen und Bürgersteigen niedergelegt werden darf, ist dasselbe immer vor der Abenddämmerung wieder fortzuschaffen und die Straße zu reinigen.

Alle sonstigen Gegenstände, als: Fässer, Kisten, Bänke, Schlachtbänke, Holz, Stroh, Heu, Steine, Lehm, Kalk, Erde, Kohlen, Urath u. s. w., dürfen nur zum Auf- und Abladen resp. zum An- und Fortschaffen und während dieses Geschäfts auf den angeführten Räumen aufgestellt und gelagert werden. Bei einer längeren Aufstellung oder Lagerung ist jedesmal die besondere Erlaubniß der Polizei erforderlich.

Das Stehenbleiben auf dem Bürgersteig ist, soweit dadurch der freie Verkehr behindert wird, verboten.

§ 49.

Schirmdächer, zum Schutze gegen die Sonnenstrahlen, sogenannte Marquisen, dürfen in den unmittelbar an der Straße liegenden Häusern vor Thüren und Fenstern des Erdgeschosses nur nach vorgängiger spezieller Erlaubniß der Polizeibehörde angebracht werden.

Dieselben dürfen mit keinem Theile ihrer Kante in geringerer Höhe als 2,20 Meter über dem Bürgersteige liegen.

Zum Anbringen von Aushängeschildern, welche auf den Bürgersteig resp. in die Straße hineinreichen, ist besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich, dieselben müssen mindestens 3 Meter über dem Bürgersteige angebracht und durchaus sicher befestigt sein.

Das Aushängen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, welche unmittelbar an der Straße liegen, ist nur dann gestattet, wenn dadurch die freie Passage in keiner Weise beengt wird.

§ 50.

Die Benutzung der Straßen, öffentlichen Plätze und Wege zu Verkaufsstellen außerhalb des Marktverkehrs darf nur mit besonderer Erlaubniß und nach den Anweisungen der Ortspolizeibehörde stattfinden.

Hinsichtlich des Marktverkehrs verbleibt es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 51.

Die Errichtung von Handelsstellen auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bedarf der polizeilichen und unter Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilenden Genehmigung, und ist in Ermangelung einer solchen verboten; desgleichen der Verkauf beweglicher Sachen, insbesondere der Verkauf von Spirituosen, Mineralwasser, Limonade, Kaffee, Obst und dergl., der Betrieb von Schau-, Schießbuden und dergl., soweit dieser auf

Straßen oder öffentlichen Plätzen, von Handelsstellen, die auf Privatgrundstücken errichtet sind oder aus den Häusern direkt zur Straße bewirkt wird.

§ 52.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde darf an dem Pflaster der Straßen und Bürgersteige, sowie an der Böschung und den Trottoiren nichts geändert werden; insbesondere dürfen Steine nicht ausgehoben, auch Steine oder Pfähle nicht eingerammt werden.

2. Fuhrwerksverkehr.

§ 53.

Für den Fuhrwerks-Verkehr sind in erster Linie die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887*), betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen und der Reg.-Pol.-Ver. vom 15. Mai 1881 über die Kennzeichnung der Fracht- und Hundefuhrwerke, maßgebend.

Zusätzlich wird hierzu noch Folgendes bestimmt:

§ 54.

Fuhrwerke, Handwagen, Hundewagen, Schiebkarren, Viehstücke und dergl. müssen auf der Fahrbahn der Straße bleiben und dürfen weder die für die Fußgänger bestimmten Bürgersteige, noch die freien Plätze bei Kirchen und Schulen, noch die Promenaden berühren.

Fuhrwerk mit außergewöhnlich schweren Lasten, z. B. Dampfkeßeln, ist so zu lenken, daß die Räder nicht über die Verschlussköpfe der Ventilations-Schächte gehen.

Kinderwagen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 55.

Auf den Straßen darf nicht schneller als im kurzen Trabe gefahren und geritten werden.

Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht, insbesondere alle Last-, Eilgut-, Bollerwagen und Karren, mögen sie beladen oder unbeladen sein, desgleichen solches Fuhrwerk, welches vermöge seiner Ladung oder Bauart starkes Geräusch verursacht, darf nicht anders als im Schritt fahren.

Alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

- a) beim Ein- und Ausfahren aus bzw. in Grundstücke, welche an die Straße grenzen;
- b) beim Einbiegen aus einer Straße in die andere;
- c) über Brücken;
- d) in denjenigen Fällen, in welchen dieses durch Polizeibeamte oder auf andere Art z. B. durch Warnungstafeln angeordnet wird.

Die Bestimmungen unter a, b, c, d gelten auch für Reiter.

*) Siehe folgende Nummer.

§ 56.

- a) Das Befahren des von der Märtischen Straße westlich abzweigenden, über die Kluse nach der Friedrichstraße in Hörde führenden Verbindungsweges mit schwerem Lastfuhrwerk ist verboten. Anderes Fuhrwerk darf die fragliche Wegestrecke nur im Schritt befahren.
- b) Auf der Brückstraße darf auf der Strecke vom Friedhof bis zum Burgwall nur im Schritt gefahren und geritten werden.
- c) In der Reinoldi-Straße von ihrem Eingange vom Friedhof bis zum Hause Nr. 7 und in der Betenstraße vom Markt bis zur Brauhausstraße darf nur im Schritt gefahren und geritten werden.
- d) Die Balkenstraße von ihrem Eingange am Markt bis zur Brauhausstraße ist für den durchgehenden Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Fuhrwerke, welche zum Abholen oder Bringen von Gegenständen für die Anwohner der gesperrten Straßentheile dienen, bleiben von diesem Verbote ausgeschlossen.

§ 57.

Alles Fuhrwerk, welches von einem Punkte des Stadtbezirks außerhalb der Wallstraßen oder von einer innerhalb und nicht mehr als 50 Meter von denselben entfernt gelegenen gewerblichen Anlage ausgeht und nicht nach einem Punkte des inneren von den Wallstraßen eingeschlossenen Stadtbezirks bestimmt ist, bezw. an einem Punkte dieses Bezirks Frachtgüter aufnehmen oder absetzen will, darf sich nicht durch die in diesem Stadttheile belegenen Straßen bewegen, sondern muß die innere Stadt auf den Wallstraßen umfahren.

Die Einfahrt in die engen Straßen ist nur von der Seite gestattet, welche nicht durch ein rothes Schild mit der Aufschrift „Einfahrt verboten“ bezeichnet ist.

§ 58.

Die Abfuhr der Erde beim Ausschachten von Bau- und anderen Gruben mittels bespannter Fuhrwerke darf nur von dem ordnungsmäßig zu befestigenden Rande der Grube aus, nicht aber unmittelbar aus dieser selbst erfolgen.

Nur wenn die Entfernung der auszuschachtenden Grube von der Straße eine hinreichend flach liegende Ausfuhrrampe zulässig macht, kann die ausnahmsweise Genehmigung der unmittelbaren Ein- und Ausfuhr der mit Pferden bespannten Fuhrwerke seitens der Polizei-Verwaltung auf besonderen Antrag ertheilt werden.

Dabei ist darauf zu halten, daß die Laderampe stets rein und nicht mit Lojer, sich an die Räder festsetzender Erde bedeckt ist. Ingleichen, daß die zur Abfuhr benutzten Wagen dicht sind und das Verstreuen der Ladung bezw. das dadurch verursacht werdende Verschmutzen der Straßen vollständig verhindern.

Audernfalls ist die Polizei-Verwaltung berechtigt, die verunreinigte Strecke auf Kosten des betreffenden Fuhrunternehmers durch die städtische Rehränstalt säubern zu lassen.

§ 59.

Fuhrwerke, welche sich auf der Straße begegnen, müssen einander nach der rechten Seite hin halb ausweichen.

Wo nur ein Fuhrwerk fahren kann, muß dasjenige, welches zuletzt an die enge Straßenstrecke gelangt, an einer das Vorbeifahren des andern gestattenden Stelle so lange warten, bis letzteres passirt ist.

Vor engen Straßenstrecken muß außerdem jeder Führer eines Fuhrwerks, bevor er in dieselben einfährt, sich davon überzeugen, daß diese Passage frei ist.

§ 60.

Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

Schlittenfahrten dürfen nur mit Schellengeläute vorgenommen und können auf einzelnen Plätzen gänzlich untersagt werden.

Kutschwagen müssen, wenn Schnee liegt, ebenfalls ein Schellengeläut führen.

§ 61.

Von zwei Fuhrwerken, welche sich einholen, muß da, wo es thunlich, das vordere nach der linken Seite hin soweit ausbiegen, daß das zweite zur rechten Seite mit halber Spur ausweichen kann.

§ 62.

Alles Fuhrwerk ist verpflichtet, der Kaiserlichen Post, geschlossenen Abtheilungen von Soldaten, Gefangenen-Transporten, sowie den Gefahren und Abtheilungen der Feuerwehr auszuweichen und nöthigenfalls zu halten.

§ 63.

Ist beim Andrängen von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge polizeilich angeordnet worden, oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen.

Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrende überholen oder sich in die Reihe eindringen.

§ 64.

Während des Fahrens muß der Führer eines Fuhrwerks entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

Bei sogenannten Planwagen und ähnlichem Fuhrwerk, dessen Bedachung die freie Umsicht gänzlich verhindert, darf die Leitung des Gespannes nicht aus dem bedachten Wagen heraus erfolgen.

§ 65.

Personen unter 16 Jahren dürfen mit der Leitung eines mit Zugthieren bespannten Wagens nur betraut werden, wenn sie die zur Behandlung der Thiere erforderliche Fähigkeit besitzen.

§ 66.

Wo Fuhrwerk auf offener Straße anhält, darf der Führer sich von demselben nicht über fünf Schritte entfernen, ohne das Zugvieh abgesträngt oder unter anderweite genügende Aufsicht gegeben zu haben.

§ 67.

Handpferde dürfen von dem Reiter nur auf einer Seite geführt und müssen stets kurz gehalten werden.

§ 68.

Für diejenigen Straßen, in welchen sich Geleise der Straßeneisenbahn befinden, wird für die Kutscher und Fuhrleute folgendes bestimmt:

- a) die Fuhrleute, welche ein Fuhrwerk zu Fuß begleiten, müssen ihre Gespanne stets an einem Bügel oder an einer Leine führen;
- b) soll während der Fahrt die nur vom Hinterwagen zu erreichende Bremse durch den Fuhrmann selbst bedient werden, so muß das Fuhrwerk erst in Stillstand gebracht werden;
- c) erfolgt die Leitung des Gespanns vom Fuhrwerk aus, so muß dies durch eine hinreichend starke Leine, bei mehrspännigem Fuhrwerk durch Kreuzleinen bewirkt werden und muß der Sitz des Kutschers bezw. Fuhrmanns so eingerichtet sein, daß er freie Umsicht hat;
- d) Gegenstände, welche vom Fuhrwerk abrollen können, namentlich Fässer, dürfen, sofern sie nicht auf den Wagen festgebunden werden, nur bis zur Höhe der Oberkante der Leitern oder Seitenbretter verladen werden;
- e) das Aneinanderkuppeln von mehreren Wagen hintereinander ist verboten.

Im übrigen regelt den Fuhrwerksverkehr in den Straßen, in welchen sich Geleise der Straßenbahn befinden, die Reg.-Pol.-Ver. vom 26. März 1884.

§ 69.

In denjenigen Straßen des inneren (von den Wallstraßen eingeschlossenen) Stadtbezirks, auf welchem sich Geleise der Straßeneisenbahn befinden, sowie auf denjenigen Wallstraßen, auf welchen solche vorhanden sind, darf das Reinigen der Aborte mit pneumatischen Maschinen nur in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens stattfinden, sofern nicht Maschine und Fässer sämtlich auf dem Hofe des betreffenden aufgestellt werden.

§ 70.

In Bezug auf die durch die Stadt führenden Chaussees wird selbstverständlich durch vorstehende Anordnungen an den allgemeinen zusätz-

lichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 nichts geändert.

3. Verkehr mit Fahrrädern.

§ 71.

(Vergl. untenstehende Anmerkungen 1 und 2.)

- a) Das Befahren der Bürgersteige und Fußwege öffentlicher Straßen und der Promenaden mit Fahrrädern ist mit Ausnahme derjenigen Theile, welche durch Beschluß des Magistrats und der Polizei-Verwaltung ausdrücklich freigegeben werden, verboten.
- b) Jeder Radfahrer muß mit einer Glocke versehen sein und sich dadurch bemerklich machen, sobald ihm Fuhrwerke und Menschen begegnen, bezw. er an diesen vorüberfährt; er hat außerdem bei Dunkelheit eine brennende Laterne so anzubringen, daß sie deutlich sichtbar ist.
- c) Er ist verpflichtet, ihm begegnenden Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern rechts, beim Vorbeifahren links auszuweichen und dabei die Schnelligkeit des Fahrrades genügend zu mäßigen.
- d) Auf den Straßen innerhalb der Stadt darf mit Fahrrädern überhaupt nur langsam gefahren werden.
- e) Begegnet der Radfahrer Fuhrwerken oder Reitern, bezw. überholt er solche, so ist er verpflichtet, dann abzusteiigen, wenn die betreffenden Pferde befürchten lassen, daß sie unruhig werden.

Anmerkung 1. Freigegebene Straßen im Sinne des § 71 unter a sind bis auf weiteres: Die Außen-Alleen des Ostwalles und Hohen Walles, die westlich von der verlängerten Schützenstraße in der städtischen Waldung vorhandenen drei von Osten nach Westen laufenden Promenadenwege nebst Verbindungswege, die Außenseite der Allee des Südwalls und des Hiltropwalls d. h. die zwischen der äußeren Baumreihe und dem Kinnsteine belegene Fläche; letztere nur an den Werktagen und unter dieser Bedingung auch der Hauptweg im Burgholz.

Anmerkung 2. Im Uebrigen kommt die Polizei-Verordnung für die Provinz Westfalen vom 19. Dezember 1893 in Betracht.

4. Hundefuhrwerk.

§ 72.

Für den Verkehr mit Hundefuhrwerk sind die Bestimmungen der Polizei-Verordnung für die Provinz Westfalen vom 27. April 1889 maßgebend.

5. Viehtransport.

§ 73.

Den Transport von Vieh, insbesondere Schlachtvieh jeder Art, regeln die Regierungs-Polizei-Verordnungen vom 12. Dezember 1853 und vom 24. Februar 1875.

Im Anschlusse daran wird folgendes bestimmt:

§ 74.

Jeder Viehtransport, welcher nicht durch Fuhrwerk erfolgt, muß ohne jeden Aufenthalt vor sich gehen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Herden von Ziegen, Gänsen und Truthühnern, welche zum Verkaufe angeboten werden.

§ 75.

Der Transport von Kälbern und Schweinen darf nur mittelst Fuhrwerks geschehen. Hierbei ist das Binden der Thiere mit Bindfaden oder Stricken verboten.

Beim Transport von Schweinen in nicht verdeckten Wagen ist es gestattet, die Thiere mittelst eines Strickes an einem Fuße auf den Wagen festzubinden.

V. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 76.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen wird, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 77.

Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bekanntmachung sofort in Kraft.

Alle entgegenstehenden Polizei-Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Dortmund, den 10. Juli 1894.

Die Polizei-Verwaltung.
Schmieding, Oberbürgermeister.

2. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 63 der Polizei-Verordnung, betreffend die Ausrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf den Straßen im Bezirke der Stadt Dortmund etc. vom 10. Juli 1894, wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet:

„daß an den Hauptwochenmarkttagen während der Dauer des Marktverkehrs die Anfahrt aller Wagen zum Markt nur von der Brückstraße und von der Betenstraße, die Abfahrt aber nur durch die zweite (westliche) Marktstraße, die Schwarzebrüderstraße und die Wißstraße zu erfolgen hat“.

Zuwiderhandlungen werden nach § 76 a. a. O. mit Geldbuße bis zu 30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Dortmund, den 10. April 1896.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

3. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die §§ 28 und 48 der Straßen-Polizei-Ordnung vom ^{16. September} ~~23. Oktober~~ 1871, bezw. die §§ 22 und 39 der Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des öffentlichen Fuhrwesens vom 23. August 1876, wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet,

„daß die Anfahrt der Wagen aus Anlaß von Festlichkeiten, „Konzerten, Theater Vorstellungen zc. im Kühn'schen Etablissement „Wißstraße Nr. 17 hierselbst, fortan stets vom Markt aus, „die Abfahrt indeß über den südlichen Theil der „Wißstraße, bezw. durch die Prinzen- oder die Ruh- „straße zu erfolgen hat.

Die Polizeibeamten sind angewiesen, auf die strenge Durchführung dieser Verordnung genau zu achten und Zuwiderhandelnde zur Bestrafung anzuzeigen.

Dortmund, den 9. November 1889.

Die Polizei-Verwaltung
Schmieding, Oberbürgermeister.

4. Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen im § 71 der Polizei-Verordnung, betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf den Straßen im Bezirke der Stadt Dortmund vom 10. Juli 1894, ist das Befahren der Bürgersteige und Fußwege öffentlicher Straßen und der Promenaden mit Fahrrädern mit Ausnahme derjenigen Theile, welche durch Beschluß des Magistrats und der Polizei-Verwaltung ausdrücklich freigegeben werden, verboten. Freigegebene Straßen im Sinne dieses Paragraphen waren bisher: Die Außen-Alleen des Ostwalls und Hohenwalls, sowie die Außenseite der Alleen des Südwalls und des Hiltropwalls, d. h. die zwischen der äußeren Baumreihe und dem Kinnsteine belegene Fläche; letztere nur an den Werktagen.

Diese Freigabe wird hierdurch zurückgenommen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das verbotswidrige Befahren der vorbezeichneten Promenadenstrecken nach § 76 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder entsprechender Haftstrafe geahndet wird.

Dortmund, den 22. Juli 1896.

Der Magistrat und die Polizei-Verwaltung.
Schmieding, Oberbürgermeister.

5. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im § 43 der Polizei-Verordnung, betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf den Straßen im Bezirke der Stadt Dortmund vom 10. Juli 1894, welcher lautet:

„Ueber den Verkehr des Publikums in den öffentlichen Waldungen, Anlagen und Spaziergängen besondere Anordnungen zu treffen, bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten“,
wird hierdurch für den Kaiser Wilhelm-Sain folgendes bestimmt:

„Das Betreten der Rasen- und sonstigen Flächen außerhalb der öffentlichen Wege, imgleichen das Fahren, Reiten und Radfahren außerhalb der als Fahr- bezw. Reitwege bezeichneten Wege ist verboten“.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 76 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Dortmund, den 30. Juli 1896.

Die Polizei-Verwaltung.
Schmieding, Oberbürgermeister.

6. Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen, und der Kabinettsordre vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen, vom 20. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§ 1 bis 8 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1839 S. 80), und der Kabinettsordre vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1840 S. 108), treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Bei dem Befahren der Kunststraßen soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der Beschlag der Radsfelgen eine Breite von mindestens 5 cm haben. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 1000 kg beträgt.

§ 2.

Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von

5 bis 6 ¹ / ₂ cm	2000 kg,
6 ¹ / ₂ „ 10 „	2500 „
10 „ 15 „	5000 „
15 cm und darüber	7500 „

§ 3.

Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last besteht und nur unter Genehmigung der Straßenverwaltung und Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportirt werden.

§ 4.

Für zweirädrige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des § 2 vorgesehenen höchsten Ladungsgewichts gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 cm und mehr das Ladungsgewicht bis 7500 kg betragen.

§ 5.

Die in §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radfranz nicht aus Theilen zusammengesetzt ist, beziehentlich keinen besonderen äußeren Beschlag hat.

§ 6.

Für den Grenzverkehr nicht preussischer oder inländischer, dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht angehörender Fuhrwerke können durch Beschluß des Bezirksausschusses Erleichterungen der Vorschriften der §§ 1 und 2 zugelassen werden.

Imgleichen für bestimmte Gegenden oder bestimmte Arten von Fuhrwerk, und zwar sowohl zeitweilig als dauernd. Vor dem Beschlusse ist die Provinzialverwaltung, sowie die Verwaltung der beteiligten Kreise zu hören.

Für bestimmte Straßenstrecken kann auf Antrag der Straßenverwaltung zeitweilig durch Beschluß des Bezirksausschusses die zulässige Höhe des Ladungsgewichts um höchstens ein Drittel herabgesetzt werden.

Die Beschlüsse der Bezirksausschüsse sind endgültig; sie sind durch die Amtsblätter zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können für einzelne bestimmte Transporte von der Straßenverwaltung bewilligt werden.

§ 7.

Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Chausseeaufsichtsbeamten sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden

Ort zu fahren, an welchem die Ermittlung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittlung vornehmen zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittlung dem Führer zur Last. Die durch die Ausmittlung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittlung verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 8.

Der Provinzialrath ist befugt, Normalgewichte für die Wagen und die wichtigsten Frachtgüter nach Maaß oder Zahl mit der Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtsjäße bei der Ermittlung des zulässigen Ladungsgewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zu Grunde zu legen sind.

Artikel II.

§ 9.

Die §§ 14, 16, 19 und 20 Absatz 1 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. S. 80), sind aufgehoben. An Stelle der §§ 15 und 18 a. a. O. treten folgende Bestimmungen:

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der §§ 9 bis 11 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1839 S. 80), werden mit Geldstrafen bis 100 Mk. bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurtheilt wird, sind im Falle des Uvermögens des Verurtheilten die Eigenthümer des Fuhrwerks und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

Gegen den als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 11.

Eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhandlungen tritt nur dann ein, wenn der Zuwiderhandelnde die Reise über den nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm möglich war, den vorschriftswidrigen Zustand seines Fuhrwerks oder dessen Ladung zu beseitigen, ohne eine solche Aenderung fortgesetzt hat.

Artikel III.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 12.

Als Kunststraßen (Chaussees) im gesetzlichen Sinne gelten in dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes:

- 1) alle Kunststraßen, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1839 S. 80), Anwendung findet;
- 2) alle Kunststraßen, für welche das Recht zur Erhebung von Chauffeegeld verliehen ist oder die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Samml. 1840 S. 97) für anwendbar erklärt sind;
- 3) diejenigen Kunststraßen, welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche staatlich von dem Oberpräsidenten anerkannt werden.

Ein Verzeichniß derjenigen Kunststraßen, auf welche demgemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, ist von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Straße liegt, zu veröffentlichen. Ingleichen jede Erweiterung und jede anderweite Abänderung dieses Verzeichnisses.

§ 13.

Auf Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 14.

Die auf Grund dieses Gesetzes von den Gerichten erkannten Geldstrafen fließen zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse derjenigen Verwaltung, auf deren Straße der Zuwiderhandelnde betroffen worden ist.

§ 15.

In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. 1883 S. 195) nicht Geltung hat, tritt an die Stelle des Bezirksausschusses (§ 6) die Regierung, an Stelle des Provinzialraths (§ 8) der Oberpräsident.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Vorschriften sind von dem bezeichneten Zeitpunkte ab aufgehoben.

Für Fuhrwerke, welche vor dem 1. Januar 1888 in Gebrauch genommen sind, treten die Bestimmungen des § 1 erst vom 1. Januar 1893 in Kraft; bis dahin darf jedoch das höchste zulässige Ladungsgewicht für Fuhrwerke mit weniger als 5 cm breiten Felgenbeschlägen 1000 kg nicht übersteigen.

Werden solche Fuhrwerke jedoch nach dem 1. Januar 1888 mit neuen Rädern versehen, so treten die Bestimmungen von da ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1887.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.
Friedberg.

v. Puttkamer.
v. Scholz.

gez.: Wilhelm.
Maybach. Lucius.
Bronjart v. Schellendorff.

7. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 14. Mai 1881 (A.-Bl. S. 158) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Alles Last-, Arbeits-, Markt- und Gewerbe-Fuhrwerk, auch das mit Hunden bespannte, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Straßen und Wegen mit dem Namen oder der Firma und dem Wohnort des Eigenthümers des Fuhrwerks bezeichnet sein. Die Bezeichnung muß an der linken Seite des Fuhrwerks entweder an diesem selbst oder an einer dort befindlichen Tafel auf schwarzem Grunde in lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift so angebracht sein, daß dieselbe beständig sichtbar ist.

Wenn Jemand mehrere solcher Fuhrwerke benützt, so müssen dieselben außerdem durch Nummern auf der bezeichneten Tafel, beziehungsweise an der betreffenden Stelle des Wagen unterschieden sein.

§ 2.

Zur Abend- und Nachtzeit muß jedes Fuhrwerk bei dem Verkehr auf öffentlichen Straßen und Wegen mit mindestens einer hellbrennenden Laterne versehen sein, welche vorn an der linken Seite desselben so angebracht sein muß, daß ihr Schein dem Entgegenkommenden deutlich erkennbar ist. Ebenso muß jedes Fuhrwerk, welches zur Abend- und Nachtzeit auf öffentlichen Straßen oder Wegen stehen bleibt, mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein.

§ 3.

Als Abend- und Nachtzeit im Sinne dieser Verordnung gilt die Zeit eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 4.

Den vorstehenden Beschränkungen sind diejenigen ländlichen Arbeits-Fuhrwerke nicht unterworfen, welche zu einem wirthschaftlichen Zweck benützt werden, so lange dieselben innerhalb des Bezirks der Landgemeinde, in welcher das Fuhrwerk gehalten wird und innerhalb der Feldmark der unmittelbar angrenzenden Landgemeinden verbleiben und sich nicht auf der Chaussee befinden.

Bei dem Verkehr bezw. bei dem Stehenbleiben auf der Chaussee müssen auch diese ländlichen Arbeitsfuhrwerke zur Abend- und Nachtzeit mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein. Dieselbe ist entweder an der linken Seite des Fuhrwerks in der im § 2 angeordneten Weise anzubringen oder von dem Führer vor dem Wagen herzutragen.

§ 5.

Das Befahren der öffentlichen Wege mit mehr als zwei aneinander gekoppelten Wagen ist verboten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

Arnsberg, den 5. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident
Winzer.

8. Polizei-Verordnung, das Abhezen des Schlacht-Viehes betr.

I. D. 2516.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 7. April 1821 (Amtsblatt Stück 15 de 1821), das Abhezen des Schlachtviehes betreffend, bestimmen wir hiermit für den gesammten Umfang unseres Verwaltungs-Bezirktes auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850:

§ 1.

Das Treiben des kleinen Schlachtviehes durch Hunde ist nur auf kurzen Strecken, bis zu einer halben Meile gestattet.

§ 2.

In den Fällen, in welchen nach § 1 das Treiben mit Hunden zulässig ist, müssen letztere mit einem das Bellen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§ 3.

Der Transport des kleinen Viehes auf Lastthieren ohne besondere Tragevorrichtung ist verboten.

§ 4.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern.

§ 5.

Die Hälfte der Strafe fließt demjenigen zu, der die Contravention zur Anzeige bringt.

Arnsberg, den 12. Dezember 1853.

9. Polizei-Verordnung.

Zur besseren Schonung des Schlachtviehes bei Transporten verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für den Umfang unseres Verwaltungsbezirktes, was folgt:

§ 1.

Die Beförderung des Schlachtviehes kann nach wie vor mittelst Tragens, Treibens oder Fahrens stattfinden. Dabei ist jede brutale Behandlung der Thiere, insbesondere das Hetzen von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Zerren an Leitseilen, Prügeln mit Knütteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen zu unterlassen. Beim Ein- und Ausladen sind gebundene Thiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 2.

Bei Transporten mittelst Fuhrwerkes dürfen nur solche Thiere geknebelt werden, welche bei freier Bewegung ihrer notorischen Bösartigkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden können. Kälber und Schafe dürfen nicht geknebelt, Schubkarren zum Transporte nicht verwendet werden.

§ 3.

Bullen müssen bei allen Transporten mit einer Blende (Stappc) vor den Augen versehen und an den Füßen in üblicher Weise gefesselt werden, um das Durchgehen zu verhüten. Für jedes Thier müssen mindestens zwei kräftige Transporteure gestellt werden.

§ 4.

Die zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere, ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, neben einander stehen oder liegen können. Für geknebeltes Vieh ist eine starke Unterlage von Stroh oder anderem weichem Material zu beschaffen.

An Raum ist zu rechnen:

1	Quadratmeter	auf	2	Kälber,
1	"	"	3	Schafe,
2	"	"	3	Schweine.

§ 5.

Geflügel aller Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Bestimmung des § 4 alinea 1 gilt. Der Transport in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden einzelner Thiere, sowie das Tragen der Thiere an den Füßen.

§ 6.

Insofern für einzelne Orte des Regierungsbezirks, besondere mit vorstehenden Vorschriften nicht in Widerspruch stehende Verordnungen über Schlachtvieh-Transporte bestehen, verbleibt es bei denselben.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Freiheits-Strafe tritt, geahndet.

Arnsberg, den 24. Februar 1875.

10. Polizei-Verordnung über das unbefugte Betreten der städtischen Waldungen außerhalb der offenen Wege und Fußsteige.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

In den hiesigen städtischen Waldungen am Friedenbaum und im Burgholze wird hiermit das unbefugte Gehen außerhalb der offenen Wege und Fußsteige untersagt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Dortmund, den 14. Juni 1861.

Der Oberbürgermeister:

Zahn.

11. Polizei-Verordnung, betreffend das Betreten der städtischen Waldungen.

Die Rohheiten und Ausschreitungen, welche in den vergangenen Jahren Nachts und in den frühesten Morgenstunden in den städtischen Forsten des Westerholzes, besonders in der Umgebung des Friedenbaumes und des Schützenhofes vorgekommen sind, bestimmen mich, auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Ausführung des § 45 der Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Dortmund vom 16. September 1871 nachfolgende Polizei-Verordnung zu erlassen:

§ 1.

Das Betreten der städtischen Waldungen und Parkanlagen des Westerholzes ist in den Stunden von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens ohne polizeiliche Genehmigung nicht gestattet.

§ 2.

Die polizeiliche Genehmigung (§ 1) kann gegeben werden:

- 1) im Allgemeinen bei außerordentlichen Gelegenheiten durch öffentliche Bekanntmachung,
- 2) im Besonderen für einzelne Personen, mittelst eines widerruflichen Erlaubnißscheines, den der Empfänger jedem Polizei- und Forstschutzbeamten der ihn in der Zeit von 11 Uhr Nachts bis 5 Uhr Morgens in den städtischen Waldungen oder Parkanlagen des Westerholzes betrifft, auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 3 Thalern oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt sofort nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.
Dortmund, den 8. Mai 1873.

Der Bürgermeister:
Becker.

Indem ich Vorstehendes bekannt mache, bringe ich die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 14. Juni 1861 in Erinnerung, nach welchen in den städtischen Waldungen des Westerholzes und des Burgholzes das unbefugte Gehen außerhalb der offenen Wege und Fußsteige bei einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thalern verboten ist.

Dortmund, den 8. Mai 1873.

Der Bürgermeister:
Becker.

12. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtbezirks Dortmund folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 1 der Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten in Arnberg vom 21. November 1893 lautet:

„Das Rauchen von Cigarren in Waldungen außerhalb der auf beiden Seiten mit Gräben versehenen Wege ist verboten. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Parkanlagen und ähnliche zur öffentlichen Benutzung dienende Waldgrundstücke von dieser Vorschrift durch Polizei-Verordnungen auszuschließen.“

In Ausübung der in dieser Verordnung gegebenen Befugniß wird hierdurch das städtische Burgholz und der für den öffentlichen Verkehr auf den Wegen aufgeschlossene Theil des Westerholzes (Fredenbaum) von dem Verbote ausgeschlossen.

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, den 28. April 1894.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

13. Polizei-Verordnung wegen Anlegung von Gasröhren.

Die Einführung der Gasbeleuchtung in hiesiger Stadt macht folgende Polizei-Verordnung nöthig, die deshalb auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach Berathung mit dem Magistrat erlassen wird:

§ 1.

Jeder Hauseigenthümer oder an die Straße anstoßende Grundbesitzer muß sich die Anbringung von Laternenpfählen und Kandelabern auf dem vor seinem Eigenthume liegenden Bürgersteige oder Trottoire, sowie der Laternen- oder Leitungsröhren an seinem Hause, Gebäude oder seiner Frechtung gefallen lassen.

§ 2.

Wer eine Gasleitung in seinem Hause oder Hofe anlegen lassen will, hat sich hierzu der von der Gasgesellschaft bestimmten Personen zu bedienen, oder, wenn er die Anlage durch andere ausführen lassen will, die Erlaubniß der Polizeibehörde nachzusuchen.

§ 3.

Die Anlage von Gasröhren von Blei, Zinn oder Komposition ist verboten, und sind derartige vielleicht schon vorhandene Leitungen binnen 6 Monaten durch eiserne, zinkerne oder kupferne zu ersetzen.

§ 4.

Das unbefugte Ausdrehen der Hähne an den Straßenlaternen, das unbefugte Anzünden und Löschen derselben, sowie das unbefugte Vergrößern oder Verkleinern der Gasflammen ist verboten.

§ 5.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

In Bezug auf die Beschädigung der Gaslaternen, Kandelaber, Laternenpfähle und Zuleitungsröhren wird auf § 282 des Strafgesetzbuches verwiesen.

Dortmund, den 31. Oktober 1857.

Der Bürgermeister:
Zahn.

14. Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung der Hunde als Zugthiere.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise des § 137 und § 139 des Landverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 verordne ich hiermit,

unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westfalen was folgt:

Erlaubnißschein.

§ 1.

Wer einen Hund zum Ziehen benutzt, bedarf dazu eines Erlaubnißscheines, welcher bei der Polizeibehörde seines Wohnorts unter Vorzeigung des Hundes, des Wagens und Geschirres nachzusuchen und nur dann zu ertheilen ist, wenn der Hund zum Ziehen des vorgezeigten Wagens für tauglich befunden ist, und wenn Wagen und Geschirr den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

Personen, die im Auslande oder in einem solchen Bezirke des Inlandes ihren Wohnsitz haben, in welchem eine dem Vorstehenden entsprechende polizeiliche Bestimmung nicht besteht, bedürfen, wenn sie in der Provinz Westfalen einen Hund zum Ziehen benutzen, eines bei einer Ortspolizeibehörde der hiesigen Provinz in gleicher Weise nachzusuchenden und zu ertheilenden Erlaubnißscheins.

§ 2.

Der Erlaubnißschein (§ 1) ist alljährlich im Monat Dezember, unter Vorzeigung des angeschirrten Hundes, nebst Wagen der Ortspolizeibehörde zur Verlängerung vorzulegen.

Die Verlängerung ist nur unter den im § 1 angegebenen Voraussetzungen zu gewähren.

Ausstellung und Verlängerung des Erlaubnißscheines erfolgen kosten- und stempelfrei nach dem nachfolgenden Muster.

N

Erlaubnißschein

zum Gebrauch eines Zieh Hundes
für zu Gültig für
das Jahr 18

I. Beschreibung des Hundes (Name, Race, Alter, Größe, Farbe, Abzeichen)

Gewicht des Hundes

II. Beschreibung des Wagens (zwei- oder vierrädrig)

Gewicht des Wagens

Nachdem der oben bezeichnete Hund zum Ziehen des oben bezeichneten Fuhrwerks („allein“ oder zusammen mit dem auf dem Erlaubnißschein *N* bezeichneten Hunde“) für tauglich befunden, ist dem Besitzer dieser Erlaubnißschein ertheilt. Derselbe ist jährlich im Monat Dezember unter Vorzeigung des Hundes, Wagens und Geschirres zur Verlängerung vorzulegen.

den 18

Der Amtmann. (Bürgermeister.)

§ 3.

Der Führer des Hundefuhrwerks hat den Erlaubnißschein stets bei sich zu führen und ihn dem kontrolirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

Beschaffenheit der Hunde.

§ 4.

Hunde, welche in Folge von Krankheit oder äußeren Verletzungen zum Ziehen vorübergehend untauglich sind, desgleichen trächtige und säugende Hündinnen dürfen für die Dauer dieses Zustandes zum Ziehen nicht verwandt werden.

Während einer zweiwöchigen Dauer nach dem Werfen sind auch nicht säugende Hündinnen zum Ziehen nicht zu benutzen.

Beschaffenheit des Geschirrs.

§ 5.

Das Geschirr der Hunde muß ein Sielengeschirr sein, welches aus einem breiten die Brust umfassenden und der Form derselben angepaßten, aus weichem Leder, Gurte oder aus ähnlichem Material hergestellten Streifen besteht, an dessen beiden Enden sich hinter den Schulterblättern die Zugriemen oder Zugstränge anschließen. Das Bruststück wird durch einen in der Gegend des untersten Halswirbels — des Widerristes — aufliegenden, 4 Centimeter breiten, unterfütterten Tragriemen in seiner richtigen Lage gehalten.

Ein zu gleichem Zwecke dienender zweiter Tragriemen ist weiter rückwärts so anzubringen, daß derselbe etwa auf der Mitte des Rückens des Hundes aufliegt.

Die einzelnen Theile des Geschirres müssen, wo sie anliegen oder scheuern, mit festen Tuchstreifen oder ähnlichem weichen Material unterlegt sein.

Ebenso müssen die etwa zur Verbindung einzelner Theile des Geschirres benutzten Ringe, wenn sie anliegen oder scheuern, mit einer weichen Unterlage versehen sein. Hintergeschirre, sowie Gurt- oder Bauchriemen sind verboten.

Beschaffenheit des Fuhrwerks.

§ 6.

Zweirädrige Karren dürfen nur dann mit Hunden bespannt werden, wenn eine solche Einrichtung getroffen ist, daß die Hunde an die Achse angesträngt sind, die Deichsel aber mit dem Geschirre nicht in Verbindung gebracht wird.

§ 7.

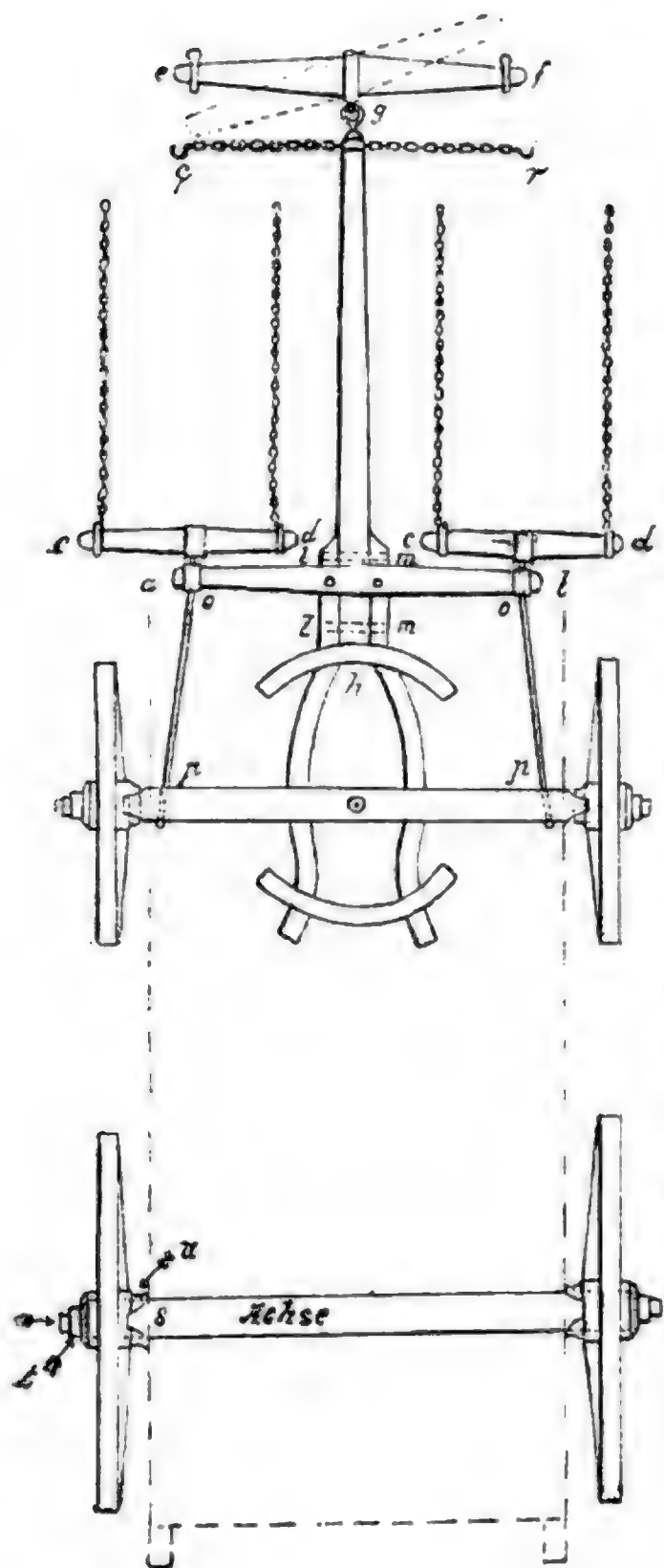
Die einbäumigen und die zweibäumigen Deichseln — sogenannte Scheeren — müssen bei vierrädrigen Wagen mit dem Fehrwert des Vorderwagens derart verbunden sein, daß dieselben sich über die horizontale Richtung hinaus nicht nach unten beugen können.

Die an den hinteren Trageriemen des Geschirres zur Aufnahme der Scheerenbäume anzubringenden Schlaufen sind mit einer Schnallvorrichtung zum Loschnallen zu versehen, welche bei einem über 10 Minuten dauernden Anhalten zu lösen ist.

Bei mit zwei oder mehr Hunden bespannten Wagen ist zur Anbringung der Zugkraft eine feststehende Hinterbracke (Sprengwaage, Zugwaage, Waage a—b der angegebenen Handzeichnung) zu verwenden, deren Endkappen mit Dösen zum Einhaken der beweglichen Ortscheite (Schwengel c—d der Zeichnung) zu versehen sind.

Bei der zweibäumigen Deichsel ist das Ortscheit an einem auf oder unter dem hinteren Ende der Deichsel anzubringenden Haken zu befestigen.

Handzeichnung des Untergestells eines Hundewagens mit einbäumiger Deichsel (g. h.) zur Bespannung mit zwei oder vier Hunden.



Mit zwei Endkappen bei a. und b. zum Anbringen der Ortscheite (c. d.) nebst Zugketten.

Die eisernen Querbänder (l. m) am hinteren Ende der Deichsel l. m., wovon das vordere unter, das hintere auf der Deichsel liegt, halten die Deichsel in einer festen horizontalen Lage.

Die von den Endkappen der feststehenden Hinterbracke (Waage) durch die Vorderachse gehenden eisernen Stangen (o. p.) halten die Hinterbracke in einer festen zur Richtung der Deichsel rechtwinkligen Lage.

Am vorderen Ende der Deichsel befindet sich die, in dem Ringe bei g. bewegliche Vorderbracke zum Anspannen von weiteren zwei Hunden.

Die am vorderen Ende der Deichsel befindlichen kleinen Ketten (q. r.) dienen zur Verbindung mit dem Bruststück des Geschirrs (Absatz 4 des § 12 der Polizeiverordnung).

§ 8.

Das Gewicht eines einspännigen leeren Wagens darf 50 Kilogramm, das eines zweispännigen 70 Kilogramm nicht übersteigen. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde gestatten.

Benutzung der Hundefuhrwerke.

§ 9.

Mit Ausnahme dringender Krankentransporte, darf das mit Hunden bespannte Fuhrwerk zum Transport von Personen, namentlich auch des Führers nicht benutzt werden.

Das Hundefuhrwerk darf nur mit denjenigen Hunden bespannt werden, für welche dasselbe zugelassen ist. Auch darf ein Wagen nicht mit weniger Hunden bespannt sein, als für den Wagen in dem Erlaubnißschein bestimmt sind.

Die Last ausschließlich des Wagens darf für jeden Hund das Vierfache seines Körpergewichtes nicht übersteigen.

Die Hundefuhrwerke sind nach dem Gebrauche, namentlich bei nassem Wetter zu reinigen und insbesondere auch die alte verdorbene Schmiere von den Achsschenkeln (s der Handzeichnung) und aus den Buchsen (t) der Naben (u) zu entfernen, und die Räder durch Schmieren der Achsschenkel und Buchsen stets leicht gangbar zu machen.

Bei besonders schwer passirbaren Wegen hat der Führer des Hundefuhrwerks Hilfe zu leisten.

§ 10.

So lange Hunde angespannt sind, müssen sie mit einem Maulkorbe versehen sein, welcher mit dem Halsbände oder Geschirr nicht verbunden sein darf und so eingerichtet sein muß, daß er das Beißen verhindert und gleichzeitig das freie Athmen und Abkühlen der Zunge gestattet.

§ 11.

Die Führer der Hundefuhrwerke sind verpflichtet, ein Trinkgefäß und eine Unterlage für die Zughunde, sowie eine wollene Decke zum Auflegen auf dieselben, bei sich zu führen.

Sie haben die Hunde rechtzeitig, mit möglichst reinem Wasser zu tränken und ihnen bei kaltem oder nassem Wetter während sie länger als 10 Minuten halten, die Unterlage zum Liegen zu unterbreiten und die Decke aufzulegen.

§ 12.

Die Führer der Hundefuhrwerke haben während der Fahrt den angespannten Hund resp. die angespannten Hunde an einer Leine zu führen, welche an dem Halsbände mittelst einer Schlaufe oder eines leichten Ringes zu befestigen ist. Diese Leine darf nicht mit ihrem anderen Ende am Wagen befestigt und von dem Führer dazu benutzt werden, den Hund ziehen zu helfen. Zu letzterem Zwecke ist nöthigenfalls ein besonderer Strick oder Kette zu verwenden.

Die Verbindung des Halsbandes mit dem vorderen Ende der Deichsel darf nur dazu dienen, ein zu großes Seitwärtsentfernen der Hunde beim Ziehen zu verhindern, aber nicht zum Zurückhalten — Steuern — des Wagens.

Das Halsband muß zu diesem Zwecke mit einer zweiten aufgenähten Schlaufe, oder einem leichten Ringe versehen sein, welcher unter dem Halse des Hundes seinen Sitz hat.

Die hierbei zur Anwendung kommenden Ketten oder Stricke müssen eine solche Länge haben, daß sie den Hund beim Hinlegen nicht hinderlich sind, andernfalls sind dieselben beim Anhalten zu lösen.

Beim Anhalten dürfen die Führer das Fuhrwerk nicht verlassen, ohne die Hunde abzusträngen und festzulegen.

§ 13.

In Städten und geschlossenen Ortschaften darf mit Hundefuhrwerk nur im Schritt gefahren werden. Auch muß der Führer eines Hundefuhrwerks im Schritt fahren und auf Anrufen auf die Seite fahren und anhalten, wenn und solange andere Fuhrwerke oder Zugthiere, Reiter oder Heerden vorbeikommen. Auf öffentlichen Fußwegen, Banquetts und Trottoirs darf überhaupt nicht gefahren werden.

§ 14.

Alles mit Hunden bespannte Fuhrwerk muß beim öffentlichen Gebrauch mit einer, Jedem sofort sichtbaren Tafel versehen sein, welche auf schwarzem Grunde, in lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift Namen, Wohnort und Hausnummer des Besitzers angiebt.

§ 15.

Jedes während der Dunkelheit (als solche gilt die Zeit eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang) auf öffentlichen Wegen und Straßen verkehrende Hundefuhrwerk muß mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein, welche an der linken Seite so anzubringen ist, daß ihr Schein den Entgegenkommenden deutlich erkennbar ist.

§ 16.

Mit Hunden bespannte Fuhrwerke dürfen nicht an andere in der Fahrt begriffene Gefährte angehängt werden.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit einer entsprechenden Haftstrafe geahndet, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen, insbesondere nach § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 18.

Den Ortspolizeibehörden bleibt es unbenommen, weitergehende Beschränkungen zum Schutze der Ziehunde im Wege der Polizeiverordnung anzuordnen.

§ 19.

Alle mit vorstehenden Vorschriften in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Polizeiverordnungen werden aufgehoben.

§ 20.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft. Die Erlaubnißscheine für das Jahr 1890 sind im Dezember 1889 nachzusuchen.

Münster, den 27. April 1889.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
v. Hagemeister.

15. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird für den Bezirk der Stadtgemeinde Dortmund folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Hunde der nachbenannten Rassen und Arten, nämlich:

1. Alpenhunde (die kurz- und langhaarigen Bernhardiner, sowie die Mischrassen, als: Leonberger und dergl.);
2. Doggen (deutsche, Ulmer, dänische u. s. w. und die Abarten derselben);
3. Boxer;
4. Neufundländer;
5. Bullenbeißer;
6. sämtliche durch Kreuzung der vorstehend genannten Rassen entstandenen Abarten;
7. Fleischer- und Ziehhunde;
8. Schäferhunde, soweit sie nicht bei der Bewachung von Heerden Verwendung finden,

dürfen, wenn sie nicht in völlig festen Behältern eingesperrt oder angekettet sind, nur in umfriedigten Räumen gehalten werden, welche ein Ueberspringen oder sonstiges Entweichen der Thiere ausschließen.

§ 2.

Es ist verboten, dergleichen Hunde (§ 1) auf den öffentlichen Straßen und Plätzen frei umherlaufen zu lassen; diese Hunde müssen vielmehr stets an einer höchstens 1 Meter langen Leine auf dem Fahrdamm geführt werden und außerdem mit einem festen, nicht nachgiebigen, das Beißen sicher verhindernden Maulkorbe versehen sein.

Auf den Bürgersteigen und auf den Promenadenwegen dürfen solche Hunde nicht geführt werden.

§ 3.

Es ist verboten, Hunde der in § 1 bezeichneten Arten in öffentliche Wirthschaften, einschließlic der Gartenwirthschaften, in Konditoreien und sonstige geschlossene Lokale, zu welchen Jedermann Zutritt hat, sowie in die städtischen Waldungen am Friedenbaum und im Burgholz, mitzunehmen.

Weitere beschränkende Anordnungen über das Mitsichführen bezw. das Umherlaufenlassen sonstiger im § 1 nicht aufgeführter Rassen und Arten von Hunden bleiben der Polizei-Verwaltung vorbehalten. (Siehe Bekanntmachung 16.)

§ 4.

Verantwortlich für die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen ist der Eigenthümer bezw. derjenige, welchem der Hund zur Beaufsichtigung und Wartung anvertraut ist und in den Fällen der §§ 2 und 3 außerdem noch der Begleiter.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 bis 3 werden an den in § 4 genannten Personen, soweit nicht nach § 367 Nr. 11 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder entsprechender Haft geahndet.

§ 6.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, den 3. Juli 1890.

Die Polizei-Verwaltung.

J. B.:

Der II. Bürgermeister: Arnecke.

16. Bekanntmachung.

In Erweiterung der Bestimmungen in den §§ 1 und 3 der Orts-Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1890 — das Mitsichführen von Hunden betreffend — wird hierdurch unter Bezugnahme auf den zweiten Absatz des § 3 a. a. D., welcher lautet:

„Weitere beschränkende Anordnungen über das Mitsichführen
„bezw. das Umherlaufenlassen sonstiger im § 1 nicht aufgeführter
„Rassen und Arten von Hunden bleiben der Polizei-Verwaltung
„vorbehalten“
folgendes bestimmt:

Es ist verboten, fortan in das Burgholz, das Westerholz (Friedenbaum), auf die städtischen Friedhöfe und in den Kaiser Wilhelm-Gain Hunde, gleichviel welcher Rassen, mitzunehmen, die nicht an einer höchstens einen Meter langen Leine und nur auf den Wegen geführt werden.

Im Burgholz und Westerholz sind diejenigen Hunde, welche gerade zur Ausübung der Jagd verwendet werden, ausgenommen.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen im § 5 a. a. D. geahndet.

Dortmund, den 27. Mai 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

Schmieding, Oberbürgermeister.

17. Polizei-Verordnung über die Lohnfuhrwerke.

Für das Aufstellen von Fuhrwerken auf den Steinplatz an Sonn- und Festtagen und bei außergewöhnlichen Gelegenheiten behufs gewerbmäßiger Beförderung von Personen zwischen dem Steinplatz, dem Friedenbaum und der Hobertsburg gilt noch der frühere Tarif, welcher durch die nachfolgende Polizei-Verordnung vom 17. August 1864 festgesetzt ist:

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Umfang des hiesigen Stadt-Bezirks nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wagen zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, müssen hierzu in Gemäßheit des § 49 des Gesetzes vom 21. Juni 1861 eine polizeiliche Konzession haben.

§ 2.

Das Halten mit Wagen zu obigem Zwecke darf nur an den von der Polizeibehörde oder den Polizeibeamten bestimmten Stellen erfolgen, und zwar in der Reihenfolge, wie die einzelnen Wagen ankommen.

§ 3.

Für Benutzung der Wagen zu den am Friedenbaum und der Hobertsburg stattfindenden Festlichkeiten sind folgende Maximalpreise gestattet:

- a. Für einen Kutschwagen, wenn derselbe nur für eine oder zwei Personen mit sofortiger Abfahrt verlangt wird, 15 Sgr.;
- b. wenn derselbe für 3 oder 4 Personen mit sofortiger Abfahrt verlangt wird, 20 Sgr.;
- c. für jede weitere Person, vorausgesetzt, daß der Wagen mehr als vierfüßig ist, 5 Sgr. pro Sitz des Wagens mehr;
- d. für einen Leiter- oder demselben ähnlichen Wagen à Person 1 Sgr.

§ 4.

Uebertretungen hiergegen werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße bis zu 3 Thln. geahndet.

§ 5.

Diese Polizei-Verordnung tritt nach erfolgter Publikation sofort in Kraft.

Dortmund, den 17. August 1864.

Der Oberbürgermeister.
Zahn.

18. Polizei-Verordnung, betreffend das Lohnfuhrwesen.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Umfang des hiesigen Stadtbezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wagen zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, müssen vom Eintritt der Dunkelheit an, zu beiden Seiten ihres Gefährs eine hellbrennende Laterne führen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 3 Thln. geahndet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publikation sofort in Kraft.
Dortmund, den 26. Juli 1872.

Der Bürgermeister.
Becker.

Genehmigt Seitens der Königlichen Regierung zu Arnsberg am 10. August 1872. — A. Ib 2409.

19. Polizei-Verordnung, betreffend Regelung des öffentlichen Fuhrwesens, nebst Tarif.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 37 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk hiesiger Stadt zur Regelung des öffentlichen Fuhrwesens nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Pflichten der Fuhrwerksunternehmer.

§ 1.

Konzessions-Ertheilung.

Wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Fuhrwerke zu Jedermanns Gebrauch gegen Entgelt bereit halten will, bedarf hierzu einer polizeilichen Konzession, welche nur an großjährige Personen ertheilt wird, von deren Zuverlässigkeit in Beziehung auf den bezüglichen Gewerbebetrieb und Unbescholtenheit die Polizeiverwaltung sich überzeugt hat.

In der Genehmigungsurkunde werden die Anzahl und Nummern der zu stellenden Fuhrwerke aufgeführt. Tarif und Fahrplan der Omnibuswagen bedarf gleichfalls der polizeilichen Genehmigung.

§ 2.

Zurücknahme der Konzession.

Die ertheilten Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise auf Grund deren dieselben ertheilt worden sind, dargethan wird, oder aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche nach § 1 bei Ertheilung derselben vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.

§ 3.

Beschaffenheit der Fuhrwerke.

Die Fuhrwerke müssen haltbar und bequem konstruirt, anständig und gefällig ausgestattet sein, auf Federn ruhen, mit feststehenden Tritten versehen, auf dem Fußboden mit einem Teppich oder einer Strohecke belegt sein und sofern sie viersitzig sind, ein mit gut schließenden stets vollständig verglasten Vorder- und Seitenfenstern versehenes Verdeck haben. Bei Schlittenbahn können statt der Droschken auch anständige Schlitten mit Knie- und doppelten Fußdecken in Fahrt gestellt werden.

§ 4.

Nummer des Fuhrwerks.

Jedes Fuhrwerk muß mit der in der Konzession angegebenen Nummer an beiden Seiten und an der Rückseite des Wagenkastens in 10 Centimeter hohen Ziffern von schwarzer Delfarbe auf weißem Grunde und außerdem in gleich hohen Ziffern auf beiden Wagenlaternen in transparenter Weise bezeichnet sein.

§ 5.

Tarif.

Innerhalb eines jeden Wagens an der Rückwand des vordern oder hintern Sitzes muß, den Fahrgästen sichtbar, ein gedruckter Auszug aus dieser Polizei-Verordnung und der angehängte Tarif in der von der Polizeiverwaltung vorgeschriebenen Form befestigt sein und stets in leserlichem Zustande erhalten werden. Fuhrwerke, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sind durch die Polizeibeamten ohne Weiteres von den Straßen und Plätzen zu entfernen.

§ 6.

Pferde und Geschirre.

Die Pferde müssen kräftig und gesund, ohne die Untugenden des Beißens und Schlagens, die Geschirre komplet und dauerhaft sein.

§ 7.

Polizeiliche Abnahme der Wagen.

Die aufzustellenden Wagen nebst Geschirren und Pferden müssen vorher dem von der Polizeiverwaltung bestimmten Aufsichtsbeamten (§ 38) vorgeführt und von diesem für geeignet erklärt werden.

§ 8.

Revisionen der Fuhrwerke und ihrer Bespannung.

Von Zeit zu Zeit wird eine polizeiliche Revision der Fuhrwerke und ihrer Bespannung vorgenommen. Fuhrwerke und Pferde, welche von der Polizei-Verwaltung beziehentlich dem bestellten Aufsichtsbeamten aus irgend einem Grunde für unbedingt oder bedingt unbrauchbar bezeichnet und deshalb ausgeschlossen worden sind, dürfen zum Betriebe des öffentlichen Fuhrwesens gar nicht, beziehentlich nicht eher wieder benutzt werden, bis die Ursachen ihrer Ausschließung beseitigt sind. Daß dies geschehen, wird von dem Aufsichtsbeamten durch schriftliche Eröffnung bekundet.

§ 9.

Reinlichkeit der Wagen.

Die Wagen müssen, wenn sie des Morgens in Fahrt kommen, gründlich gereinigt sein.

§ 10.

Lokal.

Von jeder Verlegung des Lokals, in welchem die Fuhrwerke untergebracht sind, müssen die Unternehmer dem gedachten Aufsichtsbeamten (§ 40) binnen 3 Tagen schriftliche Anzeige machen.

§ 11.

Kleidung der Kutscher.

Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß ihre Kutscher im Dienste jeder Zeit die von der Polizei-Verwaltung vorgeschriebene Kopfbedeckung und zwar in reinlichem Zustande tragen und auch im Uebrigen in reinlicher, unzerrissener und anständiger Kleidung erscheinen.

Der Polizei-Verwaltung bleibt vorbehalten, Unternehmern, die sich in Erfüllung dieser Vorschrift wiederholt säumig gezeigt, eine Dienstkleidung für deren Kutscher vorzuschreiben.

§ 12.

Fahrschein der Kutscher.

Die Unternehmer dürfen keine Person als Kutscher annehmen, bevor über die Zulassung derselben von dem bestellten Aufsichtsbeamten (§ 38) eine Bescheinigung (Fahrschein) erteilt worden ist.

Fahrscheine werden nur unbescholtenen, nüchternen, der Vertiklichkeit und des Fahrens kundigen Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, erteilt.

Kutscher, die sich später im Dienste als ungeeignet erweisen, oder wiederholter Uebertretung dieser Verordnung sich schuldig machen, müssen auf schriftliche Anordnung der Polizei-Verwaltung sofort entlassen werden.

Verläßt ein Kutscher den Dienst, so hat der Unternehmer ihm den Fahrschein abzunehmen und solchen binnen 24 Stunden dem Aufsichtsbeamten zurückzugeben.

§ 13.

Tages-Fahrzeit.

Die Droschken müssen in der Zeit vom 1. April bis 30. September (Sommer-Halbjahr) von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März (Winter-Halbjahr) von Morgens 8 bis Abends 10 Uhr im Dienste sein.

§ 14.

Nachtzeit.

Die Stunden von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens im Sommer und 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens im Winter gelten als Nachtzeit.

Für diese haben die Unternehmer eine nach den Bedürfnissen des Verkehrs und nach der Zahl der von ihnen gehaltenen Droschken zu bemessende Anzahl Nachtdroschken nach schriftlicher Anordnung der Polizei-Verwaltung in Fahrt zu stellen. Droschken, welche sich zur Nachtzeit noch auf der Straße befinden, sind verpflichtet, die von ihnen verlangten Fahrten innerhalb des städtischen Weichbildes und nach den Tariffäßen für Nachtfahrten auszuführen.

Eben diese Sätze kommen zur Anwendung, wenn die Fahrt zwar während der Tagesstunden begonnen, aber erst nach Verlauf derselben beendet wird.

§ 15.

Pünktliche Aufuhr auf die Halteplätze.

Die Unternehmer sind verpflichtet, ihre Droschken nach der von der Polizei-Verwaltung festzustellenden Reihenfolge auf den polizeilich bestimmten Halteplätzen zu den gleichfalls polizeilich zu bestimmenden Zeiten aufzustellen, oder aber für ihre diesfallige Vertretung durch andere Droschken-Besitzer zu sorgen, sofern sie nicht lediglich nur durch Ausführung anderer Droschkenfahrten innerhalb des Droschkenbezirks an jener Aufstellung ihrer Droschken verhindert sind.

§ 16.

Verantwortlichkeit des Geschäftsführers.

Diejenigen Unternehmer, welche sich einen Geschäftsführer oder sogenannten Wagenmeister halten, können solchen zwar der Polizei-Verwaltung behufs nächster Inanspruchnahme wegen eintretender Strafen und Exekutiv-Maßregeln namhaft machen, bleiben indeß selbst dafür subsidiär verhaftet.

§ 17.

Außerbetriebsetzung von Droschken.

Wenn ein Unternehmer alle oder einzelne von ihm gestellte Droschken außer Betrieb setzen will, so hat er hiervon dem Aufsichtsbeamten zeitig und mindestens 14 Tage vorher schriftliche Anzeige zu machen.

Wird die Bestellung der angemeldeten Droschken vor Ablauf dieser Frist verweigert, so ist die Polizei-Verwaltung berechtigt, andere Fuhrwerke auf Kosten des betreffenden Unternehmers einzustellen.

II. Pflichten der Kutscher.

§ 18.

Ausrüstung der Kutscher.

Jeder Kutscher hat im Dienste den für ihn ausgestellten Fahrschein (§ 12), eine richtig gehende Taschenuhr, ein Exemplar dieser Verordnung und eine Droschkenkarte des Stadtbezirks bei sich zu führen und diese Gegenstände den revidirenden Polizei-Beamten, sowie den Fahrgästen auf deren Verlangen vorzuzeigen.

§ 19.

Verpflichtung zu eigener Führung des Fuhrwerks.

Die Kutscher dürfen dritten Personen weder ihr Fuhrwerk zur Führung noch ihren Fahrschein zur Benutzung überlassen.

§ 20.

Verhalten gegen das Publikum.

Während des Dienstes haben die Kutscher sich nüchtern zu halten und sich eines ruhigen und höflichen Betragens gegen das Publikum, insbesondere gegen die Fahrgäste zu befleißigen.

Den Anordnungen des bestellten Aufsichtsbeamten und der exekutiven Polizei-Beamten überhaupt haben dieselben unweigerlich Folge zu leisten.

§ 21.

Verhalten auf den Halteplätzen.

Auf den Halteplätzen haben die Kutscher unausgesetzt bei dem unter ihrer Führung stehenden Fuhrwerke zu verbleiben und in der Regel den für sie bestimmten Platz auf dem Kutschbock einzunehmen.

Jedes Zusammenstehen der Kutscher, alles Lärmen wie Zanken und Streiten untereinander, das Tabakrauchen bei besetztem Fuhrwerke und alles Anrufen und Behelligen des Publikums, um es zur Benutzung des Fuhrwerks zu bewegen, ist untersagt.

§ 22.

Reihenfolge auf den Halteplätzen.

Auf anderen, als den von der Polizei-Verwaltung angewiesenen Plätzen dürfen die Kutscher ihre Wagen nicht aufstellen, und auch auf diesen Plätzen nur in der von der Polizei-Verwaltung für jeden Platz gestatteten Zahl, und nach der für jeden Platz bestimmten Ordnung.

Die Aufstellung erfolgt in der Reihenfolge des Ankommens; jedes neu hinzukommende Fuhrwerk hat die letzte Stelle, d. h. auf den Plätzen, auf denen die Droschken nebeneinander aufzustellen sind, den linken Flügel einzunehmen, und es haben auf den Plätzen, auf welchen sie hintereinander aufzustellen sind, beim Abfahren eines Fuhrwerks die nächstfolgenden nachzurücken.

§ 23.

Abfahrt gemietheter Wagen von den Halteplätzen.

Sobald ein Wagen gemiethet, resp. bestellt ist, ohne daß der Fahrgast ihn besteigt und die Fahrt antritt, muß der Kutscher sofort den Halteplatz, wenn er bei der Bestellung auf einem solchen gehalten hat, verlassen und sich an den vom Fahrgaste zu seiner Aufnahme zu bestimmenden Ort verfügen.

Auf den polizeilich bestimmten Halteplätzen darf kein Kutscher die Fahrt unter dem Vorgeben, daß er bereits Bestellung angenommen habe, verweigern.

§ 24.

Wechsel der Halteplätze.

Auf dem, dem betreffenden Wagen zugewiesenen Halteplatze hat der Kutscher mindestens eine Stunde lang Fahrgelegenheit abzuwarten. Nach vergeblichem Verlauf dieser Zeit, oder nach einer vollendeten Fahrt ist es ihm gestattet, den nächsten, nicht bereits vollständig besetzten Halteplatz aufzusuchen, wo er sich wie auf dem früheren zu verhalten hat. Einen vollständig besetzten Halteplatz darf er nicht befahren.

§ 25.

Wahl des Fuhrwerks.

Die Wahl des Wagens hängt lediglich vom Fahrgaste ab. Wird von diesem kein bestimmter Wagen bezeichnet, so fährt auf den Halteplätzen der Stadt der vorderste, auf den Bahnhöfen der auf dem rechten Flügel stehende Wagen ab.

§ 26.

Zulassung von Fahrgästen.

Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen. — Trunkenen Personen darf, an ansteckenden Krankheiten leidenden muß die Fahrt verweigert werden. Von mehreren gleichzeitig die Fahrt begehrenden Fahrgästen hat derjenige den Vorrang, der die Droschke zuerst besteigt. Im Zweifel geht derjenige Fahrgast vor, der von der rechten Seite eingestiegen ist.

§ 27.

Schließen der Fenster u. s. w.

Auf Verlangen der Fahrgäste sind die Kutscher verpflichtet, die Wagenfenster zu schließen, beziehentlich zu öffnen, sowie bei ungünstigem Wetter das abgenommene Verdeck aufzuschlagen.

§ 28.

Fahrtgeschwindigkeit der Droschken.

Besetzte Droschken dürfen, soweit nicht Terrain-Schwierigkeiten oder andere äußere Hindernisse dies unmöglich machen, unter Anwendung der den Kutschern gesetzlich obliegenden Vorsicht, nur im Trabe fahren. Wird das Gegentheil vom Fahrgast ausdrücklich gefordert, so kann der Kutscher Bezahlung nach der Zeitdauer der Fahrt beanspruchen.

Unterwegs darf der Kutscher sich mit den Fahrgästen ohne deren eigene Anregung in keine Unterredung einlassen, auch nicht unnöthig mit der Peitsche knallen.

§ 29.

Gepäck.

Ohne Zustimmung des Fahrgastes, der die Droschke gedungen, dürfen die Droschken-Führer kein fremdes Gepäck aufnehmen. Die Droschken-Führer sind verpflichtet, das Gepäck des Fahrgastes, sofern es das Gewicht von 100 Kilogramm nicht übersteigt und den Bestimmungen dieses § entspricht, mitzubefördern und beim Auf- und Abladen des Gepäcks hülfreiche Hand zu leisten.

Zur Fortschaffung von Sachen ohne Begleitung eines Fahrgastes dürfen Droschken nicht benutzt werden.

Gegenstände, die Schmutz oder Abgang hinterlassen, dürfen nicht auf die Sitzkissen gestellt oder gelegt werden. Diese Bestimmungen finden auch auf Thiere, welche in Droschken mitgenommen werden sollen, Anwendung.

§ 30.

Zahl der Fahrgäste.

Die Besetzung der einspännigen Droschken mit mehr als 5 und der zweispännigen mit mehr als 6 Fahrgästen ist verboten.

Zwei Kinder unter 10 Jahren und jedes tarifmäßig besonders zu bezahlende Gepäck gelten hierbei für eine Person.

§ 31.

Der Kutscher ist nicht verpflichtet, in vierstellige Droschken mehr als vier Personen aufzunehmen. Gehört eine von diesen Personen zur Bedienung des Fahrgastes, so ist der Kutscher verpflichtet, dieselbe mit auf den Pock zu nehmen. Andere Personen zu sich auf den Pock zu nehmen, — die Droschke mag leer oder besetzt sein — ist den Kutschern durchaus verboten.

§ 32.

Mitfahrt fremder Personen.

Ohne besondere Erlaubniß der Fahrgäste, die eine Droschke bereits in Beschlag genommen oder besetzt haben, darf der Kutscher anderen Personen die Mitfahrt nicht gestatten.

§ 33.

Zeit- und Tour-Fahrten.

Bei Fahrten innerhalb des Stadtkreises steht es dem Fahrgaste frei, die Droschke auf eine bestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Tour zu nehmen.

Der getroffenen Wahl hat der Kutscher sich zu fügen. Wird ihm indeß bei Tour-Fahrten von dem Fahrgaste ein weiterer als der gewöhnliche Weg vorgeschrieben, so kann er Bezahlung nach der Zeit fordern.

§ 34.

Fahrgeld.

Das Fahrgeld ist nach dem dieser Verordnung angehängten Tarife zu entrichten, welcher in allen seinen Bestimmungen als wesentlicher Bestandtheil derselben gilt.

Ueber die Tarifbestimmungen hinaus darf keine Zahlung von den Kutschern, unter welchem Vorwande es auch sei, gefordert werden. Desgleichen ist ein Uebereinkommen, für ein billigeres als das tarifmäßige Fahrgeld eine Fahrt auszuführen, unerlaubt.

Trinkgelder zu verlangen ist den Kutschern verboten.

§ 35.

Zurückgelassene Sachen.

Nachdem ein in Fahrt gewesenes Fuhrwerk von den Fahrgästen verlassen ist, muß der Kutscher sofort sich überzeugen, ob von diesen Sachen im Wagen zurückgeblieben sind; wenn es noch ausführbar, sind diese den Fahrgästen noch auf der Stelle zu übergeben, andernfalls aber spätestens am anderen Morgen an die Polizei-Verwaltung abzuliefern.

§ 36.

Tränken und Füttern der Pferde.

Das Tränken und Füttern der Pferde während der Betriebszeit ist nur auf den Halteplätzen und Letzteres nur aus über den Kopf gehängten Beuteln oder Gefäßen gestattet. Dazu darf nur das Gebiß aus dem Maule des Pferdes genommen werden; im Uebrigen darf die Bespannung, so lange sie im Betriebe auf der Straße ist, weder abgeschirrt, noch der Wagen in einen Zustand versetzt werden, der seinen augenblicklichen Gebrauch verhindert. Heu und sonstiges Rauhfutter darf auf den Halteplätzen nicht gefüttert werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 37.

Druckkosten.

Die Druckkosten für die Auszüge aus dieser Verordnung nebst Tarif (§ 5), für die nach § 18 von den Kutschern zu führenden Exemplare dieser Verordnung und der Droschkenkarte, sowie für die Fahrscheine der Kutscher (§ 12) haben die Unternehmer zu erstatten, soweit diese Gegenstände ihnen Seitens der städtischen Verwaltung geliefert werden.

§ 38.

Polizeiliche Aufsicht.

Die Handhabung dieser Verordnung, behufs der Beaufsichtigung und Kontrolle der Eigenthümer und der Führer der Droschken, namentlich auch die vorläufige Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Kutschern und dem Publikum, die Prüfung und Erledigung der Beschwerden der Letzteren zc. liegt dem Exekutiv-Polizeibeamten ob.

Mit der speziellen Beaufsichtigung des Droschkenwesens ist der Polizei-Inspektor, bezw. dessen Stellvertreter beauftragt, dessen Amtskanal sich im Stadthaus (Olpe Nr. 1) befindet.

Derselbe wird von Zeit zu Zeit Revisionen der Gespanne und der Droschken abhalten, und ist ebenso befugt, als verpflichtet, auf sofortige Abhilfe wahrgenommener Mängel zu dringen und den Umständen nach Fuhrwerke augenblicklich außer Betrieb zu setzen.

§ 39.

Uebertretungen.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, an den Unternehmern, beziehungsweise den Kutschern mit Geldbuße bis zu 9 Mk. oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Außerdem kann Erfüllung der verabsäumten Pflichten von den Fuhrherren, resp. Kutschern im Wege der polizeilichen Exekution erzwungen resp. das Nöthige sofort auf deren Kosten polizeilich angeordnet werden.

§ 40.

Inkrafttreten dieser Verordnung.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 15. September 1876 in Kraft.
Dortmund den 23. August 1876.

Die Polizei-Verwaltung.
Adickes.

20. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die §§ 28 und 48 der Straßen-Polizei-Ordnung vom ^{16. September} _{23. Oktober} 1871, bezw. die §§ 22 und 39 der Polizei-Verordnung vom 23. August 1876, betreffend die Regelung des öffentlichen Fuhrwesens wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet.

Lohnfuhrwerke, Droschken und dergleichen haben auf der dem Fredenbaum gegenüberliegenden östlichen Seite der Münsterstraße anzufahren und zwar mit der Spitze nach Norden und hart am Straßenrande. Jeder neu ankommende Wagen hat sich hinter den letzten angefahrenen Wagen zu setzen, sodaß eine Reihe gebildet wird, in welcher sämtliche Fuhrwerke mit der Spitze nach Norden stehen. Mehr als zwei Wagen dürfen nicht neben einander halten, sodaß der Wagenverkehr auf der Münsterstraße, auch wenn die Züge der Straßenbahn auf derselben halten, nicht gehindert wird.

Die Vorfahrt der Wagen vor dem Fredenbaum, behufs Aufnahme der Fahrgäste, erfolgt von Norden her und den auf der Straße befindlichen Perron herum neben dem Hauptausgang mit der Maßgabe, daß Wagen, welche Fahrgäste noch nicht aufzunehmen haben, sich wiederum von neuem hinten an die Reihe anzuschließen haben; sodaß jeder Zusammenstoß vollkommen ausgeschlossen ist.

Alle anderen Fuhrwerke, welche nicht der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienen, als Herrschaftswagen, Privatfuhrwerke und dergleichen, fahren auf dem eigens dazu hergerichteten und eingefriedigten Grundstücke, südlich vom Fredenbaum und westlich von der Münsterstraße gelegen, auf und zwar durch den nördlichen Eingang mit der Spitze nach Süden.

Die Abfahrt erfolgt entweder von diesem Plage selbst und zwar durch das an der südöstlichen Seite des Plages befindliche Thor oder durch Anschluß an die Reihe der Lohnfuhrwerke und Vorfahrt am Fredenbaum, immer aber durch die südöstliche Oeffnung.

Bei Vorfahrt am Fredenbaum, behufs Einsteigen der Herrschaft, hat der Wagen sich hinten an die Reihe der Lohnfuhrwerke anzuschließen und mit diesen allmählig den Hauptausgang des Fredenbaum zu erreichen.

Innerhalb dieses Ausgangs darf kein Wagen anfahren oder halten. Die Wagenführer haben den Weisungen der diensthabenden Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten.

Dortmund, den 16. Mai 1891.

Die Polizei-Verwaltung.
Schmieding, Oberbürgermeister.

21. Droschkentaxe.

Auf Grund des § 76 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird hiermit in Uebereinstimmung mit dem Gemeindevorstande für den Stadtbezirk Dortmund nachstehende Taxe für die öffentlich zum Gebrauch aufgestellten Fuhrwerke erlassen:

A. Für Zeitfahrten.

	Personen			
	1	2	3	4
a. Eine halbe Stunde	M 1,00	M 1,50	M 2,00	M 2,50
b. Eine Stunde	" 2,00	" 2,60	" 3,30	" 4,00
c. Jede weitere Viertelstunde	" 0,40	" 0,60	" 0,90	" 1,20

(Jede angefangene Viertelstunde wird für voll bezahlt.)

Erstrecken diese Zeitfahrten sich außerhalb des unter B 1 bezeichneten Bezirks, so wird diejenige Zeit, welche der Wagen bis zur Wiedererreichung der Grenze dieses Bezirks bedarf, mitgerechnet, auch wenn der Fahrgast den Wagen früher verläßt.

B. Für Tourfahrten.

1. Innerhalb desjenigen, auf den Droschkentaxen roth bezeichneten Theiles der Stadt, welcher begrenzt wird

- a. im Norden von der Treib- und Roßstraße und einer von dort aus zur Prior- und Heroldstraße gezogenen Linie,
- b. im Osten von der Gronau-Enscheder Eisenbahn, der Holländischen und Hohenzollernstraße und dem Rheinisch-Westfälischen Bahnhof,

- c. im Süden von der Hansemannstraße, der Rheinischen Bahn, von der Märkischen bis zur Hohestraße, der Wilhelmsstraße und der Langen Straße,
- d. im Westen von der Union, der Unionstraße und ihrer südlichen Verlängerung:

für 1 Person	M. 0,60
„ 2 Personen	„ 0,80
„ 3 „	„ 1,00
„ 4 „	„ 1,20.

2. Für eine Fahrt aus dem unter 1 beschriebenen Bezirk nach einem außerhalb desselben belegenen Punkte des städtischen Weichbildes oder umgekehrt oder für eine Fahrt außerhalb des Bezirks unter 1 . . .

Personen			
1	2	3	4
M 1,00	M 1,50	M 2,00	M 2,50
„ 0,60	„ 0,80	„ 1,00	„ 1,20
„ 2,00	„ 2,60	„ 3,30	„ 4,00
„ 2,50	„ 3,40	„ 4,20	„ 5,00

Wenn die Fahrt jedoch weniger als 1 Kilom. (etwa 10 Minuten) beträgt, gelten die Sätze unter 1 mit

Wenn die Fahrt jedoch länger als 5 Kilom. ist, beträgt die Taxe

3. Für eine Fahrt nach Wambel, Hörde (Hermannshütte und Bergisch-Märkischer Bahnhof) Brünninghausen (Thomas) und Marktplatz Dorstfeld

4. Wird in den Fällen unter 2 und 3 der Wagen auch zur Rückfahrt benutzt, so ist für dieselbe incl. $\frac{1}{4}$ Stunde Aufenthalt die Hälfte des Preises der einfachen Fahrt zu bezahlen. Für jede angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde längeres Warten ist ohne Rücksicht auf die Personenanzahl 0,30 Mark zu zahlen.

C. Nachtfahrten.

Für Nachtfahrten (§ 13 und 14 der Polizei-Verordnung) ist der doppelte Taxpreis zu zahlen.

Jedoch unterliegt der Preis für Nachtfahrten in den Bezirken 2 und 3, soweit sie nicht ganz auf gepflasterten oder chausfirten Wegen zurückgelegt werden können, der freien Vereinbarung.

D. Unterbrechungen und Wartezeit.

1. Unterbrechungen der Fahrt gelten bei Tourfahrten als Beendigung derselben, es sei denn, daß der Fahrgast dieselben gleich bevorwortet hätte. In letzterem Falle hat er für jede angefangene Viertelstunde Wartezeit 0,30 Mark zu zahlen.

Jedoch wird für Ein- und Aussteigen von Fahrgästen während der Fahrt — abgesehen von der durch die Vermehrung der Personenzahl etwa entstehenden tarismäßigen Erhöhung des Fahrgeldes — nichts bezahlt, sofern dadurch kein weiterer Aufenthalt als zum Ein- und Aussteigen nöthig ist, bewirkt wird.

2. Droschkenkutscher, welche einen Fahrgast abzuholen bestellt werden, müssen dieser Bestellung nachkommen und können außer dem tarifmäßigen Fahrgeld einen Zuschlag zu demselben von 0,20 Mark erheben. Beträgt die zur Hinfahrt und auf das Abwarten verwandte Zeit mehr als $\frac{1}{4}$ Stunde, so ist für jede $\frac{1}{4}$ Stunde 0,20 Mark zu zahlen.

3. Findet die Fahrt nicht statt, ist dem Kutscher 0,80 Mark und für die zweite und jede fernere $\frac{1}{4}$ Stunde Wartezeit 0,20 Mark zu zahlen.

E. Kinder.

Kinder, die noch auf dem Arme getragen werden, sind frei; andere Kinder bis 10 Jahren zahlen die Hälfte.

F. Gepäck.

Sogenanntes Handgepäck unter einem Gewichte von 10 Kilogramm, als Reisesack, Handkoffer u. s. w. wird unentgeltlich im Wagen befördert.

Für jedes Stückgepäck auf dem Wagen sind 0,30 Mark zu zahlen.

Dortmund, den 23. August 1876.

Die Polizei-Verwaltung.
Abdies.

22. Polizei-Verordnung, betreffend den Transport untheilbarer schwerer Lasten.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit nach vorgängiger Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Arnberg für den Umfang des Stadtbezirks Dortmund folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Das Fuhrwerk, welches die Straßen oder öffentlichen Wege der Stadt Dortmund passirt, darf nur so schwer beladen sein, daß das Fuhrwerk einschließlich Ladung nicht mehr als 8500 kg (170 Centner) wiegt.

§ 2.

Sollen Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche einschließlich Wagen schwerer als 8500 kg wiegen, über die Straßen oder Wege in der Stadt Dortmund geführt werden, so hat der Absender oder Frachtführer eines solchen Transports davon mindestens 2 Tage vorher unter genauer Deklaration des Gesamtgewichts des betreffenden Fuhrwerks und der Straßen bezw. Wege, welche passirt werden sollen, der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen, und die Erklärung derselben abzuwarten, ob der Transport zulässig ist oder ob andere Straße für denselben zu wählen sind, oder ob und welche besonderen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, bezw. welche Tageszeit für den Transport zu wählen ist.

Die desfalligen von der Polizei-Verwaltung getroffenen Anordnungen sind für den Absender resp. Transportführer bindend.

Sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, so ist zunächst der zur Herstellung derselben anschlagsgemäß erforderliche Kostenbetrag einzuzahlen und die Mittheilung von der geschenehen Herstellung abzuwarten, bevor der Transport erfolgen darf.

§ 3.

Absender und Frachtführer, die den vorsehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder das zu transportirende Gesamtgewicht unrichtig deklariren, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft, außerdem sind dieselben schadensersatzpflichtig.

§ 4.

Selbstredend wird durch die gegenwärtige Verordnung die fort-dauernde Gültigkeit der Allerhöchsten Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen und der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Arnberg vom 27. März 1858, betreffend den Transport untheilbarer schwerer Lasten über Brücken und Fähren, nicht berührt.

Diese Verordnung tritt nach gescheneher vorschriftsmäßiger Publikation sofort in Kraft.

Dortmund, den 10. Februar 1885.

Die Polizei-Verwaltung.
Arnecke.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch genehmigt.

Arnberg, den 24. Februar 1885.

L. S. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Reßler.

23. Polizei-Verordnung und Betriebs-Ordnung für die Straßen-eisenbahnen im Bezirke des Stadtkreises Dortmund, der Gemeinde Dorstfeld im Landkreise Dortmund und der Stadt Hörde im Kreise Hörde.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und unter Zugrundelegung des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Betrieb der Straßenbahnen im Bezirke des Stadtkreises Dortmund, sowie der Gemeinde Dorstfeld im Landkreise Dortmund und der Stadt Hörde im Kreise Hörde nachstehende Polizei-Verordnung und Betriebs-Ordnung erlassen.

I. Zustand der Bahn.

§ 1.

Die Bahnanlagen mit ihren sämtlichen Nebenanlagen müssen dauernd in einem guten baulichen, betriebsfähigen und gesicherten Zustand erhalten werden, dergestalt, daß dieselben jederzeit ohne Gefahr mit der gestatteten Geschwindigkeit befahren werden können.

§ 2.

Der Bahnkörper muß in einer Breite von 2,5 m von allen den Verkehr hindernden Gegenständen, insbesondere von Schmutz, Schnee, Eismassen reingehalten und muß für die rechtzeitige Wegschaffung derselben gesorgt werden.

§ 3.

Bei den Neu- und Unterhaltungsarbeiten für die Bahngeleise müssen die an- oder abzufahrenden Materialien: Erde, Sand, Eisentheile zc., wie auch die Geräthschaften derart abgelagert werden, daß der gewöhnliche Straßenverkehr möglichst wenig beschränkt wird und stets wenigstens ein Fußweg von 1,5 m und ein Fahrweg von 2,5 m Breite ununterbrochen neben den Bahngeleisen von Ablagerungen und Sperrungen frei bleiben.

Wenn besondere örtliche Verhältnisse zeitweise eine weitere Einschränkung oder Sperrung des Verkehrs erforderlich machen, so ist dazu die Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde in jedem einzelnen Falle einzuholen.

II. Zustand und Unterhaltung der Betriebsmittel.

§ 4.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten mit der größten für die letzteren zulässigen Geschwindigkeit (§ 35) ohne Gefahr stattfinden kann.

§ 5.

Soweit Lokomotiven in Frage kommen, muß deren größte Geschwindigkeit an der Lokomotive angezeichnet und dem Personal derselben sichtbar sein.

§ 6.

Dieselben müssen im übrigen den Vorschriften der Bahn-Ordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1882 II §§ 10 bis 14 entsprechen, bedürfen jedoch keiner Dampfpfeife, müssen aber eine Signalglocke tragen und mit Vorkehrungen versehen sein, durch welche das Ausstoßen von Funken, Rauch oder Dampf, sowie alles auffallende Geräusch nach Möglichkeit vermieden wird. An Laternen sind mitzuführen, eine rote in der Mitte oben, und zwei hellleuchtende auf beiden Seiten nach vorn unten.

§ 7.

Die Bremse muß so stark sein, daß der Zug bei 12 Kilometer Fahrgeschwindigkeit pro Stunde, auf Zuglänge festgestellt werden kann.

Vorn und hinten muß sich an den Lokomotiven eine laufende Nummer befinden.

§ 8.

Beim elektrischen Betrieb muß die Bremse an den Wagen ebenfalls dieselbe Stärke haben. Die Wagen für den elektrischen Betrieb erhalten fortlaufende Nummern. Die Wagen werden zur Feststellung, ob Bauart und Einrichtung den polizeilichen Vorschriften genügen, sowie zur Bestimmung der zulässigen Zahl und Vertheilung der Plätze einer Prüfung durch die Polizei-Verwaltung, und in Bezug auf ihre Betriebssicherheit einer Prüfung durch das Königl. Eisenbahn-Betriebsamt zu Dortmund unterworfen und dürfen erst, nachdem sie von beiden vorschriftsmäßig befunden, in Betrieb genommen werden.

§ 9.

Die Wagen müssen in jeder Beziehung anständig und sauber, haltbar gebaut, gut lackirt und gefedert, verdeckt, mit den polizeilichen Schutzvorrichtungen (Bahnräumern) an den Rädern, mit Vorder- und Seitenfenstern, Schiebethüren und Trittbrettern versehen und derartig eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

§ 10.

Jeder Wagen muß versehen sein:

- a. mit einer weitleuchtenden Blend- oder Signallaterne nach polizeilicher Vorschrift an der jeweiligen Vorderseite des Wagens, sowie einer genügenden Beleuchtungsvorrichtung im Innern des Wagens und der beiden Perrons;
- b. mit Zugketten oder ähnlichen Vorrichtungen, mittelst deren ein Signalverkehr zwischen dem Schaffner und dem Wagenführer in bequemer Weise stattfinden kann;
- c. mit einer Glocke an der jeweiligen Vorderseite.

§ 11.

Ob die Wagen voll besetzt sind, muß möglichst weit erkennbar gemacht werden können.

§ 12.

Die zu befahrende Linie muß aus Querschildern an der Kopfwand der Wagen hervorgehen.

§ 13.

In den Wagen muß der amtlich beglaubigte Fahrplan aushängen.

III. Einrichtung und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 14.

Der Betrieb regelt sich nach dem Fahrplane, welcher öffentlich bekannt zu machen ist, ebenso wie der Personengeld-Tarif.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern gestattet, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge, je nach dem vorhandenen Verkehrsbedürfniß, eingelegt werden.

§ 15.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr, sowie die Tarife sind den zuständigen Polizei-Behörden vor Inkrafttreten derselben mitzutheilen. Die angelegten Beförderungspreise haben gleichmäßig für alle Personen oder Güter Anwendung zu finden. Ermäßigungen der Beförderungspreise, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann zu gute kommen, sind unzulässig. Der mit dem Beglaubigungsvermerke der Polizei-Behörde versehene Fahrplan nebst Tarif sind auf den Endstationen aufzuhängen.

Für die Fahrzeiten ist die Uhr am R.-M. Bahnhofs maßgebend.

Die Stärke der Züge wird bei Lokomotivbetrieb für gewöhnlich auf zwei Wagen festgesetzt.

§ 16.

Die zuständigen Ortspolizeibehörden können allgemein oder für einzelne Fahrten oder Tage gestatten, daß drei oder mehr Personenwagen gezogen werden und haben ev. die Bedingungen dieser Gestattung vorzuschreiben.

Für diejenigen Züge, welche die Eisenbahngleise passiren, ist die Maximalzugstärke mit der Eisenbahn-Verwaltung zu vereinbaren. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen. Der Lokomotiv- resp. Wagenführer hat den Erlaubnißschein bei diesen Fahrten bei sich zu führen.

§ 17.

Beim elektrischen Betriebe dürfen dem Motorwagen noch 1 bis 2 Wagen angehängt werden, von denen jeder aber einen besonderen Schaffner haben muß.

Beim Lokomotivbetriebe sind die Lokomotiven stets mit einem Führer und Heizer zu besetzen.

Die Lokomotive muß sich stets vor dem Zuge befinden.

§ 18.

Beim Betriebe der Straßenbahnen dürfen als Wagenführer, Lokomotivführer und Schaffner nur Personen beschäftigt werden, welche Fahrscheine von der Polizei-Verwaltung zu Dortmund erhalten haben. Der Fahrschein wird nur solchen Personen ertheilt, welche mindestens 21 Jahre alt, unbescholten, zuverlässig und nicht mit auffälligen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, insbesondere auch eines normalen Hör- und Sehvermögens sich erfreuen. Die Wagenführer für den elektrischen Betrieb müssen mit der Bedienung der elektrischen Fahreinrichtung und der Bremse vertraut sein und diese Befähigung durch eine Probefahrt vor Ertheilung des Fahrscheines nachgewiesen haben. Der Schaffner muß den Wagen zum Stehen bringen können.

Das Lokomotivpersonal, Führer und Heizer (§ 17), muß den Forderungen des § 36 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 5. Juli 1892 entsprechen.

Die Annahme und Entlassung von Wagenführern, Lokomotivführern und Schaffnern hat der Straßenbahnunternehmer der Polizei-Verwaltung zu Dortmund binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

Wagenführern, Lokomotivführern und Schaffnern kann die Polizei-Verwaltung zu Dortmund den Fahrschein und die fernere Beschäftigung als Fahrer der Straßenbahn entziehen, wenn dieselben:

1. während des Dienstes im angetrunkenen Zustande betroffen werden,
2. sich gegen Fahrgäste ungebührlich betragen,
3. der Vorschrift des § 32 zuwider die Ablieferung gefundener Sachen unterlassen haben,
4. den Tarif überschreiten und
5. andere Vorschriften dieses Reglements bezw. der Polizei-Verordnung wiederholt übertreten haben.

Wagenführer, Lokomotivführer und Schaffner, denen der Fahrschein entzogen ist, dürfen als solche von dem Unternehmer der Straßenbahn nicht ferner beschäftigt werden.

§ 19.

Ueber das Betriebspersonal (Lokomotivführer, Wagenführer und Schaffner) hat der Unternehmer Nachweisungslisten zu führen. Dieselben müssen enthalten: Vor- und Familiennamen, Tag und Jahr der Geburt, Tag der Annahme, Tag der Meldung bei der Polizei-Verwaltung, Tag der Entlassung, Bestrafungen, Bemerkungen. Die Polizei-Verwaltung zu Dortmund kann andere Kolonnen für diese Listen anordnen.

Die Listen sind der Polizei-Verwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Sie dürfen weder unleserlich gemacht, noch ohne Erlaubniß der Polizei-Verwaltung zu Dortmund ganz oder theilweise vernichtet werden.

Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Unternehmer zu vertreten.

§ 20.

Der Unternehmer ist verpflichtet, an Wagenführer, Lokomotivführer und Schaffner ergehende polizeiliche Vorladungen und Verfügungen entgegen zu nehmen und den Betreffenden zu behändigen.

§ 21.

Für Wagenführer und Schaffner hat der Unternehmer eine Dienstkleidung einzuführen. Dieselbe unterliegt hinsichtlich der Form, Farbe und Abzeichen der Genehmigung der Polizei-Verwaltung zu Dortmund.

Als nothwendiges Abzeichen ist jedem Wagenführer und Schaffner eine bestimmte Nummer beizulegen, welche vorn an der Kopfbedeckung getragen wird.

Bei Lokomotivführern ist nur eine Mütze mit Abzeichen nöthig.

§ 22.

Während der Stunden, in welchen der Betrieb ruht, dürfen keine Straßeneisenbahnwagen auf den öffentlichen Straßen stehen bleiben.

Muß dieses dennoch geschehen, so ist dazu die polizeiliche Genehmigung nachzusuchen, der Wagen unter Aufsicht zu stellen und im Innern zu beleuchten.

Die Bahn ist an denjenigen Punkten, welche die Ortspolizeibehörden dem Unternehmer bezeichnen werden, während der Dunkelheit genügend zu beleuchten.

Ueber alle Vorkommnisse, welche den regelmäßigen Gang des Betriebes stören oder unterbrechen, hat der Unternehmer den zuständigen Ortspolizeibehörden binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu machen.

§ 23.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden einen in Dortmund wohnenden Vertreter zu bezeichnen, welcher bei persönlicher Verantwortung für die Befolgung dieser Verordnung, soweit sie den Unternehmer betrifft, aufkommen muß.

§ 24.

Wagenführer, Lokomotivführer und Schaffner dürfen keinem Dritten ihren Fahrschein (§ 18) zur Benutzung überlassen. Jeden Wechsel ihrer Wohnung haben sie binnen 24 Stunden der Betriebsverwaltung anzuzeigen.

§ 25.

Während der Dienststunden müssen sie:

- a. ihren Fahrschein (§ 18) bei sich führen;
- b. die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung (§ 21) tragen. Ihr Betragen gegen das Publikum muß höflich und bescheiden sein. Das Anrufen von Personen, um dieselben zur Mitfahrt zu veranlassen, sowie das Tabakrauchen während der Fahrt ist untersagt.

Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen, nicht eisenbahntechnischer Natur, der Polizeibeamten, haben Wagenführer, Lokomotivführer und Schaffner unbedingt nachzukommen.

§ 27.

Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen:

- a. die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten innehält;
- b. während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist;
- c. während der Fahrstunden im Innern reinlich gehalten wird.

§ 28.

Außer solchen Personen, welche den Bestimmungen der §§ 39 und 40 zuwiderhandeln oder welche betrunken sind, an ansteckenden Krankheiten leiden oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere belästigen würden, darf der Schaffner keinem die Mitfahrt verweigern, so lange nicht in den betreffenden Wagen bereits die bestimmungsmäßige Personenzahl (§ 8) aufgenommen ist.

Der Schaffner darf nicht dulden, daß die seitlichen Aufsteigetritte der Wagen besetzt werden, oder daß die vorgeschriebene Personenzahl in den Wagen und auf den Vorder- und Hinterbühnen für Stehplätze überschritten wird.

Die Mitnahme von Hunden oder solchem Handgepäck, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte, darf der Schaffner nicht gestatten.

Gefangenen-Transporte auf der Straßenbahn sind verboten.

§ 29.

Der Schaffner darf, wenn Fahrgäste ein- und aussteigen wollen, nur an den dazu bestimmten, durch die Polizei festgesetzten Stellen halten lassen.

Das Zeichen zum Weiterfahren darf er nicht eher geben, als bis der Einsteigende Platz genommen, beziehungsweise der Aussteigende die Erde erreicht hat.

Den Fahrgästen, namentlich Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen, hat er beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

Ist ein Wagen voll besetzt, so hat der Schaffner das im § 11 vorgeschriebene Zeichen sichtbar zu machen und so lange sichtbar zu lassen, als die volle Besetzung andauert.

§ 30.

Unter keinem Vorwande darf der Schaffner höhere als die tarifmäßigen Fahrpreise fordern.

§ 31.

Der Schaffner ist für die Befolgung der in der Betriebsordnung, insbesondere der im § 28, 39 und 40 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

Der Schaffner hat ferner alle Fahrgäste, welche seinen Weisungen zuwiderhandeln, oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung der Polizeibeamten in Anspruch zu nehmen.

§ 32.

Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf den Endpunkten der Linie hat der Schaffner denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effekten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, auf der Stelle zu behändigen, andernfalls aber sorgsam zu bewahren und spätestens am nächsten Morgen dem Unternehmer zu übergeben, welcher verpflichtet ist, den Eigenthümer möglichst zu ermitteln, eventuell aber durch die Polizeibehörde ermitteln zu lassen.

§ 33.

Außerordentliche Vorfälle, welche den Bahnbetrieb berühren, namentlich Störungen und Unterbrechungen der planmäßigen Fahrten hat der Schaffner sofort zur Kenntniß der Betriebs-Verwaltung zu bringen.

§ 34.

Lokomotivführer und Wagenführer dürfen während der Fahrt den ihnen angewiesenen Platz nicht verlassen. Geschieht dieses auf den verschiedenen Stationen, so hat der Lokomotivführer den Regulator zu

schließen, die Steuerung auf Mitte zu stellen und die Bremse anzuziehen; der Wagenführer den Strom abzustellen, die Umschalterkurbel abzunehmen und die Bremse ebenfalls anzuziehen. Sie haben alle Vorsicht anzuwenden, um Zusammenstöße mit anderem Fuhrwerk zu vermeiden; bei eintretender Befürchtung solcher Zusammenstöße ist still zu halten.

Für die Abführung des verbrauchten Dampfes wird noch besonders bestimmt, daß derselbe, wenn er nach Maßgabe der Witterungsverhältnisse in der Luft sichtbar wird, stets kondensirt werden soll, und nur, falls bei anhaltender Kondensation der Gegendruck im Dampfzylinder die Leistungsfähigkeit der Maschine in einem den Betrieb störenden Grade beeinträchtigen sollte, für kurze Zeit zum Schornstein hinausgelassen werden darf.

Der Dampfstoß durch den Schornstein darf nur auf offenen Strecken und dort auch nur dann erfolgen, wenn die Straße derart verkehrsfrei ist, daß ein Scheuwerden der Pferde infolge des Dampfes nicht zu befürchten ist.

Das Feuern darf in der Regel nur auf den Endstationen geschehen; wird ein Nachfeuern während der Fahrt erforderlich, so soll es nur auf solchen freien Strecken erfolgen, wie sie vorstehend bezeichnet sind. Das Einnehmen von Wasser zur Speisung des Dampfkessels und das Ablassen von Wasser darf nur auf den Endstationen geschehen.

Wenn der Fall eintritt, daß Pferde vor der Lokomotive und dem Motorwagen scheu werden, ist sofort langsam zu fahren und erforderlichen Falls ganz still zu halten, bis die Pferde sich beruhigt haben oder passirt sind.

Der Lokomotivführer ist für den betriebsfähigen und vorschriftsmäßigen Zustand der Lokomotive nebst allem Zubehör verantwortlich, der Wagenführer für den der Motorwagen.

§ 35.

Bei dem Lokomotivbetriebe und dem elektrischen Betriebe soll die größte Fahrgeschwindigkeit 9 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen.

Eine Fahrgeschwindigkeit bis zu 12 Kilometer ist jedoch für den Stadtbezirk Dortmund für die Strecken nach Fredenbaum, Dorstfeld, sowie auf der Märkischen Straße auf den unbebauten Straßenstrecken gestattet, welche die Polizei-Verwaltung nach Maßgabe der Bebauung und des Verkehrs speziell bezeichnen wird.

Die zuständigen Polizei-Verwaltungen bestimmen widerruflich die Straßen (Wege), auf welchen der Betrieb mit Lokomotiven erfolgen darf. Sie können eine geringere Fahrgeschwindigkeit als 9 Kilometer in der Stunde anordnen.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift kann außer der Bestrafung auch die sofortige Entlassung des Lokomotivführers und Wagenführers zur Folge haben.

§ 36.

Ein langsames Tempo ist stets einzunehmen beim Passiren von Straßenkreuzungen, Eisenbahnübergängen und allen besonders gefährdeten, von der Polizei-Verwaltung speziell zu bezeichnenden Stellen.

Die Bedingungen, unter welchen die Ueberschreitung der Eisenbahngeleise statthaft ist, müssen mit der Eisenbahn-Verwaltung vereinbart werden.

Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so hat der Minister der öffentlichen Arbeiten zu entscheiden.

Beim Lokomotivbetriebe ist bei sämtlichen Uebergängen über die Eisenbahngeleise stets anzuhalten und das durch den Beamten dieser Eisenbahn zu gebende Zeichen zum Ueberschreiten des Bahnkörpers abzuwarten.

Auf abhüssigen Bahnstrecken ist von der Bremse Gebrauch zu machen.

§ 37.

Auf der Lokomotive dürfen außer den dazu berechtigten Beamten keinerlei Personen, insbesondere niemals Fahrgäste aufgenommen werden.

Den Weisungen des Schaffners, insbesondere hinsichtlich des langsamen Fahrens und des Anhaltens hat der Lokomotivführer und Wagenführer pünktlich Folge zu leisten.

Die Aufnahme von Fahrgästen erfolgt außer auf den Endstationen nur an den dazu bestimmten Haltestellen.

IV. Signalwesen.

§ 38.

Der Lokomotivführer resp. der Wagenführer hat die Signale zu geben.

Dieselben bestehen in dem Läuten der Glocke und werden gegeben:

- a. vor dem Passiren der Straßenkreuzungen und Eisenbahn-Uebergängen, sowie an allen besonders gefährdeten, von den Polizeibehörden speziell zu bezeichnenden Stellen;
- b. sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden.

Dagegen ist jedes unnütze Läuten mit der Glocke zu vermeiden.

Die Lokomotiven und Wagen haben bei Tage keine besonderen Signale.

Bei Nachtzeit tragen die Lokomotiven oben in der Mitte eine rothe Laterne, rechts und links an der Vorderwand unten eine weiße Laterne.

Die elektrisch betriebenen Wagen haben vorn an der Spitze eine weitleuchtende Signallaterne.

Dieselben sind ebenso wie die an die Motowagen und an die Lokomotiven angehängten Wagen im Inneren angemessen zu beleuchten.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§ 39.

Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen gestattet; Singen, Musizieren und Lärmen ist untersagt.

Das Besetzen der seitlichen Trittbretter der Wagen und das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als vollständig besetzt bezeichneten Wagen ist verboten.

Im Innern der Wagen dürfen Erwachsene sich während der Fahrt nur dann aufstellen, wenn alle Sitzplätze besetzt sind und niemand Widerspruch gegen das Stehen erhebt.

Es ist verboten, die Straßenbahnwagen, während dieselben sich in Bewegung befinden, an der Vorderbühne zu besteigen oder zu verlassen.

Tragkörbe oder Handgepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder seine schmutzige Beschaffenheit die Fahrgäste belästigen kann, dürfen in den Wagen nicht mitgenommen werden.

Das Befassen der an den Motorwagen die Stromzuführung vermittelnden oder regulirenden Einrichtungen ist untersagt.

Der Schaffner ist berechtigt, den gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen handelnden Personen die Aufnahme oder Mitfahrt zu verweigern.

§ 40.

Das tarifmäßige Fahrgeld ist beim Einsteigen oder sobald der dazu angestellte Beamte es fordert, gegen Empfangnahme des Fahrscheines zu entrichten. Letzterer ist zur Vermeidung nochmaliger Zahlung, bis zum Verlassen des Wagens aufzubewahren und den Kontrolbeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Kann bei der Kontrolle ein gültiger Fahrschein nicht vorgezeigt werden, so ist ein solcher nachzulösen.

Zuwiderhandelnden kann die Mitfahrt durch den Schaffner untersagt werden.

§ 41.

Beim Ertönen der Bahnsignale hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Reiter, Fuhrwerk und Viehtransporte müssen dem entgegenkommenden Bahnwagen vollständig und so zeitig ausweichen, daß die Fahrt desselben nicht gefährdet oder aufgehalten wird.

Ebenso hat das in derselben Richtung wie in derjenigen der Bahnwagen fahrende Fuhrwerk auf das Signal des Wagen- resp. des Lokomotivführers das Bahngeleise sofort zu verlassen und bei Seite zu fahren. Soweit die Bahn auf der Mitte der Straße liegt, haben Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte stets rechts zu halten.

§ 42.

Durch das Auf- und Abladen von Gütern, durch die Reinigung von Latrinen, sowie durch das Niederlegen von Baumaterialien, Kohlen, Coaks und sonstigen Gegenständen darf der Betrieb der Straßeneisenbahn nicht behindert werden.

Liegt die Bahn nicht in der Mitte, sondern auf einer Seite der Straße, so darf das Auf- und Abladen von Gütern, das Niederlegen von Baumaterialien zc. nur auf der entgegengesetzten Straßenseite vorgenommen werden.

Im besonderen dürfen Fuhrwerk und Vieh in der Nähe der Geleise der Straßenbahn nicht aufsichtslos gelassen werden oder stehen bleiben.

Das Spurhalten auf und unmittelbar neben den Schienen der Straßenbahn ist den Führern von Frachtfuhrwerk untersagt. Auf die Straßen im Bezirk der alten, von den Wallstraßen eingeschlossenen Stadt Dortmund — die Wallstraßen selbst inbegriffen — bezieht sich dieses Verbot nicht.

§ 43.

Das Nachahmen der Signale der Straßenbahn ist verboten. Muthwillige oder fahrlässige Störung des Bahubetriebes, sowie mißbräuchliche Benutzung der Bremsen und sonstigen Betriebseinrichtungen ist strafbar.

Jeder Fahrgast, welchem nach Maßgabe dieser Betriebs-Ordnung (§§ 28, 39 und 40) die Aufnahme oder Mitfahrt verweigert wird, oder welcher einen als besetzt bezeichneten Wagen bestiegen hat, ist gehalten, den Wagen sofort zu verlassen.

VI. Aufsichtsbehörden.

§ 44.

Als Aufsichtsbehörde in nicht eisenbahntechnischer Hinsicht sind die verschiedenen Polizei-Verwaltungen der in der Einleitung benannten Städte und Gemeinden anzusehen, in eisenbahntechnischer Hinsicht ist die Straßenbahn der Aufsicht des königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes zu Dortmund unterstellt.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 45.

Wagenführer, Lokomotivführer und Schaffner haben auf den Bahubetrieb bezüglichen in Gemäßheit dieser Verordnung an sie ergehenden Vorladungen und Weisungen der Polizei-Aufsichtsbeamten unbedingt Folge zu leisten.

Uebertretungen der in den §§ 24 bis 38 einschl. und 41—43 einschl. enthaltenen Bestimmungen werden, sofern sie nicht nach den Strafgesetzen mit höheren Strafen bedroht worden sind, mit Geldbuße bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Im übrigen haben die zuständigen Ortspolizei-Behörden die Befolgung des vorstehenden Betriebs-Reglements auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

§ 46.

Auf Eisenbahnen und die der Eisenbahn gehörenden Privatwege, auf denen Straßenbahngeleise sich befinden, haben die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit Geltung, als das Aufsichtsrecht den Polizei-Behörden hierzu die entsprechende Befugniß erteilt.

Vorstehende Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Von diesem Tage an wird die frühere Polizei-Verordnung vom 26. Mai 1892 (A.-Bl. S. 350) aufgehoben.

Arnberg, den 13. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Fornet.

24. Nachtrag zu der Polizei-Verordnung und Betriebs-Ordnung für die Straßeneisenbahnen im Bezirke des Stadtkreises Dortmund, der Gemeinde Dorstfeld im Landkreise Dortmund und der Stadt Hörde im Kreise Hörde.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1893 und unter Zugrundelegung des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Betrieb der Straßenbahnen im Bezirke des Stadtkreises Dortmund, sowie der Gemeinde Dorstfeld im Landkreise Dortmund und der Stadt Hörde im Kreise Hörde nachstehender Nachtrag zu der Polizei-Verordnung und Betriebs-Ordnung vom 13. Juli 1894 (N.-Bl. S. 263) erlassen:

An Stelle der §§ 18, 19, 35 und 44 treten folgende Bestimmungen:

§ 18.

Bei dem Betriebe dürfen als Wagenführer, Lokomotivführer, Schaffner, Oberschaffner und Bremser nur unbescholtene Personen beschäftigt werden. Diese Bediensteten erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft einen vom Betriebsleiter (§ 23) unterzeichneten Fahrschein, welcher keinem Dritten zur Benutzung überlassen werden darf. Der Fahrschein darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt sind, die für den Dienst erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, im Besitze eines gesunden Gesichts- und Gehörvermögens und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind. Die Wagenführer für den elektrischen Betrieb müssen mit der Bedienung der Fahreinrichtung und der Bremse vertraut sein und diese Befähigung durch eine Probefahrt vor Ertheilung des Fahrscheinens nachgewiesen haben. Der Schaffner muß den Wagen zum Stehen bringen können.

Das Lokomotivpersonal, Führer und Heizer (§ 17) muß den Forderungen des § 36 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 5. Juli 1892 entsprechen.

Die Annahme und Entlassung von Wagenführern, Lokomotivführern und Schaffnern hat der Straßenbahnunternehmer der Polizei-Verwaltung zu Dortmund binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Wagenführern, Lokomotivführern, Schaffnern, Oberschaffnern und Bremsern kann die Polizei-Verwaltung zu Dortmund, sowie die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Essen den Fahrschein und die fernere Beschäftigung bei dem Betriebe entziehen, wenn dieselben

1. während des Dienstes im angetrunkenen Zustande betroffen werden,
2. sich gegen Fahrgäste ungebührlich betragen,
3. der Vorschrift des § 32 zuwider die Ablieferung gefundener Sachen unterlassen haben,
4. den Tarif überschreiten und

5. andere Vorschriften dieses Reglements bezw. der Polizei-Verordnung wiederholt übertreten haben.

Wagenführer, Lokomotivführer und Schaffner, denen der Fahrschein entzogen worden ist, dürfen als solche von dem Unternehmer der Straßen-eisenbahn nicht ferner beschäftigt werden.

§ 19.

Ueber das Betriebspersonal (Lokomotivführer, Wagenführer und Schaffner, Oberschaffner und Bremser) hat der Unternehmer Nachweisungslisten zu führen. Dieselben müssen enthalten: Vor- und Familiennamen, Tag und Jahr der Geburt, Tag der Annahme, Tag der Meldung bei der Polizei-Verwaltung, Tag der Entlassung, Bestrafungen, Bemerkungen.

Die Polizei-Verwaltung zu Dortmund kann andere Kolonnen für diese Liste anordnen.

Die Listen sind der Polizei-Verwaltung und der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen auf Verlangen vorzulegen. Sie dürfen weder unleserlich gemacht, noch ohne Erlaubniß der Polizei-Verwaltung zu Dortmund ganz oder theilweise vernichtet werden.

Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Unternehmer zu vertreten.

§ 35.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 Kilometer in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen; in den verkehrsreichen Straßen, welche von der Ortspolizeibehörde zu bezeichnen sind, darf nur mit 12 Kilometer Geschwindigkeit gefahren werden. Es bleibt den Orts-Polizeibehörden vorbehalten, für einzelne Strecken eine geringere Geschwindigkeit vorzuschreiben.

„Die Anordnungen der Polizeibehörden sind im Einverständniß mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen als der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zu treffen.“

Die zuständigen Polizei-Verwaltungen bestimmen widerruflich die Straßen (Wege), auf welchen der Betrieb mit Lokomotiven erfolgen darf.

Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Fahrgeschwindigkeit kann außer der Bestrafung auch die sofortige Entlassung des Lokomotivführers oder Wagenführers zur Folge haben.

§ 44.

Als Aufsichtsbehörde in nicht eisenbahntechnischer Hinsicht sind die Polizei-Verwaltungen der in der Einleitung benannten Städte und Gemeinden für ihren Bezirk anzusehen, in eisenbahntechnischer Hinsicht ist die Straßenbahn der Aufsicht des Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amtes zu Dortmund unterstellt.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnsberg, den 7. März 1896.

Der Regierungs-Präsident:

J. W.: Fornet.

25. Vertrag über die Anlage einer Straßen-Eisenbahn und Ergänzungs-Vertrag nebst Anhängen über die Einführung des elektrischen Betriebes in der Stadt Dortmund.

Zwischen dem Magistrat der Stadt Dortmund einerseits und Herrn Bauunternehmer Georg Sönderop aus Berlin andererseits ist folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Der Herr Sönderop ist

1. verpflichtet, folgende Straßeneisenbahnen herzustellen:

- a. die erste Linie beginnt am Friedenbaum und läuft die Münsterstraße, Burgthorstraße, Brückstraße entlang über den Markt, über die Betenstraße und Märkischestraße bis zur Kronenburg,
- b. die zweite Linie nimmt ihren Anfang auf der Rheinischenstraße bei der Dorstfelderbrücke und führt durch diese Straße, über den Westenhellweg, den Ostenhellweg, die Kaiserstraße entlang bis zur Ecke der Bismarckstraße.

Möchte die Führung der Straßeneisenbahn durch die Betenstraße von der Polizei-Verwaltung wegen der geringen Breite der Straße nicht für zulässig erachtet werden, so fällt die Verpflichtung des Unternehmers zur Herstellung der Eisenbahnlinie vom Markt, die Betenstraße und Märkischestraße entlang bis zur Kronenburg fort, tritt aber später wieder in Kraft, falls die polizeiliche Genehmigung nachträglich ertheilt werden möchte mit der Maßgabe, daß die Herstellung dieser Linie binnen drei Jahren nach ertheilter polizeilicher Genehmigung zu bewirken ist.

Dem Unternehmer soll es gestattet sein, diese Eisenbahnlinie jederzeit auf der Kaiserstraße bis zur Gemeindegrenze bei Cörne, auf der Rheinischenstraße bis zur Gemeindegrenze bei Dorstfeld, auf der Märkischenstraße bis nach Hörde, auf der Münsterstraße resp. der Lünener Chaussee bis nach den Bechen Fürst Hardenberg beziehungsweise Minister Stein zu verlängern.

2. Der Herr Sönderop ist berechtigt, ferner folgende Straßeneisenbahnen herzustellen:

- a. von der Münsterstraße eine Abzweigung durch die Steigerstraße nach Schacht Kaiserstuhl,
- b. eine Linie vom Burgthor, Ecke Brückstraße, den Königswall und Westwall entlang bis zum Anschluß an die Linie über den Westenhellweg und die Rheinischestraße mit einer Abzweigung von der Rheinischenstraße nach Wahl des Unternehmers entweder durch die Uebelgönne oder die Unionstraße bis zur Dortmunder Union,
- c. eine Linie vom Steinplatz durch die Steinstraße, Kofßstraße, Treibstraße bis zur Beche Westfalia und der Dortmunder Union,
- d. eine Linie vom Burgthor über den Burgwall, Schwanenwall, Ostwall bis zum Neuthor im Anschluß an das Hörder Geleis.

Die Berechtigung zur Herstellung dieser unter Nr. 2 bezeichneten Linien erlischt jedoch, wenn die Ausführung derselben nicht binnen fünf Jahren erfolgt.

Die Stadt Dortmund gestattet dem Unternehmer, die bezeichneten Straßen, soweit sie darüber zu verfügen berechtigt ist, zur Anlegung und zum Betriebe einer Straßeneisenbahn zur Beförderung von Personen und Gütern zu benutzen. Die Stadt Dortmund gestattet auch, daß die betreffenden Straßen benutzt werden, um Anschlußgeleise von den Hauptlinien an die Fabriken und Etablissements herzustellen.

Sollte Seitens der Stadt Dortmund später beschlossen werden, noch andere Straßeneisenbahnlinien als die vorgenannten zu bauen, so wird dem Unternehmer unter gleichen Bedingungen vor andern Bewerbern das Vorzugsrecht zugestanden, sofern der Unternehmer sich binnen einer Frist von zwei Monaten zum Bau und Betrieb der neuen Linie bereit erklärt. Sollte er auf die Uebernahme der neuen Linien verzichten, so ist er verbunden, die Kreuzung seiner Geleise durch die der anderen Bahnen zu gestatten.

Die Stadt Dortmund hat auch die Genehmigung der Provinzialwegebauverwaltung zur Benutzung der Strecken von Provinzialstraßen, welche in die unter Nr. 1a und b bezeichneten Linien fallen, beschafft. In soweit im Uebrigen zur Anlage oder zu dem Betriebe der erwähnten Eisenbahnlinien die Genehmigung der Provinzialwegebauverwaltung, anderer Gemeinden oder Eisenbahnen oder der Polizei- beziehungsweise staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist es Sache des Unternehmers, sich diese Genehmigungen zu verschaffen.

§ 1a.

Die Geleise der Straßeneisenbahn kreuzen am Burgthor die Schienen der Köln-Mindener Eisenbahn. Die Verwaltung der letzteren Bahn hat aus diesem Anlaß folgende Vorbehalte gemacht, beziehungsweise von der Stadt die Uebernahme folgender Verpflichtungen verlangt:

- a. bezüglich Herstellung der Kreuzung, daß das Spezialprojekt der Genehmigung der Eisenbahnverwaltung unterliegt und daß die Herstellung der Anlage innerhalb des Bahnbereichs und etwaige künftige Aenderungen an dem Geleise zu erfolgen haben auf Kosten des Unternehmers unter spezieller Aufsicht der Beamten der Köln-Mindener Eisenbahn,
- b. in Betreff der Unterhaltung des im Zuge der Straßeneisenbahn in der Breite der Ueberfahrt auf der 29,50 Meter haltenden Bahnkronen liegenden Pflasters und des von Zeit zu Zeit nothwendig werdenden Hebens und Unterstopfens der Schienenstränge daselbst, daß diese Arbeiten Seitens der Eisenbahnverwaltung ausgeführt werden sollen und die dadurch erwachsenden Kosten von dem Unternehmer zur Hälfte zu erstatten sind,
- c. für den Fall durch das Auslaufen des Spurkranzes der Räder der Straßeneisenbahnwagen auf die Eisenbahnschienen eine Beschädigung der letzteren eintreten sollte, daß die Kosten der Erneuerung dieser Schienen von dem Unternehmer zu erstatten sind,
- d. wenn sich später ergeben sollte, daß die gewählte Konstruktion des Straßeneisenbahngeleises dem Eisenbahnbetriebe Gefahr bringt oder

ihm Nachtheile bereitet, daß die Eisenbahnverwaltung befugt ist, nach der durch den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu treffenden endgültigen Entscheidung die Aenderung der gewählten Konstruktion oder wenn auch dadurch sollte keine Abhülfe geschafft werden können, die Wiederbeseitigung der Kreuzung zu verlangen.

Der Unternehmer übernimmt die vorstehenden von der Eisenbahnverwaltung geforderten Verpflichtungen beziehungsweise unterwirft sich den von denselben gemachten Vorbehalten, und kann, wenn von den Vorbehalten später Gebrauch gemacht werden sollte, daraus keinen Entschädigungsanspruch für sich herleiten.

§ 2.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Linie vom Markt zum Friedenbaum binnen Jahresfrist und die übrigen in § 1 unter Nr. 1a und b bezeichneten Linien binnen 3 Jahren fertig zu stellen und in Betrieb zu setzen.

§ 3.

Vor Beginn des Baues hat der Unternehmer einen Spezialplan über die Bahnanlagen, insbesondere die Geleise und die Ausweichevorrichtungen vorzulegen und ist die Ausführung von der vorherigen Genehmigung des Magistrats und der Polizei-Verwaltung abhängig.

Die Straßeneisenbahn soll ein Geleise erhalten mit einer Spurweite von einem bis zu 1,44 Meter und die erforderlichen Ausweichestellen. Die Schienen dürfen in die Mitte der Straßen gelegt werden, wenn beiderseits zwischen der Außenkante der Wagen und dem Bordstein der Straßenrinne noch genügender Raum für den sonstigen gewöhnlichen Verkehr verbleibt, andernfalls sind dieselben an der einen Seite der Straße entlang, in jedem Falle aber so zu legen, daß für den sonstigen Fuhrverkehr noch hinreichender Raum übrig bleibt.

Die Schienen haben genau die Höhe des Planums des vorhandenen Pflasters resp. der Chaussirung innezuhalten und sind so zu legen, daß eine Gefahr für die Fußgänger oder ein Einklemmen der Pferdehufe oder schmalfelgiger Räder oder eine anderweite Gefährdung des Fuhrverkehrs nicht stattfinden kann.

Die zu wählenden Profile und Konstruktionen der Schienen und der gesammten Geleisanlagen unterliegen der Genehmigung des Magistrats.

§ 4.

Die Wagen sind nach Zeichnungen herzustellen, welche die Genehmigung des Magistrats und der Polizei-Verwaltung erhalten haben. Nur so genehmigte Wagen dürfen in Betrieb genommen werden.

§ 5.

Die zur Anlage der Bahn oder zur späteren Unterhaltung derselben erforderlichen Materialien dürfen, ohne besondere in jedem einzelnen Falle einzuholende Erlaubniß der Polizei-Verwaltung auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nicht zugerichtet oder gelagert, sondern müssen in fertigem Zustande nach dem Punkte der Verwendung geschafft werden.

Ueberhaupt ist der Unternehmer verpflichtet, bei Ausführung der Arbeiten zur Herstellung und späteren Unterhaltung der Bahn allen Anordnungen der städtischen Polizei-Verwaltung und der mit der Aufsicht über die Provinzialstraßen beauftragten Beamten nachzukommen.

§ 6.

Auf gepflasterten Straßen und Plätzen ist der Raum zwischen den Schienen, sowie an beiden Außenseiten derselben eine Fläche von wenigstens 45 Zentimeter nach Vorschrift der Polizei-Verwaltung zu pflastern und in gutem Zustande zu erhalten. Dasselbe gilt von den Ausweichstellen. Der Unternehmer darf zu diesem Zwecke das vorhandene Pflastermaterial, das behufs Legung der Schienen entfernt worden, wieder benutzen. Bei chaussirten Straßen und Plätzen hat der Unternehmer die vorgedachte Fläche in guter Chaussirung wiederherzustellen. Wird später eine chaussirte Straße oder ein chaussirter Platz gepflastert, so hat der Unternehmer die vorerwähnten Flächen ebenfalls zu pflastern und zwar muß das von ihm hergestellte Pflaster von derselben Beschaffenheit sein, wie das von der Stadt beziehungsweise der Wegebauverwaltung hergestellte. Bei vorkommenden Niveauveränderungen der Straßen hat der Unternehmer die nothwendig werdenden Umlegungen der Bahnstrecken auf seine Kosten zu bewirken.

§ 7.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Zugänge resp. Oeffnungen der unterirdischen Abzugskanäle, Gas- und Wasserröhren, unterirdischen Telegraphenleitungen stets zugänglich bleiben.

Sollte durch die Anlage der Bahn nach dem allein entscheidenden Urtheile des Magistrats eine Veränderung oder Verlegung der von den Bahnlilien berührten Straßenkanäle, Telegraphen-, Gas- und Wasserleitungen oder unterirdischen Entwässerungsanlagen nothwendig werden, oder eine Profilveränderung des an die Bahnen grenzenden Terrains unvermeidlich werden, so hat der Unternehmer die hieraus entstehenden Kosten zu tragen beziehungsweise die von dem Magistrate dieserhalb aufgewendeten Kosten zu erstatten.

§ 8.

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, gegen die Stadt Dortmund einen Anspruch auf Entschädigung für Nachtheile zu erheben, die daraus entstehen oder daraus herzuleiten sind, daß

1. Gas- oder Wasserleitungen oder unterirdische Entwässerungs-Kanäle resp. Röhre oder Telegraphenleitungen neu erbaut oder reparirt werden,
2. in Folge von Ausbesserungen oder Umpflasterungen der von den Bahnen berührten Straßen und Plätze Sperrungen eintreten, durch welche die Benutzung der Bahnen erschwert oder der Betrieb gestört wird,
3. durch Veränderung in den Straßen und auf den Plätzen sich eine Nothwendigkeit der Veränderung der Bahnen ergibt,

4. der Betrieb der Bahnen durch irgend welchen öffentlichen Anlaß auf längere oder kürzere Zeit ganz oder theilweise gestört wird.

Dagegen wird dem Unternehmer die Zusicherung ertheilt, daß alle neuen Entwässerungskanäle, Gas- und Wasserrohre, unterirdischen Telegraphenleitungen so viel als thunlich außerhalb der Geleise der Straßeneisenbahn und entfernt von denselben gelegt resp. hergestellt werden sollen.

§ 9.

Die Bahnanlage muß in ihrer ganzen Ausdehnung von dem Unternehmer in gutem Zustande erhalten werden. Die Reinigung der Geleisanlagen und des durch die Streckschichten begrenzten Bahnkörpers, sowie die Abfuhr der auf dem Bahnkörper sich sammelnden Eis-, Schnee- und Schmutzmassen liegt dem Unternehmer ob. Sollte der Unternehmer der in diesem Paragraphen übernommenen Verpflichtung nicht nachkommen, so ist der Magistrat und die Polizeiverwaltung berechtigt, die Arbeit ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Unternehmers ausführen zu lassen.

§ 10.

Unternehmer verpflichtet sich innerhalb eines Umkreises von 1500 Metern vom Marktplatz und für die Linie nach dem Fredenbaum in der ganzen Ausdehnung im Sommer, d. h. in der Zeit vom 1. Mai bis zum 1. November, täglich während 14 Stunden und im Winter, d. h. in der Zeit vom 1. November bis zum 1. Mai, täglich während 12 Stunden die Bahn im Betriebe zu erhalten und den Fahrplan für die Beförderung von Personen so einzurichten, daß die Zwischenzeit von dem Abgange eines Wagens bis zum Abgange des nächst folgenden Wagens auf jeder Route nicht mehr als 20 Minuten beträgt. Außerhalb des bezeichneten Umkreises bleibt die Festsetzung der Abfahrtszeiten dem Ermessen des Unternehmers überlassen.

Dem Unternehmer steht das Recht zu, als Fahrpreis 10 Pfg. per Kilometer und Person, jedoch als Minimum für eine Fahrt 20 Pfg. zu erheben. Der Unternehmer verpflichtet sich auf Wunsch der Stadt, den städtischen Polizeibeamten in Uniform, sowie dem vom Magistrat zu bezeichnenden, mit der Aufsicht über die Straßeneisenbahnen beauftragten Mitglieder des Magistrats die unentgeltliche Benutzung der Eisenbahn zu gestatten.

Selbstredend ist der Unternehmer verbunden im Uebrigen in Bezug auf den Betrieb den zu erlassenden polizeilichen Vorschriften nachzukommen.

Dem Unternehmer wird es seitens der Stadt freigestellt, ob er zum Betriebe der Straßeneisenbahnen Pferde oder Dampfkraft oder andere Motoren anwenden will, es ist jedoch eventuell seine Sache, sich die zur Verwendung von Lokomotiven erforderliche polizeiliche Genehmigung zu verschaffen.

§ 11.

Zur Sicherstellung aller dem Unternehmer nach diesem Vertrage obliegenden Verpflichtungen bestellt derselbe der Stadtgemeinde Dortmund eine Kaution von 20 000 Mk. bei Vollziehung dieses Vertrages. Es

sind zu diesem Zwecke genügend sichere Effekten, d. h. solche, in denen nach der Vormundschafts-Ordnung Mündelgelder angelegt werden können, bei der Stadtkasse zu hinterlegen; die von den Effekten aufkommenden Zinsen verbleiben selbstredend dem Unternehmer.

Von dieser Kaution wird der Betrag von 8000 Mk. an den Unternehmer zurückgezahlt nach Eröffnung des Verkehrs auf den Linien vom Fredenbaum zum Markte und vom Markte zur Dorstfelder Brücke auf der Rheinischen Straße, fernere 8000 Mk. werden zurückgezahlt nach Eröffnung des Verkehrs auf den anderen in § 1 unter Nr. 1 a und b bezeichneten Linien, der Rest von 4000 Mk. bleibt deponirt als Kaution für die gehörige Erfüllung aller aus diesem Vertrage entspringenden Verpflichtungen.

Sollte der Unternehmer seinen Verpflichtungen, die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Linien binnen der vertragsmäßigen Zeit herzustellen und in Betrieb zu setzen, nicht nachkommen, so fällt die Kaution der Stadt Dortmund als Eigenthum anheim.

Die Stadt ist berechtigt, aus der ihr bestellten Kaution die von dem Unternehmer zu entrichtenden Steuerabgaben und sonstigen Unkosten (insbesondere auch für die Ausführung der nach diesem Vertrage von dem Unternehmer übernommenen Arbeiten) zu decken und ist der Unternehmer verbunden, wenn hierdurch der Kautionsbetrag vermindert wird, vierzehn Tage nach vorheriger ordnungsmäßiger Aufforderung die Kaution wieder bis auf Höhe des ursprünglichen Betrages zu ergänzen, widrigenfalls die Kaution der Stadt als Eigenthum anheimfällt und falls demnächst eine zweite an den Unternehmer mit 14 tägiger Frist zu erlassende Aufforderung zur Wiederbestellung der vorgeschriebenen Kaution gleichfalls fruchtlos bleibt, die Konzession aus diesem Vertrage erlischt.

§ 12.

Der gegenwärtige Vertrag wird geschlossen für einen Zeitraum von vierzig Jahren, von dem Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet.

Die Rechte aus diesem Vertrage und resp. die dem Unternehmer ertheilte Konzession erlöschen jedoch, wenn die im § 1 unter Nr. 1 a und b bezeichneten Linien nicht in der vertragsmäßigen Zeit fertig gestellt oder der Betrieb auf denselben dem Vertrage zuwider ganz oder theilweise eingestellt oder beschränkt wird. Tritt einer der Fälle ein, daß die Konzession erlischt, so fallen die gesammten Geleisanlagen innerhalb des Weichbildes der Stadt Dortmund der Stadtgemeinde als Eigenthum anheim. Beim Ablauf der bestimmten Vertragszeit von 40 Jahren ist die Stadt Dortmund berechtigt, nach ihrer Wahl entweder die Bahnanlage zu kaufen oder zu verlangen, daß der Unternehmer unter Entfernung der Geleise u. die Straßen und Plätze auf seine Kosten wieder in denselben guten Zustand setzt, in dem sie vorher gewesen. Wählt die Stadt das Letztere, so muß der Unternehmer binnen sechs Monaten nach erfolgter Ankündigung die Arbeiten zur Instandsetzung der Straßen ausführen, widrigenfalls dieselben auf seine Kosten von der Stadt bewirkt werden und die Bahnanlage, insbesondere die Geleise der Stadt, als

Eigenthum anheimfallen. Entschließt sich die Stadt, die Bahnanlage zu kaufen, so wird der zu zahlende Preis durch Schiedsrichter bestimmt, von denen jede Partei einen ernennt. Sollten die beiden Schiedsrichter sich nicht einigen können, so entscheidet endgültig ein Obmann, der auf den von der betreibenden Partei zu stellenden Antrag von dem Vorsitzenden des höchsten in Dortmund domizilirten Gerichts zu ernennen ist. Bei der Werthbestimmung ist für die Geleise und sonstigen unbeweglichen Objekte nur der Materialwerth in Betracht zu ziehen. Ob die Stadt auch die Wagen, Pferde und sonstigen beweglichen Gegenstände erwerben will, hängt von ihrer Wahl ab; entschließt sich die Stadt für den Erwerb dieser Gegenstände, so muß sie das gesammte bewegliche Inventar übernehmen und bestimmt sich der Uebernahmepreis nach dem gewöhnlichen Verkaufspreis der einzelnen Gegenstände unter Berücksichtigung des Zustandes, in dem sich dieselben befinden.

Die Stadt Dortmund macht sich verbindlich, drei Jahre vor Ablauf der vorbestimmten 40 Jahre dem Unternehmer anzuzeigen, ob sie die Bahnanlage kaufen will oder die Entfernung derselben verlangt. Macht die Stadt von dem Rechte, die Bahnanlage anzukaufen, Gebrauch, so kann sie von dem Erwerbe ausschließen, die Verlängerung der Linie auf der Münsterstraße über den Fredenbaum, die in § 1 unter Nr. 2 lit. a und c bezeichneten Linien und die Zweiglinie von der Rheinischen Straße nach der Dortmunder Union. (§ 1, Nr. 2 lit. b.)

Die Stadt Dortmund ist außerdem berechtigt, schon nach Ablauf von 25 Jahren die Bahnanlage nebst Betriebsmaterial und sämmtlichem Zubehör zu kaufen, wenn sie dies dem Unternehmer ein Jahr vor Ablauf der 25 Jahre anzeigt. In diesem Falle ist von der Stadt als Kaufpreis der 20fache Betrag des im Durchschnitt der letzten fünf Betriebsjahre erzielten Reingewinns zu zahlen. Auch der Betrag dieses Preises wird eventuell durch Schiedsrichter, welche in der vorstehend angegebenen Weise zu ernennen sind, bestimmt.

§ 13.

In allen auf diesen Vertrag bezüglichen Rechtsstreitigkeiten sind die in Dortmund domizilirten Gerichte die kompetente Prozeßbehörde, ohne Beschränkung des Instanzenzuges.

Der Unternehmer ist verpflichtet, einen in Dortmund wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen und dem Magistrat und der Polizei-Verwaltung namhaft zu machen, welcher ihn in allen auf diesen Vertrag und den Betrieb der Bahn bezüglichen Angelegenheiten zu vertreten und insbesondere Zustellungen für ihn in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Geschieht dies nicht, so wird jede Zustellung an ihn als rechtsgültig erfolgt angenommen, wenn das betreffende Schriftstück im Aushängekasten des Stadthauses während dreier Tage öffentlich ausgehängt worden ist.

§ 14.

Eine Uebertragung der aus diesem Vertrage für den Unternehmer sich ergebenden Rechte und Pflichten ist nur mit Zustimmung der Stadt

Dortmund gestattet. Die Stadt macht sich jedoch verbindlich, die Uebertragung auf dritte Personen zu genehmigen, wenn dem nicht gewichtige Gründe entgegenstehen.

§ 15.

Alle aus der Abschließung dieses Vertrages beziehungsweise der Ertheilung der Konzession entstehenden Kosten, Stempel u. trägt der Unternehmer.

Dortmund, den 9. März 1881.

Der Magistrat.
Lindemann. Arnecke.

Sönderop.

Vertrag.

Die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft beabsichtigt in Gemäßheit des § 10 (letzter Absatz) des Vertrages vom 9. März 1881, an Stelle des bisherigen Pferdebetriebes und in Ergänzung bezw. als Ersatz für den zur Zeit bestehenden Dampfbetrieb den elektrischen mit oberirdischer Stromzuführung auf den jetzt bestehenden Linien der Dortmunder Straßenbahn einzuführen und ist deshalb unter dem heutigen Tage zwischen der Stadtgemeinde Dortmund, vertreten durch den Magistrat, und der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft folgender Vertrag in Ergänzung bezw. Abänderung des bestehenden Vertrages vom 9. März 1881 geschlossen worden:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Dortmund gestattet der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft, die Straßen und öffentlichen Plätze zur Führung von unterirdischen Leitungen und von Luftleitungen, sowie zur Aufstellung von Leitungspfosten mit Zubehör, ausschließlich zum Zwecke der Ausübung des elektrischen Betriebes der Straßenbahn auf den zur Zeit bestehenden Straßenbahnlinien zu benutzen; zu anderen Zwecken jedoch nur soweit und in dem Maße, als dieser Vertrag Bestimmungen enthält.

Die Verwendung der durch diesen Paragraphen gestatteten elektrischen Leitungen zur Fortleitung von Elektrizität über die Stadtgrenze hinaus bedarf der Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 2.

Es ist Sache der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft, alle zum Bau und Betriebe erforderlichen behördlichen Genehmigungen, sowie das Einverständnis der Hausbesitzer zur Anbringung von Stützen an den Häusern selbst einzuholen. Die Stadtgemeinde wird der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft auf deren Ersuchen hierbei nach Möglichkeit Beistand leisten.

In den Fällen, wo die Genehmigung der Hausbesitzer zur Anbringung von Stützen für das Leitungsnetz nicht zu erlangen ist, ist die

Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft berechtigt, Leitungspfeiler zu errichten; die Auswahl des Ortes und die Art der Aufstellung der letzteren bedarf der Genehmigung des Magistrats.

§ 3.

Die Anlage der elektrischen Einrichtungen für den Bahnbetrieb erfolgt nach dem System der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft Berlin, wie solches in Halle und Gera zur Anwendung gekommen ist, unter Verwendung von Gleichstrom von 500 Volt. Spannung. Gegen alle Ansprüche, welche aus dem Betriebe der Bahn, sowie insbesondere wegen etwaiger Beschädigung von Personen und Sachen der Stadt Dortmund gegenüber erhoben werden, hat die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft die Stadtgemeinde selbstschuldnerisch zu vertreten.

§ 4.

Die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, vor Beginn des Baues genaue Pläne, aus denen die beabsichtigten Anlagen ersichtlich sind, einzureichen und ist die Ausführung von der vorherigen Genehmigung des Magistrats und der Polizei-Verwaltung abhängig. Wird binnen einer Frist von einem Jahre, seit der von der Stadt Dortmund an die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft zur Einreichung der Pläne ergangenen Aufforderung gerechnet, ein Einverständnis nicht erzielt, so verliert dieser Vertrag seine Gültigkeit.

§ 5.

Die Hauptkabelleitung zur Uebertragung der elektrischen Energie zu den Luftleitungen in den Straßenbahnlinien soll in der Brückstraße, Betenstraße, Osten- und Westenhellweg unterirdisch angelegt werden, in den übrigen Straßen, soweit dies der Verkehr oder andere Verhältnisse nach dem Ermessen des Magistrats erforderlich machen. Im Falle des Widerspruches der Gesellschaft entscheidet der Regierungs-Präsident.

Die unterirdisch in den Straßen verlegten Kabel, sowie die dünnen Verbindungskabel zwischen dem Hauptkabel und den Luftleitungen müssen gut isolirt und mit einem Rohr bezw. mit einer Umhüllung umgeben sein, welche die Elektrizität nicht überträgt. In den engen Straßen sollen für das Leitungsnetz vorwiegend Stützpunkte an den Häusern gewählt werden und im Nothfall für diese eiserne Pfosten. In den breiten Straßen des zusammenhängend bebauten Stadtbezirks sollen ebenfalls eiserne Pfosten benutzt werden, während außerhalb dieses Bezirks auf den Chausseestrecken auch hölzerne Pfosten Verwendung finden dürfen.

Dem vom Magistrat beauftragten Beamten steht die Kontrolle und Bestimmung über die Art der Ausführung hinsichtlich der Kabellegung, der Anschlüsse, der Anlegung der Drähte, Ausführung und Aufstellung der Pfosten und dergleichen zu.

Diese Bestimmung kommt auch zur Anwendung bei den später vorzunehmenden Ausbesserungen, Aenderungen und Erweiterungen.

§ 6.

Bei Verlegung der Kabel, dem Aufstellen von Pfosten, sowie später bei Aenderung, Umlegung oder Neuherstellung von Bahnanlagen, hat die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft den Straßenkörper mit dem Fortschritt der Arbeit nach Anordnung der städtischen Bauverwaltung sofort wieder in ordnungsmäßigen Stand zu setzen.

Im Uebrigen findet § 5 des Hauptvertrages auch hier sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Die Ständer für die Drahtleitung sind da, wo der Magistrat dies für erforderlich erklärt, auf Kosten der Unternehmerin mit einer Schutzvorrichtung zu umgeben. Unternehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen des Magistrats die unentgeltliche Benutzung aller Ständer für Laternen, Telegraphen-, Telephon- und ähnliche Anlagen zu Zwecken der städtischen Verwaltung zu gestatten, soweit der Bahnbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Unternehmerin ist ferner verpflichtet, mit den von ihr zu legenden ober- und unterirdischen elektrischen Leitungen von den zur Zeit der Bauausführung bereits bestehenden elektrischen Leitungen thunlichst entfernt zu bleiben. Soweit es sich hierbei um staatliche unterirdische Leitungen handelt, sind für die Unternehmerin diejenigen Vereinbarungen maßgebend, welche die Stadtgemeinde mit der Reichs-Postverwaltung über die Anbringung von Schutzvorrichtungen und die Tragung der Kosten derselben bereits getroffen hat oder noch treffen wird. Hinsichtlich aller übrigen elektrischen Leitungen hat Unternehmerin auf ihre Kosten diejenigen Maßregeln zu treffen, insbesondere diejenigen Schutzvorrichtungen anzubringen, welche nach Lage des einzelnen Falles erforderlich sind, damit die Leistungsfähigkeit dieser Leitungen nicht beeinträchtigt wird.

Etwaige zu Gunsten des Staates oder anderer gesetzlich bestehender, oder in Zukunft gesetzlich zu erlassender Einschränkungen haben auf das zwischen den vertragschließenden Theilen bestimmte Vertragsverhältniß zu Gunsten der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft keinen Einfluß. Entschädigungs-Ansprüche gegen die Stadt können hieraus und überhaupt aus den in diesem Vertrage bestimmten Beschränkungen nicht hergeleitet werden.

§ 8.

Die zur Zeit geltenden Fahrpreise bleiben auch ferner in Geltung; eine Erhöhung derselben kann nur mit Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung eingeführt werden.

§ 9.

Vom Tage der Eröffnung des elektrischen Betriebes wird der sogenannte sechs Minuten-Betrieb auf den Strecken von der Holländischenstraße zur Dorstfelderbrücke und von dem Köln-Mündener Bahnhofe bis zur Gutenbergstraße eingeführt. Im Uebrigen behält der § 10 des Vertrages vom 9. März 1881 Geltung.

§ 10.

Für die der Unternehmerin gestattete Benutzung der Straßen der Stadt einschließlich der durch Vertrag an die Stadt übergebenen Provinzialstraßen, Plätze, Brücken u. zum Betrieb der Bahnanlage erhält die Stadtgemeinde als Miethsentschädigung 2 Proz. bei einer Einnahme bis zu 260 000 Mk. und weiter für jede vollerreichten 10 000 Mk. mehr $\frac{1}{10}$ Proz. mehr bis zum Höchstprozentsatze von 5 Proz., also bei 270 000 Mk. Einnahme $2\frac{1}{10}$ Proz., bei 280 000 Mk. Einnahme $2\frac{2}{10}$ Proz. u. s. f. und zwar von der Brutto-Einnahme aus dem Personen- und Güterverkehr, soweit diese aus dem Dortmundder Unternehmen erzielt wird. Ist, bezw. wird das Unternehmen auf Straßen der Nachbargemeinden ausgedehnt, so ermäßigt sich die Entschädigung nach dem Verhältniß der Einnahmen auf diesen Strecken.

§ 11.

Wenn der Magistrat die Herstellung einer neuen Linie vom Gymnasium zum Bißstraßenthor—Körnerplatz—Bahnhof Köln-Minden—Berg.-Märk., vom Steinplatz zur Schützenstraße auf der letzteren oder einer Parallelstraße—Hobertsburg und zum Friedenbaum, letztere Strecke jedoch erst nach Inbetriebnahme des Hafens im nordwestlichen Stadttheile, für erforderlich hält und bis zum 9. März 1900 einen dahingehenden Antrag der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft vorlegt, so ist Letztere verpflichtet, innerhalb zwei Monaten diesen Antrag anzunehmen oder abzulehnen. Im Falle der Ablehnung ist die Stadt Dortmund berechtigt, die Linie auf eigene Kosten in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausstattung herzustellen und erhält dann von der Gesellschaft $3\frac{1}{2}$ Proz. Zinsen vom Anlagekapital bis zum Ablaufe dieses Vertrages. Straßenregulirkosten gelten nicht als Aufwendungen für den Bahnkörper.

Vom Tage der betriebsfähigen Vollendung an, welche, wenn darüber zwischen dem Magistrat und der Gesellschaft Meinungsverschiedenheiten bestehen sollten, von dem zuständigen Kreis-Bauinspektor festzustellen ist, geht die Unterhaltungspflicht der Anlage nach denselben Grundsätzen, wie sie für die vorhandenen Geleisanlagen bestehen, auf die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft über.

Die Stromzuführung, unterirdische Kabelanlage und Luftleitung hat in solchen Fällen die Gesellschaft in den betreffenden Straßen auf eigene Rechnung binnen Jahresfrist herzustellen, und alsdann den Betrieb in dem Maße und in der Art, wie er von dem Magistrat als zweckmäßig erachtet wird, einzurichten.

§ 12.

Die hinterlegten Kautionen haften auch für die in diesem Vertrage von der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen.

§ 13.

Die Dauer des Vertrages und die Verhältnisse mit Ablauf desselben hinsichtlich der Anlagen für den Straßenbahnbetrieb richtet sich nach der

Bestimmung des § 12 des Vertrages vom 9. März 1881 und läuft also der gegenwärtige Vertrag gleichzeitig ungetrennt und unter denselben Verhältnissen wie der Vertrag vom 9. März 1881 ab. Dies gilt insbesondere auch bezüglich des im letzten Absatze des § 12 für die Stadt Dortmund bestimmten Rechtes der Uebernahme nach Ablauf von 25 Jahren von der Geltung des Vertrages vom 9. März 1881 ab gerechnet, unter den daselbst näher bestimmten Bedingungen. Hinsichtlich der Neuanlagen auf den § 11 bezeichneten Strecken wird als Kaufpreis im Falle der Uebernahme das Anlagekapital abzüglich der üblichen Abschreibungen gerechnet.

Dortmund, den 23. Dezember 1892.

(L. S.)

Der Magistrat.
Schmieding. Arnecke.

Berlin, den 16. Dezember 1892.

Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft.
Kolle. Ed. Conrad.

Atte st.

Seitens des unterzeichneten Gerichts wird hiermit bescheinigt, daß in dem bei demselben geführten Gesellschafts-Register unter der Nr. 12618 die Aktien-Gesellschaft in Firma:

„Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft“
mit dem Siege zu Berlin eingetragen steht, und daß das gedachte Register betreffs der Vertretung dieser Gesellschaft folgenden Vermerk enthält:

„Der Vorstand besteht, abgesehen von etwa zu ernennenden Stellvertretern, aus Einer Person oder aus mehreren Mitgliedern, die vom Aufsichtsrathe gewählt werden. Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet und

1. in dem Falle, wo nur eine Person den Vorstand bildet, entweder
 - a. von dieser allein oder
 - b. von einem Stellvertreter oder
 - c. von zwei Prokuristen;
2. in dem Falle aber, wo der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern besteht, entweder
 - a) von zweien derselben oder
 - b) von einem derselben und einem Stellvertreter oder
 - c) von einem derselben und einem Prokuristen oder endlich
 - d) von zwei Prokuristen
unterschrieben sind.“

Als Vorstandsmitglieder der bezeichneten Gesellschaft stehen eingetragen:

1. der Direktor Eduard Conrad zu Wansee,
2. der Bau-Inspektor a. D. Direktor Richard Kolle zu Berlin,
3. der Direktor Paul Mannroth zu Berlin.

Es wird ferner bescheinigt, daß das Grundkapital der Gesellschaft 2 500 000 Mk. beträgt und in 5000 Aktien über je 500 Mk. eingetheilt ist, und daß die Aktien auf jeden Inhaber lauten.

Urkundlich ausgefertigt.

Berlin, den 16. April 1891.

Königliches Amtsgericht I, Abtheilung 56 I.

(L. S.) gez.: (Unterschrift.)

Es wird hierdurch bescheinigt, daß bei Nr. 12 618 unseres Gesellschaftsregisters in Spalte 2 nachfolgender Vermerk eingetragen worden ist:

Die ursprüngliche Firma lautete:

„Deutsche Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft“.

Dieselbe ist durch Beschluß der General-Versammlung vom 15. Oktober 1890 geändert worden in:

„Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft“.

Urkundlich ausgefertigt.

Berlin, den 27. April 1891.

Königliches Amtsgericht I, Abtheilung 56 I.

(L. S.) gez.: (Unterschrift.)

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Dortmund, den 23. Dezember 1892.

Krickau, Bureau-Assistent.

Dortmund, den 3. Dezember 1892.

Anwesend:

1. Herr Bauinspektor Kolle-Berlin,
2. Herr Direktor Conrad-Berlin,
3. Herr Straßenbahn-Direktor Haverkamp,
4. Herr Stadtbaurath Marx,
5. Herr Wasserwerks-Direktor Reese,
6. Herr Stadtrath Schüchtermann,
7. Herr Oberbürgermeister Schmieding.

Der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 21. November 1892, Nr. 1, wurde vorgelesen und nach Vergleichung dieses Beschlusses mit der vorliegenden Fassung des gedruckten Vertrages von den Herren Vertretern der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft genehmigt.

Es wurde ferner in Betreff der Auslegung des Vertrages folgendes verabredet:

1. Die dem § 10 des Vertragsentwurfs in der Zuschrift des Magistrats an die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft vom 23. November d. J. gegebene Auslegung, welche durch Zuschrift der letzteren vom 28. November Zustimmung gefunden hat, wird anerkannt, und zusätzlich bestimmt, daß die zu zahlende Abgabe fällig werden soll mit der landespolizeilichen Abnahme der ersten in sich abgeschlossenen Betriebsstrecke.

2. Die im § 10, letzter Absatz, erwähnte Einnahme wird für die jetzt bestehenden, außerhalb des Stadtbezirks gelegenen Strecken (Dorffeld und Hörde) nach Zug-Kilometern berechnet.
3. Die Stempelposten des Vertrages trägt die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft.

v. g. u.

gez.: Ed. Conrad. Kalle. Marg. Reese.

H. Schüchtermann. Schmieding.

Zusatz des Magistrats zu vorstehendem Protokolle
vom 3. Dezember 1892.

„Die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, einen von dem Magistrat der Stadt Dortmund zu entsendenden Beauftragten auf Erfordern Einsicht in die Geschäftsbücher zu gestatten und demselben jede auf den Betrieb und die Geschäftsführung Bezug habende Auskunft zu ertheilen.“

Auszug aus dem Magistrats-Sitzungs-Protokoll
vom 6. Dezember 1892.

Anwesend: 14 Mitglieder.

9. Magistrat genehmigt die Beschlüsse der Kommission vom 3. d. Mts., den Vertrag mit der Straßenbahn-Gesellschaft betreffend.

gez.: Arnecke. Sonnenschein.

Dortmund, den 12. Dezember 1892.

An

die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft

Berlin.

Der pp. beehren wir uns anliegend zwei Vertrags-Exemplare betr. Einführung elektrischen Straßenbahn-Betriebes nach Eintragung der von unserem Stadtoerordneten-Kollegium beschlossenen und von uns genehmigten Aenderungen mit dem sehr ergebeneu Ersuchen vorzulegen, den Vertrag gest. zu vollziehen und mit dem erforderlichen Stempel versehen, an uns einzusenden. Wir werden nicht verfehlen, Ihnen demnächst das eine der von beiden Theilen vollzogenen Exemplar zurückzusenden.

Zugleich bitten wir eine Bescheinigung der Unterschriften dahin herbeizuführen, daß die betr. Unterzeichneten die Allgem. Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft zur Zeit vertreten.

Wir erlauben uns gleichzeitig eine Abschrift von dem Protokolle vom 3. Dezember 1892 beizufügen, zu welchem wir noch einen Zusatz dahin gemacht haben,

„daß die Allgem. Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft einem von dem Magistrat der Stadt Dortmund zu entsendenden Beauftragten auf Erfordern Einsicht in die Geschäftsbücher gestattet und bereit ist, demselben jede auf den Betrieb und die Geschäftsführung Bezug habende Auskunft zu ertheilen“.

Unser Kollegium hielt eine solche Bestimmung für erforderlich, um die Möglichkeit zu haben, die Einnahme aus dem Betrieb, wie solche im § 10 des Vertrages festgesetzt ist, kontrolliren zu können.

Ob die dortige Auffassung wegen der Höhe des zum Vertrage zu verwendenden Stempels die richtige ist, werden wir demnächst der Beurtheilung des hiesigen Hauptsteueramts zu unterbreiten haben.

Wir bemerken schließlich, daß wir den Abschluß des Vertrages nur nach Zustimmung zu den in dem Protokolle vom 3. Dezember 1892 niedergelegten und durch den Zusatz ergänzten Erklärungen endgültig herbeiführen können.

Der Magistrat: gez.: Schmieding.

Berlin, den 16. Dezember 1892.

An den Magistrat der Stadt Dortmund.

Dem sehr geehrten Schreiben vom 12. cr. — I. Nr. 6366 — entnahmen wir dankend zwei Vertrags-Exemplare betr. Einführung des elektrischen Straßenbahn-Betriebes und reichen Ihnen dieselben hiermit vollzogen zurück.

Wir bemerken ergebenst, daß die beiden Exemplare erst mit dem Stempel versehen werden können, nachdem dieselben beiderseitig vollzogen worden sind, und erlauben uns daher anheim zu stellen, die beiden Exemplare nach dortseitig vollzogener Unterschrift uns zu diesem Zwecke zurücksenden zu wollen, worauf wir dieselben stempeln lassen und ein Exemplar zurückreichen werden, oder den Stempel dort besorgen zu wollen, den wir uns beeilen werden, umgehend zu erstatten, und uns das eine Exemplar einzusenden.

Zur Bescheinigung unserer Unterschriften erlauben wir uns Auszug aus dem Handelsregister beizufügen, den wir nach Gebrauch uns ergebenst zurückerbitten.

Ferner erhielten wir das Protokoll vom 3. Dezember cr., mit dessen Inhalt wir uns nochmals ausdrücklich einverstanden erklären, erlauben uns jedoch bezüglich des gewünschten Zusatzes zur Vermeidung von Mißverständnissen und im Sinne des Vertrages ganz ergebenst den Vorschlag, demselben folgende Fassung zu geben:

„Die Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, einen von dem Magistrat der Stadt Dortmund zu entsendenden Mitgliede des Magistrats oder städtischen Beamten auf Erfordern Einsicht in die auf die Betriebs-Einnahmen des Dortmunder Unternehmens Bezug habenden Geschäftsbücher zu gestatten und demselben jede auf den Betrieb und die Geschäftsführung Bezug habende Auskunft zu ertheilen“.

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir voraussetzen, daß dieje Fassung den dortseitigen Wünschen in vollem Maaße entsprechen wird, da es sich im vorliegenden Falle doch nur um Kontrolle und Feststellung der an die Stadt zu zahlenden Abgaben handeln dürfte.

Einem geneigten Bescheide hierauf entgegenschend, zeichnen wir
in größter Hochachtung ergebenst
Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft.
gez.: Ed. Conrad.

Abschrift der Verfügung vom 23. Dezember 1892.

3. Von den Ausfertigungen ist alsdann die eine der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft einzusenden mit dem sehr ergebenen Ersuchen, uns die Stempelposten im Betrage von 3 Mk. zu erstatten und mit dem Bemerken, daß wir mit der in der Zuschrift vom 16. d. Mt. angegebenen Fassung bezüglich Einsichtnahme der Geschäftsbücher einverstanden sind.

gez.: Schmieding.

26. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Arnsherg im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahnbehörden für sämtliche unter meiner Aufsicht stehende Privatanschlußbahnen (§ 43 des vorbezeichneten Gesetzes vom 28. Juli 1892), insofern für einzelne derselben nicht besondere Polizei-Verordnungen oder abändernde beziehungsweise ergänzende Bestimmungen erlassen sind oder noch erlassen werden, folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Der Punkt der Anschlußbahn, von welchem ab dieselbe unter meiner, in Gemeinschaft mit der Königlichen Eisenbahnbehörde auszuübenden Aufsicht steht, muß durch eine Tafel bezeichnet werden, welche die Inschrift trägt: „Grenze der Privatanschlußbahn.“

§ 2.

Zur Eröffnung des Betriebes auf der Anschlußbahn bedarf es meiner, in Gemeinschaft mit der Königlichen Eisenbahnbehörde zu ertheilenden Erlaubniß.

§ 3.

Die genehmigte und abgenommene Anschlußbahn darf in keiner Weise ohne weitere Genehmigung der Aufsichtsbehörden erweitert oder abgeändert werden.

§ 4.

Die mit einem Dienstabzeichen zu versehenen, im Eisenbahnbetriebsdienst beschäftigten Angestellten des angeschlossenen Werkes (Aufseher, Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Bremser, Bahnwärter, Weichensteller, Rangirer und die mit dem Telegraphendienst betrauten Ange-

stellten müssen mindestens 21 Jahre alt, unbescholtenen Rufes sein, sowie lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Der Anschlußinhaber ist gehalten, im äußeren Betriebsdienste nur nach Vorstehendem befähigte Personen zu beschäftigen und auf Verlangen der Königlichen Eisenbahnbehörde deren Befähigung nachzuweisen.

Diese Personen sind der zuständigen Ortspolizeibehörde seitens des Anschlußinhabers namhaft zu machen. Als zuständig ist diejenige Ortspolizeibehörde zu verstehen, in deren Bezirk das angeschlossene Werk belegen ist.

§ 5.

Den im Eisenbahnbetriebsdienst Angestellten des angeschlossenen Werkes (§ 4) sind von dem Inhaber der Anschlußbahn schriftliche oder gedruckte Dienstsanweisungen über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß zu ertheilen. Diese Dienstsanweisungen sind vorher der Königlichen Eisenbahnbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6.

Wird der Betrieb auf der Anschlußbahn theilweise oder ausschließlich durch Beamte der anschließenden Hauptbahn ausgeführt, so gelten für alle Angestellte, welche bei der Beaufsichtigung und bei dem Betriebe dieser Anschlußbahn beschäftigt sind, ausschließlich die für die Beamten gleicher Dienststellung der betreffenden Hauptbahn ergangenen oder ergehenden Dienstsanweisungen und Vorschriften, welche der Anschlußinhaber seinen Angestellten zugänglich zu machen hat.

§ 7.

Das Begleitpersonal eines Zuges darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein.

§ 8.

Die Anschlußbahnen, deren ganze Ausdehnung nicht vom Ausgangs- und Endpunkte übersehen werden kann, müssen mit einer elektrotelegraphischen Verbindung oder mit einem Sprechapparate versehen sein.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann seitens der Aufsichtsbehörden gestattet werden, wenn besondere Verhältnisse dies zulässig erscheinen lassen.

§ 9.

Jede Lokomotive muß stets mit 2 Personen, und zwar einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls zum Stillstand bringen zu können. Dem Lokomotivpersonal dürfen Obliegenheiten nicht übertragen werden, welche dasselbe an der Wahrnehmung des Lokomotivdienstes hindern.

§ 10.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird auf höchstens 250 Meter in der Minute festgesetzt, sofern nicht in der Genehmigungsurkunde eine andere größte Fahrgeschwindigkeit vorgeschrieben ist.

§ 11.

Es treten die Bestimmungen folgender Paragraphen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 in Kraft:

§ 5.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchem baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der von der Aufsichtsbehörde für die betreffende Strecke festgesetzten größten Geschwindigkeit (§ 27) befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die sonst für dieselben zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale als solche zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§ 6.

Umgrenzung des lichten Raumes.

Sämmtliche Geleise mit voller Spurweite, auf denen Züge bewegt werden, sind von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen mindestens bis zu derjenigen Umgrenzung des lichten Raumes frei zu halten, welche für die freie Bahn, sowie innerhalb der Station für die Ein- und Ausfahrtsgeleise der Züge mit Personenbeförderung auf Anlage A für die sonstigen Geleise der Stationen auf Anlage B dargestellt ist. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

2. Abweichungen von dieser Umgrenzung, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Vorschriften bestanden haben, können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes auch ferner beibehalten werden.

3. Inwieweit bei Ladegeleisen der Vollspurbahnen Einschränkungen dieser Umgrenzung zulässig sind, bestimmt in jedem Einzelfalle die Aufsichtsbehörde.

4. Bei Neubauten ist die Umgrenzung des von baulichen Anlagen frei zu haltenden lichten Raumes in dem unteren Theile bis zu den auf den Anlagen C und D dargestellten Umrisslinien auszudehnen.

5. Bei vollspurigen Geleisen müssen die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstände derselben von der Fahrchiene darf dieses Maß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmählich bis auf 41 Millimeter eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterungen muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

6. Für Schmalspurbahnen bleibt die Festsetzung der Umgrenzung des lichten Raumes der Landes-Aufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 7.

Einfriedigungen der Bahn.

1. Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheitsvorrichtungen an Wegen erforderlich sind, welche unmittelbar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn herlaufen oder über die letztere führen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

2. In angemessener Entfernung vor verkehrreichen Wegeübergängen in Schienenhöhe müssen Warnungstafeln aufgestellt sein.

3. Werden zur Absperrung von Wegeübergängen Drahtzugschranken angewendet, so müssen dieselben auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder durch Zugschranken abzuschließende Uebergang muß mit einer Glocke versehen sein, mit welcher vor dem Schließen der Schranken zu läuten ist.

§ 8.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen.

1. Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

2. Neigungszeiger müssen neben den Enden der stärker als $6,66\text{‰}$ (1:150) geneigten Strecken angebracht sein, sofern sich letztere ohne Unterbrechung durch eine flachere oder entgegengesetzte Neigung auf eine größere Länge als 500 Meter ausdehnen.

3. Vor den in der Schienenhöhe liegenden, unbewachten Wegeübergängen soll in genügender Entfernung auf der zur Fahrtrichtung rechts gelegenen Seite der Bahn ein Kennzeichen vorhanden sein, welches dem Lokomotivführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Uebergang anzeigt. Inwieweit Abweichungen stattfinden können, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

4. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angiebt, über die hinaus auf dem einen Geleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile verschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Geleise gehindert wird.

§ 9.

Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für die letzteren zulässigen Geschwindigkeit (§ 27) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 11.

Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchung der Lokomotiven und Tender.

1. Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Abnahmeprüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

2. Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven nebst den zugehörigen Tendern in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen. Bei Lokomotiven, für welche ein geringerer Probedruck bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen als zulässig erachtet worden ist, kann es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierbei verbleiben.

4. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

5. Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

6. Der angewendete Probedruck ist mittels eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7. Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8. Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven und Tendern vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

§ 12.

Läutvorrichtungen der Lokomotiven.

Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wegeübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren, mit einer Vorrichtung zum Läuten auszurüsten.

§ 13.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

1. An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

2. Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§ 14.

Bremsen der Lokomotiven und Tender.

Tenderlokomotiven und Tender müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweitige Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§ 15.

Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Tragfedern, sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

§ 16.

Spurkränze.

Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben.

§ 17.

Stärke der Radreifen.

1. Auf Vollspurbahnen muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke der Radreifen mindestens 20 Millimeter betragen; bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 Millimeter von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

2. Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 Millimeter, die der Wagen mindestens 10 Millimeter betragen.

§ 24.

Zahl der Bremsen eines Zuges.

1. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive so viele Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann:

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von			
von ‰	vom Verhältniß	15	20	30	40
		Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein			
0,	1 : 8	6	6	6	10
2,5	1 : 400	6	6	9	14
5,0	1 : 200	6	7	12	18
7,5	1 : 133	8	10	15	21
10,0	1 : 100	10	13	18	25
12,5	1 : 80	13	15	21	29
15,0	1 : 66	15	18	24	32
17,5	1 : 57	18	21	27	36
20,0	1 : 50	20	23	31	39
22,5	1 : 44	22	26	34	43
25,0	1 : 40	25	29	37	47
30,0	1 : 33	30	34	43	54
35,0	1 : 28	34	39	49	62
40,0	1 : 25	39	45	56	70

2. Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beobachten:

a. Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

b. Die Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 Meter oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 Meter, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 Meter Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen.

c. Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der betreffenden Strecke höchstens erreichen darf.

d. Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.

e. Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist stets als ein Ganzes zu rechnen.

3. Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 40‰ (1 : 25) haben, sind für das Bremsen der Züge von der Landes-Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen.

4. Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen sich bewegen,

werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der Landes-Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen von außergewöhnlicher Bauart.

5. Den Stationsvorstehern, sowie den Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei den vorgezeichneten Fahrgeschwindigkeiten muß gebremst werden können.

§ 25.

Bildung der Züge.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekoppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die nach § 24 erforderlichen Bremsen bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind.

§ 28.

Langsamfahren.

1. Wenn ein Signal zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

2. Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt, oder welche aus einem sonstigen Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit für die einzelnen Zuggattungen besonders festzusetzen.

§ 29.

Abfahrt der Züge.

1. Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet ist.

2. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde darf ein Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge nur in Stationsabstand folgen.

§ 33.

Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

1. Bei angeheizten Lokomotiven muß, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

2. Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§ 34.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 35.

Gebrauch der Dampfpfeife.

1. Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Oeffnen der Zylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise die Läutevorrichtung zur Anwendung kommen (§ 12).

§ 37.

Streckenignale.

1. Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:
der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

2. Bewegliche Brücken, mit Ausschluß derjenigen, welche nur ausnahmsweise bei vorübergehender Außerbetriebsetzung der betreffenden Gleise geöffnet werden, sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungsvorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

§ 38.

Weichenignale.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale erkenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschuß unverrückbar festgestellt sind.

§ 39.

Zugignale.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

§ 40.

Signale des Lokomotivpersonals.

Das Lokomotivpersonal muß die Signale geben können:

Achtung,
Bremsen anziehen und
Bremsen loslassen.

§ 12.

Soweit Signale in Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 eingerichtet und gehandhabt werden.

§ 13.

Bei der Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wege-

übergang, dessen Bewachung nicht vorgeschrieben ist, hat der Lokomotivführer das Läutewerk der Lokomotive in Thätigkeit zu setzen und darin bis nach Ueberfahren des Wegeüberganges zu erhalten.

Außerdem ist die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu setzen, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden.

Wird ein Zug geschoben, so muß der vorderste Wagen mit einem Angestellten oder Arbeiter besetzt sein, welchem die Verpflichtung zum Läuten in den vorbezeichneten Fällen obliegt und der zur Nachtzeit eine roth leuchtende Laterne zu führen hat.

§ 14.

Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämmen, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern und Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Hauptbahn, der Staatsanwaltschaften und der Bergbehörden, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngbietes berufenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren, ferner innerhalb des Bereichs von Festungen bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze den Offizieren und in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und zwar nur so lange, als dieselben nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nähert.

In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 15.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

§ 16.

Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 17.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die

Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 18.

Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 19.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 20.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Arnberg in Kraft.

Arnberg, den 28. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

A IIIb 4784.

J. B.: Walter.

27. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 10. Mai 1853 (Amtsblatt Seite 179) und vom 11. Mai 1857 (Amtsblatt Seite 309) in Betreff des fremdenpolizeilichen Meldewesens für den ganzen Umfang unseres Bezirks Folgendes verordnet.

§ 1.

Wer zum Zwecke des Umzuges seinen bisherigen Wohn- oder Aufenthaltort und damit zugleich den Polizei-Bezirk, zu welchem derselbe gehört, verlassen will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge bei dem Bürgermeister bezw. Amtmann unter Vorlegung seiner Staats- und Kommunal-Steuerzettel sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er zu verziehen beabsichtigt. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung (Abzugsattest) ertheilt.

§ 2.

Wer an einem Orte innerhalb des Regierungs-Bezirks seinen Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge in einer unter der Städte-Ordnung stehenden Stadt bei dem Bürgermeister, in allen anderen Orten bei dem Amtmann unter Vorlegung der

ihm an seinem früheren Wohnorte ertheilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugsattest) persönlich oder schriftlich anzumelden und auf Erfordern über seine Angehörigen, sowie über seine persönlichen, namentlich über Steuer- und Militär-Verhältnisse Auskunft zu geben.

Erfolgt der Anzug in einem ländlichen Orte, in welchem nicht der Sitz des Amtes ist, so kann die vorgeschriebene Meldung auch bei dem Gemeinde-Vorsteher geschehen, welcher über die geschehene Meldung unter Einsendung der eingelieferten Atteste unverzüglich an den Amtmann berichtet. Ueber die erfolgte Anmeldung wird vom Bürgermeister bezw. vom Amtmann oder Gemeindevorsteher eine Bescheinigung (Anmelde-schein) ertheilt.

§ 3.

Wer seine Wohnung innerhalb desselben Polizei-Bezirktes wechselt, ist verpflichtet, darüber binnen 3 Tagen dem Bürgermeister oder Amtmann persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen. Ueber die geschehene Anzeige wird eine Bescheinigung ertheilt.

§ 4.

Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb sechs Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge verpflichtet, und machen sich dieselben durch Unterlassung dieser Pflicht strafbar, sofern sie nicht nachweisen können, daß sie sich durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung überzeugt haben.

§ 5.

Den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur An- und Abmeldung solcher Personen, welche sich nur vorübergehend am Orte aufhalten, im Wege der Orts-Polizeiverordnung festzustellen und zu regeln.

Auch bleibt es den Ortspolizeibehörden überlassen, auf dem angegebenen Wege den Bedürfnissen des betreffenden Ortes entsprechend die Frage zu regeln, ob und in welcher Weise die Gastwirthe zur Führung von Fremdenbüchern verpflichtet sind.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Freiheitsstrafe tritt, bestraft.

Arnsberg, den 16. April 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

28. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.), sowie des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Bezugnahme auf den § 5 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 16. April 1874 (N. Bl. S. 173) für den Stadtbezirk Dortmund folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Einwohner ist verpflichtet, Fremde, welche bei ihm über Nacht Aufnahme finden, binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde bezw. den polizeilicherseits eingerichteten Meldeämtern zu melden.

Als Fremde im Sinne der Verordnung gelten alle Personen, welche in dem betreffenden Stadtbezirke bezw. in dem Amtsbezirke des Aufenthaltsortes nicht wohnhaft sind.

§ 2.

Die Meldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und muß a. Familien- und Vornamen, b. Stand oder Gewerbe, c. Geburtsort, d. Wohnung, e. Ort, woher der Fremde gekommen ist, f. Tag der Ankunft enthalten.

§ 3.

Gast- und Herbergswirthe, sowie solche Personen, welche Fremden gegen Entgelt Unterkommen gewähren, sind verpflichtet, ein Fremdenbuch mit folgenden Rubriken zu führen: 1. Tausende Nr., 2. Tag der Ankunft, 3. der Fremden a. Familien- und Vornamen, b. Stand oder Gewerbe, c) Geburtsort, d) Wohnort, e. Ort, woher sie kommen, f. Tag der Abreise, g) Bemerkungen. Die Wirthe sind dafür verantwortlich, daß jeder übernachtende Fremde am Tage der Ankunft in das Fremdenbuch unter fortlaufender Nummer eingetragen und sämtliche Spalten ordnungsmäßig ausgefüllt werden.

§ 4.

Die Fremden sind verpflichtet, den Wirthen behufs Ausfüllung des Fremdenbuchs wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

§ 5.

Fremdenbücher müssen mit Seitenzahlen versehen und vor dem Gebrauche von der Polizeibehörde abgestempelt werden. Das Herausnehmen von Blättern, sowie Radirungen in den Fremdenbüchern sind untersagt. Die Fremdenbücher sind den Beamten der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und müssen nach der Schließung noch zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Polizeibehörde kann auch sämtlichen oder einzelnen Gastwirthen die Einlieferung von Auszügen der Fremdenbücher täglich oder in bestimmten wiederkehrenden Zeiträumen zur Pflicht machen.

§ 6.

Für Fremde, welche sich länger als drei Monate aufhalten, tritt mit dem Ablaufe dieser Zeit die Verpflichtung zur Meldung nach der Regierungspolizei-Verordnung vom 16. April 1874 — A.-Bl. S. 144 — ein.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Die Verordnung tritt am 1. Juni cr. in Kraft.

Dortmund, den 6. Mai 1890.

Die Polizei-Verwaltung.

Arnecke, Bürgermeister.

29. Regierungs-Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bezw. der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Arnsberg, was folgt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1892 an darf Niemand in das von ihm ganz oder theilweise bewohnte Haus gegen Entgelt Personen unter Gewährung von Wohnung und Kost (Kostgänger) oder unter Gewährung von Wohnung und Bett (Quartiergänger) aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht für diese Personen genügende Schlafräume hat, welche den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen:

- a. Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Kost- oder Quartiergebers und seiner Hausangehörigen weder in offener Verbindung stehen, noch durch eine aufschließbare Thür verbunden sein.
- b. Jeder Schlafraum für Kost- und Quartiergänger muß gedeilt, mit einer Thür verschließbar und mindestens mit einem Fenster in der Außenwand des Hauses versehen sein; auch darf derselbe mit einem Abtritte weder in offener, noch in verschließbarer Verbindung stehen.

Statt der Dielung kann auch eine andere, von der Ortspolizeibehörde als zweckmäßig anerkannte Vorrichtung (z. B. Estrich, Plattenbelag) gewählt werden, durch welche der Fußboden des Schlafraumes vom Erdboden getrennt wird.

- c. Der Schlafräum muß für jede der denselben gleichzeitig benutzenden Personen mindestens zehn Kubikmeter Luftraum enthalten.
- d. Für je zwei Kost- oder Quartiergänger muß mindestens ein Bett und ein Waschgeschirr vorhanden sein.
- e. An der Thür des Schlafräumes muß auf der Innenseite eine Tafel hängen, auf welcher die zulässige Zahl der den Schlafräum gleichzeitig benutzenden Kost- oder Quartiergänger angegeben ist.

Die Richtigkeit der Angabe wird auf der Tafel selbst nach der Meldung (§ 3) von der Polizeibehörde bescheinigt.

§ 2.

Niemand darf ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gleichzeitig Kost- oder Quartiergänger verschiedenen Geschlechts aufnehmen oder bei sich behalten, außer wenn dieselben zu einer Familie gehören.

Kost- oder Quartiergänger dürfen nur in den für sie bestimmten Räumen Schlafstätten haben und benutzen.

§ 3.

Jeder, welcher Kost- oder Quartiergänger bei sich aufnimmt (§ 1), muß dies unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen sechs Tagen anzeigen.

Eine Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Kost- oder Quartiergänger, sowie jede Veränderung der Räumlichkeiten sind in gleicher Weise und in gleicher Frist zur Anzeige zu bringen.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, das Halten von Kost- oder Quartiergängern ganz zu untersagen oder zu beschränken:

- a. Wenn Thatsachen vorliegen, welche die sittliche Unzuverlässigkeit des Kost- oder Quartiergebers darthuen.
- b. Wenn die dem Kost- oder Quartiergeber verbleibenden Wohn- und Schlafräume nicht für jede zu seiner Haushaltung gehörige Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum enthalten.

Niemand darf entgegen einer solchen Anordnung der Ortspolizeibehörde Kost- oder Quartiergänger aufnehmen oder behalten.

§ 5.

Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1—4) wird mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 6.

Die Verordnung erstreckt sich nicht auf Gastwirthschaften, insofern diese keine Wohnung, sondern nur vorübergehendes Unterkommen gewähren.

§ 7.

Mit dem Tage des Inkrafttretens der vorstehenden Polizei-Verordnung wird die von der vormaligen Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung zu Arnstberg erlassene Regierungs-Polizeiverordnung vom 6. Juni 1884 aufgehoben.

Arnstberg, den 11. November 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Winzer.



III.

B a u w e s e n.

1. Ortsstatut betreffend die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen in der Stadtgemeinde Dortmund.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) wird hierdurch für den hiesigen Stadtbezirk folgendes Ortsstatut erlassen:

I. Anlegung neuer Straßen durch die Stadtgemeinde.

A. Inhalt der Verpflichtung der angrenzenden Eigenthümer.

§ 1.

Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, welches in einer von der Stadt nach dem Erlaß der Statuten vom 27. Februar und 29. März 1876 neu angelegten verlängerten oder schon vorhandenen aber unbebaut gewesenen Straße bezw. einem Straßentheile liegt, ist, sobald er oder mit seiner Genehmigung ein Dritter an dieser Straße ein Gebäude errichtet, verpflichtet, nach Bestimmung des Magistrats die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfniß entsprechenden Weise zu beschaffen bezw. der Stadtgemeinde Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten zu leisten.

Zu einer Straße im Sinne dieses Ortsstatuts gehören der Straßendamm und die Bürgersteige.

§ 2.

Zu den in § 1 genannten Kosten gehören und zwar in vollem gesetzlichen Umfange:

1. die Kosten des Grunderwerbs bezw. der Freilegung der Straße, einschl. des Bürgersteiges; jedoch bleibt der Werth solcher der Gemeinde gehörigen Flächen, welche bereits im Jahre 1876 zur Zeit des Erlasses des ersten Ortsstatuts als öffentliche Wege oder Plätze gedient haben, außer Ansatz;
2. die Kosten:
 - a. der ersten Einrichtung und Befestigung der Straße und Bürgersteige, einschließlich der Kosten der Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, sowie der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken;
 - b. der Entwässerung in der dem Bedürfniße entsprechenden Weise nach Maßgabe der geltenden ortsstatutarischen und polizeilichen Bestimmungen.

Der Magistrat setzt (soweit erforderlich im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung) bei jeder Straßenanlage fest, von welcher

Beschaffenheit die dem Bedürfniß entsprechende erste Einrichtung und Entwässerung der Straße sein muß und welcher Betrag der Gesamtkosten der Entwässerungsanlage von den Eigenthümern der Grundstücke mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit dem Gesamtsystem der Entwässerung des Stadtgebietes als Beitrag zur Entwässerung der Straße zu erheben ist.

§ 3.

Die Kosten der gesammten Straßenanlage innerhalb des in § 2 bezeichneten Umfanges fallen den angrenzenden Eigenthümern, sobald sie Gebäude an der Straße errichten, zur Last und zwar einem Jeden nach Verhältniß der Länge seiner die Straße berührenden Grenze und je für die Hälfte der Straßenbreite — sofern jedoch die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite. Werden zu verschiedenen Zeiten einzelne Arten, z. B. Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung, der zur gesammten Straßenanlage gehörenden Aufwendungen und Arbeiten zur Ausführung gebracht, so können die Kosten dieser einzelnen Arten getrennt eingezogen werden, jedoch vorbehaltlich der Abzüge, welche den einzelnen Grundeigenthümern gemäß § 5 Abs. 2 gutzurechnen sind.

B. Feststellung und Vertheilung der Verpflichtung der angrenzenden Eigenthümer.

§ 4.

Der Betrag der nach den §§ 1—3 den angrenzenden Eigenthümern zur Last fallenden Beiträge zu den Gesamtkosten einer Straße bezw. eines Straßentheiles wird durch den Magistrat festgesetzt.

Die Berechnung wird zur Einsicht der angrenzenden Eigenthümer offen gelegt, der Zustellung einer besonderen Rechnung an die einzelnen Zahlungspflichtigen bedarf es nicht.

§ 5.

Die nach den §§ 1—3 von den angrenzenden Eigenthümern zu übernehmenden Kosten werden zusammengerechnet und auf die Eigenthümer der auf beiden Seiten der Straße angrenzenden Grundstücke nach Verhältniß ihrer die Straße berührenden Grenze vertheilt.

Oeffentliche Wasserläufe, Plätze und Promenaden werden als beitragspflichtige Grundstücke, jedoch lediglich zum Zweck der Berechnung in Betracht gezogen, nicht aber Straßen, welche in die regulirten Straßentheile schneiden oder in dieselben einmünden. Ist das Straßenland zum Theil unentgeltlich, oder zu einem geringeren Preise von Eigenthümern angrenzender Grundstücke abgetreten worden, so werden behufs Festsetzung des auf die einzelnen angrenzenden Grundstücke entfallenden Antheils an den Erwerbskosten die unentgeltlich oder zu einem billigeren Preise abgetretenen Bodenflächen unter Berücksichtigung des Preises der zu höherem Werthe erworbenen Bodenflächen bei der Ermittlung der Gesamtkosten in Rechnung gestellt, demnächst aber denjenigen abtretenden Eigenthümern bezw. ihren Besiznachfolgern auf

ihren Beitrag zu den Gesamtkosten in Abzug gebracht, von deren Grundstück das Straßenland unentgeltlich oder zu einem geringeren Preise abgetreten ist.

Die Festsetzung des Werthes der zu einem geringeren Preise, oder unentgeltlich abgetretenen Flächen erfolgt nach Anhörung der städtischen Baukommission durch den Magistrat.

Je nach der Wichtigkeit der neuen Straße für das öffentliche oder städtische Interesse ist die Stadtgemeinde berechtigt, einen Theil der Anlagelkosten vorweg auf die Stadtkasse zu übernehmen. Derselbe wird durch Gemeindebeschluß festgesetzt, von den Gesamtkosten vorweg in Abzug gebracht und ist nur der Rest von den angrenzenden Eigenthümern zu erstatten.

C. Fälligkeit der Verpflichtung.

§ 6.

Die Verpflichtungen der angrenzenden Eigenthümer werden fällig, sobald auf einem Grundstück ein Gebäude an der neuen Straße bezw. dem Straßentheile errichtet wird. Bei größeren Grundstücks-Komplexen wird als zu bebauendes Grundstück im einzelnen Falle nur der Theil des ganzen Grundstücks angesehen, der seiner Bestimmung nach als Garten, Hofraum u. zu dem zu errichtenden Gebäude gehört. Wird ein bisher selbstständiges Grundstück mit dem Grundstücke eines beitragspflichtigen Eigenthümers zu einem wirthschaftlichen Ganzen vereinigt, so wird damit auch bezüglich des ersten die Verpflichtung fällig und zwar auch dann, wenn das hinzugezogene Grundstück nicht bebaut ist, oder nicht bebaut werden soll.

Wenn nach dem Beginn des Baues ein Eigenthumswechsel stattfindet, so ist jeder neue Eigenthümer für die noch rückständigen Beiträge mitverantwortlich.

II. Anlage neuer Straßen durch Unternehmer.

§ 7.

Unternehmer, welche eine neue Straße anzulegen beabsichtigen, müssen vor Beginn der Arbeiten die Festsetzung der Straßen- bezw. Baufluchtlinien in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erwirken. Zu diesem Behuf haben sie einen nach Maßgabe der ministeriellen Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien- und Bebauungsplänen vom 28. Mai 1876 aufgestellten und durch die Unterschrift eines vereideten Geometers beglaubigten Situations- und Nivellements-Plan der neuen Straße, aus welchen insbesondere auch der Anschluß derselben und ihrer Entwässerung an andere Straßen und öffentliche Anlagen ersichtlich ist und zwar in je zwei Exemplaren einzureichen. Auch müssen die Besitzer der angrenzenden Grundstücke ersichtlich gemacht sein.

§ 8.

Die Genehmigung zur Anlegung neuer Straßen durch Unternehmer erfolgt nur, wenn die Anlegung dem öffentlichen Interesse nicht widerspricht. Die näheren sicher zu stellenden Verpflichtungen solcher Unter-

nehmer werden durch schriftlichen Vertrag festgesetzt. In allen Fällen hat der Unternehmer die zur Straßenanlage erforderliche Bodenfläche der Stadt unentgeltlich aufzulassen und die in den §§ 1 und 2 festgestellten Verpflichtungen zu erfüllen.

III. Anbau an noch nicht fertig hergestellten Straßen oder Straßentheilen.

§ 9.

An Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht in Gemäßheit der baupolizeichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

§ 10.

In Einzelfällen kann jedoch ausnahmsweise die Errichtung von Wohngebäuden, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nach Maßgabe allgemeiner mit der Stadtverordneten-Versammlung zu vereinbarenden Grundsätze vom Magistrat vorbehaltlich des Erfordernisses der polizeilichen Bauerlaubnis gestattet werden. Ueber die Bedingungen, unter denen die Ausnahme gestattet wird, ist mit dem Betheiligten ein Vertrag zu schließen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

Als Anlage einer neuen Straße im Sinne dieses Statuts gilt auch die Umwandlung eines noch nicht für den öffentlichen Verkehr und den Anbau vorschriftsmäßig fertig gestellten Weges in eine städtische Straße.

§ 12.

Die nach den §§ 1 bis 6 dieses Statuts dem Eigenthümer, bezw. Unternehmer obliegenden Verpflichtungen haben den Charakter der öffentlichen Gemeindelasten. Dieselben haften auf dem Grundstück und können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erzwungen bezw. beigezrieben werden.

§ 13.

Dieses Statut tritt nach erfolgter Genehmigung mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mit demselben Tage erlischt die Gültigkeit des bisherigen Ortsstatuts vom $\frac{31. 7. 1879}{8. 8. 1891}$.

Dortmund, den 15. Dezember 1896.

Der Magistrat.
gez. Schmieding. Marx. Ottermann.

Genehmigt mit der Maßgabe, daß im § 2 letzter Absatz hinter der Klammer (—) der Vermerk „auch vorbehaltlich der Rechte der Wegepolizeibehörde“ eingeschaltet wird.

Arnsberg, den 5. Januar 1897.

Namens des Bezirks-Ausschusses Abtheilung I

Der Vorsigende i. V.:

B. A. 9876.

gez. Dr. Witte.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 20. Januar 1897.

Der Magistrat.

gez.: Arnecke. Ottermann.

2. Polizei-Berordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, sowie der §§ 143 und 144 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 und im Hinweis auf die §§ 330 und 367, Nr. 13—15, § 368, Nr. 3 und 4 und § 369, Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Juni 1871 wird unter Zustimmung des Magistrats und des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Arnsberg folgende Polizei-Berordnung für den Bezirk der Stadt Dortmund erlassen.

I. Theil.

Handhabung der Bau-Polizei.

1. Bau-Erlaubniß.

§ 1.

1. Für folgende baulichen Ausführungen ist eine baupolizeiliche Erlaubniß erforderlich:

- a. für alle neuen baulichen Anlagen;
- b. für Erneuerungs-, Um- und Ergänzungsbauten, für Erneuerung und Veränderung von Umfassungswänden oder inneren Wänden, von Eisenkonstruktionen, von vor der Bauflucht vorspringenden Bautheilen, von Stockwerkstrepfen, von Licht-, Lüftungs- und Aufzugschächten, von Aborten, Feuerstätten oder Schornsteinen;
- c. für Veränderung der Straßenflächen, Einsetzen von Bäumen, Pfählen oder Presssteinen in dieselben, Verlegung der Entwässerungen nach veränderter Vorfluth, für Errichtung oder Veränderung von an oder vor der Baulinie befindlichen Einfriedigungen aller Art;
- d. für Veränderung oder Wiederherstellung und Ergänzung aller Gebäudetheile, deren Beschaffenheit den im II. Theil dieser Bau-Ordnung enthaltenen Bestimmungen nicht entspricht;
- e. für Veränderung der Bauten zu solchen Benutzungszwecken, welche besonderen baupolizeilichen Bestimmungen unterliegen (Wohnungen,

feuergefährliche Geschäftsbetriebe, Aufbewahrung leicht brennbarer Gegenstände, und dergl. — §§ 33, 38, 49 bis 52, 65 bis 69).

2. Eine baupolizeiliche Erlaubniß ist nicht erforderlich:

- a. für Wiederherstellung oder Neudeckung feuersicherer Dächer mit Ausschluß der Zimmerkonstruktionen;
- b. für die Anlage von Thür- und Fensteröffnungen, soweit dieselben nicht in Umfassungswänden, balkentragenden Innenwänden oder Brandmauern angebracht werden;
- c. für alle auf den inneren Ausbau sich beziehenden Arbeiten mit Ausnahme neuer Feuerungen und Erneuerung solcher Gegenstände, welche den Bestimmungen dieser Bau-Ordnung nicht entsprechen;
- d. für die Herstellung und Veränderung von Einfriedigungen, welche sich nicht an oder vor der Bauflucht befinden;
- e. für die Umpflasterungen und Instandhaltungsarbeiten an den Straßen und Bürgersteigen, soweit sie nicht mit Aenderungen der Höhenlage oder der Entwässerung verbunden sind.

2. Anzeigepflicht.

§ 2.

1. Wer als Bauherr oder Unternehmer einen Bau oder eine bauliche Veränderung vornehmen will, wozu nach § 1 eine baupolizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, muß dies behufs Erlangung dieser Erlaubniß der Baupolizei-Verwaltung vor dem Beginn des Baues anzeigen und darf vor der Ertheilung der Erlaubniß mit demselben nicht beginnen.

2. Die Anzeige über den Beginn ist auch dann unter Einreichung der nöthigen Bauvorlagen (§ 3) erforderlich, wenn die betreffende Ausführung auf Veranlassung einer polizeilichen Aufforderung erfolgt.

3. Bauvorlagen.

§ 3.

1. Bei Nachsuchung der baupolizeilichen Erlaubniß ist jedesmal, und zwar für jedes selbstständige Gebäude getrennt,

- a. ein Bauplan vorzulegen, welcher unter Darstellung der Grundrisse sämtlicher Geschosse, sowie der erforderlichen Querschnitte und einer Ansicht der Straßenfront die Konstruktionen und die Abmessungen des geplanten Baues im Ganzen sowohl, wie in seinen Theilen, die Art und Stärke der zu verwendenden Materialien deutlich erkennen läßt und außerdem bestimmt über die beabsichtigte Benutzungsart sämtlicher Räume Auskunft gibt.
- b. Auch ist jedesmal, insofern Beziehungen zur Straßenhöhe obwalten, die Höhenlage des geplanten Baues zur Straßendammkante ersichtlich zu machen.
- c. Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich, ist der Bauplan in seinen einzelnen Theilen durch Einzeldarstellungen zu erläutern und die Tragfähigkeit der Konstruktionen rechnermäßig nachzuweisen.

d. Baupläne sind im Maßstabe 1 : 100, Einzeldarstellungen im Maßstabe 1 : 10 zu fertigen.

2. Bei Errichtung neuer Gebäude und bei Um- und Wiederherstellungsbauten, welche eine Durchbrechung oder wesentliche Veränderung von Umfassungswänden bedingen, sowie auf Erfordern der Bau-Polizeibehörde, auch in sonstigen Fällen ist außerdem ein Belegenheitsplan vorzulegen, der im Maßstabe von mindestens 1 : 500 die Lage des betreffenden durch einen Farbenrand, deutlich kenntlich zu machenden Grundstücks zu den Straßenzügen und Nachbargrundstücken, insbesondere auch die Entfernung des geplanten Baues von anderen Gebäuden auf demselben Grundstück und von Straßen- und Nachbargrenzen genau erkennen läßt. Derselbe muß mit Messungszahlen versehen sein, eine Berechnung der bebauten und unbebauten Grundstücksflächen enthalten und auf Erfordern von einem vereideten Feldmesser oder verantwortlichen Baubeamten beglaubigt werden.

3. Bei Neubauten auf bis dahin unbebauten Grundstücken ist in der Bauvorlage anzugeben, auf welche Weise die Entwässerung stattfinden soll.

4. Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, ist jedesmal nach der Straßen- und Grundsteuerkataster-Nummer zu bezeichnen.

5. Die Bau- und Belegenheitspläne sind in 3 Ausfertigungen einzureichen, sie sind in einer die Uebersicht erleichternden Weise farbig anzulegen, mit Maßstäben und mit der Unterschrift des Bauherrn und des Verfassers des Bauentwurfs zu versehen.

6. Die für die Polizei-Akten zurückzuhaltenden Ausfertigungen müssen auf festes Papier oder Paus-Leinwand gezeichnet werden. Positive Lichtpausen auf Leinwand gezogen, sind für die Aktenausfertigung der Polizei-Verwaltung statthast.

7. Die Einreichung unrichtiger Zeichnungen, sowie die Abweichung von den genehmigten Bauplänen ist strafbar. Eine auf Grund einer unrichtigen Zeichnung oder falscher Angaben im Baugesuch ertheilte Bau-Erlaubniß ist ungültig und kann jederzeit zurückgenommen werden, auch kann die Weiterführung der Bauten untersagt und die Abtragung bereits ausgeführter Theile von der Polizei-Verwaltung veranlaßt werden.

4. Bau-Erlaubnißschein.

§ 4.

1. Wird ein Bau-Entwurf baupolizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr einen die besonderen Baubedingungen feststellenden Bau-Erlaubnißschein, dem die betreffenden Bauvorlagen beigefügt sind.

2. Der Bau-Erlaubnißschein und eine von der Polizei-Verwaltung abgestempelte Ausfertigung der Bauvorlagen müssen während der Bau-Ausführung und bis zum Abschluß des Abnahme-Verfahrens (§§ 9 und 58) stets auf der Baustelle bereit gehalten werden.

3. Die Bau-Erlaubniß bezieht sich nur auf die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet der Rechte dritter Personen. Die

Gültigkeit derselben erlischt, falls nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich angegeben ist, durch einjährigen Nichtgebrauch.

4. Das gleiche gilt, sobald ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen bleibt.

5. Beginn der Bau-Arbeiten.

§ 5.

1. Bevor mit der Bau-Ausführung begonnen wird, ist der Bau-Polizei-Verwaltung unter Angabe des Datums und der Nummer des Bau-Erlaubnißscheines schriftliche Anzeige zu machen.

2. In der Bau-Anzeige muß diejenige Person namentlich bezeichnet werden, welche der Polizei-Verwaltung gegenüber als verantwortlicher Unternehmer des Baues anzusehen ist. Die Anzeige muß von dieser verantwortlichen Person (Bauherr, Bauleiter, Bau-Unternehmer oder Handwerker) unterzeichnet werden.

3. Tritt während des Baues ein Wechsel in dieser Person ein, so ist dies der Bau-Polizei-Verwaltung anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle ruht die Verantwortlichkeit auf dem erstbezeichneten Unternehmer und dem Bauherrn.

6. Angabe der Bauflucht und Straßenhöhe. Sockelabnahme.

§ 6.

1. Vor Beginn der Maurerarbeiten hat sich der Unternehmer von dem Stadtgeometer die maßgebenden Angaben über die richtige Bauflucht und Straßenhöhe machen zu lassen.

2. Nach Anlegung des Sockels und vor Weiterführung des Baues ist der Stadtgeometer zu benachrichtigen, um festzustellen, ob die angegebene Baulinie und Höhenlage innegehalten sind. Diese Feststellung erfolgt innerhalb der nächsten 3 Werkstage nach geschehener Benachrichtigung. Ueber die Feststellung stellt der Stadtgeometer eine Bescheinigung aus; vor Behändigung derselben darf der Bau der an der Straße belegenen Bautheile nicht fortgesetzt werden.

7. Polizeiliche Ueberwachung der Bauten.

§ 7.

Den Beamten der allgemeinen Polizei-Verwaltung sowie der Bau-Polizei ist behufs Besichtigung und Ueberwachung der Bauten der Zutritt stets zu gestatten, denselben sind auf Erfordern alle Punkte in gefahrloser Weise zugänglich zu machen.

8. Rohbau-Abnahme.

§ 8.

1. Wenn eine bauliche Anlage in den Mauern und Eisenkonstruktionen, in den Schornsteinanlagen, sowie in Dach- und Balkenlagen vollendet ist, liegt es dem Unternehmer des Baues ob, dies der Bau-Polizeiverwaltung behufs Vornahme der Abnahme schriftlich mitzutheilen.

2. Zum Behufe der längstens innerhalb 10 Tagen erfolgenden Abnahme sind alle Theile des Baues sicher zugänglich zu machen, die

Balken-Verankerungen und Auswechslungen und die Eisenkonstruktionen insoweit offen zu legen, daß die Abmessungen geprüft werden können.

3. Wird seitens der Bau-Polizei-Verwaltung für die Rohbau-Abnahme ein besonderer Termin festgesetzt, so ist der Bau in derselben Weise für den Termin herzurichten, und außerdem muß der Bauherr oder der verantwortliche Unternehmer persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein.

4. Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so hat der Unternehmer des Baues dieselben der empfangenen Benachrichtigung entsprechend abzustellen und demnächst den Bau wiederholt zur Abnahme anzumelden.

5. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch ein von der Baupolizei-Verwaltung auszustellendes Zeugniß die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen.

6. Vor ertheiltem Rohbau-Abnahme-Zeugniß darf mit der Herstellung des äußeren und inneren Wandputzes sowie des Decken- oder Gewölbeputzes nicht begonnen werden.

7. Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bau-Arbeiten oder Bautheile werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

9. Gebrauchs-Abnahme.

§ 9.

Die Bau-Polizei-Verwaltung ist befugt, je nach Befund der Rohbau-Abnahme oder der Natur des Baues die Ingebrauchnahme des Gebäudes von einer Gebrauchs-Abnahme und der Ertheilung eines Zeugnisses über dieselbe abhängig zu machen und dies dem Bauunternehmer bei Ertheilung des Zeugnisses über die Rohbau-Abnahme zu eröffnen. (Vergl. §§ 58 u. 67).

II. Theil.

Baupolizeiliche Vorschriften.

A. In Beziehung zu den Straßen und zu dem Verkehr.

1. Beschränkung der Baufreiheit.

§ 10.

1. Die Errichtung von Wohngebäuden an Straßen und Straßentheilen, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau noch nicht fertig hergestellt sind, unterliegt, sofern die Bauten nach diesen Straßen einen Ausgang erhalten sollen, der besonderen Erlaubniß des Magistrats, welcher dieselbe nur ausnahmsweise im Einverständniß mit der Polizeibehörde ertheilt, unbeschadet der der letzteren zustehenden baupolizeilichen Prüfung.

2. Als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt gelten die in dem als Anhang beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, andere Straßen nur dann, wenn dieselben den nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

- a. das nach Maßgabe der Straßenfluchtlinie zur Straße (einschließlich der Bürgersteige) bestimmte Terrain muß freigelegt und der Stadt übereignet sein;

- b. die Straße muß mindestens an einem Endpunkte an eine einschließlich der Anschließfläche in ganzer Breite für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bereits fertiggestellte Straße angeschlossen sein;
- c. die Straße muß vollständig in die richtige Höhenlage gebracht, sowie der Fahrdamm mit Kopfsteinpflaster oder einer nach polizeilichem Ermessen genügenden Befestigung versehen sein;
- d. an beiden Seiten der Straße müssen sich erhöhte, den polizeilichen Bestimmungen gemäß befestigte Bürgersteige befinden;
- e. die Straße muß entwässert und in ortsüblicher Weise hinreichend beleuchtet sein.

2. Verbindung mit der Straße.

§ 11.

1. Der Regel nach sollen nur solche Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegen.

2. Außerdem kann die Bebauung von Grundstücken nur gestattet werden, sofern dieselben mit einer öffentlichen Straße in einer Verbindung stehen, deren Bestand in mindestens 3 m Breite, Instandsetzung und guter Unterhaltung in rechtsverbindlicher Weise dauernd gesichert ist.

3. Eine gleiche Zufahrt ist auf an Straßen liegenden Grundstücken erforderlich, wenn die bebauten Grundstückstheile von der Straße entfernt liegen.

4. Wenn die Stelle eines Grundstücks, an welcher ein Gebäude errichtet werden soll, soweit von der an dem Grundstück vorbeiführenden Straße entfernt ist, daß noch andere Gebäude auf diesem Zwischenraum Platz haben, oder wenn der Zwischenraum bereits bebaut ist, so ist die Polizei-Verwaltung berechtigt und verpflichtet, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Vorbedingungen festzustellen, vor deren Erfüllung eine Bebauung unstatthaft ist.

5. In gleicher Weise ist die Polizei-Verwaltung zur Aufstellung von Bedingungen berechtigt und verpflichtet, wenn das Gebäude an einer Stelle errichtet werden soll, an welcher es anderen bereits stehenden, oder behufs Ertheilung der Bauerlaubnis angemeldeten Gebäuden den Zugang zu der öffentlichen Straße schmälert.

3. Fluchtlinien.

§ 12.

1. An denjenigen Straßen, für welche nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1875 Baufluchtlinien festgesetzt sind, dürfen diese bei der Bebauung von Grundstücken nicht überschritten werden.

2. Wo noch keine Fluchtlinien festgestellt sind, bestimmt diese die Polizei-Verwaltung (nach Anhörung des Magistrats und der Baukommission).

3. Wer mit einem Gebäude hinter die Fluchtlinie zurückweichen will, hat in der Regel die Front parallel zur Straßenlinie zu errichten. Abweichungen hiervon bedürfen der besonderen Erlaubnis der Polizei-Verwaltung. Auf Verlangen der letzteren ist in diesem Falle die Straßenfluchtlinie durch eine entsprechende Einfriedigung abzuschließen.

Bei durchbrochenen Einfriedigungen, Gittern und dergl. ist der zwischen denselben und dem Gebäude liegende Raum nur zur Anlage von Ziergärten zu verwenden.

4. Vorspringende Bautheile.

a. Ueber der Straßenhöhe.

§ 13.

1. In den Luftraum über der Straße dürfen bis zur Höhe von 2,5 m keine festen Bautheile vorspringen, wie beispielsweise Risalite, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Pfeiler, Treppenstufen, Vordächer, Laternen, Läden und dergl. Sollen dieselben ausgeführt werden, so muß das Gebäude soweit zurückgesetzt werden, daß die vortretenden Theile hinter der Baulinie liegen. Es dürfen jedoch Gesimse, wie Sockel, Fensterbänke u. an Risaliten um 13 cm von der Bauflucht vorspringen, wenn die Risalite selbst in die Bauflucht gelegt sind. Weitere Ausnahmen sind, jedoch nur bei einer Breite des Bürgersteigs von mehr als 2,5 m, mit besonderer Genehmigung der Polizei-Verwaltung statthaft.

2. Ueber der Höhe von 3 m dürfen Bautheile, namentlich Balkons und Erker bis 1,50 m, und zwar bis Außentante Gesims gemessen, vorspringen, ausgenommen in denjenigen Straßen, welche Bürgersteige von weniger als 1,50 m Breite haben. In letzteren Fällen darf die Ausladung niemals mehr als die Bürgersteigbreite betragen. Erker, welche vor die Baulinie treten, dürfen im Ganzen nicht mehr als ein Drittel der baufähigen Frontlänge des Grundstücks einnehmen.

3. Wo die Baulinie hinter der Straßenfluchtlinie liegt (Vorgärten), kann ein weiteres Vortreten von Bautheilen vor der Bauflucht und in geringerer Höhe als 3 m gestattet werden.

4. Die zulässigen Vorsprünge von Erkern, Balkons und dergl. vor der Bauflucht müssen von der Nachbargrenze mindestens um die 1 $\frac{1}{2}$ fache Ausladung entfernt bleiben.

5. Nach außen schlagende Thüren, Fenster, Läden, Drehwinden müssen freien Durchgang auf dem Bürgersteig von mindestens 2,5 m Höhe gestatten, gegen Schwanfungen sicher gestellt sein und mindestens 0,50 m hinter der Bordsteinkante zurückbleiben.

b. Unter der Straßenebene.

§ 14.

1. Unter der Straße, bezw. dem Bürgersteig dürfen Fundament-Absätze, Futtermauern und einzelne Kellerlochschächte vortreten. Die letzteren dürfen nicht mehr als 0,5 m im Richten in die Bürgersteigfläche jedoch bei Bürgersteigen unter 1,5 m Breite bis höchstens auf ein Drittel dieser Breite vorspringen und müssen dauerhaft mit Geschränken eingefast und in der Straßenfläche mit tragfähigen, haltbaren und den Verkehr nicht gefährdenden Platten abgedeckt werden.

2. Erfolgt die Abdeckung mit Eisen, so sind gerippte Platten oder Gitter mit höchstens 2,5 cm Maschenweite zu wählen.

5. Einfriedigungen.

§ 15.

1. Die Grenzen zwischen den Privatgrundstücken und der öffentlichen Straße müssen an bebauten Straßen, wo sie nicht durch ein Gebäude gebildet, oder wo der vor dem Gebäude an der Straße liegende Raum nicht vom Eigenthümer behufs Benutzung für den Verkehr in gleicher Weise wie die anliegende Straße eingerichtet und unterhalten wird, auf Verlangen der Polizei-Verwaltung in einer Höhe von mindestens 85 cm sicher und angemessen eingefriedigt werden. Einfriedigungen, welche zu weit vorspringen oder zur Verunstaltung der Straßen und öffentlichen Plätze gereichen, müssen auf Anordnung der Polizei-Verwaltung beseitigt und durch passende Vorkehrungen ersetzt werden.

2. Die zwischen den einzelnen Häusern befindlichen Zwischengassen, Bauwiche und seitlichen Eingänge müssen straßenseitig durch entsprechende, in der Straßenflucht liegende Abschlüsse, Thüren oder Gitter abgeschlossen werden.

6. Vorgärten.

§ 16.

Vorgärten müssen ihrer ganzen Ausdehnung nach, abgesehen von den nöthigen Zuwegen, als Ziergärten mit angemessener Bepflanzung versehen sein und in dieser Weise unterhalten werden; dieselben dürfen nur mit einer aus eisernem Gitterwerk bestehenden Einfriedigung versehen werden.

7. Schutz gegen Belästigungen.

§ 17.

Alle Dachtraufen, welche nicht mindestens 2 m von der Straße und von den etwaigen straßenartig hergestellten Vorplätzen entfernt liegen, müssen mit Rinnen und bis zum Erdboden hinabreichenden Abfallröhren versehen werden. Letztere sind durch die Fläche des Bürgersteigs mit bedeckten eisernen oder steinernen Rinnen oder mit sogenannten Schlickrinnen nach dem Straßentrittstein weiter zu führen. Hölzerne oder offene gepflasterte Rinnen sind nur da gestattet, wo noch keine mit Bordsteinen versehene 0,16 m oder darüber hohe Bürgersteige vorhanden sind.

§ 18.

1. Räume, in welchen Rauch, Dampf, Staub, lästige Dünste oder üble Gerüche erzeugt werden, dürfen, wenn sie nicht mindestens 5 m von der Straßenlinie abliegen, nach dieser hin keine beweglichen Fenster oder andere Ausströmungsöffnungen erhalten. Auch Gruben für unreine Flüssigkeiten, Dungstätten, Abtritte im Erdgeschoß, Spülsteine außerhalb des Hauses müssen mit dem äußersten Rande mindestens 5 m von der Straßenlinie entfernt bleiben, falls sie nicht hinter dichten und mindestens 2 m hohen Einfriedigungen liegen.

2. Nach Straßenzügen hin dürfen Ställe und Abtritte keine Oeffnungen erhalten.

8. Maßregeln während der Bau-Ausführung.

a. Bauzäune und Gerüste.

§ 19.

Vor der Straßenflucht stehende Bauzäune und Baugerüste dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Polizei-Verwaltung schriftlich nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Es bleibt vorbehalten, ihre Herstellung, soweit nothwendig, auch ohne Antrag polizeilich anzuordnen. Für die Herstellung der Bauzäune und Gerüste gelten die besonderen Vorschriften vom 10. Januar 1892.

§ 20.

1. Das Auflagern und Zubereiten von Baumaterialien, das Niederlegen von Erde und Schutt auf Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen ist untersagt und bedarf deshalb in Ausnahmefällen polizeilicher Genehmigung.

2. Lehm- und Kalkmörtel darf auf den Straßen nur in dichten Kasten angemacht werden.

3. Steine, Balken und Schutt dürfen beim Abbruch von Gebäuden oder Gebäudetheilen nicht nach der Straße hinunter geworfen werden.

4. Alle durch Einsetzen von Zaun- oder Gerüstpfählen oder sonstige Bauarbeiten herbeigeführten Beschädigungen des Straßenpflasters oder sonstiger öffentlicher Anlagen sind so bald wie thunlich zu beseitigen und wiederherzustellen. Im Unterlassungsfalle erfolgt die Instandsetzung im Verwaltungs-Zwangswegen auf Kosten der Bauherren.

5. Die Trottoire und Straßen sind vor den Baustellen durch die Unternehmer von allem Bauschmutz möglichst frei zu halten und zu säubern; die vorhandenen Straßenbäume, Laternen und sonstige öffentliche Einrichtungen sind vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Schutzmaßregeln gegen Beschädigungen zu schützen.

b. Sonstige Sicherheits-Maßregeln.

§ 21.

1. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, insbesondere auch längs der Straße während der Dunkelheit zu beleuchten. Vertiefungen, Kalkgruben und dgl. sind nach Umständen mit Umfriedigungen zu versehen.

2. Bei Herstellung und Ausbesserungen hochgelegener Theile, insbesondere bei Dachdeckungsarbeiten nach der Straße hin, sind die erforderlichen Warnungszeichen auszuhängen oder Bewachungen der Leitern anzuordnen.

3. Das Austreichen oder Ausbessern der Vorderseiten auf unbefestigten Leitern ist straßenwärts ohne spezielle Erlaubniß der Polizei-Verwaltung unzulässig. Das Ansetzen der Leitern bei Bauarbeiten in den Fahrdamm oder in die Straßenrinne ist nur in den Frühstunden gestattet, diese Arbeiten müssen um 8 Uhr Morgens beendet sein.

4. Die Polizei-Verwaltung ist befugt, die Errichtung von Baubuden zur Unterkunft der Bauarbeiter, sowie von Bedürfnisanstalten vorzu-

schreiben. Auf 15 der bei einem Bau beschäftigten Arbeiter soll ein Abortsitze kommen.

5. Sollen Koks Körbe in Bauten zur Austrocknung aufgestellt werden, so sind dieselben in denjenigen Räumen, in welchem Arbeiter beschäftigt werden, mit einem Rauchfang zu überdecken, von welchem ein Ofenrohr nach dem Schornstein zu führen ist.

9. Behandlung der Fronten.

§ 22.

1. Alle Baufronten an den Straßen, welche sich durch die Bauvorlagen oder die beim Bau verwendeten Materialien als zum Putzbau oder Verblendbau bestimmt erkennen lassen, müssen spätestens zwei Jahre nach der Fertigstellung des Rohbaues verputzt oder ausgefugt werden. Dasselbe gilt für Seitenfronten, welche nicht unmittelbar auf der Nachbargrenze errichtet sind. Für die anderen Seitenfronten bestimmt die Polizei-Verwaltung, ob und wann dieselben verputzt werden sollen.

2. In gleicher Weise sind die Straßen- und Seitenfronten der bei Erlaß dieser Bauordnung bereits bestehenden unverputzten oder un- ausgefugten Gebäude innerhalb Jahresfrist nach vorgängiger Aufforderung der Polizei-Verwaltung zu verputzen oder auszufugen.

B. Vorschriften bezüglich der Feuersicherheit.

1. Massive Wände.

a. Im Allgemeinen.

§ 23.

1. Die Umfassungswände und die mit den Balkenlagen belasteten inneren Wände der Gebäude sind massiv herzustellen. Ausnahmsweise können massive, balkentragende Wände durch hinreichend tragfähige, auf unverbrennlichen Stützen oder Wänden ruhende I-Träger ersetzt werden. Eiserner Stützen unter inneren balkentragenden Wänden sind feuersicher zu ummanteln. Nur die Umfassungswände der Dachräume mit Ausschluß der Brandmauern sind in Fachwerk mit massiver Verblendung statthaft.

2. Die Räume, in welchen nach Vorschrift des § 31 erforderliche Treppen und deren Vorplätze liegen, müssen mit massiven, mindestens 25 cm starken Wänden oder mit 13 cm starken, eisernen Fachwerks- wänden, welche beide nur durch die erforderlichen Außenfenster und Verbindungsöffnungen unterbrochen werden dürfen, umschlossen sein. Diese Ausführung der Treppenhauwände erstreckt sich auch auf das Geschoß, zu welchem die bezügliche Treppe führt. Nebeneinander liegende Treppenhauwände dürfen durch keinerlei Oeffnungen miteinander in Verbindung stehen. Balkenlagen dürfen in Treppenhauwände nur eingelegt werden, wenn dieselben mindestens 51 cm stark sind.

3. Innerhalb von Gebäuden, deren entwickelte Mittellinie die Länge von 40 m erreicht oder überschreitet, müssen in annähernd gleicher, höchstens 40 m betragender Entfernung, zwischen den Umfassungswänden, bezw. von einander, massive Brandmauern von durchweg mindestens

25 cm Stärke in ganzer Tiefe durch alle Geschosse bis 30 cm über das Dach geführt werden. Nothwendige Verbindungsöffnungen in den Brandmauern müssen in Dachräumen mit eisernen, selbstthätig zufallenden Verschlussvorrichtungen versehen werden.

4. Ausnahmsweise kann von Herstellung solcher Brandmauern abgesehen werden, soweit und so lange der besondere Nutzungszweck eines Gebäudes dem Bestehen derselben widerspricht.

b. An Nachbargrenzen.

§ 24.

1. Jede einem Nachbargrundstück zugewendete Außenwand eines Gebäudes muß, wenn sie in den Stadttheilen innerhalb der Wälle weniger als 2 m und außerhalb derselben weniger als 2,50 m von der Nachbargrenze entfernt ist, als Brandmauer, d. h. aus unverbrennlichem Material und ohne Oeffnungen hergestellt werden.

2. Nachbargebäude, welche an der gemeinsamen Grenze unmittelbar zusammenstoßen, müssen entweder selbstständige Brandmauern von mindestens 25 cm starkem Massivmauerwerk oder in der Altstadt von 13 cm starkem Eisenschwerk haben, oder eine gemeinschaftliche Brandmauer von mindestens 38 cm Stärke erhalten. Im Uebrigen gelten für die Mauerstärken die Bestimmungen des § 59, Absatz 2—5.

3. Brandmauern dürfen da, wo sich Schornsteine oder Nischen befinden oder Balkenköpfe eingelegt werden, nur soweit geschwächt werden, daß sie überall einen zusammenhängenden Kern von mindestens 25 cm behalten.

4. Balkenlagen dürfen in Brandmauern nur eingelegt werden, wenn dieselben mindestens 51 cm stark sind.

5. Brandmauern, welche an oder auf der Grenze stehen, müssen 30 cm über die Dächer hinaus hochgeführt werden.

6. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß aneinander stoßende Räume in Nachbargebäuden zum Zweck und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Nutzung durch Oeffnungen untereinander verbunden werden. Dieselben sind alsdann, mit Ausnahme von Wohnräumen, die nicht im Dachgeschoß liegen, mit feuersicheren, selbstthätig zufallenden Verschlussvorrichtungen zu versehen.

7. Zum Zweck aushülfsweiser Beleuchtung von Innenräumen können in Brandmauern ausnahmsweise Oeffnungen zugelassen werden; diese dürfen nicht über 500 qcm Flächeninhalt haben, höchstens auf je einer Wandfläche von 15 qm einmal vorkommen und müssen mit einem mindestens 1 cm starken, festingemauerten Glasverschluss versehen werden.

2. Fachwerksbau.

§ 25.

1. Gebäude, welche eine Länge von 15 m, eine Tiefe von 10 m und eine Höhe von 6 m bis zum Dach nicht überschreiten, können an Stelle massiver Wände solche von ausgemauertem Fachwerk erhalten. Die Umfassungswände von Fachwerksgebäuden dieser Art sind jedoch,

insofern sie von Straßenzügen, Nachbargrenzen oder massiven Gebäuden auf demselben Grundstück nicht mindestens 2,5 m entfernt bleiben, 12 cm stark massiv zu verblenden.

2. An Gebäudeseiten von Fachwerk, auf welchen aus klimatischen oder sonstigen Gründen eine feuerichere Verblendung nicht haltbar und deshalb eine Bretter-, Schiefer-, Schindel-, Papp- oder Zinkverblendung Bedürfnis ist, kann eine solche gestattet werden, sofern die Wände von der Nachbargrenze 5 m entfernt sind.

3. Ueber die vorstehenden Bestimmungen hinaus können Fachwerksbauten ausnahmsweise vorübergehend und für bestimmte Nutzungszwecke gestattet werden.

3. Holzbau.

§ 26.

1. Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden und dergl., als eigentliche Gebäude nicht anzusehende Baulichkeiten hergestellt werden.

2. Dieselben sollen in der Regel eine Grundfläche von 25 qm und eine Höhe von 3 m bis zum Dach nicht überschreiten und von anderen Holzbauten, unverblendeten Fachwerksbauten, Nachbargrenzen und Straßensluchten überall 5 m entfernt gehalten werden. Hierüber hinaus werden Holzbauten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke und für deren Dauer gestattet. Es bleibt alsdann vorbehalten, je nach Umständen besondere weitere Bedingungen zu stellen, insbesondere die feuerichere Bekleidung oder Verblendung von Außenwänden vorzuschreiben. Auch die Errichtung von Schutzdächern und dergl. offenen Holzkonstruktionen wird über diese Vorschriften hinaus nur nach Maaßgabe der jedesmaligen Umstände und unter den darnach erforderlichen, besonderen Bestimmungen gestattet.

4. Scheidewände.

§ 27.

1. Hölzerne Scheidewände im Innern von Gebäuden müssen mit Mörtel abgeputzt oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen Uebertragung von Feuer gesichert werden.

2. Hohlräume in hölzernen Wänden oder in auf Holzbalken stehenden Wellblechwänden sind mit nicht brennbaren Materialien zu füllen oder in jedem Geschos in Höhe des Fußbodens feuericher abzuschließen.

3. Scheidewände auf dem Dachboden und in Kellern, sowie auch sonst in wirthschaftlichen Nebenräumen, sind in offenem Holzwerk zulässig.

5. Decken.

§ 28.

1. Balkendecken sind zwischen den Balken auszustatten, oder mit Einschubbrettern zu versehen, über der Staakung oder dem Einschub mit nicht brennbarem Material auszufüllen und unterhalb durchweg mit Mörtel zu putzen.

2. Sonstige Deckenkonstruktionen müssen in mindestens gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer Sicherheit bieten.

3. Auf feuersicheren Decken kann eine Bekleidung mit Holztäfelung zugelassen werden, ausnahmsweise auch auf nicht feuersicheren Decken, wenn die Höhe der Räume 5 m beträgt.

4. In Gebäuden ohne Feuerungen sind nach Umständen freie Holzdecken statthaft.

6. Dachdeckung.

§ 29.

1. Die Dächer der Gebäude, sowie von Holzbaulichkeiten und offenen Holzkonstruktionen (§ 26) müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Material (Stein, Metall, Theerpappe, Holzzement, Glas etc.) gedeckt werden.

2. Oeffnungen in Dächern unterliegen in Hinsicht der Entfernung von Nachbargrenzen und benachbarten Gebäuden auf demselben Grundstück den gleichen Bedingungen wie die Oeffnungen in Umfassungswänden (§ 24). Diese Bestimmung findet jedoch auf Lichtschachte keine Anwendung.

3. Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer bleibt vorbehalten, Schutzvorrichtungen gegen das Herabrutschen von Schnee, Eis und dergl. vorzuschreiben.

7. Vortretende Bautheile.

§ 30.

1. Bautheile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst.

2. Die Dachgesimse können von Holz ausgeführt werden, sind aber dann an den Nachbargrenzen bis zur Entfernung von mindestens 1 m aus durchweg unverbrenlichem Material herzustellen. Nur für Gebäude in Landhausstraßen, — vergleiche § 41 Absatz 5 — sind Ausnahmen von dieser Bestimmung zulässig.

3. Ziertheile aus Stuck, Steinpappe, Zementguß oder dergleichen müssen an den Außenfronten in einer vollständig und dauernd sicheren Weise am Mauerwerk befestigt werden. In besonderen Fällen ist die Polizei-Verwaltung befugt, darüber besondere Vorschriften zu machen.

4. Das Befestigen derartiger Theile der Außenfronten an Holz ist untersagt.

5. Das Vortreten von Dachkonstruktionen über die Gesimse wird nur gestattet, soweit es den Umständen nach nicht bedenklich erscheint.

6. Dachrinnen sind in einer Entfernung bis 2,5 m von anderen Gebäuden oder der Nachbargrenze feuersicher herzustellen.

8. Treppen.

§ 31.

1. Gebäude mit einem Obergeschoß, sowie Gebäude mit zwei Obergeschossen unter 180 qm bebauter Fläche (bei der Berechnung werden

Vorsprünge der Treppenhäuser und Aborte nicht mitgemessen) bedürfen nur einer Treppe, welche aus weichem Holz mit verputzter Untersicht oder aus Eichenholz hergestellt sein kann.

2. Gebäude mit zwei Obergeschossen über 180 qm bebauter Fläche müssen zwei in gesonderten Räumen befindliche Treppen aus weichem Holz mit verputzter Untersicht oder eine feuerfeste Treppe erhalten.

3. Gebäude mit drei oder mehr als drei Obergeschossen müssen zwei in gesonderten Räumen befindliche feuerfeste Treppen erhalten. In besonderen Ausnahmefällen kann bei Gebäuden mit drei Obergeschossen unter 180 qm bebauter Fläche eine feuerfeste Treppe für genügend erachtet werden.

4. Wenn das Dachgeschosß als Mansarde oder auf andere Weise zum Bewohnen geeignet ganz oder theilweise durchgebaut ist, oder wenn die lichte Höhe der vorderen Drempeiwand im Innern gemessen mehr als 1,5 m beträgt, so wird es als vollständiges Geschosß gerechnet.

5. Alle nach diesen Vorschriften nothwendigen Treppen müssen in einem Treppen Hause von mindestens 2,30 m Breite liegen, ausgenommen einläufige Treppen in Gebäuden mit nur einem Obergeschosß, für welche eine Treppenhausbreite von 1,15 m genügt. Alle Treppen müssen durchweg eine freie Laufbreite (zwischen Wandputz und Geländer gemessen) von mindestens 1 m haben, in direkter Verbindung sicher passierbar, durch alle Geschosse führen und überall für das Tageslicht hinlänglich zugänglich sein. Treppenhäuser, welche durch Oberlicht erhellt werden, müssen in jedem Obergeschosß mindestens eine Oeffnung erhalten, welche zum Zweck der Rettung bei Feuergefahr von Außen zugänglich ist. Im obersten Geschosse muß sich an jede Treppe eine weitere geeignete Verbindung zum Dachboden anschließen.

6. Als feuerfest gilt eine Treppe, deren tragende Theile, Tritt- und Futterstufen von Steinmaterial oder von undurchbrochenem Schmiedeeisen oder aus Eichenholz bei 8 cm starken Wangen, 5 cm starken Trittstufen und 2,5 cm starken Futterstufen mit verputzter Untersicht hergestellt sind. Die Stufen dürfen, wenn sie von Stein oder Eisen ausgeführt sind, mit Holz belegt werden.

7. Die Räume, in welchen feuerfeste Treppen liegen, müssen mit unverbrennlichem Material durch Gewölbe nach oben feuersicher abgeschlossen werden.

8. Die Beschaffenheit der Treppenaustritte, Podeste und Vorplätze muß in der ganzen Ausdehnung derselben der Beschaffenheit, der Treppen in Bezug auf Breite und Bauart überall entsprechen.

9. Treppen außerhalb der Umfassungswände eines Gebäudes sind nur mit besonderer Genehmigung der Polizeiverwaltung gestattet und unter der Bedingung zulässig, daß sie vollständig in Stein oder in Schmiedeeisen oder in Eichenholz hergestellt sind.

10. Bezüglich der Treppenanlagen in gewerblichen Anlagen und Fabriken wird auf die besonderen Bestimmungen des § 66 verwiesen.

9. Licht-, Lüftungs- und Aufzugschachte.

§ 32.

1. Aufzug-, Luft- und Lichtschachte müssen durchweg in ihrer ganzen Ausdehnung mit massiven Wänden oder Eisenschwert umschlossen werden. Für solche Lichtschachte, welche einzelnen Räumen Licht unmittelbar von oben zuführen sollen, genügt es, wenn dieselben von dem betreffenden Raume ab bis zur Dachfläche mit Wellblech oder sonstigem unverbrennlichen Material ummantelt werden.

2. Nur zur Lüftung dienende Schlote und Röhren sind zwischen Wänden mit Metallbekleidung oder sonst unverbrennbarer Ummantelung zulässig.

3. Alle Oeffnungen in derartigen Schachten oder Schloten sind innerhalb des Dachraumes mit eisernen Thüren zu versehen.

4. Lichthöfe oder Schachte müssen eine Grundfläche von mindestens 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 1,5 m aufweisen und müssen am unteren Ende eine Einrichtung erhalten, durch welche ihnen von einem benachbarten Hofe u. s. w. frische Luft dauernd zugeführt wird.

5. Sind die Lichtschachte aber mit einer Glasdecke oder sonst in geeigneter Art geschlossen, so müssen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel zu bewirken vermögen.

6. Lichtschachte, welche nur einzelnen Räumen Licht unmittelbar von oben zuführen sollen, dürfen in kleineren, den Umständen entsprechenden Abmessungen ausgeführt werden, wenn ihre Höhe nicht mehr als 5 m beträgt.

10. Feuerstätten.

§ 33.

1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Bestandtheilen feuerfest hergestellt werden. Die zu den Feuerherden und Aschenfällen führenden Oeffnungen derselben sind mit zweckentsprechenden Verschlussvorrichtungen zu versehen.

2. Offene Herde sind feuerfest zu ummanteln. Feuerstätten, welche auf einem nicht durchweg feuerfesten Boden ruhen, sind von demselben durch eine mindestens 5 cm starke Massivschicht und oberhalb dieser durch einen mindestens 5 cm hohen, der Luftzirkulation zugänglichen Hohlraum zu isoliren. Ausgenommen sind eiserne Stubenöfen und kleine Kochherde in solchen Räumen, die nicht zum Aufenthalt größerer Menschenmengen bestimmt sind.

3. Vor den Oeffnungen zu den Feuerherden und Aschenfällen ist der Fußboden in einem Vorsprunge von 50 cm und in einer über die Oeffnung nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 30 cm feuerfest zu bekleiden. Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange sind statt dessen metallene, bewegliche Vorsetzer zulässig.

4. Vor offenen Herden ist eine feuerfeste Bekleidung des Fußbodens, ringsum 50 cm vorspringend, erforderlich.

5. Von verputztem oder verblendetem Holzwerk sind Feuerstätten von Stein oder Kacheln 10 cm, eiserne Feuerstätten 25 cm entfernt zu halten; gegenüber freiem Holzwerk sind die Entfernungen mindestens zu verdoppeln.

6. Backöfen dürfen nur in Räumen mit massiven, feuersicheren Decken aufgestellt werden.

7. Werden Feuerstätten von erheblichem Umfange (zu gewerblichen Zwecken, Kochherden, Waschküchen u. dergl.) angelegt, so bleibt es der Polizei-Verwaltung vorbehalten, die durchweg feuerfeste Herstellung des Standortes vorzuschreiben, sowie auch in Hinsicht der Feuersicherheit der umgebenden Wände und Decken weitergehende Anforderungen zu erheben.

11. Rauchröhren.

§ 34.

1. Der Rauch und die Verbrennungsgase sind von den Feuerstätten durch dichte, feuerfeste Röhren innerhalb des betreffenden Stockwerks dem Schornstein seitlich zuzuführen.

2. Zur Unterstützung der Röhren darf nur feuerfestes Material verwendet werden. Diese Röhren sind von verputztem oder verblendetem Holzwerk 50 cm, von freiem Holzwerk 1 m entfernt zu halten. Auf senkrechte Endpfosten neben den Schornsteinen in beiderseits geputzten Fachwänden findet diese Bestimmung keine Anwendung (Reg.-Pol.-Verordnung vom 19. Mai 1894).

3. Sind die Rauchröhren unmantelt oder sonstige gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so ist eine Verminderung dieses Entfernungsmaßes je nach den Umständen und mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung zulässig.

4. Alle Rauchröhren müssen mit den zu ihrer Reinigung nöthigen Einrichtungen versehen sein.

12. Schornsteine.

(vergl. Reg.-Pol.-Verordnung vom 19. Mai 1894.)

§ 35.

1. Schornsteine sind durchweg feuersicher herzustellen, sie müssen von Grund auf fundamentirt sein oder auf feuerfesten Konstruktionen ruhen. Das Durchführen von Schornsteinen durch tragende gußeiserne Stützen, sowie die Verwendung von Schwemmsteinen ist verboten.

2. Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, soweit sie ringsum zwischen massiven Wänden belegen sind.

3. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm, an den Außenwänden der Gebäude von mindestens 25 cm erhalten.

4. Für unmittelbar aneinanderstehende Schornsteine genügen gemeinsame Scheidewangen.

5. Bei Anwendung von Formsteinen ohne senkrechte Fugen können die Wandstärken auf 7 cm ermäßigt werden. Schornsteine, bei welchen

wegen anhaltender oder heftiger Feuerung eine starke Erhitzung zu erwarten ist — z. B. bei Backöfen, Schmieden, Darren, Zentralheizungen u. s. w. sind mit mindestens 25 cm starken Wangen aufzuführen.

6. Schornsteine, welche mit Einschluß der 12 cm starken Wangen, nicht über 63 cm Durchmesser oder Breite haben, dürfen nicht über 4 m hoch frei aufgeführt werden. Eine größere, freistehende Höhe als 5 m ist für Schornsteine von 12 cm Wangenstärke in allen Fällen unzulässig. Schornsteine von größerer freistehender Höhe und solche, welche mehr als 2 m über Dach emporgeführt werden, sind mit stärkeren Wangen oder mit Pfeilervorlagen zu versehen, oder an festes Mauerwerk zu verankern. Werden 3 oder mehr Schornsteinröhren so gruppiert, daß sie sowohl nach der Länge wie nach der Breite mehr als 63 cm messen, so bedarf es bei einer freistehenden Höhe bis zu 4 m einer solchen Verstärkung nicht.

7. Die Schornsteine sind unterhalb der Dachflächen auf den Außenseiten in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balkenlagen zu putzen. Die das Dach überragenden Köpfe dürfen gefugt werden.

8. Von Balkenlagen und sonstigem stärkeren Holzwerk müssen die Außenflächen der Schornsteine, überall mindestens 10 cm entfernt gehalten und durch doppelte in Verband gelegte Dachsteinschichten oder Ausmauerungen von Ziegelsteinen getrennt werden.

9. Fußböden, Fußleisten, Treppenwangen, Decken- und Dachschalungsbretter und Latten dürfen an die Außenflächen der Schornsteine nur bis auf 2,5 cm vom rohen Mauerwerk ab gemessen, herantreten.

§ 10.

Nicht gemauerte Schornsteine sind im Innern der Gebäude entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung von Holzwerk dann dieselben Bestimmungen, wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder sie sind unter Freihaltung eines ringsum spielenden Luftraums von mindestens 10 cm feuerfest zu ummanteln.

11. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen einer Ummantelung nicht, auch kann davon bei Schornsteinen in nicht feuergefährlichen, gewerblichen Betriebsstätten, deren Decke gleichzeitig das Dach des Gebäudes bildet, unter Voraussetzung gehöriger Fernhaltung von allem Holzwerk der Decke ausnahmsweise abgesehen werden.

12. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Ausdehnung bestiegen, oder aber von außen her in allen Theilen ordnungsmäßig rein gehalten werden können. Unbesteigbare Schornsteine müssen zu diesem Behufe außer unten und oben auch bei Richtungsveränderungen, sofern die Neigung gegen die Horizontale weniger als 60° beträgt, Öffnungen von mindestens der Größe des lichten Schornsteinquerschnitts erhalten.

13. Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit eisernen Schiebern oder mit eisernen in Falze schlagenden Thüren dicht

zu verschließen und so einzurichten, daß sie sicher erreicht werden können und dem Schornsteinfeger einen freien Stand und die freie Bewegung beider Arme gestatten. Bei flachen Dächern, welche ein Begehen oder die Anbringung von Laufbrettern ohne Schwierigkeit gestatten, dürfen die Schornsteine innerhalb des Dachraumes nicht mit Reinigungsöffnungen versehen werden. In jedem Fall muß ungeschütztes Holzwerk von diesen Thüren bezw. Schiebern, sowie hölzerne Dielung im Fußboden unter den Thüren von der betreffenden Außenfläche des Schornsteins mindestens 1 m entfernt bleiben.

14. Aufsätze irgend welcher Art sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

15. Nicht besteigbare Schornsteine sind in einer sich gleichbleibenden rechtwinkligen oder freisrunden Querschnittsform von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 30 cm über Dach zu führen. Münden mehr als drei Rauchröhren gewöhnlicher Zimmeröfen in einen solchen Schornstein, so ist der Flächeninhalt des Querschnitts für jede hinzutretende Rauchröhre um 80 qcm zu vergrößern. Eine Waschkessel-Feuerung ist 3 Zimmeröfen gleichzusetzen.

16. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderer Abzug für die Wasserdämpfe einzurichten.

17. Mauerkanäle und Röhren, deren künftige Verwendung als Schornsteine nicht ausgeschlossen erscheint, sind, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

18. Die Schornsteine bezw. Feuerungen sind so anzulegen und zu benutzen, daß in den Gebäuden und in deren Umgebung Gefahren und erhebliche Belästigungen durch Rauch, Ruß und Funken nicht hervorgerufen werden.

13. Behälter für Asche und selbstentzündliche Stoffe.

§ 36.

Für die Aufbewahrung der Asche und selbstentzündlicher Stoffe (fettgetränkte Abfälle und dergl.) sind in oder bei Gebäuden, in denen sich Feuerstätten befinden, feuersichere Behälter anzulegen. Die Lagerung dieser Gegenstände in oder bei Gebäuden kann je nach den örtlichen Verhältnissen durch die Polizeiverwaltung verboten werden. (Vergl. § 65.)

14. Gasleitungen.

§ 37.

1. Alle Gasleitungen in der Erde sowohl wie innerhalb der Gebäude müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß schädliche Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden; dieselben dürfen nur von Eisen ausgeführt werden. Alle Hausleitungen müssen gegen die Straßenleitung durch Hähne abschließbar sein, welche an einem gesicherten, aber leicht zugänglichen Orte liegen.

2. Vor jedem Gebäude, in welchem sich eine Gasleitung von mehr als 25 Ausströmungen befindet, ist die Gaszuleitungsröhre mit einem

Verschluß zu versehen, durch den bei entstehendem Feuer die Hausleitung leicht und sicher abgesperrt werden kann. Mehrflammige Leuchter gelten hierbei als eine Ausströmung.

3. Die Stelle, an welcher der Verschluß sich befindet, ist zu bezeichnen.

4. Gummischläuche zu beweglichen Apparaten müssen Abschlußhähne in der eisernen Leitung erhalten.

15. Zugänglichkeit.

§ 38.

1. Auf Grundstücken, welche mit bewohnbaren Hinterhäusern, mit Lagerhäusern oder Werkstätten über 50 qm Grundfläche oder in einer Tiefe von mehr als 30 m mit Seitenflügeln bebaut sind, müssen die hinteren Gebäude und Seitenflügel mittelst einer nach der Straße führenden Durchfahrt von mindestens 2,8 m Höhe und 2,3 m Breite für Menschen und Fuhrwerke zugänglich sein.

2. Hausflure müssen mindestens 1,25 m breit sein.

3. Durchfahrten und Hausflure müssen von massiven, mindestens 25 cm starken oder aus Eisenschwerk bestehenden mindestens 13 cm starken Wänden umschlossen sein.

4. Ausgänge von Hintergebäuden, sowie von Höfen, Gärten oder Lagerplätzen sind nur gestattet, wenn sie unmittelbar zu einer für den öffentlichen Verkehr fertiggestellten Straße führen. Ausnahmen können nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses gestattet werden.

16. Bauten an Eisenbahnen.

§ 39.

Bezüglich der Bauten in der Nähe der Eisenbahnen sind die Bestimmungen der Regierungs-Polizei-Berordnung vom 21. Oktober 1892 maßgebend.

17. Dampfkessel.

§ 40.

Die Vorschriften über die Anlage von Dampfkesseln werden durch diese Polizei-Berordnung nicht berührt.

C. Vorschriften bezüglich der Gesundheit.

1. Zoneneinteilung.

§ 41.

1. Das Stadtgebiet ist in 3 Zonen eingetheilt:

Altstadt.

Zone I.

Zone II.

2. Die Altstadt umfaßt die Grundstücke innerhalb der alten Wälle, einschließlich der an den Außenseiten der Wälle belegenen Grundstücke.

3. Die Zone I umfaßt die Grundstücke außerhalb der alten Wälle bis zu folgenden Straßenzügen einschließlich der beiden Seiten derselben: Lambachstraße,

Nordstraße, von Lambach- bis Heroldstr.,

Heroldstraße, von Nord- bis Bornstr.,
Bornstraße, von Herold- bis Jägerstr.,
Jägerstraße,
Gronaustraße, von Jägerstr. bis Papengarten,
Destermarschstraße, von Papengarten bis Wambelerstr.,
Desterholzstraße, von Wambeler- bis Weissenburgerstr.,
Weissenburgerstraße, von Desterholzstr. bis zur Dortmund-Gronau-Enscheder
Eisenbahn.
Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn, von Weissenburger- bis Hol-
ländischestr.,
Kaiserstraße, von Holländischestr. bis Heiligerweg,
Heiligerweg, von Kaiser- bis Märkischestr.,
Märkischestr., von Heiligerweg bis Gutenbergstr.,
Gutenbergstraße,
Wilhelmstraße,
Rheinischestr., von Wilhelm- bis Unionstr.,
Unionstraße,
Treibstraße,
Schützenstraße, von Treib- bis Westerblichstr.,
Westerblichstraße, von Schützen- bis Leopoldstr.,
Leopoldstraße, von Westerblich- bis Heckenstr.,
Heckenstraße, von Leopold bis Münsterstr.,
Münsterstraße, von Hecken- bis Lambachstr.,

4. Die Zone II umfaßt alle Grundstücke außerhalb der unter 3 benannten Straßenzüge bis zur Weichbildsgrenze.

5. In Zone II werden folgende Straßen für landhausartige Bebauung (Landhausstraßen) bestimmt:

- a) nördliche Parallelstraße zur Fliederstraße von der Münsterstraße nach Westen,
- b) Prinz-Friedrich-Karlstraße,
- c) Lippestraße, von Kaiser- bis Kronprinzenstr.,
- d) Bismarckstraße, von Prinz-Friedrich-Karlstr. bis Schürweg,
- e) Kaiser-Wilhelm-Allee,
- f) Friedensstraße,
- g) Kronenstraße,
- h) Landgrafenstraße,
- i) Markgrafenstraße,
- k) Die Straße, welche den Kaiser-Wilhelm-Hain im Osten begrenzt,
- l) Die Straße, welche den Kaiser-Wilhelm-Hain im Süden begrenzt,
- m) Die Limburgerstraße,
- n) Die Ringstraße,
- o) Die Beurhausstraße, westlich von der Humboldtstr.

6. Eine Vermehrung der Landhausstraßen bleibt bis nach Fertigstellung der einzelnen Bebauungspläne für die äußeren Stadtgegenden vorbehalten.

2. Hofraum.

§ 42.

1. In der Altstadt und in Zone I dürfen Grundstücke nur bis $\frac{3}{4}$
in Zone II nur bis $\frac{1}{2}$
in den Landhausstraßen der Zone II nur bis $\frac{2}{5}$
ihres Flächeninhalts bebaut werden.

2. Eckgrundstücken ist die Bebauung
in der Altstadt bis zu $\frac{5}{6}$
in der Zone I bis zu $\frac{3}{4}$
in der Zone II bis zu $\frac{2}{3}$
in den Landhausstraßen der Zone II bis zu $\frac{1}{2}$
des Flächeninhalts statthast.

3. Der gesammte freizulassende Hof- oder Gartenraum muß sich zusammenhängend unmittelbar an die Gebäude anschließen und ist in einer Weise anzuordnen, daß der Zweck desselben, den Gebäuden Luft und Licht zuzuführen und eine genügende Zugänglichkeit, namentlich auch bei Feuer- gefahr, zu schaffen, erreicht wird.

4. Die Mindestgröße dieses Licht und Luft gebenden Hof- oder Gartenraumes muß in allen Fällen 40 qm betragen; die Form desselben muß so gewählt werden, daß sich in einer Entfernung von höchstens 6 m von den Licht und Luft empfangenden Fenstern ein Rechteck von 5 zu 5 m oder von 4 zu 6 m, oder ein Kreis von 6 m Durchmesser in den Hof- oder Gartenraum hineinlegen läßt.

5. Ausnahmen sind nur in der Altstadt und Zone I bei früher schon bebaut gewesenen Grundstücken gestattet; dabei darf aber das Verhältniß der unbebauten zur bebauten Fläche nicht ungünstiger werden, wie früher, und es müssen die feuer- und gesundheitspolizeilichen Erfordernisse erfüllt werden.

6. Bei Eckhäusern in der Altstadt kann von der geforderten Form der Hoffläche Abstand genommen werden.

7. In Zone I und II bleiben bei Berechnung der bebauten Grund- fläche kleine, selbstständige Baulichkeiten wie Gartenhäuschen, Abortgebäude Ställe, Schuppen oder dergleichen außer Ansatz, wenn dieselben nicht mehr als 30 qm Grundfläche haben, bis zur obersten Dachkante nicht mehr als 5 m hoch sind, und durch sie die Hofgröße nicht um mehr als $\frac{1}{3}$ und nicht unter 40 qm verkleinert wird.

8. Vorgärten werden zur unbebauten Fläche hinzu gerechnet.

9. In Landhausstraßen müssen Vorgärten angelegt werden.

Entfernung der Gebäude untereinander.

§ 43.

1. Alle Neubauten müssen entweder unmittelbar an der nachbar- lichen Grenze oder in der Altstadt mit einem Abstände (Bauwich) von 2 m, in Zone I und II mit einem Abstände von 2,50 m von der Nach- bargrenze ausgeführt werden.

2. In den Landhausstraßen der Zone II dürfen immer nur höchstens 2 Gebäude mit einer Gesamtfrontlänge von höchstens 40 m aneinander

gebaut werden, die Gebäude müssen in der ganzen Tiefe von der unbebauten Nachbargrenze 3 m, von der bebauten Nachbargrenze 6 m Abstand halten.

3. Die §§ 139 und 140 Theil I Titel 8 des allgemeinen Landrechts treten hiernach für den Stadtbezirk Dortmund außer Kraft.

4. Höhe der Gebäude.

a) Allgemeine Vorschrift.

§ 44.

1. Die Höhe der Gebäude vom Erdboden bis zur Oberkante der Gesimse, oder bei Giebelwänden, welche nicht an der Straßenfront stehen, bis zum Fußpunkte des Giebeldreiecks, darf stets 7 m, feinenfalls aber (sofern nicht ein Ausnahmefall des § 48 vorliegt) mehr als 21 m betragen. Innerhalb dieser Grenze sind die besonderen Bestimmungen der §§ 45 – 47 maßgebend.

2. Bei abfallendem Terrain ist das mittlere Höhenmaß anzunehmen. Steile Dachflächen, deren Neigung einen Winkel von mehr als 60° bildet, werden bei der Höhe mitberechnet.

3. Ueberschreitet die Ausladung des Dach- bezw. Hauptgesimses das Maß von 50 cm, so wird das Uebermaß bei der Ermittlung der zulässigen Höhe in Abzug gebracht.

b) An der Straße.

§ 45.

1. Altstadt: An allen Straßen bis zu 4 m Breite darf die Höhe der Häuser nicht über 7 m betragen. An den Straßen von einer Breite zwischen 4 und 8 m darf die Gebäudehöhe 10 m, an Straßen von einer Breite zwischen 8 und 14 m darf die Gebäudehöhe 14 m betragen. An den Straßen von mehr als 14 bis 21 m Breite dürfen die Häuser eine der Straßenbreite gleiche Höhe erhalten. Abweichend hiervon dürfen an den Straßen: Westenhellweg, Ostenhellweg, Brückstraße und Betenstraße, Häuser mit einer Höhe bis zu 17 m errichtet werden.

2. Zone I: An allen Straßen unter und bis zu 10 m Breite darf die Höhe nicht über 10 m betragen. An den Straßen von einer Breite zwischen 10 und 14 m darf die Gebäudehöhe 14 m betragen. An den Straßen über 14 m Breite darf die Höhe die Breite der Straße nicht überschreiten.

3. Zone II: Die Höhe ist wie in Zone I zulässig, jedoch darf das Gebäude nicht mehr als 3 Wohngeschosse und ein ausgebauter Dachgeschoß erhalten.

4. Landhausstraßen der Zone II: Die Höhe ist wie in Zone I zulässig; jedoch darf das Gebäude nicht mehr als 2 Wohngeschosse und ein ausgebauter Dachgeschoß erhalten.

5. Treten Gebäude hinter die Bauflucht zurück, so kann ihre Höhe die für die betreffende Straßenbreite zulässige Höhe um ebensoviel überschreiten.

6. Für Eckgrundstücke ist das der breiteren Straße entsprechende Höhenmaß auch in der schmaleren auf eine Länge von 20 m von der Ecke ab gemessen zulässig.

7. Bei wechselnder Straßenbreite wird die mittlere angenommen, wie auch bei steigendem Terrain die mittlere Höhenlage maßgebend ist.

c) Für Seiten- und Hinterfronten, Seitenflügel und Hofgebäude.

§ 46.

1. Die Seiten- und Hinterfronten der an Straßen stehenden Gebäude, sowie die Umfassungswände von Seitenflügeln und Hintergebäuden dürfen, sofern sie mit Lichtöffnungen für bewohnbare oder für sonst zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume versehen sind oder werden sollen, abweichend von der allgemeinen Vorschrift des § 44, nur in solcher Höhe aufgeführt werden, daß ihr Höhenmaß, gemessen von der Oberkante des Erdgeschosfußbodens, die Breite der vorliegenden, zum selben Grundstück gehörenden, unbebauten Grundfläche nicht um mehr als 4,5 m übersteigt. In den Straßen: Westenhellweg, Ostenhellweg, Brückstraße und Betenstraße darf dies letztere Maß 8,5 m betragen.

2. Neue Hof- und Hintergebäude, welche dies Verhältniß für bestehende Gebäude in nachtheiliger Weise ändern würden, dürfen nicht errichtet werden.

3. Auch hier sind bei unregelmäßigen Verhältnissen mittlere Breiten- und Höhenmaße anzunehmen. Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 6 m nicht überschreiten und eine Grundfläche von nicht mehr als 50 qm haben, bleiben bei der Berechnung der zulässigen Höhe für Hinterfronten und Hofgebäude außer Betracht.

d) Auf nicht an Straßen liegenden Grundstücken.

§ 47.

Wird die Bebauung von Grundstücken zugelassen, welche nur durch Zufahrten mit Straßen in Verbindung stehen (§ 11), so bleibt vorbehalten, das Höhenmaß der Gebäude jedesmal den Umständen entsprechend, besonders festzusetzen.

e) Ausnahmen.

§ 48.

Ausnahmen sind außer den in §§ 44 und 45 bereits erwähnten statthafte für Kirchen und öffentliche Gebäude, für industrielle oder zu besonderer Benutzung bestimmte Gebäude, deren Zweck eine größere Höhe bedingt, für Neubauten an Stelle älterer Gebäude, jedoch nicht über die frühere Höhe, für Dachfenster und Luken in einer äußeren Breite von höchstens 1,5 m und in Zwischenräumen von mindestens 3 m, in den Außenkanten gemessen, für lediglich als architektonische Zierrathen anzusehende und nicht anderen Zwecken dienende Thürmchen und kleine Kuppeln zc., Schornsteine und Lüftungsschächte.

5. Fenster für Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume.

§ 49.

1. Alle zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, wozu auch Küchen, Werkstätten und Fabrikarbeitsräume gehören, müssen trocken sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage unmittelbar Luft und Licht zugeführt erhalten. Soweit sie nicht an den Straßenseiten liegen, dürfen ihre Fenster Luft und Licht nur von Hofräumen u. s. w. empfangen, welche den Bestimmungen der §§ 42, 43 und 46 entsprechen. In den Landhausstraßen der Zone II dürfen sämtliche am Bauwidh belegenen Räume als Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume benutzt werden, sofern sie sonst den an solche zu stellenden Anforderungen entsprechen.

2. In der Regel ist anzunehmen, daß die lichtgebende und zum Öffnen eingerichtete Gesamtsfensterfläche mindestens 1 qm auf 30 cbm Rauminhalt betragen soll.

3. Arbeitsräume, deren Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, dürfen ausnahmsweise durch Oberlicht oder Ehed-Dächer erhellt werden, wenn Vorkehrungen vorhanden sind, die einen ausreichenden Luftwechsel möglich machen.

6. Wohnräume.

§ 50.

1. Bei Gebäuden, welche Wohnräume im Erdgeschoß enthalten, sind in dem letzteren die Fußböden in einer Höhe von mindestens 0,15 m über der Grundfläche anzuordnen.

2. Die aufgehenden Mauern sind gegen die aufsteigende Erdfeuchtigkeit durch Isolirsichten (Asphalt etc.) zu schützen.

3. Wohnräume sind so einzurichten, daß der erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist. Zu diesem Ende muß in der Regel jeder solche Raum mindestens ein unmittelbar ins Freie (oder auf eine bedeckte Gallerie) führendes Fenster von ausreichender Größe (§ 49) enthalten und gut zu durchlüften sein.

4. Wohnräume müssen bei Neubauten eine lichte Höhe von mindestens 3 m erhalten. Werden bestehende Wohngebäude in der bisherigen Abmessung um- oder ausgebaut, so ist eine lichte Höhe von 2,3 m dann gestattet, wenn die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren.

5. Wohnräume im Dachgeschoß dürfen eine Höhe von 2,5 m erhalten.

6. Wohnräume, welche theilweise unter der Erdoberfläche liegen (Kellerwohnungen), sind so anzulegen, daß der Fußboden mindestens 40 cm über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegt. Alle zum Wohnen bestimmten Räume, welche unter der äußeren Bodenhöhe vertieft liegen, sind mindestens an einer Seite durch einen in ganzer Länge fortlaufenden Luftschacht, an den anderen Seiten durch bewährte Schutzmittel gegen das Eindringen der Erdfeuchtigkeit zu schützen.

7. Abtritte und Ställe.

§ 51.

1. Für jedes Wohnhaus ist mindestens ein dicht umwandeter, bedeckter und verschließbarer Abtritt anzulegen. Ausnahmen sind nur bei vereinzelt stehenden Wohnungen und in ländlichen Verhältnissen zulässig.

2. Für Häuser, welche von mehreren Familien bewohnt werden, kann die Herstellung mehrerer Abtritte verlangt werden, die Abtritte sind soweit wie möglich von anderen Räumen einer Wohnung getrennt anzulegen.

3. Jeder Abtritt muß ein ins Freie mündendes Fenster von mindestens $\frac{1}{2}$ qm erhalten.

4. Die Abtritts- oder Tonnengruben sind gegen die Hausmauer, bezw. gegen die umliegende Bodenschicht durch $\frac{1}{2}$ Stein starke Ausfüllung mit Cementmauerwerk und Cementputz zu isoliren und nach oben massiv abzuwölben. Sie sind mit den Seiten durch Röhren von dauerhaftem und undurchlässigem Material mit glatten Innenflächen zu verbinden, welche mit Vermeidung von scharfen Biegungen und Neigungen möglichst senkrecht und leicht zugänglich zu führen sind; hölzerne Abfallrohre sind untersagt. Die Abfallrohre und das die Lüftung des höchsten Punktes der Grube vermittelnde Dunstrohr sind über das Dach zu verlängern.

5. In Ställen muß der Fußboden undurchlässig befestigt werden. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen sich ausreichende Abfallbehälter (§ 52) in der Nähe befinden.

6. Ställe müssen in Neubauten eine lichte Höhe von mindestens 3 m erhalten, soweit dieselben nicht zur Aufnahme von Schweinen, Ziegen oder kleineren Hausthieren, wie Kaninchen, Hunden, Geflügel bestimmt sind. Werden bestehende Ställe in der bisherigen Abmessung um- oder ausgebaut, so ist statt der lichten Höhe von 3 m eine solche von 2,50 m gestattet, wenn die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren.

7. Ställe sind so einzurichten, daß der erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist. Jeder Stall muß daher eine seiner Größe entsprechende Anzahl von ins Freie führenden Fenstern erhalten, welche so einzurichten sind, daß sie leicht geöffnet und geschlossen werden können.

8. Abfallbehälter.

§ 52.

1. Abtritts-Sammelgruben und Dungstätten müssen mindestens 1 m Abstand von der Nachbargrenze haben und sind nach Maßgabe der Dichtigkeit der Bewohnung in einer den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise nach unten und nach den Seiten hin undurchlässig herzustellen, nach oben sind sie, wo es auf Vermeidung von Geruch oder Luftzutritt ankommt, dicht und fest mit in Falzen liegenden Deckeln zu verschließen.

2. Namentlich ist, wo Brunnen vorhanden sind, deren Verunreinigung durch eindringende Stoffe zu vermeiden, und sind zu diesem Ende Sammelstätten von Abfallstoffen, welche flüssig sind oder durch den eindringenden

Regen ausgelaugt werden können, nur in einer Entfernung von mindestens 10 m anzulegen. Nicht minder sind diese Sammelstellen so einzurichten, daß ein Ueberfließen von Sauche und ähnlichen Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

3. Ausnahmen sind in solchen Theilen des Stadtbezirks, in welchen eine städtische Bebauung noch nicht stattfindet, für den Betrieb der Landwirthschaft dienende Dungstätten statthaft, sofern die Bestimmung bezüglich der Minimal-Entfernung von Brunnen beobachtet wird.

4. Einrichtungen der bezeichneten Art nach der Straßenseite anzulegen ist nur dann ausnahmsweise gestattet, wenn andernfalls eine ausreichende Lüftung nicht zu erreichen ist. An den Nebenseiten der Gebäude sind sie nur dann zulässig, wenn sie von der Straße aus nicht störend in die Augen fallen.

5. Ausgüsse aus Küchen und dem Gewerbebetrieb dienenden Räumen sind, wo sie nicht vermieden werden können, so anzulegen, daß weder üble Gerüche noch Ablagerungen in den Rinnen eintreten können.

9. Wasserversorgung und Entwässerung.

§ 53.

1. Jedem bewohnten Grundstück muß Versorgung mit gutem, trinkbarem Wasser gesichert werden. Wo der Anschluß an die Wasserleitung nicht erreichbar ist, muß ein Brunnen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln angelegt werden. (§ 52.)

2. Für die Entwässerung der Privatgrundstücke sind die besonderen Polizei-Verordnungen maßgebend.

10. Ofenklappen.

§ 54.

Verschluß-Vorrichtungen in den Rauchröhren und Schornsteinen, welche dazu dienen, den Abzug des Rauches vollständig abzusperren, dürfen, insofern sie mit Wohnräumen in direkter Verbindung stehen, nicht angebracht werden.

11. Zwischendecken.

§ 55.

Für die Ausfüllung der Zwischendecken sind nur von organischen Beimengungen freie, der Fäulniß oder der Zersetzung nicht unterworfen und der Gesundheit nicht schädliche Materialien zu verwenden.

12. Farben.

§ 56.

1. Die Verwendung giftiger Farben für den Anstrich und Tapeten ist untersagt.

2. Für den Anstrich der Außenfronten sind außerdem stark blendende, grelle oder das Auge beleidigende Farben auszuschließen.

3. Es steht der Polizei-Verwaltung zu, die Abänderung von in dieser Beziehung belästigenden Anstrichen anzuordnen.

13. Verhütung von Unglücksfällen.

§ 57.

1. Sofort nach Verlegung hölzerner Balkenlagen sind in jedem Geschos die Schutzdecken einzuschneiden; eiserne Balkenlagen sind sofort nach Verlegung an den Stellen, an welchen Wände aufgeführt werden sollen, wo Baumaterial gelagert oder herangeschafft werden soll, oder wo Verkehr der Arbeiter stattfindet, mit Brettern zu belegen.

2. Die in und an den Gebäuden liegenden Oeffnungen, Stockwerks- und Kellertreppen, Licht-, Luft- und Aufzugschachte, Kellerlichtkasten und Auslegerlukfen und sonstige Vorkehrungen, welche Veranlassung zum Herabstürzen oder zu sonstigen Unfällen geben können, sind mit den erforderlichen Einfriedigungen, Geländern und Schutzmaßregeln zu versehen. Die Polizei-Verwaltung ist befugt, in dieser Hinsicht entsprechende Anordnungen zu treffen. (Vergl. Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Arnberg vom 30. April 1857.)

14. Beziehungsfrist der Wohnräume.

§ 58.

1. Die Benutzung der Neu- oder Umbauten, bei welchem neue Wände unter Anwendung von Mörtel hergestellt worden sind, darf nicht beginnen, bevor nach Vollendung der baulichen Einrichtungen eine besondere baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und auf Grund derselben ein Gebrauchs-Abnahme-Zeugniß ertheilt ist. In der Regel sollen Wohnungen in einem neuen Hause erst 6 Monate nach erfolgter Vollendung des Rohbaues bezogen werden. Diese Frist kann nach den besonderen Umständen und den angewendeten Hilfsmitteln von der Polizei-Behörde bei Neubauten auf 3, bei Wohnungen in umgebauten Stockwerken auf $1\frac{1}{2}$ Monaten ermäßigt werden, jedoch mit Ausnahme derjenigen Neubauten, welche in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Februar im Rohbau vollendet worden sind.

2. In Hinsicht der seitens des Bauherrn oder dessen Stellvertreters erforderlichen Anmeldung zur Gebrauchs-Abnahme und des dabei stattfindenden Verfahrens finden die im § 8 wegen der Rohbau-Abnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

D. Vorschriften bezüglich der Festigkeiten.

1. Sicherheit der Bauten.

§ 59.

1. Die Ausführung der Bauten muß durchweg in Material von ausreichender Tüchtigkeit und mit genügender Sicherheit in den Konstruktionen erfolgen.

2. Im obersten Geschos müssen balkentragende Umfassungswände, von Wohngebäuden mindestens 38 cm stark, innere balkentragende Wände, Giebelmauern, welche keine Balken tragen und selbstständige Brandmauern, mindestens 25 cm stark massiv hergestellt werden: die Wandstärke muß nach unten für je 2 Geschosse um 13 cm zunehmen.

3. Gemeinsame Brandmauern sind in den oberen drei Geschossen 38 cm stark zulässig, die Wandstärke muß jedoch bei mehr als drei Geschossen nach unten für je 2 Geschosse um 13 cm zunehmen.

4. Bei der Berechnung der Zahl der Geschosse zu Absatz 2 und 3 bleibt das Dachgeschosß außer Ansatz.

5. Eisenschwerk mit 13 cm starker Ausmauerung ist dem Maffivbau von 38 cm Stärke gleichzustellen.

6. Einschubretter der Balkendecken müssen mindestens 2 cm stark sein und auf 3 zu 5 cm starken Latten ruhen.

7. Soweit es die Sicherheit der Bauten bedingt, hat die Polizei-Verwaltung die Befugniß, untüchtige Materialien auszuschließen, unzulässige Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten, bereits Ausgeführtes beseitigen zu lassen.

2. Belastung des Baugrundes und der Materialien.

§ 60.

1. Guter Baugrund darf nicht höher als bis 35000 kg auf das qm belastet werden.

2. Für die Inanspruchnahme der Baumaterialien sind in der Regel folgende Grenzen für das qcm einzuhalten:

	Zug	Druck
a) gutes Ziegelmauerwerk in Kaltmörtel	—	7 kg
b) bestes Ziegelmauerwerk in Cementmörtel	—	14 "
c) Kiefern- und Tannen-Bauholz	80	80 "
d) Gußeisen	250	500 "
e) Schmiedeeisen	750	750 "

3. Das Gewicht eines qm Balkendecke in Wohnräumen ist einschließlich der zufälligen Belastung für die Berechnung zu 500 kg, in anderen Räumen der voraussichtlich höchsten eintretenden Belastung entsprechend anzunehmen.

4. Das cbm Mauerwerk ist mit einem Gewicht von 1600 kg einzusetzen.

5. In allen Fällen, in denen Abweichungen von diesen Normen beabsichtigt werden, ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizei-Verwaltung zulässig und deshalb von dieser Absicht in den Bauvorlagen Kenntniß zu geben.

6. Die Polizei-Verwaltung ist befugt, für ausnahmsweise Materialien und Konstruktionen die ihr erforderlich erscheinenden Nachweise und Ermittlungen der Zuverlässigkeit auf Kosten des Bauherrn zu verlangen.

E. Bestimmungen über nachbarliche Verhältnisse.

1. Selbstständigkeit der Bauten.

§ 61.

Abgesehen von gemeinschaftlichen Scheidewauern muß jedes Gebäude nach der Nachbarseite hin von Grund auf selbstständig hergestellt werden. Insbesondere sind Gewölbe, Stützmauern, Sprenggewerke und dergl. so

anzulegen, daß kein Seitendruck auf nachbarlichen Grund oder nachbarliche Gebäude wirken kann. Dauernde Absteifungen gegen letztere sind untersagt, vorübergehende nur mit Bewilligung des Nachbarn oder auf Anordnung der Polizei-Verwaltung statthaft.

2. Schutz der Nachbargebäude.

§ 62.

1. Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Nachbargebäude sind die zur Sicherung der letzteren nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

2. Die demgemäß polizeilich an den Bauherrn zu richtenden Anforderungen (stückweise Ausführung der Grundmauern in kurzen Abständen, Unterfahren oder Absteifen der Mauern anstoßender Gebäude) müssen je nach den Umständen vorbehalten werden.

3. Gewährleistung der Gebäude-Abstände.

§ 63.

1. Die in den §§ 24, 25, 26, 42, 43 und 49 aus Gründen der Feuericherheit und der Gesundheitspflege vorgeschriebenen Abstände von der Nachbargrenze und die betreffs der Größe der Höfe getroffenen Vorschriften können in der Altstadt um so viel vermindert werden, als die dauernde Nichtbebauung der betreffenden anstoßenden Abschnitte des Nachbargrundes zur Ergänzung der mangelnden Abstände und Hofgrößen grundbuchlich oder sonst in rechtsverbindlicher Weise gesichert ist.

2. Jeder Nachbar kann bei diesem Verhältniß seinen Antheil an dem Zwischenraum zum Zwecke von Einfahrten, Eingängen u. dergl. erhöhen, befestigen und überdachen.

3. Auf die Grundstücke der Zone I und II findet dieser Paragraph keine Anwendung.

III. Theil.

Besondere Bestimmungen.

1. Ausnahmen.

a) Erleichterungen.

§ 64.

1. Von den aus feuerpolizeilichen und in Bezug auf Gesundheitspflege getroffenen Bestimmungen sind nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung Ausnahmen statthaft:

für Bauten ländlicher Lage und Art in den der dichten Bebauung fernliegenden Bezirken;

für Bauten, die nicht mit Feuerstätten versehen sind und nicht zur Aufbewahrung leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Stoffe in größerer Menge dienen, für die Dauer dieser Verhältnisse, und

für Bauten auf großen gewerblichen Anlagen, wo der Geschäftsbetrieb Abweichungen erfordert und wo zugleich die Einrichtungen von

geordneter Bewachung und wirksamer Feuerlöscheinrichtungen die Gefahr erheblich vermindert.

2. Ferner sind für alte Baupläze innerhalb der Altstadt, wo die Durchführung der Bestimmungen über die Abstände der Gebäude und deren Höhe und über die Hofgröße mit großer Härte und unverhältnißmäßigen Opfern seitens der Bauenden verknüpft wäre, sowie für Baupläze in Zone II und an Landhausstraßen, welche bei Erlaß dieser Bauordnung an einer Seite oder beiderseitig durch stehende Gebäude begrenzt werden oder für welche in Folge dessen die Durchführung der Bestimmungen über die Hofgröße und den Bauwich (§§ 42 und 43) mit großer Härte für die Bauenden und ohne Nutzen für die vorgeschriebene Bauweise der Straße verknüpft wäre, mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses in Arnsberg weitere Ermäßigungen ausnahmsweise statthaft.

b) Verschärfungen.

§ 65.

1. Besondere, über die Vorschriften des II. Theils hinausgehende baupolizeiliche Anforderungen bleiben vorbehalten für Gebäude bezw. Gebäudetheile, in denen sich gewerbliche Betriebsstätten befinden, welche ungewöhnlich starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Gegenstände dienen oder einen starken Abgang unreiner Stoffe bedingen. Das Gleiche gilt für alle Bauten, in welchen bestimmungsgemäß größere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt werden (Speicher, Lagerräume, Scheunen), sowie solche, welche bestimmungsgemäß eine große Zahl von Menschen vereinigen, wie Schulen, Krankenhäuser, Gasthäuser, Theater, Versammlungsräume. Für die beiden letzteren ist die Regierungs-Polizei-Berordnung vom 18. März 1891 betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen maßgebend.

2. Die hinsichtlich solcher Gebäude bezw. Gebäudetheile je nach den Umständen zu erhebenden besonderen Anforderungen werden vornehmlich betreffen die Stärke und Feuerfestigkeit der Wände, Decken, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteine, die Zahl und Beschaffenheit der Treppen und Ausgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen, Wasserbehältern und Löschvorrichtungen, die Einrichtung der Gasleitungen, Abschlußhähne und Schutzvorrichtungen an den Lampen und dergleichen.

3. Es wird nach Umständen die Verwendung eiserner Defen wie freiliegender Röhren untersagt, die Beheizung gewisser Räume überhaupt nur von außen oder innerhalb feuerfester Vorgelege gestattet werden.

4. Der Betrieb von Tischlereien und anderen gleich feuergefährlichen Gewerben wird in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämtliche oberhalb belegenen Wohnungen mindestens einen mit den betreffenden Betriebsstätten gänzlich außer Zusammenhang stehenden Treppenzugang haben.

5. Für die in diesem Paragraphen bezeichneten Bauten ist, wie für die Wohnungen (§ 58) eine besondere Gebrauchs-Abnahme (§ 9) erforderlich, welche sich auf die je nach den Umständen und der Benutzungsart der Gebäude angeordneten besonderen Maßnahmen bezieht.

c. Treppenanlagen in gewerblichen Anlagen und Fabriken.

§ 66.

1. In gewerblichen Anlagen und Fabriken, in denen mehr als 30 Arbeiter beschäftigt werden, oder in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, oder in denen leicht brennbare Stoffe bei Licht verarbeitet werden, dürfen die Treppen nur aus Stein oder Eisen bestehen.

2. In den Arbeitsräumen in den oberen Stockwerken solcher Anlagen sind mindestens 2 an den entgegengesetzten Seiten des Gebäudes anzulegende Treppen erforderlich, sobald die Länge des Arbeitsraumes 40 m überschreitet, oder in der gewerblichen Anlage feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe bei Licht verarbeitet werden.

3. In gewerblichen Anlagen mit feuergefährlichen Betrieben dürfen die Arbeitsräume mit den Treppenhäusern nicht in direkte Verbindung stehen. Die Verbindung hat durch eiserne Gallerien an der Außenfront die nicht allseitig umschlossen sein dürfen, zu erfolgen, so daß im Brandfalle Rauch aus den Arbeitsräumen nicht in das Treppenhaus dringen kann.

4. Sämtliche nach den Treppenhäusern führende Thüren müssen unverbrennlich sein, nach dem Treppenhaufe zu aufschlagen und sich selbstthätig schließen.

d. fabriksfreie Betriebe.

§ 67.

1. Fabriken, Werkstätten oder gewerbliche Anlagen, welche durch Verbreitung schädlicher Dünste oder durch Ruß oder Rauch oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches, Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen würden, dürfen in nachbenannten Bezirken und Straßen nicht errichtet werden:

- a) Am Westerholz und Friedenbaum sowie nördlich des letzteren bis zur Gemeindegrenze mit Ausschluß der nordöstlichen Ecke dieses Theiles, welche von einer im Abstände von 100 m parallel zur Seilerstraße gezogenen Linie, sowie von einer im Abstände von 320 m parallel zur Anschlußbahn nach Zeche Hardenberg gezogenen Linie begrenzt wird; zwischen Schützenstraße, Fliederstraße, Eberstraße, Magdeburgerstraße, Burgweg und Münsterstraße; sowie am Burgholz und zwischen dem Burgholz und der Bornstraße.
- b) Zwischen den Straßenzügen bezw. Linien (von Nord über Ost und Süd nach West ausgeführt) Burgwall, Schwanenwall, Schwanenstraße, Holländischestraße, Hamburgerstraße, Kaiserstraße, Straße von der Funkenburg nach dem Ostentodtenhof, Sölderstraße, Ostgrenze des Ostentodtenhofes, Schürweg, Kronprinzenstraße, Heiligerweg, Märkischestraße, Ringstraße, Linie 100 m östlich, südlich und westlich vom Kaiser Wilhelm-Hain, Linie 100 m südlich und nördlich

von der Ringstraße, Knappenbergerstraße, Ardenstraße, Märkischestraße, Gutenbergstraße, Hohestraße, Neuer Graben, Große Heimstraße, Rheinische Eisenbahn, Langestraße, Wilhelmstraße, Rheinischestraße, Körnerplatz, Westwall, Königswall, Burgthor.

2. Die Erweiterung von Fabriken, Werkstätten oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß der B. P. O. bestanden, ist auch in den fabrikkreien Bezirken gestattet.

2. Anwendung der Bestimmungen auf vorhandene Gebäude.

§ 68.

1. Die Bestimmungen dieser Bau-Ordnung sollen gegenüber bestehenden Gebäuden nur insoweit Anwendung finden, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und schwer wiegende Mißstände es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

2. Dagegen sind Veränderungen und Instandhaltungsbauten an bei Erlaß dieser Bauordnung bereits vorhandenen Gebäuden in der Regel nach Maßgabe der in ihr enthaltenen Bestimmungen zu bewirken.

3. Sollen vorhandene Gebäude oder Gebäudetheile in Veränderung der seitherigen Nutzungsweise zu dauerndem Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der in § 66 angegebenen Art in Gebrauch genommen werden, so ist dazu unter Einreichung der Bauvorlagen (§ 3) und bestimmter Angabe des Nutzungszweckes besondere baupolizeiliche Genehmigung nachzusuchen.

4. Die anderweite Benutzung darf in keinem Falle beginnen, bevor nach Vollendung der baulichen Umänderung eine besondere baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und auf Grund derselben ein Gebrauchs-Abnahme-Zeugniß erteilt ist.

5. In Hinsicht der Anmeldung zur Gebrauchs-Abnahme und des dabei stattfindenden Verfahrens finden die im § 8 wegen der Rohbau-Abnahme getroffene Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

6. Bei erheblichen Veränderungs- und Instandhaltungsbauten bleibt vorbehalten, die Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung auch davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig auch solche ältere Gebäudetheile, welche durch den Plan an sich nicht berührt werden, in Uebereinstimmung mit der Bau-Ordnung gebracht werden.

3. Abbruch von Gebäuden.

§ 69.

Zum gänzlichen oder theilweisen Abbruch von Gebäuden ist vorherige Anzeige an die Polizei-Verwaltung erforderlich. Bei dem Abbruch sind Einrichtungen zu treffen, um Belästigungen der Nachbarn und der Vorübergehenden durch Staub und Schmutz möglichst zu vermeiden.

4. Grenzveränderungen.

§ 70.

Werden durch eintretende Grenzveränderungen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwider-

laufen, so sind die dadurch betroffenen Gebäude oder Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

5. Aufhebung älterer Verordnungen.

§ 71.

Die bisher für den Stadtbezirk erlassenen baupolizeilichen Bestimmungen werden mit der Inkrafttretung dieser Verordnung aufgehoben.

6. Strafen und Zwangsmaßregeln.

§ 72.

1. Uebertretungen der Vorschriften der Bau-Polizei-Verordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen des Reichs-Straf-Gesetzbuches vom 15. Mai 1871 Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

2. Außerdem werden zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen, nöthigenfalls zur Verhütung oder Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen je den Umständen entsprechend die gesetzlichen Zwangsmittel zur Anwendung kommen.

7. Gültigkeit der Bau-Ordnung.

§ 73.

Die vorstehende Bau-Polizeiordnung tritt nach gechehener vorschriftsmäßiger Bekanntmachung sofort in Kraft.

Dortmund, den 11. Mai 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

Schmieding.

V e r z e i c h n i s s

erjenigen Straßen und Plätze, welche in Gemäßheit des § 10 vorstehender Bau-Polizei-Ordnung als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt gelten.

1. Nachenerstraße von der alten Radstraße bis zu der Umbiegung nach Westen.	13. Breitegasse.	30. Hiltropwall.
2. Adolfsstraße.	14. Brückstraße.	31. Hövelstraße.
3. Alte Radstraße von der Rheinischen bis zur Nachenerstraße.	15. Brüderweg.	32. Hohe Luft.
4. Auf dem Brand.	16. Burgthor.	33. Hohestraße vom Südwall bis zur rheinischen Eisenbahn.
5. Balkenstraße.	17. Burgwall.	34. Hoherwall.
6. Bergamtsstraße.	18. Eisenmarktstraße.	35. Holzhof.
7. Berswordtstraße.	19. Friedhof.	36. Hubertsgasse.
8. Betenstraße.	20. Friedrichstr. von der Rheinischen bis zur Wilhelmstraße.	37. Jakobsstraße.
9. Bischoffsgasse.	21. Gänsemarkt.	38. Junggejellenstraße v. Ostwall bis zur Olpe.
10. Bissenkamp.	22. Gerberstraße.	39. Kaiserstraße vom Ostwall bis Bismarckstr.
11. Bornstraße bis zur Köln-Mindener Bahn.	23. Gnadenort.	40. I. Kampstraße.
12. Brauhäusstr. zwischen Beten- und Wißstraße.	24. Goldstraße.	41. II. Kampstraße.
	25. Grafenhof.	42. Karlsstraße.
	26. Hahnsgasse.	43. Marpsenpoth.
	27. Heiligegartenstraße.	44. Katharinenstraße.
	28. Kleine Heimstraße.	
	29. Hellestraße.	

45. Kleppingstraße.	Beten- und Balkenstr. u. zwischen Vaerst- u. Wißstraße.	82. Schwanenwall.
46. Kölnischestraße.		83. Schwarzebrüderstraße.
47. Königswall.		84. Sedanstraße.
48. Körnerplatz.	65. Olpe.	85. Silberstraße.
49. Kuckelke.	66. Ostenthellweg.	86. Sonnenscheinstraße.
50. Kuhstraße.	67. Ostwall.	87. Spittthof.
51. Lindenstraße.	68. Paulsstraße.	88. Steinplatz.
52. Ludwigstraße.	69. Petersgasse.	89. Steinstraße.
53. Lütgebrückstraße.	70. Petri-Kirchhof.	90. Stephansgasse.
54. Märkischestraße vom Neuthor zur Kronen- straße.	71. Polackengasse.	91. Stubengasse.
55. Mariengasse.	72. Pottgasse.	92. Südwall.
56. Marienkirchhof.	73. Pottgießergasse.	93. Taubenstraße.
57. Markt.	74. Prinzenstraße.	94. Thomasstraße.
58. Marktstr. I, II u. III.	75. Quabeksgasse.	95. Unionstraße.
59. Martingasse.	76. Reinoldistraße vom Friedhof bis Nr. 5 (Schürkamp).	96. Victoriastraße.
60. Mönchengang.	77. Riemengasse.	97. Wallgasse.
61. Mönchenwordt.	78. Rheinischestr., vom Westenthor bis Dorst- felderbrücke.	98. Weberstraße.
62. Moriggasse.	79. Rosenthal.	99. Weddepoth.
63. Münsterstraße vom Burgthor bis Mallin- frodtsstraße.	80. Schließstraße.	100. Weiherstr. von Kuckelke bis Brüggmannstr.
64. Nicolaistraße zwischen	81. Schuhhof.	101. Westenhellweg.
		102. Westwall.
		103. Wißstraße.
		104. Wüstenhof.

3. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, sowie der §§ 143 und 144 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 und im Hinweis auf die §§ 330 und 367, Nr. 13—15, § 368, Nr. 3 und 4 und § 369, Nr. 3 des Reichs-Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871, wird unter Zustimmung des Magistrats und des Königlichen Regierungspräsidenten in Arnberg, folgende Polizei-Verordnung für den Bezirk der Stadt Dortmund erlassen:

§ 1.

Zur Aufstellung von Gas-, Petroleum-, Benzin- oder anderen Strahlmotoren ist die Genehmigung der Polizei-Verwaltung erforderlich.

Bereits im Betrieb befindliche derartige Kraftmaschinen sind bis zum 1. Juli 1895 bei der Polizei-Verwaltung anzumelden.

§ 2.

Dem Genehmigungs-Antrage sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- a) ein im Maßstabe von 1 : 500 gezeichneter Lageplan, welcher die den Ort der Aufstellung der Kraftmaschine umgebenden Grundstücke mit den etwa darauf befindlichen Gebäuden nachweist und über die Zwecke, zu denen die Nachbargebäude benutzt werden, Aufschluß giebt;
- b) eine im Maßstabe 1 : 100 aufgetragene Bauzeichnung mit Grundriß und Querschnitt des Gebäudes, in welchem die Kraftmaschine aufgestellt werden soll; Lage der Kraftmaschine und des Auspuffrohres derselben sind genau einzutragen;

- c) eine Beschreibung, welche Angaben über die Leistungsfähigkeit der Kraftmaschine, sowie über den Stoff enthalten muß, welcher zum Betriebe der Kraftmaschine verwendet werden soll. Lageplan und Bauzeichnung sind auf festem Papier oder auf Pausleinwand gezeichnet, oder als positive Lichtpausen einzureichen und müssen mit der Unterschrift des Antragstellers versehen sein.

§ 3.

Soll eine bereits genehmigte Kraftmaschine an einem anderen Aufstellungsorte aufgestellt und in Betrieb genommen werden, so ist eine neue Genehmigung bei der Polizei-Verwaltung nachzusuchen.

§ 4.

Alle Kraftmaschinen sind so aufzustellen und zu benutzen, daß in den Gebäuden und deren Umgebung Gefahren oder erhebliche Belästigungen nicht hervorgerufen werden.

§ 5.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet. Außerdem werden die zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen, nöthigenfalls zur Verhütung oder Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen, je den Umständen entsprechend, die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung kommen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt nach geschעהener vorschriftsmäßiger Bekanntmachung sofort in Kraft.

Dortmund, den 27. Februar 1895.

Die Polizei-Verwaltung.
Schmieding, Oberbürgermeister.

4. Vorschriften für die Herstellung der Baugerüste und Bauzäune im Stadtbezirke Dortmund.

Unter Bezugnahme auf die §§ 17, 18 und 19 der abgeänderten Bau-Polizei-Ordnung vom 17. November 1891 werden für die Herstellung von Baugerüsten und Bauzäunen folgende besondere Vorschriften festgestellt.

I. Baugerüste.

§ 1.

Zur Benutzung bei Neu- und Instandhaltungsbauten sind folgende Gerüste zulässig:

- | | |
|-------------------------|------------|
| 1. verzimmerte | } Gerüste. |
| 2. Stangen- | |
| 3. Bock- | |
| 4. fliegende | |
| 5. hängende | |
| 6. Heiland'sche Leiter- | |

§ 2. Verzimmerte Gerüste.

Verzimmerte oder verbundene Gerüste sind solche, deren Hölzer regelrecht verzimmert und verbunden sind und welche vom Erdboden aus auf Schwellen aufgestellt werden.

Diese Gerüste müssen von sachverständigen Arbeitern nach richtiger Konstruktion und verbandmäßig verzimmert, aufgestellt und verbunden werden.

Sie müssen bei allen Bauten errichtet werden, bei denen schwere Gegenstände, Werksteine, Eisentheile vermittelst auf dem Gerüste aufzustellender Windevorrichtungen zu heben oder sonst zu bewegen sind.

§ 3. Stangengerüste.

Dieselben werden gewöhnlich aus Rundstangen zusammengefügt, welche mit Stricken, Drahtbändern und Eisenklammern aneinander befestigt werden.

Sie dürfen bei allen Bauwerken verwendet werden, bei welchen nur leichte Windevorrichtungen oder Aufzüge zum Heben von Ziegelsteinen und Mörtel aufgestellt werden.

Bei ihrer Herstellung und Benutzung sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die aufrecht stehenden Stangen (Rüstbäume) müssen bei gesunder Beschaffenheit der Hölzer eine mittlere Stärke von mindestens 12 cm haben.

Die wagerechten Lager- oder Verbindungsstangen (Streichstangen) sollen eine mittlere Stärke von mindestens 10 cm und die Querstangen (Nehriegel) eine solche von mindestens 8 cm haben.

Die Rüstbäume sind mindestens 80 cm tief in die Erde zu setzen und zur Verhütung des tieferen Einsinkens auf Brettstücke oder festgestampfte Steine zu stellen; auch müssen sie mittelst Erde und Steinen fest umstampft werden. Denselben ist, um das Ueberkippen nach der Straße hin zu verhindern, eine Neigung nach dem Gebäude hin zu geben.

Statt des Eingrabens dürfen die Rüstbäume auch auf kräftige Holzunterlagen (Schwellen) aufgestellt werden. In diesem Falle müssen sie jedoch in die Schwellen eingezapft und mit denselben sicher verklammert oder sonst befestigt werden, so daß ein Ausweichen nicht eintreten kann.

Das Einsetzen der Rüststangen in Fässer ist nur zulässig, wenn es sich um Rüstungen von höchstens 8 m Höhe, für geringfügige nur kurze Zeit dauernde Instandsetzungs- und für Anstreicherarbeiten handelt. Die zu benutzenden Fässer müssen stark und gut gebunden, mit Lehm oder Gips gefüllt und fest gestopft sein. Um das Eindringen der Fäßwände zu vermeiden, ist auf Asphalt-Bürgersteigen eine Brettunterlage unter die Fässer zu legen.

Die Benutzung von alten Cementtonnen und von Bauschutt zum Füllen ist untersagt.

Die Entfernung der Rüststangen von einander darf nicht mehr als 3 m und von dem zu berüstenden Gebäude nicht mehr als 1,5 m betragen.

Soll eine Rüststange durch Verbindung mit einer anderen verlängert (gepfropft) werden, so müssen die Enden derselben auf mindestens 2 m Länge übereinander reichen und wenigstens dreimal durch Draht, Hanfseile oder eiserne Bänder, thunlichst unter gleichzeitiger Anwendung eiserner Klammern, verbunden werden. Die obere Stange muß auf einer Streichstange stehen, welche durch starke Knaggen bezw. Klammern unterstützt oder von Streichstange zu Streichstange bis auf die Erde zu unterstützen ist.

Die zu letzterem Zwecke zu verwendenden Steifen müssen so stark sein und so fest mit dem unteren Rüstbaum verbunden werden, daß sie nach keiner Seite hin ausbiegen können.

- b) Mindestens an jedem Stockwerk des berüsteten Gebäudes, jedenfalls nicht über 5 m von einander entfernt, muß zwischen den Rüstbäumen eine Längenverbindung angebracht werden. Wenn diese Verbindung nicht zugleich eine Streichstange bildet, also unbelastet bleiben soll, so darf sie aus angenagelten Brettern bestehen.

Die zu belastenden Streichstangen müssen die unter a angegebene Stärke haben und an die Rüstbäume durch Kreuzbänder von Hanfsträngen befestigt werden, auch müssen sie bei besonders starker Belastung durch starke Knaggen, eiserne Klammern oder bis auf den Boden reichende Steifen unterstützt werden.

Müssen Streichstangen verlängert (gestoßen) werden, so müssen sie mindestens auf eine Länge von 1 m übereinander liegen und unter sich zweimal und außerdem mit dem Rüstbaume durch Hanfstricke verbunden werden.

- c) Die Negriegel, welche die Streichstangen mit dem Bauwerk verbinden und dem Gerüstbelag zur Unterstützung dienen, dürfen nicht mehr als 2 m von einander entfernt angebracht werden.

Sie müssen so befestigt werden, daß sie sich weder auf den Streichstangen verschieben noch aus dem Auflager im Mauerwerk (Rüstloch) lösen können.

- d) Bei Rüstungen, welche länger als 3 Monate stehen sollen, muß jedes dritte Kreuzband aus einem Drahtseile bestehen. Bei längerer Benutzung sind die Bänder von 3 zu 3 Monaten auf ihre Festigkeit zu untersuchen. Die Polizeibehörde ist befugt, die Vorlage eines Nachweises der Untersuchungen zu erfordern, und, wenn solcher nicht genügend glaubhaft geliefert wird, auf Kosten des betreffenden Unternehmers die Untersuchungen selbst zu veranlassen.
- e) Die Gerüste müssen gegen Längen- und Seitenverschiebungen durch genügend starke Dreiecks-Verstrebungen (Verschwertungen) geichert werden.
- f) Der Gerüstbelag (d Rüstbretter), d. h. die Bretter, welche den Fußboden der einzelnen Gerüstlagen bilden, müssen mindestens 3 cm stark sein. Sie müssen auf die Negriegel so gelegt und befestigt werden, daß die Bretter weder aufkippen, noch ausweichen können. Sie sind so dicht aneinander zu legen, daß ein Durchfallen des

Materials verhindert wird. Wird der Bürgersteig unter der Gerüstlage für den Fußgängerverkehr frei gelassen, so muß der Bretterbelag doppelt gelegt werden.

- g) Jede zur Arbeit oder als Verbindungsgang dienende Gerüstlage ist an den offenen Seiten mit aufrechtstehenden Standbrettern und bis zur Höhe von 1 m mit einer genügend starken Bretterbrüstung zu versehen.
- h) Die Gerüstleitern müssen aus Bäumen und Sprossen aus gesundem, nicht überspähnigem Holze, ohne große Aeste, bestehen und müssen so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen, noch oben überkippen können. Sie müssen ferner 1 m, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was erforderlichen Falls durch anzunagelnde Latten ersetzt werden kann.

Gegen Durchbiegung sind sie durch befestigte Streben und gegen seitliche Schwankungen erforderlichen Falls durch Kreuzstreben abzusteißen.

- i) Zum Schutz der Arbeiter selbst ist unter jeder Arbeitsrüstung in mäßiger, höchstens 2,5 m betragender Entfernung ein Schutzbelag anzubringen.

§ 4. Bodgerüste.

Dieselben dürfen nur bis zu 5 m Gerüsthöhe, sonst aber zu allen Bau-Ausführungen benutzt werden.

Die einzelnen Böcke müssen unter einander durch Befestigung des Belages (= Rüstbretter) die Füße der Böcke durch Verstreben gegen Verschieben gesichert und so stark angefertigt werden, daß sie die jedesmalige Belastung sicher zu tragen vermögen.

Wegen der Stärke des Belages und der Entfernung der Böcke von einander finden die Bestimmungen des § 3 sinngemäße Anwendung.

§ 5. Fliegende Gerüste.

Fliegende Gerüste sind solche, welche an stehenden Gebäuden auf hölzernen Auslegern ruhen, die aus dem Gebäude vorgeschoben sind und nicht vom äußeren Erdboden aus durch Steifen unterstützt sind. Die Ausleger müssen gegen feste Gegenstände, Balkenlagen, Mauern, Gewölbe im Innern der Gebäude so abgesteift und von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß keine Bewegung oder Schwankung stattfinden kann. Belag und Ausleger müssen entsprechend stark genommen werden. (§ 3.)

Auch diese Gerüste sind wie die Stangengerüste mit einer 1 m hohen Bretterbrüstung zu versehen.

Die Benutzung dieser Gerüste ist nur zu Instandsetzungsarbeiten unerheblicher Art, zur Reinigung und Ausbesserung der Fronten, Gesimse, Dachrinnen zc. gestattet und dürfen nicht mit Materialien belastet werden.

§ 6. Hängegerüste.

Dieselben bestehen aus einzelnen eisernen Hängebügeln, welche mittelst starker Taue an aus den oberen Gebäudetheilen vorgestreckten Tragebalken

(Streckbäume) hängen, mit festverbundenen Belagbrettern versehen sind und mit Flaschenzügen auf- und abgezogen werden.

Die Laufbrücke, deren freitragende Länge zwischen den mindestens 2 cm starken Bügeln nicht mehr als 4 m betragen darf, muß aus genügend starken bei 4 m Auflagelänge 60 mm dicken Bohlen bestehen.

Der Ueberstand über die Endbügel darf nicht mehr als 0,5 m betragen.

Der Belag ist an jedem Hängebügel sicher zu befestigen. An beiden Langseiten ist in voller Länge eine 1 m hohe Brüstung anzubringen, welche hauswärts aus mindestens einer, straßenwärts aus mindestens zwei an den Bügeln befestigten, gradwüchsigem Rundstangen von wenigstens 5—7 cm Stärke bestehen muß.

Diese Gerüste dürfen nur bei leichten Ausbesserungsarbeiten und bei Ausführung der Anstreicherarbeiten benutzt werden.

7. Heiland'sche Leitergerüste.

Die für diese Gerüste besonders hergestellten Tragleitern müssen in genügend starke und breite Schwellen 5 cm tief eingelassen und senkrecht, fest und sicher aufgestellt werden, so daß sie nicht ausgleiten können.

Die Tragsprossen müssen aus Eisen von hinreichender Stärke bestehen. Die Seitenruthen sowohl wie die Laufbohlen müssen aus ausgesuchtem, astreinem, fehlerfreiem und gradwüchsigem Holze bestehen. Die Bohlen müssen mindestens 5 cm stark sein und horizontal unverschieblich und gegen Aufkippen gesichert verlegt werden.

Die Dreiecksverstrebungen und die Klemmvorrichtungen in den Fenstern müssen den örtlichen Verhältnissen entsprechend vorsichtig und in genügender Anzahl angebracht werden. An der Außenseite müssen sie mit Rückenlehnen und an der Innenseite, wenn deren Entfernung vom Gebäude mehr als 30 cm beträgt, mit Schutzbrettern versehen werden.

Die Beanspruchung des Gerüsts in allen seinen Theilen darf das nach den vorhandenen Stärken und den sonstigen in Betracht kommenden Umständen zulässige Maaß niemals überschreiten.

§ 8. Schutz des Verkehrs.

Baugerüste dürfen auf den Straßensahrdamm überhaupt nicht oder nur in besonderen Nothfällen aufgestellt werden. Ist letzteres der Fall, so dürfen die Rüststangen nicht in den Kinnstein, sondern mindestens 0,3 m vom Bordstein entfernt aufgestellt werden, damit der Kinnstein stets frei und rein gehalten werden kann. Auf den Bürgersteigen dürfen die Gerüste nicht mehr als 1,5 m Breite in Anspruch nehmen. Die verzimmerten und Stangengerüste müssen, wenn kein Bauzaun vorgesezt wird oder nachdem derselbe entfernt ist, an den freistehenden Seiten in Höhe von 2,5 bis 3 m mit einem 1,0 m ausladenden, nach innen geneigten Schutgdache aus überstülpten Brettern versehen werden.

Der Raum unter Bock-, fliegenden und Hängegerüsten muß während der Arbeitszeit durch Schutzwehren abgeschlossen werden.

II. Bauzäune.

§ 9.

Bei Neubauten und größeren Umbauten des Erdgeschosses sind Bauzäune erforderlich und es kann deren Herstellung seitens der Polizei-Verwaltung verlangt werden.

Ihre Ausführung ist jedoch von besonderer Genehmigung abhängig und wird unter Bedingung der Innehaltung der nachfolgenden Vorschriften erteilt.

Die Genehmigung wird in der Regel nur auf die Dauer von 3 Monaten erteilt.

- a) Bauzäune sollen mit möglichster Schonung des Straßenverkehrs hergestellt und auf das mindeste Maß eingeschränkt werden. Sie sollen deshalb in der Regel vom aufgehenden Mauerwerk gemessen, nicht mehr als 1,5 m vortreten.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn die Unterbringung der Materialien sehr behindert ist, kann bei Bürgersteigen von 3 m Breite und darüber eine größere Breite gestattet werden, jedoch muß alsdann der Bauzaun mindestens 1 m von der Bordsteinkante abbleiben.

Vor dem Bauzaun dürfen Baumaterialien nicht gelagert werden.

- b) Tritt der Bauzaun näher als 1 m an die Bordsteinkante, so ist der Kinnstein durch einen ebenen und auf gut gezimmerten Unterlagen festgelegten Brettgang in gleicher Höhe mit dem Bürgersteig derart zu überdecken, daß dadurch vor dem Bauzaun ein mindestens 1,20 m breiter Weg für Fußgänger hergestellt wird.

Dieser Fußweg muß nach beiden Seiten wenigstens 1 m lang über den Bauzaun hinausreichen und darf nicht mit Materialien belegt werden.

- c) In den Fällen a und b müssen die Wagen für Material-Anfuhr, sofern sie nicht auf die Baustelle hinaufgefahren oder sofort entladen werden können, außerhalb des Kinnsteins bzw. Brettgangs halten, so daß die vorübergehenden Fußgänger nicht genöthigt werden, um die Wagen herum und über den Straßendammbau zu gehen.

Wenn Bauarbeiten in Höhe von mehr als 3 m vom Bürgersteige ausgeführt werden, so muß das in § 8 beschriebene Schuttdach am Bauzaun angebracht werden.

- d) Ueberschreitet der Bauzaun den Kinnstein und muß ein Theil des Fahrdammes in Anspruch genommen werden, so ist der Kinnstein zu überdecken, dauernd zugänglich und rein zu halten, so daß der Wasserabfluß nicht behindert wird. Der unter c beschriebene Brettgang, sowie das Schuttdach sind in diesem Falle längs der vorspringenden Theile ringsum anzulegen.

- e) In verkehrsreichen Straßen kann, wenn der Bauzaun auf den Straßendammbau rückt, seitens der Polizei-Verwaltung verlangt werden, daß der Bürgersteig in einem Durchgange von mindestens 1,5 m Breite durch den eingezäunten Platz hindurch für den Verkehr frei-

gelassen wird; dieser Gang ist sodann in einer Höhe von 2,5 bis 3 m mit doppelten Brettern zu überdecken.

- f) In Straßen von nur 10 m und geringerer Breite kann die Beseitigung des Bauzauns nach Fertigstellung des Mauerwerks im Erdgeschoß verlangt werden. Das Schutzdach ist alsdann am Gerüst oder am Gebäude selbst anzubringen.

Werden die Bauarbeiten längere Zeit, insbesondere im Winter, unterbrochen, so sind die Bauzäune, erforderlichen Falls auch die Gerüste, zu beseitigen und die Bürgersteige gut passierbar herzustellen. Dabei müssen zum Schutze der Vorübergehenden die von der Straße aus zugänglichen Oeffnungen des Gebäudes mit Brettern verschlagen werden und sind die Baustellen durch einen 1,5 m hohen Zaun abzuschließen.

- g) Die Bauzäune sind dicht und mit unbeschmutzten Brettern herzustellen; es dürfen keine Nägel oder sonstige Theile straßenseitig vorstehen, welche die Vorübergehenden verletzen können.

Die innerhalb der Bauzäune befindlichen Bäume sind bis zur Höhe von 1,8 m gegen Beschädigungen zu schützen und ebenso sind alle dem öffentlichen Verkehr und Interesse dienenden Einrichtungen wie Hydranten, Schieber und Reinigungslöcher der Kanäle, Straßenschilder, Laternen und dergl. zu schützen und zugänglich zu halten und dürfen nicht ohne besondere Erlaubniß unbenutzbar gemacht werden.

§ 10. Ausnahme und Abweichungen.

Bedingen die Straßen- und Verkehrsverhältnisse oder besondere Umstände (wie Umfang oder Eigenartigkeit des Baues) Ausnahmen oder Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften, so müssen diese unter Vorlage einer Lageplanskizze in zweifacher Ausfertigung besonders beantragt werden.

Erleichternde Abweichungen bezüglich der Bauzäune sind vorzugsweise statthalt in neuen, erst schwach bebauten und noch nicht mit fortlaufenden Bürgersteigen und Kinnsteinen versehenen Straßen.

§ 11. Allgemeine Bestimmungen.

Baugerüste und Bauzäune und ausnahmsweise etwa über Nacht außerhalb derselben liegende Materialien müssen hinreichend mit Sturmlaternen beleuchtet werden.

Wenn kein Bauzaun errichtet wird, sondern nur Baugerüste aufgestellt werden, so dürfen straßenseitig neben den Gerüsten keine Leitern aufgestellt und keine Materialien gelagert werden.

Ebenso darf der für Bauzäune eingeräumte Platz nicht andauernd durch Aufstellung von Leitern und Wagen oder durch Ablagerung von Materialien außerhalb des Zaunes überschritten werden.

Aufbrüche der Straßen- und Bürgersteigbefestigung oder sonstige durch die Bauten bezw. Aufstellung von Gerüsten und Bauzäunen verursachte Beschädigungen derselben müssen so bald wie thunlich beseitigt und

wiederhergestellt werden. Bei mangelhafter Instandsetzung oder im Unterlassungsfalle erfolgt dieselbe ohne vorherige Anmahnung im Verwa'tungszwangswwege auf Kosten der Bauherren.

Dortmund, den 10. Januar 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

5. Orts-Gesetz betreffend die Uebernahme der den Grundbesitzern obliegenden Verpflichtungen zur Straßenreinigung und der Beseitigung des Straßen- und Hausunraths.

§ 1.

Leistungen der Stadt.

Die Stadtgemeinde übernimmt für diejenigen Straßen, Straßentheile und Plätze, welche durch Gemeinde-Beschluß dazu bestimmt werden, unter den nachfolgenden Bedingungen die den Grundbesitzern nach den geltenden Polizei-Vorschriften bezw. Ortsgewohnheiten obliegende Reinigung der Straßen, Kinnsteine und Bürgersteige, die Beseitigung des Straßenkehrichs und des gewöhnlichen Hausunraths, wie Kehricht, Asche, Gemüll und dergleichen.

§ 2.

Straßenreinigung, Eis- und Schneearbeiten

Die Straßenreinigung ist in der Weise auszuführen, daß sie den polizeilichen Anforderungen entspricht.

Die Zahl der wöchentlich vorzunehmenden Reinigungen bestimmt für jede Straße, je nach deren Verkehrs- und Reinigungsverhältnissen, die Polizei-Verwaltung nach Anhörung des Magistrats.

Da, wo die Stadt die Reinigung der Straßen übernimmt, hat sie zugleich zu sorgen für die Abfuhr des Straßenkehrichs, für das Bestreuen der Bürgersteige bezw. der Straßen mit Sand, Asche u. s. w., soweit dies nach den polizeilichen Vorschriften bei Glatteis zu erfolgen hat, für Beseitigung des Schnees, für das Aufhacken und die Fortschaffung des Eises in dem Umfange, in welchem die Grundbesitzer dazu verpflichtet sind, ferner für die den Grundbesitzern obliegende Reinigung der Straßen und Bürgersteige von Gras und Unkraut.

Ausgenommen ist die Beseitigung des Schnees, des Eises und der Glätte, wenn bei plötzlich eintretendem starken Schneefall, bei andauernd hartem Frost, bei Thauwetter oder Glatteis eine Ueberlastung der Straßen mit Eis und Schnee entsteht, welche die städtische Anstalt allein nicht mehr bewältigen kann. In diesen außergewöhnlichen Fällen wird die Polizei-Verwaltung zur Vermeidung von Nothständen auf die ursprünglich verpflichteten Grundbesitzer zurückgreifen und die erforderlichen Leistungen sofort und gleichzeitig durch alle Grundstücksbesitzer bewirken lassen. Der Eintritt dieser Ausnahme wird seitens der Polizei-Verwaltung durch Ansage von Haus zu Haus oder durch öffentliche Bekanntmachung kund gegeben.

Die Abfuhr des gelösten Eises und geschaufelten Schnees liegt auch diesen Fällen der städtischen Anstalt ob.

Die den Grundbesitzern obliegende Verpflichtung zur Lösung und Beseitigung des Eises aus den Rinnen und Straßengräben übernimmt die Stadtgemeinde ebenfalls nicht, wenn die im § 2a der abgeänderten Straßen-Polizei-Ordnung erwähnten Fälle einer ungewöhnlichen Menge und Häufigkeit der Abflüsse von Häusern und gewerblichen Anlagen, die Anwendung von Strahl- oder anderen Pumpen zur Beseitigung von Grund- oder Kellerwasser, besondere Veranstaltungen oder mehrmals an einem Tage die wiederholte Lösung erforderlich machen, um Aufstauungen oder Verkehrshindernissen in den Straßen vorzubeugen.

Ausgeschlossen ist ferner die Beseitigung außergewöhnlicher, im Laufe des Tages eintretender Verunreinigungen der Bürgersteige durch Ausgießen oder Verschütten von schmutzigen Flüssigkeiten, Zerbrechen von Gegenständen, welche den Verkehr behindern oder stark belästigen. Im letzteren Falle müssen die Hausbesitzer zur Beseitigung der Verunreinigung eintreten oder durch Meldung bei der städtischen Straßenreinigungs-Anstalt die baldigste Abhülfe herbeiführen.

§ 3.

Abfuhr des Hausunraths.

Mit der Straßenreinigung übernimmt die Stadtgemeinde zugleich die regelmäßige Abfuhr des Hausunraths.

Die Besitzer der bebauten und im städtischen Reinigungsgebiet belegenen Grundstücke können wöchentlich dreimal während einer von der Polizei-Verwaltung zu bestimmenden Tageszeit den Hausunrath und die Asche in geeigneten handlichen Behältern an der Kante des Bürgersteiges aufstellen. Die Behälter werden alsdann seitens der städtischen Arbeiter in die Abfuhrwagen entleert.

Die Hausbesitzer oder deren Vertreter haben für die rechtzeitige Aufstellung und Wiederentfernung der Gefäße Sorge zu tragen. Die aufzustellenden Gefäße müssen den polizeilichen Vorschriften entsprechen.

Die Leistungen der städtischen Anstalt bei der Abfuhr des Hausunraths und der Asche erstreckt sich nicht auf Abfall und Asche vom Gewerbebetrieb, von Fabriken, Kesselheizungen und öffentlichen Anstalten mit ausgedehnten Heizungen, auf Bauschutt und auf größere angesammelte und auf den Höfen abgelagerte Mengen von Unrath, welche nicht in handlichen Gefäßen auf den Bürgersteigen zur Abholung bereit gestellt werden können.

§ 4.

Gebühren für die Straßenreinigung und Abfuhr des Hausunraths.

Für die seitens der Stadtgemeinde übernommenen Leistungen wird von den Grundbesitzern eine Gebühr erhoben, welche nach der Länge der an der Straße gelegenen Seite der Grundstücke einschließlich der Höfe, Seitengärten und Gassen, und nach der Zahl der wöchentlichen Reinigungen bemessen wird. Für bebaute Grundstücke tritt zu der vorstehenden

Gebühr ein Zuschlag hinzu, der nach der Frontlänge und Zahl der bewohnbaren Stockwerke bemessen wird.

Bei Eckhäusern werden für die Gebühr beide Straßenfronten bis zur Mittellinie der Straßen gemessen und berechnet, während der Zuschlag nur an einer Straße und zwar in derjenigen, an welcher sie nummerirt sind, gemessen wird.

Wo in Folge des Mangels von Kinnsteinen an chausfirten Straßen keine Reinigung stattfindet, wird nur der Zuschlag erhoben.

§ 5.

Grundpreise für die Gebühren.

Die Grundpreise für die Gebühr werden alljährlich nach dem Betriebsergebniß des Vorjahres in der Höhe festgesetzt, daß die Auslagen, welche der Stadtgemeinde für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen erwachsen, gedeckt werden. Der Ertrag soll jedoch die Auslagen nicht überschreiten und sich auch nicht auf diejenigen Kosten erstrecken, zu denen die Stadtgemeinde als Grundbesitzer und Anlieger verpflichtet ist.

Für das Jahr 1893/94 wird der Grundpreis an den sechsmal wöchentlich zu reinigenden Straßen unter Annahme einer mittleren Straßenbreite und unter Zugrundelegung des letztjährigen Betriebsergebnisses auf 1,50 Mk. für das Meter Straßenflucht festgesetzt. Demgemäß beträgt die Gebühr für 3malige Reinigung 0,75, für 2malige 0,50 und für 1malige 0,25 Mk. Der Grundpreis für den Zuschlag wird für das Jahr 1893/94 für das Meter Fluchtlänge eines einstöckigen Hauses einschließlich des an die Straße grenzenden Hofes oder Gartens auf 10 Pf. festgesetzt. Bei zwei- oder mehrstöckigen Häusern tritt die Verdoppelung bezw. entsprechende Vervielfachung ein, jedoch soll der Zuschlag für Jahr und Haus in keinem Falle mehr als 15 Mk. betragen.

§ 6.

Einschätzung der Gebühr und Widerspruchsrecht.

Die Veranlagung der Gebühr nach den vorstehenden Grundsätzen erfolgt alljährlich durch die aus Mitgliedern der städtischen Kollegien bestehende Verwaltungs-Deputation für die Straßenreinigung durch Einschätzung.

Der Deputation steht es zu, für offene Ackergrundstücke, oder für an ungepflasterten oder weit entlegenen Straßen und Wegen oder sonst an untergeordneten Straßen und Gassen gelegene Häuser eine Ermäßigung der Gebühr vorzunehmen. Dagegen hat sie auch die Befugniß, für Grundstücke, welche außergewöhnlich große und bewohnte Hintergebäude haben, oder auf denen besondere Gewerbebetriebe, wie Wirthschaften, Bäckereien, Schmieden und dergleichen oder eine außergewöhnliche, die Reinigungs- und Abfuhr-Anstalt in erhöhtem Maße in Anspruch nehmende Verwendungsweise eine Erhöhung der Gebühr oder des Zuschlages rechtfertigen, diese Erhöhung eintreten zu lassen.

Die Höhe der Einschätzung wird durch eine 14 Tage lang zur Einsicht auszuliegende Hebeliste bekannt gemacht und demnächst vollstreckbar

erklärt. Die Abgabepflichtigen sind berechtigt, binnen 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Auslegung der Hebeliste ab, sowohl gegen die Höhe der Abgabe wie gegen die Verpflichtung zur Entrichtung derselben Einspruch beim Magistrat zu erheben.

Gegen die Entscheidung des Magistrats findet Beschwerde bei den vorgesetzten Staatsbehörden nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften statt. (§ 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.)

Die Erhebung des Einspruchs bezw. der weiteren Beschwerde entbindet nicht von der Verpflichtung, die Abgabe vorläufig der Einschätzung gemäß zu entrichten.

Im Falle der säumigen Zahlung erfolgt die Einziehung der Gebühr im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens.

§ 7.

Fälligkeit der Gebühr.

Die festgesetzte Gebühr ist in vierteljährlichen Theil-Zahlungen je am 1. Mai, 1. August, 1. November und 1. Februar im Voraus an die Kammereikasse zu zahlen.

Eine Unterbrechung der Straßenreinigung infolge Schneefalls, Frost oder Regenwetter, Straßensperrung, Errichtung von Bauzäunen und dergleichen begründet, auch wenn sie längere Zeit andauert, keinen Anspruch auf zeitweise Nichtzahlung der Abgabe.

§ 8.

Sonstige Einnahmen der Straßenreinigungs-Anstalt.

Der bei der Straßenreinigung gewonnene Kehrriech, sowie der in die Abfuhrwagen entleerte Hausunrath ist Eigenthum der Stadtgemeinde.

Wenn eine außergewöhnliche Verunreinigung des Fahrdammes, der Bürgersteige oder Kinnsteine durch einen Dritten verschuldet ist, wenn infolge stattfindender Neubauten, insbesondere durch Ausschachtungsarbeiten, besondere Reinigungsarbeiten durch die städtische Anstalt erforderlich werden, so bleibt der Stadtgemeinde der Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten gegen diejenigen Personen, welche die Verunreinigung verschuldet haben, vorbehalten.

§ 9.

Gültigkeit und Aufhebung des Orts-Gesetzes.

Dieses auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung erlassene Orts-Gesetz tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bezirks-Ausschuß in Arnsberg und durch die Herren Minister des Innern und der Finanzen mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Die ortsrechtliche Verpflichtung der Haus- und Grundeigenthümer sowie die vertragsmäßige und beziehungsweise polizeiliche Verpflichtung der Straßenbahn-Gesellschaft zur Straßenreinigung wird durch dieses

Orts-Gesetz nicht aufgehoben. Die städtischen Behörden sind vielmehr jederzeit berechtigt, dasselbe aufzuheben und die Straßenreinigung wieder auf die Grundstücksbesitzer beziehungsweise die Straßenbahn zu übertragen.

Dortmund, den 21. Dezember 1892.

Der Magistrat:
Schmieding. Marx.

Das vorstehende Orts-Gesetz wird auf Grund der Bestimmungen in den §§ 11 und 52 der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und im § 16 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 genehmigt.

Arnsberg, den 25. Mai 1893.

Namens des Bezirksausschusses, Abtheilung I:

B. A. 2817.

Der Vorsitzende. J. V.: Blümke.

6. Vertrag, betreffend Uebernahme der Straßenreinigung, soweit sie der Straßenbahn obliegt, durch die städtische Straßen-Reinigungs-Anstalt.

Zwischen der Actien-Gesellschaft „Deutsche Lokal- und Straßenbahn“ und dem Magistrat der Stadt Dortmund als Vertreter der Stadtgemeinde ist vorbehaltlich der Genehmigung der beiderseitigen Auftraggeber, bezw. der Stadtverordneten-Versammlung, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1.

Der Magistrat beabsichtigt eine städtische Straßen-Reinigungs-Anstalt einzurichten, durch welche die Reinigung der Straßen und die Kehricht-Abfuhr auf Kosten der bisherigen Verpflichteten ausgeführt werden soll.

Der Magistrat übernimmt nach Maßgabe der der Straßen-Reinigungs-Anstalt überwiesenen Straßenstrecken die Reinigung des Bahnkörpers in 2,5 m Breite sowie die Kehricht-, Eis- und Schnee-Abfuhr durch die städtische Anstalt in dem Umfange, wie dies im § 1 des Ortsstatuts betreffend Uebernahme der Straßenreinigung durch die städtische Verwaltung festgesetzt ist.

Zur Reinhaltung des Bahnkörpers und im Besonderen zur Offenhaltung der Schienenrillen sollen der Stadt weitergehende Verpflichtungen als zur statutenmäßigen Reinhaltung der betreffenden Straßen überhaupt nicht obliegen.

Jedoch soll der Straßenbahnverwaltung gestattet sein, den außerhalb der Zeit der regelmäßigen städtischen Reinigung angesammelten Kissen- und Schmutz den von der Stadt an geeigneten Punkten anzulegenden und von ihr durch Abfuhr zu entleerenden Schmutzgruben zuzuführen.

2.

Wenn die normale, dem Interesse der Reinlichkeit entsprechende Abfegung der Straßen und Straßenbahnflächen (einschließlich der Saumstreifen) einmal des Tages stattgefunden hat und die Spurrinne einmal seitens der städtischenkehr-Abtheilungen von dem eingefegten Schmutz gereinigt sind, bleibt die Freihaltung der Schienen und der Verkehrsfläche der Straßenbahn von Hindernissen für den Bahnverkehr Sache der Straßenbahn-Gesellschaft. Ebenso bleibt im Winter die Freihaltung der Geleise von Eisbildungen oder Schneeanhäufungen, nachdem die für den gewöhnlichen Verkehr erforderlichen Räumungsarbeiten durch die städtische Anstalt vorgenommen sind und soweit sie lediglich im Bahnbetriebsinteresse noch weiter erforderlich sind, wie Salzstreuen, Geleise-Räumen und dergleichen, Sache der Straßenbahn-Gesellschaft.

3.

Die Straßenbahn-Gesellschaft zahlt für die seitens der städtischen Anstalt übernommene Reinigungsarbeit die bisher ermittelten Selbstkosten von 0,15 Mark jährlich für jedes □ m im Bahnbetrieb stehender Straßenfläche, deren Reinigung der Gesellschaft nach dem Vertrage obliegen würde.

Für die nicht täglich zu reinigenden Strecken tritt eine zu der Zahl der wöchentlich vorzunehmenden Reinigungen im Verhältniß stehende Ermäßigung der Reinigungsgebühr ein.

Der vorbezeichnete Preis gilt zunächst auf drei Jahre.

Alle drei Jahre wird durch eine seitens des Magistrats vorzunehmende Feststellung der Selbstkosten geprüft, ob eine Erhöhung oder Ermäßigung der Reinigungsgebühr entsprechend den Erhöhungen oder Ermäßigungen, welche ortstatutarisch den Hausbesitzern auferlegt oder gewährt werden, stattfinden soll.

4.

Gegen die Zahlung der festgesetzten Gebühr für die Uebernahme der Reinigung der Straßenflächen macht die Stadtgemeinde der Straßenbahn-Gesellschaft folgende Zugeständnisse.

Auf der Rheinischen Straße wird stadtseitig auf den Fortbestand eines zweiten Geleises verzichtet und die Straßenbahn-Gesellschaft wird sowohl für diese Strecke des zweiten Geleises wie auch für die übrigen Strecken, von welchen Betriebsgeleise bereits entfernt sind, oder in Zukunft mit Genehmigung der Stadtbehörde noch entfernt werden, von der Verpflichtung der Unterhaltung und Reinigung endgültig befreit.

Die Strecke der Münsterstraße vom Kummer'schen Grundstück ab bis zum Friedenbaum, für welche die Straßenbahn-Gesellschaft infolge der von der Stadt vorgenommenen oder noch vorzunehmenden Ausdehnung der Neupflasterung nach § 6 des Vertrages vom 9. März 1881 verpflichtet ist, oder noch verpflichtet werden sollte, zwischen den Schienen ebenfalls pflastern zu lassen, bleibt einstweilen die Chausfirung zwischen den Schienen bestehen, die Stadtgemeinde behält sich jedoch vor, von ihrem Rechte, die Pflasterung auch seitens der Straßenbahn-Gesellschaft fordern zu können, jederzeit bei eintretendem, stadtseitig zu bemessenden Bedürfniß,

Gebrauch zu machen und die Gesellschaft ist verpflichtet einer diesbezüglichen Aufforderung seitens des Magistrats binnen 6 Monaten nachzukommen.

Für den Vormittags-Verkehr auf der Strecke Steinplatz-Fredenbaum werden, besonders im Winter, diejenigen Erleichterungen durch eingeschränkten Betrieb auch fernerhin in Aussicht gestellt, welche mit den Verkehrs-Verhältnissen und polizeilichen Rücksichten im Einklang stehen, beispielsweise die im verfloffenen Winter zugestandenen Betriebspausen von einer Stunde.

5.

Der gegenwärtige Vertrag ist seitens der Stadtgemeinde mit der Einschränkung mit vierteljähriger Frist kündbar, daß die Uebernahme der Reinigung seitens der Stadt und die Zahlung der Gebühr seitens der Bahn-Gesellschaft aufhört, die Zugeständnisse bezüglich der außer Betrieb gesetzten Strecken dagegen endgültig bestehen bleiben.

Seitens der Straßenbahn-Verwaltung soll der gegenwärtige Vertrag vor Ablauf von drei Jahren nicht gekündigt werden können und auch dann nur mit halbjähriger Frist.

Dortmund, 23. Juli 1890.

Der Magistrat.

Berlin, den 31. Juli 1890.

Deutsche Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft.

7. Ortsstatut, betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der städtischen Entwässerungs-Anlagen.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 für Westfalen, wird hiermit im Einverständniß der Stadtverordneten-Versammlung, mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Arnsberg, folgendes Ortsstatut für die Stadt Dortmund erlassen.

§ 1.

Alle Besitzer von bewohnten Grundstücken und gewerblichen Anlagen, die das von denselben abgehende durch Haushaltungsgebrauch oder durch gewerbliche Benutzung verunreinigte Wasser mittelbar oder unmittelbar in die städtischen Entwässerungs-Anlagen, Wegegräben, Straßenrinne-Steine oder Entwässerungs-Kanäle ableiten, haben zur Deckung der Kosten der Instandhaltung und Reinigung dieser Anlagen und des Betriebes der städtischen Klärbecken bezw. Brunnen eine Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühr erstreckt sich

1. auf die gewerblichen Abwässer,
2. auf das abzuführende Hauswasser (Verbrauchswasser ausschließlich des Inhalts der Abortgruben).

Die Abführung des atmosphärischen Niederschlagwassers ist gebührenfrei.

§ 2.

Die Gebühr wird alljährlich für jedes bebaute Grundstück nach der Menge der während des betreffenden Steuerjahres abzuführenden Flüssigkeiten berechnet und es erfolgt die Feststellung und Erhebung derselben nach den anliegenden Grundsätzen.

§ 3.

Die Gebühr unterliegt dem Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4.

Der Ertrag dieser Gebühr darf den Kostenaufwand nicht übersteigen, welcher jährlich zum Zwecke der Instandhaltung der Reinigung und Entseuchung der Entwässerungs-Anlagen sowie der Unterhaltung und des Betriebes der Kläranlage erforderlich ist.

§ 5.

Auf Grund späterer Durchsicht und Richtigstellung, kann gegenwärtiges Statut und die in dem § 2 erwähnten Grundsätzen festgesetzte Gebühr ihrer Art und Höhe nach, jederzeit mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses abgeändert werden.

§ 6.

Gegenwärtiges Ortsstatut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft, jedoch rückwirkend bis zum 1. Oktober 1887.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Statuts werden das Ortsstatut vom 3. März 1885 und die in den allgemeinen Bedingungen für die Privat-Anschlüsse vom 26. Juli 1881 festgesetzten Gebühren für die Benutzung der Kanäle aufgehoben.

Dortmund, den 15. November 1887.

Der Magistrat.
Schmieding. Marx. Waslé.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch auf Grund des § 11 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und des § 16, Abj. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 genehmigt.

Arnsberg, den 14. Dezember 1887.

Der Bezirksauschuß zu Arnsberg.
J. B.: Westphal.

8. Grundsätze betreffend die Einschätzung und Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der städtischen Entwässerungs-Anlagen der Stadt Dortmund.

In Ausführung der §§ 1 und 2 des Ortsstatut vom heutigen Tage wird hiermit Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Gebühr beträgt jährlich:

1. Für die gewerblichen Abwässer für jedes Kubikmeter Wasser, welches täglich durchschnittlich abgeleitet wird, 20 Mk. pro Jahr. Für die gewerblichen Anlagen, die nur unbedeutend verunreinigtes Wasser abführen, wird die Gebühr, wenn das Wasser in die städtischen Kanäle und die Kläranlagen gelangt, auf die Hälfte, sonst auf ein Viertel ermäßigt.

Die geringste Gebühr pro Jahr beträgt 10 Mk.

Bei den Bierbrauereien, mit denen eine Mälzerei verbunden ist, wird die Gebühr erhoben mit 4^o/_o *) der im vorhergegangenen Jahre entrichteten Braumalzsteuer, bei denjenigen Brauereien, mit denen keine Mälzerei verbunden ist, in Höhe von 3^o/_o **) der Braumalzsteuer.

Die Gebühr wird erhoben in Jahresraten, die mit 10 Mk. beginnen und um je 5 Mk. steigen; dieselbe ist in zwei gleichen Teilzahlungen im Mai und November jeden Jahres im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten.

2. Für das Haushaltungswasser:

- a) Für Wohnhäuser, welche unmittelbar an die unterirdische städtische Kanalisation angeschlossen sind, wenn die von dem betreffenden Hause zu zahlende jährliche Gebäudesteuer weniger als 30 Mk. beträgt, 5 Mk. pro Jahr, wenn dieselbe 30 Mk. oder mehr beträgt, 10 Mk. pro Jahr. Dient der Anschluß zugleich zur Entwässerung der Keller oder zur Abführung des Grundwassers, so erhöht sich die jährliche Gebühr von 5 bzw. 10 Mk. auf 15 bzw. 20 Mk.;
- b) Für unmittelbar an die Kanäle bzw. die Kläranlage angeschlossene Wohnhäuser die Hälfte der vorstehenden Sätze zu a.

§ 2.

Die Höhe der von jedem Zahlungspflichtigen nach den vorstehenden Grundsätzen zu entrichtenden Gebühr wird in jedem Jahre von der aus Mitgliedern beider städtischer Kollegien bestehenden Bau-Kommission durch Einschätzung festgesetzt.

Gegen die Höhe der Gebühr, wie gegen die Verpflichtung zur Entrichtung derselben überhaupt kann beim Magistrat Beschwerde eingelegt werden. — Gegen die Entscheidung des Magistrats findet weiterer Rekurs nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften statt.

Die Einlegung der Beschwerde resp. des Rekurses entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr vorläufig der Einschätzung gemäß zu entrichten. Bei kleineren gewerblichen Anlagen, welche zum Betriebe das Wasser der städtischen Wasserleitung benutzen, wird als Abflußmenge im Allgemeinen die Hälfte des bezogenen Wassers angenommen.

Anmerkung: Mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses zu Arnöberg vom 5. November 1892 — B. A. 3759 — erhöht auf *) 5^o/_o, **) 4^o/_o.

Der Magistrat.

Bei größeren Anlagen dieser Art bleibt es der einschlagenden städtischen Bau-Kommission überlassen, die geeigneten Ermittlungen zur Bestimmung der Wasserabflussmengen anzustellen; die Kosten dieser Ermittlungen trägt die Stadt.

Dortmund, den 15. November 1887.

Der Magistrat.
Schmieding. Marx. Waslé.

9. Orts-Statut betreffend die Anschlüsse an die städtischen Kanäle in Dortmund.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 für die Provinz Westfalen wird hierdurch im Einverständniß der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Arnsberg folgendes Ortsstatut für die Stadt Dortmund erlassen.

§ 1.

Die Eigenthümer bebauter Grundstücke im Stadtbezirk Dortmund sind in demselben Maaße, wie sie nach dem Inhalte der Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1892 verpflichtet sind, an die städtische Kanalisation anzuschließen, zu deren Benutzung nach Maßgabe der bestehenden ortsstatutarischen und polizeilichen Vorschriften berechtigt.

§ 2.

Die herzustellen den Anschlußleitungen werden, soweit sie in dem Straßenkörper liegen und bis zu dem auf dem betreffenden Privatgrundstück liegenden Revisionschachte (§ 3 f. der Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1892) als Theile der städtischen Kanalisation durch die städtische Verwaltung ausgeführt.

§ 3.

Für den Anschluß an die städtische Kanalisation und die zu dessen Herstellung durch die städtische Verwaltung auszuführenden Arbeiten wird seitens der Stadtgemeinde von den zum Anschluß verpflichteten Eigenthümern der Grundstücke eine einmalige Gebühr erhoben.

Diese Gebühr darf die der städtischen Verwaltung durchschnittlich erwachsenden Selbstkosten nicht übersteigen und wird alljährlich nach dem Selbstkostenpreise und im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung durch den Magistrat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Gebühr besteht:

- a) aus einer Pauschsumme für die Verbindung der Anschlußleitung mit dem Hauptkanal und die bei allen Anschlüssen gleichmäßig vorkommenden Arbeiten und Einrichtungen, wie Durchstemmen der Hausmauer, Anlage eines Revisionschachtes und der Verschluß-einrichtungen,

b) aus einem nach dem erforderlichen Durchmesser des Anschlußrohres abgestuften Einheitspreise für das laufende Meter der Anschlußlänge. Für das laufende Jahr beträgt die Gebühr:

zu a	für jeden Anschluß nebst Revisionschacht	60 Mk.
zu b	1. für 1 m Rohrleitung von 0,10 m Weite	5,30 "
	2. " 1 " " " 0,15 " "	6,00 "
	3. " 1 " " " 0,23 " "	8,20 "

Sowohl wenn die Ausführung des Anschlusses auf Antrag, als wenn sie im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens erfolgt, wird dem Zahlungsverpflichteten vor Beginn der Ausführung die Höhe der Gebühr durch das Stadtbauamt mitgetheilt.

Der hiernach fällige Kostenbetrag ist im Voraus bei der Kämmererkasse einzuzahlen und unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4.

Für den Theil der Anschlußleitung, welcher in der öffentlichen Straße liegt und als Theil der Kanalisation in's Eigenthum der Stadtgemeinde übergeht, übernimmt diese die Verpflichtung der Unterhaltung und der etwa erforderlich werdenden Wiederherstellung, sofern nicht ein Verschulden des Grundstücksbesizers oder seiner Angehörigen, Miether und dergl. vorliegt.

§ 5.

Für die Benutzung der Kanäle ist und bleibt das jeweilige, diese Materie regelnde Ortsstatut, zur Zeit das Ortsstatut vom ^{15. November}/_{14. Dezember} 1887 und die einschlägliche Polizei-Verordnung über die Entwässerung der bebauten Grundstücke im Stadtbezirke Dortmund maßgebend.

§ 6.

Dies Ortsstatut tritt nach erfolgter Genehmigung mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Dortmund, den 6. Juli 1892.

Der Magistrat.
Schmieding. Marx.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Arsberg, den 7. November 1892.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abth. I:

B. A. 4875.

Der Vorsitzende. J. B.: Blümke.

10. Polizei-Verordnung betreffend die Entwässerung der bebauten Grundstücke im Stadtbezirk Dortmund.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1883 wird auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom

11. März 1850 und der §§ 143—145 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 unter Zustimmung des Magistrats hiermit nachfolgende Polizei-Verordnung für den Stadtbezirk Dortmund erlassen.

§ 1.

Jeder Eigenthümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für die ordnungsmäßige Ableitung des Regen-, Haus- und Wirthschaftswassers, sowie wenn Fabrik- oder andere gewerbliche Anlagen sich auf dem Grundstücke befinden, für die Ableitung oder anderweite unschädliche Beseitigung der gewerblichen Abwasser Sorge zu tragen.

§ 2.

- a) Von jedem bebauten Grundstück, welches mit einer Anschlußleitung von nicht mehr als 10 m Länge die unterirdische städtische Kanalisation oder eine Zweigleitung derselben ohne Benutzung des Eigenthums eines Dritten erreichen kann, muß das Haus-, Wirthschafts- und Regenwasser, sowie der Abfluß der gewerblichen Abwasser der Kanalisation zugeführt werden. — Bezüglich der gewerblichen Abwasser steht jedoch der Polizei-Verwaltung das Recht zu, dieselben wegen schädlicher Eigenschaften von der Kanalisation auszuschließen (§ 6).

Der Eigenthümer eines bebauten Grundstücks ist auch bei einer Entfernung von mehr als 10 m zum Anschlusse an die unterirdische Entwässerung verpflichtet, sofern die Polizei-Behörde dies im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet. In diesem Falle sind jedoch die Mehrkosten von der Stadtgemeinde allein zu tragen.

- b) Ist die betreffende Straße nicht mit einem Kanal versehen, auch ein solcher nicht innerhalb 10 m Entfernung erreichbar, und sind Rinnsteine vorhanden, welche nach öffentlichen Wasserläufen oder nach den städtischen Kanälen hin Abfluß haben, so ist das Haus-, Wirthschafts- und Regenwasser in der Weise in die Straßenrinnen einzuleiten, daß den Verkehr störende Erhöhungen und Vertiefungen oder Ueberfluthungen auf den Bürgersteigen oder Straßen vermieden werden. Ueber die Zulässigkeit der Zuführung gewerblicher Abflüsse nach den Rinnsteinen bleibt der Polizei-Verwaltung für jeden einzelnen Fall, je nach der Natur der Abwasser und nach der Vertlichkeit die Entscheidung vorbehalten.
- c) Liegt ein bebautes Grundstück an einer Straße, bei welcher keine der Voraussetzungen zu a und b zutrifft und ist ein sonstiger für die Aufnahme von Haus- und Gewerbewasser geeigneter Wasserlauf nicht vorhanden, so sind die Abflüsse aus den Haushaltungen und aus dem Gewerbebetrieb in wasserdichten Gruben oder Behältern auf eigenem Gebiete des Besitzers aufzufangen.

Die Polizei-Verwaltung kann jedoch in diesem Falle eine anderweite Ableitung oder Beseitigung der Abflüsse gestatten, sofern und solange dies in einer die öffentlichen, insbesondere die gesundheitlichen und Reinlichkeits-Interessen nicht schädigenden Weise erfolgen kann und hat alsdann die besonderen Bedingungen vorzuschreiben.

§ 3.

Die Anschlüsse an das städtische Kanalnetz werden, soweit sie in der Straßenfläche liegen, durch das Stadtbauamt ausgeführt.

Mit den bei der Polizei-Verwaltung zu stellenden Anträgen auf Herstellung der stadtseitig auszuführenden Theile der Anschlüsse ist über die Art und Ausdehnung der Entwässerung eine Zeichnung mit erläuternder Beschreibung in zwei Ausfertigungen einzureichen.

Die Polizei-Verwaltung ist befugt, diejenigen Aenderungen an den beabsichtigten Einrichtungen vorzuschreiben, welche sie aus gesundheitlichen oder technischen Gründen für nothwendig erachtet.

Eine Ausfertigung giebt die Polizei-Verwaltung mit den betreffenden Revisionsbemerkungen dem Antragsteller zurück, die andere übermittelt sie dem Stadtbauamt zum Behufe der Ausführung der in der Straße liegenden Theile.

Die Ausführung der übrigen Entwässerungs-Einrichtungen im Innern der Grundstücke liegt den Eigenthümern ob; die Polizei-Verwaltung ist jedoch befugt, die Art der Ausführung zu bestimmen, auch die Arbeiten während der Ausführung zu beaufsichtigen.

Keine Anlage darf in Gebrauch genommen werden, bevor der Polizei-Verwaltung von ihrer Vollendung Anzeige gemacht und seitens derselben nicht binnen 10 Tagen nach erfolgter Anzeige Einspruch erhoben ist. An den revidirten und zur Benutzung zugelassenen Anlagen darf ohne Genehmigung der Polizei-Verwaltung keine wesentliche Veränderung vorgenommen werden. — Auf alle Veränderungen und Ausdehnungen der Anlage finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

Die Polizei-Verwaltung ist befugt, durch ihre Beamten den Zustand der auf den Privatgrundstücken befindlichen Anlagen unterjuchen zu lassen und die Beseitigung solcher Abänderungen oder als mangelhaft erkannten Einrichtungen, welche sich aus technischen und gesundheitlichen Gründen als erforderlich erweisen, vom Eigenthümer und Besitzer zu fordern.

Für die technische Ausführung der Grundstücks-Entwässerungen und deren Anschluß an die städtischen Kanäle gelten folgende Vorschriften:

- a) Es können sowohl mehrere Ausgänge, die sich an verschiedenen Stellen eines Grundstücks befinden, in ein Hauptanschlußrohr vereinigt, wie auch unabhängig von einander dem Straßenkanale zugeführt werden;
- b) die Abfallrinnen von Dächern können unmittelbar an den Kanal angeschlossen werden, wo jedoch über der Dachrinne noch Fenster bewohnter (auch Schlaf-) Räume in Mansarden oder Dachstuben vorhanden sind, ist das Abfallrohr über der Trottoiroberfläche mit einem Wasserverschluß zu versehen, der zugleich dazu dient, die etwa in die Rinne gelangten Sinkstoffe zc. zurückzuhalten;
- c) die Ableitung des Regenwassers von den Höfen darf nur mittelst Wasserkasten (syphon) oder Sandfänger (gullies) erfolgen, deren Konstruktion der Genehmigung unterliegt. Diesen Wasserkasten dürfen Küchenausgänge oder Abflüsse von unreinem, vom Gewerbe-

- oder Fabrikbetrieb herrührendem Wasser nicht zugeführt werden;
- d) die Abfallröhren im Innern der Häuser sind je über der höchsten Einflußstelle durch Verlängerung über das Dach hinaus oder durch Anschluß an Rauchröhren zu lüften;

Jeder Ausguß ist mit einem feststehenden, nicht herausnehmbaren Krost oder Sieb zu versehen und unter jedem Ausguß ist ein Wasser-
verschluß anzuordnen;

- e) ob die Zuleitung von Fabrikwassern zum Hauptentwässerungsrohr unmittelbar oder vermittelt eines zwischengeschobenen Wasserkastens erfolgen muß, sowie ob und welche besondere Vorkehrungen zu treffen sind, ist von der Natur des Fabrikationszweiges und der Beschaffenheit des abzuführenden Wassers abhängig und wird für jeden einzelnen Fall von der Polizei-Verwaltung bestimmt;
- f) in jedem Entwässerungsrohr ist, sofern dasselbe nicht lediglich den Anschluß eines Dachabfallrohrs oder Hofsaufgangs vermittelt, möglichst nahe an der Grenze zwischen Straßenflucht und Grundstück eine Revisionsgrube nach näherer Vorschrift anzulegen. In dieser muß sich befinden eine dicht verschließbare Oeffnung im Haupt-
anschlußrohr und eine selbstthätige Verschlußvorrichtung.

Diese Grube muß leicht zugänglich erhalten werden.

§ 4.

Erfolgt die Ableitung gemäß § 2b nach den Straßenrinnen, so ist das Haus-, Wirthschafts- und Regenwasser durch den Bürgersteig mit einer verdeckten Rinne durchzuleiten, welche von möglichst unvergänglichem Material, Haustein oder Eisen, anzufertigen ist und durch abnehmbare Deckplatten oder einen in der Oberfläche angebrachten Schlitß in reinigungsfähigem Zustande erhalten werden kann.

§ 5.

Die für den Fall c des § 2 anzulegenden Gruben oder Sammelbrunnen müssen nicht nur in den Wänden, sondern auch in der Sohle aus Mauerwerk oder Metall wasserdicht hergestellt werden. Dieselben sind nach Bedarf zeitweise zu entleeren und der Inhalt ist in einer unschädlichen Weise zu beseitigen.

Nach öffentlichem oder fremdem Eigenthum führende Ueberläufe dieser Behälter dürfen nicht angelegt werden.

§ 6.

Feste Stoffe, Koth und Dünger, Küchenabfälle, Kehrriecht, Schutt, Asche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe, auch Flüssigkeiten, welche die Kanalwandungen beschädigen oder welche gesundheitsgefährliche Ausdünstungen verursachen, dürfen weder den Anschlußkanälen, noch den Hauptkanälen mittelbar oder unmittelbar zugeführt werden.

Von Fabriken und anderen gewerblichen Betrieben herstammende Abwässer, sowie überhaupt alle mit übelriechenden oder gesundheitsgefährlichen Stoffen gemengten Gewässer dürfen nur mit besonderer Genehmigung

der Polizeibehörde und unter den für jeden einzelnen Fall festzusetzenden besonderen Bedingungen in die öffentlichen Wasserläufe, Kanäle, Rinnen oder Gräben an den Straßen und Wegen geleitet werden.

§ 7.

Um die öffentlichen Entwässerungs-Anlagen von festen Stoffen freizuhalten, welche den Privat-Entwässerungs-Anlagen beigemischt sein könnten, sind auf den zu entwässernden Grundstücken vor dem Uebergange der Entwässerungs-Anlagen auf den öffentlichen Grund Schlammkästen anzulegen, welche mit Gittern oder Sieben zum Zurückhalten aller gröberer Theile versehen sind. Diese Vorkehrungen sind durch zeitweilige, nach Bedarf zu wiederholende Reinigung und gute Instandhaltung beständig in Wirksamkeit zu halten.

§ 8.

Für diejenigen Grundstücke, deren Entwässerungs-Anlagen den Bestimmungen dieser Verordnung noch nicht entsprechen, bestimmt die Polizeiverwaltung den Zeitpunkt, bis zu welchem die Grundstücks-Eigenthümer verpflichtet werden, die Abänderung bezw. die Anschlußarbeiten an die vorhandene Anlagen auszuführen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Die Bestrafung kann sich auch auf die Unternehmer erstrecken, welche den Vorschriften nicht entsprechende Anlagen ausgeführt haben.

Unabhängig von der Bestrafung für Uebertretungen und Zuwiderhandlungen kann die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung im Wege des Zwangsverfahrens (§ 132 des Landesverwaltungsgesetzes) erfolgen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt nach vorschriftsmäßiger Bekanntmachung sofort in Kraft.

Dortmund, den 6. Juli 1892.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding.

11. Gebühren-Ordnung für baupolizeiliche und bauamtliche Leistungen der Stadtgemeinde bei den Privatbauten.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hieselbst vom 28. Januar 1895 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 6, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Gebühren-Ordnung für baupolizeiliche und bauamtliche Leistungen der Stadtgemeinde bei den Privatbauten erlassen.

§ 1.

Für die Inanspruchnahme der Beamten der Baupolizei und des Stadtbauamts bei der Prüfung und Beaufsichtigung der Neubauten einschließlich der Straßenbauten für Unternehmer soll fortan eine Abgabe erhoben werden.

Dieselbe beträgt:

1. für Prüfung der Pläne zu den Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich Ertheilung des Bescheides:
 - a) für größere Neubauten an der Straße für jedes Frontmeter und Stockwerk (einschl. Dachgeschoß) des Bauwerks 0,50 M
 - b) für Hofflügel derselben einschließlich Berliner Zimmer ein fester Zusatz von 5 "
 - c) für selbstständige Hintergebäude für jedes Frontmeter und Stockwerk 0,25 "
 - d) Erweiterungsbauten werden nach Frontmeter und Stockwerkzahl, auf welche sich die Erweiterung erstreckt, wie unter 1a und b berechnet, mindestens wird eine Gebühr erhoben von 5 "
 - e) Abänderungsbauten, Beseitigung oder Einziehen von Zwischenwänden, Anbringung und Veränderung von Schaufenstern, Thüren und gewöhnlichen Fenstern, eine feste Abgabe von 5 "
 - f) kleinere Ställe, Schuppen, Abtritte zc. 2,50 "
 - g) für jede erneute Prüfung und Bescheidung, die durch Umarbeitung oder Abänderung des ursprünglichen Planes erforderlich wird, zu 1a bis d 5 "
 - zu 1e und f 2,50 "
 2. für Abstecken der Straßenfluchten:
 - a) für Angabe der Straßenflucht und Höhe durch den Stadtgeometer für jeden Bau 5 "
 - b) für Revision derselben 5 "
 3. a) für die Rohbauabnahme die Hälfte der zu 1a bis f aufgeführten Gebühren, mindestens aber 2,50 "
 - b) für die Gebrauchsabnahme bei 1a bis d 10 "
 - 1e und f 2,50 "
 - c) für Wiederholung der Rohbau- oder Gebrauchsabnahme, wenn die erste Abnahme durch Verschulden des Beantragenden nicht ausführbar gewesen ist 5 "
 - d) für wiederholte örtliche Prüfungen, die in Folge von Mängeln erforderlich werden, welche sich bei der ersten Prüfung herausgestellt haben, oder in Folge von Verstößen gegen die Bedingungen der Bauerlaubnis, gegen die Vorschriften der Bauordnung oder die Regeln der Baukunst 10 "
4. Für Prüfung von Straßenbau- bzw. Fluchtlinienplänen, welche von Privaten vorgelegt werden, nebst Bescheid, für

das laufende Meter Straßenanlage	0,50 M
mindestens aber	20 "
Bei etwaiger Abänderung unter erneuter Prüfung der- artiger Pläne	10 "
5. für Beaufsichtigung der Ausführung von Straßenanlagen der Privatunternehmer einschließlich der dabei erforderlich werdenden Absteckungen und Höhen-Angaben 3% der überschläglichen Bausumme (ausschließlich der Erdarbeiten).	

§ 2.

Vorstehende Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Dortmund, den 29. Januar 1895.

Der Magistrat.
Schmieding. Arnecke.

Vorstehende Ordnung wird genehmigt.

Arnsberg, den 17. März 1895.

Namens des Bezirks-Ausschusses Abtheilung I.

B. A. 1281. IV.

Der Vorsitzende: gez. Winzer.

Vorstehende Gebühren-Ordnung wird hiermit zur öffentlichen
Kenntniß gebracht.

Dortmund, 28. März 1895.

Der Magistrat.
gez. Arnecke.

12. Abänderung der Gebühren-Ordnung für baupolizeiliche und bauamtliche Leistungen der Stadtgemeinde bei den Privat- bauten vom 29. Januar 1895.

Die Gebühren-Ordnung vom 29. Januar 1895 wird auf Grund
des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hieselbst vom 7. d. M.
dahin abgeändert, daß in der Ueberschrift und im ersten Absätze das
Wort „Privatbauten“ durch das Wort „Bauten“ ersetzt wird.

Dortmund, 12. September 1896.

Der Magistrat.
gez. Schmieding. Waske.

Vorstehende Abänderung wird genehmigt.

Arnsberg, den 9. Oktober 1896.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abth. I

B. A. 6850.

Der Vorsitzende: gez. Winzer.

13. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) werden mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses hieselbst der Abschnitt II und § 85, Absatz 2, des Abschnittes III der Polizei-Verordnung vom 31. Oktober 1889 (Extra-Beilage zum 48. Stück des Regierungs-Amtsblattes pro 1889) betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, aufgehoben. An ihre Stelle treten vom 1. Mai d. Js. für den Umfang des Regierungsbezirks Arnsberg nachstehende Vorschriften in Kraft.

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater.

§ 79.

Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1. Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Stein oder in einem anderen feuersicheren Material hergestellt sein. Die Bühnenöffnung muß durch einen Schutzvorhang oder durch sicher und leicht bewegliche Schiebethore, entsprechend den im § 20, Absatz 3 bis 5, gegebenen Vorschriften, feuer- und rauchicher abgeschlossen werden können; von der Forderung des § 20, Absatz 4, kann ausnahmsweise abgesehen werden.

2. Im Bühnen- und Zuschauerhause müssen hölzerne Fachwerks- und Bretterwände — mit Ausnahme von Trennungswänden innerhalb des Zuschauerraumes, sowie von Trennungswänden zwischen Zuschauer-raum und Korridoren oder anderen Vorräumen — auf beiden Seiten, dagegen Balkendecken und hölzerne Treppen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein.

Ausnahmsweise kann bei decorirten Balkendecken von einer Verputzung der Unteransichten abgesehen werden, wenn oberhalb der Decken ein feuersicherer Belag hergestellt ist.

Die Verputzung der Unteransichten hölzerner Treppen ist entbehrlich, wenn der Raum darunter durch feuersichere, weder mit Thüren noch sonstigen Oeffnungen verschene Verschlüsse abgeschlossen ist. Im Uebrigen sind Verschlüsse unter hölzernen Treppen unzulässig.

3. Trepperräume und Korridore müssen mit genügenden Vorkehrungen zum Abzuge des Rauches versehen sein.

4. Alle Treppen müssen Geländer oder Handläufer haben, welche auf beiden Seiten die Treppen entlang führen und an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abschließen.

5. Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen leicht und sicher zu handhabende Rauchabzüge vorhanden sein.

6. Rauchabzüge und Oberlichter müssen zwischen Decken und Dächern feuersichere Wandungen haben. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze vorhanden sein.

7. Alle Ausgänge müssen als solche kenntlich gemacht sein und stets für die ungehinderte Benutzung bereit gehalten werden.

Die nächsten Wege zu den Ausgängen in's Freie müssen durch Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

Alle Thüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet sein, daß durch die geöffneten Flügel der Verkehr in den Korridoren und Treppenträumen nicht behindert wird. Die Thüren im Parkett wie in den Rängen dürfen sich nicht gegen die Richtung der das Theater von dort verlassenden Menschenströme öffnen, müssen soweit als thunlich herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätig wirkende Federn festgehalten werden.

Die Beibehaltung von Thüren, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur von wenigen Personen benutzt werden oder durch ihre Abänderung eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht zu erreichen ist.

Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden angebrachten Griff von innen leicht zu öffnen sind. Bei zweiflügeligen Thüren kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß jeder Flügel besonders in dieser Weise zu öffnen ist. Kanten- und Schubriegel sind ausgeschlossen.

8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbstthätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengänge darf im Parkett und ersten Range 15, in den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können.

Insbesondere kann in den Rängen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei Klappsitzen von 70 cm übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppenpodeste, Flure, Korridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von allen Verkehrshindernissen frei zu halten.

10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Korridore oder Vorräume führenden Thüren muß der Forderung entsprechen, daß für 70 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 100 Personen zugelassen werden.

11. Die außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Vorräume, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkett-Korridore zulässig, falls dort den Thüren des Zuschauerraumes gegenüber Ausgänge von entsprechender Breite unmittelbar in's Freie führen.

Wenn es nach der Anlage des Theaters ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht möglich ist, die dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, kann ausnahmsweise bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen das Verhältniß von 1 m für 150 Personen und als äußerste Grenze das Verhältniß von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

Wenn die Ausgänge aus Theatern in Höfe oder Gärten von der im § 70 bezeichneten Größe führen, so kann die Breite der Durchfahrten, welche diese Höfe oder Gärten mit der Straße verbinden, ausnahmsweise nach dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen bemessen werden.

12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege in's Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgange müssen die Bühne und die Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt.

Für das Personal müssen zwei Treppen, welche mit dem Ausgange aus dem Bühnenhause in Verbindung stehen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll nur eine Treppe genügen, falls sie ausreichend breit ist und das Personal auf ihr den Ausgang in's Freie schnell und sicher zu gewinnen vermag.

13. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.

14. Theater, welche mehr als 1200 Zuschauerplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im § 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden.

Gasleitungen in solchen Theatern sind nach Einführung der elektrischen Beleuchtung mit Genehmigung der Polizeibehörde nur insoweit zulässig, als dies zur Erwärmung von Bügeleisen, Brennscheeren, sowie zu besonderen scenischen Effekten unbedingt nothwendig ist. Werden außerdem noch Gasröhren im Gebäude belassen, so dürfen sie mit benutzten Gasleitungen weder im Gebäude noch auf der Straße in Verbindung stehen.

Ausnahmsweise kann von der elektrischen Beleuchtung auch bei Theatern mit mehr als 1200 Zuschauerplätzen abgesehen werden, wenn die Entleerungsverhältnisse günstige sind.

15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des § 41, jedoch können von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

16. In allen Theatern muß eine Nothbeleuchtung nach den Vorschriften des § 26 vorhanden sein.

17. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen, einschließlich der Garderoben und Ankleideräume, soll durch Zentralheizungen erfolgen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

- a) Die Heizkammern müssen von außen her zugänglich sein; jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie rings von massiven Wänden, Fußböden und Decken umschlossen, sowie von den angrenzenden Räumen durch massive Borgelege mit selbstthätig zufallenden, feuersicheren Thüren, oder durch sonstige Sicherheitsvorkehrungen getrennt sind.
- b) Kanäle für die Leitung heißer Luft sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- und Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuer sicherem Material umschlossen und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können.
- c) Brennbare Stoffe müssen von Austrittsöffnungen für heiße Luft, sowie von Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser entweder 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt, oder — sofern dies mit Schwierigkeiten verbunden ist — in anderer Weise durch Schutzbekleidungen aus Drahtputz oder dergl. gegen Erhitzung ausreichend gesichert sein.

In einzelnen nicht unmittelbar mit der Bühne oder dem Zuschauerraum zusammenhängenden Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

Die Anbringung von Heizvorrichtungen in den Magazinräumen ist überhaupt verboten.

18. In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen sind die Vorschriften des § 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann Abstand genommen werden.

19. Für den Betrieb gilt Folgendes:

- a) Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerraum sowie in den von der Bühne nicht feuer sicher abgeschlossenen Räumen verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als jene Gegenstände für die unmittelbar bevorstehenden Proben und Vorstellungen gebraucht werden. Ausnahmen sind unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zulässig.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Klempnern, Schlossern und Schmieden ist im Zuschauerraum nur in solchen Räumen des Kellergeschosses zulässig, welche überwölbt und lediglich von außen zugänglich sind; im Bühnenhaus nur in solchen Räumen, welche mit der Bühne, der Unterbühne und den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben.

Werkstätten von anderen Handwerkern, Malern, Schneidern usw. sind im Zuschauer- und im Bühnenhause unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, insbesondere für etwaige Feuer-einrichtungen, statthast.

Alle Werkstätten müssen gegen die benachbarten Räume durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

- b) Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und Geschäftsräume gestattet werden.
- c) die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig, welche für bestimmte Stücke ein für alle mal ertheilt werden kann.

Im Uebrigen ist das Betreten der Garderoben, Magazinräume und des Zuschauerhauses mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Propfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle verwendet werden.

- d) Die Räume des Theaters sind alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.
- e) Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den seitlichen Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Das Gleiche gilt von der hinteren Umfassungsmauer, wenn sich dort der einzige Ausgang in's Freie (vergl. Nr. 12) befindet.

Von der vorgeschriebenen Breite des Ganges kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie sich ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht erzielen läßt.

Der Raum zwischen der ersten und zweiten Kulisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

- f) Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebethore soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwache probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebethore zu schließen und Nachts geschlossen zu halten.
- g) Genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters sind nach Anordnung der Polizeibehörde zu fertigen, im Zuschauer- und Bühnenhause auszuhängen und in der erforderlichen Anzahl der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.
- h) Im Uebrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der §§ 36, 38 und 39 maßgebend.

B. Cirkus-Anlagen.

§ 80.

Für bestehende Cirkus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1. Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazin-Räumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.

2. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten, sofern nicht mehr als 15 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange vorhanden sind. Im Uebrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze die Vorschriften im § 51 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann, falls eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch von höchstens 25 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

In Bezug auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauerraumes gelten die Vorschriften des § 52 — und in Bezug auf die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge sinngemäß die Vorschriften des § 79 Nr. 11.

3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen des § 79, Nr. 7 sinngemäße Anwendung.

4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Bestimmungen der §§ 55 und 56 maßgebend, jedoch können bei Gasbeleuchtung von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

In Bezug auf die Heizung, die Wasserversorgung und die Feuerlösch-Einrichtungen finden die Bestimmungen des § 79, Nr. 17 und 18, sinngemäße Anwendung.

5. Für den Betrieb gilt Folgendes:

- a) An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf im Cirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden.
- b) In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen gelten sinngemäß die im § 79, Nr. 19 unter b, c, g und h gegebenen Bestimmungen.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 81.

Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange im Saalparkett 15, auf den Gallerien 12 nicht übersteigt. Im Uebrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Gallerien, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischenhängen nicht zu erreichen ist, — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personen-Anzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Stühlen oder Tischen sind die im vorletzten Absätze des § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart miteinander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraumes rasch fortgeräumt werden müssen.

In Bezug auf die Anzahl und die Breite der Thüren müssen die Vorschriften des § 69 — und in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften des § 79, Nr. 7 sinngemäß erfüllt sein.

4. Die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältniß von 1 m für 250 Personen ergibt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen entsprechen.

5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige, mit verbrennlichen Kulissen, Eoffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühnen besitzen, sollen in Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des Saalparketts und auf Gallerien, sowie auf die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältnißzahlen bestimmt wird:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Gallerien,
sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das
Verhältniß von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch
das Verhältniß von 1 m für 150 Personen,

für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der in § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der im § 74 beschriebenen Art besitzen, gelten folgende Verhältnißzahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren dajelbst das Verhältniß von 1 m für 120 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

für die Breite von Durchfahrten das Verhältniß von 1 m für 250 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in Bezug genommenen § 41, wonach:

die Flammen mit Glocken oder Schalen versehen sein müssen,

zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten soll.

Ausnahmen gestattet werden.

D. Gemeinsame Vorschriften.

§ 82.

Für bestehende Theater, Cirkus-Anlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.

§ 82 a.

Bei Umbauten finden die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen der §§ 79 bis 81 dienen, nicht anzusehen.

§ 85, Absatz 2.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. Oktober 1893 ist im Wege des Dispenses zulässig.

Arnsberg, den 23. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Hagen.

IV.

Sanitätswesen.

1. Polizei-Verordnung über das Anbringen von Warnungstafeln an Häusern, in welchen sich ansteckende Krankheiten befinden.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit nach Verathung mit dem Gemeinde-Vorstand für den Umfang des Stadtbezirks Dortmund nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Wenn vor denjenigen Häusern, in welchen sich Cholera-, Typhus- oder Pockenkranken befinden, Warnungstafeln angebracht sind, so haben die sämmtlichen Bewohner des betreffenden Erdgeschosses darüber zu wachen, daß die angehefteten Tafeln ohne Anordnung der Polizeibehörde nicht wieder entfernt werden.

§ 2.

Ist solches der Bestimmung des § 1 zuwider dennoch geschehen, dann haben die Bewohner des Erdgeschosses die Verpflichtung, unverzüglich und binnen längstens einer Stunde der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, damit diese die wiederholte Anheftung der Warnungstafeln veranlassen kann.

§ 3.

Uebertretungen, resp. Vernachlässigungen vorstehender Bestimmungen werden für jeden Fall mit 3 Thlr. Geldbuße oder 3 Tagen Gefängnißstrafe geahndet.

§ 4.

Diese Polizei-Verordnung tritt nach erfolgter Publikation sofort in Kraft.

Dortmund, den 27. Juni 1857.

Der Bürgermeister.
Zahn.

2. Polizei-Verordnung über Desinfektion der Abtritte beim Auftreten epidemischer Krankheiten.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird auf Antrag der Sanitäts-Kommission und nach Verathung mit dem Gemeinde-Vorstande folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Sobald in hiesiger Stadt epidemische Krankheiten aufgetreten sind, oder die Ausbreitung derselben zu befürchten steht, kann auf Anordnung der Polizeibehörde sofort mit regelmäßiger Desinfektion der Abtritte vorgegangen und damit so lange fortgeföhren werden, wie sie nach Bestimmung der Polizeibehörde erforderlich ist.

§ 2.

Diese Desinfektion wird auf Kosten der Stadt und von besonders dazu engagirten Personen in der Art vorgenommen, daß von 8 zu 8 Tagen in jede Abtrittsöffnung ein Pfund in einem halben Eimer Wasser aufgelösten Eisenvitriols gegossen wird.

§ 3.

Jeder Hausbesitzer ist nicht allein verpflichtet, die in Rede stehende Desinfektion zu jeder Tageszeit vornehmen zu lassen, sondern auch zu dem Zwecke das nöthige Wasser bereit zu stellen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ziehen eine Geldbuße bis zu 3 Thlr. nach sich.

Dortmund, den 18. Juli 1866.

Der Oberbürgermeister.
Zahn.

3. Reglement und Polizei-Verordnung betreffend die gewerbsmäßige Abtrittsreinigung.

Auf Grund des § 37 der Gewerbe-Ordnung vom 20. Juli 1869 und des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung mit der Gemeindebehörde Folgendes bestimmt:

I. Die polizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Betriebe der Abtrittsreinigungen wird unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die zur Benutzung bei der Abtrittsreinigung bestimmten Maschinen, Fässer zc. sind vor der Inbetriebsetzung der Polizei-Verwaltung an einem von dieser zu bestimmenden Orte und Zeitpunkte vorzustellen, um unter Zuziehung von Sachverständigen einer Untersuchung unterworfen zu werden, nach deren Ausfall die Genehmigung zur Inbetriebsetzung ertheilt oder versagt wird.

Die Maschinen, Fässer und sonstigen Stücke müssen stets in brauchbarem und dichtem Zustande, sowie in gutem Delanstrich erhalten werden. Ebenso muß der Apparat zur Verbrennung der Gase während der Grubenreinigung stets mit gehöriger Feuerung unterhalten werden.

Alle mangelhaft befundenen Maschinen, Fässer zc. werden von der Polizei-Verwaltung ohne Weiteres ausgeschlossen.

2. Jeder Besitzer eines Reinigungsapparates ist verpflichtet, Anmeldestellen einzurichten und solche der Polizei-Verwaltung anzuzeigen,

welche dieselben von Zeit zu Zeit auf Kosten des Unternehmers bekannt machen wird. Ferner hat jeder Unternehmer ein Preisverzeichnis mit Angabe des Kubikinhalts der zur Verwendung bestimmten Fässer der Polizei-Verwaltung einzureichen und auf den Anmeldestellen auszulegen. Endlich muß auf den Fässern der Kubikinhalt deutlich angegeben sein.

3. Die Ausführung der Reinigung muß binnen 3 Tagen nach erfolgter Bestellung erfolgen.

4. Die Fässer müssen, sofern dies der Inhalt der Gruben gestattet, stets vollständig gefüllt werden.

II. Jede Zuwiderhandlung gegen die unter I. gegebenen Bestimmungen wird mit Geldbuße bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, nach Befinden auch mit Konzeptionsentziehung bestraft.

Die etwa durch Undichtigkeit der Fässer zc. veranlaßten Verunreinigungen werden auf Grund der §§ 11 und 48 der Polizei-Verordnung vom 16. September 1871 an dem Unternehmer geahndet.

Dortmund, den 13. Juni 1878.

Die Polizei-Verwaltung.
Arnecke.

4. Anweisung zum Entseuchungs-Verfahren bei ansteckenden Krankheiten.

§ 1.

Die Entseuchung hat den Zweck, die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Unschädlichmachung oder Vernichtung der Ansteckungskeime zu verhüten.

§ 2.

Krankheiten, welche unbedingt Entseuchung erfordern, sind:

A.: 1. Cholera, 2. Pocken (ächte und modifizierte), 3. Fleck- und Rückfall-Typhus, 4. Diphtherie, 5. bössartiger Scharlach.

B.: Krankheiten, bei welchen auf amtliche Anordnung Entseuchung stattfinden muß, andernfalls dringend empfohlen wird: 1. Abdominal-Typhus, 2. Ruhr, 3. Masern, 4. Keuchhusten, 5. Genickstarre, 6. Kindbettfieber, 7. Tuberculose, 8. Scharlach.

§ 3.

Zu den Gegenständen, welche der Entseuchung unterliegen, gehören Leib- und Bettwäsche der Kranken, Bettstücke, Matratzen, Unterlagen aller Art, Strohsäcke, die Bettstellen selbst, sowie alle im Krankenzimmer befindlichen Gegenstände (Möbeln, Bilder, Gardinen, Vorhänge, Decken, Teppiche, Polster, besonders Spielsachen zc.), Fußboden, Thüren, Fenster, Wände, Decken des Krankenzimmers und die in demselben befindlichen Reinigungs-Gegenstände (Handtücher zc.) des Kranken, Kleider, sowie

diejenigen Kleidungsstücke, welche der Kranke sonst noch kurz vor seiner Erkrankung getragen hat.

§ 4.

Die Entseuchung im Allgemeinen umfaßt sorgfältigste Reinlichkeit für den Kranken selbst (tägliche Reinigung desselben, häufiger Wechsel der Bett- und Leibwäsche, tägliche Reinigung des Krankenzimmers durch Aufwischen mit feuchten Tüchern — aber keinenfalls durch Auskehren mit dem Rehrbesen — die darauf in kochendem Wasser ausgebrüht werden müssen), häufiges, längeres Lüften des Zimmers, sowie Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungstoffe.

§ 5.

Diese Unschädlichmachung geschieht: a) durch strömenden Wasserdampf in der städtischen Entseuchungskammer, b) durch halbstündiges Auskochen im Wasser, c) durch Behandlung mit 5proz. Karbolsäure-Lösung, d) durch Behandlung mit 2proz. Karbolsäure-Lösung mit Zusatz von $\frac{1}{2}$ proz. roher Salzsäure, e) durch Verbrennung aller werthlosen Gegenstände.

§ 6.

Die von dem Kranken während der Krankheit benutzte Leib- und Bettwäsche, sowie die Hand- und Taschentücher sind, ohne sie zu schütteln, in ein Gefäß mit 5proc. Karbolsäure-Lösung zu legen, in dem sie 24 Stunden verbleiben müssen, und alsdann eine halbe Stunde lang auszukochen.

§ 7.

Alle Absonderungen von Cholera-, Typhus-, Scharlach-, Diphtherie-, Pocken- und Ruhrkranken müssen in Gefäßen, in denen sich 5proz. Karbolsäure-Lösung befindet, aufgefangen, in diesen mindestens 12 Stunden belassen und dann erst in den Abtritt geschüttet werden, während die Abtritte selbst von den Kranken nicht benutzt werden sollen.

Die Sigbretter der Abtritte, insbesondere die Ränder der Abtrittsbrille und die Abfalltrichter, sind täglich mehrmals mit 5proz. Karbolsäure-Lösung abzuwaschen resp. abzuspülen.

Gebrauchtes Badewasser ist, bevor es fortgeschüttet wird, möglichst lange mit Carbolsäure im Verhältniß von 5 Proz. gemischt stehen zu lassen. Von Absonderungen kommen in Betracht: bei Cholera: Stuhlgänge und Erbrechen; bei Scharlach, Diphtherie und Pocken: Auswurf, Nasenschleim und Urin; bei Typhus und Ruhr: die Stuhlgänge; bei Masern, Keuchhusten und Tuberculose: der Auswurf.

§ 8.

Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer nicht aufbewahrt, auch von Niemandem, außer den Kranken selber, genossen werden. In demselben darf sich außer dem Arzt und dem Pfleger resp. Pflegerin Niemand aufhalten. Waschnäpfe zum Reinigen der Hände der Pfleger und des Arztes sind stets bereit zu halten.

§ 9.

Gebrauchte Verbandstücke sind sofort zu verbrennen, Instrumente in 5proz. Karbolsäure-Lösung zu entseuchen.

§ 10.

Nach Ablauf der Krankheit müssen alle waschbaren Gegenstände des Kranken aus dem Krankenzimmer, sowie etwa kurz vor der Krankheit getragene Waschkleider und Unterkleider, soweit sie noch nicht bereits entseucht sind, in kochendem Wasser eine halbe Stunde lang ausgekocht und dann in Kaliseifenlauge (20 Gramm Kaliseife auf 10 Liter Wasser) gewaschen werden, alle benutzten, nicht waschbaren Gegenstände (nicht waschbare seidene, wollene u. Kleidungsstücke, Bettstücke, Matratzen, Decken, Vorhänge, Teppiche, Polster u. — aber nicht Ledersachen, Gummistoffe, Pelzwaaren und Pappsachen —) in die städtische Kammer zur Entseuchung geschafft werden. Leder-, Pelz-, Papp- und Gummigegegenstände sind nur stark mit 5proz. Karbol-Lösung abzuwaschen, aber nicht in die Kammer zu bringen, da sie die heißen Dämpfe nicht ohne schwere Beschädigung vertragen können.

Alle werthlosen Gegenstände (Spielsachen, Bettstroh, unbrauchbar gewordene Taschentücher u.) sind zu verbrennen.

§ 11.

Möbel, Bilder, Metall- und Kunstgegenstände des Krankenzimmers müssen ebenso wie Thüren, Fenster, Decken und Wände mit in 5proz. Karbol-Lösung getauchten Tüchern abgerieben werden; der Fußboden muß mit eben solcher Lösung so übergossen werden, daß davon in die Dielenriegen eindringt; 24 Stunden darnach ist er mit heißer Kaliseifenlauge (§ 10) abzuschleuern. Darauf muß das Zimmer — ohne Benutzung — noch 24 (bei Cholera 72) Stunden gelüftet werden.

Die Abreibetücher müssen entweder verbrannt, oder eine halbe Stunde lang in Kaliseifenlauge ausgekocht werden.

Nach Ermessen der Polizeibehörde kann auch die Desinfektion der Zimmerdecken und Wände durch Abreiben mit Brod, welches nachher zu verbrennen ist, ausgeführt werden

§ 12.

Die genesenden Kranken müssen, bevor sie zum Verkehr mit Gesunden zugelassen werden dürfen, sich durch ein warmes Kaliseifenbad, oder wenn das nicht möglich ist, durch sorgfältiges Abwaschen des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser und darauf folgender Abreibung mit der 2proz. Karbol-Lösung (womit auch Kopfhaar resp. Barthaar zu behandeln ist) reinigen und reine Wäsche, sowie in der Krankheit nicht benutzte oder entseuchte Kleider anziehen.

§ 13.

Leichen von an Cholera, Pocken, Diphtherie, Scharlach und Fleck- oder Rückfalltyphus Verstorbenen müssen nach Feststellung des Todes ungewaschen in ein mit 5proz. Karbol-Lösung getauchtes Leichentuch

gehüllt, eingepackt und thunlichst schnell zur Leichenhalle mittelst des Leichenwagens überführt werden.

§ 14.

Alle Personen, die als Pfleger oder sonst durch ihren Beruf mit den an Krankheiten des § 2 A Erkrankten in Berührung gewesen sind, müssen sich vor dem Verlassen des Krankenzimmers Hände, Gesicht, Haupt- und event. Barthaar mit der 2proz. Karbol-Lösung reinigen.

§ 15.

Öffentliche Fuhrwerke (Lohnwagen, Droschken, Straßenbahnwagen und dergl.) dürfen zum Transport von Erkrankten, welche mit den im § 2 aufgeführten Krankheiten behaftet sind (ausgenommen Schwindsüchtige), nicht benutzt werden; ebensowenig dürfen die zur Entseuchung bestimmten Gegenstände in öffentlichen Fuhrwerken befördert werden.

§ 16.

Die zur städtischen Entseuchungs-Anstalt zu bringenden Gegenstände müssen in festen, oben gut verschlossenen, mit 5proz. Karboljäure befeuchteten Säcken, Decken oder Tüchern zugebracht werden.

§ 17.

Gegenstände von Personen, die an den im § 2 A genannten Krankheiten gelitten haben, welche sich in den Krankenzimmern befinden und nachweislich der Entseuchung entzogen sind, können, da durch sie das Gemeinwesen gefährdet wird, von Amtswegen vernichtet werden.

Dortmund, den 22. Februar 1889.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

5. Anweisung für den Wärter bei der Entseuchung durch die städtische (Budenberg'sche) Kammer.

1. Die Kammer dient zur Desinfektion (Entseuchung) von Kleidern, Wäsche, Betten, Kopfkissen, Matratzen und ähnlichen, bei ansteckenden Krankheiten gebrauchten Gegenständen, mit Ausnahme von solchen, welche durch die Wärme und Feuchtigkeit der Kesseldämpfe verderben, als wie Ledersachen, Gummistoffe, Pelzwaaren und Pappsachen.

2. Der Wärter hat darauf zu achten, daß die zu entseuchenden Gegenstände in mit 5proz. Karbol-Lösung angefeuchteten Beuteln, Bett-Überzügen oder Decken verpackt, unter Beifügung eines Verzeichnisses, übergeben werden. Besonders gut eignen sich zur Aufnahme von zu entseuchenden Gegenständen geflochtene Körbe, und von diesen wiederum die sogenannten Waschkörbe. Es ist darauf zu achten, daß die Gegenstände so eingepackt werden, daß sie nicht durch zu festes Einpacken leiden. (Die Gegenstände, welche entseucht werden, werden feucht; sind solche zu fest eingepackt, dann entstehen unliebsame Falten, die nachher nur durch Bügeln wieder entfernt werden können.)

3. Als Gebühr sind zu erheben: a) für eine einmalige Füllung der ganzen Kammer 4 Mk.; b) für eine Füllung bis zur Hälfte 2,50 Mk.; c) für eine Füllung bis über die Hälfte 3 Mk.; d) für einen Sack mit Kleidern 1,50 Mk.

Unentgeltliche Entseuchung von Gegenständen wird nur gewährt, wenn den zugebrachten Sachen ein kurzer Vermerk des behandelnden Arztes bezw. des Armenarztes beigelegt ist, wonach die Gegenstände von einer in Dortmund wohnenden, unbemittelten Person herrühren, welche mit einer genau zu bezeichnenden, ansteckenden Krankheit behaftet war.

Ueber die zugebrachten und abgelieferten Sachen ist das vorgeschriebene Buch ordnungsmäßig zu führen.

Die für die Entseuchung zu vereinnahmenden Gelder sind an jedem Montage, und zwar Nachmittags, an den Vorsteher des Polizei-Bureaus abzuliefern.

Die Abschätzung des benutzten Kammerraumes ist gewissenhaft vorzunehmen.

Die Kleidungsstücke von Hebammen, welche in ihrer Thätigkeit einen Fall von Kindbettfieber haben und auf sanitäts-polizeiliche Anweisung, um weitere Uebertragung zu verhüten, die Kleider in der gedachten Kammer entseuchen müssen, werden gebührenfrei entseucht.

4. Die zugebrachten Gegenstände sind in dem Raume, in welchem die Kammer steht, sogleich unterzubringen, auch ist strenge darauf zu halten, daß dieselben nicht durch das Barackenlazareth geschafft werden, sie sind vielmehr auf dem östlich an der Baracke entlang führenden Wege zuzubringen.

5. Die Entseuchung in der Kammer ist so zu handhaben, daß die Gegenstände entweder mit ihrer Umhüllung in dieselbe hineingeschoben werden, oder an den Haken des ausziehbaren Gestelles befestigt und mit diesem zurückgeschoben werden. Alsdann wird die Thür fest verschlossen und hierauf erst wenig und nur allmählich mehr Dampf durch das Dampf-Einströmungs-Ventil aus dem Dampfkessel in die Kammer gelassen. Erst wenn letztere vollständig mit Dampf gefüllt ist, was sich zeigt, wenn aus der bis dahin offen gehaltenen Klappe recht viel Dampf entweicht, ist diese zu schließen.

Nachdem das Außenthermometer mindestens 100° C erreicht hat, müssen die Gegenstände noch $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Stunden im Apparate verbleiben. Es ist darauf zu achten, daß während dieser Zeit das Thermometer niemals weniger als 100° C. anzeigt.

Ist die Entseuchung vollendet, dann wird erst die Klappe gelüftet, aber nicht offen gelassen. (Es soll nur der in der Kammer etwa befindliche geringe Ueberdruck schwinden.) Die Kammer wird darauf geöffnet und dann das Dampfventil geschlossen. Das Herausnehmen und Durchlüften der entseuchten Gegenstände muß hierauf sehr rasch geschehen, damit der den Sachen noch anhaftende Dampf nicht in diesen condensirt, sondern von der Luft verzehrt wird. Geschieht dieses nicht, dann bleiben die Gegenstände, je nachdem die Arbeit schnell oder langsam ausgeführt wird,

feucht bis naß. Eine Nachtrocknung der entseuchten Sachen kann stets und unter allen Umständen vermieden werden.

6. Die entseuchten Gegenstände sind sogleich in dem in der nordöstlichen Ecke des Barackenlazareths befindlichen Raume zum Zwecke der Abtrocknung aufzustellen bezw. aufzuhängen und von hieraus an die Eigenthümer zurückzugeben.

7. Im Entseuchungsraume hat der Wärter für die größte Reinlichkeit zu sorgen, ferner hat derselbe jedesmal nach gescheneher Arbeit seine Hände in einer 2proz. Karbol-Lösung mit Zusatz von $\frac{1}{2}$ proz. roher Salzsäure zu reinigen und den bei der Thätigkeit zu tragenden Mantel mit obiger Lösung mittelst eines Schwammes jedesmal abzuwaschen und im gedachten Raume zu belassen.

Dortmund, 22. Februar 1889.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

6. Polizei-Verordnung, betreffend Reinigung und Desinfektion derjenigen Stallungen in der Stadt Dortmund, welche zur Einstallung von Handelsvieh benutzt werden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats für den Stadtbezirk Dortmund folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Händler, Gastwirthe, sowie deren Vertreter im Handelsbetriebe und in der Wirthschaft und sonstige Personen, welche Handelsvieh in Stallungen, die im Stadtbezirke Dortmund gelegen sind, aufnehmen oder einbringen, sind verpflichtet, der Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 2.

Die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber der Stallungen zu § 1 sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Stallungen sich in einem guten, baulichen Zustande befinden, dieselben sind insbesondere bis zum 1. Mai 1895 mit einem festen Fußboden zu versehen; dieser ist herzustellen aus Asphalt oder mit Pflasterung aus hartgebraunten Maschinenziegelsteinen oder regelmäßig bearbeiteten Sandsteinen, deren Fugen mit Mörtel fest verstrichen sind.

Die Stallungen sind in den unten näher angegebenen Zwischenzeiten einer Reinigung und Desinfektion zu unterwerfen.

§ 3.

Die Reinigung der Stallungen ist nach Beendigung eines jeden Zucht- und Faselviehmarktes und zwar spätestens am darauf folgenden

Tage, bis Nachmittags 5 Uhr, vorzunehmen und zwar in der Weise, daß der vorhandene Dünger entfernt und die Krippen, Rausen, Latirbäume und die sonstigen zum Stallgebrauch bestimmten Utensilien, sowie auch der Fußboden mit heißer Lauge abgewaschen werden.

Diejenigen Stallungen, in welchen ständig Handelsvieh aufgestellt wird, sind unter gewöhnlichen Verhältnissen regelmäßig am 1. und 15. jeden Monats bis spätestens Nachmittags 5 Uhr zu reinigen. Falls auf diese Tage ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag oder ein Markttag fällt, ist die Reinigung an dem darauf folgenden Tage vorzunehmen.

§ 4.

Alljährlich im Monat Mai sind alle im § 1 bezeichneten Stallungen und Räumlichkeiten an Innenwänden und Decken mit Kalkmilch auszuweißen oder, wo dies nicht zugänglich ist, mit kochendem Wasser unter Zusatz von Lauge gründlich abzuwaschen.

§ 5.

Jeder Stallinhaber hat das in seinen Stallungen eingestallte Vieh genau zu kontrolliren, von etwaigen einer Seuche verdächtigen Erscheinungen hat derselbe der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

Vieh, welches mit erkennbaren Seuchenerscheinungen behaftet ist, darf zur Stallung überhaupt nicht aufgenommen werden. In einem solchen Falle ist der Stallwirth gleichfalls zur sofortigen Anzeige an die Polizeibehörde unter Mittheilung des Namens und des Wohnortes des betreffenden Viehbesizers verpflichtet.

Ausnahmen von diesem Aufnahmeverbot sind in Nothfällen zulässig.

Personen, welche nachweislich eine Beschäftigung in den Stallungen nicht haben, ist der Zutritt zu denselben strengstens verboten.

§ 6.

Ist in einem Stalle eine Seuche konstatiert, dann kommen die nach den Gesetzen vom 23. Juni 1880, 12. März 1881, 1. Mai 1894 und 18. Juni 1894 geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

§ 7.

Dem beamteten Thierarzt, sowie den Polizeibeamten der Stadt Dortmund ist der Zutritt zu den hier selbst befindlichen Handelsstallungen jederzeit gestattet.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung — abgesehen von der Befugniß der Polizeibehörde, die unterlassene Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vornehmen zu lassen — werden, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 9.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

Dortmund, den 26. November 1894.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

7. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 und folgende, insbesondere des § 20, Absatz 2, und des § 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom ^{23. Juni 1880}_{1. Mai 1894}, sowie auf Grund ertheilter Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Arnberg, ordnen wir, zwecks Fernhaltung der Maul- und Klauenseuche, für den Umfang des Stadtbezirks Dortmund und zwar bis auf weiteres, das Folgende an:

§ 1.

Das Aufbringen von Rindvieh, Ziegen, Schafen und Schweinen auf die hiesigen Zucht- und Faselviehmärkte, sowie auf die Schlachtviehmärkte, ist nur unter der Bedingung gestattet, daß in jedem Falle ein Ursprungszeugniß über den seuchenfreien Zustand der Thiere den die Marktpolizei ausübenden Beamten vorgelegt wird. Das Zeugniß muß von dem beamteten, beziehungsweise einem anderen Thierarzt oder von der Ortspolizeibehörde des Ausgangsortes ausgestellt sein und die Bescheinigung enthalten, daß dieser seuchenfrei ist.

§ 2.

Das zum Auftrieb auf die hiesigen Märkte bestimmte Vieh ist bei der Ankunft hier ungesäumt thierärztlich zu untersuchen und zwar das Zucht- und Faselvieh durch den Kreis-Thierarzt, das Schlachtvieh durch den Schlachthof-Inspektor. In Behinderungsfällen können sich beide Beamte gegenseitig vertreten.

Diese Untersuchung ist am Markttag selbst durch dieselben Beamten gemeinsam zu wiederholen.

§ 3.

Das Zusammenverladen von Schlachtvieh und Milchvieh in einem Waggon ist verboten.

§ 4.

Das Auftreiben von Schlachtvieh und überhaupt von solchem Vieh, welches sich bereits auf dem Schlachtviehmarkt befand, auf den Zucht- und Faselviehmarkt ist untersagt.

§ 5.

Die Abhaltung von sogenannten Vormärkten vor den amtlich angelegten Zucht- und Faselviehmärkten ist nicht gestattet.

§ 6.

Die in hiesiger Stadt befindliche Molkerei ist gehalten, die Milchrückstände, welche den Lieferanten als Viehfutter zurückgegeben werden, vorher abzukochen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund der §§ 66 und 67 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ bestraft, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Außerdem kann gemäß § 25 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ die Polizei-Verwaltung die sofortige Tötung der verbotswidrig zu Markt gebrachten oder getriebenen Thiere anordnen, ohne daß Entschädigung gewährt wird.

§ 8.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Dortmund, den 5. Februar 1896.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.



V.

Marktwesen.

1. Wochenmarkt-Ordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 69 der deutschen Gewerbe-Ordnung wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande unter Aufhebung der bisherigen Markt-Ordnung vom 19. Juni 1876 die nachstehende Wochenmarkt-Ordnung für die Stadt Dortmund mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Arnberg erlassen.

§ 1.

In der Stadt Dortmund wird an jedem Wochentage Markt gehalten, und zwar:

Montag und Donnerstag am Hohen Wall,

Dienstag und Freitag auf dem Steinplatz,

Mittwoch und Sonnabend auf dem Marktplatz, einschließlich des neuerdings von der Wittwe Reggemann erworbenen Platzes unter Hinzuziehung der Marien- und Reinoldi-Kirchenplätze, des Friedhofes und der Silberstraße.

An einem gesetzlichen Feiertage fällt der Markt für Hohen Wall und Steinplatz aus, derjenige für den Marktplatz wird an dem nächstvorhergehenden Markttage abgehalten, gleichzeitig mit dem Markte auf einem der anderen Plätze.

Die Marktplätze dürfen während der Marktzeit nur auf den polizeilich offen gehaltenen Wegen befahren werden.

§ 2.

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art;
4. grobe Porzellan-, Glas-, Thon- und Bürstenwaaren, ferner grobe Holz- und Korbwaaren, Lohfuchen und Vögel ꝛc.

Der Verkauf von Getreide, Hülsenfrüchten, Stroh und Futterkräutern wird auf die Mittwoch- und Sonnabend-Märkte beschränkt.

§ 3.

Der Markt beginnt vom 1. April bis 30. September morgens 7 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März morgens 8 Uhr, für Getreide und Hülsenfrüchte jedoch im Sommer und Winter um 9 Uhr. Er endigt ohne Unterschied der Jahreszeit um 12 Uhr mittags.

Eine Stunde nach Schluß des Marktes muß jeder Verkäufer seine Handels-Utensilien, Keste und Abgänge jeder Art entfernt haben.

Die Uhr der Reinoldikirche ist hierbei maßgebend.

§ 4.

Gegenstände, welche zum Marktverkehr gehören und von außen hereingebracht werden, dürfen vor beendigter Marktzeit an keinem anderen als an den für den Markt bestimmten Plätzen verkauft und gekauft werden. Im Uebertretungsfalle sind Käufer und Verkäufer gleichmäßig strafbar.

Eine Ausnahme machen: Frische Gemüse, Obst, Milch, Butter, Eier, Fische, Wild, Geflügel, Stroh, Futterkräuter und Lohkuchen, die auch zur Marktzeit in den Häusern und auf den Straßen verkauft werden dürfen.

§ 5.

Von den zu Markt gebrachten Gegenständen wird ein Staudgeld erhoben nach der Größe des Raumes, den dieselben einnehmen und zwar ein Einheitsatz von 10 Pf. für jedes angefangene halbe Quadratmeter, demnach ist zu entrichten:

1. von einer Bude, einem Tisch, einem Haufen 10 Pf. für jedes angefangene halbe Quadratmeter;
2. für Waaren, die auf Stangen feilgeboten werden, für jedes angefangene laufende halbe Meter Stange 5 Pf.;
3. von einem einfachen Handkorbe 2 Pf.;
4. von einem Tragkorbe (Kiepe), Korbe mit Handgriffen, Fasse, Kübel oder Sack 5 Pf.;
5. von einem Schiebkarren oder Handwagen 10 Pf.;
6. von einem durch Hunde oder Esel gezogenen Karren oder Wagen 20 Pf.;
7. von einem größeren, durch Pferde zc. gezogenen Wagen oder Karren 40 Pf.;
8. von einer Gans, einem Truthahn, einer Ente, einem Huhn, Rebhuhn, einem Paar Tauben, einem Hasen, Kaninchen, einem Spanferken 2 Pf.;
9. von einem Schweine, einem Kalbe, Schaf oder einer Ziege, einem Reh 5 Pf.

Befinden sich die vorstehend unter Nr. 8 und 9 speziell aufgeführten Marktwaaren auf Wagen, Karren, Tischen oder in Körben, so wird der für letztere festgestellte Tariffatz ohne Rücksicht auf die Anzahl der Verkaufsfartikel entrichtet.

Umgekehrt ist die für Fuhrwerke festgesetzte Gebühr nicht zu zahlen, wenn die Waaren nicht direkt von denselben ausverkauft, sondern vor dem Verkaufe abgeladen werden.

Überragt der Umfang der Waare die Unterlage, auf der sie sich befindet, so wird nach dem Umfang der ersteren die Gebühr bemessen.

Bei Erhebung des Standgeldes für nebeneinander ausgebreitete Porzellan-, Glas-, Thon-, Holz- und Korbwaaren werden für ein Quadratmeter nur 5 Pf. berechnet.

Auf die durch besondere polizeiliche Verfügung genehmigten, täglich benutzten Verkaufsplätze (Buden, Tische &c.) auf den öffentlichen Straßen und Plätzen zum Verkauf von Obst &c. findet der vorstehende Tarif keine Anwendung, sofern nicht der Verkauf zugleich während der Wochenmarktzzeit und auf den Wochenmarktplätzen erfolgt, in welchem Fall die Verkäufer auch ihrerseits das vorgeschriebene Standgeld zu entrichten haben.

§ 6.

Kein Marktbesucher darf Gegenstände, welche er zum Markte bringt, feilbieten oder auf den Marktplätzen abladen und ausstellen, bevor er das Standgeld entrichtet hat, zu welchem Zweck er sich bei dem Marktgeldempfänger zu melden hat. Die Quittung über das bezahlte Marktstandgeld ist sorgfältig aufzubewahren und auf Erfordern den revidierenden Polizeibeamten vorzuzeigen. Wer ohne eine solche Quittung während der Marktzeit betroffen wird, hat das doppelte Marktstandgeld zu entrichten.

§ 7.

Die Marktpolizei wird von Polizeibeamten gehandhabt. Den Anordnungen dieser Beamten müssen Käufer und Verkäufer mit Vorbehalt der Beschwerden bei der vorgesetzten Behörde überall und sogleich Folge leisten.

§ 8.

Das Aufstellen von Buden, Tischen, Bänken &c., sowie das Anweisen der Verkaufsstellen ordnen die dienstthuenden Polizeibeamten an. Pferde oder andere Zugthiere, die zum Heranbringen der Waaren benutzt sind, dürfen auf den Marktplätzen nicht aufgestellt bleiben.

§ 9.

Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Stroh und Futterkräuter dürfen nur nach dem Gewichte verkauft werden. Wiegen wie Messen darf nur mit gesetzlichem Gewicht und Maaß geschehen.

§ 10.

Den dienstthuenden Polizeibeamten muß auf Verlangen jede Auskunft über Menge und Erlös der Waaren ertheilt werden.

§ 11.

Butter, wenn sie dem Käufer nicht vorgewogen, sondern in sogenannten Wellen verkauft wird, muß entweder 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Kilogramm, oder das Vielfache von 1 Kilogramm voll wiegen. Sie darf daneben nicht unter 80 Prozent reines Butterfett enthalten, muß außerdem reine Naturbutter sein und darf keinerlei andere Beimengungen, als Wasser und Salz in angemessener Quantität enthalten.

Ein geringerer Gehalt an Butterfett als 80 Prozent wird unbedingt als Fälschung angesehen.

Wer Kunstbutter verkauft resp. feilbietet, ist verpflichtet, solches durch ein deutliches Aushängeschild kenntlich zu machen.

§ 12.

Unreife, verfälschte, verdorbene oder ungesunde Lebensmittel dürfen nicht zum Verkaufe ausgesetzt werden, es tritt sonst nach Bewandtniß der Umstände Bestrafung in Gemäßheit der geltenden Gesetze ein. Derartige Lebensmittel unterliegen der polizeilichen Beschlagnahme behufs Ausschließung derselben vom Wochenmarkts-Verkehr event. auch zu Zwecken des gesetzlichen Strafverfahrens.

§ 13.

Sonstige Uebertretungen der Markt-Ordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 14.

Diese Wochenmarkt-Ordnung tritt am 1. April 1892 in Kraft.

Dortmund, den 11. Januar 1882.

Die Polizei-Verwaltung:
Lindemann.

Vorstehende Wochenmarkt-Ordnung wird hierdurch auf Grund der §§ 64 bis 71 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 und auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1872 genehmigt.

Arnsberg, den 4. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:
Reßler.

2. Polizei-Verordnung, betreffend Ergänzung der Wochenmarkt-Ordnung für die Stadt Dortmund

vom ^{11. Januar}_{4. Februar} 1882.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, des § 69 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 werden mit Zustimmung des Gemeindevorstandes, in Ergänzung der Wochenmarkt-Ordnung vom ^{11. Januar}_{4. Februar} 1882, für den Stadtbezirk Dortmund die nachstehenden ortspolizeilichen Vorschriften erlassen.

§ 1.

Das Niederlegen von Gemüse, Obst, sowie anderen Nahrungsmitteln unmittelbar auf das Pflaster oder die Erde ist ver-

boten. Die Verkäufer sind vielmehr verpflichtet, ihre Waaren entweder in Körben 2c. unterzubringen oder auf selbst zu beschaffenden, stets rein zu erhaltenden Unterlagen niederzulegen.

§ 2.

Verkäufer, welche Fleisch- und Wurstwaaren und Käse gleichzeitig feilbieten, sind verpflichtet, den letzteren von den übrigen Waaren räumlich getrennt zu halten und beim Verkauf desselben besondere Waagen und Messer zu benutzen.

§ 3.

Das Betasten der zum Verkauf ausliegenden Backwaaren, Fleischwaaren und anderer Genusmittel, welche zum Verzehren bereits fertig gestellt sind, seitens der Käufer ist untersagt, und darf seitens der Verkäufer nicht geduldet werden.

§ 4.

Das von auswärts eingeführte frische Fleisch, welches auf dem Wochenmarke feilgeboten wird, muß deutlich erkennen lassen, daß es im hiesigen Schlachthofe oder dem in Hörde vorher untersucht und abgestempelt ist.

§ 5.

Die Verkäufer von Fleisch- und Wurstwaaren haben an ihren Verkaufsbuden und -Ständen an leicht sichtbarer Stelle ein aus festem Material hergestelltes Schild anzubringen, welches ihren Vor- und Zunamen und Wohnort deutlich enthält.

§ 6.

Wer neben einheimischem auch amerikanischen Speck auf dem Markt verkaufen will, hat den ersteren von letzterem getrennt zu halten und beide Sorten je mit einem den Ursprung bezeichnenden deutlichen Schilde zu versehen, dessen Fassung und Art im Streitfalle von der Polizei-Verwaltung hierselbst vorgezeichnet wird.

§ 7.

Während der Dauer des Haupt-Wochenmarkts darf der Marktplatz von bespannten Fuhrwerken, soweit dieselben nicht Gegenstände des Marktverkehrs ab- oder aufzuladen haben, nicht befahren werden. Ausgenommen sind die Wagen der Reichspost-Verwaltung und der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahn hier.

§ 8.

Das zum Verkauf feilgebotene unreife Obst (Kochobst) ist als solches durch eine besondere Tafel zu bezeichnen und von dem reifen Obst räumlich getrennt zu halten.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dortmund, den 1. März 1893.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

3. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung - vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Arnsberg Folgendes verordnet:

§ 1.

Abgesehen von dem Feilhalten von Fleischwaaren auf Marktplätzen während der Marktzeit, ist es den das Fleischgewerbe betreibenden Personen und den Händlern mit den nachbenannten Gegenständen verboten, Fleisch, Fleischwaaren, frische und getrocknete Därme und andere Eingeweide, sowie ungegerbte Felle und Häute an den Straßenseiten der Häuser, an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken aufzuhängen oder niederzulegen.

§ 2.

Jede Zuwiderhandlung gegen das im § 1 ausgesprochene Verbot wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 (dreißig) Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Arnsberg, den 17. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident:
F. B.: Hagen.

4. Tarif über die Erhebung von Standgeld für Schaubuden u., zu Ostern pp. auf dem städtischen Viehmarkte.

Für Schaubuden, Schießbuden, Karouffels u. sind zu erheben:

Für Buden pro Frontmeter 0,50 Mk.

mit der Maßgabe, daß der Minimalsatz des Standgeldes pro Tag 3 Mk. beträgt, und die Tiefe der Bude 8 Meter nicht überschreitet.

Für jeden weiteren laufenden Meter in der Tiefe sind weitere 0,50 „ zu erheben.

Für kleine Karouffels mit Menschen- oder Pferdebetrieb pro Tag	3—6 Mk.
Für Dampfkrouffels, Hippodrome und ähnliche Unternehmungen pro Tag	12—15 "
und für sogenannte Kutschbahnen mit Dampftrieb pro Tag	20—25 "
Für die Aufstellung eines Tisches mit Drehbrettern zum Auspielen von Backwaaren und geringwerthigen sonstigen Gegenständen pro Tag	2—3 "
Für einen Tisch mit Back- oder sonstigen Schwaaren pro Tag sofern der Tisch nur 1½ □-Meter groß ist . . .	0,50 "
Für Stangen mit Luftballons zc. pro Tag	0,50 "
Für einen Wohnwagen pro Tag	1,00 "

Dortmund, den 4. October 1890.

Der Magistrat:
Schmieding.



VI.

Gewerbewesen.

1. Polizei-Verordnung nebst Gebühren-Taxe betreffend das Dienstmannsgewerbe.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 37 und 76 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande und mit Genehmigung der Königlichen Regierung für den Gemeindebezirk hiesiger Stadt Folgendes verordnet:

§ 1.

Diejenigen Personen, welche für eigene oder fremde Rechnung auf den öffentlichen Straßen oder Plätzen hiesiger Stadt ihre Dienste anbieten wollen, bedürfen dazu einer zuvor einzuholenden polizeilichen Genehmigung und erhalten die Bezeichnung „Dienstmann“.

§ 2.

Die Dienstmanns-Konzession wird nur an großjährige, sorgsame, dem Trunk nicht ergebene und nicht mit auffallenden geistigen oder körperlichen Mängeln behaftete männliche Personen ertheilt, und darf wieder zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren dieselbe ertheilt worden ist, dargethan wird, oder aus Handlungen und Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Konzession vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.

§ 3.

Vor dem Empfange der Konzession hat der Empfänger eine Kaution von 75 Mk. und zwar in Werthpapieren oder in bei der städtischen Sparkasse zinsbar anzulegendem baarem Gelde zu bestellen, welche ebenso für die Ansprüche wegen Schadens oder Verlustes der bei Ausrichtung übertragener Dienste verschuldet worden, als auch für die wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung festgesetzten Strafe haftet und im Falle der Verminderung durch derartige Zahlungen bei Verlust der Genehmigung zum Gewerbebetriebe alsbald wieder auf den bestimmten Betrag zu ergänzen ist.

§ 4.

Die Dienstmänner müssen bei Ausübung ihres Gewerkes bestimmte Abzeichen und namentlich an der Kopfbedeckung ein Blechschild mit der polizeilicherseits ertheilten Nummer tragen, ihre Konzession sowie die polizeilich festgesetzte Taxe bei sich führen und mit der erforderlichen Zahl von auf bestimmten Geldbetrag lautenden und ihre Nummer enthaltenden Marken versehen sein.

§ 5.

Die Dienstmänner dürfen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nur an solchen Orten und in solcher Zahl sich aufstellen, welche die Polizeibehörde genehmigt hat.

§ 6.

Die Dienstmänner müssen bei Ausübung ihres Gewerbes sich höflich betragen und insbesondere auf ihren Plätzen sich ruhig und anständig verhalten, in reinlicher und nicht zerrissener Kleidung erscheinen und dürfen dem Publikum ihre Dienste nicht aufdringen und dem Verkehre nicht hinderlich werden.

§ 7.

Jeder Dienstmann ist verpflichtet, die in der polizeilich festgesetzten Taxe angegebenen Dienste für den tarifmäßigen Preis zu übernehmen und auf dem kürzesten Wege persönlich auszuführen.

Er hat dabei dem Besteller soviel Marken auszuhändigen, daß deren Geldbetrag den für den Dienst zu zahlenden Preis, dessen Vorauszahlung er dann aber auch fordern darf, erreicht. Läßt sich der Preis nicht im Voraus berechnen, so muß er eine oder mehrere Marken zu dem ihm mindestens zukommenden Preise dem Besteller aushändigen und darf er die Vorauszahlung dieses Preises fordern; nach der Verrichtung des Dienstes hat er dann beim Empfange des Restes seiner Forderung auch den entsprechenden Betrag von Marken dem Besteller nachzuliefern. Mehr als den tarifmäßigen Preis darf er, auch unter dem Namen eines Trinkgeldes, niemals fordern und auf die für ihn bestimmten Arbeiten, Aufträge und Bestellungen muß er fünf Minuten unentgeltlich warten.

Die Marke allein dient dem Auftraggeber als Quittung und Garantieschein; auch ist der Anspruch auf Schadenersatz aus der Kaution durch die Empfangnahme und Vorzeigung der Marke seitens des Auftraggebers bedingt.

Jeder Dienstmann ist verpflichtet, dem seine Dienste begehrenden auf Verlangen seinen Genehmigungsschein, sowie die polizeilich festgesetzte Taxe vorzuzeigen.

§ 8.

Der unbefugte Betrieb des Gewerbes als Dienstmann wird mit der Strafe des § 147, die Ueberschreitung der Taxe mit der Strafe des § 148 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung aber werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk. geahndet.

Beschwerden über die Dienstmänner werden im Polizei-Büreau während der Büreaustunden entgegengenommen.

Dortmund, den 2. März 1876.

Die Polizei-Verwaltung:
Abt. des.

Genehmigt.

Arnsberg, den 5. April 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

A III b 1002.

Reßler.

Auf Grund des § 76 der Gewerbe-Ordnung und unter Zustimmung der Gemeindebehörde wird hiermit folgende

Taxe für die Dienstmänner der Stadt Dortmund
festgesetzt.

Dortmund, den 2. März 1876.

Die Polizei-Verwaltung:
Adickes.

I. Für bestimmte Gänge.	Für einen Gang		
	bis 10 Kilo Gepäck M	über 10 bis 25 Kilo Gepäck. M	über 25 bis 50 Kilo Gepäck M
1. Innerhalb der alten Stadt einschließlich der beiden Seiten der Wälle, der Lindenstraße und des Köln-Mindener und Bergisch-Märkischen Bahnhofs	0,20	0,30	0,40
2. Nach den übrigen Theilen der Stadt mit Ausnahme der unter Nr. 3 genannten	0,40	0,60	0,80
Wenn der Weg jedoch nicht weiter als 1 Kilometer (etwa 10 Minuten) ist, so treten die Sätze unter Nr. 1 ein.			
3. Zu den Fabriken: Deutschland und Stahlwerk Hösch, nach Brüggmanns Holz, nach der Funkenburg, nach dem neuen Todtenhof, nach der Kronenburg, nach dem steinernen Thurm, nach Tremonia, v. Borns Hochöfen, Rothe Erde, der Brücke über die Bergisch-Märkische Bahn, nach den Häusern nördlich der Schillerstraße und darüber hinaus bis zur Grenze des Stadtbezirks	0,60	0,90	1,20
Jedoch treten, wenn der Weg nicht weiter als 1 Kilometer (etwa 10 Minuten) lang ist, die Sätze unter Nr. 1, und wenn der Weg weiter als 1 Kilometer, jedoch nicht weiter als 2 Kilometer ist, die Sätze unter Nr. 2 ein.			

Anmerkung. Zum Tragen oder Fahren von Gepäck ist der Dienstmann jedoch nur insoweit verpflichtet, als er sich gepflasterter oder chausfirter Straßen und Wege bedienen kann.

II. Für verschiedene andere Dienstleistungen.

1. Für gewöhnliche Dienstleistungen ohne Geräthschaften für	
$\frac{1}{4}$ Stunde	0,20 Mf.
$\frac{1}{2}$ "	0,30 "
1 "	0,50 "

für jede fernere	1/2 Stunde	0,15 Mk.
	1	"	0,30 "
für	1/2 Tag à 5 Stunden		1,60 "
	1	" " 10 "	3,— "

2. Für schwere Dienstleistungen und Dienstleistungen mit Geräthschaften für			
	1/4 Stunde	0,25 Mk.
	1/2	"	0,40 "
	1	"	0,60 "
für jede folgende	1	"	0,35 "
für	1/2 Tag à 5 Stunden		2,— "
	1	" " 10 "	3,75 "

3. Für Kohlenabladen und Einschaufeln:

A. wenn die Kohlen direkt von der Straße in den Keller kommen, bis zu 500 Kilo (10 Scheffel)	0,50 Mk.
für jede fernere 500 Kilo (10 Scheffel)	0,25 "
B. wenn die Kohlen vorher mit Karren transportirt werden müssen, bis zu 500 Kilo (10 Scheffel)	0,75 "
für jede fernere 500 Kilo (10 Scheffel)	0,40 "
C. wenn dieselben mit Körben in das Haus getragen werden müssen, bis zu 500 Kilo (10 Scheffel)	1,00 "
für jede fernere 500 Kilo (10 Scheffel)	0,60 "

III. Für monatliche Accordarbeiten in dem unter I. Nr. 1 genannten Bezirk.

Kleider- und Stiefel-Reinigen à Person per Monat	4,50 Mk.
Speisenholen in einem Menagekorbe	4,50 "
Laden-Deffnen und Schließen	5,— "
Laden-Reinigen	4,50 "
Laden-Deffnen, Schließen und Reinigen	8,— "

Anmerkung:

- Die Tariffätze finden Anwendung vom 15. März bis 31. Oktober von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr und vom 1. November bis 14. März von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr.
Für Dienstleistungen vor und nach dieser Zeit tritt die doppelte Taxe ein.
- Bei Ertheilung von Aufträgen sind die Dienstleute verpflichtet, bis zu 5 Minuten unentgeltlich zu warten.
Längeres Warten ist nach Taxe II 1 zu vergüten.

Genehmigt.

Arnsberg, den 5. April 1876.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:
Refler.

2. Ortsstatut der Stadt Dortmund, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetrieb als Pfandleiher und Rückkaufshändler.

Unter Bezugnahme auf § 142 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1879 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Reichsgewerbe-Ordnung (Reichsgesetzblatt Seite 267) sowie der in dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 21. September 1879 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 253 und Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Seite 357) enthaltenen Ermächtigung wird mit Genehmigung des Bezirksausschusses hierdurch folgendes Ortsstatut erlassen:

Einziger Paragraph.

In der Stadt Dortmund ist fortan die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Pfandleiher und Rückkaufshändler von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen.

Dortmund, den 25. November 1889.

Der Magistrat:
Schmieding. Waslé.

Das vorstehende Ortsstatut wird auf Grund des Beschlusses des Bezirksausschusses — Abtheilung I — vom 9. d. M. hiermit genehmigt.

Arnsberg, den 13. Januar 1890.

Namens des Bezirksausschusses, Abtheilung I:

Der Vorsitzende:

B. A. 5430.

In Vertretung: Fornet.

3. Polizei-Verordnung, betreffend die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und der §§ 143 und 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung, werden mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Dortmund die nachstehenden ortspolizeilichen Vorschriften erlassen:

§ 1.

Gast- und Schankwirte sind dafür verantwortlich, daß die Trinkgefäße in, beziehungsweise mit welchen ihren Gästen Getränke vorgesetzt werden, sich in einem durchaus sauberen Zustande befinden.

§ 2.

Die Trinkgefäße müssen zu diesem Zwecke täglich nach Bedarf gründlich durch Abscheuern, Bürsten und Nachspülen gereinigt werden.

§ 3.

Die beim Geschäftsbetriebe im Gebrauche befindlichen Trinkgefäße müssen vor ihrer neuen Füllung gespült werden. Diese Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste, welche die ihnen einmal vorgesezten Trinkgefäße weiter benutzen wollen, unterbleiben.

Die Spülung muß in denjenigen Wirthschaften, für welche der Anschluß an die städtische Kanalisation nach den bestehenden ortsstatutarischen Bestimmungen zugänglich ist, derartig bewirkt werden, daß die Trinkgefäße entweder in einem mit fließendem reinen Wasser gefüllten Gefäße vollständig untergetaucht oder durch eine von der Polizei-Verwaltung als zweckentsprechend befundene Spüleinrichtung innen und außen an allen Theilen mit fließendem reinen Wasser benetzt werden.

§ 4.

Das Spülgefäß muß in seinen inneren Wandungen wenigstens eine Länge von 50 cm, eine Breite von 30 cm und eine Höhe von 30 cm haben und mit einer Wassereinlauf-, Wasserüberlauf- und Wasserablaß-Vorrichtung versehen sein. Während der Spülung muß der Zufluß des reinen Wassers und der Abfluß des benutzten Wassers derartig geregelt sein, daß das Wasser in dem Spülgefäß vollkommen klar ist.

§ 5.

In Wirthschaften, in welchen nach den ortsstatutarischen Bestimmungen der Anschluß an die städtische Kanalisation nicht geboten ist, muß die Spülung der Trinkgefäße in möglichst reinem Wasser erfolgen.

Die im § 4 vorgeschriebene Größe der Spülgefäße gilt auch für die vorbezeichneten Wirthschaften.

§ 6.

Das Spülgefäß ist täglich wenigstens einmal durch Ausschneuern und Ausspülen gründlich zu reinigen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, den 9. Juni 1894.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

4. Verordnung, betreffend Festsetzung der Polizeistunde.

Folgende Lokal-Polizei-Verordnungen für den hiesigen Stadtbezirk bleiben neben der neuen Straßenordnung noch ferner in Kraft:

Bekanntmachung

der Königlichen Regierung zu Arnberg vom 13. Januar 1839.

(Nr. 42 des Amtsblatts.)

In Bezug auf vorstehende Verordnung der Königlichen Hochlöblichen Regierung vom 13. v. Mts. wird hiermit die Stunde, wonach die Wirthshäuser nicht mehr besucht werden dürfen, die Wirthhe keine Gäste länger bei sich dulden sollen, und endlich die Gäste sich aus den Wirthshäusern zu entfernen verbunden sind, auf Glockenschlag 11 Uhr festgesetzt.

Dortmund, den 5. Februar 1839.

Der Magistrat.
Brüggmann.

5. Ortsstatut, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft im Bezirke der Stadt Dortmund.

Auf Grund der §§ 33 und 142 der deutschen Gewerbe-Ordnung wird hierdurch für den Bezirk der Stadt Dortmund Folgendes ortstatuarisch festgesetzt:

Die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken soll fortan von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein.

Dortmund, den 27. Oktober 1884.

Der Magistrat.
Lindemann.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.

Arnberg, den 10. Dezember 1884.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Rosen. Reßler. Westphal.

A III. b. 8051.

6. Polizei-Verordnung, betreffend die theatralischen und Gesang-Vorträge in Schanklokalen.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit nach Berathung mit dem Gemeinde-

Vorstände und mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Arnberg Folgendes verordnet:

§ 1.

Zur Veranstaltung von theatralischen, mimischen, deklamatorischen und musikalischen Aufführungen und Vorträgen, Schau- und Darstellungen jeder Art in Gast- und Schanklokalen ist, sofern dabei ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, die ausdrückliche Erlaubniß der Polizei-Verwaltung erforderlich, welche von Demjenigen nachzusuchen ist, der in den qu. Lokalen die Gast- oder Schenkwirthschaft betreibt.

§ 2.

Die Erlaubniß (§ 1) kann im ordnungs- und sittenpolizeilichen Interesse versagt und zurückgenommen werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 10 bis 30 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft gemäß § 28 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich bestraft.

§ 4.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Dortmund, den 9. November 1876.

(L. S.)

Die Polizei-Verwaltung:
Adickes.

7. Ortspolizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Rauchens in den Theaterlokalen.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Stadtbezirk Dortmund folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

In den Theaterlokalen ist an den Tagen, an welchen Vorstellungen oder Proben stattfinden, das Tabakrauchen verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu drei Thalern bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publikation sofort in Kraft.
Dortmund, 16. Oktober 1871.

Der Bürgermeister:
Becker.

8. Polizei-Verordnung über die Roßschlächtereie und den Roßfleischverkauf.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande wird für den Stadtbezirk Dortmund folgende Polizei-Verordnung mit Genehmigung der Königlichen Regierung erlassen:

§ 1.

Das Schlachten eines Pferdes, Esels oder Maulthieres zum Verkaufe des Fleisches darf nur an den von der Polizeibehörde erlaubten Schlachtstätten stattfinden.

§ 2.

Ebenso darf das Fleisch dieser Thiere nur an den Stellen feil geboten werden, welche bei der Polizeibehörde vorher angemeldet worden sind. In solchen Verkaufsstellen darf andere Fleischwaare für Menschen nicht feilgehalten werden. Jede solche Verkaufsstelle muß mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift „Roßfleisch“-Verkauf führt.

§ 3.

Kein Pferd, Esel oder Maulthier, dessen Fleisch zum Handel bestimmt ist, darf früher geschlachtet werden, bevor dasselbe von dem polizeilichen Thierarzt untersucht und von diesem ein Attest darüber ausgestellt ist, daß das zu schlachtende Thier nicht an einer Krankheit gelitten hat, welche dessen Fleisch zum Genuß für Menschen und Thiere ungeeignet gemacht hat.

§ 4.

Jeder Roßschlächter hat ein von der Ortsbehörde zu paraphirendes und abzustempelndes Schlachtbuch zu führen, welches nach dem beifolgenden Schema eingerichtet sein muß. Die ersten 4 Rubriken müssen sofort und binnen längstens 24 Stunden vom Roßschlächter ausgefüllt werden, nachdem das Thier erworben ist, wenn dessen Abschachtung auch nicht sofort beabsichtigt wird. Zur Ausfüllung der Rubrik 4 genügt die Auführung des Namens der Person, von der das Pferd zc. erworben ist, sofern dieselbe dem Roßschlächter als im Inlande ansässig persönlich bekannt ist.

Die 5. Rubrik wird von dem polizeilichen Thierarzt ausgefüllt. Demselben darf das zum Schlachten bestimmte Thier jedoch nicht früher als höchstens 24 Stunden vor dem Schlachten zur Untersuchung gestellt werden.

Die 6. Rubrik ist vom Schlächter spätestens 24 Stunden nach der Schlachtung auszufüllen.

§ 5.

Das Schlachtbuch muß der Roßschlächter jederzeit in seinem Verkaufslokal, oder wenn dasselbe von der Schlachtstätte entfernt ist, in der Letzteren zur Vorzeigung an den revidirenden Polizeibeamten oder den revidirenden polizeilichen Thierarzt bereit halten.

§ 6.

Wegen Beseitigung der nicht zum Verkaufe geeigneten Abgänge an Knochen, Fellen zc. sind die bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften genau innezuhalten.

§ 7.

Wer dieser Verordnung entgegen handelt oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle in Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Dortmund, 18. Juni 1869.

Der Ober-Bürgermeister:
Zahn.

Schema des Schlachtbuches.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nr.	Beschreibung des Pferdes, Esels oder Maultiers nach Farbe, Alter, Größe und besonderen Kennzeichen.	Tag des Erwerbes	Namen des Veräußerers und Vermerk über dessen Legitimation.	Attest des polizeilichen Thierarztes über den Gesundheitszustand des Thieres.	Tag des Schlachtens oder des anderweitigen Verkaufes.

Vorstehende Verordnung vom 18. d. Mts. wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit von uns bestätigt.

Arnsberg, den 26. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Schenk.

9. Polizei-Verordnung, betreffend die öffentliche Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Arnsberg unter Zustimmung des Bezirksausschusses was folgt:

§ 1.

Wer in seinen, zu dem Betriebe einer Gast-, Schank-, Bier- oder Kaffeewirthschaft dienenden Räumen Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen — sei es gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig — öffentlich veranstalten oder die öffentliche Veranstaltung derselben anderen Personen gestatten will, ist verpflichtet — abgesehen von der im Falle des gewerbsmäßigen Betriebes gemäß §§ 33a der Reichs-Gewerbe-Ordnung erforderlichen Erlaubniß — 24 Stunden vor der beabsichtigten Vorstellung die zur Ausführung oder zum Vortrage bestimmten Stücke, Lieder, Gedichte, Textbücher und bei mimischen und plastischen Vorstellungen eine Beschreibung des Gegenstandes derselben unter Bezeichnung der darstellenden Personen der Orts-Polizei-Behörde einzureichen. Abweichungen von diesem Programme sind, soweit sie nicht von der Polizei-Behörde ausdrücklich genehmigt oder angeordnet werden, verboten.

Die Orts-Polizei-Behörden prüfen, ob sicherheits-, sitten- oder gewerbepolizeiliche Bedenken vorliegen.

§ 2.

Die Vorstellungen müssen spätestens um 11 Uhr Abends beendet sein, falls nicht die Orts-Polizei-Behörde eine frühere Stunde festzusetzen für nöthig findet.

§ 3.

Der Besuch der im § 1 bezeichneten Vorstellungen ist schulpflichtigen Kindern, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden, verboten, die Orts-Polizei-Behörde kann für gewisse Arten von Vorstellungen oder für eine einzelne Vorstellung Ausnahmen gestatten.

Verantwortlich für Uebertretungen sind die einführenden Personen, sowie die betreffenden Wirth, beziehungsweise Veranstalter der betreffenden Vorstellung.

§ 4.

Auf öffentliche Vorstellungen, Konzerte und Darstellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst obwaltet, finden die §§ 1—3 keine Anwendung.

§ 5.

Wer gewerbsmäßig Musik-Aufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, oder wer mit einem Wandergewerbescheine zur Ausübung der im § 55 Ziffer 4 der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbebetriebe im Umherziehen versehen, diesen Gewerbebetrieb an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten ausüben will, bedarf hierzu gemäß § 33b beziehungsweise § 60a der Reichs-Gewerbe-Ordnung der vorgängigen Erlaubniß

der Orts-Polizei-Behörde; diese Erlaubniß wird nur ertheilt, wenn sie zwölf Stunden vor der beabsichtigten Vorstellung unter Beifügung der zum Vortrage bestimmten Stücke, Lieder, Gedichte oder Textbücher und bei mimischen und plastischen Vorstellungen einer Beschreibung des Gegenstandes, sowie unter Bezeichnung der darstellenden Personen bei der Orts-Polizei-Behörde nachgesucht worden ist. Abweichungen von diesem Programme sind, soweit sie nicht von der Polizei-Behörde ausdrücklich genehmigt oder angeordnet werden, verboten.

Die Orts-Polizei-Behörde kann ausnahmsweise den Beginn der Vorstellung schon vor Ablauf von 12 Stunden seit Einreichung des Gesuches gestatten.

§ 6.

Der § 2 dieser Verordnung findet auch auf die Darbietung der im § 5 bezeichneten Vorstellungen Anwendung.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung, sowie gegen die von der Orts-Polizei-Behörde bezüglich des Programmes der Vorstellungen und insbesondere auch wegen die bezüglich der Zeit und Dauer derselben auferlegten Bedingungen werden mit einer Geldstrafe von fünf bis zu sechzig Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet, sofern nicht reichsgesetzlich höhere Strafen angedroht sind.

Die Befugniß der Orts-Polizei-Behörde, gegebenen Falls jede Vorstellung, durch welche die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet wird, aufzuheben oder zu verhindern, wird hierdurch nicht berührt.

§ 8.

Durch Orts-Polizei-Verordnung kann die Anzeigepflicht (§ 1 der Verordnung) auch für die Benutzung anderer Räumlichkeiten, als derjenigen, in welcher der Gewerbebetrieb stattfindet, zu öffentlichen Vorstellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, angeordnet werden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai ds. Js. in Kraft. Mit diesem Tage wird die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 15. März 1879 (Amtsblatt S. 108) aufgehoben.

Arnsberg, den 21. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.
Winzer.

10. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5, 6 und 15 des

Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung werden unter Zustimmung des hiesigen Magistrats für den Stadtbezirk Dortmund folgende polizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1.

Wer in Dortmund gewerbsmäßig Milch verkaufen will, hat dies der Polizei-Behörde vorher anzuzeigen.

§ 2.

Jeder, welcher Milch feilhält, hat auf den Gefäßen, in welchen die zu veräußernde Waare sich befindet, mit deutlicher, erkennbarer, nicht abnehmbarer Schrift den resp. Inhalt zu bezeichnen und zwar entweder als „Rahm“, „Vollmilch“, „Magermilch“ oder „Buttermilch“.

Die Kannen, welche Magermilch enthalten, sind neben der Aufschrift „Magermilch“ noch durch einen besonderen blauen Anstrich von den übrigen Kannen kennlich zu machen.

Bei geschlossenen Milchwagen bedürfen die Kannen keines besonderen Anstrichs, dagegen sind die vorstehend erwähnten, nicht abnehmbaren Aufschriften auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Krähnen anzubringen.

§ 3.

Vollmilch ist solche, welche nach der Gewinnung durch das Melken in keiner Weise entrahmt ist.

Magermilch ist solche, welche durch Entrahmen von Vollmilch gewonnen ist.

Vollmilch muß bei der chemischen Untersuchung 11,0 Proz. feste Stoffe (Trockensubstanz) mit einem Fettgehalt von mindestens 2,7 Proz. aufweisen.

Magermilch muß bei der chemischen Untersuchung mindestens $8\frac{1}{2}$ Proz. an festen Stoffen enthalten.

§ 4.

Vom Verkehr ausgeschlossen ist solche Milch, welche

- a) mit Wasser versetzt;
- b) gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, schleimig oder angesäuert ist, Blutstreifen oder Blutgerinsel enthält;
- c) bis zum fünften Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen ist;
- d) nach Ursprung und Beschaffenheit, imgleichen nach ihrer Behandlung bis zum Verkauf, Gefahr für die Gesundheit der Konsumenten birgt;
- e) irgendwie fremdartige Stoffe, insbesondere auch sogenannte Konservierungsmittel irgend welcher Art enthält.

§ 5.

Gefäße, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email sind für den Transport derselben zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung an letzterer ausgeschlossen.

Auch müssen die Gefäße gehörig rein gehalten und mittelst festschließenden Deckels verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingenen Krähne gut verzinkt sein und im Innern stets rein gehalten werden.

Das Umwickeln des Verschlusses der Milchkannen ist, abgesehen von Gummi-Verschlüssen beziehungsweise Gummi-Umhüllungen, verboten.

§ 6.

Schöpfkellen und Maaßgefäße sind aus keinem anderen Metall als aus Weißblech herzustellen. Dieselben dürfen nur beim Zumessen der Milch mit derselben in Berührung kommen und niemals vor oder nach dem Abmessen der Milch darin liegen gelassen werden.

§ 7.

Den Händlern ist nicht gestattet, beim Straßenverkauf von Milch Gefäße, welche Wasser enthalten, mitzuführen.

§ 8.

Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und rein gehalten werden und von Schlaf- und Krankenzimmern genügend abgeschlossen sind.

Auch dürfen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sich in keiner Weise mit dem Vertriebe u. der Milch beschäftigen.

§ 9.

Die Polizei-Verwaltung ist berechtigt, jeder Zeit Milchproben in Mengen bis zu $\frac{1}{2}$ Liter behufs chemischer Untersuchung zu entnehmen.

Eine solche Probe wird in einer reinen Flasche versiegelt, mit Angabe des Verkäufers und des Datums, alsbald der chemischen Prüfung überwiesen.

§ 10.

Je nach Befund der chemischen Untersuchung kann in besonderen Fällen dem der Fälschung verdächtigen Lieferanten die sog. Stallprobe gestattet werden, welche alsdann nach besonders einzuholender Instruktion vorzunehmen ist.

Ergiebt die Stallprobe, daß kein Wasserzusatz stattgefunden, so tritt keine Bestrafung ein, jedoch bleibt die Milch so lange vom Handelsverkehr ausgeschlossen, als sie die im § 3 und 4 geforderten Eigenschaften nicht besitzt.

§ 11.

Wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 30 Mt. oder entsprechender Haft bestraft. Auch kann die vorschriftswidrige Milch behufs event. Vernichtung beschlagnahmt werden.

Im Fall Bestrafung erfolgt, treffen den Bestraften auch die Kosten der chemischen Untersuchung.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1895 in Kraft.

Dortmund, den 3. Juli 1895.

Die Polizei-Verwaltung.
Schmieding, Oberbürgermeister.

11. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats für den Umfang der Stadt Dortmund nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Inhaber eines offenen Geschäfts ist verpflichtet, an diesem seinen Namen oder, sofern seine Firma in ein amtliches Firmenregister eingetragen ist, die der Eintragung entsprechende Bezeichnung seiner Firma derart anzubringen, daß die Aufschrift für Jedermann von der Straße aus deutlich lesbar ist, und erkennen läßt, auf welches Geschäft sie sich bezieht.

§ 2.

Sind weibliche Personen oder Minderjährige alleinige Inhaber des Geschäfts, so ist in der Aufschrift der Vor- und Familienname des Inhabers auszusprechen; ist die Inhaberin verheirathet oder verwittwet, so muß dies aus der Aufschrift unzweideutig hervorgehen.

§ 3.

Die Aufschrift ist stets in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung zu halten; Aenderungen der Aufschrift, welche hierdurch nothwendig werden, sind spätestens binnen einer Woche nach Eintritt des Ereignisses, welches die Aenderung erforderlich machte, vorzunehmen.

§ 4.

Verantwortlich für die Befolgung der in dieser Polizei-Verordnung gegebenen Vorschriften ist außer dem Inhaber (§ 1) derjenige, welcher die Verwaltung des Geschäftes führt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 6.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft; bestehende Geschäfte haben ihr bis zum 1. Mai 1896 zu genügen.

Dortmund, den 1. März 1896.

Die Polizei-Verwaltung.
Schmieding, Oberbürgermeister.



VII.

Steuern und Abgaben.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk hiesiger Stadt nachstehende

Polizei-Verordnung

erlassen.

§ 1.

Wer einen Hund in Besitz oder Verwahrung nimmt und denselben nicht in Gemäßheit des Reglements über die Erhebung der Hunde-Steuer in Dortmund vom 2. November 1876 innerhalb 14 Tagen anmeldet, ferner wer einen versteuerten Hund nicht bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Steuerhalbjahres, in welchem derselbe abgeschafft, gestorben oder sonst abhanden gekommen ist, abmeldet, endlich wer im Besitz einer nicht auf seinen Namen lautenden Steuer-Marke befunden wird, unterliegt einer Geldstrafe bis zu neun Mark, im Unvermögensfalle einer verhältnißmäßigen Haftstrafe.

§ 2.

Diejenigen Hunde, welche auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten keine Steuermarke oder eine ungültige tragen, werden durch den Abdecker oder dessen Leute aufgegriffen und können, wenn sich der Eigenthümer nicht binnen 3 Tagen meldet, getödtet werden.

Für das Aufgreifen und für Fütterung jedes Hundes sind dem Abdecker oder dessen Pächter 3 Mark zu zahlen.

§ 3.

Die Polizei-Verordnung vom 20. September 1853 wird hiermit aufgehoben.

Dortmund, den 2. November 1876.

Die Polizei-Verwaltung:
Adickes.

2. Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Dortmund.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 28. Januar 1895 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 16,

18, 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Dortmund erlassen:

§ 1.

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von 15 Mk. in halbjährigen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu ertheilen.

§ 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs Zwangs-Verfahrens beigetrieben.

§ 4.

Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem Anzuge bei dem Magistrate anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen. Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen, oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 5.

Von der Steuer sind auf Antrag solche Hunde freizulassen, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

§ 6.

Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Hundesteuer binnen einer Frist von vier Wochen der Einspruch beim Magistrate zu.

Gegen die Entscheidung des Magistrats ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren zulässig.

§ 7.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark.

§ 8.

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 9.

Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte wird das Reglement über die Erhebung der Hundesteuer in Dortmund vom 21. November 1876 sowie der Nachtrag zu demselben vom 18. Februar 1889 aufgehoben.

Dortmund, den 29. Januar 1895.

Der Magistrat.
Schmieding. Arnecke.

Vorstehende Steuerordnung wird genehmigt.

Arnsberg, den 17. März 1895.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abtheilung I.
Der Vorsitzende: Winzer.

B. A. 1281 II.

Zu der vorstehend ausgesprochenen Genehmigung der Steuerordnung wird hiermit in Gemäßheit des § 77 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Ministerialerlasses vom 20. Dezember 1894 die Zustimmung ertheilt.

Münster, den 30. März 1895.

Nr. 3270.

(L. S.)

Der Oberpräsident von Westfalen:
Studt.

Die vorstehende Steuerordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 11. April 1895.

Der Magistrat:
Schmieding.

3. Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Dortmund.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 22. April 1895 wird für die Stadt Dortmund nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthums-erwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von 1 vom Hundert des Werths des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangs-versteigerungs-Verfahren erworben, so ist eine Steuer von 1 vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 7), so ist von dem anderen Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstücks-Erwerbungen im Zwangsversteigerungs-Verfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 7), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2.

Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom ^{30. Mai 1873}/_{19. Mai 1891} (G.-S. für 1891 Seite 78), sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4.

Bei Eigenthums-Erwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur

insoweit zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 6.

Wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, so ist die Steuer nach dem Betrage des verabredeten Preises mit Hinzurechnung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen zu berechnen.

Es sind jedoch nicht in Anrechnung zu bringen:

1. die von dem Erwerber in dem Vertrage übernommenen Schulden des Veräußerers, sowie die auf dem übertragenen Gegenstande haftenden beständigen Lasten und Abgaben;
2. der zu Gunsten des Veräußerers und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Altentheil, die denselben vorbehaltenen Nutzungen, Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Natural-Prästationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente;
3. die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Abkömmlinge des Veräußerers zu entrichten hat;
4. derjenige Theil des Werthes, welcher dem Erwerber als sein künftiges Erbtheil angewiesen ist.

§ 7.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungstempel entsprechende Anwendung.

§ 8.

Die Werthermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen.

Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom ^{30. Mai 1873}/_{19. Mai 1891} §§ 15 bis 19, kapitalisirt.

§ 9.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat (Steuer-ausschuß).

§ 10.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats (Steuerausschusses) sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 11.

Der Magistrat (Steuerausschuß) ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 63 des Kommunal-Abgabengesetzes.)

Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat (Steuerausschuß) die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 12.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat (Steuerausschuß), worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 13.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungs-Bescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen.

§ 14.

Wer eine ihm nach § 10 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis dreißig Mark bestraft.

§ 15.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dortmund, den 4. Mai 1895.

Der Magistrat
Schmieding. Waslé.

Vorstehende Steuer-Ordnung wird genehmigt.

Munsberg, den 8. Mai 1895.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abtheilung I.
Der Vorsigende: Winzer.

B. A. 2921.

Vorstehende Steuer-Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 27. Juni 1895.

Der Magistrat.
Schmieding.

4. Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Dortmund.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hieselbst vom 28. Januar 1895 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 15, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Dortmund, erlassen.

§ 1.

Für die im Bezirke der Stadt Dortmund stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadthauptkasse nachstehende Steuern zu entrichten und zwar:

1.	Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:	
		<i>M</i>
	a) wenn dieselbe bis 12 Uhr Abends dauert	10—20
	b) wenn dieselbe über 12 Uhr Abends dauert	20—30
	für kleine geschlossene, d. h. nur von Mitgliedern und deren Angehörigen besuchte Vereinsfeste ist eine Gebühr von 6 Mark bis 12 Uhr zu erheben, über diese Zeit hinaus 10 Mark;	
	c) wenn dieselbe von Masken besucht wird, bis 12 Uhr Abends	20—30
	d) über 12 Uhr Abends	30—50
	e) für sonstige Karnevals-Belustigungen in geschlossenen Räumen bis 12 Uhr Abends	10—20
	über 12 Uhr Abends	20—30
2.	Für a) die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung, eines Wettrennens, Wettfahrens	10—50
	b) das Auflassen eines Luftballons pro Tag	30
3.	Für Konzerte, welche durch eine Kapelle veranstaltet werden, oder Theater-Vorstellungen	1—20
4.	Für Gesangs- und deklamatorische zc. Vorträge (sog. Ringel-Tangel)	5—20
5.	Für Vorträge auf einem Klavier, auf mechanischen oder anderen Musikinstrumenten u. s. w. in Gastwirthschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen und deren Nebenräumen, in Buden oder Zelten, auf Höfen oder in Gärten	1—10
6.	Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauber-künstlern, Bauchrednern, Illusionisten, Hypnotisireuren, Thierführern und dergl. jeden Tag	2—20
7.	Für das Halten eines Karussells, Schaukel, Rutschbahn zc.:	
	a) eines durch Menschenhand bewegten pro Tag	3
	b) eines mit Pferdebetrieb pro Tag	5
	c) eines mit Dampftrieb pro Tag	20
8.	Für das Halten eines Hippodroms für den Tag	20
9.	Für das Halten einer Würfel- oder ähnlichen Bude pro Tag	20
10.	Für das Halten einer Schießbude, eines Glücksrades zc. pro Tag	2—10
11.	Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines mechanischen oder Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinetts, Museums, ferner für das Vorzeigen von Menagerien, für das Abbrennen von Feuerwerk u. s. w.	2—10

- | | | | |
|-----|----|--|---------|
| 12. | a) | Für die Veranstaltung eines Preissegelns für den Tag und die Bahn | M
15 |
| | b) | für die Veranstaltung eines Preisbillardspiels für den Tag und das Billard | 15 |
| | c) | für die Veranstaltung eines Preisschießens für den Tag und den Scheibenstand | 15 |
| | d) | für das Halten eines Gondelteiches, eines Eisteiches oder Sport- und Spielplatzes für die betreffende Jahreszeit | 10—50 |
- Zu a und c) Preissegeln und Preisschießen, welche von Vereinen nur für Mitglieder veranstaltet werden, fallen hierunter nicht.
13. Für öffentliche Aufzüge mit Musik oder Trommel 15—50

§ 2.

Soweit für die in § 1 aufgeführten Lustbarkeiten veränderliche Sätze zulässig sind, erfolgt die Feststellung der Steuer je nach dem Umfange der Lustbarkeit oder dem von derselben zu erwartenden Gewinne von Fall zu Fall durch den Magistrat.

§ 3.

Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet und falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird, der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§ 4.

Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, welche zu diesem Zwecke gebildet sind.

Die öffentlichen Aufzüge, welche zu kirchlichen oder städtischen Zwecken sowie bei patriotischen Gelegenheiten veranstaltet werden, sind steuerfrei.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuern von dem Magistrat erlassen werden.

§ 5.

Gegen die Abgabe steht den Pflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Behändigung der Zahlungsaufforderung der Einspruch beim Magistrat zu. Gegen die Entscheidung des Magistrats ist binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 3—30 Mark.

§ 7.

Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Dortmund erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 8.

Vorstehende Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und die Ordnung vom 29. Januar 1895 mit demselben Tage außer Kraft.

Dortmund, den 13. Oktober 1896.

Der Magistrat.
Schmieding. Arnecke.

Vorstehende Steuerordnung wird genehmigt.

Arnsberg, den 3. November 1896.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abtheilung I.
Der Vorsitzende. Winzer.

B. A. 7495.

Zu der vorstehenden Genehmigung der Steuer-Ordnung seitens des Bezirks-Ausschusses erkläre ich hiermit meine Zustimmung.

Münster, den 21. November 1896.

Der Oberpräsident von Westfalen:
F. B.: von Viebahn.

Nr. 11684.

(L. S.)

Die vorstehende Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 9. Dezember 1896.

Der Magistrat.
Schmieding.

II b. 4109.

5. Gebühren-Ordnung für baupolizeiliche und bauamtliche Leistungen der Stadtgemeinde bei den Privatbauten.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hieselbst vom 28. Januar 1895 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 6,

18, 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Gebühren-Ordnung für baupolizeiliche und bauamtliche Leistungen der Stadtgemeinde bei den Privatbauten erlassen.

§ 1.

Für die Inanspruchnahme der Beamten der Baupolizei und des Stadtbauamts bei der Prüfung und Beaufsichtigung der Neubauten einschließlich der Straßenbauten für Unternehmer soll fortan eine Abgabe erhoben werden.

Dieselbe beträgt:

1. für Prüfung der Pläne zu den Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich Ertheilung des Bescheides:
 - a) für größere Neubauten an der Straße für jedes Frontmeter und Stockwerk (einschl. Dachgeschos) des Bauwerks 0,50 Mk.
 - b) für Hofflügel derselben einschließlich Berliner Zimmer ein fester Zusatz von 5,— "
 - c) für selbstständige Hintergebäude für jedes Frontmeter und Stockwerk 0,25 "
 - d) Erweiterungsbauten werden nach Frontmeter und Stockwerkzahl, auf welche sich die Erweiterung erstreckt, wie unter 1a und b berechnet, mindestens wird eine Gebühr erhoben von 5,— "
 - e) Abänderungsbauten, Beseitigung oder Einziehen von Zwischenwänden, Anbringung und Veränderung von Schaufenstern, Thüren und gewöhnlichen Fenstern, eine feste Abgabe von 5,— "
 - f) kleinere Ställe, Schuppen, Abtritte zc. 2,50 "
 - g) für jede erneuerte Prüfung und Bescheidung, die durch Umarbeitung oder Abänderung des ursprünglichen Plans erforderlich wird, zu 1a bis d 5,— "
zu 1e und f 2,50 "
2. für Abstecken der Straßenfluchten:
 - a) für Angabe der Straßenflucht und Höhe durch den Stadtgeometer für jeden Bau 5,— "
 - b) für Revision derselben 5,— "
3.
 - a) für die Rohbauabnahme die Hälfte der zu 1a bis f aufgeführten Gebühren, mindestens aber 2,50 "
 - b) für die Gebrauchsabnahme bei 1a bis d 10,— "
1e und f 2,50 "
 - c) für Wiederholung der Rohbau- oder Gebrauchsabnahme, wenn die erste Abnahme durch Verschulden des Beantragenden nicht ausführbar gewesen ist 5,— "

- d) für wiederholte örtliche Prüfungen, die in Folge von Mängeln erforderlich werden, welche sich bei der ersten Prüfung herausgestellt haben, oder in Folge von Verstößen gegen die Bedingungen der Bauerlaubnis, gegen die Vorschriften der Bauordnung oder die Regeln der Baukunst . 10,— "
4. Für Prüfung von Straßenbau- bezw. Fluchtlinienplänen, welche von Privaten vorgelegt werden, nebst Bescheid, für das laufende Meter Straßenanlage 0,50 Mk.
mindestens aber 20,— "
Bei etwaiger Abänderung unter erneuter Prüfung derartiger Pläne 10,— "
5. Für Beaufsichtigung der Ausführung von Straßenanlagen der Privatunternehmer einschließlich der dabei erforderlich werdenden Absteckungen und Höhen-Angaben 3 % der überschläglichen Bau- summe (ausschließlich der Erdarbeiten).

§ 2.

Vorstehende Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Dortmund, den 29. Januar 1895.

Der Magistrat
Schmieding. Arnecke.

Vorstehende Ordnung wird genehmigt.

Arnsberg, den 17. März 1895.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abtheilung I.

Der Vorsitzende: Winzer.

B. A. 1281 IV.

Vorstehende Gebühren-Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, 28. März 1895.

Der Magistrat:
Arnecke.

Abänderung

der Gebühren-Ordnung für baupolizeiliche und bauamtliche Leistungen der Stadtgemeinde bei den Privatbauten vom 29. Januar 1895.

Die Gebühren-Ordnung vom 29. Januar 1895 wird auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst vom 7. d. M. dahin abgeändert, daß in der Ueberschrift und im ersten Absatze das Wort „Privatbauten“ durch das Wort „Bauten“ ersetzt wird.

Dortmund, 12. September 1896.

Der Magistrat.
Schmieding. Waslé.

Vorstehende Abänderung wird genehmigt.

Arnsberg, den 9. Oktober 1896.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abtheilung I.
Der Vorsitzende. Winzer.

B. A. 6850.

6. Betriebssteuer-Ordnung der Stadtgemeinde Dortmund.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 26. Oktober 1896 wird gemäß den §§ 23 und 28 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 und den §§ 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung direkter Staatssteuern von demselben Tage, vorbehaltlich der vorgeschriebenen Genehmigung, für die Stadtgemeinde Dortmund folgende Betriebssteuer-Ordnung erlassen.

§ 1.

Vom 1. April 1897 ab wird in der Stadtgemeinde Dortmund von dem Betriebe der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Brauntwein oder Spiritus eine Gemeinde-Betriebssteuer erhoben.

§ 2.

1. Die Steuer beträgt bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | bei einem Ertrage unter 1500 Mk. und bei einem Anlage- und Betriebskapitale unter 3000 Mk. | 10 Mk. |
| b) | bei einem Ertrage von 1500 Mk. bis ausschließlich 3000 Mk. oder bei einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 Mk. bis ausschließlich 30 000 Mark | 15 „ |

- c) bei einem Ertrage von 3000 Mk. bis ausschließlich 5000 Mk. oder bei einem Anlage- und Betriebskapitale von 30 000 Mk. bis ausschließlich 50 000 Mk. 25 Mk.
- d) bei einem Ertrage von 5000 Mk. bis ausschließlich 10 000 Mk. oder bei einem Anlage- und Betriebskapitale von 50 000 Mk. bis ausschließlich 100 000 Mk. 50 "
- e) bei einem Ertrage von 10 000 Mk. bis ausschließlich 15 000 Mk. oder bei einem Anlage- und Betriebskapitale von 100 000 Mk. bis ausschließlich 150 000 Mk. 75 "
- f) bei einem Ertrage von 15 000 Mk. bis ausschließlich 20 000 Mk. oder bei einem Anlage- und Betriebskapitale von 150 000 Mk. bis ausschließlich 200 000 Mk. 100 "

Die weiteren Steuerklassen steigen um je 10 000 Mk. Ertrag bzw. 200 000 Mk. Anlage- und Betriebskapital, der Steuerertrag steigt für jede weitere Klasse um je 50 Mk.

Die Einschätzung erfolgt für jede Betriebsstätte besonders.

2. Bei Betrieben, welche nicht geistige Getränke verabsolgen, erfolgt die Veranlagung zur Betriebssteuer nach denselben Grundsätzen, es kommen jedoch nur $\frac{4}{6}$ der unter 1 aufgeführten Steuersätze zum Ansatz.

Der von der Steuer zu erhebende Prozentsatz wird alljährlich durch Gemeindebeschluß festgesetzt.

Der Gesamtbetrag dieser Gemeinde-Betriebssteuer muß dem Betrage der in Dortmund staatlich veranlagten Betriebssteuer mindestens gleichkommen.

§ 3.

Wenn die Heranziehung der Betriebssteuer lediglich durch einen vorübergehenden, bei außergewöhnlichen Gelegenheiten, — Festen, Truppenzusammenziehungen u. s. w. — stattfindenden Gewerbebetrieb bedingt wird, so können die im § 2 aufgeführten Steuersätze auf Antrag der Steuerpflichtigen ermäßigt werden.

§ 4.

Die Feststellung der Betriebssteuer erfolgt durch den Magistrat.

§ 5.

Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Inhaber einer Erlaubniß sowie dessen Geschäftsführer verpflichtet, auf die an ihn seitens des Magistrats gerichtete Aufforderung über bestimmte, für die Besteuerung

erhebliche Thatsachen innerhalb der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen. Der Magistrat ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird aber die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. — § 63 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6.

Die Betriebssteuer ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe an die hiesige Stadthauptkasse zu entrichten. Für dieselbe haftet nicht allein der Inhaber der Erlaubniß, sondern auch dessen Geschäftsführer.

Die Zahlung der Steuer wird durch Einlegung eines Einspruches — § 9 — nicht aufgehalten.

§ 7.

Die im § 3 bezeichneten Steuerpflichtigen haben die Steuer vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten, oder, falls bis dahin die Steuerzuschrift noch nicht behändigt ist, einen von dem Magistrat zu bestimmenden Geldbetrag bei der gleichzeitig zu bezeichnenden Stelle zur Deckung der Steuer zu hinterlegen, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Betriebes nach Maßgabe des § 63 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 untersagt werden kann.

— § 63 des Gesetzes vom 24. Juni 1891. Nach fruchtloser Zwangsvollstreckung kann bis zur vollständigen Entrichtung des Rückstandes die fernere Ausübung des steuerpflichtigen Betriebes untersagt und die Einstellung durch Schließung oder Versiegelung der Geschäftsräume erzwungen werden. —

§ 8.

Eine Erstattung der Betriebssteuer wegen Einstellung des Betriebes im Laufe des Steuerjahres findet nicht statt.

§ 9.

Gegen die Veranlagung steht dem Pflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift der Einspruch beim Magistrat zu. Gegen die Entscheidung des Magistrats ist binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungs-Greitverfahren zulässig.

§ 10.

Wer eine ihm in Gemäßheit des § 5 obliegende Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird mit einer Geldbuße bis zu 30 Mk. bestraft.

Dortmund, den 31. Oktober 1896.

Der Magistrat:
Schmieding. Arnecke.

Vorstehende Steuer-Ordnung wird genehmigt.

Arnsherg, den 9. November 1896.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abtheilung I.
Der Vorsitzende

B. A. 8084.

J. W.: Weyersberg.

Die vorstehende Steuer-Ordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 23. Dezember 1896.

Der Magistrat:
Schmieding.



VIII.

Soziale Gesetzgebung.

1. Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmung im § 6, Abs. 3, des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, hat der Herr Regierungs-Präsident zu Arnberg den durchschnittlichen Jahresverdienst für den hiesigen Stadtbezirk festgesetzt, wie folgt:

Name des Kreises, bezw. Stadt-, Amts- oder Gemeinde- Bezirks	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst							
	der erwachsenen				der jugendlichen			
	männlichen		weiblichen		männlichen		weiblichen	
	Arbeiter der							
	Land- wirthschaft	Forst- wirthschaft	Land- wirthschaft	Forst- wirthschaft	Land- wirthschaft	Forst- wirthschaft	Land- wirthschaft	Forst- wirthschaft
	M	M	M	M	M	M	M	M
Stadtkreis: Dortmund	690		480		450		390	

Dortmund, den 7. April 1888.

Königliches Landrathsamt des Stadtkreises.
Schmieding.

2. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 sowie der Nr. 2c und 6 der Ministerial-Anweisung vom 10. Juli 1892 ist seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten in Arnberg eine erneute Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter erfolgt.

Für den Stadtkreis Dortmund ist eine Aenderung der bisher bestehenden Sätze nicht erfolgt und beträgt daher der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter auch in Zukunft:

für erwachsene männliche Arbeiter	2,00	Mk.
" " weibliche "	1,40	"
" jugendliche männliche "	1,20	"
" " weibliche "	0,80	"

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 24. August 1892.

Der Magistrat.

3. Bekanntmachung.

Gemäß § 1 Nr. 5 des Krankenversicherungs-Gesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird der Durchschnittswerth der von den Arbeitgebern an Arbeitnehmer etwa gewährten Naturalbezüge wie folgt, festgesetzt:

Für freie Wohnung und Beköstigung:

- a) für männliche Betriebs-Beamte und Handlungsgehülfsen auf 500 Mk. pro Jahr
- b) für weibliche Betriebsbeamte, Handlungsgehülfsinnen und Handlungslehrlinge auf 450 " " "
- c) für männl. Dienstboten u. Arbeiter auf 400 " " "
- d) für weibl. Dienstboten u. Arbeiterinnen auf 350 " " "
- e) für Handwerkslehrlinge auf 350 " " "

Vorstehende Sätze finden bei Anmeldung versicherungspflichtiger Personen zur Krankenkasse entsprechende Anwendung.

Dortmund, den 16. Dezember 1892.

Der Magistrat.

4. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 in der Fassung vom 10. April 1892, sowie der Ziffern 2c und 6 der hierzu erlassenen Ministerial-Anweisung vom 10. Juli 1892 wird in Abänderung meiner Verfügung vom 16. August 1892 A III 4724 auf Antrag des Magistrats zu Dortmund der ortsübliche Tagelohn erwachsener gewöhnlicher Tagearbeiter in der Stadt Dortmund anderweitig auf 2,50 Mark festgesetzt.

Der vorstehend abgeänderte Satz tritt sechs Monate nach dieser Veröffentlichung in Kraft und bildet von diesem Zeitpunkte ab den Maßstab, nach welchem

- a) bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 des Gesetzes) das Krankengeld (§ 6 des Gesetzes) und die Versicherungsbeiträge (§ 9 des Gesetzes) und
- b) von den eingeschriebenen Hilfskassen und sonstigen Hilfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskasse beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld der in der Stadt Dortmund versicherten Personen zu gewähren ist.

Arnsberg, den 4. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

A III b 895.

Winzer.

5. Orts-Statut.

Auf Grund der §§ 2, 2 b und 54 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, abgeändert durch die Novelle vom 10. April 1892, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, wird hierdurch für den Gemeindebezirk der Stadt Dortmund im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung Folgendes bestimmt:

§ 1.

Handlungsgehülfsen und Lehrlinge, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, sind gegen Krankheit zu versichern.

§ 2.

Die Versicherung der im § 1 genannten Personen, soweit sie nicht einer anderen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes eingeführten Krankenkasse oder den Bestimmungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden freien Hilfskasse angehören, erfolgt bei der hieselbst bestehenden Allgemeinen Orts-Krankenkasse.

Die Vorschriften der §§ 49, 50–52, 52 b und 53 des Gesetzes finden auf die Arbeitgeber der durch dieses Statut Versicherten entsprechende Anwendung.

§ 3.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft und wird das Orts-Statut vom 21. Oktober 1884 hiermit aufgehoben.

Dortmund, den 31. Oktober 1892.

Der Magistrat:

(L. S.)

Schmieding. Ottermann.

Das vorstehende Ortsstatut wird hiermit genehmigt.

Urn s b e r g, den 21. November 1892.

Namens des Bezirksausschusses, Abtheilung I.

Der Vorsitzende: J. B. Blümke.

B. A. 5906.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

D o r t m u n d, den 24. November 1892.

Der Magistrat:

Schmieding.

5. Statut der Allgemeinen Orts-Krankenkasse zu Dortmund.

Das Statut für die Allgemeine Ortskrankenkasse zu Dortmund vom 21. Oktober 1884 erhält auf Grund des Gesetzes über die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (vom 15. Juni 1883) vom 10. April 1892 folgende Fassung:

I. Name und Sitz der Kasse.

§ 1.

Die Kasse führt den Namen „Allgemeine Ortskrankenkasse zu Dortmund.“ Der Sitz der Kasse ist Dortmund.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind alle von Gewerbetreibenden innerhalb des Gemeindebezirks gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen (vergl. auch § 16 Abs. 2 des Gesetzes), welche nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 oder nach § 1 des Ortsstatuts vom ^{31. Oktober 1892}/_{21. Novemb. 1892} gegen Krankheit versichert werden müssen, mit Ausnahme:

1. der Mitglieder einer auf Grund des Titels VIII der Gewerbeordnung errichteten, den Anforderungen des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Innungskrankenkasse,
2. der Mitglieder einer auf Grund des Gesetzes vom ^{7. April 1876}/_{1. Juni 1884} oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse,
3. der Mitglieder einer auf Grund der §§ 59 und 60 des Gesetzes errichteten Betriebskrankenkasse,
4. der Mitglieder einer auf Grund des § 69 des Krankenkassengesetzes errichteten Baukrankenkasse,
5. der Mitglieder einer Knappschaftskasse.

Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungs-ort der Sitz des Gewerbebetriebes.

§ 3.

Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien: Personen welche in Folge Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt.

Ferner die im § 3a Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

B. Beitrittsberechtigte.

§ 4.

Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

alle innerhalb des Gemeindebezirks (unter gleichmäßiger Anwendung der Bestimmungen im § 2, Absatz 2) von Gewerbetreibenden gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, welche im § 2 Nr. 1, 2, 4, 6 sowie im § 3 und § 4 Abs. 2 des Krankenkassengesetzes erwähnt sind, sofern ihr Jahres-Arbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt.

Die Aufnahme der vorgenannten Personen kann von der Beibringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Gesundheitsattestes abhängig gemacht werden.

§ 5.

Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§ 2 bis 4 gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist von der unteren Verwaltungsbehörde nach den Ortsdurchschnittspreisen festzusetzen.

§ 6.

Ferner können vom Vorstande als Mitglieder aufgenommen werden: selbstständige Gewerbetreibende, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sofern sie nicht älter als 50 Jahre sind und nachweisen, daß sie an keiner chronischen Krankheit leiden, und sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 Mk. nicht übersteigt.

Dieselben scheiden aus der Kasse aus, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zutreffen.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 7.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund des § 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§ 4) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei dem Kassenvorstande, für die im § 6 erwähnten Personen mit dem Tage des die Aufnahme aussprechenden Vorstandsbeschlusses.

Die Anmeldung muß enthalten :

den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,
die Beschäftigung, in welcher er steht,
seine derzeitige Wohnung,
den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.

§ 8.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus :

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens 3 Monate zuvor bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im § 2 unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Kassen geworden sind ;
2. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn ihr Arbeitgeber erst nach Beginn der Beschäftigung einer Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse bereits vorher bestand, beiträgt und diesen Beitritt dem Vorstande der Ortskrankenkasse drei Monate zuvor nachgewiesen hat ;
3. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§ 9.

Im Falle des § 8 Ziffer 3 bleiben die bezeichneten Personen, solange sie sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Ortskrankenkasse oder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§ 33) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Für diese sowie für die auf Grund der §§ 4 und 6 der Kasse beigetretenen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande oder, falls die Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine. Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen haftbar.

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§ 10.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Kassen- und Rechnungsführer anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung daselbst abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

- den Vor- und Zunamen sowie die Beschäftigung des Anzumeldenden,
- den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,
- den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.

Die Abmeldung muß enthalten:

- den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,
- den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

Wenn bei einer solchen Person, welche auf Grund ihrer Beschäftigung der Versicherungspflicht bisher nicht unterlag, während der Dauer dieser Beschäftigung eine Veränderung eintritt, durch welche diese Person auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, so haben die Arbeitgeber auch für diese Person spätestens am dritten Tage nach Eintritt der Veränderung die vorschriftsmäßige Anmeldung zu bewirken. Dabei ist an Stelle des Eintritts in die Beschäftigung der Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung anzugeben.

Änderungen in dem täglichen Arbeitsverdienst eines Kassenmitgliedes, welche die Versetzung in eine andere Mitgliederklasse zur Folge haben, sind von dem Arbeitgeber spätestens vor Monatschluß bei der in Absatz 1 bezeichneten Stelle gleichfalls anzumelden.

Die Versäumnis dieser Verpflichtungen zieht Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützung.

§ 11.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern

1. für ihre Person:

- a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe des § 13,
- b) eine Wöchnerinnenunterstützung nach Maßgabe des § 19,
- c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des § 20;

2. für die Familienangehörigen Unterstützung im Krankheitsfall und Todesfall nach Maßgabe des § 21.

Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und nur auf geschuldete Beiträge, sowie auf Strafen laut Statut § 27, Gesetz § 6a und 56 II aufgerechnet werden.

B. Durchschnittlicher Tagelohn.

§ 12.

Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassenmitglieder in 8 Klassen eingeteilt:

1. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 3 Mark 60 Pfg. oder mehr beträgt. (I. Klasse.)
2. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 3 Mark 20 Pfg. bis 3 Mark 60 Pfg. ausschließlich beträgt. (II. Klasse.)
3. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 2 Mark 70 Pfg. bis 3 Mark 20 Pfg. ausschließlich beträgt. (III. Klasse.)
4. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag 2 Mark 20 Pfg. bis 2 Mark 70 Pfg. beträgt. (IV. Klasse.)
5. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag 1 Mark 80 Pfg. bis 2 Mark 20 Pfg. beträgt. (V. Klasse.)
6. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag 1 Mark 20 Pfg. bis 1 Mark 80 Pfg. beträgt. (VI. Klasse.)
7. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag 80 Pfg. bis 1 Mark 20 Pfg. beträgt. (VII. Klasse.)
8. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag bis 80 Pfg. beträgt. (VIII. Klasse.)

Kassenmitglieder, welche durch geringeren Arbeitsverdienst gezwungen werden, sich in eine niedrigere als die bisherige Klasse versetzen zu lassen, können in ihrer bisherigen Klasse verbleiben, wenn sie den vollen Unterschied aus eigenen Mitteln zahlen. Die Arbeitgeber derartiger Kassenmitglieder sind berechtigt, letzteren außer den von denselben zu zahlenden zwei Dritteln den Unterschied zwischen der niedrigen und der höheren Klasse bei der Lohnzahlung einzuhalten.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

	für die	1. Klasse	auf	4 Mark	— Pfg.
"	"	2.	"	3	" 50 "
"	"	3.	"	3	" — "
"	"	4.	"	2	" 50 "
"	"	5.	"	2	" — "
"	"	6.	"	1	" 50 "
"	"	7.	"	1	" — "
"	"	8.	"	—	" 70 "

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassenvorstand einer Klasse zugeteilt, welche in das auszustellende Quittungsbuch (§ 39) einzutragen ist.

Beförderungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienst, jedoch nur von Monat zu Monat, statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

C. Krankenunterstützung.

§ 13.

Als Krankenunterstützung wird gewährt für die Dauer der Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit, aber nicht über 26 Wochen:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Wochentag die Hälfte des im § 12 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes als Krankengeld.

Fällt auf einen Wochentag ein gesetzlicher Feiertag, so wird für denselben auch Krankengeld gezahlt. Dasselbe beträgt:

- a. für Mitglieder der ersten Klasse 2 Mk.,
 - b. für Mitglieder der zweiten Klasse 1 Mk. 75 Pfg.,
 - c. für Mitglieder der dritten Klasse 1 Mk. 50 Pfg.,
 - d. für Mitglieder der vierten Klasse 1 Mk. 25 Pfg.,
 - e. für Mitglieder der fünften Klasse 1 Mk.
 - f. für Mitglieder der sechsten Klasse 75 Pfg.,
 - g. für Mitglieder der siebenten Klasse 50 Pfg.,
 - h. für Mitglieder der achten Klasse 35 Pfg.;
3. die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit erforderlich sind.

Wenn dem Unterstützten wegen seiner Krankheit ein Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht letzterer in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Klasse über.

§ 14.

An Stelle der in § 13 unter 1 und 2 bezeichneten Unterstützung kann auf Antrag des Kassenarztes und Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden

für solche Kassenmitglieder, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im § 26 erwähnten Vorschriften zuwiderhandelt, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Die in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte des im § 13 unter 2 festgesetzten Krankengeldes.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, in Dortmund ihren Wohnsitz haben und sich zur Zeit ihrer Erkrankung außerhalb des Gemeindebezirks befinden, kann der Vorstand bestimmen, daß dieselben, sobald die Art der Krankheit dies gestattet, hier selbst in der Familie oder im Krankenhause gepflegt werden.

Kassenmitglieder, welche sich zur Zeit ihrer Erkrankung im hiesigen Gemeindebezirk befinden, dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes und des Kassenarztes sich auswärts verpflegen lassen. Zuwiderhandelnde können in eine Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark genommen werden.

§ 15.

Kassenmitglieder, welche zur Zeit der Erkrankung außerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Dortmund wohnen oder sich vorübergehend aufhalten, sind verpflichtet, behufs Erlangung der Krankenunterstützung an den Vorstand der Orts-Krankenkasse, in Ermangelung einer solchen an den Gemeinde-Vorstand des betreffenden Wohnorts bezw. Aufenthaltsorts sich zu wenden.

Die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung erfolgt nur durch die seitens der auswärtigen Orts-Krankenkasse bezw. Gemeinde-Kranken-Versicherung bestellten Ärzte, Apotheker und Krankenhäuser und kann die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, vom Kassenvorstande abgelehnt werden.

Durch vorstehende Bestimmung wird das Recht des Kassenvorstandes nicht berührt, die Ueberführung des erkrankten Mitgliedes in ein hiesiges Krankenhaus zu verlangen, sofern solche nach Ansicht des behandelnden Arztes erfolgen kann.

§ 16.

Den auf Grund des § 9 Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde Dortmund aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen Betrage der nach § 13 Ziffer 2 festgestellten Sätze, unter Wegfall der in § 13 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen, gewährt.

§ 17.

Für Mitglieder, welche von der Kasse eine Kranken-Unterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, werden bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate als Kranken-Unterstützung nur die im § 13 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Leistungen, aber auch nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen, gewährt.

Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehen der Strafthat ein Krankengeld nicht gewährt.

Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

§ 18.

Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld unverkürzt gewährt.

D. Wöchnerinnen-Unterstützung für Kassenmitglieder.

§ 19.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Kranken-Versicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung auf die Dauer von vier Wochen nach ihrer Niederkunft und, soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

E. Sterbegeld für Kassenmitglieder.

§ 20.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns. (§ 12).

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Kranken-Unterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Kranken-Unterstützung eingetreten ist.

F. Unterstützungen für Familienangehörige.

§ 21.

Den im Haushalte der Kassenmitglieder lebenden dem Kranken-Versicherungs-Zwange nicht selbst unterliegenden Frauen und Kindern unter 15 Jahren wird gewährt:

- a) im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung und die Hälfte der Arzneikosten sowie sonstige Heilmittel (vergl. § 13, Abs. 1, Ziffer 3) für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen;
- b) beim Tode der Ehefrau ein Sterbegeld im Betrage von der Hälfte des Sterbegeldes für Kassenmitglieder.

- c) Für die ärztliche Behandlung der in einem hiesigen Krankenhause auf ärztliche Anordnung verpflegten in Abs. 1 dieses Paragraphen bezeichneten Familienangehörigen gewährt die Kasse einen an das betreffende Krankenhaus zu zahlenden Zuschuß von 40 Pfg. pro Pflage-tag, jedoch nur für die Dauer von 13 Wochen.

G. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§ 22.

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft.

Diejenigen, welche auf Grund der §§ 4 und 6 Mitglieder der Kasse werden, haben keinen Anspruch auf die Kassenleistungen, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor sechs Wochen seit ihrer Anmeldung resp. Aufnahme verstrichen sind.

§ 23.

Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des deutschen Reiches aufhalten, verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Krankenunterstützung, Mindestleistung gemäß Gesetz 10/4. 1892 §§ 20, 28. Wöchnerinnen-Unterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Kranken-Versicherungs-Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

Tritt der Tod erst nach Beendigung der Krankenunterstützung ein, so wird kein Sterbegeld bezahlt.

H. Leistung der Unterstützungen.

§ 24.

Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder oder deren Angehörigen erfolgt, soweit diese nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind, durch den Kassenarzt, und wird die Lieferung der Arznei durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehenden Apotheken gewährt. Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes oder einer mit der Kasse nicht in Geschäftsverbindung stehenden Apotheke erwachsen, werden von der Kasse nur ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist. Bei Inanspruchnahme eines Arztes, welcher nicht Kassenarzt ist, genießen jedoch die Kassenmitglieder und deren Angehörige, sofern sie sich in Dortaumd aufhalten und den Bestimmungen des Kassenstatuts §§ 25, 26, 27 genügen, bezüglich der Medikamente z. dieselben Berechtigungen wie die von den Kassenärzten Behandelten.

Die in § 13 Ziffer 3 bezeichneten Heilmittel zc. werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt.

Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei.

§ 25.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche gegen Einlieferung eines vom Kassenarzte auszustellenden Krankenscheines, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß. Spätere Erhebungen können beanstandet werden.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in einem hiesigen Krankenhause aufgenommen werden, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Kassenarzt, die weitere Bescheinigung der Krankheit durch den Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 9 angehören und sich nicht im Gemeindebezirk Dortmund aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Die Auszahlung erfolgt an das Kassenmitglied resp. an die den Krankenschein vorzeigende Person.

Die Auszahlung des gemäß § 14, Abs. 3, an Angehörige im Krankenhaus verpflegter Personen zu gewährenden Geldbetrages kann direct an diese Angehörigen erfolgen, sofern dieselben glaubhaft nachweisen, daß das Kassenmitglied der Ernährer dieser Angehörigen ist.

§ 26.

Bei eintretender Erkrankung eines Mitgliedes hat der Arbeitgeber demselben die Kassenangehörigkeit auf dem vom Vorstande vorgezeichneten Formulare zu bescheinigen.

Das erkrankte Mitglied wird angehalten, innerhalb 48 Stunden mit dem vom Kassenarzt ausgefüllten Krankenschein entweder persönlich oder bei schweren Krankheiten durch einen Dritten sich bei dem Kassenrendanten zu melden; unterbleibt die Meldung zur Kasse oder erfolgt dieselbe später als oben angegeben, so daß keine Krankenkontrolle stattfinden kann, so ist der Rendant befugt, die Auszahlung des Krankengeldes zu beanstanden.

Jedes erkrankte Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Kassenarztes pünktlich Folge zu leisten.

Der Besuch von Wirthshäusern oder sonstigen Lustbarkeiten ist den erkrankten Kassenmitgliedern verboten.

Ein Kranker, dessen Zustand nach dem Ausspruche des Kassenarztes das Ausgehen erlaubt, ist verpflichtet, sich — alle drei Tage — sofern nicht der Arzt im speziellen Falle eine andere Anordnung trifft, bei dem Kassenarzte zu der von diesem bestimmten Stunde einzufinden.

Jedes genesene Kassenmitglied, gleichviel ob dasselbe im Krankenhaus oder in Privatpflege verpflegt worden ist oder Krankengeld bezogen hat, muß vor Wiederantritt der Arbeit die ärztliche Gesundheitsmeldung bei der Kasse anzeigen.

§ 27.

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch dieses Statut erlassenen Vorschriften über die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung ziehen Ordnungstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

§ 28.

Alle Mitglieder der Kasse, insbesondere die Mitglieder des Vorstandes, sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß in ärztlicher Behandlung stehende Mitglieder nicht sonstwo arbeiten und, wengleich arbeitsfähig, der Kasse betrügerisch zur Last fallen.

§ 29.

Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken.

§ 30.

Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtstalles und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.

§ 31.

Das Sterbegeld für ein verstorbenes Mitglied wird gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins an den hinterbliebenen Ehegatten desselben oder, falls ein solcher nicht vorhanden, denjenigen Hinterbliebenen ausgezahlt, welche das Begräbniß zu bewirken haben.

Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrage des Sterbegeldes aus der Kasse bestritten oder denjenigen, welche dieselben bestritten haben, erstattet. Das Sterbegeld für die Ehefrau eines Mitgliedes wird diesem gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheines ausgezahlt.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§ 32.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein mit dem ersten Monatsbeitrage fälliges Eintrittsgeld in der Höhe eines sechs-wöchentlichen Beitrages zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind:

1. diejenigen, welche bei Begründung der Kasse Mitglieder werden;
2. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten dreizehn Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört haben, oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben;
3. diejenigen, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine aus der ihre Versicherung begründenden Beschäftigung und dadurch aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht binnen drei Wochen durch Rückkehr in eine versicherungspflichtige Beschäftigung Mitglieder der Kasse werden.

B. Fortlaufende Beiträge.

§ 33.

Die monatlichen Kassenbeiträge betragen 3 % der der Klassen-eintheilung zu Grunde gelegten Durchschnittslöhne. Der Monat wird zu 25 Arbeitstagen gerechnet.

Die Beiträge sind bis zum 20. jeden Monats für den verflossenen Monat an den Kassenführer einzuzahlen.

Für diejenigen, welche im Laufe eines Monats Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diesen Monat entfallende, tageweise (nach 30stel) zu berechnende Beitrag zu entrichten.

§ 34.

Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar:
ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln,
zwei Drittel vorschußweise für die von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen angemeldete Mitglied so lange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist. Scheidet ein abgemeldetes Mitglied innerhalb eines Monats aus, für welchen der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach der Ausscheidung zurückzuzahlen.

§ 35.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Arbeitern die Beiträge, welche sie für dieselben zu entrichten haben, bei jeder regel-

mäßigen Lohnzahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf die Zeit entfällt, für welche der Lohn gezahlt wird. Der Abzug ist seitens der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf Verlangen im Quittungsbuche zu quittiren.

§ 36.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie nicht eine Anordnung der im § 52 a des Gesetzes bezeichneten Art (2) getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die Kasse abzuliefern.

§ 37.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 4 oder des § 8 angehören, haben die vollen Monatsbeiträge selbst zum Fälligkeitstermin an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§ 38.

Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht gezahlt, ebenso für die Zeit von Militär-Dienstleistungen.

C. Quittungsbücher.

§ 39.

Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Kassenmitgliede eingehändigt.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhandigen.

Außerdem erhält jedes Kassenmitglied bei der Anmeldung einen Abdruck dieses Statuts ausgehändigt.

Ein Ersatz-Exemplar des Statuts wird nur gegen Erstattung von 25 Pfg. ausgehändigt.

Quittungsbücher als Ersatz werden mit 15 Pfg. per Exemplar berechnet.

V. Verwaltung der Kasse.

§ 40.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die General-Versammlung verwaltet.

A. Kassenvorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 41.

Der Vorstand besteht zunächst aus 9 Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die General-Versammlung (vergl. § 53) in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung 6 Mitglieder und 3 Ersatzmänner von den in der General-Versammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte und 3 von den der General-Versammlung angehörenden Arbeitgebern und 2 Ersatzmänner gewählt werden.

Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel in einem Wahlgange in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes unter Assistenz zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisigern zu unterzeichnen ist.

§ 42.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten Jahres scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder, und zwar ein Arbeitgeber und zwei Kassenmitglieder, aus. Nach Ablauf des zweiten Jahres scheidet in gleicher Weise ein zweites Drittel aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so ergänzt sich der Vorstand aus sich selbst durch Zutritt der Ersatzmänner. In Ermangelung von Ersatzmännern, welche dem Alter nach für die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder einzutreten haben, findet in der nächsten Generalversammlung Ergänzungswahl statt. Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§. 43.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchem das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfall-Versicherung oder der Invaliditäts- und Alters-Versicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

§ 44.

Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand nach der der Aufsichtsbehörde zuletzt eingereichten Uebersicht der Beiträge (§ 41 des Gesetzes vom ^{15. Juni 1889}/_{10. April 1892}) das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesamtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesamtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergibt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 45.

Vorbehaltlich der Bestimmung des § 60 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt unentgeltlich. Nothwendige baare Auslagen, welche ihnen durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen aus der Kasse zu ersetzen.

§ 46.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von einem Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende muß Arbeitgeber, sein Stellvertreter muß Arbeitnehmer sein.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§ 47.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 48.

Allemonatlich ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberäumen. Er ist verpflichtet, innerhalb 8 Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 48 Stunden vorher schriftlich einzuladen.

§ 49.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 50.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Gesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch § 59 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen und für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach § 41 des angezogenen Gesetzes obliegen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden in Gemeinschaft mit zwei dazu vom Vorstande gewählten Mitgliedern wahrgenommen. Ihre Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit die bezeichneten Stellen im Vorstande bekleiden.

Der Vorstand hat die Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern abzuschließen; er hat den Rendanten anzustellen, die Vergütung desselben und die von ihm zu stellende Kaution festzusetzen; ihm untersteht die Einführung und Regelung der Krankenkontrolle.

§ 51.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 52.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt. Reglements, welche den Geschäftsgang ein für allemal regeln, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

B. Generalversammlung.

Zusammensetzung.

§ 53.

Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche im 3. Kalenderquartale je auf einen zweijährigen, vom 1. Oktober an zu rechnenden Zeitraum in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes gewählt werden.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in Abtheilungen. Die Abtheilungen werden nach örtlichen Bezirken gebildet und ist bei den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern in Betreff der Zuweisung zu den einzelnen Bezirken die örtliche Lage der Betriebsstätte des Arbeitgebers entscheidend. Die Bildung erfolgt durch den Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Jede Abtheilung wählt für je 50 dem betreffenden Bezirke angehörende Kassenmitglieder einen Vertreter. Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 50 theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 25 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungetheilter Wahlversammlung gewählt. Für je 100 von den Arbeitgebern beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt. Für den überschießenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesamtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl auf jedes Kassenmitglied, für welches er Beiträge aus eigenen Mitteln zahlt, eine Stimme. Die Arbeitgeber können zu Vertretern auch Geschäftsführer und Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber wählen. Die Zahl der von jeder Abtheilung der Kassenmitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermine angegeben.

Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande und der Execution verfallen sind, werden von der Vertretung und Wahlberechtigung in der Generalversammlung ausgeschlossen.

Jede Wahlabtheilung der Kassenmitglieder bezw. die Arbeitgeber wählen außerdem je die Hälfte der auf sie entfallenden Vertreter als Ersatzmänner zur Generalversammlung für einen gleichen Zeitraum. Die Ersatzmänner treten beim Ausscheiden von Vertretern in die Generalversammlung ein in der durch die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen bestimmten Reihenfolge.

§ 54.

Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten acht Tage vorher durch die im § 69 bezeichneten Blätter einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des § 41 Absatz 4 ff. maßgebend.

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt.

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, zu Mitgliedern der Generalversammlung und des Vorstandes Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, sofern dieselben nicht gleichzeitig Vertreter der Arbeitnehmer sind, zu wählen. Eine Vertretung der gewählten Mitglieder der Generalversammlung oder des Vorstandes findet nicht statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter eine Stimme.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 55.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens 8 Tage vorher durch die im § 69 bezeichneten Blätter zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im November jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;
2. im 2. Quartal jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen 4 Wochen erfolgen, wenn der zehnte Theil ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt unter Angabe des Gegenstandes der Berathung.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder beitragszahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht

werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder der Generalversammlung schriftlich 4 Wochen vorher gestellt werden, aufnehmen.

§ 56.

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen derselben Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so ist die Aufsichtsbehörde zu ersuchen, den Leiter der Versammlung zu ernennen.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied und einen Arbeitgeber als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

§ 57.

Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.

§ 58.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Ueber eine Erhöhung der Beiträge, welche das im § 31 Absatz 1 des Gesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ festgesetzte Maß überschreitet und nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist, kann nur getrennt von den Vertretern der Kassenmitglieder und den Vertretern der Arbeitgeber Beschluß gefaßt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebnis der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§ 59.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt, namentlich auch über die Ausscheidung eines bestimmten Gewerbszweiges aus der Kasse, sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt;
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse;
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem auf Grund des § 46 des Gesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ zu bildenden Verbandes mehrerer Ortskrankenkassen und über das für denselben zu errichtende Statut;
4. die Abnahme der Jahresrechnung und die Bestellung eines aus 5 Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben;
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und Wahl der damit zu Beauftragenden;
6. Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung;
7. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§ 60.

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnung und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem Rendanten wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer längstens 6 monatlichen Kündigung angestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Caution wird vom Vorstande festgestellt. Derselbe ist verpflichtet, den Vorstandssitzungen beizuwohnen und die Protokollführung zu besorgen; er hat berathende, nicht beschließende Stimme.

§ 61.

Der Rechnungs- und Kassensführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten darf er Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht machen und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erheben.

§ 62.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat er gegen Einlieferung der Krankenscheine (§ 25) zu zahlen, sofern nicht einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt.

Die Sterbegelder werden gegen den standesamtlichen Todtenschein ausgezahlt, alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

§ 63.

Jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfall-Versicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, hat der Rechnungs- und Kassensführer, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wieder hergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufs-Genossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufs-Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten.

§ 64.

Das Verzeichniß der rückständigen Beiträge, welche nicht auf von ihm zu erlassende Mahnung binnen einer Frist von einer Woche zur Kasse gezahlt werden, ist monatlich dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung vorzulegen.

§ 65.

Vorräthige Gelder hat der Rentant, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung der Sparkasse zu Dortmund zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse zu Dortmund übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes zu belegen in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantiert ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen oder von deren

Creditanstalten ausgestellt und entweder Seitens des Inhabers kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen oder auf sichere Hypotheken.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Hinterlegungsscheine sind vom Rechnungs- und Kassensführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.

§ 66.

Die Kasse ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmitgliedes vierteljährlich regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheterweise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Hinterlegungsscheine zu erstrecken.

§ 67.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Als bald nach dem Jahreschlusse und spätestens mit dem 31. Januar des Folgejahres sind die Kassenbücher zu schließen und die Jahresrechnung aufzustellen.

Die Jahresrechnung ist nach Maßgabe der über Art und Form der Rechnungsführung zu erlassenden Vorschriften vom Kassen-Kendanten aufzustellen und bis zum 15. März des Folgejahres einzureichen.

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende Rechnung sammt Belägen bis zum 15. April dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der General-Versammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch die im § 69 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

§ 68.

Die nach dem Jahresabschluß verbleibenden Uberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresabschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Reservefonds ist bis zur Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der letzten drei Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche

Ausgaben noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der General-Versammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des § 33 Abs. 1 des Gesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefonds bereits das Doppelte des Mindestbetrages erreicht, so hat der Vorstand bei der General-Versammlung eine der Vorschrift des § 33 cit. Absatz 2 entsprechende Beschlußnahme zu beantragen.

VII. Bekanntmachungen.

§ 69.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und General-Versammlungen, die Bekanntmachungen über Statutenänderungen, über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen, werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der General-Versammlung in der „Dortmunder Zeitung“ und „Tremonia“, sowie im „General-Anzeiger“ erlassen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 70.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits, über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Gegen deren Entscheidung findet binnen vier Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 71.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ unter Oberaufsicht der Königl. Regierung zu Arnberg vom Magistrate zu Dortmund wahrgenommen.

Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.
Dortmund, den 13. November 1892.

Der Vorstand:

E. Kuppel. G. Kolten. W. Suhrmann.
Wilhelm Walch. Fr. Beuckelmann. S. Fickermann. Joh. Möller.
Emil Lucke. Heinrich Schüren.

Das vorstehende Statut wird hiermit genehmigt.

Arnsberg, den 14. Januar 1893.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abtheilung I.

Der Vorsitzende:

J. B.:

B. A. 76.

Blümke.

Die vorstehenden Abänderungen des § 11 werden genehmigt.

Arnsberg, den 7. Juli 1893.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abtheilung I.

Der Vorsitzende:

J. B.:

B. A. 3494.

Weyersberg.

Die vorstehenden Abänderungen der §§ 13, 14, 17, 21, 23, 25
und 31 werden genehmigt.

Arnsberg, den 12. April 1894.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abtheilung I.

Der Vorsitzende:

J. B.:

B. A. 2041.

Blümke.

6. Statut der Orts-Krankenkasse für das Gast- und Schank- wirthschafts-Gewerbe zu Dortmund.

Auf Grund der §§ 16 und 23 des Krankenversicherungs-Gesetzes,
in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt
Seite 379; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892,
Reichsgesetzblatt Seite 417) errichtet der Magistrat zu Dortmund nach
Anhörnung von Arbeitgebern und Arbeitern im Gast- und Schankwirth-
schafts-Gewerbe das nachstehende Kassenstatut.

I. Name und Sitz der Kasse.

§ 1.

Die Kasse führt den Namen: Orts-Krankenkasse für das Gast- und Schankwirthschafts-Gewerbe zu Dortmund. Der Sitz der Kasse ist Dortmund.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind alle von den Gast- und Schankwirthen in ihrem Gewerbe innerhalb des Gemeindebezirks gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen (vergl. auch § 16, Abs. 2 des Gesetzes), welche nach § 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 10. April 1892 oder nach § 1 des Ortsstatuts vom ^{31. October 1892}/_{21. Novbr. 1892} gegen Krankheit versichert werden müssen, mit Ausnahme:

1. der Mitglieder einer auf Grund des Titels VIII der Gewerbeordnung errichteten, den Anforderungen des § 73 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Zunungs-Krankenkasse;
2. der Mitglieder einer auf Grund des Gesetzes vom ^{7. April 1876}/_{1. Juni 1884} oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Hülfskasse;
3. der Mitglieder einer auf Grund der §§ 59 und 60 des Gesetzes errichteten Betriebskrankenkasse;
4. der Mitglieder einer auf Grund des § 69 des Krankenkassengesetzes errichteten Baukrankenkasse;
5. der Mitglieder einer Knappschaftskasse.

§ 3.

Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien: Personen, welche in Folge Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt.

Ferner die im § 3a Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

B. Beitrittsberechtigte.

§ 4.

Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

alle innerhalb des Gemeindebezirks (unter gleichmäßiger Anwendung der Bestimmungen im § 2, Absatz 2) von Gast- und Schankwirthen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, welche im § 2 Nr. 1, sowie im § 3 und 4 Abs. 2 des Krankenkassengesetzes erwähnt sind, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt.

Die Aufnahme der vorgenannten Personen kann von der Beibringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Gesundheitsattestes abhängig gemacht werden.

§ 5.

Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§ 2—4 gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist von der unteren Verwaltungsbehörde nach den Ortsdurchschnittspreisen festzusetzen.

§ 6.

Ferner können vom Vorstande als Mitglieder aufgenommen werden: selbstständige Kellner, sofern sie nicht älter als 50 Jahre sind und nachweisen, daß sie an keiner chronischen Krankheit leiden, und sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 7.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund des § 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§ 4) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei dem Kassenvorstande, für die im § 6 erwähnten Personen mit dem Tage des die Aufnahme aussprechenden Vorstandsbeschlusses.

Die Anmeldung muß enthalten:

- den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,
- die Beschäftigung, in welcher er steht,
- seine derzeitige Wohnung,
- den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.

§ 8.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im § 2 unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Kassen geworden sind;
2. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§ 9.

Im Falle des § 8, Ziffer 2, bleiben die bezeichneten Personen, solange sie sich im Gebiete des deutschen Reichs aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer andern Ortskrankenkasse oder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse,

wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§ 33) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Für diese sowie für die auf Grund der §§ 4 und 6 der Kasse beigetretenen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande oder, falls die Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine. Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen haftbar.

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§ 10.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Kassen- und Rechnungsführer anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung daselbst abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen sowie die Beschäftigung des Anzumeldenden,

den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,

den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.

Die Abmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,

den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

Wenn bei einer solchen Person, welche auf Grund ihrer Beschäftigung der Versicherungspflicht bisher nicht unterlag, während der Dauer dieser Beschäftigung eine Veränderung eintritt, durch welche diese Person auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, so haben die Arbeitgeber auch für diese Person spätestens am dritten Tage nach Eintritt der Veränderung die vorschriftsmäßige Anmeldung zu bewirken. Dabei ist an Stelle des Eintritts in die Beschäftigung der Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung anzugeben.

Änderungen in dem täglichen Arbeitsverdienst eines Kassenmitgliedes, welche die Versetzung in eine andere Mitgliederkasse zur Folge haben, sind von dem Arbeitgeber spätestens vor Monatschluß bei der in Absatz 1 bezeichneten Stelle gleichfalls anzumelden.

Die Versäumnis dieser Verpflichtungen zieht Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützung.

§ 11.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern

1. für ihre Person:

- a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe des § 13,
- b) eine Wöchnerinnenunterstützung nach Maßgabe des § 19,
- c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des § 20;

2. für ihre Familienangehörigen Unterstützung im Krankheits- und Todesfalle nach Maßgabe des § 21.

Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

B. Durchschnittlicher Tagelohn.

§ 12.

Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassenmitglieder in 6 Klassen eingetheilt:

1. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 3 Mark 60 Pf. oder mehr beträgt (I. Klasse).
2. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 2 Mark 20 Pf. bis 3 Mark 60 Pf. ausschließlich beträgt (II. Klasse).
3. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag 1 Mark 80 Pf. bis 2 Mark 20 Pf. beträgt (III. Klasse).
4. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag 1 Mark 20 Pf. bis 1 Mark 80 Pf. beträgt (IV. Klasse).
5. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag 80 Pf. bis 1 Mark 20 Pf. beträgt (V. Klasse).
6. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag bis 80 Pf. beträgt (VI. Klasse).

Kassenmitglieder, welche durch geringeren Arbeitsverdienst gezwungen werden, sich in eine niedrigere als die bisherige Klasse versetzen zu lassen, können in ihrer bisherigen Klasse verbleiben, wenn sie den vollen Unterschied aus eigenen Mitteln zahlen. Die Arbeitgeber derartiger Kassenmitglieder sind berechtigt, letzteren außer den von denselben zu zahlenden zwei Dritteln den Unterschied zwischen der niedrigen und der höheren Klasse bei der Lohnzahlung einzuhalten.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

	für die 1. Klasse auf 4 Mark — Pf.
" " 2. " " 3 " — "	
" " 3. " " 2 " — "	
" " 4. " " 1 " 50 "	
" " 5. " " 1 " — "	
" " 6. " " — " 70 "	

Jedes Rassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Rassen- vorstand einer Klasse zugetheilt, welche in das auszustellende Quittungs- buch (§ 39) einzutragen ist.

Versezungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei ver- ändertem Arbeitsverdienst, jedoch nur von Monat zu Monat, statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

C. Krankenunterstützung.

§ 13.

Als Krankenunterstützung wird gewährt für die Dauer der Krank- heit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit, aber nicht über 26 Wochen:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;
2. im Fall der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Wochentag die Hälfte des im § 12 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohns als Krankengeld. Fällt auf einen Wochentag ein gesetzlicher Feiertag, so wird für denselben auch Krankengeld bezahlt. Dasselbe beträgt:
 - a) für Mitglieder der ersten Klasse 2 Mark,
 - b) für Mitglieder der zweiten Klasse 1 Mk. 50 Pf.,
 - c) für Mitglieder der dritten Klasse 1 Mark,
 - d) für Mitglieder der vierten Klasse 75 Pf.,
 - e) für Mitglieder der fünften Klasse 50 Pf.,
 - f) für Mitglieder der sechsten Klasse 35 Pf.;
3. die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vor- richtungen oder Heilmitteln, sowie Sool-Bädern am hiesigen Plage resp. auf Beche Fürst Hardenberg bei Dortmund, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit erforderlich sind.

Wenn dem Unterstützten wegen seiner Krankheit ein Entschädigungs- anspruch gegen Dritte zusteht, so geht letzterer in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Kasse über.

§ 14.

An Stelle der im § 13 unter 1 und 2 bezeichneten Unterstützungen kann auf Antrag des Kassenarztes und Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden.

Für solche Kassenmitglieder, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im § 26 erwähnten Vorschriften zuwiderhandelt, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Die in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte des im § 13 unter 2 festgesetzten Krankengeldes.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, in Dortmund ihren Wohnsitz haben und sich zur Zeit ihrer Erkrankung außerhalb des Gemeindebezirks befinden, kann der Vorstand bestimmen, daß dieselben, sobald die Art der Krankheit dies gestattet, hierselbst in der Familie oder im Krankenhause verpflegt werden.

Kassenmitglieder, welche sich zur Zeit ihrer Erkrankung im hiesigen Gemeindebezirk befinden, dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes und des Kassenarztes sich auswärts verpflegen lassen. Zuwiderhandelnde können in eine Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark genommen werden.

§ 15.

Kassenmitglieder, welche zur Zeit der Erkrankung außerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Dortmund wohnen oder sich vorübergehend aufhalten, sind verpflichtet, behufs Erlangung der Krankenunterstützung an den Vorstand der Orts-Krankenkasse, in Ermangelung einer solchen an den Gemeinde-Vorstand des betreffenden Wohnorts bezw. Aufenthaltsorts sich zu wenden.

Die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung erfolgt nur durch die seitens der auswärtigen Orts-Krankenkasse bezw. Gemeinde-Krankenversicherung bestellten Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser und kann die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, vom Kassenvorstande abgelehnt werden.

Durch vorstehende Bestimmung wird das Recht des Kassenvorstandes nicht berührt, die Ueberführung des erkrankten Kassenmitgliedes in ein hiesiges Krankenhaus zu verlangen, sofern solche nach Ansicht des handelnden Arztes erfolgen kann.

§ 16.

Den auf Grund des § 9, Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde Dortmund aufhalten,

wird das Krankengeld im anderthalbfachen Betrage der nach § 13, Ziffer 2 festgestellten Sätze, unter Wegfall der in § 13, Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen, gewährt.

§ 17.

Für Mitglieder, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, werden bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate als Krankenunterstützung die im § 13 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Leistungen, aber nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen, gewährt.

Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehen der Straftat ein Krankengeld nicht gewährt.

Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

§ 18.

Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld unverkürzt gewährt.

D. Wöchnerinnen-Unterstützung für Kassen-Mitglieder.

§ 19.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeindefrankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung auf die Dauer von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft und, soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

E. Sterbegeld für Kassenmitglieder.

§ 20.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns (§ 12).

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

F. Unterstützungen für Familienangehörige.

§ 21.

Den im Haushalte der Rassenmitglieder lebenden dem Krankenversicherungszwange nicht selbst unterliegenden Frauen und Kindern unter 15 Jahren wird gewährt:

- a) im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung und die Hälfte der Arzneikosten sowie sonstige Heilmittel (vergl. § 13 Absatz 1 Ziffer 3) für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen;
- b) beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes ein Sterbegeld, und zwar für die erstere im Betrage von der Hälfte, für das letztere von einem Sechstel des Sterbegeldes für Rassenmitglieder. Das Sterbegeld für Familienangehörige wird auch im Falle des § 20 Abs. 2 gezahlt, so lange das erkrankte ausgepflegte Rassenmitglied innerhalb des Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung noch lebt.

G. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§ 22.

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Rasse auf Grund des § 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft.

Diejenigen, welche auf Grund der §§ 4 und 6 Mitglieder der Rasse werden, haben keinen Anspruch auf die Rassenleistungen, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor sechs Wochen nach ihrer Anmeldung resp. Aufnahme verstrichen sind.

§ 23.

Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Rasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten, verbleibt für ihre Person der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Rasse bezüglich Kranken-Unterstützung, Wöchnerinnen-Unterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Rasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

Tritt der Tod erst nach Beendigung der Krankenunterstützung ein, so wird kein Sterbegeld bezahlt.

H. Leistung der Unterstützungen.

§ 24.

Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder oder deren Angehörigen erfolgt, soweit diese nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind, durch den Rassenarzt und wird die Lieferung der Arznei durch die mit der Rasse in Geschäftsverbindung stehenden Apotheken gewährt.

Kosten, welche durch Zuziehung eines andern Arztes oder einer mit der Kasse nicht in Geschäftsverbindung stehenden Apotheke erwachsen, werden von der Kasse nur ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist. Bei Inanspruchnahme eines Arztes, welcher nicht Kassenarzt ist, genießen jedoch die Kassenmitglieder und deren Angehörige, sofern sie sich in Dortmund aufhalten, und den Bestimmungen des Kassenstatuts §§ 25, 26, 27 genügen, bezüglich der Medikamente zc. dieselben Berechtigungen wie die von den Kassenärzten Behandelten.

Die in § 13 Ziffer 3 bezeichneten Heilmittel zc. werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabsolgt.

Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei.

§ 23.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche gegen Einlieferung eines vom Kassenarzte auszustellenden Krankenscheines, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß. Spätere Erhebungen können beanstandet werden.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 9 angehören und sich nicht im Gemeindebezirk Dortmund aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Die Auszahlung erfolgt an das Kassenmitglied resp. an die den Krankenschein vorzeigende Person.

Die Auszahlung des gemäß § 14 an Angehörige im Krankenhaus verpflegter Personen zu gewährenden Geldbetrages kann direkt an diese Angehörigen erfolgen, sofern dieselben glaubhaft nachweisen, daß das Kassenmitglied der Ernährer dieser Angehörigen ist.

§ 26.

Bei eintretender Erkrankung eines Mitgliedes hat der Arbeitgeber demselben die Kassenangehörigkeit auf dem vom Vorstande vorgeschriebenen Formulare zu bescheinigen.

Das erkrankte Mitglied wird angehalten, innerhalb 48 Stunden mit dem vom Kassenarzt ausgefüllten Krankenschein entweder persönlich oder bei schweren Krankheiten durch einen Dritten sich bei dem Kassen-

Mendanten zu melden; unterbleibt die Meldung zur Kasse oder erfolgt dieselbe später als oben angegeben, so daß keine Kranken-Kontrolle stattfinden kann, so ist der Mendant befugt, die Auszahlung des Krankengeldes zu beanstanden.

Jedes erkrankte Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Kassenarztes pünktlich Folge zu leisten.

Der Besuch von Wirthshäusern und sonstigen Lustbarkeiten ist den erkrankten Kassenmitgliedern verboten.

Ein Kranker, dessen Zustand nach dem Ausspruche des Kassenarztes das Ausgehen erlaubt, ist verpflichtet, sich — alle drei Tage — sofern nicht der Arzt im speziellen Falle eine andere Anordnung trifft, bei dem Kassenarzte zu der von diesem bestimmten Stunde einzufinden.

Jedes genesene Kassenmitglied, gleichviel ob dasselbe im Krankenhause oder in Privatpflege verpflegt worden ist, oder Krankengeld bezogen hat, muß vor Wiederantritt der Arbeit die ärztliche Gesundheitsmeldung bei der Kasse anzeigen.

§ 27.

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch dieses Statut erlassenen Vorschriften über die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung ziehen Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

§ 28.

Alle Mitglieder der Kasse, insbesondere die Mitglieder des Vorstandes, sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß in ärztlicher Behandlung stehende Mitglieder nicht sonstwo arbeiten und, wenngleich arbeitsfähig, der Kasse betrügerisch zur Last fallen.

§ 29.

Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken.

§ 30.

Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtstalles und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.

§ 31.

Das Sterbegeld für ein verstorbenes Mitglied wird gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins an den hinterbliebenen Ehegatten desselben oder, falls ein solcher nicht vorhanden, denjenigen Hinterbliebenen ausgezahlt, welche das Begräbniß zu bewirken haben.

Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrage des Sterbegeldes aus der Kasse

bestritten oder denjenigen, welche dieselben bestritten haben, erstattet. Das Sterbegeld für die Ehefrau oder Kinder eines Mitgliedes wird diesem gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins ausgezahlt.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§ 32.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein mit dem ersten Monatsbeitrage fälliges Eintrittsgeld in der Höhe eines sechs-wöchentlichen Beitrages zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind:

1. diejenigen, welche bei Begründung der Kasse Mitglieder werden;
2. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten dreizehn Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört haben, oder Beiträge zur Gemeinde-Kranken-Versicherung geleistet haben;
3. diejenigen, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine aus der ihre Versicherung begründenden Beschäftigung und dadurch aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht binnen drei Wochen durch Rückkehr in eine versicherungspflichtige Beschäftigung Mitglieder der Kasse werden.

B. Fortlaufende Beiträge.

§ 33.

Die monatlichen Kassenbeiträge betragen 2,4 % der der Klassen-eintheilung zu Grunde gelegten Durchschnittslöhne. Der Monat wird zu 25 Arbeitstagen gerechnet

Die Beiträge sind bis zum 20. jeden Monats für den verflossenen Monat an den Kassensführer einzuzahlen.

Für diejenigen, welche im Laufe eines Monats Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diesen Monat entfallende, tageweise (nach 30stel) zu berechnende Beitrag zu entrichten.

§ 34.

Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar:

- ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln,
- zwei Drittel vorschussweise für die von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen angemeldete Mitglied so lange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

Scheidet ein abgemeldetes Mitglied innerhalb eines Monats aus, für welchen der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach der Ausscheidung zurückzuzahlen.

§ 35.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Arbeitern die Beiträge, welche sie für dieselben zu entrichten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf die Zeit entfällt, für welche der Lohn gezahlt wird. Der Abzug ist seitens der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf Verlangen im Quittungsbuche zu quittieren.

§ 36.

Arbeitgeber deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, so lange für sie nicht eine Anordnung der im § 52a des Gesetzes bezeichneten Art (2) getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die Kasse abzuliefern.

§ 37.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 4 oder des § 8 angehören, haben die vollen Monatsbeiträge selbst zum Fälligkeitstermin an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§ 38.

Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht gezahlt; ebenso für die Zeit von Militär-Dienstleistungen.

C. Quittungsbücher.

§ 39.

Für jedes Rassenmitglied wird ein Quittungsbuch ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Rassenmitgliede eingehändigt.

Rassenmitgliedern, für welche die Einzahlung durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhandigen.

Außerdem erhält jedes Rassenmitglied bei der Anmeldung einen Abdruck dieses Statuts ausgehändigt.

Ein Ersatz-Exemplar des Statuts wird nur gegen Erstattung von 25 Pfg. ausgehändigt.

Quittungsbücher als Ersatz werden mit 15 Pfg. per Exemplar berechnet.

V. Verwaltung der Kasse.

§ 40.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die Generalversammlung verwaltet.

A. Rassenvorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 41.

Der Vorstand besteht zunächst aus 6 Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung (vergl. § 53) in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung 4 Mitglieder und 2 Ersatzmänner von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Rassenmitgliedern aus ihrer Mitte und 2 von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern und 1 Ersatzmann gewählt werden.

Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel in einem Wahlgange in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Rassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes unter Assistenz zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§ 42.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so ergänzt sich der Vorstand aus sich selbst durch Zutritt der Ersatzmänner. In Ermangelung von Ersatzmännern findet in der nächsten Generalversammlung Ergänzungswahl statt. Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§ 43.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung oder der Invaliditäts- und Altersversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

§ 44.

Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand nach der der Aufsichtsbehörde zuletzt eingereichten Uebersicht der Beiträge (§ 41 des Gesetzes vom ^{15. Juni 1883}_{10. April 1892}) das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesamtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesamtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgesetzten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergibt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 45.

Vorbehaltlich der Bestimmung des § 60 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt unentgeltlich. Nothwendige baare Auslagen, welche ihnen durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen aus der Kasse zu ersetzen.

§ 46.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von einem Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende muß Arbeitgeber, sein Stellvertreter muß Arbeitnehmer sein.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§ 47.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 48.

Allmonatlich ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb 8 Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 48 Stunden vorher schriftlich einzuladen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 50.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Gesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ die gesammte Verwaltung der Rassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch § 59 die Beschlußnahme der General-Versammlung vorgeschrieben ist. Er hat die Beschlüsse der General-Versammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen und für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Klasse nach § 41 des angezogenen Gesetzes obliegen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Klasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden in Gemeinschaft mit zwei dazu vom Vorstande gewählten Mitgliedern wahrgenommen. Ihre Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit die bezeichneten Stellen im Vorstande bekleiden.

Der Vorstand hat die Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern abzuschließen, er hat den Rendanten anzustellen, die Vergütung desselben und die von ihm zu stellende Kaution festzusetzen; ihm untersteht die Einführung und Regelung der Krankenkontrolle.

§ 51.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer

Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 52.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt. Reglements, welche den Geschäftsgang ein für allemal regeln, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

B. General-Versammlung.

Zusammensetzung.

§ 53.

Die General-Versammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, welche im 3. Kalenderquartale je auf ein Jahr, vom 1. Oktober an gerechnet, in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes gewählt werden.

Die Kassenmitglieder haben die Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen.

Für je 20 Kassenmitglieder wird ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 20 theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 10 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber ist nach dem Verhältniß der von den letzteren aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu der Gesamtsumme der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der General-Versammlung noch im Vorstande eingeräumt werden. Jedes Mitglied der General-Versammlung führt eine Stimme.

Die Anzahl der von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl vom Kassenvorstande, erstmalig vom Beauftragten der Aufsichtsbehörde, festgesetzt und in der Einladung zum Wahltermin angegeben.

Arbeitgeber werden, so lange sie mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und Wahlberechtigung in der General-Versammlung ausgeschlossen.

Die Kassenmitglieder bezw. die Arbeitgeber wählen außerdem je die Hälfte der auf sie entfallenden Vertreter als Ersatzmänner zur General-Versammlung für einen gleichen Zeitraum. Die Ersatzmänner treten beim Ausscheiden von Vertretern in die General-Versammlung ein, in der durch die Zahl der auf sie gefallenen Stimmen bestimmten Reihenfolge.

§ 54.

Die Wahl erfolgt für Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten acht Tage vorher durch die im § 68 bezeichneten Blätter einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des § 41 Absatz 4 ff. maßgebend.

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt.

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der General-Versammlung für die betreffende Wahlperiode.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, zu Mitgliedern der General-Versammlung und des Vorstandes Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, sofern dieselben nicht gleichzeitig Vertreter der Arbeitnehmer sind, zu wählen. Eine Vertretung der gewählten Mitglieder der General-Versammlung oder des Vorstandes findet nicht statt.

In der General-Versammlung führt jeder Vertreter eine Stimme.

Geschäftsordnung der General-Versammlung.

§ 55.

Die General-Versammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens 8 Tage vorher durch die im § 68 bezeichneten Blätter zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im November jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;
2. im 2. Quartal jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen 4 Wochen erfolgen, wenn der zehnte Theil ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt unter Angabe des Gegenstandes der Berathung.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder beitragszahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder der Generalversammlung schriftlich vier Wochen vorher gestellt werden, aufnehmen.

§ 56.

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen derselben Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so ist die Aufsichtsbehörde zu ersuchen, den Leiter der Versammlung zu ernennen.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied und einen Arbeitgeber als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

§ 57.

Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.

§ 58.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Ueber eine Erhöhung der Beiträge, welche das im § 31 Absatz 1 des Gesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ festgesetzte Maß überschreitet und nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist, kann nur getrennt von den Vertretern der Kassenmitglieder und den Vertretern der Arbeitgeber Beschluß gefaßt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebnis der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§ 59.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt, sowie über die Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt;
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse;
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem auf Grund des § 46 des Gesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ zu bildenden Verbands mehrerer Ortskrankenkassen und über das für denselben zu errichtende Statut;

4. die Abnahme der Jahresrechnung und die Bestellung eines aus 3 Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben;
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und Wahl der damit zu Beauftragenden;
6. Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung;
7. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zwecke von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§ 60.

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom ^{15. Juni 1883}/_{10. April 1892}, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnung und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem Kendanten wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer längstens 6 monatlichen Kündigung angestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Caution wird vom Vorstande festgestellt. Derselbe ist verpflichtet, den Vorstandssitzungen beizuwohnen und die Protokollführung zu besorgen; er hat berathende, nicht beschließende Stimme.

§ 61.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Zu andern Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten darf er Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht machen und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erheben.

§ 62.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat er gegen Einlieferung der Krankenscheine (§ 25) zu zahlen, sofern nicht einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt.

Die Sterbegelder werden gegen den standesamtlichen Todtenschein ausgezahlt, alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

§ 63.

Das Verzeichniß der rückständigen Beiträge, welche nicht auf von ihm zu erlassende Mahnung binnen einer Frist von einer Woche zur Kasse gezahlt werden, ist monatlich dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung vorzulegen.

§ 64.

Vorräthige Gelder hat der Rendant, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung der Sparkasse zu Dortmund zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse zu Dortmund übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes zu belegen in Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen oder von deren Creditanstalten ausgestellt und entweder Seitens des Inhabers kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Hinterlegungsscheine sind vom Rechnungs- und Kassensführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.

§ 65.

Die Kasse ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmitgliedes vierteljährlich regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheterweise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Hinterlegungsscheine zu erstrecken.

§ 66.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Als bald nach dem Jahreschlusse und spätestens mit dem 31. Januar des Folgejahres sind die Kassenbücher zu schließen und die Jahresrechnung aufzustellen.

Die Jahresrechnung ist nach Maßgabe der über Art und Form der Rechnungsführung zu erlassenden Vorschriften vom Kassensrendanten aufzustellen und bis zum 15. März des Folgejahres einzureichen.

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende Rechnung sammt Belägen bis zum 15. April dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der General-Versammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch die im § 68 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

§ 67.

Die nach dem Jahresabschluß verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresabschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Reservefonds ist bis zur Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der letzten drei Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben noch außerordentliche Einnahmefälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der General-Versammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des § 33 Abs. 1 des Gesetzes vom ^{15. Juni 1883}/_{10. April 1892} erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefonds bereits das Doppelte des Mindestbetrages erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung eine der Vorschrift des § 33 cit. Absatz 2 entsprechende Beschlusnahme zu beantragen.

VII. Bekanntmachungen.

§ 68.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Statutenänderungen, über der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen werden bis zu anderweiter Beschlusnahme und Generalversammlung in der „Dortmunder Zeitung“ und „Tremonia“, sowie im „General-Anzeiger“ erlassen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 69.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits, über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Gegen deren Entscheidung findet binnen vier Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 70.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom ^{15. Juni 1883}/_{10. April 1892} unter Oberaufsicht des königlichen Regierungspräsidenten zu Arnberg vom Magistrate zu Dortmund wahrgenommen.

Dortmund, im September 1893.

Der Magistrat:
Ottermann.

(L. S.)

Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer
im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe:

W. Hengstenberg. J. Steinbach. Otto Dieckmann. C. Hasenbring.
W. Gößling. Karl Ehrlich.

Vorstehende Unterschriften werden mit dem Bemerkten amtlich beglaubigt, daß die Unterzeichneten in der General-Versammlung vom 21. April 1893 als Vertreter zur Berathung des Statuts gewählt sind.

Dortmund, den 20. September 1893.

Der Magistrat:
Ottermann.

(L. S.)

Das vorstehende Statut wird genehmigt.

Arnberg, den 16. November 1893.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abth. I.

Der Vorsitzende:

In Vertretung: Blümke.

B. A. 6033.

Die Kasse tritt mit dem 1. Januar 1894 ins Leben.

Arnberg, den 6. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident:
Winzer.

A III b 8732.

7. Orts-Statut für die Stadt Dortmund betreffend das Gewerbegericht zu Dortmund.

Für den Gemeindebezirk der Stadt Dortmund wird hierdurch nach Maßgabe des Beschlusses des Magistrates vom 27. Februar 1894 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 29. Januar 1894 auf Grund des § 1, Abs. 1, 2 und 6 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, nach Anhörung be-
theiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Ortsstatut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§ 1.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten

§ 1, Abs. 1, § 6,
Abs. 1 des Gesetzes.

Ia) zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und

b) zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers,

§ 4, Abs. 1, § 6,
Abs. 1 des Gesetzes.

IIa) zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern,

§ 4, Abs. 2 des
Gesetzes.

auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen,

§ 4, Abs. 1, letzter
Satz des Gesetzes.

b) zwischen Hausgewerbetreibenden (Heimarbeitern) der vorbezeichneten Art untereinander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden,

wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen „Gewerbegericht zu Dortmund“ führt.

Sein Sitz ist zu Dortmund.

Sein Bezirk umfaßt den Gemeindebezirk der Stadt Dortmund.

§ 2.

Als Arbeiter im Sinne dieses Orts-Statuts gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbe-Ordnung Anwendung findet, ausschließlich der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter.

§ 2 des Gesetzes.

§ 77, Abs. 1 des
Gesetzes.

Ingleichen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister (Werkführer, Braumeister, Faktoren u. s. w.) und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte

(Techniker, Architekten, Zeichner, Chemiker u. s. w.), deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3.

Sachliche Zuständigkeit.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

§§ 3 und 4 des
Gesetzes.

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungs-Beiträge (§ 2, Abs. 1, Ziffer 4, §§ 53a, 54, 65, 72, 73 des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom $\frac{15. 6. 1883}{10. 4. 1892}$ (vergl. auch § 78, Abs. 3 des Gesetzes vom 29.7. 1890),
4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Das Gewerbegericht ist in den vorbezeichneten Streitigkeiten dann zuständig, wenn die streitige Verpflichtung in Dortmund zu erfüllen ist.

§ 5 des Gesetzes.

Durch die Zuständigkeit des Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

§ 4.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind:

§ 3, Abs. 2 des
Gesetzes.

I. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet,

II. Streitigkeiten der in § 3, Ziffer 1—4 bezeichneten Art zwischen:

§§ 79, 78 des
Gesetzes.

a) Mitgliedern der Innungen (§ 97 der Gewerbeordnung) und ihren Lehrlingen (§ 97, Abs. 1, Ziffer 4 ebenda),

§§ 73, 53a des
Krankenversicherungs-
Gesetzes v.
15. 6. 1883.
10. 4. 1892.

b) Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 97a, Ziffer 6 und § 100d der Gewerbe-Ordnung errichtet ist, und ihren Arbeitern.

Außerdem ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen für solche Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, für welche auf Grund der §§ 100e, Ziffer 1, und 100i, Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung durch einen der streitenden Theile die Entscheidung eines Innungs-Schiedsgerichtes oder einer Innung angerufen wird.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen für Streitigkeiten der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebs-Anlagen beschäftigt sind.

§ 5.

Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und 36 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Magistrates anderweit festgestellt werden.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichtes — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R. - G. - Bl. S. 360) und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (G. - S. S. 130) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichtes nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

§ 7.

Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und der Stellvertreter desselben werden von dem Magistrate auf ein Jahr gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

§§ 11, 15, Abs. 2
des Gesetzes.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Regierungs-Präsidenten. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§ 8.

Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

§ 12 des Gesetzes.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheidern erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 9.

Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

- a) solche Arbeitgeber, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gewerbegerichtes Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben,
- b) solche Arbeiter, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirk des Gewerbegerichtes seit mindestens einem Jahre wohnen oder beschäftigt sind.

Die in § 6, Abs. 3 dieses Statutes bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97a, 100d der Gewerbe-Ordnung errichtet ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 10.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 8 und 9 dieses Statutes die mit der Leitung eines Gewerbe-Betriebes

§ 14 des Gesetzes. oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark übersteigt.

§ 14, Abs. 2 des Gesetzes. Die durch § 1, Abs. 1, Ziffer II der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes unterstellten Hausgewerbetreibenden sind, sofern sie selbst mindestens einen Arbeiter nicht nur vorübergehend beschäftigen, als Arbeitgeber, andernfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 11.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt unter Leitung eines Wahlvorstandes.

§ 12.

Wahlvorstand.

Der Magistrat bestimmt, aus wie vielen Personen der Wahlvorstand zu bestehen hat, und ernennt dessen Vorsitzenden und Mitglieder, welche letztere zur Hälfte aus stimmberechtigten Arbeitgebern, zur Hälfte aus stimmberechtigten Arbeitern bestehen müssen.

§ 13.

Wahllisten.

Zum Zwecke der Wahlen sind von dem Magistrate Listen anzulegen, in welche alle Wähler einzutragen sind, deren Stimmberechtigung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb zweier Wochen, nachdem der Wahltag erstmalig bekannt gemacht ist, bei den von dem Magistrate zu bezeichnenden Anmeldestellen mündlich oder schriftlich angemeldet ist. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

Als Ausweis genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbe-Ordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbe-Betriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugniß ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Gewerbegerichts-Bezirktes in Arbeit steht oder wohnt. Formulare zu diesen Zeugnissen werden von dem Magistrat oder anderen, gemäß § 14 bekannt zu machenden Stellen verabfolgt.

Den in die Liste Eingetragenen wird über die Eintragung eine Bescheinigung erteilt, welche die Nummer der Liste enthält.

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Listen in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen während der Dauer einer Woche offen gelegt. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten sind während der Dauer der Auslegung derselben bei dem Magistrate zu erheben, der darüber innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig Entscheidung trifft.

§ 14.

Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Stunden der Wahlen bestimmt der Magistrat; sie sind unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und der Zahl der von Arbeitgebern und Arbeitern zu wählenden Beisitzer mindestens zweimal in dem amtlichen Kreisblatt und durch Anschlag bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag eine Frist von mindestens zwei Wochen liegt.

§ 15.

Wahlhandlung.

Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung, welche öffentlich ist und während der Stunden von Vormittags 10 bis Abends 8 Uhr stattzufinden hat.

Die an der Wahl sich betheiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, durch Vorlegung der Bescheinigung (§ 13, Abs. 3) oder auf andere Weise über dieselbe auszuweisen.

Personen, welche in die Wahllisten (§ 13) nicht eingetragen sind, sind von der Wahl zurückzuweisen.

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Besitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

In den vorher aufgestellten Wählerlisten ist durch einen Vermerk ersichtlich zu machen, welche der in derselben verzeichneten Personen ihr Wahlrecht thatsächlich ausgeübt haben.

Zur Aufnahme der Stimmzettel sind für die Arbeitgeber und die Arbeiter eine oder mehrere besondere Wahlurnen aufzustellen, in welche die Stimmzettel verdeckt seitens des Vorsitzenden bezw. der Mitglieder des Wahlvorstandes hinein gelegt werden.

Die Listen sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schlusse zu unterschreiben; dieselben haben dabei aus-

drücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechtes angemeldet hat.

§ 16.

Nach Ablauf der zu Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Das Wahlergebnis ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

Die Feststellung des Wahlergebnisses, welche nicht öffentlich zu sein braucht, kann nach Ermessen des Wahlvorstandes erfolgen:

- a) im Anschluß an die Wahlhandlung im Wahllokal oder
- b) getrennt von der Wahlhandlung außerhalb des Wahllokals.

Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Die Stimmzettel werden eröffnet. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Wähler zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 20 dieses Statuts jeder Kategorie diejenigen Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Im Falle zu a wird die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlprotokolle vermerkt, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Zum Falle zu b sind die Stimmzettel zu versiegeln und vom Wahlvorsteher, in dessen Behinderung von seinem Stellvertreter, in Verwahrung zu nehmen.

Der Vorgang ist im Wahlprotokolle zu vermerken, gleichzeitig mit der Bestimmung über Art und Zeit zur besonderen Feststellung des Wahlergebnisses. Letzteres erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstandes und ist darüber ein be-

sonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem zu vermerken ist, ob die vom Wahlvorsteher aufbewahrten versiegelten Päckchen der Stimmzettel äußere Veränderungen ergaben.

Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl innerhalb dreier Tage nach dem Wahltag dem Magistrate unter Beifügung des Wahlprotokolls und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 17.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Magistrate alsbald in den zu seinen amtlichen Anzeigen bestimmten Blättern mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlussfrist von einem Monate nach der Wahl bei ihm oder bei dem Bezirksausschusse anzubringen sind (siehe § 19).

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichtes unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrate geltend zu machen.

§ 18.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes berechtigen.

Doch kann Derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers drei Jahre versehen hat, während der nächsten drei Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet der Magistrat.

§ 19.

Beschwerden gegen die Wahl.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem Magistrate oder bei dem Bezirks-Ausschusse anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden.

§ 20.

An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten

diejenigen, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 16 als gewählt.

§ 21.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Regierungs-Präsident befugt:

- § 16 des Gesetzes
- a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Magistrat vornehmen zu lassen;
 - b) soweit die Wahlen von dem Magistrate vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

§ 22.

Bekanntmachung über die endgültige Zusammensetzung des Gerichtes.

§ 17 des Gesetzes. Die endgültige Zusammensetzung des Gewerbegerichtes ist von dem Magistrate unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder auf die in § 14 bestimmte Weise bekannt zu machen.

§ 23.

Bereidigung der Mitglieder.

§ 20 des Gesetzes. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem Regierungs-Präsidenten beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Behufs Vereidigung derjenigen Mitglieder, welche den Staatsdiener eid abgelegt haben oder als Mitglieder eines Gewerbegerichtes bereits vereidet worden sind, genügt der Hinweis auf den früher geleisteten Eid. Die Vereidigung der übrigen Mitglieder hat in folgender Weise zu geschehen: Der mit der Vereidigung beauftragte Beamte oder Vorsitzende des Gewerbegerichtes richtet an die zu Vereidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Vorsitzenden (Beisitzers) des Gewerbegerichtes getreulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“ Die zu Vereidigenden leisten alsdann den Eid, indem Jeder unter Erheben der rechten Hand die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Den Schwörenden bleibt es dabei überlassen, diesen Eidsworten die ihrem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Ist der zu

Bereidigende Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Bethuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Bethuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Vereidigung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 24.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statutes ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksausschuß nach Anhörung des Betheiligten.

§ 19 des Gesetzes.

Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht in Dortmund.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Regierungs-Präsidenten erhoben.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Drittel der Beisitzer einer Kategorie bei dem Gewerbegerichte ausscheiden, so kann der Magistrat Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften mit der Einschränkung entsprechende Anwendung finden, daß die bei der letzten regelmäßigen Wahl aufgestellten Wahllisten auch hier maßgebend sind.

§ 25.

Vertheilung der Beisitzer.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichtes theilzunehmen bezw. als Hilfsbeisitzer zu fungiren haben, wird durch den Vorsitzenden festgestellt. Dabei ist auf möglichst gleichmäßige und dem Gegenstand der Verhandlung entsprechende Auswahl Bedacht zu nehmen.

§ 26.

Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntniß und ist bei Verhinderung einzelner Beisitzer berechtigt, von der Reihenfolge abzuweichen.

§ 27.

Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 21 des Gesetzes. Beisitzer, welcher ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Landgericht zu Dortmund statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Mark anzuzeigen.

§ 28.

Besetzung des Gerichtes in der einzelnen Sitzung.

§ 22 des Gesetzes. Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet, soweit das Gesetz oder dieses Statut nicht anders bestimmt, in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 29.

Entschädigung der Beisitzer.

cfr. Nachtrag. Die Beisitzer erhalten für jeden Zeitaufwand als Entschädigung für Zeitversäumniß vier Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, die Hälfte dieses Betrages, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag angedauert hat. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Außerdem erhalten die Beisitzer Vergütung von erforderlich gewordenen Reisekosten.

§ 30.

Gerichtsschreiberei u. s. w.

§ 23 des Gesetzes. Bei dem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Die erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Unterbeamte und Geschäftsräume überweist der Magistrat dem Gewerbegerichte. Der Magistrat bestimmt auch diejenige Kasse, welche als Kasse des Gewerbegerichts dient.

Der von dem Magistrate zu ernennende Gerichtsschreiber und diejenigen seiner Gehülfen, welche an den Spruchsitzen des Gewerbegerichtes als Protokollführer theilnehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes zu vereidigen. — § 23 findet entsprechende Anwendung.

Als Zustellungsbeamte fungiren diejenigen Gemeindebeamten, welche von dem Magistrat damit beauftragt werden, die Zustellung kann jedoch auch durch die Post geschehen.

§ 31.

Unterhaltungskosten.

Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Gewerbegerichtes sind, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von der Gemeinde Dortmund zu tragen.

§ 31a.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätigkeit des Gewerbegerichtes in dem abgelaufenen Jahre an den Magistrat zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

§ 32.

Verfahren. Anwendung der Civilprozeßordnung.

§§ 24–60 des Gesetzes.

Auf das Verfahren vor dem Gewerbegericht finden, soweit im nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 33.

Verhältniß zu den ordentlichen Gerichten.

§ 26 des Gesetzes.

Die Vorschrift im § 11 der Civilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältniß des Gewerbegerichtes und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichtes beruht, für das letztere bindend.

§ 34.

Ablehnungsgesuche.

§ 27 des Gesetzes.

Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht.

§ 35.

Vertretung der Parteien.

§ 28 des Gesetzes. Nicht prozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

Das Gleiche gilt im Falle erheblicher Entfernung des Aufenthaltsorts des gesetzlichen Vertreters.

Die nicht prozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

§ 36.

§ 29 des Gesetzes. Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen.

§ 37.

Zustellungen.

Die Zustellungen in dem Verfahren vor dem Gewerbegericht erfolgen von Amtswegen.

§ 30 des Gesetzes. Urtheile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Sonstige Urtheile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Anwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündeten Urtheils oder Beschlusses zu ertheilen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht einzureichen oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrages oder der Erklärung ein.

§ 38.

§ 31 des Gesetzes. Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post, dieser zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlage angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

Erfolgt die Zustellung durch die Post, so ist eine Bescheinigung der Uebergabe an die Post (Civilprozeßordnung §§ 177, 179) nicht erforderlich.

§ 39.

§ 32 des Gesetzes.

Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Uebergabe, sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen, und wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die (Zustellung) Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§ 40.

Termine und Ladungen.

§ 33 des Gesetzes.

Die zur Erledigung des Rechtsstreites erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amtswegen angelegt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt. Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tage vor dem Termine erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrages, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgetheilt worden ist. Die erfolgte Mittheilung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 41.

§ 34 des Gesetzes.

Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im § 37, Absatz 4, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§ 42.

§ 35 des Gesetzes.

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreites ohne Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

§ 43.

Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache.

§ 36 des Gesetzes.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse derselben erfolgt öffentlich.

Durch das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Theil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache finden Anwendung.

§ 44.

Verjämnißurtheil.

§ 37 des Gesetzes.

Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Verjämnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Verjämnißurtheil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

§ 45.

Einpruch.

§ 38 des Gesetzes.

Die Partei, gegen welche ein Verjämnißurtheil erlassen ist, kann binnen der Nothfrist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urtheils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokoll des Gerichtsschreibers als bewirkt.

In dem Verjämnißurtheil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zusteht.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen.

Andernfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand.

§ 46.

Sühneversuch und Vergleich.

§ 39 des Gesetzes.

Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 47.

Mündliche Verhandlungen.

§ 40 des Gesetzes.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu Einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine nothwendig, insbesondere, weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gericht anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

§ 48.

Fortsetzung der Verhandlung.

§ 41 des Gesetzes.

Erscheinen in einem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so ist das Urtheil unter Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungen, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme zu erlassen.

Das Gericht kann jedoch, sofern wegen eines neuen Vorbringens der erschienenen Partei oder aus einem andern Grunde eine weitere Verhandlung angezeigt erscheint, zunächst die Anberaumung eines neuen Termins, sowie eine etwa erforderliche Beweisaufnahme beschließen.

Erscheinen beide Parteien nicht, so kann das Gericht die Sache für ruhend erklären.

Erscheint in dem neuen Termine eine Partei nicht, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme zu bewirken, oder ein neues tatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei für zugestanden zu erachten und inwieweit eine von der Gegenpartei abzugebende Erklärung als verweigert oder ein früheres Vorbringen derselben als zurückgenommen anzusehen ist.

§ 49.

§ 42 des Gesetzes.

Gegen ein auf Grund des § 48 ergangenes Urtheil steht der nicht erschienenen Partei der Einspruch (§ 45) zu, sofern sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert war. Dies ist der Partei in dem Urtheil zu eröffnen. Die Ansetzung des neuen Verhandlungstermins erfolgt nur, wenn ein Verhinderungsgrund der bezeichneten Art binnen der Einspruchsfrist glaubhaft gemacht ist.

Im Uebrigen gilt ein auf Grund des § 48 ergangenes Urtheil nicht als Versäumnisurtheil.

§ 50.

Beweisaufnahme.

§ 43 des Gesetzes.

Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegericht. Sie kann nur in den Fällen der §§ 337, 340, 347, 399, 441 der Civilprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder mittelst Ersuchens einem Amtsgericht übertragen werden.

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.

§ 51.

§ 44 des Gesetzes.

Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung

einer wahrheitsgemäßen Aussage für nothwendig erachtet, oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen die Beeidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (Civilprozeßordnung § 358), bleiben unberührt.

§ 52.

§ 45 des Gesetzes. Ob die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urtheil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 53.

§ 46 des Gesetzes. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne Weiteres als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Nothfrist von drei Tagen nach dem Termine sich zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten.

Auf ein inzwischen ergangenes Urtheil finden die Bestimmungen des § 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urtheil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung beruht.

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung nicht statt.

§ 54.

Protokoll.

§ 47 des Gesetzes. Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§ 55.

Urtheil.

§ 48 des Gesetzes. Das Urtheil ist in dem Termine, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündigung in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verkündigung des Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig.

§ 56.

§ 49 des Gesetzes. Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Parteien,

3. das Sach- und Streitverhältniß in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten.

Der Betrag der letzteren soll, soweit er sofort zu ermitteln ist, im Urtheil festgesetzt werden.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Das Urtheil muß die Belehrung enthalten, daß bei Streitgegenständen von über 100 Mark die Berufung an das Landgericht zu Dortmund zulässig sei, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen und Förmlichkeiten. Diese Belehrung ist bei der Publikation des Urtheils außerdem mündlich zu verkünden.

§ 57.

§ 50 des Gesetzes.

Ein über den Grund des Anspruches vorab entscheidendes Zwischenurtheil ist in Betreff der Rechtsmittel nicht als Endurtheil anzusehen.

§ 58.

§ 51 des Gesetzes.

Erfolgt die Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§ 773, 774 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen.

§ 59.

Kostenerstattung.

§ 52 des Gesetzes.

Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet.

Auf Antrag kann der obsiegenden Partei für die ihr durch das Erscheinen bei dem Gericht entstandenen Versäumnisse in dem Urtheil eine Entschädigung zugebilligt werden.

§ 60.

Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer.

§ 53 des Gesetzes.

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Im Uebrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften für das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

In Bezug auf die Berathung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 194—200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 61.

Verhandlung ohne Beisitzer.

§ 54 des Gesetzes. In dem ersten auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erläßt auf Antrag derselben der Vorsitzende das Versäumnißurtheil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen; kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gemäßheit des § 46, Absatz 2, im Protokoll festzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen, oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet oder wenn derselbe anerkannt wird; in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urtheil auszusprechen, der Vorsitzende das Urtheil zu erlassen.

Bleibt die Sache in dem Termine streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmungen der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§ 62.

Rechtsmittel.

§ 55 des Gesetzes. In den vor das Gewerbegericht gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in dem zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von Einhundert Mark übersteigt. Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten einschließlich der gemäß § 59 ergangenen, sind nicht anfechtbar.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht zu Dortmund zuständig.

Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Nothfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war, (§ 37 Abs. 2), mit der Ber-

kündigung der Entscheidung. Im Uebrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinstantz nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung. Die Bestimmung in § 532 Absatz 2 der Civilprozeßordnung über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgericht anhängigen, oder anhängig gewesenen Sachen findet entsprechende Anwendung.

§ 63.

Zwangsvollstreckung.

§ 56 des Gesetzes.

Aus den Endurtheilen des Gewerbegerichts, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruche unterliegenden Urtheile sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in No. 1 des § 3 bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von Dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit (des Urtheils) ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Uebrigen finden auf die Zwangsvollstreckung, sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im achten Buche der Civilprozeßordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 671, 672 der Civilprozeßordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

§ 64.

Gebühren und Auslagen.

§ 57 des Gesetzes.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegericht wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe bis 20 Mk. einschließlich 1,— Mk., von mehr als 20 Mk. bis 50 Mk. einschließlich 1,50 Mk., von mehr als 50 Mk. bis 100 Mk. einschließlich 3,— Mk.

Die ferneren Werthklassen steigen um je 100 Mk., die Gebühren um je 3,— Mk. Die höchste Gebühr beträgt 30 Mk.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurtheil oder durch eine auf Grund eines Auerkennnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung verhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung eines Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskosten-Gesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

§ 65.

58 des Gesetzes.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegerichte abgegebene oder diesem mitgetheilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Uebernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeinde-Abgaben geltenden Vorschriften.

§ 66.

§ 59 des Gesetzes.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften.

Das Gesuch um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgerichte anzubringen.

§ 67.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

§ 59 des Gesetzes.

Die Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor dem Gewerbegericht Anwendung.

§ 68.

§ 60 des Gesetzes.

Die ordentlichen Gerichte haben dem Gewerbegericht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichtes als Einigungsamt.

§ 69.

Einigungsamt.

§ 61 des Gesetzes.

Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§ 70.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

§ 62 des Gesetzes.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimirte Vertreter zu gelten haben, welche von dem andern Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Erfolgt die Anrufung nur von Seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Persönlichkeiten Kenntniß zu geben und zugleich geeignet erscheinenden Falles persönlich nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 69 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

§ 71.

§ 63 des Gesetzes.

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit 4 Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten, die letzteren nicht zu den in § 6, Abj. 3 dieses Statutes bezeichneten Personen gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbetheiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeiter zu wählen sind.

§ 72.

§ 64 des Gesetzes.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 73.

§ 65 des Gesetzes.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§ 74.

§ 66 des Gesetzes.

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung bestimmt das Einigungsamt.

§ 75.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

§ 67 des Gesetzes.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 76.

§ 68 des Gesetzes.

Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält. Die Art der Bekanntmachung bestimmt das Einigungsamt.

§ 77.

§ 69 des Gesetzes.

Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dies in § 76 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 78.

Die Vertrauensmänner (§ 71, Abs. 4) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten gemäß § 29 des Statutes, die Auskunftspersonen (§ 72, Abs. 1) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

§ 79.

Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.

§ 70 des Gesetzes.

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder von dem Magistrate erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunal-Verbänden eingebracht werden sollen, sind unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesamtheit der Beisitzer (Gesamt-Gewerbegericht) (§ 5 des Statuts) zu berathen und zu beschließen.

cf. Nachtrag.

Das Gesamt-Gewerbegericht kann die zur Verhandlung stehende Frage zur Vorberathung an einen aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl bestehenden Ausschuß aus seiner Mitte verweisen. Die Wahl des Ausschusses erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuzuf, andernfalls getrennt von Arbeitgebern und Arbeitern durch verschlossene Stimmzettel, in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschußmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§ 80.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts beruft das Gesamt-Gewerbegericht, bezw. den Ausschuß des Gewerbegerichtes und leitet seine Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann an den Berathungen mit berathender Stimme Theil nehmen. Das Gesamt-Gewerbegericht ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Nachtrag.

Beschlüsse werden von dem Gesamt-Gewerbegerichte, bezw. Ausschüsse einschließlich des Vorsitzenden, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 81.

Das Gesamt-Gewerbegericht muß berufen werden:

1. wenn über die Angabe eines Gutachtens der in § 70 Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Art zu berathen oder zu beschließen ist,
2. wenn von mindestens $\frac{2}{3}$ der Beisitzer des Gewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in § 70 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§ 82.

Ueber die Verhandlungen des Gesamt-Gewerbegerichtes (Ausschusses des Gewerbegerichtes) ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren daß das Ergebnis derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 83.

Mit dem von dem Gesamt-Gewerbegerichte beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegerichte erforderliches Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Fünfter Abschnitt.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n .

§ 84.

Dieses Orts-Statut tritt an dem vom Magistrat bei der Publikation bekannt zu machenden Tage in Kraft; die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Gewerbegerichtes von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen, können bereits vorher getroffen werden.

Falls der Tag des Inkrafttretens nicht mit dem Beginne des Kalenderjahres zusammenfällt, so werden die drei Jahre, auf deren Dauer die Beisitzer gewählt werden, das erste Mal vom Beginn des Kalenderjahres an berechnet, innerhalb dessen das Orts-Statut in Kraft tritt.

§ 85.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Statutes bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten sind bei demselben auch zur Erledigung zu bringen.

D o r t m u n d , den 28. Februar 1894.

Der Magistrat:

gez. Schmieding. Ottermann.

**Orts-Statut betreffend Abänderung des Orts-Statuts über
das Gewerbegericht vom 28. Februar 1894.**

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung wird Folgendes statutarisch verordnet:

Artikel I.

Das Orts-Statut betr. das Gewerbegericht vom 28. Februar 1894 wird wie folgt abgeändert:

1) § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zum Beisitzer des Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in der Stadt Dortmund seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

2) § 29 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, eine Entschädigung für Zeitversäumniß im Betrage von drei Mark, wenn die Sitzung nicht über einen halben Arbeitstag angedauert hat, andernfalls von sechs Mark.

3) § 79 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende kann die zur Verhandlung stehende Frage zur Vorberathung einem aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl bestehenden Ausschuß überweisen.

Die Bestimmung der Zahl der Mitglieder eines solchen Ausschusses und ihre Auswahl aus den Beisitzern des Gewerbegerichts bleibt dem Vorsitzenden überlassen.

4) An die Stelle des § 80 Absatz 3 treten folgende Bestimmungen:

Wenn die der Berathung des Gesamt-Gewerbegerichts unterliegende Frage die Interessen beider Theile berührt, so müssen bei der Abstimmung Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl vertreten sein.

Die dem Lebensalter nach Jüngsten des stärker vertretenen Standes dürfen deshalb bis zur Erreichung der gleichen Zahl bei der Abstimmung nicht mitwirken, bei gleichem Lebensalter entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Beschlüsse des Gesamtgewerbegerichts werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel II.

Dies Orts-Statut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, den 13. Dezember 1897.

Der Magistrat:
gez. Schmieding. Henrici.

G e n e h m i g t.

Arnsberg, den 20. Januar 1898.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abtheilung I.

Der Vorsitzende.

B. A. I. 133.

In Vertretung: gez. Dr. Witte.

8. Gemeinde-Beschluß, betreffend Errichtung einer städtischen Arbeitsnachweisstelle in Dortmund vom Januar 1897.

§ 1.

Der bisher von dem Dortmunder Wohlthätigkeits-Verein unterhaltene und geleitete Arbeitsnachweis wird in eine städtische Einrichtung umgewandelt und erhält die Bezeichnung:

„Städtische Arbeitsnachweisstelle.“

§ 2.

Aufgabe derselben ist die Arbeitsvermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern jeder Art und beiderlei Geschlechts ohne Uebernahme einer Verpflichtung. Dieselbe kann sich mit anderen Arbeitsnachweisstellen sowie sonstigen zur Erlangung von Auskunft geeigneten Veranstaltungen in Verbindung setzen.

§ 3.

Die städtische Arbeitsnachweisstelle steht unter Aufsicht des Magistrats und wird unter Beihülfe der erforderlichen städtischen Beamten von einer Kommission geleitet, welche aus 2 Magistratsmitgliedern, 2 Stadtverordneten und 3 von den Stadtverordneten zu wählenden Bürgern besteht. Die Kommission hat das Recht, Sachverständige aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuzuziehen.

§ 4.

Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Städtischen Arbeitsnachweisstelle trägt die Stadt Dortmund.

Satzungen für die städtische Arbeitsnachweisstelle zu Dortmund

auf Grund des vom Magistrat genehmigten Stadtverordneten-Beschlusses vom 18. Januar 1897.

1. Zweck der Arbeitsnachweisstelle ist die unentgeltliche Arbeitsvermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern jeder Art und beiderlei Geschlechts; dieselbe erstreckt sich mithin auch auf Lehrlinge und Dienstboten. Eine Verpflichtung zur Nachweisung von Beschäftigung kann selbstverständlich nicht übernommen werden.

2. Die Arbeitsnachweisstelle kann sich zur Erfüllung ihres Zweckes mit anderen Arbeitsnachweisstellen, sowie sonstigen zur Erlangung von Auskunft geeigneten Veranstaltungen in Verbindung setzen.

3. Die Arbeitsnachweisstelle wird unter Aufsicht des Magistrats von einem Ausschusse geleitet. Derselbe besteht aus zwei Magistratsmitgliedern und fünf von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Bürgern. Von den letzteren müssen zwei dieser Körperschaft angehören.

Die Wahl erfolgt das erste Mal bis Ende 1897 und dann immer auf zwei Jahre, die alten Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neu-gewählten im Amte.

Die Magistratsmitglieder und von diesen den Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter ernennt der Magistratsvorsitzende. Der Ausschuß hat das Recht, bei der Einrichtung und Verwaltung der Nachweisstelle Sachverständige aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit beratender Stimme zuzuziehen.

4. Der Ausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende ist zur Anberaumung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Mitglieder dies beantragen. Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlußfähig, die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden niedergeschrieben.

5. Die Geschäfte der Arbeitsnachweisstelle werden auf Grund einer vom Magistrat nach Anhörung des Ausschusses zu erlassenden Geschäfts-anweisung geführt.

6. Der Geschäftsführer der Arbeitsnachweisstelle und die sonstigen Hilfskräfte werden nach den für die städtischen Beamten geltenden Bestimmungen angestellt und besoldet.

7. Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsnachweisstelle trägt die Stadt Dortmund.

D o r t m u n d , den 20. April 1897.

Der Magistrat:
Schmieding. Arnecke.

Geschäftsanweisung für die städtische Arbeitsnachweisstelle zu Dortmund

auf Grund des Abs. 5 der Satzungen vom 20. April 1897.

1. Die Arbeitsnachweisstelle ist an den Werktagen in den Monaten April bis September einschl. von 8—1 Uhr und 3—6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März einschl. von 8—12¹/₂ und 3—7 Uhr Nachmittags geöffnet.

2. Die Arbeitsvermittlung erfolgt auf Grund von Listen, welche nach den vom Magistrat nach Anhörung des Ausschusses festzustellenden Mustern zu führen sind.

3. Die Eintragungen in die Listen erfolgen auf Grund von Meldungen, welche in jeder genügend erkennbaren Form, also schriftlich, mündlich, durch den Draht, den Fernsprecher u. s. w. angenommen werden. Zu schriftlichen Meldungen werden Muster kostenfrei abgegeben.

4. Der Nachweis einer Arbeitsstelle wird schriftlich ausgefertigt und den Beteiligten behändigt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche die Nachweisstelle benutzen, haben derselben sofort Anzeige zu erstatten

wenn sie die von ihnen angebotene Stelle besetzt beziehungsweise die ihnen zugewiesene Arbeit angenommen haben. Von dieser Anzeige ist zu den Listen Vermerk zu nehmen.

5. Gesuche, welche nicht binnen 14 Tagen erledigt oder zurückgezogen sind, gelten als erloschen und müssen erneuert werden, wenn sie weitere Berücksichtigung finden sollen.

6. Allmonatlich ist dem Magistrat und dem Ausschusse nach dem vorgeschriebenen Muster eine Uebersicht über die Thätigkeit der Nachweisstelle vorzulegen. Dieselbe wird, sofern der Ausschuß dies für wünschenswerth hält, veröffentlicht.

7. Beschwerden über die Geschäftsführung der Nachweisstelle sind bei dem vom Magistrat hierfür zu bestimmenden und im Geschäftszimmer durch Anschlag bekannt zu machenden Beamten anzubringen. Ueber dieselben entscheidet der Magistrat nach Anhörung des Ausschusses, in dringlichen Fällen kann der Erstere allein entscheiden, giebt aber von der Entscheidung dem Ausschusse Kenntniß.

8. Den Mitgliedern des Ausschusses steht jederzeit das Recht zu, in die Geschäftsführung und in die Geschäftsbücher der Nachweisstelle Einsicht zu nehmen.

9. Aenderungen der Geschäftsführung sowie der Geschäftsordnung erfolgen durch den Magistrat nach Anhörung oder auf Antrag des Ausschusses.

Dortmund, den 20. April 1897.

Der Magistrat:
Schmieding. Arnecke.



IX.

Schulwesen.

1. Normaletat, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der nachbenannten höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen).

A. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

§ 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

1. Für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen)
 - a) in Berlin 6 600 Mk.,
 - b) in den Städten mit mehr als 50 000 Civil-Einwohnern 5 100 bis 6 000 Mk.,
 - c) in allen übrigen Orten 4 500 bis 6 000 Mk.;
2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen)
 - a) in Berlin und in Städten mit mehr als 50 000 Civil-Einwohnern 4 500 bis 6 000 Mk.,
 - b) in den übrigen Orten 4 500 bis 5 400 Mk.;
3. für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2 100 bis 4 500 Mk.

Die Hälfte der Gesamtzahl dieser Lehrer an den Vollanstalten, sowie der vierte Theil der Gesamtzahl derselben an den Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer beziehen neben dem Gehalte eine feste pensionsfähige Zulage von 900 Mk. jährlich;

4. für die definitiv angestellten Zeichenlehrer, sofern sie die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und mit wenigstens 14 Zeichen- und 10 Stunden anderen Unterrichts wöchentlich beschäftigt sind, 1 600 bis 3 200 Mark;
5. für die sonstigen technischen, Elementar- und Vorschullehrer
 - a) in Berlin 1 600 bis 3 200 Mk.,
 - b) in den übrigen Orten 1 400 bis 2 800 Mk.;
6. die wissenschaftlichen Hilfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 1 500 Mk. bis 1 800 Mk.; sofern zur Zeit höhere Remunerationen gewährt werden, verbleibt es bei denselben auch ferner.

§ 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen:

1. bei den Leitern der Vollanstalten mit je 300 Mk.,
 - a) in Städten über 50 000 Civil-Einwohner (§ 1 Nr. 1 b) nach 7, 14 und 20 Dienstjahren,
 - b) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 1 c) nach 4, 8, 12, 16 und 20 Dienstjahren;
2. bei den Leitern der Nichtvollanstalten mit je 300 Mk.,
 - a) in Berlin und in den Städten mit über 50 000 Civil-Einwohnern (§ 1 Nr. 2 a) nach 4, 8, 12, 16 und 20 Dienstjahren,
 - b) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) nach 7, 14 und 20 Dienstjahren;
3. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) mit je 300 Mark nach 3, 6, 9, 12, 15, 19, 23 und 27 Dienstjahren.
Die im § 1 Nr. 3 zweiter Absatz erwähnte feste Zulage von 900 Mk. wird nur bei nachgewiesener wissenschaftlicher und praktischer Tüchtigkeit gewährt, sofern eine solche Zulage frei geworden ist;
4. für die unter § 1 Nr. 4 bezeichneten Zeichenlehrer mit je 200 Mk. nach 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28 und 32 Dienstjahren;
5. bei den technischen, Elementar- und Vorschullehrern (§ 1 Nr. 5)
 - a) in Berlin mit je 200 Mk. nach 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28 und 32 Dienstjahren,
 - b) in den übrigen Orten mit je 150 Mk. nach 4, 8, 12, 15, 18, 21, 24, 28 Dienstjahren und mit 200 Mk. nach 32 Dienstjahren.

Die im § 1 Nr. 6 bezeichnete Remuneration der wissenschaftlichen Hilfslehrer beginnt mit 1 500 Mk. und steigt nach 2 Jahren auf 1 650 Mark, nach einem ferneren Jahre auf 1 800 Mk.

§ 3.

Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

1. bei den Anstaltsleitern (§ 1 Nr. 1 und 2) vom Amtsantritte als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt an,
2. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) von der definitiven Anstellung als solcher an,
3. bei den Zeichenlehrern (§ 1 Nr. 4) und
4. bei den technischen, Elementar- und Vorschullehrern (§ 1 Nr. 5) vom Tage der definitiven Anstellung im öffentlichen Schuldienste an, frühestens nach Ablegung der zweiten Elementarlehrerprüfung,
5. bei den wissenschaftlichen Hilfslehrern (§ 1 Nr. 6) vom Tage der ersten Einweisung in eine etatsmäßige bezw. zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration von mindestens 1 500 Mk. an.

Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienste im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit, sowie derjenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, und die über 4 Jahre hinausgehende Thätigkeit als Hilfslehrer kann von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Finanzminister ganz oder zum Theil eingerechnet werden.

In gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Theil als anrechenbar erklärt werden, daß ihm in seiner Stellung als Leiter ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre.

§ 4.

Neben den Gehältern wird der Wohnungsgeldzuschuß den Anstaltsleitern und den wissenschaftlichen Lehrern nach Tarifklasse III. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 209), den technischen, Elementar- und Vorschullehrern nach Tarifklasse IV. dajelbst gewährt, sofern dieselben nicht Dienstwohnung oder die im § 5 erwähnte Miethsentschädigung erhalten.

§ 5.

Diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung inne haben, erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Miethsentschädigung, und zwar:

in Berlin in Höhe von	1 500	Mk.,
in Orten der I. Servisklasse	1 000	"
in Orten der II. "	900	"
in Orten der III. "	800	"
in Orten der IV. "	700	"
in Orten der V. "	600	"

Auf diese Miethsentschädigung finden das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetzsammlung S. 209), insbesondere die in den §§ 3, 4, 6 enthaltenen Bestimmungen, entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Besoldungen, die Alterszulagen, sowie die festen Zulagen (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) werden innerhalb der vorstehend angegebenen Sätze und Abstufungen vom Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, bezw. von den damit beauftragten Provinzial-Schulkollegien bewilligt.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Dienst Einkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalt nicht zu.

§ 7.

Gegenwärtig zahlbare Besoldungen, welche über die nach § 1 und 2 zu berechnenden Beträge hinausgehen, werden bis zum Einrücken des betreffenden Lehrers in eine höhere Gehaltsstufe fortgewährt.

§ 8.

Emolumente, sowie unfixirte Gebührenanteile sind, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen, Ascensionen, Bewilligung von Gehaltszulagen u. s. w. zu den Anstaltskassen einzuziehen.

Den Lehrern steht ein Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde für ihre Söhne nicht zu.

Naturalemolumente, deren Einziehung zu den Anstaltskassen unthunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Werthe statt Geld als Theile der Besoldung überwiesen.

B. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 1—8 finden auf die vorbezeichneten höheren Schulen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Bei den einzelnen Vollanstalten ist auf je zwei etatsmäßige Stellen für wissenschaftliche Lehrer, bei den einzelnen Nichtvollanstalten (§ 1, Nr. 2) auf je vier solcher Stellen eine feste pensionsfähige Zulage von 900 Mk. jährlich (§ 1, Nr. 3, zweiter Absatz) bereit zu stellen.

2. Aenderungen bezüglich der Dienstaltersstufen und Zulagen sind nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers zulässig.

3. Ueber die Anrechnung der im § 3, zweiter Absatz, erwähnten, im Universitäts-, Schulaufsichts-, Kirchen- oder ausländischen Dienste zugebrachten Zeit entscheidet das zwischen den Schulunterhaltungspflichtigen und dem betheiligten Lehrer zu treffende Abkommen.

4. Der Unterrichtsminister kann auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen bezw. der die Anstalt vertretenden Organe genehmigen, daß für die Leiter der Anstalten (§ 1, Nr. 1 und 2) und vollbeschäftigten Zeichenlehrer (§ 1, Nr. 4) von der Einführung des Systems der Dienstalterszulagen Abstand genommen werde, wenn nach seinem Ermessen Einrichtungen getroffen sind, welche das allmähliche Aufrücken der betheiligten Lehrer zum Höchstgehälte ermöglichen.

5. Von den Unterhaltungspflichtigen bezw. den die Anstalt, vertretenden Organen kann von der Einführung des Systems der Dienstalterszulagen für die wissenschaftlichen Lehrer Abstand genommen werden; in diesem Falle hat das Aufrücken der Lehrer im Gehälte nach Maßgabe des für die einzelne Anstalt oder für mehrere Anstalten zusammen aufzustellenden Besoldungsetats zu erfolgen, in welchem für jede Stelle der Betrag von 3300 Mk. voll einzustellen und auf die Gesamtzahl der Stellen in angemessenen Abstufungen innerhalb der Sätze von 2100 Mk. bis 4500 Mk. zu vertheilen ist.

6. Das Dienst Einkommen der nicht unter die Vorschrift des § 1, Nr. 4 fallenden vollbeschäftigten technischen, Elementar- und Vorschullehrer ist innerhalb der im § 1, Nr. 5 bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß dasselbe hinter demjenigen der Volksschullehrer in dem

betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf. Außerdem ist jenen Lehrern eine nichtpensionsfähige Zulage von mindestens 150 Mk. jährlich zu gewähren. Bei der Versetzung des Lehrers an eine andere Schule, welche nicht zu den eingangs bezeichneten höheren Unterrichtsanstalten gehört, fällt diese Zulage hinweg. Die hierdurch eintretende Verminderung des Dienst Einkommens wird als eine Verkürzung des Dienst Einkommens im Sinne des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung S. 465), nicht angesehen.

7. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Besoldungen, Alterszulagen und festen Zulagen (§ 6, Absatz 1) wird von dem Unterrichtsminister unter Beachtung der für die einzelnen Anstalten geltenden Vorschriften insoweit neu geregelt, wie dies durch die Veränderung der Besoldungsordnung erforderlich gemacht wird.

Schlußbestimmung.

§ 10.

Durch diesen Normaletat wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staates für die beteiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen.

Neues Palais, den 4. Mai 1892.

Wilhelm R.

Miquel. Boffe.

Nachtrag

zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

An die Stelle des § 1, Nr. 1, 2b, 3 bis 6, des § 2, Nr. 1, 2b, 3 bis 5 und Schlußabsatz, sowie des § 3 des Normaletats vom 4. Mai 1892 treten vom 1. April 1897 ab folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

1. für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen)
 - a) in Berlin 6000 bis 7200 Mark,
 - b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50 000 Civil-Einwohnern 5100 bis 7200 Mark,
 - c) in allen übrigen Orten 4800 bis 6900 Mark;
2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen)
 - b) in den Städten mit weniger als 50 000 Civil-Einwohnern 4500 bis 6000 Mark;

3. für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2700 bis 5100 Mark.

Die Hälfte der Gesamtzahl dieser Lehrer an den staatlichen und den unter staatlicher Verwaltung stehenden Vollanstalten, sowie der vierte Theil der Gesamtzahl derselben an solchen Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer beziehen neben dem Gehalte eine feste pensionsfähige Zulage von 900 Mark jährlich. Die Entscheidung darüber, welchen Lehrern die Zulage zu gewähren ist, erfolgt ohne Rücksicht auf das Einhalten der bezeichneten Verhältnißzahl bei den einzelnen Anstalten;

4. für die definitiv angestellten Zeichenlehrer 1800 bis 3600 Mk.

Die definitive Anstellung als Zeichenlehrer mit vorstehenden Gehaltssätzen hat zur Voraussetzung, daß der Lehrer die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden hat, voll beschäftigt wird und mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich zu erteilen hat;

5. für die definitiv angestellten sonstigen technischen Lehrer, die Elementar- und die Vorschullehrer

a) in Berlin 1800 bis 3600 Mark.

b) in den übrigen Orten 1500 bis 3000 Mark;

6. Die wissenschaftlichen Hilfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 1700 bis 2100 Mark.

§ 2

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen:

1. bei den Leitern der Vollanstalten
 - a) in Berlin (§ 1, Nr. 1a) mit je 400 Mark nach 3, 6, 9 Dienstjahren,
 - b) in Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50 000 Civil-Einwohnern (§ 1, Nr. 1b) mit 500 Mark nach 3 Dienstjahren, mit je 400 Mark nach 6, 9, 12, 15 Dienstjahren,
 - c) in den übrigen Orten (§ 1, Nr. 1c) wie vorstehend zu b;
2. b) bei den Leitern der Nichtvollanstalten in den Orten mit weniger als 50 000 Civil-Einwohnern (§ 1, Nr. 2b) mit je 300 Mark nach 3, 6, 9, 12, 15 Dienstjahren;
3. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1, Nr. 3) mit je 300 Mk. nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24 Dienstjahren.

Die im § 1, Nr. 3, zweiter Absatz, erwähnte feste Zulage von 900 Mark wird nur bei nachgewiesener wissenschaftlicher und praktischer Tüchtigkeit gewährt, sofern eine solche Zulage frei geworden ist;

4. bei den unter § 1, Nr. 4 bezeichneten Zeichenlehrern mit je 200 Mark nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren;

5. bei den sonstigen technischen Lehrern, den Elementar- und Vorschullehrern
 - a) in Berlin (§ 1, Nr. 5a) mit je 200 Mark nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren;
 - b) in den übrigen Orten (§ 1, Nr. 5b) mit je 200 Mark nach 3, 6, 9 Dienstjahren und mit je 150 Mark nach 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren.
6. Die in § 1, Nr. 6 bezeichnete Remuneration der wissenschaftlichen Hilfslehrer beginnt mit 1700 Mark und steigt nach 2 Jahren auf 1900 Mark, nach einem ferneren Jahr auf 2100 Mark.

§ 3.

Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

1. bei den Anstaltsleitern (§ 1, Nr. 1 und 2) vom Amtsantritt als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab;
2. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1, Nr. 3) von der definitiven Anstellung als solcher ab.

Wird ein Lehrer von einer nicht staatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt mit seiner Einwilligung übernommen, so kann der Unterrichtsminister eine Verkürzung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird;

3. bei den Zeichenlehrern vom Tage der definitiven Anstellung als Zeichenlehrer (§ 1, Nr. 4) an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt ab.

Ist ein Zeichenlehrer vor der definitiven Anstellung als solcher mindestens vier Jahre im öffentlichen Schuldienste beschäftigt gewesen, so wird sein Dienstalter vom Ablauf des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab gerechnet;

4. bei den technischen u. s. w. Lehrern (§ 1, Nr. 5) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab;
5. bei den wissenschaftlichen Hilfslehrern (§ 1, Nr. 6) vom Tage der ersten Einweisung in eine etatsmäßige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration eines vollbeschäftigten Hilfslehrers ab.

Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienst im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit und derjenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, sowie die über vier Jahre hinausgehende Beschäftigung als Hilfslehrer kann von dem Unterrichtsminister im Einverständniß mit dem Finanzminister ganz oder zum Theil eingerechnet werden.

In gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Theil als anrechenbar erklärt werden, daß ihm in seiner Stellung als Leiter ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre.

Liegnitz, den 16. Juni 1897.

(L. S.) gez. Wilhelm R.

Zugleich für den Finanz-Minister:

ggez. Boffe.

Beglaubigt.

Berlin, den 28. Juni 1897.

gez. Reich,

Geheimer Kanzlei-Rath und Direktor der Geheimen Kanzlei
des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten.

2. Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen vom 25. Juli 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die für das Dienst Einkommen der Leiter und der wissenschaftlichen Lehrer einschließlich der Hilfslehrer an den staatlichen höheren Schulen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen finden in gleichem Maße Anwendung bei denjenigen öffentlichen höheren Schulen, welche von einer bürgerlichen Gemeinde als eine Veranstaltung derselben unterhalten werden.

Dasselbe gilt bezüglich des Dienst Einkommens derjenigen an diesen Schulen angestellten Zeichenlehrer, welche mindestens 14 Zeichenstunden und 10 Stunden anderen Unterrichts in der Woche erteilen.

Die Besoldung der übrigen technischen, Elementar- und Vorschul-lehrer ist innerhalb der für die entsprechenden Kategorien von Lehrern an den staatlichen höheren Schulen bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß dieselbe hinter derjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf und ihnen außerdem eine nicht pensionfähige Zulage von 150 Mark jährlich gewährt wird. Bei der Versetzung des Lehrers an eine Volksschule fällt diese Zulage weg; die hierdurch eintretende Verminderung des Dienst Einkommens wird als eine Verkürzung des Dienst Einkommens im Sinne des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) nicht angesehen.

§ 2.

Der bürgerlichen Gemeinde steht es frei, zu beschließen, daß das Aufrücken der wissenschaftlichen Lehrer im Gehalt statt nach dem System der Dienstalterszulagen nach Maßgabe des für die einzelne Anstalt oder für mehrere Anstalten zusammen aufzustellenden Bejoldungsetats erfolgt. In diesem Falle ist für jede Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers neben dem Wohnungsgeldzuschusse der Tarifklasse III das für einen staatlichen Lehrer dieser Art berechnete Durchschnittsgehalt voll in den Etat einzustellen und auf die Gesamtzahl der Stellen innerhalb der Sätze für das Mindest- und das Höchstgehalt in angemessenen Abstufungen zu vertheilen.

Für die Leiter der Anstalten und die vollbeschäftigten Zeichenlehrer (§ 1 zweiter Absatz) kann die gleiche Ausnahme mit Genehmigung des Unterrichtsministers zugelassen werden, wenn nach seinem Ermessen Einrichtungen getroffen sind, welche ein allmähliches Aufrücken der Leiter und Lehrer zum Höchstgehalte in angemessenen Zwischenräumen gestatten.

§ 3

Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, die zur Erfüllung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 erforderlichen Mittel bereit zu stellen, soweit diese nicht aus den eigenen Einnahmen der Anstalt oder aus anderen dazu bestimmten Fonds gedeckt werden.

An den Befugnissen der Gemeinden, die Aufhebung der Anstalt zu beschließen, wird nichts geändert.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden auch bei denjenigen öffentlichen höheren Schulen sinngemäße Anwendung, welche von anderen Korporationen oder aus eigenem Vermögen oder aus anderen dazu bestimmten Fonds zu unterhalten sind.

Die Beschlußfassung über die Art des Aufrückens der Lehrer im Gehalt steht der nach den örtlichen Bestimmungen hierzu berufenen Verwaltungsbehörde zu.

§ 5.

Die bürgerlichen Gemeinden und sonstigen Korporationen u. s. w. sind durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht behindert, das Dienst Einkommen der Lehrer an den von ihnen zu unterhaltenden Anstalten in einer für die Lehrer günstigeren als der oben bestimmten Weise zu regeln.

§ 6.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Dienst Einkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder auf ein Aufrücken im Gehalt nicht zu.

Die Versagung von Alterszulagen ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig und bedarf der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums.

§ 7.

Höhere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom Unterrichtsminister als solche anerkannten oder anzuerkennenden Unterrichtsanstalten, zur Zeit: Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen.

Solange eine staatliche Oberrealschule nicht vorhanden ist, finden auf die Oberrealschulen die für die sonstigen staatlichen Vollanstalten geltenden Gehaltsbestimmungen Anwendung.

§ 8.

Wandelt eine Gemeinde, Korporationen u. s. w. eine höhere Schule in eine solche mit veränderten Berechtigungen um, so erlangen die Leiter und Lehrer der Schule nicht die Befugniß, aus dem von ihnen bekleideten Amte auszuscheiden. Jedoch ist ihnen dasjenige Dienst Einkommen zu gewähren, welches ihnen zustehen würde, wenn die Umwandlung nicht erfolgt wäre.

Unter Aufrechterhaltung gleicher Besoldungsansprüche müssen sich die Lehrer an solchen von Gemeinden unterhaltenen höheren Schulen, deren Klassenbestand und Lehrkräfte verringert werden, die Versetzung an eine von derselben Gemeinde unterhaltene höhere Schule mit minderen Berechtigungen gefallen lassen.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1893 in Kraft. Die Gemeinden beziehungsweise Korporationen u. s. w. können die Zahlung des erhöhten Dienst Einkommens bereits von einem früheren Zeitpunkt ab beschließen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler“.

Ber gen, den 25. Juli 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Führ. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Boffe.

3. Bestimmungen über die Pensions-, Wittwen- und Waisenversorgung der an den höheren Lehranstalten der Stadt Dortmund einschließlich der höheren Mädchenschule angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

I.

Die an den städtischen höheren Lehranstalten einschließlich der höheren Mädchenschule angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben bei eintretender Dienstunfähigkeit Anspruch auf Pension. Bei Berechnung und Feststellung der Pension bewendet es bei den gesetzlichen Bestim-

mungen, welche für die an höheren Lehranstalten staatlichen Patronats angestellten Lehrer zur Zeit des Eintritts des Pensionirungsfalles bestehen werden, mit der Maßgabe, daß den städtischen Lehrern auch diejenigen Dienstjahre angerechnet werden, während welcher sie vor ihrer Anstellung im städtischen Dienste, im Staatsdienste, oder im Dienste einer anderen Gemeinde angestellt gewesen sind.

II.

Hinsichtlich der Versorgung der Wittwen und Waisen der vorbezeichneten Lehrer finden die für die Staatsbeamten bezw. für die Lehrer an höheren Lehranstalten staatlichen Patronats jeweilig geltenden Gesetze und Grundsätze sinngemäße Anwendung.

III.

Pension, Wittwen- und Waisengeld, welches die Lehrer aus solchen vom Staate oder unter dessen Mitwirkung eingerichteten Kassen, für welche eine Beitragspflicht nicht besteht, beziehen, bezw. zu beziehen berechtigt sind, kommt von dem seitens der Stadt zu zahlenden Betrage zu Gunsten der letzteren in Abzug.

IV.

Die bisher bestehende Wittwen- und Waisenkasse der Lehrer am Gymnasium und an der Realschule wird vom 1. April 1890 ab aufgehoben; der Vermögensbestand derselben fällt der Stadtgemeinde zu, die Stadtgemeinde übernimmt die Zahlung der den jetzt vorhandenen Wittwen und Waisen statutmäßig zur Zeit zustehenden Pensionen, Wittwen- und Waisengelder.

Dortmund, den 10. März 1890.

Der Magistrat:
Schmieding. Arnecke.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hiermit genehmigt.

Arnsberg, den 4. September 1890.

Namens des Bezirksausschusses, Abtheilung I.

Der Vorsitzende.

B. A. 3616.

In Vertretung: F o r n e t.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 14. Februar 1891.

M. d. g. N. G. III Nr. 65 U II.

M. d. J. I. A. 723.

Auf den gefälligen Bericht vom 31. Dezember v. Js.
— A I b 8979 —, dessen Anlagen zurückfolgen, ertheilen

wir hiermit die Genehmigung zur Aufhebung der Wittwen- und Waisenkasse der Lehrer am Gymnasium und an der Realschule zu Dortmund gemäß § 21 des unter dem 7. September 1869 genehmigten Statuts dieser Kasse, sowie zur Einführung der unter dem 4. September 1890 von dem Bezirksausschusse, Abtheilung I, genehmigten neuen Bestimmungen über die Pensions-, Wittwen- und Waisen-Versorgung der an den höhern Lehranstalten der Stadt Dortmund, einschließlich der höhern Mädchenschule, angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Barkhausen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Lodemann.

4. Geschäfts-Instruktion für das Gymnasial-Kuratorium zu Dortmund.

Nachdem die Erweiterung des Gymnasiums zu Dortmund durch drei mit demselben zu verbindende Realklassen, und in Verfolg derselben auch die Verstärkung des Gymnasial-Kuratoriums durch einige von Seiten des Stadtvorstandes zu erwählende Mitglieder durch die Ministerial-Erlasse vom 3. September v. J., Nr. 12 688, und vom 15. März d. J., Nr. 3629, genehmigt worden ist, und sich dabei zugleich die Nothwendigkeit ergeben hat, die bisherige Geschäfts-Instruktion des Gymnasial-Kuratoriums vom 10. Juni 1844 durch eine den veränderten Verhältnissen und der mit dem Stadtvorstande getroffenen Vereinbarung entsprechendere zu ersetzen, so wird dem gedachten Kuratorium hierdurch auf Grund der Ministerial-Erlasse vom 11. März 1844, Nr. 28 749, und 15. März d. J., Nr. 3629, und unter Aufhebung der früheren Geschäftsordnung vom 15. Juni 1844 die nachstehende neue Geschäftsordnung ertheilt.

§ 1.

Das Gymnasial-Kuratorium zu Dortmund bildet die nächste Aufsichts- und Verwaltungs-Behörde des evangelischen Gymnasiums daselbst unter der Oberaufsicht des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Münster.

§ 2.

Dasselbe besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar:

1. aus dem zeitigen Bürgermeister der Stadt Dortmund als Vorsitzenden;
2. aus zwei von dem Magistrate zu designirenden Mitgliedern, von denen eins der evangelischen Ortsgeistlichkeit angehören muß;
3. aus vier von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen wenigstens eins der Stadtverordneten-Versammlung selbst angehören muß;
4. aus einem dem Richterstande angehörenden Mitgliede, welches, so lange das Gymnasium dauernde Zuschüsse aus Staatsfonds erhält, von dem Provinzial-Schul-Kollegium ernannt wird, und zugleich nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 10. Januar 1817 und der Ministerial-Instruktion vom 24. Januar 1817 die Funktionen eines Königl. Kommissarius vorzunehmen hat, und
5. aus dem Gymnasialdirektor.

Der Bürgermeister und der Gymnasialdirektor gehören dem Kuratorium von Amtswegen und für die Dauer ihrer Funktionen an; die ad 2 und 3 Bezeichneten werden stets auf sechs Jahre gewählt, sind nach geschehener Wahl von dem Magistrate dem Kuratorium, und von dem letztern zur Bestätigung dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium anzuzeigen, und können nach Ablauf jener sechsjährigen Funktionsdauer wieder gewählt werden.

Sämmtliche Mitglieder des Kuratoriums müssen der evangelischen Konfession angehören. Sollte dies bei dem Bürgermeister nicht der Fall sein, so ist an dessen Stelle ein anderes, der evangelischen Konfession angehörendes Mitglied des Kuratoriums von dem Magistrate aus seiner Mitte zu bestellen, welches alsdann als Substitut des Bürgermeisters zugleich den Vorsitz im Kuratorium zu führen hat.

§ 3.

Der Wirkungskreis des Kuratoriums erstreckt sich auf die äußeren und inneren Angelegenheiten des Gymnasiums.

1. In jener Beziehung liegt ihm ob:

- a) die gewissenhafte Erhaltung und Vermehrung, sowie die stiftungsmäßige und zweckgemäße Verwendung und Verwaltung der Fonds und Einkünfte der Anstalt, welche zugleich die Beaufsichtigung des Kassenwesens, die Aufstellung des Etats und die Vorrevision der von dem Rendanten (§ 11) gelegten Rechnung mit einschließt;
- b) die allseitige Vertretung wohlervorbener Rechte des Gymnasiums.

2. Rückfichtlich der inneren Angelegenheiten hat das Kuratorium
- a) darauf zu sehen, daß in der Anstalt die allgemeinen und besonderen Anordnungen der Staatsbehörden stets beachtet, und sowohl von Lehrern als Schülern der Anstalt deren Ehre und Blühen möglichst gefördert werden;
 - b) die Bedürfnisse der Anstalt an Lehrkräften und Lehrmitteln zu berathen und auf deren Beschaffung hinzuwirken, insbesondere
 - c) die Besetzung erledigter oder neu errichteter Lehrerstellen durch Wahl und Bestallung unter Beobachtung der Staatsgesetze zu bewirken, auch in gleicher Weise die Unterbeamten der Anstalt (Kendanten und Schuldiener) auf halbjährige Kündigung anzunehmen und mit Instruktion zu versehen;
 - d) in der Abiturienten-Prüfungskommission des Gymnasiums sich durch ein aus seiner Mitte gewähltes stimmfähiges Mitglied vertreten zu lassen; endlich
 - e) durch Beiwohnen der Schulfeierlichkeiten, der öffentlichen und Klassenprüfungen, sowie der von einem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums abgehaltenen Abiturientenprüfungen und Schulrevisionen sich in steter Kenntniß von dem innern Zustande des Gymnasiums zu erhalten.

Die nach § 3, 1a vorrevidirten Rechnungen hat das Kuratorium, vor der Einsendung an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, dem Magistrate und durch denselben der Stadtverordneten-Versammlung zur Kenntnißnahme hinsichts der etatsmäßigen Verwendung der Fonds mitzutheilen. Beiden bleibt es überlassen, wesentliche Ausstellungen gegen dieselben dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium anzuzeigen.

Ebenso sind die nach § 3, 2c getroffenen Lehrerwahlen dem Magistrat anzuzeigen, und sind die städtischen Behörden zu hören, wenn Veränderungen in den bestehenden Schulgeldsfäzen beabsichtigt werden.

§ 4.

Den Vorsitz in dem Gymnasial-Kuratorium führt der Bürgermeister resp. (vergl. § 2 am Ende) dessen Substitut, und wird in Verhinderungsfällen durch das seinem Siege im Kuratorio nach älteste Mitglied vertreten.

Derselbe hat die eingehenden Geschäftssachen zu erberechnen und in das Journal des Kuratoriums einzutragen, sie unter die verschiedenen Mitglieder zur Bearbeitung zu vertheilen, und für einen regelmäßigen und schnellen Geschäftsbetrieb Sorge zu tragen, wobei ihm die Beschaffung der erforderlichen Kanzlei-Aushülfe zc. für die im Etat zu diesem Zwecke ausgefetzte Ausgabe-Position überlassen ist.

§ 5.

Die Geschäftsführung des Kuratoriums ist eine kollegialische, und daher jedes einzelne Mitglied desselben ebenso berechtigt wie verpflichtet,

überall und nach besten Kräften das Wohl der Anstalt zu fördern, die dahin führenden Anträge dem Kuratorium vorzulegen, und die ihm zugeschriebenen Arbeiten rasch und gründlich zu erledigen, auch den Sitzungen des Kollegiums regelmäßig beizuwohnen.

§ 6.

Die letztern werden monatlich einmal an einem, ein für allemal festgesetzten Tage abgehalten; in außerordentlichen Fällen ist der Vorsitzende auch zum Zusammenberufen außerordentlicher Sitzungen berechtigt.

Die Beschlüsse des Kuratoriums, zu dessen Beschlussfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (§ 4) und wenigstens drei anderer Mitglieder erforderlich ist, werden nach Stimmenmehrheit gefasst, und hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende die den Ausschlag gebende Stimme.

Glaubt die Minorität sich bei dem gefassten Majoritätsbeschlusse nicht beruhigen zu können, so steht es ihr, wie jedem einzelnen Mitgliede des Kuratoriums frei, ein Separatvotum zu den Akten zu geben event. dem Berichte an die vorgesezte Behörde beizufügen.

§ 7.

Während der Sitzung oder gleich nach deren Beendigung werden die Beschlüsse unter summarischer Angabe der vorhergegangenen Verhandlungen von einem aus der Mitte des Kuratoriums auf längere Zeit erwählten Protokollführer in ein fortlaufend geführtes Protokollbuch eingetragen, und von allen Anwesenden unterzeichnet.

Von den Ausfertigungen sind Bestellungen und Stats der Regel nach von allen Mitgliedern des Kollegiums zu vollziehen. Berichte, Zahlungsanweisungen und Dokumente bedürfen wenigstens dreier Unterschriften, unter denen sich jedoch jedesmal die des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und des königlichen Kommissarius, wenn derselbe nicht abwesend, befinden müssen. Die gesammte übrige Dienstkorrespondenz des Kuratoriums wird von dem Vorsitzenden allein unterzeichnet.

§ 8.

Mit der Funktion eines Kassenkurators wird durch Wahl des Kuratoriums eins seiner Mitglieder betraut, welches unter der Leitung des Vorsitzenden die spezielle Führung des Kassenwesens beaufsichtigt, die vierteljährlichen Kassenrevisionen abzuhalten, an den außerordentlichen, im speziellen Auftrage des königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums kommissarisch abgehaltenen Kassenrevisionen theilzunehmen, und im Kollegio alle auf die Vermögensverwaltung bezüglichen Angelegenheiten zu bearbeiten hat.

Eine Bestellung besonderer Kommissionen zu schnellerer Erledigung einzelner Zweige des Geschäftsbetriebs, z. B. zur Beaufsichtigung und Erhaltung der Gebäulichkeiten, bleibt dem eigenen Ermessen des Kuratoriums resp. seines Vorsitzenden überlassen.

§ 9.

Der Direktor des Gymnasiums, welcher in seiner Stellung als solcher der nächste Vorgesetzte der Lehrer und Schüler ist, und für das Gedeihen der Anstalt durch Unterricht und Disziplin bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen hat, wird dem Kuratorium über die innern Verhältnisse alle diejenigen Mittheilungen machen, welche erforderlich sind, um ihn in seinem Berufe mit Erfolg unterstützen zu können. Namentlich hat er dem Kuratorium auch die von dem Lehrerkollegium für nothwendig erachteten Ausweisungsbeschlüsse mit deren Beweggründen zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 10.

Im Uebrigen dienen dem Direktor des Gymnasiums in Beziehung auf die innere Leitung der Anstalt, des Unterrichts und der Zucht lediglich die von der höheren und höchsten Behörde erlassenen und ergehenden Vorschriften und Anordnungen zur Richtschnur. Damit jedoch das Kuratorium in steter Kenntniß von den auf das Unterrichtsweisen u. s. w. bezüglichen allgemeinen Verordnungen u. s. w. bleibe, und die ihm nach § 3 hinsichtlich der innern Angelegenheiten des Gymnasiums obliegenden Verpflichtungen erfüllen könne, hat der Direktor auch von deren Inhalt dem Kuratorium Mittheilung zu machen, insofern sie ihm nicht etwa von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium durch Einschluß an das Kuratorium zugesertigt worden sind.

Dabei ist als Regel festzuhalten, daß die vorstehend und im § 9 gedachten Mittheilungen, sowie überhaupt die Kommunikationen zwischen dem Kuratorium und dem Gymnasialdirektor mit Vermeidung eines weitläufigen Schriftwechsels durch mündliche Verhandlung und Besprechung in den Sitzungen des Kuratoriums zu erledigen sind.

§ 11.

Zur Besorgung der Kassengeschäfte wird ein besoldeter, kassationspflichtiger Kendant auf Widerruf angenommen, welcher unter der Aufsicht des Kuratoriums und spezieller Kontrolle des Kassenturators das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt nach den diesen Gegenstand betreffenden allgemeinen Vorschriften, und den ihm gegebenen oder noch zu ertheilenden besonderen Anweisungen zu verwalten hat.

§ 12.

Sollten die mit dem Gymnasium verbundenen Realklassen künftig von demselben abgetrennt und zu einer selbstständigen Realschule erweitert werden, so übernimmt das Kuratorium nach Maßgabe der im § 1—11 enthaltenen Bestimmungen auch die Kuratel dieser Realschule, deren Direktor alsdann in gleicher Weise, wie der Gymnasialdirektor (§ 2, 5) als Mitglied in das Kuratorium eintritt.

M ü n s t e r, den 21. April 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(L. S.)

(Unterschrift.)

5. Statut des Realgymnasiums, der Realschule (höhere Bürgerschule) und der höheren Mädchenschule zu Dortmund.

(Genehmigt auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 22. Februar 1881 durch Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums vom 11. April 1881.)

§ 1.

Die in der Stadt Dortmund errichtete Realschule I. Ordnung, die daselbst bestehende Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) und die höhere Mädchenschule sind städtische Schulanstalten.

Die Stadtgemeinde unterhält die genannten Schulen und übt sämtliche Patronatsrechte über dieselben vorbehaltlich des der Staatsbehörde zustehenden Aufsichtsrechtes aus.

§ 2.

Als Organ der Stadt bei Ausübung der Patronatsrechte und der Verwaltung der genannten Schulen wird ein aus 10 Mitgliedern bestehendes Kuratorium eingesetzt, welches die Bezeichnung führt: „Städtisches Kuratorium“.

Mitglieder desselben sind:

- a) von Amts wegen der erste Bürgermeister der Stadt, der Direktor der Realschule, der Rektor der Gewerbeschule und der Rektor der höheren Mädchenschule. Die Dirigenten der genannten Anstalten sind jedoch nur stimmberechtigt für die Angelegenheiten der ihnen unterstellten Schule.

Der erste Bürgermeister kann mit seiner Vertretung im Kuratorium ein für allemal den zweiten Bürgermeister beauftragen.

- b) zwei von dem Magistrats-Kollegium aus seiner Mitte zu erwählende Mitglieder des Magistrats.
- c) vier von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte oder der Bürgerschaft gewählte Mitglieder, von denen jedoch mindestens Einer der Stadtverordneten-Versammlung angehören muß.

Die zu b und c genannten Mitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Die Mitgliedschaft der von dem Magistrats-Kollegium gewählten Mitglieder (lit. b.) erlischt, wenn ihr Amt als Magistrats-Mitglied aufhört. Die Wahl der von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitglieder (lit. c) unterliegt der Bestätigung des Königl. Provinzial-schul-Kollegiums.

Alle zwei Jahre scheidet zu Ende des Jahres von den gewählten Mitgliedern (lit. b und c) je die Hälfte jeder Kategorie aus, und zwar treten diejenigen aus, welche das Amt am längsten bekleiden.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Das erste Mal entscheidet über den Austritt das Loos. Wird eine außergewöhnliche Ergänzungswahl in Folge Todes, Amtsniederlegung oder aus anderen

Gründen erforderlich, so ist dieselbe sofort vorzunehmen, der Ersatzmann wird jedoch nur für diejenige Zeitdauer gewählt, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Den Vorsitz im Kuratorium führt der erste Bürgermeister oder der denselben ständig vertretende zweite Bürgermeister.

Für die Fälle einer vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden wird ein stellvertretender Vorsitzender alljährlich zu Anfang des Jahres von dem Kuratorium aus seiner Mitte gewählt.

§ 3.

Das Kuratorium steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Königl. Provinzial-Schulkollegiums; in allen die höhere Mädchenschule betreffenden Angelegenheiten ist dasselbe jedoch der Königlichen Regierung untergeben. Die Wirksamkeit des Kuratoriums umfaßt die Ordnung der äußeren Angelegenheiten der Schulanstalten, sowie der inneren nach Maßgabe von § 3 f. Dasselbe vertritt die Realschule und die Gewerbeschule Dritten gegenüber in allen ihren Rechtsverhältnissen, auch in denjenigen Fällen, wo die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern. Im übrigen gelten für das Kuratorium bei Ausübung der Patronatsrechte der Stadt und Leitung der Schulen die folgenden näheren Bestimmungen:

- a) die Regulirung der Jahresgehälter erfolgt durch die Schuletats. Dabei sind für die Realschule die Bestimmungen des Normalstats maßgebend und darf insbesondere unter den in dem Normalstat festgesetzten Minimalsatz für die letzte ordentliche Lehrerstelle nicht herabgegangen werden. Für die Gewerbeschule und die höhere Mädchenschule bleiben die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erlassenen allgemeinen Bestimmungen vom 13. März 1876 beziehungsweise vom 9. Juni 1880 in Geltung. Die Genehmigung der städtischen Kollegien ist erforderlich zur Feststellung der Schuletats, Bewilligung außeretatmäßiger Ausgaben, insofern dadurch die Grenzen des Extraordinariums des Spezial-Schuletats überschritten werden, insbesondere zur Kreirung neuer Lehrerstellen, neuer Klassen, zur Bewilligung neuer Gehälter, Gehaltserhöhungen (mit Ausnahme der ein für allemal durch die allgemeinen Bestimmungen festgesetzten Amtsalterzulagen) und Remunerationen, ferner zur Festsetzung und Abänderung der Schulgeldsätze.
- b) Die Jahresrechnungen sind dem Magistrat behufs Prüfung, Feststellung und Entlastung durch die städtischen Kollegien einzureichen.
- c) Die Wahl der Direktoren der Schulen steht dem Magistrat zu, vorbehaltlich der gesetzlich vorge schriebenen Bestätigung, und ist im Fall eintretender Vakanz der Magistrat durch das Kuratorium um die Vornahme der Wahl, sowie demnächst

um Ausfertigung der Bestallung zu ersuchen; die übrigen Lehrer werden von dem Kuratorium gewählt, vorbehaltlich der Bestätigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Bestallungen für die Lehrer werden von dem Kuratorium nach dem beigefügten Schema ausgefertigt. Abweichungen von diesem Schema und Aenderungen desselben sind nur mit Genehmigung des Magistrats gestattet.

- d) Die Wahl der Unterbeamten der Schulen steht dem Kuratorium zu.

Die Verwaltung der Schulkassen erfolgt jedoch durch die städtische Kammereikasse. Eine hiervon abweichende Bestimmung in betreff der Kassenverwaltung kann nur mit Genehmigung des Magistrats getroffen werden.

- e) Dem Kuratorium steht die selbstständige Entscheidung zu über die Gewährung der Amtsalterszulagen an die Lehrer der Schulen nach Maßgabe der darüber von den städtischen Kollegien mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzten allgemeinen Bestimmungen, über die Gewährung von Schulgeldbefreiungen innerhalb der durch die städtischen Kollegien festgesetzten Grenzen und über die Niederschlagung restirender Schulgelder.

- f) Dem Kuratorium steht bezüglich der inneren Angelegenheiten der Schulen eine Mitwirkung insofern zu, als dasselbe berechtigt und verpflichtet ist, sich in fortlaufender Kenntniß darüber zu erhalten, inwieweit bei denselben in didaktischer und disziplinarischer Beziehung die geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Ausführung kommen. Zu diesem Zwecke kann das Kuratorium von dem betreffenden Direktor nähere Auskunft erfordern und geeignetenfalls Wünsche und gutachtliche Bemerkungen resp. Beschwerden der vorgesetzten staatlichen Aufsichtsbehörde vortragen. Dasselbe ist ferner befugt, den öffentlichen Schul- und Klassen-Prüfungen beizuwohnen und in besonderen Fällen 1—2 Mitglieder abzuordnen, um nach vorheriger Anzeige an den Direktor und in Begleitung desselben die Lehrstunden zu besuchen.

Bei den Entlassungsprüfungen wird das Kuratorium durch ein aus seiner Mitte gewähltes stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Ueber etwa zu erlassende Schulgesetze für die Schulen ist das Kuratorium vorher gutachtlich zu hören, der Lektionsplan und etwaige Abänderungen desselben sind nach erfolgter Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums resp. der Königl. Regierung durch den betreffenden Direktor zu seiner Kenntniß zu bringen.

Abänderungen des allgemeinen Lehrplans bedürfen, soweit nicht im Aufsichtswege Bestimmungen darüber getroffen werden, der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 4.

Die Geschäftsführung des Kuratoriums ist eine kollegialische.

Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedürfniß gehalten und von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, durch schriftliche Einladung berufen. Auf den Antrag zweier Mitglieder des Kuratoriums oder des Direktors einer Schule muß der Vorsitzende binnen längstens 8 Tagen anberaumen.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, drei der gewählten Mitglieder (§ 2 lit. b und c) und der Dirigent derjenigen Schule, über deren Angelegenheiten Beschlüsse gefaßt werden sollen, beziehungsweise der von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium (bei der höhern Mädchenschule von der Königl. Regierung) zu bezeichnende Stellvertreter desselben, anwesend und alle ordnungsmäßig eingeladen sind.

Sämmtliche Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Insoweit es sich jedoch um die Angelegenheiten einer bestimmten Schule handelt, haben die Dirigenten der anderen Schulen, welche Mitglieder des Kuratoriums sind, nur eine berathende Stimme und nur dem Dirigenten der betreffenden Schule steht neben den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums das volle Stimmrecht zu.

Ueber die Beschlüsse jeder Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen und vom Vorsitzenden und mindestens einem zweiten Mitgliede unterzeichnet. Die schriftlichen Ausfertigungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter allein unterzeichnet; nur Zahlungsanweisungen, sowie alle Urkunden, in denen eine Verpflichtung übernommen wird, bedürfen zweier Unterschriften, unter denen sich die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters befinden muß.

§ 5.

Die an der Realschule, der Gewerbeschule und der höheren Mädchenschule definitiv angestellten Lehrer sind pensionsberechtigt nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen; dabei wird bei Berechnung der Dienstzeit auch diejenige Zeit angerechnet, während welcher die Direktoren und Lehrer an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten des Deutschen Reichs oder im Preussischen Staatsdienst angestellt gewesen sind.

Inbetreff der Bildung eines Pensionsfonds kommt der Allerhöchste Erlaß vom 13. März 1848 zur Anwendung.

§ 6.

Die aus dem Aufsichtsrecht des Staates folgenden Befugnisse der städtischen Schulen vorgesetzten Staatsbehörden werden durch dieses Statut nicht berührt.

§ 7.

Auch die Leitung der gewerblichen Fortbildungsschule wird bis auf weiteres dem Städtischen Kuratorium übertragen. Falls der Dirigent

der Fortbildungsschule nicht ohnehin als Dirigent einer der drei anderen Schulen stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums ist, nimmt derselbe in allen auf die Fortbildungsschule bezüglichen Angelegenheiten an den Berathungen und Beschlußfassungen des Kollegiums mit berathender Stimme theil. Es bleibt vorbehalten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die gewerbliche Fortbildungsschule einen besonderen Vorstand einzusetzen, welcher dem Städtischen Kuratorium untergeordnet ist und in den auf die Fortbildungsschule bezüglichen Angelegenheiten mit seinem Gutachten gehört wird.

§ 8.

Abänderungen dieses Statuts können nach Anhörung des Kuratoriums durch die städtischen Kollegien beschloffen werden und bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Dortmund, den 23. März 1881.

Der Magistrat:
Lindemann.

6. Satzungen für das Kuratorium der Königl. Werkmeisterschule und für die mittlere technische Fachschule (jetzt Königl. vereinigten Maschinenbauerschulen, Abtheilung I: höhere Maschinenbauerschule, Abtheilung II: Maschinenbauerschule, Abtheilung III: Abend- und Sonntagschule für Maschinenbauer) zu Dortmund.

§ 1.

Für die Königliche Werkmeisterschule und mittlere technische Fachschule zu Dortmund wird ein Kuratorium eingesetzt, welches besteht: aus dem Oberbürgermeister der Stadt Dortmund oder dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden, aus dem Direktor der Anstalt, aus je zweien von der Stadtverordneten-Versammlung und der Handelskammer zu Dortmund auf drei Jahre zu wählenden Personen, welche diesen Kollegien nicht anzugehören brauchen und aus dem jeweiligen Vorsteher der Königlichen Zentralmaschinen-Werkstätte zu Dortmund.

§ 2.

Die gewählten Mitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Verwaltungszeit so lange in ihrer Stelle, bis die neugewählten Mitglieder eingeführt sind.

§ 3.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, dem Direktor Gelegenheit zu geben, sich beständig über die Bedürfnisse und Wünsche der die Schule interessirenden Gewerbebetriebe in Dortmund und Umgegend zu unterrichten und es der Königlichen Staatsregierung zu erleichtern, die Anstalt so einzurichten, daß sie ihre Aufgabe möglichst vollständig erfüllt.

§ 4.

Im Einzelnen hat das Kuratorium nachstehende Pflichten und Befugnisse. Das Kuratorium ist gutachtlich zu hören über Organisationsfragen, über den Lehr- und Stundenplan, über die Annahme und Entlassung von Lehrern und Angestellten, über die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen, über die Gewährung von Stipendien und die Bewilligung freien Unterrichts, über Prüfungen und Ausstellungen, über die Aufstellung des Schuletats, über Bauangelegenheiten und über allgemeine Fragen der Disziplin, sowie über einzelne Fälle, wenn der Direktor es für geboten ansieht, einen Schüler aus der Anstalt zu entfernen oder ihm seine Entfernung für den Fall abermaliger Uebertretung der Schulordnung anzudrohen.

§ 5.

Das Kuratorium versammelt sich auf die Einladung des Vorsitzenden mindestens alle zwei Monate einmal am ersten Mittwoch des Monats; im Uebrigen, sobald der Direktor oder der Vorsitzende oder zwei andere Mitglieder eine außerordentliche Berathung des Kuratoriums wünschen.

§ 6.

Die Beschlüsse sind mit einfacher Majorität zu fassen. Die Stimme des Einzelnen ruht in Fragen, die sein eigenes Interesse berühren. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 7.

Die Berichte des Direktors der Schule sind von dem Vorsitzenden des Kuratoriums mit seinem „Gelesen“ zu versehen; er hat dafür zu sorgen, daß in dem Bericht abweichende Ansichten des Kuratoriums oder derjenigen einzelner Mitglieder, die dies verlangt haben, vollständig dargelegt und begründet werden.

§ 8.

Ist die Majorität in einer der vorhergenannten Angelegenheiten anderer Ansicht als der Direktor, so ist die Entscheidung des Herrn Ministers einzuholen.

§ 9.

Sollte der Direktor in einer Angelegenheit berichten, ohne das Kuratorium gehört zu haben, obgleich dies nach der Ansicht des Vorsitzenden erforderlich war, so ist dies in der Beischrift des Vorsitzenden zu erwähnen.

Dortmund, den 31. März 1891.

7. Dienst-Instruktion für die Orts-Schul-Vorstände.

Nachstehende, gemeinschaftlich mit den Königlichen Regierungen zu Münster, zu Minden und zu Arnberg von uns entworfene, und von

dem hohen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestätigte Dienst-Instruktion für die Vorsteher der Gemeinde-Elementar-schulen wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, mit dem Bemerkten, daß die Landräthe und die Kreis-Schulaufscher (Schul-Inspektoren, Superintendenten, Land-Dechanten) von den Königlichen Regierungen zur Ausführung derselben mit besonderer Anweisung werden versehen werden.

Dienstvorschrift für die Orts-Schul-Vorstände.

§ 1.

Die Bestimmung des Schulvorstandes ist, dahin zu sehen, daß die seiner Aufsicht anvertraute Schulanstalt in der ihr gegebenen und landesherrlich bestätigten Verfassung erhalten, den allgemeinen Verordnungen und den besonderen Verfügungen gemäß in ihrem Aeußeren eingerichtet, und in ihrem Innern gut verwaltet, und somit möglichst wirksam und nützlich gemacht werde.

§ 2.

Der Schulvorstand ist in allen Schulangelegenheiten die nächste Behörde für die Schulgemeinde und für die Schullehrer, an welche beide Theile sich in vorkommenden Fällen zunächst zu wenden haben. Er steht hinsichtlich der innern Schulangelegenheiten unmittelbar unter dem Kreis-Schul-Inspektor (Superintendenten, Landdechanten, oder deren Stellvertreter), oder unter der städtischen Schul-Kommission, wo eine solche, die verschiedenen Schulen der Stadt mit ihrer Aufsicht umfassende Behörde besteht, und diese nicht selbst den Schulvorstand vertritt und hinsichtlich der äußern Schulangelegenheiten unter der landrätthlichen Behörde (dem Ober-Bürgermeister).

§ 3.

Der Schulvorstand ist nicht befugt, durch eigene Verfügungen und Einrichtungen in der vorgeschriebenen Ordnung eine Abänderung zu treffen, oder diese durch besondere Vorschriften zu ergänzen. Er bildet eine berathende und Aufsicht führende Behörde, und in Ansehung der Verwaltung des Schulvermögens hat er eben die Rechte und Pflichten auszuüben, welche durch das allgemeine Landrecht Th. II, Tit. 11, § 619 u. folg. den Kirchenvorstehern und den Kirchen-Kollegien in Ansehung der Verwaltung des Kirchenvermögens beigelegt sind.

§ 4.

Der Schulvorstand sowohl auf dem Lande als in den Städten soll theils aus ständigen, theils aus wechselnden Mitgliedern bestehen.

§ 5.

Der Vorstand der Stadt- und Landschulen soll den Pfarrer (oder die Pfarrer), den Patron (wo ein solcher vorhanden ist) und den ersten Gemeinde-Beamten (Bürgermeister, Schultheiß, Schulze) zu ständigen Mitgliedern haben. Der Letztere wird in Verhinderungsfällen durch einen seiner Beigeordneten vertreten. Diesen ständigen Mitgliedern

werden als wechselnde Mitglieder bei gewöhnlichen Elementarschulen zwei, bei größeren Anstalten nach Umständen drei oder vier der einsichtvollsten, gemeinnünftigsten, geachtetsten und für das Wohl der Schule sich vorzüglich interessirenden Mitglieder der Schulgemeinde beigeordnet.

§ 6.

An denjenigen Orten, wo es für jede kirchliche Konfession eigene Volksschulen giebt, soll auch jede Konfession ihren eigenen Schulvorstand haben. Wenn es jedoch an solchen Orten, besonders in den größeren Städten vorgezogen werden möchte, für sämtliche Schulen, ohne Unterschied der Konfession, eine Simultan-Schul-Kommission anzuordnen, so ist dies zulässig. Alsdann tritt diese Schul-Kommission ganz an die Stelle des Schul-Inspektors, während die aus jeder einzelnen, zum Kommissions-Bezirk gehörigen Schulgemeinde angeordneten Kommissions-Mitglieder, einschließlich des Pfarrers und des ersten Gemeinde-Beamten, den besonderen Schulvorstand ihrer Gemeinde bilden.

§ 7.

An denjenigen Orten, wo es für verschiedene Konfessionen eine oder mehrere Simultanschulen giebt, soll der Schulvorstand auch aus jeder Konfession Mitglieder haben.

§ 8.

Die Amtsführung der wechselnden Mitglieder soll in der Regel vier Jahre dauern, nach deren Ablauf entweder neue gewählt, oder die bisherigen bestätigt werden. Die wechselnden Mitglieder dürfen aber nicht alle zu gleicher Zeit austreten, sondern es ist alle zwei Jahre die Hälfte des wechselnden Personals zu erneuern. Die Ausscheidenden sind zwar wieder wählbar, aber nicht zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Die im Laufe ihrer Dienstzeit durch den Tod, durch Aenderung ihres Wohnsitzes u. s. w. ausscheidenden, oder durch Krankheit, temporäre Abwesenheit u. s. w. verhinderten wechselnden Mitglieder werden für die Dauer der Verhinderung durch Stellvertreter ersetzt, welche zugleich mit den wirklichen Mitgliedern und in gleicher Anzahl zu wählen, und nach der Ordnung, wie sie im Bestätigungs-Reskripte aufgeführt worden, zur Stellvertretung zu berufen sind. In geeigneten Fällen haben dieselben gleich den wirklichen Mitgliedern ein eigenes Stimmrecht. Rücksichtlich der Dauer der Amtsführung dieser Stellvertreter und deren Wählbarkeit finden gleiche Bestimmungen, wie in Ansehung der wechselnden wirklichen Mitglieder statt.

§ 9.

Die Wahl der wechselnden Mitglieder wie deren Stellvertreter soll da, wo deren noch keine angeordnet sind, das erstemal von der Schulgemeinde, und weiterhin jedesmal von dem gesammten Kollegium der bleibenden und ausscheidenden Mitglieder und deren Stellvertreter nach Stimmenmehrheit, und die Bestätigung der Wahl von der landrätthlichen Behörde (dem Ober-Bürgermeister) geschehen. Die Nachsuchung der Be-

stätigung geschieht mittelst eines an diese Behörde über das Resultat der Wahl zu erstattenden, mit den vollständigen Wahlverhandlungen (Einladung und Wahlprotokoll) und den etwa nöthig erachteten Bemerkungen über den Grad der Tauglichkeit des Präsentirten zu begleitenden, an den Kreis-Schul-Inspektor (resp. die städtische Schul-Kommission) zu übersendenden, und von Letzterem unter Beifügung seiner gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördernden Berichts; die Resolution wird auf gleichem Wege dem Schulvorstande zugefertigt.

Der Landrath (Oberbürgermeister) ist nicht schuldig, die Gründe der etwaigen Verwerfung eines Präsentirten, ausgenommen, wenn solche wegen Fehlerhaftigkeit der Form des Wahlaakts erfolgt, dem Schulvorstande zu eröffnen, sondern darüber nur seiner vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben verbunden.

Die bestätigten Mitglieder und Stellvertreter werden bei versammeltem Kollegio durch das Präsidium mittelst eidesstattlichen Handschlags auf ihr Amt verpflichtet.

§ 10.

Die jedesmal gewählten und bestätigten Mitglieder des Schulvorstandes sollen nach geschehener Verpflichtung derselben der Gemeinde Sonntags in der Kirche namentlich angezeigt werden.

§ 11.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, und sind gültig, wenn auf vorhergegangene ordnungsmäßige Einladung sämmtlicher Mitglieder und resp. auch der Stellvertreter wenigstens drei derselben sich eingefunden und an der Berathschlagung und Abstimmung Theil genommen haben.

§ 12.

Die wechselnden Mitglieder des Schulvorstandes und deren Stellvertreter können aus den im Schulbezirk wohnenden Mitgliedern des Kirchenvorstandes genommen werden, wenn dieselben auch für jenes Amt geeignet erachtet werden. In denjenigen Fällen, wo die Kirchen- und Schulgemeinde völlig gleich laufen, ist ein gemeinschaftlicher Vorstand für beide zureichend. Alsdann sollen jedoch aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes neben dem ersten Gemeinde-Beamten und dem Pfarrer zwei geeignete Hausväter mit der Beaufsichtigung der Schule und Besorgung der gewöhnlichen Schulangelegenheiten besonders beauftragt, bei außergewöhnlichen Vorfällen aber alle Mitglieder zur Berathung und Beschlußnahme zugezogen werden.

§ 13.

Der Aufsicht des Ortsschulvorstandes sind bloß die allgemeinen Volksschulen, nicht aber die Gymnasien, die Progymnasien, die lateinischen Trivialschulen und andere höhere, und für besondere Zwecke errichtete Schul-Anstalten unterworfen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Rektorat- und sonstigen höheren Schulen, zu deren Beaufsichtigung weder eine allgemeine städtische Schul-Kommission, noch eine andere Behörde vorhanden ist.

§ 14.

Dem Schulvorstande liegt überhaupt die Fürsorge für das innere und äußere Wohl der ihm anvertrauten Schulen ob. Die sämtlichen Mitglieder vereinigen hierzu ihre Berathungen und Bemühungen. Es bleibt ihnen aber anheim gegeben, sich nach Umständen in die bei der Verwaltung ihnen vorkommenden einzelnen Geschäfte, nach gemeinschaftlicher Berathung zu theilen, jedoch ist hierzu die Genehmigung der landrätlichen Behörde (des Ober-Bürgermeisters) erforderlich, widrigenfalls sämtliche Mitglieder für die Handlungen der Beauftragten in den gesetzlichen Grenzen haften.

§ 15.

Insbesondere liegt dem Schulvorstande ob: 1. für die anständige Erhaltung des Schulgebäudes, der Lehrzimmer und der Schulgeräthe als (Tische, Bänke, Schränke, Ofen &c.) zu sorgen. In Hinsicht der Lehrzimmer hat er vornehmlich darauf zu achten, ob sie geräumig, helle und trocken genug seien, ob sie in einem anständigen und ordentlichen Zustande erhalten worden, ob die erforderliche Reinlichkeit darin herrsche &c. &c. — In Hinsicht der Schulgeräthe hat er darauf zu sehen, daß sie zweckmäßig eingerichtet seien, und zweckmäßig gestellt werden.

§ 16.

Der Schulvorstand hat 2. für die Sicherung der Schul-Kapitalien, so wie der sonstigen Geld- und Natural-Renten, für die vortheilhafteste Benutzung der Grundstücke, für die gehörige Erhaltung des Schul-Inventariums und für die Vermehrung des Schulvermögens bei günstigen Gelegenheiten, (z. B. bei Gemeinheitstheilungen &c.) zu sorgen, wie auch darauf zu achten, ob die Schuleinkünfte für die Lehrer, insofern sie nicht von diesen selbst erhoben werden, gehörig eingehen. Da, wo der Schulfonds getrennt von dem Kirchen- und Kämmerer-Vermögen verwaltet, und die Einnahme und Ausgabe von einem besonderen Rentanten besorgt wird, legt dieser jährlich vor dem Schulvorstande Rechnung ab, welche, von diesem unterschrieben und mit den Belegen versehen, im Monat März an die landrätliche Behörde eingereicht wird, um von dieser revidirt zu werden. Dem Schul-Inspektor steht es frei, nach Gutfinden von der Rechnung, deren Belegen und den Revisions-Verhandlungen Einsicht zu nehmen, und deshalb die Mittheilung von der landrätlichen Behörde zu gesinnen, welchem Gesinnen letztere zu willfahren, wie auch auf die etwa erfolgenden Erinnerungen die geeignete Rücksicht zu nehmen verbunden ist. In welcher Weise übrigens bei der Verwaltung des Schulvermögens, bei der Anfertigung der Stats, bei der Führung und Abnahme der Rechnungen, bei der Repartition und Erhebung der für Schulbauten, Reparaturen, Gehaltsvermehrungen &c., nöthig gewordenen Beiträge, und bei der Besorgung sonstiger ökonomischen Angelegenheiten der Schule zu verfahren, wird durch die gesetzlichen Vorschriften des allgemeinen Landrechts, durch die verschiedenen Provinzial-Schulordnungen und durch die besonderen, von den Königlich-Regierungen erlassenen Vorschriften und Instruktionen bestimmt.

§ 17.

Ferner hat der Schulvorstand 3. dafür zu sorgen, daß es der Schule nicht an dem nöthigen Lehrapparate fehle. Dahin gehören:

- a) diejenigen Lehrmittel, welche als unentbehrliche Inventarstücke auf eben dem Wege, wie die Schulgeräthschaften beschafft werden müssen, insbesondere die schwarzen Wandtafeln (deren in jeder größeren Schule wenigstens zwei erforderlich sind), einige Landkarten, Wandfibeln, Tabellen und die in den Tischen zu befestigenden Tintefässer;
- b) ein zureichender Vorrath von Lehrbüchern, Schiefertafeln (oder wenigstens glatt gehobelten Schiefeln), Schiefergriffeln, Federn, Tinte, Schreibbüchern zum Gebrauch für die unbemittelten Kinder, zu deren Anschaffung die Mittel aus der Armenkasse zu gesinnen sind. Die Anschaffung dieser unter b benannten Lehrmittel für die nicht unbemittelten Kinder, liegt den Eltern selbst ob. Der Schulvorstand hat aber möglichst überall für die Einrichtung zu sorgen, daß die nöthigen Federn und Tinte für alle Schreibeschüler, desgleichen die kleineren Schiefer und Griffel für alle ersten Anfänger von dem Lehrer gegen eine von den Eltern zu leistende verhältnißmäßige billige fixe Geldvergütung hergegeben werden.

§ 18.

Wenn 4. die Schulgemeinde oder einzelne Glieder derselben und die Lehrer über einander sich zu beschweren Ursache finden, so liegt es dem Schulvorstande ob, die Sache zu untersuchen, und die Mißhelligkeiten entweder gütlich zu heben, oder nöthigenfalls dem Schul-Inspektor vorzutragen. Er darf es einzelnen Schul-Interessenten nicht einräumen, dem Schullehrer vorzuschreiben, wie er ihre Kinder unterrichten und behandeln soll, noch weniger, ihm im Falle der Unzufriedenheit persönlich Vorwürfe zu machen, oder ihn sonst auf irgend eine Weise zu beleidigen und zu benachtheiligen. So wenig der Schulvorstand Beschwerdeführungen über die Schullehrer unberücksichtigt lassen darf, ebenso bereitwillig muß er sein, die Schullehrer in ihren Gerechtsamen zu vertreten, ihr Ansehen aufrecht zu erhalten, und ihnen zur ungehinderten und freudigen Verwaltung ihres Amtes Beistand zu leisten.

§ 19.

Der Schulvorstand muß es 5. sich angelegen sein lassen, die Sittlichkeit, den Fleiß und den ordentlichen Schulbesuch der Kinder möglichst zu befördern. Er muß nöthigenfalls den Lehrer von entdeckten allgemein herrschenden Fehlern der Schuljugend in Kenntniß setzen, ihn über entdeckte Vergehen einzelner Kinder benachrichtigen, und in vertraulichen Unterredungen mit demselben sich über die am zweckmäßigsten anzuwendenden Maßregeln besprechen. Das Verzeichniß aller in der Schulgemeinde vorhandenen schulpflichtigen Kinder und die nach demselben angefertigten Schulbesuchs-Tabellen muß der Schulvorstand nach den

darüber von den Königlichen Regierungen bereits erlassenen, oder noch zu erlassenden Vorschriften gehörig benutzen, um darnach zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs die erforderlichen Maßregeln nehmen zu können.

Auch hat er insbesondere darauf zu achten, daß die Schulwege in guten Stand gesetzt und darin erhalten werden.

§ 20.

Der Schulvorstand hat 6. auf die Amtsführung und das sittliche Betragen der Schullehrer seine Aufmerksamkeit zu richten, ohne daß seine Beaufsichtigung jedoch in ein geheimes Aufklauern ausarte. Er hat darauf zu sehen, daß die Schulstunden gehörig gehalten, daß die Schule nie ohne Genehmigung des Präses, des Schulvorstandes, oder des ihm für Fälle der Abwesenheit, oder, wenn er entfernt wohnt, substituirtes Mitgliedes des Schulvorstandes einen ganzen Tag ausgesetzt, daß die Dauer der festgesetzten Ferien nicht überschritten, daß der vorgeschriebene Lehrplan gehörig befolgt, daß die vorgeschriebenen Lehrbücher gebraucht, daß eine vernünftige Schulzucht gehandhabt, und die Grenzen derselben nicht durch ungeziemende Strafen oder Mißhandlungen der Kinder überschritten werden, daß die Aufnahme neuer Schüler zur vorgeschriebenen Zeit geschehe, daß die Lehrer der ihnen anvertrauten Jugend mit ihrem eigenen Beispiele vorgehen, und daß sie nicht allein in, sondern auch außer der Schule ein anständiges und sittliches Betragen beweisen. Nöthig befundene Erinnerungen, wegen etwaiger Amtsvernachlässigung oder anstößigen Betragens hat der Schulvorstand das erstemal durch den Pfarrer und ohne Zeugen mitzutheilen, in Fällen gröberer und wiederholter Vergehungen aber hat er ihnen durch denselben Vorhaltungen vor versammeltem Schulvorstande zu machen; wenn auch dies fruchtlos bleiben möchte, so hat er es bei dem Schul-Inspektor (Superintendenten, Landdechanten) anzuzeigen, damit dieser einschreite, und nöthigenfalls an die Königliche Regierung berichte.

Was die Urlaubsbewilligungen für Schullehrer betrifft, so kann ein eintägiger Urlaub vom Pfarrer, ein Urlaub bis zu drei Tagen vom Schulvorstande, ein Urlaub bis zu einer Woche aber nur vom Schul-Inspektor, und auf längere Zeit nur von der Königlichen Regierung ertheilt werden.

§ 21.

Wenn eine Schulstelle erledigt worden, so muß der Schulvorstand 7. dies dem Schul-Inspektor anzeigen, um die Wiederbesetzung einzuleiten und nöthigenfalls für die einstweilige Fortsetzung des Unterrichts zu sorgen.

Der Anzeige ist zugleich jedesmal ein vom Schulvorstande unterschriebenes Verzeichniß sämmtlicher mit der Stelle verbundenen Einkünfte, nebst den übrigen, von den Königlichen Regierungen durch besondere Verfügungen eingeforderten oder noch einzufordernden Notizen beizufügen. Der bestätigte neue Lehrer wird von dem Pfarrer, in Begleitung der übrigen Mitglieder des Schulvorstandes, mit einer angemessenen Feierlichkeit in sein Amt eingesetzt.

§ 22.

Der Aufsicht über die inneren Angelegenheiten des Schulwesens haben sich vorzugsweise die Pfarrer zu unterziehen. Wenn gegen den von den Schullehrern erteilten Religions-Unterricht etwas zu erinnern sein möchte, so soll darüber keine Berathung mit den übrigen Schulvorstehern stattfinden, sondern die Pfarrer haben die Sache nöthigenfalls bei der geistlichen Behörde zur Sprache zu bringen.

Ist der Schullehrer zugleich Küster oder Organist, so steht er als solcher nicht unter der Aufsicht und Leitung des Schulvorstandes, sondern des Pfarrers und Kirchenvorstandes.

§ 23.

Um alle seinen Obliegenheiten auf eine wirksame Weise nachzukommen, muß der Schulvorstand sich von Zeit zu Zeit, und zwar — abgesehen von außerordentlichen Veranlassungen — an den vom Landrath (Ober-Bürgermeister) festzusetzenden Tagen wenigstens vierteljährlich einmal und zwar, wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse für zweckmäßiger gehalten werden sollte, einen anderen Ort dazu zu bestimmen, im Schullokale versammeln, um sich, nachdem er vorher dem Unterrichte (oder der Schul-Prüfung) beigewohnt, auch den Zustand der Schulgebäude, des Schul-Inventariums &c. revidirt haben wird über die Angelegenheiten der Schule zu berathen, vorliegende Punkte zu berichtigen, und über das, was auszuführen ist, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Zu etwa nöthigen außerordentlichen Versammlungen hat der betreffende Präses schriftlich, unter der Bemerkung des Gegenstandes der Berathung, besonders einzuladen; sie sind nur in unaufschieblichen Fällen zu veranlassen. Die jedesmaligen Verhandlungen werden, so weit es nöthig, in einem bei den Schul-Papieren aufzubewahrenden, und von Zeit zu Zeit von dem Landrath (Ober-Bürgermeister), sowie vom Schul-Inspektor nachzusehenden Schul-Protokollbuche kurz aufgezeichnet. Zu den außerdem anzulegenden und fortzuführenden besonderen Akten über die einzelnen Zweige des Schulwesens, z. B. Bau und Unterhaltung des Schulhauses, Schulgeräthe, Lehr-Apparat, Schul-Kapitalien, Lehrer-Besoldung, Etatswesen, Rendantur, Rechnungswesen, Wahl der Mitglieder und Stellvertreter, Schulbesuch und Versäumnisse, Lehrplan, Dienstführung des Lehrers &c. sind vollständige Auszüge aus dem Protokollbuche zu bringen, an welche sodann die weitem Verhandlungen wegen jedes besonderen Gegenstandes anzureihen sind.

Den Vorsitz in den Versammlungen des Schulvorstandes und die Leitung der Verhandlungen hat, wenn nicht besondere örtliche Verhältnisse und Umstände eine Ausnahme nöthig machen, in äußeren Angelegenheiten der erste Gemeinde-Beamte, in inneren Angelegenheiten der Pfarrer. Wo mehrere Pfarrer sind, führt in der Regel der im Amte ältere, und nur in dessen Abwesenheit der jüngere den Vorsitz; sie können aber auch nach Bestimmung der Regierung Jahr um Jahr darin wechseln. In größeren, mehrere Schulbezirke begreifenden Kirchspielen sind die Tage der Versammlung des Schulvorstandes so festzusetzen, daß es dem Pfarrer

möglich ist, der Versammlung bei jeder Schule beizuwohnen. Dieselbe Rücksicht ist auch für den ersten Gemeinde-Beamten zu nehmen. Uebrigens wird es den Schulvorständen freigestellt, nach Gutfinden auch die Lehrer an ihren Versammlungen theilnehmen zu lassen. Zur gemeinschaftlichen Berathung der allgemeinen Schul-Angelegenheiten eines größeren, mehrere Schulbezirke umfassenden Kirchspiels werden die Vorstände sämtlicher Schulen jährlich ein- oder zweimal zu einer General-Versammlung zusammentreten. Zeit und Ort werden dazu von dem Landrathe (Ober-Bürgermeister) und Schul-Inspektor gemeinschaftlich verabredet und in der Regel ein für allemal vorher bestimmt.

Diese Behörden werden solchen General-Versammlungen wo möglich beiwohnen und führen alsdann, jeder in den Angelegenheiten seines Ressorts, den Vorsitz.

§ 24.

Um sich in den Stand zu setzen, auf die Schule gehörig einzuwirken, müssen die Schulvorsteher sich durch eigenen Besuch derselben in steter Bekanntschaft mit ihrem Zustande zu erhalten suchen. Vornehmlich liegt es den Pfarrern ob, solche Schulbesuche anzustellen. Doch darf der einzelne Schulvorsteher sich nicht herausnehmen, in Schulangelegenheiten etwas zu verfügen, alle Verfügungen müssen von dem ganzen Schulvorstande ausgehen. Jährlich einmal muß der Schulvorstand eine genaue Visitation der Schule halten, und bei dieser Gelegenheit eine Prüfung der Schuljugend auf eine angemessene Weise veranstalten, deren Befund demnächst in das Protokollbuch eingetragen wird. Diese jährliche Schulprüfung wird am zweckmäßigsten bei Gelegenheit der jährlichen Visitation der Schule durch den Schul-Inspektor stattfinden, damit nach derselben letzterer mit dem Schulvorstande sich über die sämtlichen Angelegenheiten der Schule zu berathen Gelegenheit finde.

Münster, den 6. November 1829.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

8. Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, bis zum Erlaß eines allgemeinen Volksschulgesetzes, was folgt:

§ 1.

Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Die an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes Dienst Einkommen.

Dasfelbe besteht:

1. in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung (Grundgehalt),
2. in Alterszulagen,
3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung.

Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 2.

Grundgehalt.

Das Grundgehalt darf für Lehrerstellen nicht weniger als 900 Mk., für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 Mk. jährlich betragen.

Rektoren, sowie solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind (Hauptlehrer), erhalten nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhältnisse ein höheres Grundgehalt, als die anderen an derselben Schule angestellten Lehrer.

§ 3.

Besoldung der jüngeren Lehrer und der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

Die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie derjenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle. Jedoch darf die Besoldung der Lehrerinnen nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen.

Der Minderbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Bruchtheil beschränkt werden.

§ 4.

Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes.

Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mithwaltung ein höheres sein, als in den §§ 1 und 2 bestimmt ist.

In dieses Grundgehalt sind auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden, sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst einzurechnen. Dabei findet die Vorschrift des Artikel I § 4 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) sinngemäße Anwendung.

Der Mehrbetrag (Absatz 1) darf die Gesamtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Absatz 2) zuzüglich des Nutzungswerthes des

den kirchlichen Interessenten gehörigen Antheils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen. Die Feststellung des Mehrbetrages hat nach Benehmen mit der kirchlichen Behörde zu geschehen.

Im Falle der Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigt gewesenen Amte verbundenen Dienst Einkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Dienst Einkommens in gleichem Betrage, sofern nicht seine Anstellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgt ist, daß und bis zu welchem Betrage er für diesen Fall eine Kürzung seines Dienst Einkommens sich gefallen lassen müsse.

§ 5.

Alterszulagen.

Die Alterszulagen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste (§ 10) beginnt, und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden.

§ 6.

Höhe der Alterszulagen.

Die Alterszulage darf in keinem Falle weniger betragen als:

1. für Lehrer jährlich 100 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mark bis auf jährlich 900 Mark;
2. für Lehrerinnen jährlich 80 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 80 Mark bis auf jährlich 720 Mark.

§ 7.

Anspruch auf Alterszulagen.

Ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung einer Alterszulage steht den Lehrern und Lehrerinnen nicht zu, die Versagung ist jedoch nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig.

Die Versagung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung, in Berlin des Provinzialschulkollegiums.

Die zeitweise Vorenthaltung der Alterszulage ist ohne Einfluß auf die Berechnung der Dienstzeit bei späterer Gewährung der Zulage.

§ 8.

Alterszulagekassen.

Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse gebildet.

Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch die Bezirksregierung.

Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungshauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

Die Alterszulagen werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Kosten der Zusendung trägt die Kasse.

In städtischen Schulverbänden erfolgt die Auszahlung durch die Schulverbände für Rechnung der Alterszulagekasse. Das gleiche Verfahren kann von der Schulaufsichtsbehörde in größeren ländlichen Schulverbänden angeordnet werden.

Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. Oktober des Vorjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Alterszulagen und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

Den Maßstab für die Vertheilung des Bedarfs auf die Schulverbände bildet die Anzahl der der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen in Verbindung mit dem Einheitsfusse der Alterszulagen der betreffenden Stellen.

Für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Vertheilungsplanes im Laufe des Jahres neu errichtet werden, ist der Beitrag zur Alterszulagekasse von dem Tage an zu zahlen, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

Für die Aufstellung des Vertheilungsplanes, die Einziehung der Beiträge und die Bestellung eines Kassenanwaltes finden die §§ 3, 4 und 9 bis 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 194), sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Beträge, die nach § 11 Nr. 2 beim Uebertritt eines Lehrers oder einer Lehrerin von einer Privatschule in den öffentlichen Volksschuldienst gezahlt werden, nur soweit Verwendung finden dürfen, als der für jede Stelle zur Gewährung des Mindestfusses erforderliche Bedarf den nach § 27 IV zu zahlenden Staatszuschuß übersteigt. Dem Kassenanwalte steht kein Einspruch gegen die Festsetzung und Anweisung der einzelnen Alterszulagen zu.

Auf die Alterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen in Berlin findet der § 5 nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bezug spätestens nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste zu beginnen hat, und daß der Höchstbetrag spätestens nach weiteren vierundzwanzig Dienstjahren erreicht sein muß.

§ 9.

Beginn der Zahlung der Alterszulagen.

Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

§ 10.

Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehalts, der Alterszulagen und der Miethsentschädigung.

Bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen kommt die gesammte Zeit in Ansatz, während welcher sie im öffentlichen Schuldienste in Preußen oder in den nach ihrem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst von Preußen erworbenen Landestheilen sich befunden haben.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers oder einer Lehrerin nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann ein Lehrer oder eine Lehrerin nachweisen, daß die Vereidigung erst nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet.

Der Dienstzeit im Schulaute wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Als öffentlicher Schuldienst ist auch anzurechnen:

1. diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer an einer Anstalt thätig gewesen ist, welche vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;
2. diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer oder eine Lehrerin als Erzieher oder Erzieherin an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt sich befunden hat.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann auch die im außerpreussischen öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit angerechnet werden.

§ 11.

Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen.

Für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die vor ihrem Eintritt in den öffentlichen Volksschuldienst an Privatschulen, in denen nach dem Lehrplane einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, voll beschäftigt waren, gelten bei Bemessung der Alterszulagen folgende Vorschriften:

1. Sofern sie sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im öffentlichen Volksschuldienste befinden, sind ihnen die an derartigen Privatschulen zugebrachten Dienstjahre anzurechnen.
2. Sofern sie erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den öffentlichen Volksschuldienst übertreten, erlangen sie bis zum Höchstmaß von zehn Jahren eine Anrechnung dieser Dienstzeit oder eines Theiles derselben soweit, als ein Beitrag von jährlich 270 Mark für Lehrer und 120 Mark für Lehrerinnen für diese Zeit an die Alterszulagekasse, in Berlin an die Schulkasse, nachgezahlt wird. Für die vor dem 1. April 1897 zurückgelegene Zeit ermäßigen sich die vorstehenden Sätze auf ein Drittheil. Die Stadt Berlin ist

befugt, bei der Anrechnung jener Dienstzeit über das Höchstmaß von zehn Jahren hinauszugehen und auf die Einzahlungen an die Schulkasse ganz oder theilweise zu verzichten.

3. Die Beschäftigung, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres oder vor die erlangte Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt, bleibt außer Berechnung.

Der Beschäftigung an einer preussischen Privatschule im Sinne des ersten Absatzes steht gleich, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, sei es als Lehrer oder Lehrerin, sei es als Erzieher oder Erzieherin an einer privaten Taubstumm-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt beschäftigt ist.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann unter gleichen Bedingungen auch die im außerpreussischen Privatschuldienste zugebrachte Zeit ganz oder theilweise angerechnet werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgte Anrechnung ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

§ 12.

Dienstwohnung.

Wo seither Lehrern oder Lehrerinnen freie Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die feststehende oder eine ausreichende Miethsentschädigung zu zahlen, und wenn genügende Miethswohnungen in der Gemeinde vorhanden sind.

§ 13.

Dienstwohnung auf dem Lande.

Auf dem Lande sollen erste und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfniß auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten.

§ 14.

Größe der Dienstwohnung.

Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen.

Gegen die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über Nothwendigkeit, Umfang und Einrichtung ist das Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

§ 15.

Unterhaltung der Dienstwohnung.

Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Denselben liegt auch, unbeschadet der Verpflichtungen Dritter, aus besonderen Rechtstiteln die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob.

§ 16.

Miethsentschädigung.

Als Miethsentschädigung für die Lehrer und Lehrerinnen ist eine Geldsumme zu gewähren, die eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt; sie soll aber in der Regel ein Fünftel des Grundgehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverbande zu zahlenden Alterszulagekassenbeitrags nicht übersteigen.

Einstweilig angestellte Lehrer und unverheirathete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, erhalten in der Regel eine um ein Drittel geringere Miethsentschädigung.

§ 17.

Beschaffung von Brennmaterial.

Wo eine Wohnung auf dem Dienstgrundstücke gegeben wird, und wo es bisher üblich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung des dem Bedarfe entsprechenden Brennmaterials für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen.

Im Uebrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Berkleinerung von Brennmaterial für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.

§ 18.

Gewährung von Dienstland.

Wo auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör, ohne Anrechnung auf das Grundgehalt, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren.

Wo die örtlichen Verhältnisse es thunlich erscheinen lassen und wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, soll auf dem Lande für einen alleinstehenden oder ersten Lehrer in Anrechnung auf das Grundgehalt eine Landnutzung gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Wirthschaftsbedürfniß einer Lehrerfamilie entspricht.

Zur Bewirthschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirthschaftsgebäude herzustellen.

Die öffentlichen Lasten und Abgaben von dem Schullande werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Wo mit einer Stelle bisher eine größere Landnutzung oder sonstige Berechtigungen verbunden gewesen sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Einschränkung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf Anrufen von Betheiligten beschließt der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß darüber, welcher Theil des Dienstlandes als Hausgarten anzusehen ist. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§ 19.

Naturalleistungen.

Wo bisher die Gewährung von Naturalleistungen stattgefunden hat, behält es dabei unter Anrechnung auf das Grundgehalt bis zur Ablösung der Naturalleistungen oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Betheiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 20.

Anrechnung auf das Grundgehalt.

Auf das Grundgehalt (§§ 1, 2, 4) oder die nach § 3 gewährte Besoldung sind anzurechnen:

1. Der Ertrag der Landnutzung (§ 18 Absatz 2 und 5).
2. Die sonstigen Dienst Einkünfte an Geld oder Naturalleistungen.

Bei amtlicher Festsetzung des Dienst Einkommens beschließt auf Anrufen von Betheiligten über die Anrechnung dieser Dienst Einkünfte sowie des Ertrages der Landnutzung der Kreis- ausschuss und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Aenderung der ihr zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse zulässig.

Die Festsetzung gilt auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

3. Das Brennmaterial (§ 17). Dasselbe wird mit dem nach § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehalts- kassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz- Samml. S. 194), festgesetzten Beträge mit der Beschränkung angerechnet, daß das verbleibende Grund- gehalt (§ 2) einschließlich der zu 1 und 2 angeführten Be- züge bei Lehrern nicht unter 840 Mark, bei Lehrerinnen nicht unter 650 Mark jährlich betragen darf. In gleicher Weise ist das Grundgehalt, von welchem die nach § 3 festzusetzende Besoldung gewährt wird, zu berechnen.

§ 21.

Zahlung des baaren Dienst Einkommens.

Die Zahlung des baaren Dienst Einkommens erfolgt an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich, im Voraus.

§ 22.

Umzugskosten.

Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Ver- gütung für Umzugskosten unter Wegfall der von den Schulunterhaltungs- pflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen.

Im Uebrigen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten.

Unberührt bleibt auch die Vorschrift im Artikel III Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 185).

Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Miethsentschädigung nicht als Verringerung des Dienst Einkommens.

§ 23.

Gnadenquartal.

Hinterläßt ein an einer öffentlichen Volksschule endgültig oder einseitig angestellter Lehrer eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen außer dem Sterbemonate für das auf denselben folgende Vierteljahr noch das volle Dienst Einkommen des Verstorbenen als Gnadenquartal.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Wittwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die Ortsschulbehörde.

Sind solche Personen, welchen das Gnadenquartal gebührt, nicht vorhanden, so kann die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, nach Anhörung des Schulverbandes anordnen, daß das Dienst Einkommen auf die gleiche Zeit an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder des (der) Verstorbenen gezahlt werde, wenn er (sie) ihr Ernährer gewesen ist und sie in Bedürftigkeit hinterläßt, oder daß dasselbe an solche Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung bestritten haben, soweit gezahlt werde, als der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

Die Schulunterhaltungspflichtigen sind zur Gewährung der Gnadenbezüge verpflichtet.

Soweit eine Vertretung im Amte nicht zu ermöglichen ist, kann die Wiederbesetzung der Stelle auch während der Gnadenzeit erfolgen.

§ 24.

Belassung in der Dienstwohnung.

In dem Genusse der von einem verstorbenen Lehrer (einer Lehrerin) innegehabten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, welche mit ihm (ihr) die Wohnung getheilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der (die) Verstorbene keine solche Familie, so ist denjenigen, auf welche der Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt wird, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

§ 25.

Rechtsweg bei Streitigkeiten wegen des Dienst Einkommens.

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. die Klage ist gegen die Vertreter des Schulverbandes und, soweit es sich um Zahlungen aus der Alterszulagekasse handelt, zugleich gegen die Bezirksregierung als Verwalterin der Alterszulagekasse zu richten;
2. im Falle des § 2 a. a. O. tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Ober-Präsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister;
3. bei der richterlichen Beurtheilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Dienst Einkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Dienstalterszulage, über Dienstwohnung oder Miethsentschädigung, über Dienstland, über Naturalleistungen, sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zu Grunde zu legen.

§ 26

Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen.

Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer (der Lehrerin) oder den Erben des verstorbenen Lehrers (der Lehrerin) und dem anziehenden Lehrer (der Lehrerin) oder dem Schulverbande über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baaren Dienst Einkommens trifft die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, vorbehaltlich des Rechtsweges eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung.

Bei Versetzungen kann dieselbe anordnen, daß die von dem Lehrer (der Lehrerin) zuviel erhobenen Beträge für Rechnung desselben (derselben) den Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar aus denjenigen Bezügen erstattet werden, welche der Lehrer (die Lehrerin) in der neuen Schulstelle zu empfangen hat.

Die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

§ 27.

Leistungen des Staates.

I. Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Dienst-
einkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht er-
forderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffen-
den Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt.

Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines allein-
stehenden, sowie eines ersten Lehrers 500 Mark, eines anderen Lehrers
300 Mark, einer Lehrerin 150 Mark jährlich gezahlt werden. Bei der
Berechnung kommen nur Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte in Be-
tracht. Darüber, ob eine Lehrkraft vollbeschäftigt ist, entscheidet aus-
schließlich die Schulaufsichtsbehörde.

Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis dieselben durch
eine besondere Lehrkraft versehen werden.

Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages ruht, solange und
soweit durch dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Recht
zur Schulunterhaltung Verpflichteten mit Rücksicht auf vorhandenes Schul-
vermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln
nicht würde bewirkt werden.

II. Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen
für jede politische Gemeinde gewährt.

Sind für die Einwohner einer politischen Gemeinde mehr als
25 Schulstellen vorhanden, so wird der Staatsbeitrag innerhalb der
Gesamtzahl von 25 Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere
Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen gewährt, als dem Verhältniß der
Gesamtzahl dieser Stellen untereinander entspricht. Bruchtheile werden
bei denjenigen Schulstellen, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen
ist, ausgeglichen.

Wo die Grenzen der politischen Gemeinde sich mit denen des
Schulverbandes nicht decken, dergestalt, daß der Schulverband aus mehreren
politischen Gemeinden oder Theilen von solchen besteht und für die Ein-
wohner einer dieser politischen Gemeinden mehr als 25 Stellen vorhanden
sind, wird durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der
Betheiligten mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner des Schulver-
bandes und der Schulkinder, welche den einzelnen politischen Gemeinden
angehören, sowie mit Rücksicht auf die Einrichtung der Schule festgesetzt,
wie viele ganze der im Schulverbande bestehenden (ersten, anderen Lehrer-,
Lehrerinnen-) Stellen auf jede zum Schulverbande gehörende politische
Gemeinde oder Theile von Gemeinden zu rechnen sind, für wie viele
Stellen demgemäß an den Schulverband der Staatsbeitrag zu zahlen ist.
Der Beschluß ist den betheiligten Schulverbänden zuzustellen. Denselben
steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den
Ober-Präsidenten (in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichts-
minister) zu, welcher endgültig entscheidet. Bei einer erheblichen Aenderung

der Verhältnisse kann eine neue Berechnung von den beteiligten Schulverbänden beantragt oder von der Schulaufsichtsbehörde von Amtswegen beschlossen werden.

Gehören die Einwohner einer politischen Gemeinde verschiedenen Schulverbänden an, so werden die für die politische Gemeinde zu berechnenden Staatsbeiträge für erste, andere Lehrer- und Lehrerinnenstellen auf die einzelnen Schulverbände durch die Schulaufsichtsbehörde nach dem Verhältniß derjenigen Staatsbeiträge vertheilt, welche den Schulverbänden bei Gewährung der Staatsbeiträge für sämtliche Schulstellen zu zahlen sein würden.

Die in diesen Vorschriften angeordnete Festsetzung und Vertheilung bleibt bis zum Schluß desjenigen Rechnungsjahres maßgebend, in welchem eine neue getroffen ist.

Auf Beschwerden entscheidet der Ober-Präsident (in den Hohenzollernschen Ländern der Unterrichtsminister) endgültig.

III. In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, um 100 Mark jährlich zu kürzen.

IV. Für diejenigen Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag (Nr. I) an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von 337 Mark, für die Lehrerinnenstellen dieser Art ein jährlicher Zuschuß von 184 Mark an die Alterszulagekasse des betreffenden Bezirks gezahlt und dem Schulverbände auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet.

In dem Falle der Nr. II, Absatz 4, erfolgt die Zahlung und Anrechnung für die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältniß der ihnen zu gewährenden Besoldungsbeiträge.

In Berlin wird der staatliche Zuschuß zu den Alterszulagen an die Schulkasse gezahlt.

V. Wenn innerhalb mehrerer Gemeinden die Grenzen geändert werden, so wird derjenige Betrag, um welchen sich nach den vorstehenden Bestimmungen der für sämtliche beteiligte Gemeinden zu gewährenden Staatsbeitrag verringern würde, auch fernerhin fortgezahlt. In dem Auseinanderetzungsverfahren, welches sich an die Abänderung der Gemeindegrenzen knüpft, wird auch darüber verfügt, an wen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen diese Fortzahlung zu leisten ist.

VI. Denjenigen politischen Gemeinden, denen nach den Bestimmungen zu I, II und IV am 1. April 1897 geringere Zahlungen aus der Staatskasse zu leisten sind, als ihnen nach den Vorschriften der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 (Ges.-Samml. S. 240 und 64) zustehen würden, wird der Ausfall durch Gewährung eines dauernden Zuschusses aus der Staatskasse insoweit ersetzt, wie dieser Ausfall den Betrag von zwei vom Hundert des Veranlagungsolls übersteigt, welches der Gemeindebesteuerung der Einkommen von mehr als 900 Mark jährlich

für das Jahr 1. April 1897/98 bei Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) zu Grunde zu legen ist.

Gehören die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden verschiedenen Schulverbänden an, so finden die Vorschriften des Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatszuschuß, welcher danach der politischen Gemeinde zustände, wenn die öffentlichen Volksschulen in derselben als Gemeindecnstanalten unterhalten würden, auf die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältniß des für letztere entstandenen Ausfalls an bisher zahlbar gewesenen Staatsbeiträgen vertheilt wird.

Zur Abrundung der nach Absatz 1 und 2 zu gewährenden festen Zuschüsse sowie zur weiteren Gewährung solcher Zuschüsse an diejenigen unter den obengedachten politischen Gemeinden und Schulverbänden, deren Steuerkraft im Vergleich mit den Volksschul- und Kommunallasten ihrer Mitglieder verhältnißmäßig gering ist, wird ein Betrag von 250 000 Mark verwandt.

Die Festsetzung der Staatszuschüsse für die einzelnen beteiligten politischen Gemeinden und Schulverbände erfolgt durch Königliche Verordnung.

VII. Soweit in einem Jahre der für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf hinter dem Staatszuschuß zurückbleibt, ist der Staatszuschuß entsprechend zu kürzen. Der Ueberschuß ist zur Unterstützung solcher Alterszulagekassen zu verwenden, in denen der Bedarf für die Gewährung des Mindestsatzes durch den Staatszuschuß nicht gedeckt wird. Soweit der Ueberschuß nicht hierzu Verwendung zu finden hat, ist er zur Unterstützung von leistungsunfähigen Schulverbänden bei Elementarschulbauten in den Staatshaushalts-Stat einzustellen.

VIII. Die Staatsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen, soweit sie nicht gegen die von den Schulverbänden zu entrichtenden Alterszulage- und Ruhegehaltskassenbeiträge (§ 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, Gesetz-Samml. S. 194) aufgerechnet werden.

Die den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen aus Staatsfonds gewährten Alterszulagen kommen in Fortfall.

§ 28.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Die bestehenden Gehaltsregulative, Ordnungen und Festsetzungen sind in denjenigen Fällen, in denen dies erforderlich ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu gestalten.

Für diejenigen Stellen, deren Gehaltsbezüge bereits den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 2, 4 und 6) entsprechen, sind diese Gehaltsbezüge zu leisten, ohne daß es einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bedarf. Bleiben diese Gehaltsbezüge hinter den Mindest-

sätzen (§§ 2 und 6) zurück, so sind zunächst die Mindestsätze zu zahlen, auch ohne daß eine vorherige Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen erfolgt ist.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind hinsichtlich der für ihre Stelle neu getroffenen Bestimmungen und Besoldungsvorschriften zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie sich diesen unterwerfen oder bei der bisherigen Ordnung verbleiben wollen. Die Erklärung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Unterwerfung unter die neue Ordnung angenommen.

Verbleiben hiernach eine oder mehrere Stellen in der bisherigen Ordnung, so erfolgen bis zur Erledigung der Stellen die Zahlungen aus der Alterszulagekasse nach Maßgabe der neuen Besoldungsordnung an den betreffenden Schulverband. Der Schulverband hat die Alterszulagen, welche den Stelleninhabern nach der neuen oder der alten Besoldungsordnung zustehen, an diese zu zahlen und betreffs der in der alten Ordnung verbliebenen Stellen auch diejenigen Alterszulagen zu übernehmen, welche bisher für diese Stellen aus Staatsfonds zu gewähren waren.

Eine Verschlechterung des nach den bisherigen Ordnungen festgestellten durchschnittlichen Dienst Einkommens soll in der Regel nicht stattfinden und ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers zulässig.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft. Die Gehaltsordnungen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes derart festzustellen, daß sie von diesem Termin ab in Wirksamkeit treten. Für das Rechnungsjahr 1. April 1897/98 wird der Bedarf der Alterszulagekassen (§ 8 Absatz 6) nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. April 1897 berechnet.

Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere auch diejenigen, welche einen Höchstbetrag für die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen vorschreiben.

Die §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 (Gesetz-Samml. S. 240) und Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1889 (Ges.-Samml. S. 64), betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, treten außer Kraft.

Die Einführung dieses Gesetzes in die Stolbergischen Grafschaften bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 3. März 1897.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Marschall. Schönstedt. Frhr. v. d. Necke. Brafeld. v. Gofler.

9. Besoldungs-Ordnung für die Lehrpersonen

a) der evangelischen Schulgemeinde Dortmund, mit welcher die Besoldungs-Ordnung der altkatholischen und israelitischen Schulgemeinde übereinstimmt, und b) der katholischen Schulgemeinde Dortmund.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. März 1897 betr. das Dienst-einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen wird hierdurch folgende Besoldungs-Ordnung beschlossen:

1. Das Grundgehalt beträgt	a)	b)
a) für jede Lehrerstelle	1500 Mk.	1500 Mk.
b) für jede Lehrerinstelle	1300 "	1300 "
c) für jede Handarbeitslehrerinstelle .	1000 "	1000 "

Das Grundgehalt erhöht sich für Direktoren (Weiter einer Schule mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen) um	300 "	300 "
für Hauptlehrer (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) um	200 "	200 "

2. Die Besoldung der einstweilig angestellten und der noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste stehenden Lehrer beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betr. Schulstelle, also	1200 "	1200 "
--	--------	--------

Die einstweilig angestellten Lehrerinnen erhalten ein Anfangsgehalt von	1050 "	1040 "
---	--------	--------

Die einstweilig angestellten Handarbeitslehrerinnen ein solches von	800 "	800 "
---	-------	-------

3. Bei dauernder Verbindung eines kirchlichen Amtes mit einer Schulstelle soll es hinsichtlich der Erhöhung des Grundgehaltes bei den bisher geltenden Bestimmungen einstweilen bewenden bleiben.

4. Die Höhe der Alterszulagen (§§ 5 ff. a. a. D.) soll betragen:

1. für Lehrer jährlich	200 "	200 "
steigend von 3 zu 3 Jahren um .	200 "	200 "
bis auf jährlich	1800 "	1800 "
2. für Lehrerinnen jährlich	120 "	120 "
steigend von 3 zu 3 Jahren um .	120 "	120 "
bis auf jährlich	1080 "	1080 "
3. für Handarbeitslehrerinnen jährlich	80 "	80 "
steigend von 3 zu 3 Jahren um .	80 "	80 "
bis auf jährlich	720 "	720 "

5. Zur Entschädigung für eine nicht gewährte Dienstwohnung sollen folgende Miethsentschädigungen gezahlt werden:

	a)	b)
1. für definitiv angestellte, 4 Dienstjahre besitzende Lehrer mit eigenem Hausstand	500 Mk.	500 Mk.
2. für alle anderen Lehrer	250 "	250 "
3. für alle Lehrerinnen ohne eigenen Hausstand	250 "	250 "
4. für solche mit eigenem Hausstand	350 "	300 "
5. für Handarbeitslehrerinnen ohne eigenen Hausstand	225 "	225 "
6. für solche mit eigenem Hausstand	300 "	300 "
Für die Rektoren soll die Miethsentschädigung	550 "	550 "

betragen, ohne Unterschied, ob dieselben verheirathet sind oder nicht.

6. Diese Besoldungsordnung tritt mit dem 1. April 1897 in Wirksamkeit.

Anmerkung zu Nr. 3 und 4.

Für Lehrerinnen der katholischen Volksschule. (Vergl. b:)

A Nr. 3 vom 1. bis 15. Dienstjahre	250 Mk.
B Nr. 4 vom 16. Dienstjahre ab	300 "

Anmerkung zu Nr. 5 und 6.

Für Handarbeitslehrerinnen der katholischen Volksschule. (Vergl. b:)

A Nr. 5 vom 1. bis 15. Dienstjahre	225 Mk.
B Nr. 6 vom 16. Dienstjahre ab	300 "



X.

Gemeinde-Anstalten und Verschiedenes.

1. Polizei-Verordnung zum Schutze der städtischen Wasserleitung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Stadtbezirk Dortmund folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Das unbefugte Oeffnen oder Sperren an den Röhren und Ausflüssen der städtischen Wasserleitung, ebenso das unbefugte Abheben oder Aufsetzen der über den Abperrschiebern und Feuerlöschhähnen der Wasserleitung liegenden Deckel ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht eine nach § 366 Nr. 10 des Straf-Gesetz-Buchs höher zu bemessende Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 3 Thalern bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Freiheitsstrafe tritt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Verkündigung sofort in Kraft.

Dortmund, den 31. Oktober 1872.

Der Bürgermeister:
Becker.

Indem ich vorstehende Verordnung hiermit bekannt mache, verweise ich hinsichtlich der Beschädigung der Wasserleitung auf die strengen Bestimmungen der §§ 304 und 321 des Strafgesetzbuchs. Auch der bloße Versuch einer Beschädigung wird mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Bürgermeister:
Becker.

Genehmigt seitens der Königlichen Regierung zu Arnsberg am 19. Oktober 1872.

2. Bestimmungen für die Benutzung der öffentl. Wasserleitung der Stadt Dortmund.

I. Anmeldung zur Wasserentnahme.

§ 1.

Wer aus der öffentlichen Wasserleitung eine Abzweigung zum Privatgebrauch anlegen resp. die städtischen Wasserröhren in das Innere eines Hauses weiter leiten will, hat seine Absicht im Bureau der Wasserwerksverwaltung unter Benutzung der gedruckten Anmelde-Formulare anzuzeigen.

Anmeldungen dieser Art werden nur von den Hauseigenthümern, von Pächtern und Miethern aber nur in dem Falle angenommen, daß der Eigenthümer seine besondere schriftliche Genehmigung dazu ertheilt hat.

§ 2.

Bei der Anmeldung hat der Consument einen einmaligen Beitrag von 15 Mark zu entrichten, falls in der Straße, in welcher das anzuschließende Grundstück liegt, ein Hauptrohr auf alleinige Kosten des Wasserwerks bereits gelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Höhe des einmaligen Beitrags von einer Verständigung mit der Wasserwerksverwaltung bezw. dem Magistrate abhängig. Als Regel soll hierbei festgehalten werden, daß in allen Straßen, welche nach den Beschlüssen der städtischen Behörden als zur Bebauung fertig gestellt erklärt sind, oder in nächster Zeit fertig gestellt werden, ein Wasserleitungsrohr seitens des Wasserwerks gelegt wird. Jeder Interessent, welcher an eine solche Leitung anzuschließen wünscht, hat für die ganze Front seiner in der betr. Straße gelegenen Grundstücke 2 Mark per laufenden Meter Frontlänge zu zahlen. Ist eine Straße zur Bebauung noch nicht fertig gestellt, und wird trotzdem die Herstellung der Wasserleitung beantragt, so kann dieselbe auf Kosten der Interessenten, welche den Antrag stellen, geschehen, jedoch mit der Maßgabe, daß diesen ein Rückerstattungsanspruch von 2 Mark per laufenden Meter Grundstücksfront an die Nachbarinteressenten zugestanden wird, welcher von der Verwaltung des städtischen Wasserwerks zu vertreten ist. Wird im Laufe der Zeit die Straße für die Bebauung nachträglich fertig gestellt, und sind bis dahin die entsprechenden Rückerstattungen nicht eingetreten, so hat die Verwaltung des städtischen Wasserwerks den Restbetrag herauszuzahlen, vorbehaltlich natürlich ihres Rechtes, diesen Betrag von den noch nicht herangezogenen Interessenten wieder einzuziehen.

§ 3.

Die oben erwähnten Anmelde-Formulare sind in allen Positionen genau und wahrheitsgetreu auszufüllen, und wird hiernach der zu zahlende Beitrag berechnet.

Die Wasserwerksverwaltung ist berechtigt, die gemachten Angaben durch einen ihrer Beamten, dem der Zutritt zu den sämtlichen Lokalitäten des mit Wasser zu versorgenden Grundstücks jederzeit gestattet werden muß, an Ort und Stelle prüfen, und nöthigenfalls berichtigen zu lassen.

Der Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter verpflichtet sich durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformulare zur Bezahlung des berechneten Beitrages für den Wasser-Consum und unterwirft sich zugleich diesen Bestimmungen, sowie denjenigen Veränderungen derselben, welche durch eine etwa erfolgende, den städtischen Behörden jederzeit vorbehaltene Revision, oder durch sonstige neue Bestimmungen künftig herbeigeführt werden.

§ 4.

Von allen baulichen Veränderungen, welche auf einem, dem Wasserwerke angeschlossenen Grundstücke vorgenommen werden, ist im Bureau des Wasserwerks schriftlich, oder durch protokollarische Erklärung Anzeige zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Veränderung in der Bezahlung für das zu liefernde Wasser stattfinden muß.

II. Ausführung und Beschaffenheit der Zuleitungen, sowie der Privatleitungen im Innern der Häuser.

§ 5.

Die Verwaltung des städtischen Wasserwerks stellt die Zuleitungsröhren vom Hauptrohr bis 0,5 Meter hinter dem Abschlußhahn im Innern der Gebäude durch ihre eigenen Werkleute auf Kosten der Eigenthümer her. Derjenige Theil dieser Zuleitungsröhren, welcher in eine öffentliche Straße fällt, wird von dem Augenblicke an, in welchem Wasser in die Leitung gelassen wird, Eigenthum des städtischen Wasserwerks, welches auch alle Reparaturen dieses Theils der Privatleitung auf seine Kosten übernimmt.

Da, wo es gewünscht wird, übernimmt die Wasserwerks-Verwaltung auch die Herstellung der Privatleitungen im Innern der Häuser, doch bleibt es den Eigenthümern überlassen, diese Leitungen auch von andern qualifizirten Unternehmern ausführen zu lassen.

§ 6.

Die von den Privatunternehmern ausgeführten Wasserleitungs-Einrichtungen unterliegen der Kontrolle der Wasserwerks-Verwaltung in soweit, als es sich um Anordnungen und Einrichtungen handelt, durch welche Wasserverluste und Beschädigungen an den Hauptleitungsröhren herbeigeführt werden können. Eine Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und kunstgerechte Ausführung der von Privatunternehmern hergestellten Anlagen übernimmt jedoch die Verwaltung des Wasserwerks dadurch nicht. Sollten Abänderungen in der Anschlußleitung durch Veränderungen an der öffentlichen Rohrleitung nöthig werden, so trägt die Stadt die desfalligen Kosten.

§ 7.

Obgleich es dem Ermessen, der Konsumenten anheimgegeben ist, in welcher Weise sie ihre Privatleitungen im Innern der Häuser herstellen wollen, so ist denselben doch zu empfehlen, bei Anlage von Bleirohr-

leitungen, als der bis jetzt am meisten in Gebrauch befindlichen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Wandungen der Röhren gleichmäßig und genügend stark sind, und das zu den Röhren verwendete Material ein sehr gutes, möglichst gleichartiges sei.

Die Wandstärken der Röhren sollen wenigstens betragen:

bei 13 mm Röhren nicht unter 4 mm

" 20 " " " " 4¹/₂ "

" 26 " " " " " 5¹/₂ "

Die gute Qualität des Materials der Bleiröhren ist daran zu erkennen, daß sich letztere durch hölzerne Regel von 30 Grad Centriwinkel, wie solche beim Aufschließen von Bleiröhren behufs Verlöthung derselben benutzt werden, bis auf den doppelten lichten Durchmesser aufstreifen lassen, ohne daß sie dabei rissig werden.

§ 8.

Unter keinen Umständen dürfen in den Druckleitungen (mit Ausnahme der Absperr- und Entleerungshähne) Hähne mit Conus, welche ein plötzliches Schließen des Ausflusses gestatten, sondern nur sog. Niederschraubhähne angewendet werden. Ferner müssen die Rohre überall vor Frost geschützt, und wo dies nicht erreicht werden kann, mit Entleerungs-Vorrichtungen versehen sein.

Für alle durch die Nichtbefolgung dieser Vorschriften entstehenden Verluste bleibt der Eigenthümer der Wasserwerks-Verwaltung gegenüber haftbar.

Wenn die Wasserentnahme in einer Leitung nicht direkt, sondern mittelst eines Reservoirs geschieht, so ist dieses letztere mit einem selbstschließenden Schwimmkugel-Ventil und einem Ueberlaufrohr zu versehen, und es beziehen sich alsdann die vorstehenden Vorschriften nur auf das Druckrohr nach dem Reservoir.

III. Art des Wasserbezuges.

§ 9.

Die Entnahme des Wassers aus dem städtischen Wasserwerke geschieht lediglich nach Wassermessern und zwar ausschließlich für dasjenige Grundstück bzw. Haus, für welches der Wasserbezug angemeldet ist. Die Abgabe von Wasser an dritte Personen ohne besondere Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung, die stets nur auf Widerruf ertheilt wird, ist verboten. Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses § berechtigt die Verwaltung des städtischen Wasserwerks zur sofortigen Sperrung der Wasserleitung.

§ 10.

Der Wassermesser darf nur von der Verwaltung des städtischen Wasserwerks ein- und ausgeschaltet werden, und wird den Konsumenten, welche auch die Kosten der Ein- und Ausschaltung zu tragen haben, gegen eine im Tarif festgesetzte Miethen überlassen.

Etwas erforderlich werdende Reparaturen an den Wassermessern dürfen ebenfalls nur durch die Verwaltung des städtischen Wasserwerks ausgeführt werden.

§ 11.

Der Konsument haftet für die sorgsame Aufbewahrung des Wassermessers und ist der Verwaltung des städtischen Wasserwerks für allen Schaden ersatzpflichtig, welcher durch das Akthandekommen, die muthwillige oder fahrlässige Beschädigung des Wassermessers verursacht wird, mag derselbe von ihm oder dritten Personen herbeigeführt worden sein. Namentlich haftet er auch für alle Schäden, welche durch die Einwirkung des Frostes an dem Wassermesser herbeigeführt werden sollten.

Alle durch den gewöhnlichen Verschleiß der Wassermesser hervorgerufenen Reparaturen läßt die Verwaltung des Wasserwerks auf ihre Kosten ausführen.

§ 12.

Wird ein Wassermesser schadhaft und zeigt einen unverhältnißmäßig geringen, oder gar keinen Wasserverbrauch, so ist die zu zahlende Summe nach dem durchschnittlichen Konsum der vorhergehenden und nachfolgenden Zeit festzusetzen, vorausgesetzt, daß nicht Umstände vorliegen, welche eine anderweite Berechnung als geboten erscheinen lassen. Erfolgt hierbei zwischen dem Konsumenten und der Verwaltung des Wasserwerks keine Einigung, so geschieht die Festsetzung durch den Magistrat endgültig.

§ 13.

Differenzen über die Höhe des Wasserverbrauchs oder Zweifel an der Richtigkeit der Messung desselben werden durch Kontrollmessungen in der Prüfungsstation des Wasserwerks erledigt. Ergiebt sich hierbei, daß der Messer nicht mehr als 5% zu viel zeigt, so wird die Angabe des Messers als für den Konsumenten verbindlich angenommen. Ist die Prüfung auf Wunsch des Konsumenten erfolgt, so hat derselbe für die Auswechslung und Prüfung des Wassermessers den Betrag von Mk. 3 zu zahlen, falls der Messer nicht mehr als 5% zu viel zeigt.

§ 14.

Die Bezahlung des bezogenen Wassers hat je nach dem Ermessen der Verwaltung des städtischen Wasserwerks entweder monatlich postnumerando oder halbjährlich praenumerando zu erfolgen. Ergiebt sich in legerem Falle im Laufe der Zeit, daß die Konsumenten mehr Wasser gebraucht haben, als sie nach dem Minimalsatz gebrauchen dürfen, wenn man als Einheitspreis den Preis von 10 Pfg. per Kubikmeter Wasser in Ansatz bringt, so sind sie auf Erfordern der Verwaltung des städtischen Wasserwerks gehalten, die Differenz zwischen dem wirklichen Konsum und dem Minimalsatze nachträglich sofort zu entrichten.

§ 15.

Wird aus der Leitung des Konsumenten bei Gelegenheit von Bränden außerhalb der Besizung des Konsumenten selbst Wasser zu Löschzwecken entnommen, so kann der Konsument für den muthmaßlichen Verbrauch zum Zwecke der Löschung, sofern er nach dem Wassermesser bezahlt oder

sofern durch diese Entnahme der Minimalsatz überschritten wird, entsprechenden Abzug am Wassergelde verlangen, welcher, wenn eine gütliche Einigung mit der Verwaltung nicht erzielt wird, durch den Magistrat endgültig festgesetzt wird.

§ 16.

Der Konsument hat alle ihm präsentirten Rechnungen über Wasserkonsum oder Privatanlagen in der Regel bis zum Schlusse des Monats, in welchem ihm die Rechnung zugestellt worden ist, zu bezahlen, und zwar auch dann, wenn er glaubt, durch die Rechnungs-Aufstellung benachtheiligt zu sein, es steht ihm indessen frei, innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einspruch gegen die Richtigkeit derselben zu erheben, und erhält er für den Fall, daß sein Einspruch begründet sein sollte, das evtl. bereits Zuvielgezahlte zurückvergütet. Erfolgt hierbei zwischen ihm und der Verwaltung des städtischen Wasserwerks keine Einigung, so geschieht die Festsetzung der Rechnung durch den Magistrat.

In allen Fällen, in welchen nach dem Ermessen der Verwaltung zu befürchten steht, daß das städtische Wasserwerk durch die Gewährung der vorstehend angegebenen Zahlungsfrist bis zum Schlusse des Monats, eine Einbuße erleiden könnte, ist dieselbe berechtigt, die sofortige Bezahlung bei Vorzeigung der Rechnung zu verlangen.

§ 17.

Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt bei der Kasse des Wasserwerks und geschieht die Quittungsleistung nach Maßgabe der von dem Magistrate getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen.

Geschieht die Bezahlung der Rechnungen nicht innerhalb der in § 16 festgesetzten Fristen, so steht der Verwaltung des städtischen Wasserwerks außer der gerichtlichen Klage das Recht zu, die Wasserlieferung einzustellen. Erfolgt die Zahlung noch nachträglich, so darf für die Zeit des Verschlusses kein Abzug an der Rechnung gemacht werden. Für die Absperrung und das Wiederanlassen der Leitung ist in einem solchen Falle ein Betrag von 3 Mark zu bezahlen.

IV. Wasserpreis.

§ 18.

Der Wasserpreis und die Wassermessermiethen sind aus dem anliegenden Tarife ersichtlich.

V. Sonstige Bestimmungen.

§ 19.

Dem Konsumenten steht kein Anspruch auf Schadenersatz zu wegen Unterbrechung der Wasserlieferung, oder weil er das Wasser nicht in genügender Menge oder Beschaffenheit, oder auf die gewünschte Höhe zu erhalten glaubt.

§ 20.

Wenn zwischen der Wasserwerks-Verwaltung und den Konsumenten über die Auslegung obiger Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten entstehen sollten, so entscheidet der Magistrat über dieselben.

§ 21.

Außer in den bereits besprochenen Fällen, in welchen der Verwaltung des Wasserwerks das Recht zusteht, den Wasserzufluß zu sperren, kann eine Schließung der Wasserleitung auch zu Anfang eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen, wenn entweder seitens der Wasserwerks-Verwaltung oder seitens des betr. Abnehmers eine dreimonatliche Kündigung vorhergegangen ist.

§ 22.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1896 in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß für diejenigen Konsumenten, welche das Wasser bis dahin nach Einschätzung beziehen, die alten Sätze so lange bestehen bleiben, bis ein Wassermesser bei ihnen aufgestellt worden ist.

Dortmund, den 4. Februar 1896.

Der Magistrat:
Schmieding.

Wassergeld-Tarif.

Das Wasser wird nach Wassermesser bezogen und werden die Wasserpreise wie folgt festgesetzt:

I. Sofern das Wasser wesentlich zu Haushaltungs- oder zu gewerblichen Zwecken von geringem Umfange benutzt wird, beträgt der Preis 10 Pfg. pro Kubikmeter, doch ist ohne Rücksicht auf den Wasserverbrauch für jedes wirthschaftlich für sich bestehende Wohnhaus ein Minimalsatz zu bezahlen, welcher für jedes Zimmer von mindestens 10 □-Meter Grundfläche und ferner für jede Küche, jede Waschküche oder jedes Badezimmer Mk. 2.— jährlich beträgt, gleichviel ob sich in diesen Räumen ein Zapfhahn befindet oder nicht.

Für Wasser zum Bauen beträgt der Minimalsatz pro Monat Mk. 4.—.

Wird die Verwaltung des städtischen Wasserwerks genöthigt, außer der allgemeinen Erinnerungsgebühr für das Einlegen von Hauptleitungsröhren noch eine besondere Erinnerungsgebühr an die Provinzial-Verwaltung für etwaige Durchkreuzung der Wege zu zahlen, so sind diejenigen Konsumenten, deren Grundstücke durch die hier in Frage kommenden Querleitungen mit Wasser versorgt werden, verpflichtet, außer dem nach dem vorstehenden Tarife zu zahlenden Wassergelde die besondere Erinnerungsgebühr an die Verwaltung des städtischen Wasserwerks jährlich im Voraus zu entrichten.

II. Wasser für gewerbliche Zwecke pro cbm:

- a) bei einem jährlichen Verbrauche bis zu 2500 cbm 10 Pfg.
- b) bei einem jährlichen Verbrauche von mehr als 2500—10 000 cbm 9 Pfg.
- c) bei einem jährlichen Verbrauche von mehr als 10 000—50 000 cbm 8¹/₂ Pfg.
- d) bei einem jährlichen Verbrauche von mehr als 50 000—100 000 cbm 8 Pfg.
- e) bei einem jährlichen Verbrauche von mehr als 100 000—250 000 cbm 7¹/₂ Pfg.
- f) bei einem jährlichen Verbrauche von mehr als 250 000—500 000 cbm 6¹/₂ Pfg.
- g) bei einem jährlichen Verbrauche von mehr als 500 000—800 000 cbm 6 Pfg.
- h) bei einem jährlichen Verbrauche von mehr als 800 000 cbm 5 Pfg.

III. Monatliche Wassermessermiethe.

An monatlicher Miethe ist zu entrichten:

	für einen 10 mm Wassermesser	Mark	0,25
"	" 12 "	"	0,25
"	" 20 "	"	0,60
"	" 25 "	"	0,80
"	" 30 "	"	1,25
"	" 40 "	"	1,50
"	" 50 "	"	1,75
"	" 65 "	"	2,—
"	" 80 "	"	2,50
"	" 100 "	"	3,—
"	" 125 "	"	3,50
"	" 150 "	"	4,—
"	" 200 "	"	5,—

Die Wassermessermiethen sind indessen nur von solchen Konsumenten zu entrichten, bei denen der Minimalsatz die Summe von Mark 10 übersteigt.

Die vorstehenden Preise für Wassergeld und Messermiethe haben nur für solche Konsumenten Gültigkeit, welche ihren Gesamtwasserbedarf aus dem städtischen Wasserwerke beziehen, für die übrigen Konsumenten bleiben die bisherigen Preise in Kraft.

Dortmund, den 4. Februar 1896.

Der Magistrat:
Schmieding.

3. Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung der städt. Wasserleitung und des derselben entnommenen Wassers.

Auf Grund des §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143, 144 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats nachfolgende Polizei-Verordnung für den Stadtbezirk Dortmund erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, ein Grundstück oder Haus ohne Vorwissen und ohne schriftliche Genehmigung der Verwaltung des städtischen Wasserwerks an die städtische Wasserleitung anzuschließen oder anschließen zu lassen.

§ 2.

Jeder Eigenthümer eines an die städtische Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes, sowie jeder Miether, Nutznießer oder Inhaber eines angeschlossenen Grundstückes, Hauses oder eines Raumes desselben, ist verpflichtet, die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

- a) In den Druckleitungen dürfen nur sogenannte Niederschraubhähne angewendet werden, die Verwendung von Hähnen mit Konus, welche ein plötzliches Schließen des Ausflusses gestatten, (mit Ausnahme der Absperr- und Entleerungshähne) ist verboten.
- b) Die Rohre müssen überall vor Frost geschützt und, wo dies nicht erreicht werden kann, mit Entleerungsvorrichtungen versehen sein.
- c) Wenn die Wasserentnahme in einer Leitung nicht direkt, sondern mittelst eines Reservoirs geschieht, so ist dieses letztere mit einem selbstschließenden Schwimmkugelventil und einem Ueberlaufrohr zu versehen, und es beziehen sich alsdann die vorstehenden Vorschriften nur auf das Druckrohr nach dem Reservoir.
- d) Wasserlosets und Bissairs mit kontinuierlicher Spülung sind, wo das Wasser nicht nach dem Wassermesser entnommen wird, unzulässig.
- e) Blombirte Feuerhähne dürfen nur bei Feuergefährdung geöffnet, nicht aber zu anderen Zwecken benutzt werden.
- f) Von jeder in der Leitung stattfindenden Undichtigkeit, selbst wenn dieselbe den Hausbewohnern keine Nachtheile oder Unbequemlichkeiten bereitet, ist der Verwaltung des Wasserwerks sofort Anzeige zu machen.
- g) Bei Ausbruch eines Brandes in irgend einem Stadttheile ist jeder Konsument verpflichtet, auf Erfordern seine Leitung den öffentlichen Löschanstalten zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Es ist verboten, das Wasser während der Frostzeit in solchen Mengen den Straßen, Wegen und Plätzen zufließen zu lassen, daß die Straßen-Minnsteine, oder ein Theil der Straßenflächen selbst mit Eis überzogen werden, derart, daß eine Gefährdung an Leben und Gesundheit der Passanten herbeigeführt werden kann, oder das überfließende Wasser in die Kelleröffnungen oder auf den Bürgersteig fließen kann resp. fließt.

§ 4.

Die Gültigkeit der seitens des Magistrats und der Verwaltung des städtischen Wasserwerks erlassenen Bestimmungen über die Benutzung der städtischen Wasserleitung wird durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, abgesehen von den aus den Bestimmungen des Magistrats (§ 4) sich ergebenden zivilrechtlichen Folgen, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Diese Verordnung tritt nach geschehener vorschriftsmäßiger Bekanntmachung sofort in Kraft.

Dortmund, 7. Dezember 1894.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

4. Vertrag zwischen Staat und Stadt über Anlage des Dortmunder Hafens.

Zwischen der Königlichen Kanal-Kommission zu Münster i. W. Namens der Staatsbauverwaltung, und der Stadt Dortmund, vertreten durch den Magistrat, ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Bei der Stadt Dortmund wird in Anschluß an den Dortmund-Emskanal auf gemeinsame Kosten des Staates und der Stadt Dortmund ein Hafen nach Maßgabe des in dem angehefteten Plane dargestellten Projekts erbaut.

§ 2.

Danach umfaßt die Hafenanlage das Endstück des erweiterten Dortmund-Emskanals von Station 23 der Strecke Waltrop ab mit den sich anschließenden vier Häfen, nämlich dem Stadthafen, dem Südhafen, dem Kohlenhafen und dem Petroleumhafen. Das etwa 82 Hektare umfassende Hafengebiet ist auf dem Plane grün umrändert und mit den Buchstaben a bis z bezeichnet.

§ 3.

Die Stadt erwirbt das zu der Anlage erforderliche Gelände. Die Grundstücke werden auf den Namen der Stadt in das Grundbuch eingetragen. Die Rechte, welche dem Staat an den Grundstücken nach Maßgabe dieses Vertrages zustehen, sind in die zweite Abtheilung als dauernde Lasten und Eigenthumseinschränkung aufzunehmen. Die staatlischerseits aufgewandten Baukosten (§ 6) werden für den Fiskus in der dritten Abtheilung als Hypothek eingetragen.

§ 4.

Die Stadt bringt die gesammten Anlagen (§ 1) zur Ausführung; sie legt der Staatsbauverwaltung einen alle Theile des Projekts um-

fassenden Kostenüberschlag vor. Zu dem Projekte gehören auch die Gleisanlagen, einschließlich des Hafenhofes mit Betriebsmitteln, die Anlagen für Wasserzuleitung und Entwässerung, die Krähne, Ladebühnen, Ripper, Lagerhäuser, Lagerplätze und sonstige Einrichtungen zur Erleichterung des Verkehrs.

§ 5.

Änderungen des Projektes erfordern das beiderseitige Einverständnis. Bei einer etwaigen Einschränkung desselben bleibt der staatliche Kostenbeitrag (§ 6) unverändert.

§ 6.

Der Staat giebt zu den von der Stadt aufzuwendenden Baukosten einen baaren Zuschuß von 1 325 000 Mk. buchstäblich: „Eine Million Dreihundertfünfundzwanzig Tausend Mark“, welcher in Theilbeträgen nicht unter 100 000 Mk. nach Maßgabe des Fortganges des Baues entrichtet wird. Die thatsächlichen Leistungen des Staates und der Stadt sollen stets dem aus dem Kostenüberschlage sich ergebenden Verhältnisse der städtischen Aufwendungen zu dem staatlicherseits beizutragenden Baukostenantheile entsprechen.

Die Zahlungen werden auf die Staatskasse angewiesen auf Grund von Bescheinigungen, welche der die Bauausführung überwachende, der Stadt bezeichnete staatliche Baubeamte über den Fortgang der Bauten ausstellt.

§ 7.

Nach Beendigung des Baues werden die gesammten Ausgaben, welche durch die Herstellung der Hafenanlage (§ 1) seit dem 1. Juli 1894 entstanden sind, in einer besonderen Verhandlung festgestellt und danach das Antheilsverhältniß des Staates und der Stadt an der Hafenanlage bestimmt.

§ 8.

Die Stadt übernimmt den Betrieb, die Verwaltung und die Unterhaltung des Hafens auf ihre alleinigen Kosten, vorbehaltlich der Bestimmung des § 9. Sie stellt insbesondere auch die für die Hafenverwaltung erforderlichen Beamten an.

Die Hafengebühr wird staatsseitig nach Benehmen mit der Stadt festgesetzt; sonstige Gebührentarife bedürfen der staatlichen Zustimmung. Die Erhebung der Gebühren und Abgaben erfolgt Seitens der Stadt, welche dem Staate über alle Einnahmen und Ausgaben der Hafenverwaltung alljährlich Rechnung legt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März jeden Jahres.

§ 9.

Die Hafeneinkünfte, einschließlich der Gebühren für die Benutzung aller Nebeneinlagen (§ 4) dienen an erster Stelle zur Bestreitung der

Betriebs- und Unterhaltungskosten, sowie eines der Abnutzung entsprechenden Beitrages zu einem Fonds für die Erneuerung der bei Beendigung des Baues (§ 7) vorhandenen, einer besonderen Abnutzung unterliegenden Einrichtungen zur Erleichterung des Verkehrs.

Die Hafeneinkünfte dienen ferner zur Zahlung von Zinsen für das zu Buche stehende Baukapital des Staates und der Stadt bis zum Betrage von $3\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich.

Aus dem alsdann noch verbleibenden Ueberschusse werden, nachdem ein in den Vorjahren etwa entstandener Ausfall an Betriebs- und Unterhaltungskosten damit gedeckt worden ist, der staatliche und der städtische Baukostenantheil nach Verhältniß getilgt.

§ 10.

Etwaige Erweiterungen der Hafenanlage und Neubauten erfordern das Einvernehmen des Staates.

§ 11.

Die Stadt ist berechtigt, nach zuvoriger halbjährlicher Ankündigung zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres den Baukostenantheil des Staates ganz oder theilweise zurückzuzahlen.

Ist der staatliche Baukostenbeitrag durch solche Rückzahlung oder im Wege der Amortisation (§ 9) völlig abgetragen, so wird der Hafen alleiniges, freies Eigenthum der Stadt.

§ 12.

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851 bis 872 Anwendung.

Das Schiedsgericht wird aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann in der Weise gebildet, daß der Staat und die Stadt je einen Schiedsrichter ernennen. Die Schiedsrichter wählen ihrerseits den Obmann. Ist unter ihnen eine Einigung über die Person des Obmanns nicht zu erzielen, so wird derselbe von dem Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen ernannt. Obmann und Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört. Der Obmann leitet die Verhandlungen des Schiedsgerichts. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Zivil-Prozeß-Ordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 13.

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Stadt Dortmund nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Münster, den 6. Juli 1895. Dortmund, den 30. August 1895.

(Siegel.)

(Siegel.)

Königliche Kanal-Kommission. Der Magistrat der Stadt Dortmund.
gez. Hermann. gez. Rister. gez. Schmieding. gez. Arnecke.

Genehmigt.

Berlin, den 19. Oktober 1895.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung. Im Auftrage.
gez. Meinecke. gez. Schulz.

III. 19749 M. d. ö. A.

I. 17713 F.-M.

Stempelberechnung.

Allgemeiner Vertragstempel in der darstellbaren Hälfte = 1 Mk.
gez. Gemmel, Eisenbahn-Sekretär.

5. Tarif, nach welchem von der Stadtgemeinde Dortmund die Gebühren für die Benutzung des städtischen Hafens und seiner Einrichtungen zu erheben sind.

Vorbemerkungen.

1. Angefangene Tarifeinheiten, wie angefangene Doppelzentner, Stunden, Tage, Wochen und Monate gelten für voll. Bei Gewichtsermittlungen wird das Bruttogewicht der Güter der Berechnung zu Grunde gelegt.

2. Der Geldbetrag wird auf volle 10 Pf. abgerundet, Beträge unter 5 Pf. gelangen nicht, Beträge von 5 Pf. ab für 10 Pf. in Ansatz. Der Mindestbetrag, welcher in jedem Falle zu entrichten ist, beträgt 10 Pf.

3. Für einzelne, besonders schwer zu handhabende Güter, sowie für unverpackte oder lose Waaren von geringem Einzelgewichte bleibt der Hafenverwaltung die Festsetzung eines höheren Arahn- oder Wiegegeldes, oder sonstiger Arbeitsgebühren vorbehalten.

I. Hafengeld.

Hafengeld ist von allen Gütern zu entrichten, welche in das Hafengebiet zu Wasser eingeführt und ausgeladen werden, oder zu Lande ankommen und auf dem Wasserwege weitergehen.

Die Güter zerfallen in drei Klassen, welche mit der in dem Tarif für die Abgabenerhebung auf dem Dortmund-Ems-Kanal festgesetzten Eintheilung übereinstimmen. Es werden erhoben:

für jeden dz aus Güterklasse	I	3,5 Pf.
" " " " " "	II	2,5 "
" " " " " "	III	1,5 "

Bei Mischladungen ist das Gewicht der Güter nach Klassen getrennt anzugeben, andernfalls kommt für die gesammte Ladung der Satz derjenigen Klasse zur Anwendung, welcher das höchst tarifirte Gut angehört.

Personenschiffe, welche einen regelmäßigen Verkehr zwischen Dortmund und einzelnen Punkten des Kanals aufrecht erhalten, zahlen an Hafengeld für jede Hin- und Rückfahrt zusammen 2 Mark.

Befreiungen.

Frei von Hafengeld sind:

- a) Güter des Königs oder des Fürsten von Hohenzollern, des Staates oder des Reiches,
- b) Güter, welche zum Zwecke der Beförderung von einem Lösspunkte des Hafens nach einem anderen von Schiff zu Schiff übergeladen werden,
- c) Güter, welche lediglich zur Erfüllung steueramtlicher Vorschriften mittels einer städtischen Hebevorrichtung vorübergehend aufs Ufer gesetzt werden.

II. Krahgeld.

A. Für die Bewegung von Gütern mittels einer städtischen Hebevorrichtung aus dem Schiff auf das Ufer, den Eisenbahnwagen oder die Landfuhr, die Ladebühnen, die Lagerhäuser, die in unmittelbarer Nähe befindlichen Lagerplätze oder umgekehrt in das Schiff, sowie für die Versekung im Schiffe selbst:

1. wenn verwaltungsseitig nur der Maschinist zur Bedienung der Hebevorrichtung gestellt wird, für jeden dz 2 Pf.
2. wenn verwaltungsseitig auch die sonstigen Arbeitskräfte für die Handleistungen beim Betriebe der Hebevorrichtung, wie Anschlagen oder Abnehmen der Güter am Ufer und im Eisenbahnwagen, für die Verbringung nach den Lagerplätzen und Hallen in unmittelbarer Nähe der Hebevorrichtung oder umgekehrt gestellt werden, für jeden dz 4 Pf.

Anmerkung. Die Leute zum Anschlagen und Abnehmen im Schiffe stellt der Auftraggeber. Erfolgt das Lösschen oder Laden mit Gefäßen, so hat der Auftraggeber letztere füllen zu lassen.

Werden Güter beim Aus- oder Einladen mittels städtischer Hebevorrichtungen lediglich zur Gewichtsfeststellung auf eine Waage niedergesetzt, und wird hierfür Wiegegeld entrichtet, so ist das Krahgeld nur einmal zu zahlen.

B. Für die Ueberlassung eines Kranes nebst Maschinisten auf Zeit, sofern dies vom Antragsteller gewünscht wird, für jede Stunde 4 Mk.

III. Wiegegeld.

A. Für das Verwiegen von Gütern auf einer städtischen Hafenswaage, die erforderlichen Handleistungen einbegriffen:

1. wenn beim Aus- oder Einladen mittels einer städtischen Hebevorrichtung sofort verwogen wird, für jeden dz 2 Pf.
2. wenn beim Aus- oder Einladen mittels einer städtischen Hebevorrichtung nicht sofort verwogen wird, bei geschlossenen Mengen bis 50 dz für jeden dz 4 Pf.
für jeden weiteren dz 3 Pf.

B. Für das Verwiegen von Eisenbahnwagen auf der Gleiswaage, Tariren einbegriffen:

1. in der Regel jeder Wagen 1 Mk.
2. ausnahmsweise, wenn Auftraggeber seine sämtlichen Wagen, jedoch wenigstens 90 Wagen monatlich, auf der Gleiswaage verwiegen läßt, für jeden Wagen 50 Pf.

IV. Stippgeld.

A. Für das Stippen von Kohlen in flott zu stippenden Wagen

1. von Lagerplatzmiethern:
 - für jeden Wagen bis 100 dz Ladung 60 Pf.
 - für jede weiteren 25 dz 10 Pf.
2. von anderen Verladern:
 - für jeden Wagen bis 100 dz Ladung 90 Pf.
 - für jede weiteren 25 dz 15 Pf.

B. Für das Stippen von Koks, sowie von Kohlen in schwer zu stippenden Wagen (das sind Wagen, aus denen die Kohlen beim Stippen nicht von selbst herausfallen):

- für jeden Wagen bis 100 dz Ladung 1,50 Mk.
- für jede weiteren 25 dz 25 Pf.

C. Für das Verwiegen eines Wagens 25 Pf.

D. Für das Abdrehen eines Wagens 10 Pf.

E. Für das Abladen von je 25 dz Kohlen:

1. von der Pfeilerbahn 35 Pf.
2. an der Böschung 50 Pf.

F. Für das Abladen von je 25 dz Koks:

1. von der Pfeilerbahn 50 Pf.
2. an der Böschung 75 Pf.

G. Für das Verladen von je 25 dz Kohlen ins Schiff:	
1. aus Eisenbahnwagen	50 Pf.
2. von Lagerplätzen	60 Pf.
H. Für das Verladen von je 25 dz Koks ins Schiff:	
1. aus Eisenbahnwagen	1 Mk.
2. von Lagerplätzen	1,25 Mk.

V. Lagergeld.

Für das Lagern von Gütern im Freien auf städtischen Lagerplätzen über die 48stündige gebührenfreie Frist hinaus, wobei der Monat vom Tage der Einlagerung ab gerechnet wird:

1. bei Nugholz, Bau- und Brennstoffen für jedes Quadratmeter Bodenfläche:	
für den ersten Monat	40 Pf.
für jeden weiteren Monat	15 Pf.
2. bei allen sonstigen Gütern für jeden dz:	
für den ersten Monat	12 Pf.
für jeden weiteren Monat	4 Pf.

VI. Hafensfracht.

A. Für das Bewegen beladener Wagen zwischen dem städtischen Bahnhof „Dortmund Hafen“ und den Ladestellen im Hafengebiet, den angeschlossenen Werken und sonstigen industriellen Anlagen in jeder Richtung: für jeden Wagen mit einer Ladung bis 100 dz Gewicht 1,50 Mk. bei höherem Gewicht der Ladung entsprechend mehr.

B. Für das Bewegen von leeren oder beladenen Wagen zwischen einzelnen Ladestellen im Hafengebiet ohne Unterschied des Gewichts der etwaigen Ladung:

für jeden Wagen	1,50 Mk.
---------------------------	----------

C. Leere Wagen werden unentgeltlich zugestellt oder abgeholt. Für jeden Wagen, welcher jedoch zur Beladung zugeführt, aber nicht innerhalb der Beladungsfrist beladen und deshalb leer oder nur theilweise beladen zurückzuholen ist, muß entrichtet werden 1,50 Mk.

Anmerkung. Für das Zustellen und Abholen von Wagen zwischen den Staatsbahngleisen und dem städtischen Bahnhof „Dortmund Hafen“ kommt eine Anschlußgebühr nicht zur Erhebung.

Wenn infolge der Wagenbewegung oder durch zu späte Ent- oder Beladung die Benutzungsfrist eines Wagens überschritten wird, gelangt die im Staatsbahngütertarif vorgesehene Wagenstrafmiethe zur Erhebung.

VII. Hafentliegegeld.

A. Von allen Lastschiffen, welche über die zur Vornahme des Lösch- oder Ladegeschäftes ihnen zustehende Frist von zwei Tagen und die für je 500 dz umgeschlagener Güter einen Tag mehr betragende Zuschlagsfrist hinaus im Hafen verweilen:

für jede Tonne Tragfähigkeit und für jede Woche Fristüberschreitung
für die ersten 50 t je 3 Pf.
für jede weitere Tonne bis 500 t 1½ Pf.
für jede weitere Tonne über 500 t 1 Pf.

B. Von Schlepp- und Personenbooten, welche — Sonn- und
gesetzliche Feiertage abgerechnet — länger als drei Tage im Hafen ver-
weilen, für jede Woche

bei Booten bis zu 30 m Länge 4 Mk.
für jedes weitere Meter Länge 20 Pf.

C. Von allen nicht unter A und B fallenden Fahrzeugen
für jede Woche und jedes qm benutzte Fläche
(größte Länge mal größte Breite des Fahrzeuges) 3 Pf.

Befreiungen.

Frei von Hafensliegegeld sind:

1. Fahrzeuge, welche im Eigenthum des Königs oder des Fürsten von Hohenzollern, des Staates oder des Reiches stehen, oder welche ausschließlich Güter des Königs oder des Fürsten von Hohenzollern, des Staates oder des Reiches geladen haben;
2. Fahrzeuge, welche nach Beendigung des Ladegeschäfts nicht auslaufen können, weil der Kanal nach Ansicht der Hafenverwaltung nicht betriebsfähig ist; ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Hafenverwaltung.

VIII. Arbeitsleistungen.

A. Für das Ein- oder Ausladen von Gütern durch städtische Arbeitskräfte, gleichviel mit welchen Hilfsmitteln dies geschieht:

für jeden dz 4 Pf.
mindestens aber
1. für jeden Stückgutempfänger 20 Pf.
2. für jedes Fuhrwerk 40 Pf.
3. für jeden Eisenbahnwagen 2 Mk.

B. Für die Ueberlassung städtischer Arbeitskräfte:
für 1 Mann und 1 Stunde 50 Pf.

Dieser Tarif tritt vom achten Tage nach dem Tage seines Aus-
gangs im Hafen in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1898.

Der Finanzminister:
In Vertretung:
gez. Meinecke.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten:
gez. Schulz.

Der Minister für Handel und Gewerbe:
Im Auftrage: gez. Hoeter.

6. Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie aus dem städtischen Elektrizitätswerke der Stadt Dortmund.

Energie-Abgabe.

§ 1.

Elektrische Energie — Gleichstrom und Drehstrom — wird zur Beleuchtung, Arbeitsleistung und sonstigen gewerblichen Zwecken in jedem Umfange und nach jeder Stelle innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes zu vorher festgesetzten Preisen abgegeben, soweit es sich mit dem Interesse des städtischen Elektrizitätswerkes verträgt.

Anmeldung.

§ 2.

Wer von dem städtischen Elektrizitätswerke elektrische Energie entnehmen will, hat dieses unter Benützung der vorgeschriebenen, in der Geschäftsstelle des städtischen Elektrizitätswerkes unentgeltlich verabfolgten Formulare, vor dem Beginn der Installationsarbeiten, der Direktion des städtischen Elektrizitätswerkes schriftlich anzumelden.

Ist der Antragsteller nicht zugleich Eigenthümer des Grundstückes, auf welchem die angemeldete Installation ausgeführt werden soll, so hat der Antragsteller neben der Anmeldung die Genehmigung des Eigenthümers beizubringen.

Die Direktion des städtischen Elektrizitätswerkes behält sich in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Anmeldung vor. Die Entscheidung wird dem Antragsteller innerhalb 14 Tagen schriftlich mitgetheilt.

Nachmeldungen für Abänderungen und Erweiterungen unterliegen den gleichen Bestimmungen.

Hausanschluß und Installation.

§ 3.

Die Herstellung des Anschlusses von den auf der Straße befindlichen Abzweigleitungen bis einschließlich der Anschlußsicherung und des Transformators geschieht durch das städtische Elektrizitätswerk. Kosten werden vorerst in der Regel für den Hausanschluß nicht erhoben, nur in Fällen abnormer Verhältnisse behält sich das städtische Elektrizitätswerk das Recht vor, Beitragskosten oder vorher festzustellende Garantien hinsichtlich der zu entnehmenden Energiemenge zu fordern. Sämmtliche Hausanschluß-Gegenstände bleiben Eigenthum des städtischen Elektrizitätswerkes.

Die Kosten der vorschriftsmäßigen Verbindung mit der Anschlußsicherung trägt der Abnehmer und wo mehrere Abnehmer von einer Anschlußsicherung abzweigen, der jeweilig zuletzt angeschlossene Abnehmer.

Die letztgenannten Arbeiten fallen mit unter die Haus-Installationsarbeiten, welche der Stromentnehmer nach Belieben entweder an das städtische Elektrizitätswerk oder an Uternehmer vergeben kann, die sich eine diesbezügliche Berechtigung vom Magistrat der Stadt Dortmund erworben haben.

Installationen, Installationsveränderungen bezw. Erweiterungen, welche nicht von hierzu besonders berechtigten Unternehmern ausgeführt sind, werden nicht an das städtische Elektrizitätswerk angeschlossen.

Die Namen der berechtigten Unternehmer werden öffentlich bekannt gemacht.

Prüfung und Ueberwachung der Installationsarbeiten.

§ 4.

Um neben der vorstehenden, durchaus nothwendigen Vorsichtsmaßregel einerseits dem Stromabnehmer zu einer guten Funktion seiner Installation zu verhelfen und um andererseits die Betriebssicherheit des ganzen Werkes überwachen zu können, werden die Installationsarbeiten kostenlos von dem städtischen Elektrizitätswerke überwacht und geprüft. Zu diesem Zwecke sind der Direktion des städtischen Elektrizitätswerkes mindestens vierzehn Tage vor der beabsichtigten Inangriffnahme einer Neuanlage bezw. Aenderung oder Erweiterung Projektzeichnung und Materialien-Berechnung in zwei Ausfertigungen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Beide Vorlagen sind den Installationsvorschriften entsprechend von dem Unternehmer der Arbeiten anzufertigen und mit der Unterschrift des Auftraggebers versehen einzureichen.

Prüfung und Ueberwachung der Installation während des Betriebes.

§ 5.

Alljährlich wird durch das städtische Elektrizitätswerk eine kostenlose Untersuchung der Installation vorgenommen und der Stromentnehmer von den etwa vorgefundenen Mängeln in Kenntniß gesetzt. Der Stromentnehmer hat dann Sorge zu tragen, daß die Mängel schnelligst beseitigt werden.

Sicherheitsvorrichtungen.

§ 6.

Irgend eine Gefahr ist mit der Entnahme der elektrischen Energie nicht verbunden, am allerwenigsten durch Berührung des menschlichen Körpers. Eine Feuersgefahr tritt nur dann ein, wenn die angeordneten Sicherheitsvorrichtungen verändert oder umgangen werden. Sobald an Stelle einer vorgeschriebenen Bleisicherung eine für stärkere Ströme gesetzt wird, übernimmt deshalb der Abnehmer die Verantwortung.

Im Falle sich das Durchschmelzen einer Sicherung wiederholt, ist ein Fehler in der betreffenden Leitung vorhanden. In solchen Fällen ist sowohl das städtische Elektrizitätswerk als auch der Installateur unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen.

Glühlampen-Ersatz.

§ 7.

Sämmtliche für Neuanlagen und Erweiterungen erforderliche Klar-Glas-Glühlampen können vorerst von dem städtischen

Elektrizitätswerke kostenlos entnommen werden. Desgleichen taucht das städtische Elektrizitätswerk während des Betriebes alle von dem städtischen Elektrizitätswerke bezogenen Klar-Glas-Glühlampen gegen neue kostenlos ein, wenn die einzutauschenden Lampen nicht zerbrochen sind, aber entweder gar kein Licht mehr abgeben oder die Lichtstärke der Lampen um 25% der anfänglichen Lichtstärke abgenommen hat. Der Ersatz zerbrochener Lampen ist gegen Erstattung der Selbstkosten von dem städtischen Elektrizitätswerk zu beziehen, da nur solche Lampen eingetauscht werden.

Elektrizitäts-Messer.

§ 8.

Die Abgabe von elektrischer Energie geschieht unter Anwendung von Elektrizitäts-Messern, welche dem Stromabnehmer zu den tarifmäßigen Preisen miethsweise überlassen werden.

Der Platz des Messers muß trocken und für den ablesenden Beamten frei zugänglich sein. Außer den Beamten des städtischen Elektrizitätswerkes darf niemand Abänderungen an dem Messer wie auch an den übrigen, dem städtischen Elektrizitätswerk gehörigen Apparaten und Leitungen vornehmen. Der Abnehmer ist für jede Verletzung, sei dieselbe durch ihn oder einen Dritten erfolgt, verantwortlich.

Die Kosten der Unterhaltung der Elektrizitäts-Messer trägt das Elektrizitätswerk.

§ 9.

Der Elektrizitäts-Messer wird allmonatlich zweimal abgelesen, jedoch die Rechnung nur monatlich ausgestellt.

Wird die Richtigkeit der Angaben eines Messers bezweifelt, so wird derselbe versiegelt und vom städtischen Elektrizitätswerke untersucht. Jede Untersuchung ist schriftlich zu beantragen. Ergiebt die Untersuchung die Zuverlässigkeit des Zählers, so fallen die Kosten der Untersuchung dem Miether zu; wird hingegen eine Unzuverlässigkeit des Messers gefunden, trägt das Elektrizitätswerk die Kosten, und die letzte Monatsrechnung wird dem Ergebnis der Untersuchung gemäß geändert.

Das Ergebnis der Untersuchung ist von dem Abnehmer anzuerkennen.

Die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsmessers versteht sich bis zu einer Fehlergrenze von $\pm 5\%$.

§ 10.

Für die Zeit, in welcher ein Messer in Folge einer Untersuchung, Störung u. s. w. nicht funktionirte, wird für Berechnung des Stromverbrauches der gleiche Monat des vorhergehenden Jahres unter Berücksichtigung inzwischen eingetretener Veränderung in der Einrichtung angenommen. Ist jedoch noch kein Monat des vorhergehenden Jahres in Ansatz zu bringen, wird der Stromverbrauch besonders berechnet.

Zahlung.

§ 11.

Die Rechnung über den festgestellten Energieverbrauch wird allmonatlich ausgestellt und ist binnen 8 Tagen nach Zustellung zahlbar.

Beschwerden gegen die Berechnung sind innerhalb 8 Tagen nach Zustellung schriftlich einzubringen. Später eingegebene Reklamationen finden keine Berücksichtigung.

Die Direktion des städtischen Elektrizitätswerkes ist berechtigt, zur Sicherung ihrer Ansprüche von dem Stromabnehmer die Stellung einer entsprechenden Kaution zu verlangen.

Absperrung der Zuleitung.

§ 12.

Falls der Abnehmer Aenderungen in der bestehenden Einrichtung seiner Installation ohne Genehmigung des Elektrizitätswerkes eigenmächtig vornimmt, den Beamten des städtischen Elektrizitätswerkes den ungehinderten Zutritt zu seiner Installation nicht gewährt, die Zahlungen nicht pünktlich leistet oder sonst den vorstehenden Bedingungen nicht nachkommt, steht dem städtischen Elektrizitätswerke das Recht zu, ohne Aufkündigung die Zuleitung alsbald abzusperren und die fernere Lieferung von elektrischer Energie einzustellen.

Abmeldung.

§ 13.

Bei Aufgabe des Energieverbrauchs ist drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung bei der Direktion des städtischen Elektrizitätswerkes einzureichen.

Die dem städtischen Elektrizitätswerke gehörigen Gegenstände einschließlich Glühlampen müssen im ordnungsmäßigen Zustande zurückgeliefert werden. Die Kosten der fehlenden Gegenstände sind zu ersetzen.

Allgemeines.

§ 14.

Sollte das städtische Elektrizitätswerk an der Erzeugung oder Fortleitung der elektrischen Energie behindert sein, so steht dem Abnehmer in keinem Falle Anspruch auf Entschädigung zu.

Beschwerden gegen die Anordnungen der Direktion des städtischen Elektrizitätswerkes sind, ohne daß die Anordnungen aufschiebende Wirkungen erlangen, beim Magistrat geltend zu machen, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

Die Stadtverwaltung behält sich das Recht vor, die vorstehenden Bedingungen nach Bedarf abzuändern.

Dortmund, den 5. Oktober 1896.

Der Magistrat.

Tarif des städtischen Elektrizitätswerkes der Stadt Dortmund.

Kosten der Hektowattstunden bei einem Verbrauche von bis Hektowattstunden \mathcal{H}	Kosten-Betrag für Hektowattstunden \mathcal{M} .
---	---

Licht-Abgabe.

1	bis	5 000	6,—	5 000 =	300,—
5 000	bis	10 000	5,70	10 000 =	585,—
10 000	bis	25 000	5,40	25 000 =	1 395,—
25 000	bis	50 000	5,10	50 000 =	2 670,—
50 000	bis	100 000	4,80	100 000 =	5 070,—
100 000	bis	200 000	4,50	200 000 =	9 570,—
200 000	bis	350 000	4,30	350 000 =	16 020,—
350 000	bis	500 000	4,10	500 000 =	22 170,—
500 000	bis	750 000	4,—	750 000 =	32 170,—

Kraft-Abgabe.

1	bis	5 000	2,—	5 000 =	100,—
5 000	bis	10 000	1,90	10 000 =	195,—
10 000	bis	25 000	1,80	25 000 =	465,—
25 000	bis	50 000	1,70	50 000 =	890,—
50 000	bis	100 000	1,60	100 000 =	1 690,—
100 000	bis	200 000	1,50	200 000 =	3 190,—
200 000	bis	350 000	1,43	350 000 =	5 335,—
350 000	bis	500 000	1,36	500 000 =	7 375,—
500 000	bis	750 000	1,29	750 000 =	10 600,—
750 000	bis	1 150 000	1,23	1 150 000 =	15 520,—
1 150 000	bis	1 650 000	1,18	1 650 000 =	21 420,—
1 650 000	bis	2 350 000	1,13	2 350 000 =	29 330,—
2 350 000	bis	3 250 000	1,09	3 250 000 =	39 140,—
3 250 000	bis	4 450 000	1,05	4 450 000 =	51 740,—
4 450 000	bis	5 900 000	1,01	5 900 000 =	66 385,—
5 900 000	bis	7 700 000	0,98	7 700 000 =	84 025,—
7 700 000	bis	10 000 000	0,95	10 000 000 =	105 875,—
10 000 000	bis	12 000 000	0,92	12 000 000 =	124 275,—
12 000 000	bis	14 000 000	0,90	14 000 000 =	142 275,—

Monatliche Elektrizitätsmesser-Miethe.

Elektrizitätsmesser für 1 × 15 Ampère	= 1,— \mathcal{M} .
„ „ 2 × 15 bezw. 1 × 25 Ampère	= 1,50 „
„ „ 2 × 25 „ 1 × 50 „	= 2,50 „
„ „ 2 × 50 „ 1 × 100 „	= 3,50 „

Bei einer jährlichen Stromentnahme im Betrage von mehr als 300 Mk. die Hälfte; bei einer jährlichen Stromentnahme im Betrage von mehr als 600 Mk. kostenlos. Verrechnung erfolgt am Schlusse des Rechnungsjahres.

Außerdem erhält jeder Abnehmer nach Schluß des Rechnungsjahres eine Prämie, die ihm auf der ersten Rechnung des neuen Rechnungsjahres gutgeschrieben wird. Diese Prämie beträgt:

$$\begin{aligned} \text{für Licht} &= \frac{\text{Stromverbrauch (Hektowattstunden)}}{\text{Angeschlossen (Hektowatt)} \times 100} \% \\ \text{für Kraft} &= \frac{\text{Stromverbrauch (Hektowattstunden)}}{\text{Angeschlossen (Hektowatt)} \times 300} \% \end{aligned}$$

der im vorangegangenen Rechnungsjahre vom Abnehmer gezahlten Rechnungsbeträge.

Die Kosten einer Untersuchung eines Elektrizitätsmessers betragen 25 % der jährlichen Miethc.

Dortmund, den 5. Oktober 1896.

Der Magistrat.

Erläuterung.

Bei der Erwägung, ob Glühlampen oder Bogenlampen zu wählen sind, ist unter anderm folgendes zu beachten.

Glühlampen und Bogenlampen sind beide mit verschiedenen Lichtstärken zu haben und verbrauchen eine der Lichtstärke entsprechende Menge elektrische Energie.

Glühlampen mit 5 Normalkerzen Lichtstärke verbrauchen während 1 Stunde ca. 0,2 Hektowattstunde.

Glühlampen mit 10 Normalkerzen Lichtstärke verbrauchen während 1 Stunde ca. 0,35 Hektowattstunde.

Glühlampen mit 16 Normalkerzen Lichtstärke verbrauchen während 1 Stunde ca. 0,5 Hektowattstunde.

Glühlampen mit 32 Normalkerzen Lichtstärke verbrauchen während 1 Stunde ca. 0,8 Hektowattstunde.

Glühlampen mit 50 Normalkerzen Lichtstärke verbrauchen während 1 Stunde ca. 1,25 Hektowattstunde.

Glühlampen mit 100 Normalkerzen Lichtstärke verbrauchen während 1 Stunde ca. 2,0 Hektowattstunde.

Bogenlampen von 300 Normalkerzen und mehr Lichtstärke am Lichtbogen verbrauchen für jede 100 Normalkerzen ca. 0,6 Hektowatt.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Glühlampen nach Belieben nach unten, nach oben, nach den Seiten u. s. w. gerichtet werden können und infolge dessen das Gesamtlicht ganz nach Wunsch anzuwenden ist. Das Gleichstrom-Bogenlicht wird ohne irgend welche äußerliche Reflektion schon stark zusammengefaßt nach unten geworfen.

Da außerdem beide Anwendungen das Ein- und Ausschalten der Lampen von beliebigen Punkten aus gestatten, ist die Benutzung beider Lichtarten natürlich die denkbar bequemste. Die Beleuchtung kann dem Bedarf genau angepaßt und somit so ökonomisch wie möglich gehalten werden. Daß die elektrische Beleuchtung weder mit erheblicher Wärmeentwicklung noch Sauerstoff-Verbrauch, noch mit sonstigen Unannehmlichkeiten verbunden ist, dürfte allgemein bekannt sein.

Für den Betrieb durch Elektromotore ist zu beachten, daß eine Hektowattstunde = ca. $\frac{1}{8}$ Pferdekraft-Stunde ist und sich der Energieverbrauch genau der sekundlichen Kraft-Entnahme anschließt. Der Elektromotor kann der elektrischen Beleuchtung ähnlich von jeder beliebigen Stelle ein- und ausgeschaltet werden. Die Zeit zwischen dem Einschalten und der Inbetriebnahme bezw. dem Ausschalten und des Stillstandes des Elektromotors beträgt nur wenige Sekunden, weshalb sich auch hier, wie bei der elektrischen Beleuchtung, der Energieverbrauch genau dem Arbeitsbedarf anpassen läßt.

Zu allen sonstigen Auskünften und Rathschlägen hält sich die unterzeichnete Direktion stets zur Verfügung.

Die Direktion des städtischen Elektrizitätswerkes.

7. Vertrag zwischen der Dortmunder Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung und der Stadt-Gemeinde Dortmund vom 23. Dezember 1857.

§ 1.

Die Stadt-Gemeinde Dortmund überträgt der Dortmunder Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung das ausschließliche Recht, die Straßen und Plätze der Stadt mit laufendem Gas zu beleuchten und zwar während eines mit dem Ersten Januar Eintausend Acht-hundert Fünfzig und sieben beginnenden Zeitraumes von Fünfzig, respektive Dreißig nacheinanderfolgenden Jahren, worüber Paragraph Neunundzwanzig Spezielleres enthält.

§ 2.

Die Gesellschaft hat zu diesem Zwecke auf ihre Kosten und Gefahr ein geeignetes, von der städtischen Behörde zu genehmigendes Grundstück zu erwerben, auf demselben eine entsprechende Gasfabrik zu erbauen, die Hauptleitungsröhren mit ihren Abzweigungen in unten näher bezeichneter Ausdehnung zu legen, die Laternen-Standelaber und Alles, was dazu gehört, anzuschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Für nicht zu verhütende, muthwillige Laternen-Zerstörungen wird eine entsprechende Entschädigung bewilligt werden.

§ 3.

Das Fabrik-Gebäude und die nothwendigen Nebengebäude müssen in gehöriger Größe, dem Zwecke angemessen, gut und dauerhaft vom

besten Material aufgeführt werden und in aller Hinsicht den polizeilichen Vorschriften genügen. Der Gasbehälter muß von dauerhaftem Metall angefertigt und müssen die Röhrenleitungen in den Straßen in gehöriger Tiefe und unter der bei solchen Anlagen nöthigen Vorsicht, solid und gut verbunden und gelegt werden. Finden sich dabei Kanäle, Wasserleitungen oder andere Einrichtungen vor, so müssen dieselben berücksichtigt, und dürfen die Interessen der Stadt oder Privaten durch Wegschaffung oder Zerstörung nicht verletzt werden. Das Aufbrechen des Pflasters oder der Chaussees zu diesem Zwecke, das Aufgraben und Ausfüllen der Gräben, das Neupflastern und Herstellen der Straßen, sowie auch jede künftig nothwendig werdende Ausbesserung, welche in Folge dieser Anlage sich ergeben möchte, muß die Gesellschaft auf ihre Kosten ausführen lassen und zwar nach Angabe und unter Mitaufsicht des städtischen Baumeisters, soweit es städtische Straßen, und des königlichen Kreisbaumeisters, sofern es Staatsstraßen betrifft. Die Gesellschaft bleibt auf die Dauer der Vertragszeit für die tüchtige Ausführung dieser Arbeiten verantwortlich.

§ 4.

Die Haupt- und Ableitungsröhren müssen, so weit sie sich in der Erde befinden, von Guß- oder Schmiedeeisen gefertigt sein, in gehöriger Weite und Stärke einem Drucke von wenigstens vier Atmosphären oder sechszig Pfund Druck pro Quadrat Zoll von innen nach außen widerstehen, mit dem Hammer angeschlagen einen hellen Klang geben, und durch zweckmäßige Anstriche möglichst gegen Rost geschützt werden. Alle Leitungen über der Erde für die Straßenlaternen bis zu einer Höhe von wenigstens acht Fuß sind von Schmiedeeisen herzustellen und gegen Beschädigung möglichst zu sichern. Die Kandelaber, wo solche nothwendig gefunden werden, sind nach vorzulegendem und zu genehmigendem Modell aus Gußeisen und von mindestens zwölf Fuß Höhe zu liefern, ebenso müssen die Laternen nach einzureichendem Muster und in gleicher Form angefertigt werden.

§ 5.

Das Anheften der Laternen-Röhren und der nöthigen Schutzhüllen, sowie das gesicherte Aufrichten der Kandelaber, geschieht durch die Gesellschaft an den Stellen, welche dazu von der städtischen Behörde bezeichnet werden, sie hat dieselben stets in gutem Anstrich zu halten und die Laternen mit deutlichen, fortlaufenden Nummern zu versehen.

§ 6.

Ihr liegt ferner ob, während und bis ans Ende der Vertragszeit die ganze Fabrik, Gebäude, Leitungen, Laternen, Kandelaber und was sonst dazu gehört, in vollkommen gutem, baulichem Zustande zu erhalten, und hat sich deshalb einer jährlichen Revision der städtischen Bau-Kommission zu unterwerfen. Die zufällige Entweichung des Gases in den Straßen und so weiter ist möglichst durch tägliche Aufsicht zu verhüten, und wo sie sich bemerkbar macht und ihr angezeigt wird, innerhalb zwölf Stunden zur Reparatur und Abhülfe zu schreiten.

§ 7.

Die Gesellschaft hat für Straßen- und so weiter Beleuchtung das Gas in reinsten Qualität und von unten näher bezeichneter Leuchtkraft zu liefern. Das Gas darf keinen Schwefelwasserstoff enthalten, und wenn es aus einer Brennmündung oder anderen Oeffnung gegen ein mit Bleizucker-Auflösung bestrichenes Papier ausströmt, dasselbe nicht schwärzen. Ebenso muß das Gas frei von Ammoniak sein, demnach Lackmuspapier, welches in sehr verdünnten Essig getaucht worden ist, nicht blau färben.

§ 8.

Die Gesellschaft muß die öffentliche Beleuchtung nach einem alljährlich zu entwerfenden und von der Behörde zu genehmigenden Erleuchtungs-Kalender ausführen, auch durch ihre Arbeiter das Anzünden und Auslöschen der Flammen zu den bestimmten Zeiten, das tägliche Reinigen der Brenner und Laternen, sowie die Unterhaltung derselben besorgen lassen. Sämmtliche Laternen müssen längstens fünfundzwanzig Minuten nach der bestimmten Zeit angezündet sein, widrigenfalls die Gesellschaft für jede, welche später oder nicht angezündet worden, eine Konventionalstrafe von zwei und einem halben Silbergroschen zu bezahlen hat. Im Falle eine Laterne gar nicht angezündet werden sollte, ist für jede Stunde der festgesetzten Brennzeit die Strafe von zwei und einem halben Silbergroschen bestimmt, welche sich im Wiederholungsfalle in einer Woche auf das Doppelte steigert.

§ 9.

Die Flammen der Straßenlaternen müssen eine Beleuchtung von zwölf bis sechszehn Lichtstärken geben und zu derselben stündlich höchstens sechs preußische Kubikfuß Gas verbrauchen. Als Einheit für die Lichtstärken wird eine Wachskerze, wovon sechs ein Pfund wiegen, bestimmt, wie sie als gute Wachskerzen im Handel vorkommen, und sind Probekerzen hiervon bei der städtischen Behörde zu deponiren.

§ 10.

Es steht der städtischen Behörde zu jeder Zeit frei, die Leuchtkraft der Straßenlaternen respektive Stärke der Flammen mit bewährten Lichtmessern nach dieser Einheit zu messen, und hat die Gesellschaft zu diesem Zwecke auf hiesigem Rathhause oder an einem anderen ihr bezeichneten Orte einen Straßenbrenner respektive Straßenlaterne mit geprüfter Gasuhr in verschlossenem Behälter anzubringen. Dieser Brenner respektive Laterne und Komteur dienen als Norm und sind so einzurichten, daß andere Brenner und Gasuhren eingeschoben und geprüft werden können.

Die Untersuchung des Gases oder der Gasuhr soll in Gegenwart eines Mitgliedes des Magistrats und der dazu schriftlich einzuladenden Direktion, unter Zuziehung eines der Direktion zu bezeichnenden Mitgliedes der Stadtverordneten-Versammlung geschehen.

Im Fall genannte Kommission findet, daß diese Normal-Laterne respektive Flamme die im Paragraph Neun geforderte Lichtstärke nicht

zeigt, muß die Gesellschaft innerhalb zwölf Stunden das schwächere Gas verbessern, widrigenfalls dieselbe eine Konventionalstrafe für den ersten Tag von Zwei Thaler, für jeden folgenden Tag Drei Thaler an die Stadtkasse zu bezahlen hat, und hat letztere die Strafen monatlich an ihrer Rechnung für die Beleuchtung in Abrechnung zu bringen.

§ 11.

Ueber die zu wählende Flammenform für die Straßenlaternen sollen nähere Bestimmungen vereinbart werden.

§ 12.

Die Zahl der Straßenlaternen für die Stadt in den Paragraph Sechszehn bestimmten Straßen und am Markte wird im Minimum auf Hundert und sechszig und die durchschnittliche Brennzeit für jede Flamme jährlich im Minimum auf Tausend Stunden garantiert.

§ 13.

Die städtische Behörde behält sich vor, zu jeder Zeit die Zahl der Laternen und der Brennstunden zu vermehren, nach derselben auch wieder bis auf diese Zahl zu vermindern, ebenso den einzelnen Laternen, wenn die für dieselben gewählten Plätze nicht zweckmäßig erscheinen, neue Stellen anzuweisen, welche Anlagen und Veränderungen die Gesellschaft gegen Ersatz der Kosten jederzeit aufzuführen hat. Es versteht sich, daß solche Laternen-Vermehrungen oder Versetzungen nur in dem Bereiche der Leistungen verlangt werden können.

§ 14.

Wenn für besondere Fälle eine frühere oder längere Beleuchtung, als in dem Beleuchtungs-Kalender bestimmt ist, verlangt wird, so soll dieses der Direktion sechs volle Stunden vor dem Beginne der Beleuchtung mit Bezeichnung der Laternen und Zeit schriftlich angezeigt werden, und es muß solche alsdann unter den gewöhnlichen Bedingungen für den vertragsmäßigen Preis per Flamme und Stunde ausgeführt werden.

§ 15.

Die Beaufsichtigung der öffentlichen Flammen steht der städtischen Polizei, wozu in diesem Falle auch die Nachtwächter zu zählen sind, und den sonst damit beauftragten Personen zu, und sollen diese Personen der Direktion näher bezeichnet werden. Ueber die Art der Beaufsichtigung wird Näheres vereinbart werden.

§ 16.

Die Röhrenleitung, von der Fabrik ausgehend, soll durch folgende Straßen und Plätze geführt werden:

Erstens: Ostenthellweg, Zweitens: Rosenthal, Drittens: Markt, Viertens: Kölnische Straße, Fünftens: Betenstraße, Sechstens: Olpe, Siebentens: Falkenstraße, Achters: Prinzenstraße, Neun-

tens: Wißstraße, Zehntens: Ruhstraße, Elftens: Karpfenpoth, Zwölftens: Schwarze Brüderstraße, Dreizehtens: Mönchenwordt, Vierzehntens: Westenhellweg, Fünfzehntens: Kampfstraße, Sechszehntens: Judengasse, Siebenzehntens: Brückstraße, Ahtzehntens: Biesenkamp, Neunzehntens: Wüstenhof, Zwanzigstens: Hinterste Kampfstraße, Ein und zwanzigstens: Friedhof, Zwei und zwanzigstens: Kuckelke, Drei und zwanzigstens: Stubengasse, Vier und zwanzigstens: Brüderweg, Fünf und zwanzigstens: Eisenmarkt.

Eine Verlängerung der Leitung hat die Gesellschaft überall da vorzunehmen, wo von einem End- oder Seitenpunkt auf eine Entfernung von zwanzig Ruthen vierzig Flammen (öffentliche und Privatflammen zusammen gerechnet), oder wenn an einer Stelle eine Länge von zwanzig Ruthen nicht vorhanden ist, eine in diesem Verhältniß zur wirklichen Länge stehende Zahl von Brennern verlangt werden.

Sollen nach dem Beschlusse der Behörden oder Vertreter der Stadt-Gemeinde außerhalb des vorstehend beschriebenen Röhren-Systems Laternen angebracht werden, so ist die Gesellschaft verpflichtet, sobald es thunlich, die Gasleitungs-Röhren fortzuführen und nach Bedürfniß zu verlängern; der Anweisung gemäß die erforderlichen Gaslaternen aufzustellen, respective anzubringen, auch die Röhrenleitung und die Laternen zu unterhalten und diese Laternen unter denselben Bedingungen und in derselben Weise, wie die bereits vorhandenen Straßen-Laternen mit Gas zu versorgen. — Die Stadt Dortmund hat dagegen der Gesellschaft alsbald nach erfolgter Ausführung den Betrag der durch die Erweiterung des Röhrensystems und die Aufstellung der Laternen entstehenden und aufzuwendenden Kosten zu zahlen; die Gesellschaft verpflichtet sich aber, sobald und so oft auf zwanzig Ruthen der neu zu legenden Röhrenleitung vierzig (öffentliche oder Privatbrenner), oder falls die Länge der neuen Röhrenleitung an einer Stelle zwanzig Ruthen nicht betragen sollte, eine in diesem Verhältnisse zur wirklichen Länge stehende Zahl von Brennern eingerichtet sind, einen, den Kosten der Anlage dieser Strecke entsprechenden Theil des von der Stadt der Gesellschaft gezahlten Betrages zurück zu erstatten und den Rest dieses Betrages längstens nach Dreißig Jahren oder, wenn die Stadt von dem derselben im Paragraphen Neun und zwanzig zugestandenen Rechte Gebrauch macht und die Gasfabrik nach Dreißig Jahren an sich bringt, bei der Uebernahme der Fabrik zurückzahlen respective anzurechnen.

Die neue Röhrenleitung wird gleich Eigenthum der Gesellschaft.

§ 17.

Sollte durch Umstände, welche von Seiten der Gesellschaft, oder ihrer Arbeiter veranlaßt werden, oder durch Zufälle, welche die Fabrik, die Einrichtungen, das Material und so weiter betreffen und nicht durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht herbeigeführt sind, die Gasbeleuchtung im Ganzen oder theilweise unterbrochen werden, so hat die Gesellschaft sogleich und bis zur Wiederherstellung die Beleuchtung mit Oellaternen zu bewirken, jedoch mit aller Energie die Zustandsetzung der Gasein-

richtung zu betreiben, und kann auch hier der Paragraph Acht in Anwendung gebracht werden. Für die Beleuchtung mit Oel bezahlt alsdann die Stadt der Gesellschaft nicht mehr als den für die Beleuchtung mit Gas bewilligten Preis.

§ 18.

Jedem Hauseigenthümer oder Hausmiether an den Straßen und Plätzen, welche mit Leitungen versehen sind, steht die Benutzung des Gaslichtes gegen den bestimmten Preis zu, und kann er eine Ableitung in seine Lokale verlangen, sobald er die Einrichtung dazu getroffen hat.

§ 19.

Die Ableitung aus den Straßen-Röhren behufs Beleuchtung der Häuser oder die Leitung der Röhren von dem Straßen-Rohre ab soll bis zur Gasuhr einschließlich durch die Gas-Anstalt oder Gesellschaft und unter deren Verantwortlichkeit gegen eine von dem Besteller zu zahlende angemessene Entschädigung ausgeführt werden. Die Fortführung des Leitungsrohres und die Einrichtung im Innern der Häuser und in den Hofräumen, die Lampen, Brenner und so weiter, welche nach feuerpolizeilichen Vorschriften auszuführen und zu unterhalten sind, können die Konsumenten nach ihrer Wahl durch die Gas-Anstalt oder durch andere sachverständige und als qualifizirt anerkannte Handwerker ausführen lassen. Die Polizei-Behörde soll und wird aber die Privatarbeiter, welche derartige Einrichtungen ausführen können und dürfen, speziell bezeichnen.

Vor oder hinter der Gasuhr muß ein gut schließender Krahnen angebracht werden.

§ 20.

Der Verkauf des Gases geschieht nach Gasmessern (Gasuhren), für welche den Abnehmern, die solche von dem Uebernehmer in Miethe erhalten, eine höhere Miethe als

bei einem Gasmesser

von ein bis drei Flammen — Zwei Thaler fünf und zwanzig
Silbergroschen;

von vier bis fünf Flammen — Drei Thaler fünfzehn Silbergroschen;

von sechs bis zehn Flammen — Vier Thaler zehn Silbergroschen;

von elf bis zwanzig Flammen — Fünf Thaler fünfzehn Silber-
groschen;

von ein und zwanzig bis dreißig Flammen — Sechs Thaler
fünfzehn Silbergroschen;

von ein und dreißig bis fünf und vierzig Flammen — Zehn Thaler;

von sechs und vierzig bis sechzig Flammen — Bierzehn Thaler;

von ein und sechzig bis achtzig Flammen — Achtzehn Thaler;

von ein und achtzig bis hundert Flammen — Zwei und Zwanzig Thaler

für das Jahr nicht berechnet werden darf.

§ 21.

Alle Gasuhren hat die Gesellschaft allein zu liefern und aufzustellen. — Dieselben müssen vorher auf ihren richtigen Gang geprüft

und dieses durch Kennzeichen bemerkt werden. Auch hat die Gesellschaft diese Gasuhren fortwährend zu unterhalten; Beschädigungen, welche durch Unvorsichtigkeit oder Gewalt im Hause des Konsumenten daran geschehen, ausgenommen. Der Zutritt zu den Gasuhren ist den Beamten der Gesellschaft jederzeit zu gestatten.

§ 22.

Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, daß die bei der Gasbereitung vorkommenden Nebenprodukte und Abfälle weder die Nachbarschaft der Fabrik durch Rauch, unangenehmen Geruch, Verderben des Bach- oder Brunnenwassers und so weiter belästigen noch schaden, sie muß vielmehr denselben solche Aufbewahrungsorte und Abflüsse geben, welche alle Klagen verhüten und den polizeilichen Vorschriften nachkommen.

§ 23.

Die Stadt-Gemeinde Dortmund verpflichtet sich ihrerseits, die Beleuchtungen der Straßen und Plätze der Stadt während des bestimmten fünfzigjährigen Zeitraums durch die Gesellschaft unter den angeführten Bedingungen ausführen zu lassen, auch in dieser Zeit weder selbst eine Gas-Anlage zu diesem Zwecke anzulegen und anlegen zu lassen, noch Anderen zu gestatten, Gasröhrenleitungen durch die Straßen anzulegen.

§ 24.

Der Gesellschaft wird von Seiten der städtischen Behörden für die öffentliche Beleuchtung der Straßen und Plätze die Zahlung von drei und zwei drittel Pfennige für jede Straßen-Flamme und Stunde zugesichert. Die städtischen Behörden haben aber, wenn sich bei dem Jahres-Abschlusse (Paragraph vier und dreißig der Statuten) ergeben sollte, daß aus den Ueberschüssen eines Geschäfts-Jahres der Gesellschaft, welches mit dem ersten Juli beginnt und mit dem letzten Juni des folgenden Jahres endet, den Aktionären nicht vier pCt. von dem Nominalbetrage der Aktien bezahlt werden können, für jede im Laufe dieses Rechnungs-Jahres für die Beleuchtung der Straßen der Stadt Dortmund erforderlich gewesenen Eintausend Kubikfuß Gas über den vorstehend bedungenen Preis hinaus zwanzig Silbergroschen zu zahlen. Hierbei soll der Gasverbrauch für die Laterne und Brennstunde zu fünf und drei viertel Kubikfuß angenommen werden.

Dagegen soll die Stadt Dortmund immer den meist begünstigten Abnehmern von Gas mindestens gleichstehen und gleich gestellt werden und es sollen, sobald in einem Jahre irgend einem Abnehmer von Gas ein geringerer Preis als der vorstehend vereinbarte gestellt und bewilligt werden sollte, die Stadtbehörde in diesem Jahre für das vorverwandte Gas nur den diesem Abnehmer bewilligten Preis zu zahlen haben. Hierbei soll wiederum der Gasverbrauch zu fünf und drei viertel Kubikfuß für die Laterne und Brennstunde berechnet werden.

§ 25.

Zum Preise von drei Thaler für Eintausend Kubikfuß hat die Gesellschaft das Gas für diejenigen Flammen zu liefern, welche in städtischen Gebäuden oder für öffentliche Zwecke in Privat-Wohnungen nothwendig sind, oder später nothwendig gefunden werden. Sollten aber die Preise für das Gas im Allgemeinen unter drei Thaler für Eintausend Kubikfuß von der Gesellschaft gestellt werden, so hat auch die Stadt für das für ihre Gebäude und Lokale erforderliche Gas nur diesen niedrigeren Preis zu zahlen und es sollen alsdann die Bedingungen, welche für gewöhnliche Abnehmer gelten, auch auf den Verbrauch in den städtischen Gebäuden und Lokalen Anwendung finden.

Liegt das städtische Gebäude oder Lokal an einer Straße oder an einem Plage, welche bereits Röhrenleitung haben, und ist diese Röhrenleitung bis zu diesem Gebäude oder Lokal gegenüber geführt, so hat die Gesellschaft die Zuleitung bis zu demselben auf ihre Kosten auszuführen. Liegt aber das städtische Gebäude oder Lokal nicht an einer Straße oder an einem Plage, in welchen die Röhrenleitung bis zu demselben bereits geführt worden, so hat die Stadt die Kosten der ganzen Zuleitung zu tragen.

Die durch Anbringung der Röhrenleitung und so weiter innerhalb eines städtischen Gebäudes oder Lokales entstehenden Kosten fallen immer der Stadt zur Last.

Die Staatsbehörden sollen das Recht haben, für alle königliche Gebäude dieselben Bedingungen zu beanspruchen, welche für die Gebäude der Stadt vorstehend bewilligt sind.

§ 26.

Die Zahlungen für die Beleuchtung der Straßen und städtischen Gebäude sollen monatlich an die Direktion gezahlt werden, und die Feststellung der Rechnungen, sowie die Anweisung derselben innerhalb der ersten acht Tage nach der Einreichung erfolgen, wenn nicht besondere Differenzen eine längere Schlichtungszeit erfordern. Die allenfallsigen Straf gelder sind monatlich der Rechnung abzuschreiben.

§ 27.

Der Preis für das an Private zu liefernde Gas soll, so lange im Jahre nicht mehr als Zwei Millionen fünf mal hundert tausend Kubikfuß Gas verbraucht werden, vier Thaler fünf Silber Groschen für Eintausend Preussische Kubikfuß nicht übersteigen.

Sobald im Jahre mehr als Zwei Millionen fünf mal hundert tausend Kubikfuß verbraucht werden, soll für das nächste Jahr der höchste Preis vier Thaler für Eintausend Kubikfuß nicht übersteigen dürfen. — Die Gesellschaft macht sich zugleich verbindlich, dem Privat abnehmer, wenn er während eines Geschäftsjahres der Gesellschaft Fünf mal hundert tausend Kubikfuß Gas verbraucht, den Preis für Eintausend Kubikfuß nicht höher als zu drei Thaler sieben und zwanzig Silber Groschen, wenn

er aber Eine Million Kubikfuß Gas verbraucht, den Preis für Eintausend Kubikfuß nicht höher als zu drei Thaler zwei und zwanzig Silbergroschen, wenn er eine Million fünf mal hundert tausend Kubikfuß Gas verbraucht, den Preis nicht höher als zu drei Thaler sechszehn Silbergroschen für Eintausend Kubikfuß Gas und wenn er endlich Zwei Millionen Kubikfuß Gas verbraucht, den Preis für Eintausend Kubikfuß nicht höher als zu drei Thaler zehn Silbergroschen zu berechnen.

§ 28.

Die für die öffentliche und Privatbeleuchtung festgesetzten höchsten Preise darf die Gesellschaft in keinem Falle überschreiten, ebensowenig die vereinbarten Miethpreise für die Gasuhren erhöhen.

§ 29.

Die Stadt-Gemeinde Dortmund behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Fünfzig Jahre die ganze Gasfabrik mit allem Zubehör, wie sie alsdann besteht, falls sie es in ihrem Interesse finden sollte, zu übernehmen und zwar zu dem Werthe, welchen die Gebäulichkeiten der Fabrik, die Einrichtungen, Röhren und andere Anlagen, Vorräthe und so weiter und so weiter, für den weiteren Betrieb der Gasfabrikation haben werden. Dieser Werth soll in diesem Falle durch Experten, von denen Jeder Einen zu bestimmen hat, und einen Obmann festgestellt werden, dabei jedoch der Minder- oder Mehrwerth, welche diese Anlage als Geschäft durch seine Ertragsfähigkeit haben möchte, nicht in Anrechnung gebracht werden. Der Obmann wird von dem Direktorium des Gerichts erster Instanz für die Stadt Dortmund ernannt und es ist von demselben auch der zweite Experte zu bestimmen, wenn derselbe nicht binnen vier Wochen nach Benennung des Experten der Stadt von der Direktion der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft gewählt und der Stadtbehörde angezeigt werden sollte.

Außerdem soll der Stadt-Gemeinde Dortmund aber auch noch das Recht zustehen, schon nach dreißig Jahren die ganze Gasfabrik, wie sie alsdann besteht, an sich zu bringen, wenn sie der Gesellschaft den Werth derselben zahlt, wie er sich aus dem Durchschnittsertrage der letzten fünf Jahre zum Zinsfuße von fünf pCt. im Kapital ergibt.

Die Stadt-Gemeinde hat, sobald sie diese Uebernahme nach dreißig Jahren beabsichtigt, der Gesellschaft vor dem Anfange der letzten fünf Jahre die Anzeige zu machen.

Von der Gesellschaft können dann in den letzten zwei Jahren keine neue Leitungen verlangt werden.

Wenn jedoch nach Ablauf der ursprünglichen fünfzigjährigen Konzession eine Uebereinkunft mit der Gemeinde über Uebernahme der Anlage nicht zu Stande kommt, so soll derselben das Recht zustehen, nach Gefallen selbst eine Beleuchtungs-Anstalt errichten zu lassen, oder auch Anderen die Einrichtung von solchen zu gestatten, ohne jedoch die älteren Unternehmer aus dem Besitze ihrer Fabrik und dem Rechte zur Privatbeleuchtung setzen zu dürfen.

§ 30.

Im Falle die Stadt-Gemeinde mit Ablauf der Fünfzig Jahre von obigem Vorbehalte Gebrauch machen will, hat sie dieses der Gesellschaft ein und ein halbes Jahr vor dem Ende des Vertrages offiziell anzuzeigen, und muß dieselbe innerhalb eines Monats denjenigen Experten bezeichnen, welcher bei der Werthschätzung ihr Interesse vertreten soll.

§ 31.

Wenn es der Stadt-Gemeinde Dortmund einerseits, oder der Gesellschaft andererseits nicht genehm sein sollte, nach Ablauf dieses Vertrages denselben in allen seinen Theilen fortbestehen zu lassen, auch letzterer die Ausführung obigen Vorbehalts von Seiten der Stadt nicht früher angezeigt ist, so muß eine gehörige Aufkündigung ein volles Jahr vor Ablauf stattfinden. Erfolgt diese von keiner Seite zu der erwähnten Zeit, so soll dieser Vertrag noch auf weitere zehn Jahre in allen seinen Theilen und Bestimmungen vollständige Kraft behalten und so fort von zehn zu zehn Jahren unter Beibehaltung der vorgedachten Kündigungsfrist.

§ 32.

Die Kosten des vor Notar und Zeugen aufzunehmenden Vertragsaktes nebst einer Ausfertigung für die Stadt fallen der Gesellschaft zur Last.

8. Gemeinde-Beschluß, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges.

Auf Grund des vom Gesetze 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, und des Gesetzes vom 9. März 1881, betr. Abänderung und Ergänzung des vorbezeichneten Gesetzes, wird hiermit durch Gemeinde-Beschluß nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb des Stadtbezirks Dortmund darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, und zwar sowohl das gewerbsmäßig, als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

Ausnahmsweise kann den Bewohnern entlegener Besitzungen auf besonderen Antrag durch den Magistrat gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Hauschlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier der in Abs. 1 bezeichneten Gattungen außerhalb des Schlachthauses durch Weinbruch, Lähmung u. zum Gehen unfähig geworden und der Transport desselben zu Wagen unausführbar ist, so ist der Schlachthaus-Inspektor oder dessen Vertreter sofort zu benachrichtigen. Derselbe hat zu beurtheilen, ob das Thier verwerthbar ist oder nicht. Im ersteren Falle wird er die Tödtung desselben an Ort und

Stelle und den Transport zum Schlachthause behufs der Ausschächtung gestatten, im andern Falle wird er der Polizei-Verwaltung sofort Anzeige erstatten.

§ 2.

Die nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verrichtungen, als: das Abhäuten und Ausweiden des geschlachteten Viehes, das Reinigen der Gedärme und Eingeweide, das Talgschmelzen und die Verwerthung des Blutes (mit Ausnahme des zum Würstmachen zu verwendenden), dürfen ebenfalls, vorbehaltlich der in § 1 erwähnten Ausnahmen, nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

Die Kälber dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschächtet und gereinigt sind, in den Häuten aus dem Schlachthause entfernt werden.

§ 3.

Alles in das Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer sachverständigen Untersuchung zu unterwerfen.

Geschlachtete Schweine sind nach der allgemeinen Beschau noch mikroskopisch zu untersuchen.

§ 4.

Für die Benutzung des Schlachthauses, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes werden Gebühren erhoben. Der Gebühren-Tarif wird durch besonderen Gemeinde-Beschluß unter Berücksichtigung der darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 5.

Alles nicht im städtischen Schlachthause ausgeschächtete frische Fleisch darf im Gemeindebezirk der Stadt Dortmund nicht eher feilgeboten werden, als bis dasselbe in dem städtischen Schlachthause, beziehungsweise auf dem städtischen Viehofe, einer Untersuchung durch den von der Gemeindebehörde bestellten Sachverständigen unterzogen ist.

Ebenso darf in Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches Fleisch, das von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genuße zubereitet werden, als bis dasselbe einer gleichen Untersuchung, wie vorstehend angegeben, unterzogen ist.

Das zu untersuchende Fleisch ist dem Sachverständigen, wenn es sich um Fleisch von Rindvieh, Pferden oder Schweinen handelt, mindestens in Vierteln, bei anderem Schlachtvieh in unzertheiltem Zustande vorzulegen.

Für die Untersuchung werden Gebühren erhoben und wird der Gebühren-Tarif durch Gemeinde-Beschluß unter Berücksichtigung der Vorschrift im § 2 des Gesetzes vom 9. März 1881 festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 6.

Auf den öffentlichen Märkten und in den Privat-Verkaufsstätten ist das nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden Tafel mit deutlicher Schrift zu bezeichnen.

§ 7.

Diejenigen Personen, welche im Stadtbezirk Dortmund das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Stadtbezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem städtischen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 8.

Die in den §§ 5—7 getroffenen Anordnungen bleiben außer Anwendung für diejenigen Viehgattungen, und bezw. für das Fleisch derjenigen Viehgattungen, welche nach § 1 dieses Gemeinde-Beschlusses von dem Schlachtzwange ausgenommen sind.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die durch diesen Gemeinde-Beschluß getroffenen Anordnungen werden nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 10.

Vorstehender Gemeinde-Beschluß tritt mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft.

D o r t m u n d, den 9. Dezember 1884.

Der Magistrat:

Lindemann.

Vorstehender Beschluß wird hiermit auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1868, resp. des Gesetzes vom 9. März 1881 genehmigt.

U r n s b e r g, den 31. Dezember 1884.

Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern:

(L. S.)

Reßler.

9. Tarif für das auf den Viehmärkten in Dortmund zu erhebende Standgeld.

	M	S
A. Auf dem Schlacht-Viehhofo:		
1. für ein Stück Großvieh (Ochsen, Kühe, Känder, Pferde, Maulthiere, Esel)	—	50
2. für ein Schwein	—	20
3. für ein Kalb, Schaf oder Ziege	—	10
B. Auf den Zucht- und Fasel-Viehmärkten.		
1. für ein Stück Großvieh (Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh)	—	15
2. für ein Stück Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen)	—	5
3. für Vieh, welches mit einem Fuhrwerk zugeführt und von diesem aus feilgehalten wird:		
a) für einen Pferdewagen	1	—
b) für eine Pferdefarre	—	75
c) für einen Esel-, Hunde- oder Handwagen	—	25
d) für eine Schieb- oder Ziehfarre	—	10

Für die Richtigkeit.

Dortmund, den 23. Dezember 1884.

Der Oberbürgermeister:

(L. S.)

Lindemann.

Vorstehender Tarif wird auf Grund des Gesetzes vom 26 April 1872 hierdurch genehmigt.

Arnsberg, den 17. Januar 1885.

Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Keffler.

A. IIIb. 204.

(L. S.)

10. Tarif der auf dem städtischen Viehhofe zur Erhebung kommenden Gebühren.

	M	S
I. Wiegegebühren		
für lebendes Vieh:		
von einem Stück Großvieh	—	25
von einem Schwein	—	15
von einem Stück Kleinvieh	—	10
II. Stallgebühren.		
Bei Tage ist für Stallung nichts zu entrichten; dagegen wird pro Nacht einschl. der Gebühr für Streu bezahlt:		
1. für ein Stück Großvieh	—	25
2. für ein Schwein	—	10
3. für ein Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege)	—	10
III. Futtergebühren.		
Die Futterpreise werden von der Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes im Voraus festgesetzt und werden dabei die Ankaufspreise, unter Hinzurechnung eines Zuschlages von 20 Prozent, zu Grunde gelegt.		

Dortmund, den 27. Januar 1885.

Der Magistrat:
Lindemann.

11. Tarif der vom 1. April 1895 ab im städtischen Schlachthofe zur Erhebung kommenden Gebühren.

	M	S
I. Schlachtgebühren.		
1. Rindvieh für je 100 Pfund Schlachtgewicht	—	75
2. Schweine unter 150 Pfund Schlachtgewicht	1	25
" von 150—250 Pfund Schlachtgewicht	1	85
" von über 250 Pfund Schlachtgewicht	2	50
3. Kälber unter 80 Pfund Schlachtgewicht	—	70
" über 80 Pfund Schlachtgewicht	1	—
4. Schafe oder Ziegen	—	50
5. Pferde	5	—
6. Fohlen	2	—

Tarif der vom 1. April 1895 ab im städtischen Schlachthofe zur Erhebung kommenden Gebühren.

	M	S
II. Schaugebühren		
für das von außerhalb eingeführte frische Fleisch.		
1. für $\frac{1}{1}$ Stück Großvieh	5	—
für $\frac{1}{2}$ Stück Großvieh	2	50
für $\frac{1}{4}$ Stück Großvieh	1	25
2. für $\frac{1}{1}$ Schwein	2	—
für $\frac{1}{2}$ Schwein	1	—
3. für 1 Kalb	1	—
4. für 1 Schaf oder 1 Ziege	—	50
III. Gebühren		
für die Untersuchung eines Schweines auf Trichinen	—	75
IV. Wiegegebühren.		
1. für ein Stück Großvieh	—	20
2. für ein Schwein	—	10
3. für ein Kalb, Schaf oder Ziege	—	05

Dortmund, den 19. Februar 1895.

Der Magistrat:
Schmieding.

12. Bekanntmachung.

Unter Abänderung unserer Bekanntmachung vom 29. November 1896 bestimmen wir hierdurch und bringen es zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. April 1898 ab für die durch den königlichen Kreisthierarzt oder einen Thierarzt des städtischen Vieh- und Schlachthofes auszuführende Untersuchung des auf die hiesigen Zucht- und Faselviehmärkte zum Auftrieb gelangenden Viehes auf seinen Gesundheitszustand folgende Gebühren erhoben werden:

- a) für die Untersuchung eines Stückes Großvieh (Pferd, Esel, Münd, Kuh, Dohse) 25 Pf.
- b) für die Untersuchung eines Stückes Kleinvieh (Kalb, Schwein, Schaf, Ziege) 5 Pf.

Dortmund, den 29. März 1898.

Der Magistrat:
Schmieding.

13. Haus-Ordnung für den städtischen Schlacht- und Viehhof in Dortmund.

§ 1.

Der Zutritt zu dem städtischen Schlacht- und Viehhofe ist nur denjenigen gestattet, welche auf demselben irgendwelche zu seiner bestimmungsmäßigen Benutzung gehörige Geschäfte haben. Andere Personen bedürfen zum Eintritte der Genehmigung des Direktors des Schlacht- und Viehhofes; Kinder unter 14 Jahren sind davon ganz ausgeschlossen.

Der Direktor des Schlacht- und Viehhofes repräsentirt als solcher den Hausherrn. Seinen Anweisungen und denen seiner Stellvertreter oder der sonstigen Aufsichtsbeamten ist Folge zu leisten. Diese haben das Recht, denjenigen, welcher auf wiederholte Aufforderung ihren Anordnungen nicht Folge leistet, oder gegen die bestehenden Polizeiverordnungen verstößt, von dem Schlacht- beziehungsweise Viehhofe zu entfernen.

§ 2.

Hunde dürfen nur dann eingeführt werden, wenn sie als Zugvieh eingespannt sind oder zum Treiben einer Schafherde benutzt werden. Sie müssen ohne Verzug in die Hundeställe verbracht werden und dürfen in keinem Falle frei umherlaufen.

Auf dem Viehhofe und dem Schlachthofe darf nur im Schritt gefahren werden. Wagen und Karren sind nach Anordnung der Beamten aufzustellen und an- und abzufahren.

§ 3.

Beim Transport des Viehes sind die darüber erlassenen polizeilichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere gilt dies von dem Transport der Bullen.

Es ist verboten, das Vieh frei umher laufen zu lassen.

Bei der Beförderung des Viehes auf dem Schlacht- und Viehhofe ist jedes rohe Verhalten gegen dasselbe, insbesondere das Hegen mit Hunden, heftiges Zerren an Sprung- und Leitseilen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, Tragen an den Beinen mit dem Kopfe nach unten, das Schlagen oder Greifen in die Augen untersagt. Kleinvieh und Schweine dürfen nicht mit zusammen gebundenen Füßen oder geknebelt angefahren werden. Kleinvieh ist beim Ausladen zu heben, nicht zu werfen. Sobald die Besitzer der Thiere zum Treiben und Füttern oder zu sonstigen Handleistungen Personen benutzen, die nach Ansicht der Verwaltung hierzu nicht geeignet sind, oder sich wiederholt Verstöße gegen die bestehenden Anordnungen haben zu Schulden kommen lassen, kann diesen Personen das Betreten des Schlacht- und Viehhofes verboten werden.

§ 4.

Die Ställe, in denen die eingeführten Thiere unterzubringen sind, werden von dem Direktor des Schlacht- und Viehhofes bezw. den Aufsehern bezeichnet. Andere Ställe, als die angewiesenen, dürfen nicht eingenommen werden.

Die Streu und das Futter für das in den Ställen untergebrachte Vieh werden von der Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes geliefert. Das Mitbringen von Futter ist nicht gestattet.

Die Preise für das Futter werden von der Verwaltung im Voraus festgesetzt. Den Viehbesitzern wird die Bestimmung über die Verpflegung des Viehes überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, das Vieh nach den Anweisungen des Direktors des Schlacht- und Viehhofes angemessen zu füttern.

Das Mindestmaß der täglichen Fütterung beträgt:

- a) für ein Stück Großvieh 5 kg Heu,
- b) " " Schwein 1 " Mehl,
- c) " " Schaf 1¹/₂ " Heu.

Sobald ein Stück Vieh über Nacht eingestellt bleibt, ist die festgesetzte Stallgebühr, in welcher die Gebühr für Streue inbegriffen ist, zu entrichten.

§ 5.

Die benutzte Streu, der Dünger zc., sind Eigenthum der Verwaltung des Schlacht- und Viehhofes. Die Reinigung der Ställe wird von der Verwaltung besorgt.

§ 6.

Das Verwiegen der Thiere, des Fleisches, der Häute oder sonstiger Theile eines Thieres auf den Waagen des Schlachthofes und des Viehhofes erfolgt durch die von der Verwaltung angestellten und vereideten Beamten und ist dafür eine Wiegegebühr nach dem festgesetzten Tarif zu entrichten. Ueber eine jede vollzogene Verwiegung ist ein Wiegeschein zu ertheilen und zu nehmen. Behufs Ermittlung des Gewichtes der nach Schlachtgewicht gekauften Thiere erfolgt das Verwiegen durch die vereidigten Wieger nur dann, wenn die Thiere nach der, durch Aushang bekannt gegebenen Schlachtordnung ausgeschlachtet sind. Das Mitbringen eigener Waagen ist nicht gestattet.

Besondere Bestimmungen für den Schlachthof.

§ 7.

Das Schlachthaus ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, und zwar vom 1. April bis zum 1. Oktober von Morgens 5 Uhr bis Abends 7 Uhr, am Montag und Donnerstag jeder Woche dagegen bis Abends 8 Uhr und vom 1. Oktober bis zum 1. April von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr geöffnet. Das Schlachten zu anderen Zeiten ist nicht gestattet und sind Ausnahmen von dieser Regel nur mit besonderer Erlaubniß des Schlachthof-Direktors zulässig.

Beim Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte dürfen Großvieh bis 1 1/2 Stunde, Schweine bis 1 Stunde und Kleinvieh bis 3/4 Stunde vor Schluß des Schlachthofes getödtet werden. Darüber, ob die erforderlichen Arbeitskräfte zum Schlachten vorhanden sind, hat in jedem Falle der Direktor bezw. dessen Stellvertreter zu entscheiden.

Die Kasse des Schlacht- und Viehhofes wird Abends 1 1/2 Stunde vor Beendigung der Schlachtzeit geschlossen.

§ 8.

Jedes in den Schlachthof eingebrachte Thier muß zum Zweck der Untersuchung sofort dem Schlachthaus-Direktor oder in dessen Abwesenheit seinem Vertreter vorgeführt werden.

Thiere, welche von dem Schlachthaus-Direktor oder seinem Vertreter krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, dürfen nicht in den allgemeinen Schlachthallen geschlachtet, müssen vielmehr, je nach Anweisung des Untersuchungsbeamten, in die dazu bestimmten Beobachtungsräume oder in das Noth-Schlachthaus geschafft werden.

Die Ausführung der von dem Beamten angeordneten Ueberführung nach den bezeichneten Räumen liegt dem jeweiligen Inhaber des Thieres ob.

Die endgiltige Verfügung über die als nicht schlachtbar bezeichneten Thiere steht der hiesigen Polizeibehörde zu.

§ 9.

Das zu schlachtende Vieh darf erst dann in den betreffenden Schlachtraum eingeführt werden, wenn die Vorbereitungen zum sofortigen Schlachten getroffen und die tarifmäßigen Gebühren bezahlt sind.

Die Reihenfolge unter den Fleischern und bezw. den Personen, welche das Schlachthaus benutzen, bestimmt der Aufseher. Der letztere weist denselben auch den zu benutzenden Platz und die zu benutzenden Vorrichtungen in den Schlachthallen an.

Das Schlachten erhiteter und ermüdeter Thiere ist verboten.

Das Schlachten muß schnell, mit Vorsicht und ohne Quälerei der Thiere geschehen. Kälber dürfen vor der Tödtung nicht aufgehängt werden.

Die Tödtung sämtlicher Thiere darf nur nach der vom Schlachthof-Direktor gestatteten Weise bewirkt werden.

Zum Tödten der Thiere werden nur solche Personen zugelassen, welche Gewähr dafür bieten, daß sie dasselbe in geschickter, den Anordnungen der Schlachthofbeamten entsprechender Weise ausführen. Lehrlinge dürfen das Tödten nur im Beisein des Meisters oder seines Vertreters vornehmen, welcher für die richtige Ausführung verantwortlich ist. Junge Leute unter 18 Jahren und schwächliche Personen dürfen zum Schlagen von Großvieh und schweren Schweinen nicht verwendet werden.

Das Schächten nach israelitischem Ritus darf nur von dem von der israelitischen Gemeinde hierzu geeignet befundenen und von der Schlachthof-Verwaltung acceptirten Schächter vorgenommen werden; andere Personen dürfen das Schächten gewerbsmäßig nicht vornehmen. Der Kopf

des zu schächtenden Thieres ist sowohl beim Niederlegen als während des Liegens vor und nach dem Halschnitt zu fixiren, um ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und einen Bruch der Hörner zu vermeiden. Der Schächter hat den Halschnitt sofort nach dem Niederlegen auszuführen, vom Beginn des Niederlegens bis zur eingetretenen Gefühls- und Bewegungslosigkeit bei dem Thiere zugegen zu sein und ist für die Durchführung dieser Bestimmungen verantwortlich.

§ 10.

Kein geschlachtetes Thier darf aus dem Schlachthause entfernt werden, bevor nicht die vorgeschriebene Untersuchung durch Sachverständige (angestellte Thierärzte) erfolgt ist und die Abstempelung stattgefunden hat. Findet der Metzger bei der Ausschachtung eines Thieres irgend welche krankhafte Erscheinungen, so hat er hiervon unverzüglich dem Aufseher oder einem der Thierärzte Mittheilung zu machen.

§ 11.

Das geschlachtete Thier muß nach vollendeter Verblutung, soweit nicht das Ergebnis der Untersuchung dem entgegensteht, sofort und ohne Unterbrechung nach gewerbsüblicher Art verarbeitet werden.

Die Entleerung und erste Reinigung der Wänste des Großviehes und der Schafe hat nur im Dunghause oder der Kaldaunenwäsche zu geschehen. Der Inhalt der kleinen Därme hingegen kann in die in den Schlachthallen ausgestellten Transportkästen entleert werden. Die zur Beförderung der Eingeweide nach der Kaldaunenwäsche und dem Dunghause benutzten Karren müssen nach Erledigung der Arbeit alsbald wieder von den Benutzenden gereinigt und an die hierfür bestimmten Plätze zurückgebracht werden.

§ 12.

Jeder Schlachter hat bei seinen Arbeiten in allen Räumen des Schlachthofes die größtmögliche Reinlichkeit zu beobachten. — Die Schlachter sind verpflichtet, das Blut, welches sie behalten wollen, noch am Tage der Schlachtung zu entfernen, widrigenfalls die Verwaltung berechtigt ist, darüber zu verfügen.

§ 13.

Nach vollendeter Schlachtung sind von den Metzgern zuerst die Geräte, gleichviel, ob dieselben Eigenthum der Schlachter oder Inventar des Schlachthofes sind, sauber zu reinigen und, soweit letzteres der Fall ist, an den Aufseher abzuliefern. Dann müssen die benutzten Räumlichkeiten, sowie die Tröge und Tische abgespült und besenrein gemacht werden.

§ 14.

Das ausgeschlachtete Vieh darf in den Schlachthallen höchstens 24 Stunden hängen bleiben.

§ 15.

Lohnschlächter, welche für fremde Rechnung schlachten, können von dem Direktor auf jederzeitigen Widerruf zugelassen werden, wenn sie ihre Unbescholtenheit und Tüchtigkeit nachweisen. Ihre Zulassung kann von der Innehaltung eines vom Magistrat festzusetzenden Tarifs abhängig gemacht werden.

§ 16.

Das Anzünden und Auslöchen der Gasflammen und der elektrischen Flammen, sowie die Handhabung der Ventilations-Vorrichtungen der Dampf- und Wasserleitungen zu den Brühkesseln darf nur unter Aufsicht und nach Anordnung der Beamten des Schlachthauses geschehen und ist jedem Unbefugten verboten. Die vorhandenen Wasserhähne dürfen nur zum Bezug des erforderlichen Trink- und Reinigungswassers geöffnet und müssen alsbald nach erreichtem Bedarfe wieder geschlossen werden.

§ 17.

Das in den Schlacht- und Kühlhallen hängende Fleisch wird gegen Feuergefahr versichert. Eine sonstige Haftung in Betreff des Fleisches übernimmt die Verwaltung nicht. Im Falle von Brandschäden wird an die Beschädigten nach Maßgabe der von den Versicherungsgesellschaften bezahlten Entschädigungssumme Ersatz geleistet.

§ 18.

Für Beschädigungen an den Baulichkeiten der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitung und den Geräthschaften des Vieh- und Schlachthofes haften diejenigen, welche sie verursacht haben, sowie auch ihre Arbeitgeber oder wenn dieselben durch Thiere verursacht sind, deren Eigenthümer.

§ 19.

Die Verunreinigung der Wände der Gebäude oder der Straßen des Vieh- und Schlachthofes durch Uriniren ist verboten. In jedem Falle sind hierzu die dafür errichteten Anstalten zu benutzen.

§ 20.

Das Kühlhaus wird zum Einführen des im Schlachthause geschlachteten Fleisches während derjenigen Jahreszeit in Betrieb gehalten, in welcher die beteiligten Metzger mit Rücksicht auf die Wärme billigerweise auf die Benutzung desselben Anspruch machen können.

Der Regel nach wird als Eröffnungstermin der 15. April, als Schließungstermin der 15. Oktober jeden Jahres festgesetzt. Etwaige Abweichungen von diesem Termin bestimmt je nach den Anforderungen der Metzger und je nach den Witterungsverhältnissen der Schlachthof-Direktor.

§ 21.

Das Kühlhaus ist des Morgens von 5—7¹/₂, des Mittags von 10¹/₂—12, an den Wochenmarktstagen bis 12¹/₂ und des Abends von 5—7 Uhr geöffnet.

Auch an Sonn- und Feiertagen ist das Kühlhaus von des Morgens 5 bis 7 Uhr geöffnet; in dieser Zeit kann auch Eis verabsolgt werden, jedoch müssen die erforderlichen Eisscheine Tags zuvor an der Kasse gelöst sein; letztere Maßregel gilt auch für die Morgenstunden der Wochentage.

§ 22.

Das Fleisch, sowie die Lungen und Lebern der im Schlachthofe geschlachteten Thiere dürfen nicht früher in das Kühlhaus gebracht werden, als bis sie vollständig abgetrocknet und nahezu auf Lufttemperatur abgekühlt sind.

Als Regel ist anzunehmen, daß das Fleisch von Thieren, die bis Mittag 12 Uhr geschlachtet sind, während der Doffnung in den Abendstunden von 5 bis 7 Uhr, und das, was im Laufe des Nachmittags geschlachtet, am anderen Vormittag in die Kühlhalle gebracht werden darf.

§ 23.

In die Kühlräume darf nur das ausgeschlachtete reine Fleisch, von den Eingeweiden die Lunge, Leber, der Kopf, die Füße ohne Klauen, das Fett und Blut in dichten Gefäßen gebracht werden; die Benutzung desselben zum Aufbewahren von Häuten, Därmen und schnell faulenden Abfällen, von Metzgergeräthschaften und Kleidungsstücken ist nicht gestattet. Böckel- oder Salzässer dürfen in den Kühlzellen nicht aufgestellt werden.

§ 24.

Fleisch, welches bereits in Fäulniß übergegangen ist, also riecht, darf nicht eingeführt werden und kann, wenn solches in Zellenräumen vorgefunden wird, auf Anordnung des Schlachthof-Direktors sofort entfernt werden.

Ueber die zulässige Verwendbarkeit derartig entfernter Theile entscheidet der Schlachthausthierarzt.

§ 25.

Die Benutzung des Kühlhauses ist nur demjenigen gestattet, der eine Kühlzelle gemiethet oder der für außerordentliche Fälle einen Erlaubnißschein von der Verwaltung hat. Aftervermuthungen sind unter allen Umständen verboten. Die gemietheten Zellen sind von den jeweiligen Inhabern verschlossen zu halten. Die Verwaltung übernimmt keinerlei Haftung für die darin aufbewahrten Borräthe und Gegenstände.

§ 26.

Das Rauchen im Kühlhause ist untersagt.

§ 27.

Zum Zweck der Reinigung der Kühlzellen hat jeder Miether einen passenden Schlüssel an die Verwaltung abzugeben. Im Uebrigen ist die größte Sauberkeit und Reinlichkeit im Kühlhause zu beachten.

§ 28.

Der Mietsbetrag für die angemieteten Zellen ist zur ersten Hälfte vor Antritt der Benutzung, zur anderen Hälfte am 15. Juli der betreffenden Kühlperiode an die Kasse der Verwaltung zu entrichten.

Wer trotz wiederholter Zahlungsaufforderung mit der fälligen Miete im Rückstande bleibt oder sich sonstiger Vergehen gegen die Benutzung des Kühlhauses zu Schulden kommen läßt, dem kann die Weiterbenutzung der angemieteten Zelle von der Verwaltung entzogen werden.

Die Gegenwärtige Hausordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dortmund, den 7. Juni 1898.

Der Magistrat:
Schmieding.

14. Polizei-Verordnung, betreffend Regelung des Verkehrs auf dem Vieh- und Schlachthof in Dortmund.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats für den Umfang der Stadt Dortmund, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 24. November 1896, den gleichen Gegenstand betreffend, die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Viehhof.

§ 1.

Die Plätze für die Abhaltung der in der Stadt Dortmund stattfindenden, von dem Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Westfalen genehmigten öffentlichen Viehmärkte werden von der Polizei-Verwaltung hieselbst mit Zustimmung des hiesigen Magistrats bestimmt.

Das Austreiben des Viehes auf die Marktplätze darf im Sommer, d. h. in den Monaten April bis September einschließlich, nicht vor 6 Uhr, im Winter, d. h. in den Monaten Oktober bis März einschließlich, nicht vor 8 Uhr Morgens stattfinden. Die Viehmärkte dauern bis 2 Uhr Nachmittags.

Vieh, welches mit der Eisenbahn unmittelbar auf den Viehhof gebracht wird, wird zu jeder Tageszeit zugelassen.

§ 2.

Pferde, Esel, alle Arten Rindvieh, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen (einschließlich der Ferkel und Lämmer) dürfen nur auf den Viehmärkten, sonstiges Kleinvieh dagegen darf auch auf den Wochenmärkten feilgehalten werden.

§ 3.

Das auf die Viehmärkte kommende Vieh ist der Reihenfolge der Ankunft nach, nach näherer Anweisung des die Aufsicht führenden Beamten, an den dafür bestimmten Plätzen aufzustellen.

Hierbei muß dem Beamten die Stückzahl der zum Auftrieb kommenden Thiere angegeben werden.

Kein Viehverkäufer darf andere als die ihm angewiesenen Verkaufsstellen einnehmen. Einzelnen Händlern können, soweit dies die Örtlichkeit gestattet und dem allgemeinen Marktverkehr nicht widerspricht, auf ihren Wunsch widerruflich feste Standorte eingeräumt werden.

Das zum Verkauf gestellte Vieh muß an den vorhandenen Schranken und Ringen so fest angebunden werden, daß es sich nicht loszureißen vermag.

§ 4.

Von allem auf den Markt gebrachten Vieh ist Standgeld nach dem festgesetzten, auf dem Marktplatz aushängenden Tarif zu entrichten.

Kein Marktbesucher darf Vieh auf dem Markte feilbieten oder ausstellen, bevor er das Standgeld entrichtet hat, zu welchem Zweck er sich bei dem Standgeld-Empfänger zu melden oder, sofern es sich um Schlachtvieh handelt, an der Kasse des Vieh- und Schlachthofes die betreffenden Quittungen zu lösen hat. Die Empfangs-Bescheinigung über das bezahlte Standgeld ist aufzubewahren und auf Erfordern dem die Aufsicht führenden Beamten vorzuzeigen.

§ 5.

Alles auf die Viehmärkte gebrachte Vieh („Spalthufer“) muß mit Ursprungs-Bescheinigungen versehen sein, aus welchen hervorzugehen hat, daß das Vieh aus seuchenfreien Orten stammt. Dasselbe unterliegt bei der Ankunft der thierärztlichen Untersuchung durch die von der Polizeibehörde bestellten Sachverständigen.

Von der Befolgung dieser Bestimmung kann auf besondere Anordnung der Ortspolizeibehörde zu Dortmund in seuchenfreien Zeiten Abstand genommen werden. Die Besitzer des Viehes, sowie alle Personen, in deren Obhut sich das Vieh befindet, sind verpflichtet, den Sachverständigen auf deren Verlangen wahrheitsgetreue Auskunft zu ertheilen, sowie die nöthigen Hülfeleistungen bei der Untersuchung zu verrichten.

Thiere, welche sich in schlechtem Nährzustande befinden, können auf Anordnung des Sachverständigen vom Auftrieb auf den Viehmarkt ausgeschlossen werden.

Wird ein Stück Vieh als an einer ansteckenden Krankheit leidend oder solcher verdächtig befunden, so sind die von dem Sachverständigen über den Verbleib und die Behandlung dieses Viehes vorläufig getroffenen Anordnungen so lange als maßgebend zu befolgen, bis auf seine bezügliche Anzeige von der hiesigen Polizeibehörde weitere Verfügung getroffen ist.

§ 6.

Auch alles nicht zum Auftrieb auf die Viehmärkte bestimmte, nach hier eingeführte Vieh der in § 2 bezeichneten Gattungen unterliegt einer thierärztlichen Untersuchung auf seinen Gesundheitszustand durch die von der hiesigen Polizeibehörde bestellten Sachverständigen.

Die Benachrichtigung der Sachverständigen behufs Ausführung der Untersuchung liegt dem Eigenthümer ob. Für diese Untersuchungen sind besondere Gebühren an den betreffenden Sachverständigen zu entrichten.

§ 7.

Den Anordnungen der Beamten des Vieh- und Schlachthofes, sowie der polizeilichen Aufsichtsbeamten der Viehmärkte, welche sich auf die Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere auch auf den An- und Abtrieb von Vieh und die An- und Abfahrt der Fuhrwerke erstrecken, ist von allen Personen, welche auf den Märkten verkehren, Folge zu leisten.

§ 8.

Es ist verboten, Futter und Streu für die Thiere mitzubringen oder einzuführen oder die benutzte Streu und den Dünger aus dem Viehhof zu entfernen.

§ 9.

Ferner ist auf dem Viehhofe verboten:

1. alles Lärmen und Streiten, jede Belästigung anderer Personen und jede Störung der Ordnung;
2. jede Verunreinigung oder Beschädigung;
3. das Hausiren;
4. Trab- oder Galoppfahren;
5. jede Wasservergeudung und das eigenmächtige Oeffnen und Schließen der Hähne der Gas- und Elektrizitätsleitungen;
6. das Rauchen in den Stallungen;
7. der Gebrauch langer Stöcke zum Viehtreiben. Hierzu sind Peitschen, welche an einem nur $\frac{1}{2}$ Meter langen Stock befestigt sind, zu benutzen.

§ 10.

Bei der Benutzung des städtischen Viehhofes ist nach der vom Magistrat erlassenen und durch Aushang bekannt zu machenden Hausordnung zu verfahren.

II. Schlachthof.

§ 11.

In den Schlachträumen des städtischen Schlachthofes darf nur während der in der Hausordnung festgesetzten Zeit unter den dort näher bestimmten Vorschriften geschlachtet werden.

§ 12.

Der Zutritt zum Schlachthof ist nur denjenigen Personen gestattet, welche daselbst gewerbsmäßige Beschäftigung haben. Anderen Personen kann die Erlaubniß gegen vorherige Lösung einer Eintrittskarte gestattet werden. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt überhaupt untersagt. Verboten ist ferner für Jedermann der Aufenthalt in dem Maschinen- und Kesselhaus.

§ 13.

Hunde dürfen in den Schlachthof nur dann eingeführt werden, wenn sie als Zugthiere eingespannt sind. Dieselben müssen mit Maulkörben versehen sein und sind während des Schlachtens oder sonstigem längeren Aufenthalt im Schlachthofe an den dazu bestimmten Orten — Hundeställen — unterzubringen. Auf Anordnung der Schlachthof-Verwaltung sind bössartige oder solche Hunde, die zu Störungen Anlaß geben oder mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, seitens der Einbringer aus dem Schlachthofe zu entfernen.

§ 14.

Den Anordnungen der Schlachthofbeamten bezüglich der Anfahrt und Aufstellung der Fuhrwerke und Handkarren, sowie der Unterbringung der Pferde und Hunde während des Aufenthaltes auf dem Schlachthofe hat Jedermann Folge zu leisten.

§ 15.

Nur zum Schlachten bestimmte Thiere dürfen in den Schlachthof eingeführt werden; der Abtrieb lebenden Viehes von dem Schlachthofe nach außen ist untersagt.

§ 16.

Bei der Beförderung des Viehes auf dem Schlachthofe ist jedes rohe Verhalten gegen dasselbe, insbesondere das Haken mit Hunden, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, Schleifen der Thiere und Schlagen in die Augen verboten.

§ 17.

Die in das Schlachthaus gebrachten Schlachtthiere sind sofort und noch vor dem Schlachten den Thierärzten des Schlachthofes vorzuführen, welche berechtigt sind, wenn das Thier als nicht schlachtbar befunden wird, die Schlachtung zu unterjagen und vorläufig die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen, bis daß die hiesige Polizeibehörde die weitere Verfügung erläßt.

Das Einbringen der Schlachtthiere in die eigentlichen Schlachträume darf erst geschehen, nachdem die Schlachtgebühr entrichtet ist. Die an der Kasse gelösten Schlachtkarten sind dem Hallenaufseher sofort abzugeben.

§ 18.

Bei der Benutzung des städtischen Schlachthofes ist nach der vom Magistrat erlassenen, durch Aushang bekannt zu machenden Hausordnung zu verfahren. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Art und Reihenfolge der Benutzung der Schlacht- und übrigen zum Schlachthof gehörigen Räume, sowie der zu denselben gehörigen Geräthschaften, von allen, welche Zutritt zu der Anlage haben, zu beachten.

§ 19.

Vor der Tödtung sind die Thiere an den dazu bestimmten Vorrichtungen genügend zu befestigen.

Die Tödtung muß schnell, mit Vorsicht und ohne Quälerei der Thiere erfolgen und sind die durch die vorgenannte Hausordnung vorgeschriebenen, sowie auch die von dem Schlachthofdirektor, dem Schlachthofthierarzt oder den Aufsehern bezüglich der Tödtung gegebenen Anordnungen zu beachten.

Vor Eintritt vollständiger Gefühls- und Bewegungslosigkeit darf mit dem Aufhängen, Abhäuten, Abbrühen und der weiteren Verarbeitung der Schlachtthiere nicht begonnen werden.

§ 20.

Das Schlachten von unreifen Kälbern, d. h. von Kälbern, die nicht 8—10 Tage alt sind, ist verboten.

§ 21.

Das beim Schlachten abfließende Blut muß von den Schlachtenden mit den hierzu bestimmten, in den Schlachthallen vorrätzig gehaltenen Gefäßen möglichst vollständig aufgefangen werden.

Von der menschlichen Nahrung bleibt ausgeschlossen und in Folge dessen im Schlachthause zurück:

1. Das Blut von solchen Thieren, denen beim Schlachten der Schlund durchgeschnitten und das Blut durch den Mageninhalt verunreinigt ist.
2. Das Blut von solchen Thieren, welche bei der Untersuchung nach der Schlachtung mit Lungenseuche, Tuberkulose, Rothlaufseuche und ähnlichen ansteckenden Krankheiten befunden und beanstandet sind.

Vor der Feststellung des Ergebnisses der thierärztlichen Untersuchung darf das Blut der geschlachteten Thiere nicht aus dem Schlachthause entfernt werden.

Zur Ueberführung des Blutes vom Schlachthofe in die Stadt sind dicht verschlossene Gefäße zu verwenden.

§ 22.

Für die weitere Verarbeitung der geschlachteten Thiere sind die Bestimmungen der Hausordnung für den städtischen Schlacht- und Viehhof in Dortmund vom 7. Juni 1898 maßgebend.

§ 23.

Zum Wiegen von Fleisch und anderen Theilen dürfen nur die in den Schlachthallen vorhandenen Waagen benutzt werden. Das Mitbringen eigener Waagen ist nicht gestattet.

§ 24.

Nach dem Schlachten ist das Thier von dem bestellten Sachverständigen wieder zu untersuchen.

Die Eingeweide des geschlachteten Thieres müssen hierzu in unmittelbarer Nähe und zwar so belassen sein, daß eine Verwechslung mit denen anderer Thiere nicht vorkommen kann.

§ 25.

Die Schlachtenden sind verpflichtet, bei ihren Thieren vor, bei oder nach der Schlachtung beobachtete krankhafte Veränderungen den Untersuchungsbeamten, wozu auch die Aufseher gehören, zu melden.

§ 26.

Findet der untersuchende Sachverständige das untersuchte Thier gesund, so wird es an mehreren leicht erkennbaren Stellen mit dem amtlichen Stempel versehen. Bei der Stempelung der Kälber wird hierzu erforderlichenfalls ein Theil des Felles abgelöst.

Sobald die Stempelung erfolgt ist, kann der Eigenthümer des Thieres über dieses und die Eingeweide frei verfügen.

Ergiebt sich dagegen, daß das geschlachtete Thier ungesund und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so wird es zurückgewiesen und beanstandet, sofort mit allem Zubehör aus dem Schlachthause entfernt, auf Kosten des Eigenthümers vernichtet oder für den Genuß unbrauchbar gemacht und sofern nicht veterinär-polizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen, zur etwaigen Verwendung für gewerbliche oder ähnliche Zwecke dem Eigenthümer zurückgegeben.

Werden nur einzelne Theile des geschlachteten Thieres für ungesund, die übrigen aber zur menschlichen Nahrung für geeignet erachtet, so kommt nur in Bezug auf die ersteren das vorstehende Verfahren in Anwendung; die letzteren werden dagegen nach erfolgter Abstempelung, soweit solche angängig, freigegeben.

Die ausgeschlachteten Schweine müssen außerdem, bevor sie von der Schlachtstelle entfernt werden, nach den dieserhalb bestehenden besonderen Bestimmungen auf Trichinen untersucht werden.

Im Falle der Beanstandung des Fleisches von Schlachtthieren ist demjenigen, der sich als Betheiligter ausweist, bezw. glaubhaft macht (Mezger oder Händler), über den Befund eine Bescheinigung in der unten folgenden Fassung unentgeltlich zu ertheilen.

Auf Antrag ist ferner demjenigen, der sich als Betheiligter ausweist, (Mezger, Händler), über den Befund ein thierärztlich technisches Gutachten in möglichst knapper Form auszustellen. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung muß eine Gebühr von einer bis drei Mark an den betreffenden Schlachthaus-Thierarzt entrichtet werden.

Dem wird hierdurch bescheinigt, daß ihm am^{ten} Mts. eine im hiesigen Schlachthause geschlachtete Kuh wegen beanstandet und zur Vernichtung bestimmt ist; am^{ten} Mts. wird die Kuh hier vernichtet.

Dortmund, den^{ten} 189.....

Die Verwaltung des Schlachthofes.

(Siegel)

(Unterschrift.)

§ 27.

Jeder Metzger und überhaupt Jeder, der den Schlachthof benutzt, hat bei seinen Arbeiten die größte Reinlichkeit zu beobachten. Ihre eigenen Geräthschaften haben die Schlachtenden mit Beendigung ihrer Arbeit wieder aus dem Schlachthofe zu entfernen, wenn nicht der Direktor desselben im einzelnen Falle eine Ausnahme gestattet.

§ 28.

Verboten ist auf dem Schlachthofe:

1. alles Lärmen und Streiten, Pfeifen und Singen, jede Belästigung Anderer und jede Störung der Ordnung;
2. jede Verunreinigung oder Beschädigung des Schlachthofes und seiner Geräthe;
3. das Mitbringen oder Holenlassen geistiger Getränke;
4. jede Wasservergeudung, Dampfverschwendung und das eigenmächtige Oeffnen und Schließen der Hähne der Gas- und Elektrizitäts-Leitungen, sowie der Ventilationsvorrichtungen;
5. Wagen, Karren und Geräthschaften an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen hinzustellen oder stehen zu lassen;
6. das Rauchen beim Schlachten.

§ 29.

Die Ueberführung des Fleisches und der Abfälle von und nach dem Schlachthofe darf nur mittelst zugedeckter Wagen oder Karren erfolgen. Sind die Wagen oder Karren nicht mit festen Verschlußdecken versehen, so muß das Fleisch mit reinen Tüchern vollständig bedeckt werden.

§ 30.

Uebertretungen vorstehender Verordnung, sowie der Vorschriften der Hausordnung des städtischen Vieh- und Schlachthofes in Dortmund vom 7. Juni 1898 werden, soweit sie nicht nach den allgemeinen Gesetzen mit höheren Strafen zu ahnden sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 31.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Dortmund, den 8. Juni 1898.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

15. Polizei-Verordnung, betreffend die Einbringung, den Verkauf und Verbrauch von Fleisch, welches von auswärts geschlachtetem Vieh herrührt.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats für den Stadtbezirk Dortmund die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer von auswärts frisches Fleisch von nachstehenden Gattungen von Schlachtvieh: Rindvieh, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Pferden, in den hiesigen Stadtbezirk einführt oder durch andere einführen läßt, um es

a) auf dem Markte, in öffentlichen oder Privat-Verkaufsstätten feilzubieten, oder

b) in einer Gast-, Schank- oder Speisewirtschaft zum Genusse für Menschen zuzubereiten,

hat dasselbe, ohne Rücksicht darauf, ob es bereits vorher verkauft bezw. gekauft ist, im hiesigen städtischen Schlachthause auf seine Genußtauglichkeit von den dazu bestellten Sachverständigen untersuchen zu lassen.

Ebenso darf von auswärts eingeführtes, nur schwach gesalzenes Fleisch und eingeführtes frisches Fleisch, sowie Kalbs- und Schweinelebern, welche von auswärts eingeführt werden, mögen sie sich in frischem Zustande befinden, oder in rohem Zustande mit Kochsalz, Bor säure, Salpeter oder anderen Konservirungsmitteln oder Flüssigkeiten behandelt sein, nicht eher feilgeboten oder zu Wurst- oder Fleisch verarbeitet werden, als bis es einer gleichen Untersuchung auf seine Genußtauglichkeit durch den von der Stadt bestellten Sachverständigen unterzogen ist.

Die Untersuchungsstelle befindet sich im hiesigen städtischen Schlachthause.

Gehacktes Fleisch und Bratwürste sind wegen der Undurchführbarkeit der Untersuchung und Abstempelung von der Einführung zu dem Zweck, es in Verkehr zu bringen, überhaupt ausgeschlossen.

Für die Erfüllung dieser Anordnung ist neben demjenigen, welcher das Fleisch einführt, auch der Empfänger verantwortlich.

§ 2.

Das im § 1, Absatz 1, aufgeführte Fleisch darf nur bei Tage und zwar in den Monaten April bis September einschließlich von 6 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zur Untersuchung vorgelegt werden und ist, bevor es irgendwo feilgeboten oder niedergelegt wird, auf dem unmittelbarsten Wege dem städtischen Schlachthofe zur Untersuchung zuzuführen.

§ 3.

Das zu untersuchende Fleisch muß in größeren Stücken vorgelegt werden, und zwar das von Großvieh (Bullen, Ochsen, Kühen, Färsen), Pferden mindestens in Vierteln, das von Schweinen in Hälften und dasjenige von anderem Schlachtvieh in ungetheiltem Zustande.

Besonders bevorzugte Fleischstücke als Hammel- und Kalbskeulen, Hammel- und Kalbsrücken zc. dürfen zum Weiterverkauf nur dann eingeführt werden, wenn die im nachfolgenden § 5 geforderten Bedingungen erfüllt sind.

§ 4.

Von auswärts eingeführte ausgeschlachtete Kälber dürfen nur dann im hiesigen Gemeindebezirke feilgeboten oder verkauft werden, wenn die Nabelgefäße vollständig trocken sind.

§ 5.

Bei der Einführung des zur Untersuchung vorgelegten Fleisches muß durch den dem Fleische aufgedrückten Stempel eines öffentlichen Schlachthauses oder eines behördlich angestellten Fleischbeschauers der Nachweis geliefert werden, daß die Thiere, von welchen das Fleisch herrührt, zur Zeit des Schlachtens gesund waren.

Bei dem aus dem Auslande eingeführten Fleische müssen auf Verlangen der Polizeibehörde die Haupteingeweide (Herz, Leber, Lunge) in natürlichem Zusammenhange mit dem Fleische des betreffenden Schlachthieres zur Untersuchung vorgelegt werden.

Die Untersuchung des eingeführten Schweinefleisches, der Fleisch- und Wurstwaaren auf Trichinen und Finnen wird durch die Regierungs-Polizei-Berordnung vom 23. Oktober 1891 geregelt.

Die Untersuchungsstelle hierfür ist fortan das auf dem hiesigen städtischen Schlachthofe befindliche Trichinen-Schauamt.

§ 6.

Das zum Genuß tauglich befundene Fleisch ist an geeigneten Stellen mit dem amtlichen Fleischstempel, welcher sich hinsichtlich der Farbe von dem Stempel für das im hiesigen Schlachthofe ausgeschlachtete Fleisch zu unterscheiden hat, zu versehen.

Außerdem wird über das zum Genuß tauglich befundene Fleisch eine Bescheinigung seitens des untersuchenden Sachverständigen ausgestellt, welche dem beaufschlagenden Polizeibeamten auf Verlangen offen vorzulegen ist.

§ 7.

Das für ungeeignet zur menschlichen Nahrung befundene Fleisch ist der hiesigen Polizei-Verwaltung zur weiteren Verfügung, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, zu überweisen.

§ 8.

Sowohl auf den öffentlichen Märkten, als in den öffentlichen und Privatverkaufsstätten ist das nicht in dem städtischen Schlachthofe hier selbst ausgeschlachtete Fleisch, von dem daselbst ausgeschlachteten, gesondert feilzubieten. Die Privatverkaufsstellen müssen von der Polizei-Verwaltung genehmigt sein; auch dürfen auf dem hiesigen Wochenmarkte zum Feilbieten solchen Fleisches nur die hierzu von der Polizei-Verwaltung hier selbst angewiesenen Plätze benutzt werden.

An den Verkaufsstätten ist an sichtbarer Stelle eine Tafel mit der Aufschrift:

„Auswärts geschlachtetes Fleisch“

mit wenigstens 5 cm großen Buchstaben anzubringen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Polizei-Verordnung werden, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 10.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dortmund, den 9. Juni 1898.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

16. Vorschriften, betreffend das Ausschachten und Verwiegen des nach Schlachtgewicht verkauften Viehes in dem städtischen Schlachthause zu Dortmund.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten bei dem Ausschachten und Verwiegen des nach Schlachtgewicht verkauften Viehes in dem städtischen Schlachthause wird folgendes bestimmt:

1. Rindvieh.

1. Es sind nach hier allgemein üblichem Brauch herauszunehmen:
der Nierenzapfen, sogenannter GeböntsLömmel ohne Fett;
der Spiegel des Zwerchfells (sehniger Theil);
das Brust- oder Herzfett;
die sogenannte Milch;
die am Halse befindlichen Blutgefäße, nebst dem losen Bindegewebe;
das Euter bei Kühen ohne Fett vom Voreuter.
2. Das sogenannte Geböntsfleisch muß am Schlachtstück verbleiben, sodaß der sehnige Rand des Spiegels noch sichtbar ist.
3. Der Kopf ist im ersten Wirbelgelenk in gerader Richtung abzutrennen. Vom Halsfleisch darf nichts entfernt werden.
4. Der Schwanz muß hinter dem zweiten Schwanzwirbel abgeschnitten werden.
5. Die Beine müssen in dem über dem Schienbein befindlichen Gelenk abgeschnitten werden. Sehnen oder sogenannte Flechsen sind nicht zu entfernen.
6. Von den Nieren, sowie von dem sogenannten Kammerfett darf nichts entfernt werden.
7. Die Haut ist ordnungsmäßig abzuschlachten.

2. Schweine.

1. Es sind herauszunehmen:
der Nierenzapfen ohne Verletzung der Blumen;
das Brustfett;
das Gehirn, sowie das Rückenmark;
die Augen;
die inneren Gehörmuskeln, ohne Verletzung des äußeren Ohres;
die Blutgefäße und das lose Bindegewebe des Halses, ohne jegliche Verletzung des Halsfleisches und Specks.
2. Die Wasserschmur mit Nabelbeutel muß beim Förgen ordnungsmäßig ausgeschnitten werden und darf bei einem bis zu 125 Ko. wiegenden Schweine das Gewicht von $\frac{1}{4}$ Ko. und bei einem schwereren Schweine das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Ko. nicht überschreiten.
3. Das Geböntsfleisch muß bei dem Schlachtstück verbleiben, sodaß der sehnige Theil des Spiegels noch sichtbar ist.

4. Es dürfen am Kopf weder Knochentheile noch Knorpel (Nase) herausgehauen werden.
5. Mit der Zunge dürfen weder Fleisch- noch Fetttheile herausgeschritten werden.
6. Der Mastdarm ist ohne Speck und Fleischtheile auszuschneiden.
7. Von den Blumen, sowie vom sogenannten Kammerfett darf nichts entfernt werden.

3. Kälber.

1. Es darf herausgenommen werden:
die sogenannte Milch;
der Nierenzapfen mit dem Geböntsfleisch.
2. Der Schwanz bleibt ganz am Schlachtstück.
3. Der Kopf ist im ersten Wirbelgelenk in gerader Richtung abzuschneiden. Vom Halsfleisch darf nichts mit abgeschritten werden.

4. Schafe.

1. Der Nierenzapfen mit dem Geböntsfleisch darf nicht herausgenommen werden.
2. Der Schwanz bleibt ganz am Schlachtstück.
3. Die 4 Füße sind in den Kniegelenken abzuschneiden.
4. Der Kopf ist im ersten Wirbelgelenk in gerader Richtung abzuschneiden. Vom Halsfleisch darf nichts mit entfernt werden.

5. Allgemeines.

1. Längstens 24 Stunden nach geschehener Tödtung muß jedes nach Schlachtgewicht gekaufte Stück Vieh amtlich gewogen sein. Veranlaßt Käufer dieses innerhalb der angegebenen Frist nicht, so hat der Verkäufer das Recht, das Vorwiegen amtlich ohne Beisein des Käufers vornehmen zu lassen.
2. Thiere, für welche ein Warmgewicht beansprucht wird, müssen nach geschehener Tödtung sofort fertig geschlachtet und
Großvieh innerhalb einer Stunde,
Schweine nach erfolgter Abstempelung,
Kleinvieh innerhalb 1 Stunde verwogen sein.

Es sind alsdann seitens des Verkäufers 2% des Gesamtgewichts zu vergüten, jedoch soll die Vergütung bei Rindvieh 6 Ko. für jedes Stück nicht überschreiten. Schafe und Kälber müssen ungetheilt verwogen werden.

Dortmund, den 14. Juni 1892.

Der Magistrat:
Schmieding.

17. Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung der öffentlichen Waagen.

Auf Grund des Artikels 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach vorgängiger Berathung mit der Gemeinde-Vertretung und unter Genehmigung der Königlichen Regierung wird folgende Polizei-Verordnung für den Umfang des Polizei-Bezirks erlassen:

§ 1.

Die zum Verwiegen bestimmten Gegenstände dürfen nur nach Anweisung des Waagemeisters in der Nähe der Waagen niedergelegt oder aufgestellt werden. Sie werden in der Reihenfolge, in welcher sie dem Waagemeister übergeben worden, auf dessen Anweisung auf die Waage gebracht, von derselben heruntergenommen und aus deren Bereiche entfernt werden.

§ 2.

Innerhalb einer Entfernung von 10 Metern darf bei der Brückenwaage kein Fuhrwerk ohne Genehmigung des Waagemeisters halten. Soll Fuhrwerk bei einem in der Nähe der Brückenwaage gelegenen Hause beladen oder entladen und deshalb derselben näher als 10 Meter gestellt werden, so hat der Fuhrmann sich bei dem Waagemeister zu melden, dessen Anweisung hinsichtlich der Aufstellung des Fuhrwerks zu befolgen und den Aufenthalt auf die zum Beladen oder Entladen nothwendige Zeit zu beschränken. Das Feilhalten von Waaren auf einem Fuhrwerke innerhalb der genannten Entfernung von der Brückenwaage ist immer, auch an den Markttagen, verboten.

§ 3.

Auf der Brückenwaage muß zweirädriges Fuhrwerk so gestellt werden, daß beide Räder und die Ruhestelze, vierräderiges Fuhrwerk aber so, daß alle vier Räder auf der Waage stehen, und vor und hinter den Rädern, beziehungsweise der Ruhestelze, ein Raum von wenigstens $\frac{1}{3}$ Meter, frei bleibt. Fuhrwerk, welches in dieser Weise auf der Waage keinen Raum findet, kann zurückgewiesen werden.

§ 4.

Die Entfernung der gewogenen Gegenstände vor der vollständigen Entrichtung der Wiegegebühren ist verboten.

§ 5.

Das unbefugte Oeffnen oder Schließen und das unbefugte Besteigen oder Uebersteigen der zum Schutze einer städtischen Waage dienenden Vorrichtungen, das unbefugte Begehen, Befahren oder Belasten einer Waage ist verboten.

Auch wer bei einer Waage Geschäfte hat, muß seinen Aufenthalt bei derselben auf die nothwendigsten Verrichtungen beschränken, sich dabei stets nach den Anweisungen des Waagemeisters richten; und insbesondere von der Waage zurücktreten, sobald dieser ihn dazu auffordert.

§ 6.

Die Untersuchung der städtischen Waagen und Gewichte steht außer den dazu bestellten öffentlichen Beamten nur den vom Magistrate dazu beauftragten Personen zu.

Der Eintritt in das Waagehaus am Friedhofe ist ohne Begleitung des Waagemeisters Jedem verboten, der nicht durch sein Amt oder einen Auftrag des Magistrats dazu befugt ist.

§ 7.

Sofern nach den allgemeinen Gesetzen und insbesondere nach § 366 Nr. 1, 9 und 10 des Straf-Gesetzbuchs nicht eine höhere Strafe eintritt, wird jede Uebertretung dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu zehn (10) Thalern bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Freiheitsstrafe tritt.

Im Falle einer Beschädigung schließt die Strafe den Anspruch der Stadt auf vollen Ersatz nicht aus.

§ 8.

Diese Verordnung tritt acht Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

D o r t m u n d , den 15. Januar 1873.

Der Bürgermeister:
Becker.

Genehmigt:

U r n s b e r g , den 21. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
A. IIIb. 1203. Reßler.

18. Tarif für das Wiegegeld bei den städtischen Waagen,
gültig vom 1. Januar 1875 an.

Wenn mehrere Gegenstände zusammen gewogen werden, so werden sie auch hinsichtlich des Wiegegeldes zusammen berechnet.

Das Wiegegeld beträgt in Reichswährung:

19. Statut für die Städtische Sparkasse zu Dortmund vom 7. September 1876 mit den bis Ende Oktober 1887 beschlossenen Abänderungen.

Zweck der Sparkasse.

§ 1.

Die Sparkasse hat den Zweck, den Bewohnern der Stadt Dortmund und Umgegend Gelegenheit zu bieten, ihre Ersparnisse zinsbar und sicher unterzubringen, sowie durch Verleihung der ihr anvertrauten Gelder dem Geldbedürfnisse Nushülfe zu leisten.

Stellung der Sparkasse zur Stadtgemeinde, Bekanntmachungen derselben.

§ 2.

Die Sparkasse steht unter Garantie der Dortmunder Stadtgemeinde. Sie bildet ein selbstständiges, von allen übrigen Kassen getrennt verwaltetes Institut. Ihre öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Kreisblatt des Dortmunder Stadtkreises und mindestens ein zweites durch den Magistrat zu bestimmendes Lokalblatt.

Einlagen: a. Höhe derselben.

§ 3.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von mindestens einer Mark an. Jedoch hängt die Annahme von Einlagen, welche die Summe von 1000 Mark übersteigen, sowie überhaupt die Annahme von Einlagen Auswärtiger von dem Ermessen des Kuratoriums ab.

b. Annahme der Einlagen.

§ 4.

Die Annahme von Einlagen erfolgt im Geschäftslokale der Sparkasse täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Die Dienststunden werden vom Magistrat festgestellt und in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Muß das Geschäftslokal wegen stattfindender Revision geschlossen werden, so wird dies durch öffentlichen Anschlag an dem Bureau zur Kenntniß gebracht.

§ 4 a. *)

Um dem Publikum die Einzahlung von Ersparnissen zu erleichtern, können zuverlässige Personen mit der Annahme von Einlagen von zehn Pfennigen ab bis zu einer Mark betraut werden.

Die Bestimmungen über die Annahme und Ablieferung der Einlagen werden durch eine besondere, von den städtischen Behörden festzustellende Geschäftsanweisung geregelt.

*) § 4 a ist von dem Magistrat am 12. Mai 1882 festgestellt und von dem Herrn Oberpräsidenten am 24. Juli 1882 genehmigt worden.

e. Sparkassenbuch.

§ 5. *)

Der Einleger erhält ein auf seinen Namen lautendes mit der Nummer des betreffenden Kontos und dem Siegel der Sparkasse versehenes Sparkassenbuch, welchem ein Abdruck dieses Statuts und eine Zinsentabelle angehängt ist.

§ 6.

Jede Einlage muß, unter Beisehung des Tages der Einzahlung, mit Zahlen und Buchstaben in das Buch eingetragen und vom Kendanten sowie Kontrolleur unterschrieben werden.

d. Verzinsung.

§ 7. **)

Einlagen bis zum Betrage von 1000 Mark werden mit drei ein halb vom Hundert verzinst. Ueberschießende Pfennige bleiben bei der Zinsberechnung außer Ansatz.

Bei größeren Einlagen kann das Kuratorium einen niedrigeren Zinsfuß vereinbaren.

*) Der letzte Satz des § 5, welcher lautete: „Für jedes Buch sind bei der ersten Einlage 20 Pfg. zu entrichten,“ ist durch den Beschluß des Magistrats vom 12. Mai 1882, von dem Herrn Oberpräsidenten genehmigt am 24. Juli 1882, in Wegfall gekommen.

**) Der § 7 lautete in seiner ursprünglichen Fassung wie folgt:
„Einlagen bis zum Betrage von 1000 Mark werden mit vier vom Hundert verzinst. Ueberschießende Pfennige bleiben bei der Zinsberechnung außer Ansatz.“

Bei größeren Einlagen kann das Kuratorium einen niedrigeren Zinsfuß feststellen“.

Durch Beschluß des Magistrats vom 23. Mai 1883, genehmigt von dem Herrn Oberpräsidenten am 1. September 1883, erhielt der § folgende Fassung:

„Die Einlagen werden mit dreiundeinhalb Prozent verzinst. Ueberschießende Pfennige bleiben bei der Zinsberechnung außer Ansatz. Bei Einlagen über 1000 Mark kann das Kuratorium einen anderen Zinsfuß festsetzen. Eine Aenderung des Prozentsatzes für alle Einlagen oder für Einlagen gewisser Kategorien kann unter Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung jederzeit durch die Verwaltung in den Grenzen von $3\frac{1}{2}$ % bis incl. 5 % erfolgen und tritt 3 Monate nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.“

Dieser § wurde von dem Magistrat am 28. Februar 1887 mit der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten vom 30. März 1887 aufgehoben und durch den obenstehenden § ersetzt.

Eine Aenderung des Prozentsatzes der Einlagen kann unter Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung in den Grenzen von 3 bis 5 Prozent jederzeit durch die Verwaltung erfolgen und tritt für die vorhandenen Einlagen 3 Monate nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung, für neue Einlagen oder Zulagen sofort, in Kraft. *)

§ 8.

Der Zinsenlauf fängt an mit ersten des nach der Einlage folgenden Monats und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§ 9.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt am Jahreschlusse oder bei der Abhebung der ganzen Einlage.

Die bis zum Jahreschlusse aufgelaufenen Zinsen werden auf den betreffenden Konten in Einnahme gestellt und so dem Kapitalbestande zugeschrieben und mit diesem verzinst.

Nach erfolgtem Abschluß der Hauptbücher, welcher öffentlich bekannt zu machen ist, erfolgt die Eintragung der Zinsen in das Sparkassenbuch bei der nächsten Präsentation desselben.

§ 10.

Wenn der Gläubiger der Sparkasse sich nicht binnen 30 Jahren, von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuchs an, bei der Kasse meldet, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

e. Rückzahlung der Einlagen.

§ 11.

Soweit der Zustand der Kasse es erlaubt, werden die zurückgeforderten Einlagen sofort gezahlt; verpflichtet ist die Kasse dazu aber nur bei Beträgen bis zu 100 Mark mit der Beschränkung, daß derselbe Einleger zu weiteren Abhebungen nur von 14 zu 14 Tagen berechtigt ist.

Die Kündigungsfristen betragen, falls keine besondere Vereinbarung getroffen:

- a) bei Beträgen von 100 Mark bis 500 Mark 4 Wochen;
- b) bei Beträgen von 500 Mark bis 3000 Mark 3 Monate;
- c) bei Beträgen über 3000 Mark 6 Monate.

Erfolgt von Seiten des Einlegers im Laufe der Kündigungsfrist eine weitere Kündigung, so kann derselbe die Auszahlung der später gekündigten Einlage immer erst nach Ablauf derjenigen Kündigungsfrist verlangen, welche dem Gesamtbetrage der gekündigten Einlagen entspricht.

*) Durch Beschluß des Magistrats vom 18. Oktober 1887 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 24. Oktober 1887 ist der Zinsfuß der Einlagen auf 3 % herabgesetzt worden. Die im Absatz 2 vorstehend vorbehaltenen Vereinbarungen werden hierdurch nicht berührt.

Die im verfloffenen Jahre aufgelaufenen und dem Kapitale zugeschriebenen Zinsen werden im Laufe des ersten Monats des neuen Rechnungsjahres ohne vorherige Kündigung gezahlt.

Die Kündigung muß schriftlich oder unter Vorlegung des Buches erfolgen und hat im letzteren Falle nur Gültigkeit, wenn sie von dem Rendanten und dem Kontrolleur im Sparkassenbuche vermerkt ist.

Wird das Kapital am Zahlungstermine oder in den darauf folgenden 8 Tagen nicht erhoben, so verliert die Kündigung ihre Gültigkeit und muß auf Erfordern erneuert werden.

Die Sparkasse ist ebenfalls berechtigt, die Einlagen in den oben angegebenen Fristen zu kündigen. Die Kündigung erfolgt in diesem Falle entweder durch Anschreiben des Rendanten oder durch zweimaligen Aufruf in den im § 2 bezeichneten Blättern mit Zwischenraum von 8 Tagen.

Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung des gekündigten Guthabens auf.

Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsorts.

§ 11 a. *)

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsorts, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Ausgezogene.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen, das Sparkassenbuch muß demselben beigelegt sein, über den Empfang desselben ist Seitens der Sparkasse eine Bescheinigung zu ertheilen, gegen deren Rückgabe seiner Zeit bei der neuen Sparkasse die Uebergabe des neuen Sparkassenbuchs mit der Abrechnung erfolgt.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. — Je nachdem die Ueberweisung der Einlagen vielmehr vor oder an und nach dem 15. des Monats erfolgt, d. h. das Geld unter gleichzeitiger Uebersendung der Abrechnung an die Kasse des neuen Aufenthaltsorts per Post abgesandt resp. auf dem Girokonto dieser Sparkasse bei der Reichsbank eingezahlt ist, vergütet die empfangende oder die absendende Sparkasse die bei ihr üblichen Zinsen für den vollen Monat, in welchem die Ueberweisung erfolgt.

Die Bestimmungen des § 11 des Statuts werden durch die Einführung des Uebertragungsverkehrs der Spareinlagen nicht berührt.

Die Kosten der Ueberweisung incl. der Ausfertigung des neuen Sparkassenbuchs trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsorts, aber nur bis zum Betrage von 50 Pfg. Etwaige Mehrkosten fallen dem Sparer zur Last.

*) § 11 a ist von dem Magistrat am 13. Mai 1884 festgestellt und von dem Herrn Oberpräsidenten am 22. Oktober 1884 genehmigt worden.

Diese Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn sie bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

f. Legitimations-Prüfung bei Auszahlung von Kapitalien und Zinsen.

§ 12.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben, den Betrag, über welchen dasselbe spricht, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt und in die Kassenbücher eingetragen worden ist.

§ 13.

Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Sparkassen-Kuratorium anzuzeigen, welches denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen Inhabers zu kümmern, in ihren Büchern vermerkt.

§ 14.

Bermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buches auf eine nach dem Ermessen des Sparkassen-Kuratoriums überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm von demselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher aus gefertigt.

In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch nach Vorschrift des § 15 des Reglements vom 12. Dezember 1838 gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

Bemerk über gezeichnete Zahlungen in dem Sparkassenbuche.

§ 15.

Die Abhebungen werden unter Beisetzung des Zahlungstages mit Zahlen und Buchstaben in das Sparkassenbuch eingetragen und vom Kendanten, sowie Kontrolleur unterschrieben.

Außerdem muß der Empfänger Quittung leisten.

Bei Rückzahlung der ganzen Forderung eines Einlegers wird das ausgestellte Buch, nachdem darin über den Empfang der Einlage quittirt ist, vom Kendanten kassirt.

Unterbringung der eingelegten Kapitalien.

§ 16.

Die eingelegten Gelder werden verwendet:

1. Zur Ausleihung gegen sichere Hypothek auf Grundstücke. Die Sicherheit wird für genügend erachtet innerhalb des 20 fachen Katastral-Neinertrages. Gebäude, und wenn solche in den Stadt-

bezirken Dortmund und Hörde belegen sind, auch die zu denselben gehörigen Haus- und Hofräume, ferner die im Stadtbezirke Dortmund belegenen noch unbebauten Baupläze, dürfen innerhalb der ersten Hälfte ihres Taxwerthes beliehen werden.

Die Beleihung von Gebäuden ist jedoch nur insoweit statthaft, als dieselben auf Höhe des Taxwerthes gegen Feuergefähr bei einer Versicherungsgesellschaft versichert sind, welche der Sparkasse genügende Garantie hinsichtlich der Wahrung der Rechte der Hypothekengläubiger bietet, und welche der Magistrat der Sparkasse als solche bezeichnet hat.

Die Taxen der zur Hypothek offerirten Realitäten werden durch zwei von der Sparkasse zu bestimmende vereidete Taxatoren aufgenommen, jedoch kann die Sparkasse von der vorgängigen Abschätzung solcher Gebäulichkeiten dispensiren, welche bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichert sind.

2. Zur Ausleihung auf Handscheine oder Wechsel, wenn von zwei als solide und zahlungsfähig anerkannten, im Stadt- oder Landkreise Dortmund angefahrenen Personen für Kapital, Zinsen und Kosten selbstschuldnerische Bürgschaft geleistet wird, bis zu 25 % der Einlagen.

Eine solche Bürgenliste wird alljährlich von einer gemischten Deputation unter Zuziehung des Kuratoriums und des Sparkassen-Rendanten festgestellt.

Die Deputation besteht aus zwei vom Magistrats-Dirigenten zu ernennenden Magistrats-Mitgliedern und fünf von der Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern.

Von den letzteren scheiden alle 3 Jahre 2 bezw. 3 aus.

- 3*). Zum Ankauf der Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder von einem

*) Der § 16, Nr. 3, welcher ursprünglich lautete:

„Zum Ankauf von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder vom Preussischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und mit einem ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind. Diese Papiere müssen beim Erwerbe außer Cours gesetzt werden“

ist von dem Magistrat durch Beschluß vom 28. Februar 1887, welcher von dem Herrn Oberpräsidenten am 30. März 1887 genehmigt worden ist, aufgehoben und wie vorstehend neu festgestellt.

deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder von Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden &c.), oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Die Papiere müssen beim Erwerbe außer Cours gesetzt werden.

4. Zur Ausleihung gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen, welche die Stadt Dortmund und die derselben angehörigcn Schul- und Kirchengemeinden ausgestellt haben.
5. Zur Ausleihung gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken oder Grundschuldforderungen mit der unter 1 verlangten Sicherheit, oder von Inhaberpapieren der unter 3 gedachten Art oder von Quittungsbüchern der hiesigen städtischen Sparkasse.

Die verpfändeten Hypotheken oder Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Kasse event. cedirt werden.

*) Die Beleihung der Inhaberpapiere ist nur bis zu drei Viertel des Courswerthes, niemals aber höher, als bis zu drei Viertel des Nominalwerthes, zulässig. Auch muß bei einem Heruntergehen des Courses das Pfand ergänzt werden.

6. Zur Niederlegung bei der Provinzial-Hülfskasse und Deutschen Reichsbank.

- 7**). Zum Betriebe des städtischen Leihhauses gegen $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen.

*) § 16, Nr. 5, dritter Absatz ist in der Fassung:

„Die Beleihung der Inhaberpapiere ist nur bis zu zwei Drittel des Courswerthes, niemals aber höher als zu zwei Drittel des Nominalwerthes zulässig. Auch muß bei einem Heruntergehen des Courses das Pfand ergänzt werden“

von dem Magistrat am 28. Februar 1887 (genehmigt vom Herrn Oberpräsidenten am 30. März 1887) gleichfalls aufgehoben und wie obenstehend neu festgestellt.

**.) Nr. 7 ist von dem Magistrat am 22. November 1879 dem § 16 neu hinzugefügt worden.

Dieser Zusatz ist von dem Herrn Oberpräsidenten am 2. Februar 1880 mit der Maßgabe genehmigt worden, daß der darin gestatteten Verwendung der Sparkassenbestände zur Dotirung der städtischen Leihanstalt in jedem einzelnen Ueberweisungsfalle gemäß Artikel 5 des Reglements vom 12. Dezember 1838, betreffend die Einrichtung des Sparkassenwesens, die Genehmigung nachzusuchen ist.

§ 17.

Es ist gestattet, Kapitalien auf Amortisation zu verleihen. Die Amortisations-Bedingungen werden vom Kuratorium festgestellt. Die Summe der auf diese Weise unkündbar ausgeliehenen Beträge darf ein Zehntel der Einlagen der Sparkasse nicht überschreiten.

Verwaltung.

§ 18.

Die Sparkasse wird von einem Kuratorium unter Mitwirkung des Rendanten, Kontrolleurs und sonstigen Hülfspersonals, nach Maßgabe einer vom Magistrat zu erlassenden Instruktion verwaltet.

Die Aufsicht führt der Magistrat.

Der Rendant ist zur Einklagung von Zinsen ermächtigt.

§ 19.

Die Kassenbeamten werden vom Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung angestellt.

Die Namen der neugewählten Kassenbeamten werden öffentlich bekannt gemacht.

Rendant und Kontrolleur haben eine angemessene Kaution zu stellen, deren Höhe die Stadtbehörden bestimmen.

Die Beamten der Sparkasse sind städtische Beamte und dürfen ohne Einwilligung des Magistrats kein anderes Amt, namentlich keine andere Kasse übernehmen, auch keine sonstigen Geschäfte treiben.

Kuratorium.

§ 20.

Das Kuratorium besteht aus zwei vom Magistratsdirigenten zu ernennenden Magistratsmitgliedern und fünf von der Stadtverordnetenversammlung auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern.

Von den letzteren scheiden alle 3 Jahre 2 beziehungsweise 3 aus.

Die Namen der Kuratoren werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Obliegenheiten des Kuratoriums.

§ 21.

Das Kuratorium ist nach Maßgabe des Reglements vom 12. Dezember 1838 der Aufsicht der städtischen Behörden unterworfen und für die Innehaltung des Statuts verantwortlich. Dasselbe hat für die sichere Aufbewahrung der Kassenbestände und der der Kasse gehörigen Effekten und Dokumente, sowie für die statutenmäßige Belegung der Gelder Sorge zu tragen. Das Kuratorium vertritt die Sparkasse bei allen Rechtsgeschäften. Dasselbe ist insbesondere befugt, ohne weitere Autorisation der städtischen Behörden Klagen gegen Schuldner der Spar-

kasse anzustellen, mit denselben Vergleiche abzuschließen, Exekutionen zu beantragen, Subhastationen zu extrahiren, Grundstücke und Gerechtigkeiten für die Sparkasse anzukaufen, Sachen und Gelder, letztere auch aus den gerichtlichen Depositorien in Empfang zu nehmen und darüber Quittung zu ertheilen, Cessionen vorzunehmen und Löschungen im Hypothekenbuche zu bewilligen. Zur Wiederveräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten bedarf das Kuratorium der Zustimmung der städtischen Behörden.

§ 22.

Alle Urkunden, welche von dem Kuratorium ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden und noch zwei anderen Mitgliedern des Kuratoriums vollzogen werden.

Die Legitimation des Kuratoriums wird durch ein Attest des Magistrats geführt.

§ 23.

Das Kuratorium versammelt sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte regelmäßig alle 14 Tage zu einer dazu bestimmten Zeit und außerdem so oft der Vorsitzende dasselbe beruft oder 3 Mitglieder die Berufung beantragen.

Der Rendant wohnt den Sitzungen mit berathender Stimme bei.

Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden protokolliert.

§ 24.

Vor jeder regelmäßigen Sitzung werden vom Kuratorium die Bücher mit den Belägen verglichen, der von den Kassenbeamten aufgestellte Abschluß, der Kassenbestand und die Buchführung nach vorangegangener Prüfung durch die Kalkulatur revidirt.

Die Aufstellung des Abschlusses und die Führung der Bücher erfolgt nach Vorschrift des Magistrats.

Jahresrechnung.

§ 25.

Nach Schluß jeden Jahres haben Rendant und Kontrolleur die Jahresrechnung zu legen, aus welcher der Geschäftsverkehr und das Vermögen der Kasse ersichtlich ist.

Die Rechnung wird vom Kuratorium festgestellt und von der nach § 16, Absatz 2 eingesetzten Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung geprüft.

Die Decharge ertheilen die städtischen Behörden.

Das Resultat der Jahresrechnung wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 26.

Die Schulddokumente über die verliehenen Gelder werden mindestens jährlich einer eigenen Deputation zur Prüfung der Sicherheit vorgelegt. Die Deputation besteht aus zwei vom Magistratsdirigenten zu ernennenden Magistratsmitgliedern und drei von der Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern.

Von den letzteren scheidet alle drei Jahre eins resp. zwei aus.

Die Deputation ist verpflichtet, darauf zu achten, daß die Gelder der Sparkasse den Bestimmungen dieses Statuts entsprechend und auch materiell sicher angelegt sind.

Reservefonds.

§ 27.

Die Zinsen-Ueberschüsse dienen vorab zur Deckung von Ausfällen bei der Sparkasse. Dem Reservefond werden außer den Zinsen von seinen eigenen Kapitalien 10 Prozent vom Reingewinn der Sparkasse so lange überwiesen, als er nicht ein Zehntel der gesammten Sparkassen-Einlagen übersteigt. Hat der Reservefond diese Höhe erreicht, so vermehrt er sich nur durch die Zinsen seiner eigenen Kapitalien.

Der Reservefond wird abge sondert von der Sparkasse durch das Kuratorium derselben administriert. Er kann für die Sparkasse erst in Anspruch genommen werden, wenn deren Aktiva unter die Passiva herabsinken.

§ 28.

Ueber den nach Abzug der Verwaltungskosten und der zum Reservefond zu überweisenden 10 Prozent noch verbleibenden Jahresgewinn der Sparkasse können die Stadtbehörden nach vorher durch die Königliche Regierung eingeholter Genehmigung des Oberpräsidenten zu städtischen Zwecken verfügen.

Auflösung der Sparkasse.

§ 29.

Möchte die Auflösung der Sparkasse nothwendig werden, so muß solches durch öffentliche Plätter, mindestens durch das Amtsblatt und das amtliche Organ der Stadtbehörde 6 Monate vor Schließung der Kasse bekannt gemacht werden.

Abänderung des Statuts.

§ 30.

Zusätze zu gegenwärtigem Statut und Abänderungen desselben erlangen erst durch die Genehmigung der Stadtbehörden und die Bestätigung des Oberpräsidiums der Provinz Westfalen ihre Gültigkeit und werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Aufhebung des bisherigen Statuts.

§ 31.

Durch gegenwärtiges Statut wird das Statut vom 3. September 1868 nebst den dazu ergangenen Nachträgen aufgehoben.

Inkrafttreten des Statuts.

§ 32.

Vorstehendes Statut soll, nachdem es die Bestätigung des Oberpräsidiums erhalten, durch dreimalige Insertion in das „Dortmunder Kreisblatt“ zur Kenntniß der Beteiligten gebracht werden.

Auch für die bisherigen Einlagen tritt dasselbe in Kraft, insoweit sie nicht binnen 6 Monaten nach seinem Eintritt gekündigt werden.

Dortmund, den 7. September 1876.

Der Magistrat.

Abides. Arnecke.

Genehmigt.

Münster, den 4. November 1876.

Der Oberpräsident von Westfalen:
v. Kühlwetter.

20. Reglement für das Städtische Leihhaus zu Dortmund.

§ 1.

Zweck. Verwaltung. Siegel.

Das Leihhaus hat den Zweck, gegen Verpfändung von beweglichen Sachen Darlehne zu gewähren.

Dasselbe wird für Rechnung und unter Garantie der Stadtgemeinde, sowie unter Aufsicht des Magistrats von einem Kuratorium und den hierzu angestellten Beamten verwaltet.

Das Leihhaus führt ein besonderes Siegel mit dem städtischen Wappen und der Umschrift: „Städtisches Leihhaus zu Dortmund“.

§ 2.

Betriebskapital. Ueberschüsse.

Das erforderliche Betriebskapital wird von der städtischen Sparkasse nach Bedürfniß zu dem üblichen Zinsfuße gewährt.

Etwaige Ueberschüsse werden zunächst zur Bildung eines Reservefonds, dessen Höhe die städtischen Behörden alljährlich bei der Rechnungs- lage festzustellen haben, verwandt, weitere Ueberschüsse fließen zur städtischen Armenkasse.

§ 3.

Kuratorium.

Das Kuratorium besteht aus zwei vom Magistratsdirigenten zu ernennenden Magistratsmitgliedern und vier von der Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zu wählenden Bürgern. Von den Letzteren scheiden alle 3 Jahre zwei aus, das erste Mal entscheidet hierüber das Loos, später der Zeitpunkt des Eintritts in das Amt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Von den Magistratsmitgliedern führt das eine den Vorsitz im Kuratorium, während dem zweiten die Vertretung in Behinderungsfällen obliegt. Beide sind von der Königlichen Regierung zu bestätigen.

Dem Kuratorium liegt die Leitung und Verwaltung des Leihhauses, sowie die Aufsicht über die Beamten nach einer besonderen, vom Magistrat zu erlassenden Instruktion ob. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4.

Geschäftspersonal.

Die Geschäfte des Leihhauses werden von einemendanten, einem Kontrolleur und dem etwa erforderlichen Hülfspersonal nach einer besonderen Instruktion geführt.endant, Kontrolleur und Lagerdiener müssen Kaution bestellen, deren Höhe die städtischen Behörden bestimmen.

Sämmtliche Beamte sind zur größten Verschwiegenheit verpflichtet, die Benutzung irgend eines Pfandstücks ist ihnen bei Strafe des doppelten Ersatzes des Taxwerths und der sofortigen Dienstentlassung untersagt.

§ 5.

Geschäftsstunden.

Die Annahme und Einlösung der Pfänder erfolgt im Geschäftslokale des Leihhauses. Die Dienststunden werden vom Magistrat festgestellt und durch mindestens zwei Lokalblätter bekannt gemacht.

§ 6.

Pfandgegenstände.

Als Pfänder werden angenommen:

Edelsteine, Gold- und Silberwaaren, Geräte von anderen Metallen, Zeuge, Waaren, gute Kleidungsstücke und sonstige bewegliche nutzbare Gegenstände, zu deren Aufbewahrung kein großer Raum erforderlich ist und die bei längerer Aufbewahrung nicht einem bedeutenden Werthwechsel oder gar dem Verderben ausgesetzt sind. Ausgeschlossen sind abgenutzte Sachen, leicht zerbrechliche und flüssige Gegenstände, Bücher, Kupferstiche, Gemälde, militärische Rüstungs- und Kleidungsstücke.

§ 7.

Eigenschaften der Pfandgeber.

Jeder Unverdächtige kann gegen Hinterlegung eines Faustpfandes nach Maßgabe dieses Reglements ein Darlehn erhalten. Von Personen, welche keinem der Beamten als unverdächtig bekannt sind, sich auch weder durch Dokumente noch durch das Anerkenntniß bekannter glaubwürdiger Personen als unverdächtig legitimiren können, desgleichen von solchen Personen, die nach den Gesetzen unfähig sind, Darlehne zu kontrahiren, werden keine Pfänder angenommen.

§ 8.

Verfahren gegen unredliche Besitzer eines Pfandstücks und bei Anmeldung verübter Diebstähle.

Wenn Verdacht des Diebstahls oder des unredlichen Besitzes obwaltet, soll der Polizeibehörde davon sofort Anzeige gemacht werden und das Leihhaus berechtigt sein, das Pfand, ohne darauf ein Darlehen zu gewähren, einstweilen zurückzubehalten.

Wenn dem Leihhause von stattgefundenen Diebstählen Anzeige gemacht und möglichst genaue Beschreibung der entwendeten Gegenstände mitgetheilt worden, so ist bei Annahme der Pfänder darauf zu achten und die Eintragung in ein besonderes Register zu bewirken.

§ 9.

Höhe des Darlehns. Abschätzung der Pfänder.

Auf Edelsteine, Gold- und Silbersachen, Geräthschaften aus anderen Metallen, können bis zu zwei Drittel des Taxwerthes, auf alle übrigen Gegenstände bis zur Hälfte des Taxwerthes Darlehne gewährt werden.

Die Darlehne müssen mindestens 1 Mark betragen und durch eine halbe Mark theilbar sein.

Die Abschätzung der Pfänder erfolgt durch vereidete Taxatoren der Anstalt und wo es nöthig, durch besondere Sachverständige.

§ 10.

Darlehnsfristen. Prolongationen.

Jedes Darlehen wird auf 6 Monate bewilligt und muß nach Ablauf dieser Frist mit den Zinsen an das Leihhaus zurückgezahlt werden. Die frühere Einlösung der Pfänder ist gestattet eine theilweise aber nicht.

Die Prolongation des Darlehns kann erfolgen, es wird jedoch in diesem Falle das Pfand von Neuem abgeschätzt und darnach die Höhe des Darlehns bemessen. Die aufgelaufenen Zinsen und die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neu bewilligten Darlehne müssen zur Masse entrichtet werden, da jede Prolongation als neues Darlehn angesehen wird.

§ 11.

Verzinsung der Darlehen.

Den Zinsfuß für die Darlehen bestimmt das Kuratorium mit Zustimmung des Magistrats. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß an Zinsen mindestens der Betrag für 2 Monate gezahlt werden muß.

Die Zinsen sind bei Rückzahlung oder Prolongation des Darlehns zu entrichten. Bei Berechnung derselben wird das Darlehn auf ganze Mark abgerundet, sodaß auch die halbe Mark für voll gilt. Ferner werden die Monate der Zahlung und Rückzahlung des Darlehns, sowie die Bruchpfennige für voll gerechnet.

Im Falle der Rückzahlung des Darlehns vor oder nach Ablauf der bestimmten Frist sind die Zinsen nur bis zum Rückzahlungstermin, jedoch mit der obigen Maßgabe, zu entrichten.

§ 12.

Abchluss des Darlehngeschäfts. Pfandverzeichnis. Pfandschein.

Steht der Annahme des Pfandes nichts entgegen und genehmigt der Darlehnsucher das darauf angebotene Darlehn, dann erfolgt die Eintragung in das nach Absatz 5 der A. K.-O. vom 28. Juni 1826 zu führende Pfandverzeichnis. Dem Pfandgeber wird das Darlehn baar gezahlt und ein Pfandschein ertheilt, welcher mit dem Pfandverzeichnis genau übereinstimmen, die Nummer des Pfandes, den Namen und Wohnort des Pfandgebers, die Beschreibung des Pfandstückes, die Taxe, den Betrag des Darlehns und den Tag der Auszahlung enthalten, mit dem Stempel der Anstalt versehen und von dem Rendanten, sowie dem Kontrolleur vollzogen sein muß.

Der Pfandschein verliert seine Beweiskraft gegen die Kasse, wenn darin etwas radirt, ausgestrichen, hinzugefügt oder verändert ist.

§ 13.

Aufbewahrung und Versicherung der Pfänder.

Die Pfänder werden an einem gegen Diebstahl und Verderben möglichst gesicherten Orte aufbewahrt. Für den Schaden, welchen die Pfänder durch das bloße Liegen, einen inneren Fehler oder Mottenfraß ohne Verwahrlosung oder Schuld der Anstalt, durch Zufall oder durch äußere unabwendbare Gewalt erleiden, steht das Leihhaus nicht ein. Dasselbe übernimmt jedoch die Versicherung der Pfänder gegen Feuergefahr auf Höhe des Taxwerthes, ohne dafür eine besondere Vergütung zu verlangen.

§ 14.

Ersatzpflicht beim Verlust der Pfänder.

Geht ein Pfand verloren, so hat das Leihhaus nur den auf dem Pfandschein angegebenen Werth zu ersetzen, der Beweis eines höheren oder niedrigeren Werthes ist weder dem einen noch dem anderen Theile nachgelassen.

§ 15.

Einlösung der Pfänder.

Gegen Zahlung des dargeliehenen Betrages und der Zinsen erfolgt die Zurückgabe des Pfandes an den Ueberbringer des Pfandscheins, wenn nicht:

- a) Seitens des Gerichts oder der Polizeibehörde Beschlag auf das Pfand gelegt,
- b) von dem auf dem Pfandscheine benannten Pfandgeber der Verlust des Pfandscheins angezeigt worden.

Die Beamten des Leihhauses sind daher zwar befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Pfandscheinüberbringers besonders zu prüfen, oder von den auf dem Pfandschein etwa vermerkten Cessionen Kenntniß zu nehmen.

§ 16.

Verlust des Pfandscheins.

Wenn der im Pfandverzeichnisse eingetragene Schuldner dem Leihhause den Verlust des Pfandscheins anzeigt, so wird, insofern das Pfand nicht schon gegen Ablieferung des Pfandscheins zurückgegeben worden ist, der nöthige Vermerk in dem Pfandverzeichnisse gemacht und dem Schuldner darüber eine Bescheinigung ertheilt.

Die Zurückgabe des Pfandes gegen diese Bescheinigung und Ausstellung eines Mortifikationscheines kann aber erst erfolgen, nachdem der Verkauf der nicht eingelösten Pfänder des betreffenden Halbjahres bewirkt und bis dahin der abhanden gekommene Pfandschein dem Leihhause nicht produziert ist.

Meldet sich aber vor dieser Verfallzeit der Inhaber des als abhanden gekommen angezeigten Pfandscheins bei dem Leihhause, so hält dieses den Pfandschein an, ertheilt dem Ueberbringer eine beglaubigte Abschrift desselben mit der Bescheinigung, daß das Original angehalten worden, und weist den Ueberbringer an, sein Recht gegen den im Pfandverzeichnisse eingetragenen Pfandgeber geltend zu machen und die gerichtliche Beschlagnahme des Pfandes nachzusehen. Erfolgt eine solche nicht bis zu der oben gedachten Verfallzeit, so wird der ursprüngliche Pfandgeber zur Einlösung des Pfandes zugelassen, und wenn auch dieser solche binnen weiteren 6 Monaten nicht bewirkt, zum Verkaufe des Pfandes nach § 17 geschritten. Dem Anzeiger eines abhanden gekommenen Pfandscheines, nicht minder dem sein Recht geltend machen wollenden Inhaber des Pfandscheins steht aber frei, sich durch vorläufige Einzahlung des Darlehns nebst Zinsen bis Ende des bereits angefangenen Monats von der ferneren Verzinsung des Darlehns zu befreien.

§ 17.

Versteigerung der verfallenen Pfänder.

Jedem Schuldner wird nach Ablauf der in dem Pfandscheine bestimmten sechsmonatlichen Frist noch eine sechsmonatliche Nachfrist zur Einlösung des Pfandes bewilligt.

Diejenigen Pfänder aber, welche auch während dieser Nachfrist, also überhaupt innerhalb eines Jahres, vom Tage der Verpfändung an gerechnet, nicht eingelöst sind, werden als verfallen betrachtet und das Leihhaus ist berechtigt, dieselben durch seine Beamten öffentlich versteigern zu lassen.

Dergleichen Versteigerungen werden nach Bedürfnis unter Aufsicht des Kuratoriums abgehalten, nachdem sie innerhalb 9 Wochen dreimal durch mindestens zwei der hiesigen Lokalblätter angekündigt worden.

Bis zum erfolgten Zuschlage ist jeder Schuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zum Ende des angefangenen Monats zu berechnenden Zinsen zurückzunehmen berechtigt, jedoch, wenn bereits Vorkehrungen zur öffentlichen Versteigerung getroffen sind, verpflichtet, zu den hierauf verwendeten Kosten einen Beitrag von 5 Pf. von jeder Mark des Darlehns zu entrichten.

Unmittelbar nach der erfolgten Versteigerung wird durch mindestens zwei der Lokalblätter ein öffentlicher Aufruf dreimal von 3 zu 3 Wochen an die beteiligten Pfandgeber erlassen, sich bei der Anstalt zu melden, um den nach Berichtigung des Darlehns sowie der Zinsen und des vorstehend bestimmten Kostenbeitrags verbleibenden Ueberschuß gegen Quittung und Rückgabe des Pfandscheins in Empfang zu nehmen. In den Bekanntmachungen werden die betreffenden Pfänder lediglich durch Angabe des Zeitraums, in welchem sie niedergelegt worden, bezeichnet, die Namen der Pfandgeber und die Nummern der Pfandscheine werden nicht veröffentlicht.

§ 18.

Auktionsüberschüsse.

Insofern der Auktionsüberschuß weniger als 30 Mk. beträgt und sich binnen 6 Wochen nach der dritten Bekanntmachung Niemand zu dessen Empfangnahme meldet, wird solcher der hiesigen Armenkasse überwiesen und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Schuldner für amortisirt erachtet.

Diejenigen Ueberschüsse, welche 30 Mk. und mehr betragen, werden vom Magistrate unter Vertretung der Stadtgemeinde asservirt.

Meldet sich binnen Jahresfrist, von der ersten Aufforderung an gerechnet, Niemand zur Empfangnahme der Ueberschüsse, so bringt der Magistrat bei dem Gericht ein öffentliches Aufgebot der Interessenten in Antrag.

Den hierauf sich meldenden Schuldnern wird der Ueberschuß nach Abzug der gerichtlichen Kosten, der mit $\frac{1}{2}$ % an die Leihhauskasse zu vergütenden Asservationskosten und ohne eine Zinsenvergütung gegen Rückgabe des Pfandscheins ausgeantwortet.

Meldet sich auf solchen Aufruf zwar der ursprüngliche in dem Pfandverzeichnis vermerkte Pfandgeber, ohne den Pfandschein beibringen zu können, so muß er, je nachdem der Ueberschuß unter 30 Mk. oder mehr beträgt, den Ablauf der oben angegebenen Fristen abwarten und empfängt, wenn bis dahin der Pfandschein nicht von einem andern präsentirt wird, alsdann den Ueberschuß nach Abzug der gerichtlichen und Uffervationskosten, gegen Ausstellung einer Quittung und eines Mortifikationscheines.

Wenn aber binnen jener Frist der Pfandschein von einem Andern präsentirt wird, so tritt das in § 16 vorgeschriebene Verfahren ein, und wenn der Inhaber des Pfandscheins der ihm ertheilten Anweisung nicht Folge leistet und spätestens binnen 3 Monaten die gerichtliche Beschlagnahme des Ueberschusses bewirkt, so wird dem ursprünglichen Pfandgeber der Ueberschuß nach Abzug der gerichtlichen und Uffervationskosten gegen Quittung ausgezahlt.

Die Beträge der Forderungen präkludirter Interessenten werden nach Abzug der Gerichtskosten an die städtische Armenkasse abgeführt.

§ 19.

Statuten-Aenderungen.

Statuten-Aenderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und sind durch zweimalige Bekanntmachung in mindestens zwei der hiesigen Lokalblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§ 20.

Auflösung des Leihhauses.

Falls die städtischen Behörden die Auflösung des Leihhauses beschließen sollten, dann muß ein solcher Beschluß 6 Monate vor dessen Ausführung zweimal in mindestens zwei der hiesigen Lokalblätter bekannt gemacht werden.

D o r t m u n d , den 19. November 1879.

Der Magistrat.

(L. S.)

Vindemann. Arnecke.

Vorstehendes Reglement wird widerruflich, unter Vorbehalt derjenigen Abänderungen, welche in Folge anderweiter gesetzlicher Regelung erforderlich werden, hierdurch bestätigt.

U r n s b e r g , den 28. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Reßler.

21. Bestimmungen über die Zusammensetzung der Verwaltung des Luiseu-Hospitals, sowie dessen Neben-Anstalten und die derselben obliegenden Geschäfte.

§ 1.

Die schon seit längerer Zeit unter der Bezeichnung: „Verwaltung des Luiseu-Hospitals“ bestehende Verwaltungs-Deputation ist eine bleibende im Sinne des § 59 der Städteordnung vom 19 März 1856 und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) aus zwei von dem Magistratsdirigenten zu ernennenden Magistratsmitgliedern;
- b) aus drei von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte oder der Bürgerschaft auf je 2 Jahre zu wählenden Mitgliedern;
- c) aus dem Anstaltsarzte des städtischen Luiseu-Hospitals, bezw. wenn zwei Anstaltsärzte angestellt sind, aus den beiden Anstaltsärzten.

Den Vorsitzenden, sowie den Stellvertreter desselben erneunt der Dirigent des Magistrats aus der Zahl der zur Deputation gehörigen Magistratsmitglieder.

Die Deputation ist wie alle anderen städtischen Verwaltungsdeputationen dem Magistrat unmittelbar untergeordnet.

§ 2.

Die Deputation versammelt sich in der Regel monatlich einmal und außerdem, wenn es der Vorsitzende für nöthig erachtet oder zwei Mitglieder der Deputation oder die Anstaltsärzte (bezw. der Anstaltsarzt, wenn nur einer angestellt ist) darauf antragen.

Die Deputation ist beschlußfähig, wenn drei der in § 1 lit. a und b bezeichneten Mitglieder und darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend und alle vorschriftsmäßig eingeladen sind. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die gefaßten Beschlüsse werden fortlaufende Sitzungsprotokolle geführt.

§ 3.

Die Deputation verwaltet die städtischen Krankenhäuser (das Luiseu-Hospital und die Barackenlazarethe) deren Legaten und Stiftungsfonds, das Kaiser Friedrich Heim für männlich Genesende, das Heim für Wöchnerinnen und weiblich Genesende — Duden-Stiftung — letztere unter dem Beirath von Frauen der Stadt Dortmund, deren Zahl der Magistrat auf Vorschlag der Deputation festsetzt und deren Wahl durch letztere erfolgt.

Die Verwaltung der Anstalten durch die Deputation erfolgt unter Beachtung der von den städtischen Behörden festgesetzten Haushaltspläne und gefaßten sonstigen Beschlüsse selbstständig, soweit nicht durch jene Beschlüsse und diesen Paragraphen besondere Beschränkungen festgesetzt sind.

Die Verwaltung des Luiseu-Hospitals kann hinsichtlich einzelner Nebenanstalten ihre Rechte und Pflichten auf einen oder mehrere ihrer Mitglieder übertragen und besondere Geschäfts-Anweisungen erlassen, welche vom Magistrat zu genehmigen sind.

Änderungen der inneren Einrichtung und Verfassung der Anstalten bedürfen der Genehmigung des Magistrats, desgleichen erfolgt durch denselben die Wahl der Anstaltsärzte und etwaigen Beamten auf Vorschlag der Verwaltungsdeputation; dagegen bleibt die Wahl des übrigen Personals der Deputation überlassen.

Die Festsetzung der Pflegesätze, der Bedingungen über Versicherung der Dienstboten und sonstigen Personen für Krankheitsfälle, der allgemeinen Bedingungen über die Aufnahme von Kranken, Wöchnerinnen und Genesenden, sowie der Hausordnungen erfolgt auf Vorschlag bezw. nach Anhörung der Deputation durch den Magistrat.

§ 4.

In Bezug auf das Stats- und Rechnungsweisen gelten die allgemeinen, für die städtische Verwaltung eingeführten Grundsätze und Bestimmungen. Anweisungen auf die Kasse bedürfen außer der Unterschrift des Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreters der Unterschrift eines zweiten Deputationsmitgliedes und zwar aus den in § 1 unter lit. a und b angegebenen Kategorien.

Dortmund, den 2. Januar 1894.

Der Magistrat.

Schmieding. Arnecke.

22. Städtisches Krankenhaus (Luiseu-Hospital).

Kosten-Tarif.

Die Tageskosten für Kur und Verpflegung sind wie folgt festgesetzt:

Klasse I	7,50 Mk.
" IIa	5,00 "
" IIb für Einheimische	2,75 "
" Auswärtige	3,50 "

Operationen und chemische oder bakteriologische Untersuchungen werden in diesen Klassen nach der Taxe der Aerzte besonders berechnet.

Klasse III für Einheimische	1,75 Mk.
" Auswärtige	2,00 "
Für hiesige Kinder unter 14 Jahren	1,00 "
" auswärtige " " " "	1,50 "

Der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung werden jeder für voll gerechnet ohne Rücksicht auf die Tageszeit.

Vor der Aufnahme ist ein Vorschuß auf 14 Tage zu entrichten, welcher nach Verbrauch zu erneuern ist.

Dortmund, den 1. April 1898.

Die Verwaltung.

23. Bestimmungen über die Versicherung von Dienstboten, Lehrlingen und sonstigen alleinstehenden Personen gegen Krankheit durch Gewährung von Kur und Pflege im städtischen Krankenhause (Luisen-Hospitale).

1. Jede im Stadtbezirk Dortmund wohnende Dienst- und Lehrherrschaft erlangt gegen Vorausbezahlung des festgesetzten Versicherungsbeitrags die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Pflege eines in ihrem Dienst oder in ihrer Lehre erkrankten Dienstboten und Handwerkslehrlings in der 3. Klasse des städtischen Luisen-Hospitals auf die Dauer von drei Monaten.

Zur Behandlung außerhalb des Hospitals berechtigt die Versicherung nicht.

Der Versicherungsbeitrag beträgt für jeden Dienstboten und jeden Lehrling 5 Mark.

Lehrlinge, welche nach Inhalt des Kranken-Versicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 und des Ortsstatuts dem Rassenzwange unterliegen, genießen nach Maßgabe der Statuten der betreffenden Krankenkassen für deren Rechnung freie Kur und Pflege.

2. Den Dienstboten und Lehrlingen wird außerdem gestattet, sich im eigenen Namen für den Fall Kur und Pflege zu sichern, daß sie hier im Gesindedienst oder in der Lehre erkranken sollten. Lehrlinge und Dienstboten, welche sich bereits in einem Krankenhause befinden, können vor ihrer Wiederherstellung nicht zur Versicherung zugelassen werden.

3. Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Krankenkasse, Betenstraße Nr. 11, im Erdgeschoß, welche eine Liste der Versicherten führt und gegen Zahlung des Beitrags den von ihr vollzogenen Versicherungs-Schein auf das laufende Verwaltungsjahr aushändigt. Das Verwaltungsjahr beginnt mit dem 1. April des laufenden Kalenderjahres und erlischt mit dem 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres. Erfolgt von keiner Seite Kündigung, so geht die Versicherung auf das folgende Verwaltungsjahr über. Der Beitrag für das neue Jahr wird im Laufe der Monate März und April gegen Aushändigung des neuen Versicherungs-Scheins abgeholt. Erfolgt die Zahlung des Versicherungsbeitrages nicht bis zum 1. Mai, dann gilt die Versicherung als aufgehoben und alle Rechte des früher Versicherten aus dem Versicherungs-Vertrage erlöschen.

Wird die Kur und Pflege über die Versicherungszeit hinaus ausgedehnt, so muß die Versicherung für das nächste Jahr erneuert werden.

4. Die Dienstboten und Lehrlinge werden nach dem Geschlecht und ihrer Stellung, als Köchin, Hausmädchen, Amme, Kutscher, Bedienter, Ackerknecht u. s. w. angemeldet. Auf den Namen der Dienstboten und Lehrlinge kommt es nicht an, vielmehr bleibt der vorkommende Wechsel ohne Einfluß.

Wer mehrere Dienstboten oder dem Kassenzwange nicht unterworfenen Lehrlinge hat, muß sämtliche, soweit sie zum Hausstande gehören, anmelden und für sie den Beitrag entrichten, widrigenfalls er jegliche Ansprüche an das Luise-Hospital verliert und von der Versicherung ausgeschlossen werden kann.

5. Die Versicherung tritt erst nach Ablauf von 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung in Kraft.

Ausnahmen werden gestattet bei Unglücksfällen oder plötzlichen akuten Erkrankungen. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, steht nur der Verwaltung des Luise-Hospitals zu.

6. Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Verpflegung für Rechnung der Versicherung erlischt, wenn der betreffende Dienstbote oder Lehrling zur Zeit der Anmeldung zur Versicherung bereits erkrankt war, bei chronischen Leiden selbst dann, wenn die Aufnahme in das Hospital erst 14 Tage nach Anmeldung der Versicherung erfolgt ist.

7. Die Verwaltung des Luise-Hospitals kann alleinstehende Personen, als Beamte, Lehrer, Lehrerinnen, Handlungsbesessene, Haushälterinnen u. c., bis zu einer bestimmten Altersgrenze und nach vorheriger ärztlicher Untersuchung zur Versicherung unter obigen Bedingungen zulassen.

Der jährliche Versicherungs-Beitrag beträgt:

a) für die dritte Klasse 6 Mark,

b) für die zweite Klasse 15 Mk. und außerdem pro Tag 1 Mk. 50 Pf.

8. Im Falle der Erkrankung erfolgt die Aufnahme ins Luise-Hospital sofort gegen Vorzeigung des letzten Versicherungs-Scheines.

9. Zur Ueberführung schwer Erkrankter steht der Krankenwagen des Luise-Hospitals zur Verfügung. Die hierdurch erwachsenen Kosten sind von dem Versicherten zu tragen.

10. Die Kranken müssen sich der Hausordnung fügen.

11. Die Versicherung berechtigt nicht zur kostenfreien Beerdigung.

12. Diese Bestimmungen treten unter Aufhebung der unterm 20. September 1887 erlassenen mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Dortmund, den 10. Januar 1892.

Der Magistrat.

24. Kaiser Friedrich-Heim für männliche Genesende zu Dortmund.

I. Anweisung für die Verwaltung.

1. Das Heim ist zur Aufnahme solcher männlichen Personen bestimmt, welche nach überstandener Krankheit noch der Ruhe und Pflege bedürfen und diese in ihrer Häuslichkeit nicht haben können.

Ausgeschlossen sind chronische Kranke, namentlich Epileptische, Schwindlichtige, Lueskranke und Alkoholiker.

2. Das Heim wird von der für das städtische Krankenhaus — Luise-Hospital — eingesetzten Verwaltung nach den für diese gültigen Bestimmungen vom 30. März 1880 mitverwaltet.

Die Aufsicht und Oekonomie besorgt der Hausvater des städtischen Waisenhauses und dessen Frau unter der Oberaufsicht der Verwaltung. Denselben wird das erforderliche Hülfspersonal — Wärter, Dienstmädchen u. s. w. — gestellt.

3. Die ärztliche Behandlung der Genesenden, sowie der Erlaß besonderer Diät-Vorschriften wird durch einen von der Verwaltung zu bestimmenden Arzt des Luiseu-Hospitals besorgt.

4. Gesuche um Aufnahme in das Heim sind unter Beifügung einer kurzen Krankengeschichte enthaltenden ärztlichen Bescheinigung über die Nothwendigkeit der Aufnahme und eines Garantie-scheines in Betreff der Verpflegungskosten an die Verwaltung zu richten, welche darüber nach der durch die Meldeliste festgestellten Reihenfolge entscheidet.

Hinsichtlich der im städtischen Krankenhaus für Rechnung der hiesigen Armenkasse behandelten Kranken gilt die Bescheinigung des betreffenden Anstaltsarztes über die Nothwendigkeit der Aufnahme als Meldung.

5. Die gewöhnliche Dauer des Aufenthalts im Heim wird auf 14 Tage festgesetzt. Diese Zeit kann auf Gutachten des Anstaltsarztes abgekürzt oder auf höchstens 3 Wochen verlängert werden. Hält der Arzt einen noch längeren Verbleib im Heim für nothwendig, so entscheidet darüber die Verwaltung auf Grund der vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung.

6. Die in das Heim aufgenommenen Genesenden haben sich den Vorschriften der vom Magistrat festgesetzten Hausordnung bei Strafe sofortiger Entlassung zu fügen.

7. Die Entlassung der aufgenommenen Personen erfolgt durch den Hausvater auf Anordnung des Anstaltsarztes, beziehungsweise der Verwaltung, falls ein Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt.

8. Die Beköstigung der Genesenden, ferner des Aufsichts- und Dienstpersonals erfolgt nach einer unter Mitwirkung des Anstaltsarztes von der Verwaltung festzustellenden Speiseordnung durch die Waisenhauverwaltung, welcher dafür eine vom Magistrat festzustellende Vergütung gewährt wird. Die übrigen Bedürfnisse der Anstalt werden für deren Rechnung beschafft.

9. Die Festsetzung der zu erhebenden Pflegegeldzusätze erfolgt auf Vorschlag der Verwaltung durch den Magistrat.

Bei der Aufnahme der Genesenden kann ein Vorschuß zur Deckung der Pflegekosten erhoben werden, welchen die Stadthauptkasse in Verwahrung nimmt. Die Berechnung der Pflegekosten erfolgt nach der Entlassung auf den Aufnahmebogen im Bureau der Verwaltung; für die Einziehung derselben, sowie für die Verrechnung der Vorschüsse gelten die für das Luiseu-Hospital gegebenen Vorschriften.

10. Der Hausvater führt über die aufgenommenen Genesenden der Zeitfolge nach ein Aufnahmebuch, welches auch in Betreff der Abgänge stets auf dem Laufenden erhalten werden muß, und stellt dem Verwaltungsbureau einen Tagesbericht über die Aufnahme und Entlassungen mit Aufnahmebogen über die Zugänge zu.

11. Für die Aufstellung des Voranschlages, die Kassenführung und Rechnungslegung gelten die allgemeinen für die städtische Verwaltung eingeführten Grundsätze und Bestimmungen.

Dortmund, 14. Oktober 1890.

Der Magistrat.
Schmieding. Arnecke.

II. Hausordnung.

1. Die Pfleglinge müssen bei ihrem Eintritt in das Heim in der Regel mit ausreichender, in sauberem Zustande befindlicher und der Jahreszeit entsprechender Kleidung, sowie mit Leibwäsche zum Wechseln versehen sein.

Die Verwaltung liefert Lagerstelle, Bettwäsche und Handtücher, in Ausnahmefällen auch die erforderliche Leibwäsche und Kleidung. Das Mitbringen von Bequemlichkeitskleidung, wie Schlafrock, Pantoffeln und dergleichen, ist gestattet.

2. Jeder Pflegling ist verpflichtet, den Vorschriften dieser Hausordnung, sowie den Anordnungen des Hausvaters oder der von diesem beauftragten Personen unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls die sofortige Entlassung erfolgen kann. Ungejittetes, Aergerniß erregendes Benehmen, insbesondere Trunkenheit, hat die sofortige Entlassung zur Folge.

3. Die Pfleglinge müssen im Sommer spätestens um 7, im Winter spätestens um 8 Uhr Morgens aufstehen und in der Regel im Sommer um 10, im Winter um 9 Uhr Abends zu Bett gehen.

Soweit der Hausvater in besonderen Fällen nichts Anderes anordnet, haben die Pfleglinge die Ordnung ihrer Lagerstelle selbst zu besorgen.

4. Der Aufenthalt in den Schlafräumen ist auch für die Zeit nach dem Mittagessen bis 3 Uhr Nachmittags gestattet. Während dieser Zeit können die Lagerstellen zum Ausruhen benutzt werden, es sind aber hierbei die Oberkleider und das Schuhwerk abzulegen. Die benutzten Lagerstellen sind von den betreffenden Pfleglingen nach dem Verlassen sofort wieder in Ordnung zu bringen.

Vor dem Verlassen der Schlafräume — Vor- und Nachmittags — haben die Pfleglinge die Fenster zu öffnen.

5. Die Reinhaltung aller Wohn- und Aufenthaltsräume der Anstalt, das Decken und Aufräumen der Tische und ähnliche häusliche Verrichtungen erfolgen von den Pfleglingen nach der vom Hausvater unter billiger Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der einzelnen Genesenden festzusetzenden Reihenfolge.

6. In Bezug auf die Diät und die Benutzung von Arzneien haben sich die Pfleglinge den Anordnungen des Anstaltsarztes und des Hausvaters zu fügen.

7. Die Einführung von Spirituosen in das Heim ist streng verboten, die Einführung und der Genuß von Obst und anderen Erfrischungen oder Lebensmitteln unterliegt der Genehmigung des Hausvaters.

8. Das Tabak- und Zigarrenrauchen in den Räumen des Heims ist verboten, dagegen im Garten gestattet.

9. Die Pfleglinge müssen zu den einzelnen Mahlzeiten, deren Beginn durch das Läuten einer Glocke angezeigt wird, pünktlich erscheinen. Die Aufsicht bei den Mahlzeiten übernimmt der Hausvater, in Behinderungsfällen kann sich derselbe vertreten lassen.

10. Die Pfleglinge dürfen sich nur in den ihnen angewiesenen Räumen und Gartentheilen aufhalten, das Betreten der übrigen Räume u. s. w. ist untersagt.

11. Von den Pfleglingen wird die Schonung des von ihnen benutzten Anstalts-Inventars und der Gartenanlagen erwartet, sie haben für Reinlichkeit, Sauberkeit und Ordnung in sämtlichen Räumen und im Garten zu sorgen. In den Wohn- und Schlafräumen dürfen keine Kleidungsstücke umherliegen, das Reinigen und Putzen des Schuhwerks in denselben ist verboten.

Allen Anordnungen des Hausvaters und dessen Vertreter hierin ist unbedingt Folge zu leisten.

12. Den Angehörigen der Pfleglinge ist der Besuch der letzteren nur am Mittwoch und Sonntag Nachmittag von 3 bis 5 Uhr gestattet, derselbe darf aber nicht in den Schlafräumen entgegen genommen werden. Für Besuche in anderer Zeit ist in jedem einzelnen Falle vorher die Genehmigung des Hausvaters einzuholen. Personen, welche außerhalb der Besuchszeit ohne diese Erlaubniß erscheinen, wird der Zutritt nicht gestattet.

13. Etwaige Beschwerden sind zunächst beim Hausvater anzubringen.

Dortmund, 14. Oktober 1890.

Der Magistrat:
Schmieding. Arnecke.

25. Statut für die Verwaltung des Armenwesens und der milden Stiftungen der Stadt Dortmund.

Nachdem in Folge der §§ 2, 3, 19 des Gesetzes über den Unterstützungswohnort vom 8. März 1871 und des § 59 der Westfälischen Städte-Ordnung vom 19. März 1856 von der Stadt Dortmund beschlossen ist, die Verwaltung ihres öffentlichen Armenwesens und des Armen- und Stiftungs-Vermögens vom 1. September 1873 an einer besonderen Deputation zu übertragen, welche den Namen „Verwaltung des Armenwesens und der milden Stiftungen der Stadt Dortmund“ zu führen hat, so werden zur Ausführung solcher Beschlüsse und zur Ergänzung der für derartige Deputationen überhaupt und für deren Rechte und Obliegenheiten in der Verwaltung der ihnen anvertrauten Angelegenheiten insbesondere geltenden gesetzlichen Bestimmungen folgende statutarische Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Der Geschäftskreis der Deputation für die Verwaltung des Armenwesens und der milden Stiftungen der Stadt Dortmund besteht in:

1. der Verwaltung der gesammten öffentlichen Armenpflege der Stadt Dortmund, d. h.:

- a) der Fürsorge für alle Personen, welche wegen Hilfsbedürftigkeit einen Anspruch auf öffentliche Armenhülfe an die bürgerliche Gemeinde Dortmund erheben, mit der Befugniß, über diese Anträge zu beschließen und Armen-Unterstützungen zu gewähren;
- b) der Verwendung der hierzu bestimmten laufenden Armen-, Stiftungs- und sonstigen Mittel und der dazu geeigneten Benutzung des städtischen Waisenhauses, Armenhauses u. s. w.;
- c) der Abschließung von Verträgen im Interesse dieser Armenpflege mit Personen, Armen-, Kranken-, Erziehungs-, Besserungs- oder ähnlichen Anstalten und anderen Armenverbänden oder Gemeinden;
- d) der Vertretung des Armenverbandes, in dessen Armenpflege-Streitsachen gegen Unterstützung beanspruchende Personen, gegen andere Armen-Verbände, gegen Verwandte Unterstützungsbedürftiger, Unterstützungskassen oder sonstige Dritte;

2. der Verwaltung des zu den Armen- und Armen-Stiftungs-Fonds und Anstalten gehörenden Vermögens jeglicher Art und der Vertretung dieser Fonds und Anstalten in allen sie betreffenden Angelegenheiten, sowohl bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, als bei Privaten und anderen Anstalten im allgemeinen und mit der Befugniß zu Auflassungs-Erklärungen und deren Annahme beim Grundbuchamte, zur Bewilligung der Löschung eingetragener Gerechtsame im Hypothekenbuche, zur Abtretung von Forderungen und Rechten der Fonds und Anstalten an Dritte oder Verzichtleistung darauf, zur Prozeßführung mit dem Rechte der Substitution und Empfangnahme der Endurtheile, zu Vergleichen, zur Annahme von Schenkungen, aber immer nur vorbehaltlich der Beschränkungen, welche sich daraus ergeben, daß der Deputation nach § 59 der Städte-Ordnung und § 3 des Gesetzes vom 8. März 1871 nur die Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Armenpflege zusteht und daß insbesondere Dispositionen über die Substanz des Armenvermögens der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen.

§ 2.

Sämmtliche von der Deputation gewährte Armen-Unterstützungen werden als unverzinsliche Darlehne gegeben, welche rückzahlbar sind, sobald es die Umstände erlauben.

§ 3.

Die Deputation besteht aus:

- a) drei Magistratsmitgliedern,
- b) vier Bürgern,
- c) dem Vorsteher des Armenpflege-Amtes, wenn derselbe solches als Ehrenamt verwaltet,
- d) den für die einzelnen Bezirke ernannten Vorstehern.

Die Mitwirkung der unter d aufgeführten Mitglieder beschränkt sich jedoch auf die im § 1, Absatz 1 genannten Angelegenheiten.

§ 4.

Die Magistratsmitglieder werden vom Magistratsdirigenten ernannt, die Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre gewählt. Von den letzteren scheiden nach dem 2. und 4. Jahre je einer, nach dem 6. Jahre 2 aus. Das erste und zweite Mal entscheidet das Loos, später die Zeit der Uebernahme des Amtes.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die Wahl erfolgt zugleich mit denen der übrigen städtischen Verwaltungskommissionen.

§ 5.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Aufhören des Amtes, auf Grund dessen ein Mitglied in die Deputation berufen war, oder mit dem Verluste des Stimmrechts als Bürger, unbeschadet jedoch der zum Ausscheiden aus der Deputation vor Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer (§ 4) berechtigenden beziehungsweise verpflichtenden Gründe. Als solche Gründe gelten für die im § 3 unter b aufgeführten Mitglieder diejenigen, welche im § 4 des Gesetzes vom 8. März 1871 und den §§ 7, 74, 75 der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 enthalten sind.

§ 6.

Scheidet außer dem regelmäßigen Turnus (§ 4) von den im § 4 unter b bezeichneten Mitgliedern eins aus der Deputation aus, so findet die Neuwahl für dasselbe auf die Zeit statt, welche von seiner regelmäßigen Amtsdauer noch übrig bleibt.

§ 7.

Alle in oder außer dem regelmäßigen Turnus (§§ 4, 6) ausscheidenden Deputations-Mitglieder bleiben, sofern sie nicht die Wählbarkeit überhaupt verloren haben, bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amte.

§ 8.

Der Magistratsdirigent ernennt aus den zur Deputation gehörigen Magistratsmitgliedern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 9.

Für die Sitzungen und Beschlußfassungen der Deputation und die Geschäfte, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, ferner für die Führung des Schriftwechsels, die Unterzeichnung von Schriftstücken und die Ausführung der Beschlüsse der Deputation und sonstiger namentlich auch eilbedürftiger Geschäfte gelten entsprechend gleiche Bestimmungen wie beim Magistrat, beziehungsweise dessen Vorsitzenden, jedoch mit folgenden Abweichungen (§§ 10, 11, 13, 14).

§ 10.

Die Sitzungen finden regelmäßig jeden Monat wenigstens einmal an dem Tage und zu der Stunde statt, welche der Vorsitzende dafür ein für allemal festsetzt.

Zu diesen ordentlichen Sitzungen erhalten die Mitglieder weder eine Ladung noch eine Benachrichtigung über die zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

Zu außerordentlichen Sitzungen ladet der Vorsitzende die Mitglieder ein und theilt ihnen mit der Einladung schriftlich die Gegenstände der Verhandlung mit.

Eine Einladung des Magistrats zu den Sitzungen der Deputation, sowie eine regelmäßige Mittheilung ihrer Beschlüsse an den Magistrat findet nicht statt.

§ 11.

Die Sitzungs-Protokolle werden von einem von der Deputation aus ihrer Mitte auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählten Schriftführer geführt. Die Deputation ist ermächtigt, die Führung des Protokolls für einzelne Sitzungen oder auch für längere Fristen einem ihrer Bureau-Beamten zu übertragen.

Die Protokolle werden vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und wenigstens noch einem andern Mitgliede der Deputation vollzogen.

§ 12.

Für das Rechnungs- und Kassenwesen der Deputation, welches einschließlich der Person und der Geschäfte des Rendanten einen Theil des städtischen Gemeinde-, Rechnungs- oder Kassenwesens bildet, gelten die Bestimmungen für letzteres, jedoch mit folgenden Abweichungen (§ 13):

§ 13.

Der Jahres-Etat ist von der Deputation zu entwerfen und spätestens Mitte Februar dem Magistrate zur Bewirkung der Feststellung einzureichen.

Die Jahresrechnung ist von der Kasse spätestens bis Mitte August an die Deputation einzureichen, von dieser vorzuprüfen und mit ihren Bemerkungen und etwaigen Erinnerungen spätestens Ende September dem Magistrate zum weiteren gesetzlichen Verfahren zu übergeben.

Die Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen werden Namens der Deputation vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und einem zweiten Mitgliede der Deputation gültig vollzogen.

§ 14.

Die Ausfertigung solcher Urkunden, durch welche die Deputation Verpflichtungen übernimmt, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes.

§ 15.

Als Organ der Deputation für Ausübung der offenen Armenpflege und unter deren Aufsicht fungirt das Armenpflege-Amt, dessen Rechte und Pflichten durch eine besondere Geschäftsordnung festgestellt werden (§ 20).

§ 16.

Das Armenpflege-Amt wird verwaltet von einem Vorsteher und so viel Bezirks-Armenvorstehern bezw. Armenpflegern, als der Magistrat beziehungsweise die Deputation ernennt.

§ 17.

Der Vorsteher des Armenpflege-Amtes führt sein Amt entweder als Ehrenamt oder gegen Besoldung. Wenn derselbe sein Amt als Ehrenamt führt, so erfolgt seine Ernennung durch den Magistrat auf die Dauer von zwei Jahren. Wenn derselbe auf länger als zwei Jahre ernannt werden oder für seine Amtsführung Besoldung erhalten soll, so bedarf seine Ernennung der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung.

Die Höhe der Besoldung und aller sonstigen mit der Amtsführung des Vorstehers verbundenen Vortheile wird von der Deputation vorgeschlagen und von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

§ 18.

Die Bezirksarmenvorsteher und Armenpfleger verwalten ihr Amt stets als Ehrenamt. Die ersteren werden von dem Magistrat auf Vorschlag der Deputation, die letzteren von der Deputation aus der Zahl der stimmberechtigten Bürger auf je drei Jahre gewählt. Für ihre Wählbarkeit und Wahlannahme-Verpflichtung, sowie für ihr Ausscheiden aus dem Armenpflege-Amt gelten die Bestimmungen des Titels 9 der Städte-Ordnung.

§ 19.

Jedes Mitglied des Armenpflege-Amtes kann von der Deputation zur Theilnahme an einer Sitzung mit berathender Stimme und ebenso von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zur Ertheilung von Gutachten oder Auskunft in Armenpflege-sachen veranlaßt werden.

§ 20.

Die Geschäftsordnung für die Deputation und das Armenpflege-Amt wird im Anschluß an die bezüglichlichen Bestimmungen dieses Statuts nach Anhörung der Deputation vom Magistrate in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung durch ein Reglement festgestellt.

Daselbe kann in ebensolcher Weise abgeändert werden.

§ 21.

Die zu Ladungen, Botengängen, Aufwartung in den Sitzungen und sonstigen mechanischen Dienstleistungen für die Deputation, den Rendanten

und das Armenpflege-Amt bestimmten Armendiener werden nach Anhörung der Deputation und der Stadtverordneten-Versammlung vom Magistrat angestellt oder auf Kündigung angenommen und sind Untergebene der Deputation.

§ 22.

Die Verwaltung des Kohlgartenstifts, des Luiseu-Hospitals und der sonstigen nicht zum Armenfonds gehörigen Stiftungen wird von dem gegenwärtigen Statut nicht betroffen.

§ 23.

Abänderungen dieses Statuts können nach Anhörung der Deputation durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten unter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen eintreten.

Dortmund, den 13. August 1873.
30. März 1880.

Der Magistrat.

Becker. F. Adickes. A. Wenker. Lent. Bömcke.
Mellinghaus. Wiesner.
Lindemann. Arnecke.

Genehmigt.

Münster, den 3. September 1873.

Der Oberpräsident von Westfalen:
von Kühlwetter.

Nr. 5958.

Genehmigt.

Münster, den 1. Juni 1880.

Der Oberpräsident von Westfalen:
In Vertretung: Delius.

Nr. 4217.

Nachtrag

zum Statut für die Verwaltung des Armenwesens und der milden
Stiftungen der Stadt Dortmund vom 13. August 1873.
30. März 1880.

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Deputation besteht aus:

- a) 3 Magistratsmitgliedern,
- b) 4 Bürgern,
- c) den für die einzelnen Bezirke ernaunten Vorstehern.

Die Mitwirkung der unter c aufgeführten Mitglieder beschränkt sich auf die im § 1, Absatz 1 genannten Angelegenheiten.

2. § 15 erhält folgende Fassung:

Als Organe der Deputation für Ausübung der offenen Armenpflege und unter deren Aufsicht fungiren soviel Bezirks-Armenvorsteher bezw. Armenpfleger, als der Magistrat bezw. die Deputation ernennt.

Die Rechte und Pflichten derselben werden durch eine besondere Geschäftsordnung festgestellt (§ 18).

3. Die §§ 16 und 17 fallen fort.

4. Der jetzige § 18 erhält die Nummer 16 und folgende Fassung:

Die Bezirks-Armenvorsteher und Armenpfleger verwalten ihr Amt stets als Ehrenamt. Die ersteren werden von dem Magistrat auf Vorschlag der Deputation aus der Zahl der stimmberechtigten Bürger auf je 3 Jahre gewählt. Für ihre Wählbarkeit und Wahlannahmeverpflichtung, sowie für ihr Ausscheiden gelten die Bestimmungen des Titels 9 der Städte-Ordnung.

5. Der zeitige § 19, später § 17, erhält folgende Fassung:

Die Organe für Ausübung der offenen Armenpflege können von der Deputation zur Theilnahme an einer Sitzung mit verathender Stimme und ebenso von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zur Ertheilung von Gutachten oder Auskunft in Armenpflegefachen veranlaßt werden.

6. Der zeitige § 20, später § 18, erhält folgende Fassung:

Die Geschäftsordnung für die Deputation und die Organe für Ausübung der offenen Armenpflege wird im Anschluß an die bezüglichen Bestimmungen dieses Statuts nach Anhörung der Deputation vom Magistrat in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung durch ein Reglement festgestellt.

Dasselbe kann in ebensolcher Weise abgeändert werden.

7. Der zeitige § 21, später § 19, erhält folgende Fassung:

Die zu Ladungen, Botengängen, Aufwartung in den Sitzungen und sonstigen mechanischen Dienstleistungen für die Deputation und den Mendanten bestimmten Armendiener werden nach Anhörung der Deputation und der Stadtverordneten-Versammlung vom Magistrat angestellt oder auf Kündigung angenommen und sind Untergebene der Deputation.

8. Die jetzigen §§ 22 und 23 erhalten die Nummern 20 und 21.

Dortmund, den 10. Oktober 1884.

Der Magistrat:

Arnecke. Waslé.

Genehmigt.

Münster, den 8. Dezember 1884.

Der Oberpräsident von Westfalen:

von Hagemeister.

26. Revidirtes Reglement für die Verwaltung der städtischen Armenpflege.

In Ausführung des § 21 des Statuts für die Verwaltung des Armenwesens vom ^{19. August 1873}/_{30. März 1880} wird hiermit nach Anhörung der Deputation für die Verwaltung des Armenwesens und in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung unter Aufhebung des Reglements vom 3. Februar 1874 folgendes revidirte Reglement für die Verwaltung der Armenpflege erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das städtische Gebiet wird zum Zwecke der Armenpflege in Bezirke eingetheilt und für jeden dieser Bezirke ein Armenvorsteher, ein Stellvertreter desselben und eine Anzahl Armenpfleger gewählt. Die Wahl der Armenvorsteher und deren Stellvertreter erfolgt durch den Magistrat, die der Armenpfleger durch die Verwaltung des Armenwesens nach Anhörung der Bezirks-Versammlung.

Die Gesammtheit der für einen Bezirk erwählten Pfleger bildet die Bezirks-Versammlung, welche unter dem Vorsitz des Armenvorstehers an den von der Verwaltung des Armenwesens alljährlich im voraus festzusetzenden Tagen zu ordentlichen Sitzungen und außerdem nach Bestimmung des Vorsitzenden zu außerordentlichen Sitzungen zusammentritt.

§ 2.

Die Bezirks-Versammlung ist berechtigt, Aerzte, Geistliche und Rabbiner als Auskunftspersonen zu ihren Sitzungen einzuladen.

§ 3.

Die Abgrenzung der Bezirke wird durch die Verwaltung des Armenwesens bewirkt.

II. Rechte und Obliegenheiten der Armenpfleger.

§ 4.

Jedem Armenpfleger werden vom Armenvorsteher unter Mittheilung der betreffenden Aktenstücke einige, durchschnittlich vier der in seinem Bezirk wohnhaften Armen — Einzelstehende oder Familienhäupter — zur speziellen Fürsorge überwiesen.

§ 5.

Die Armenpfleger sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Armen fleißig, mindestens alle 14 Tage einmal, und zwar vor jeder ordentlichen

Anmerkung zu § 5. Da nach § 24 die Unterstützungen immer nur für 8 Tage an die Armen verausgabt werden dürfen und andrerseits eine Abfertigung der Armen in der Wohnung des Pflegers nicht so zweckdienlich ist, empfiehlt sich sehr ein regelmäßiger acht-tägiger Besuch in der Wohnung des Unterstützten.

Eizung der Bezirks-Versammlung, in ihren Wohnungen zu besuchen, über alle Veränderungen im Personalbestande der Familie oder in der Höhe ihres Einkommens sich genaue Kenntniß zu verschaffen, das Vorhandensein der bewilligten Naturalien, insbesondere der Kleidungsstücke, des Bettwerks und der Eßvorräthe zu überwachen und die Geldunterstützungen den Unterstügten selbst, nicht aber dritten Personen einzuhändigen, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen oder über die Verabreichung ein abweichender Beschluß gefaßt sein sollte.

Bei diesen Besuchen, ohne deren regelmäßige Wiederholung die Ausübung einer wirksamen Armenpflege nicht möglich ist, wird der Armenpfleger, der bei Ausübung seines schweren und verantwortlichen Amtes als Organ der städtischen Obrigkeit erscheint, jede Unsitte rügen, zur Ordnung, Reinlichkeit und Ehrbarkeit ermahnen, den Eltern die gute Erziehung der Kinder und die Aufsicht auf deren fleißigen Schulbesuch, den Kindern die Ehrfurcht gegen die Eltern und deren Unterstützung empfehlen und überhaupt auf das sittliche Gefühl des Armen eine heilsame Einwirkung zu gewinnen suchen. Um insbesondere über den Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder aus unterstützten Familien eine wirksame Kontrolle ausüben zu können, wird den Armenvorstehern resp. Armenpflegern von vorkommenden Schulverjämnissen Kenntniß gegeben werden.

§ 6.

Wenn ein Armenpfleger durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, sein Amt wahrzunehmen oder der Bezirks-Versammlung beizuwohnen, so wird er selbst oder ein Anderer, welchen er für solche mögliche Fälle zum Voraus mit Auftrag und Instruktion versehen haben wird, die Vertretung durch einen andern Pfleger seines Bezirks veranlassen, auch dem Armenvorsteher die schriftliche oder mündliche Anzeige der Verhinderung und der gesicherten Vertretung machen.

Wenn die Verhinderung über die nächste Versammlung hinaus dauert, so beschließt die Bezirks-Versammlung über die Vertretung, welche jeder Armenpfleger des Bezirks zu übernehmen verpflichtet ist.

§ 7.

Die Armenpfleger haben über jeden Unterstügten besondere Personalakten (vergl. § 28)*) anzulegen und dem Armenvorsteher zu übergeben. Dieselben müssen stets ein getreues Bild von den Verhältnissen der Unterstügten geben und sind zu dem Zwecke die einzelnen Spalten des Formulars nach den Angaben der Unterstügten und den sonstigen Ermittlungen auszufüllen.

Der Name ist genau festzustellen und hat zu dem Zwecke jeder Unterstügte, soweit er schreibkundig ist — bei Familien womöglich das Haupt derselben — seinen Vor- und Familiennamen in Spalte 1 der

*) Haben die Bezeichnung „Personalbogen“ erhalten, da die Verwaltung besondere Personalakten führt.

Personalakten unter der Bemerkung zu 9 einzuschreiben. Der Stand der Unterstützten ist ebenfalls in den Personalakten zu vermerken. Bei Wittwen ist auch der Geburtstag und Geburtsort, sowie Stand des verstorbenen Mannes festzustellen und in die Akten einzutragen.

Alle in den Verhältnissen der Unterstützten vorkommenden Veränderungen, ebenso die gewährten Geld- und Natural-Unterstützungen sind in den betreffenden Spalten der Personalakten sofort zu vermerken.

Die Personalakten sind mit dem Protokolle, in welchem die erste Unterstützung vermerkt ist, spätestens aber mit dem nächsten Protokolle einzureichen.

Tritt eine Erhöhung der Unterstützung ein, werden außerordentliche Unterstützungen bewilligt, dann sind die Personalakten ebenfalls mit dem betreffenden Protokolle vorzulegen. Wird die Unterstützung eingestellt und vermuthlich nicht wieder eintreten, dann sind die Personalakten zurückzureichen.

§ 8.

Sobald ein Unterstützter aus einem Bezirk in einen andern verzieht, sind die Personalakten von dem bisherigen Armenvorsteher dem jetzt kompetenten Armenvorsteher zu übergeben, welcher dieselben einem Armenpfleger zur Revision zu überweisen und bei der Gewährung der ersten Unterstützung in seinem Bezirke mit dem Protokolle der Verwaltung des Armenwesens einzureichen hat.

III. Rechte und Obliegenheiten der Armenvorsteher.

§ 9.

Den Armenvorstehern liegt außer der Leitung der Bezirks-Versammlungen insbesondere ob:

1. den einzelnen Armenpflegern einen oder mehrere Arme, jedoch unter Berücksichtigung des § 4, zur speziellen Fürsorge zu überweisen;
2. die Uebung einer gerechten und liebevollen Armenpflege und die Beobachtung der in diesem Reglement gegebenen Vorschriften in seinem Bezirk zu überwachen;
3. die neu eingehenden Unterstützungsgesuche einem Armenpfleger zur Prüfung und Feststellung der Personalien zu überweisen, demnächst selbst zu prüfen und der nächsten Bezirks-Versammlung vorzulegen;
4. in Gemeinschaft mit den Armenpflegern für die Unterbringung der Kinder aus unterstützten Familien nach ihrer Einsegnung möglichst Sorge zu tragen;
5. an den allmonatlich stattfindenden Sitzungen der gesammten Verwaltung des Armenwesens theilzunehmen resp. in Verhinderungsfällen ihre Stellvertreter abzuordnen;
6. die Unterstützten ihres Bezirks von Zeit zu Zeit zu besuchen und alljährlich mindestens einmal in Gemeinschaft mit den be-

treffenden Armenpflegern eine allgemeine Revision in den Wohnungen vorzunehmen und der Verwaltung des Armenwesens über den Befund zu berichten;

7. den Bezirks-Versammlungen von den auf Grund der §§ 31—33 und 35 gewährten Unterstützungen — freie Kur und Verpflegung, freier Sarg, freie Beerdigung, Ueberführung in das städtische Krankenhaus zc., sowie von den von der Verwaltung des Armenwesens erlassenen Bestimmungen Kenntniß zu geben.

§ 10.

In dringenden Fällen (vgl. auch § 31 ff.) sind die Armenvorsteher berechtigt, sofortige Unterstützung zu gewähren, müssen aber die nachträgliche Genehmigung der Bezirksversammlung bezw. der Verwaltung des Armenwesens nachsuchen.

§ 11.

Wenn ein Armenvorsteher durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, sein Amt wahrzunehmen, so tritt sein Stellvertreter (§ 1) in seine Rechte und Pflichten ein.

IV. Die Bezirks-Versammlung.

§ 12.

Die Bezirks-Versammlung hat in jeder ordentlichen Sitzung

1. über die neu eingegangenen und ihr vorzutragenden Unterstützungs-gesuche auf Grund der aufgenommenen Personalakten nach Anleitung der §§ 23 ff. sowie über die ihr von der Verwaltung des Armenwesens sonst zugewiesenen Anträge zc. Beschluß zu fassen;
2. die in der vorhergehenden Sitzung bewilligten Unterstützungen auf Grund des von den einzelnen Pflegern erstatteten Berichts (§ 5), ebenfalls an der Hand von Personalakten, welche in den Sitzungen stets zur Hand sein müssen, erneuerter Prüfung und Beschlußfassung zu unterziehen (vgl. jedoch § 25);
3. die bewilligten Unterstützungs-Beträge den Pflegern zur Aushändigung zu überweisen und
4. die in der nächsten ordentlichen Sitzung vermuthlich erforderlichen Summen festzustellen (§ 39).

§ 13.

Ueber die Verhandlungen und Bewilligungen wird von einem, vom Armenvorsteher bestimmten Pfleger ein Protokoll aufgenommen und von diesem und dem Armenvorsteher unterschrieben. Das Protokoll ist nach dem vorgeschriebenen Formulare zu führen und es sind die betreffenden Spalten zur Aufnahme der gefaßten Beschlüsse resp. erforderlichen Bemerkungen zu benutzen.

Die für Familien und einzelstehende erwachsene Personen bewilligten Unterstützungen einerseits und die Pflegegelder zc. für bei Privaten unter-

gebrachte Kinder andererseits sind unter besonderen Abtheilungen A. und B. getrennt aufzuführen; auch sind die Geldbeträge jeder Abtheilung für sich besonders aufzurechnen.

Die Namen der nicht ortsangehörigen Personen sind zu unterstreichen.

Am Schluß jeder Sitzung ist im Protokollbuche eine Quittungsdesignation über die den einzelnen Armenpflegern übergebenen Unterstützungs-Beträge, sowie eine Abrechnung aufzustellen. Das Protokoll muß auch die seit der letzten Sitzung von dem Armenvorsteher auf Grund der §§ 31--33 und 35 gewährten Natural-Unterstützungen — freie Kur und Arznei, freie Kur und Verpflegung im städtischen Krankenhause, Sarg, freie Beerdigung — enthalten.

Bei den beantragten resp. gewährten Natural-Unterstützungen ist zu vermerken, für welches Familienglied dieselben bestimmt sind.

Die Zugänge und Abgänge sowie deren Ursachen sind im Protokolle zu vermerken. Als Ursachen sind z. B. zu bezeichnen:

A. bei den Zugängen:

- a) von Familien und einzelstehenden erwachsenen Personen:
 1. wegen Krankheit des Vaters, der Mutter, der Kinder;
 2. wegen Alterschwäche des Vaters zc.;
 3. wegen Todes des Vaters und weil die Mutter allein die Kinder nicht zu ernähren vermag;
 4. wegen Verlassens der Familie Seitens des Vaters, der Mutter;
 5. wegen gefänglicher Einziehung derselben;
 6. wegen Arbeitsmangels;
- b) von Pflegekindern:
 1. wegen Sterbens des Vaters zc.;
 2. wegen Krankheit des Vaters zc.;
 3. wegen böswilligen Verlassens Seitens des Vaters zc.;
 4. wegen gefänglicher Einziehung des Vaters zc.

B. Bei den Abgängen:

- a) von Familien und einzelstehenden erwachsenen Personen:
 1. in Folge Genesung des Vaters, der Mutter, der Kinder;
 2. durch Tod;
 3. wegen Wiederverheirathung;
 4. nachdem die Kinder oder eins oder mehrere erwachsen;
 5. durch Verziehen, wohin?
 6. durch Aufnahme in das Krankenhaus, Armenhaus zc.;
- b) von Pflegekindern:
 1. wegen erlangter eigener Erwerbsfähigkeit;
 2. wegen Ueberweisung in Anstalten;
 3. wegen Rückkehr der Eltern;
 4. wegen Todes;
 5. wegen Uebernahme in unentgeltliche Pflege.

Die hinsichtlich der Unterstützungen eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen sind im Protokoll ebenfalls kurz zu begründen.

Das Protokollbuch wird am Morgen nach jeder ordentlichen Sitzung abgeholt und nach erfolgter formeller und materieller Prüfung beziehungsweise Kenntnißnahme von den gefaßten Beschlüssen Seitens der Armenverwaltung dem Armeuvorsteher wieder zugestellt.

§ 14.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich und sind die Mitglieder zur Geheimhaltung der verhandelten Gegenstände, namentlich aber der einzelnen abgegebenen Voten verpflichtet.

§ 15.

Zu den ordentlichen Sitzungen erfolgt keine besondere Einladung. Zu außerordentlichen Sitzungen ladet der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein.

V. Der Vorsteher des Armenpflege-Amtes.

(Aufgehoben, siehe Nachtrag zum Reglement.)

§ 16.

Der Vorsteher des Armenpflege-Amtes hat als Organ der Verwaltung des Armenwesens die Letztere über alle bei der Ausübung der Armenpflege zu seiner Kenntniß kommenden Mißstände zu unterrichten und deren Requisitionen Folge zu leisten. Außerdem liegt ihm die Beschaffung und Verwaltung der für die Armenpflege erforderlichen Naturalien, ebenso auch die unmittelbare Fürsorge für die Durchreisenden, die Obdachlosen und alle anderen Unterstützungsbedürftigen, welche keinem örtlich abgegrenzten Bezirke angehören, nach näherer Anweisung der Verwaltung des Armenwesens ob.

§ 17.

In Verhinderungsfällen ernennt die Verwaltung des Armenwesens einen Stellvertreter.

VI. Die Verwaltung des Armenwesens.

§ 18.

Die Verwaltung des Armenwesens übt als Zentralbehörde für die gesammte Armenpflege die Aufsicht über das Armenpflegeamt mit den Armeuvorstehern und Pflegern, sowie die Kontrolle über die Bezirks-Versammlungen aus und hat besonders auch darüber zu wachen, daß in allen Bezirken nach gleichen Grundsätzen verfahren werde.

Die Verwaltung hat das Recht und die Pflicht, die Prüfung der Verhältnisse der Unterstützten resp. zur Unterstützung vorgeschlagenen Personen durch eins ihrer Mitglieder oder ein sonstiges Organ der

Armenpflege*) zu veranlassen, den Vorsteher des Armenpflege-Amtes, die Bezirks-Versammlungen, Armenvorsteher und Pfleger auf Unregelmäßigkeiten, ungenügende Behandlung der Unterstützungssachen und etwaige Mängel aufmerksam zu machen.

Sie entscheidet über Meinungs-Verschiedenheiten zwischen dem Vorsteher des Armenpflegeamtes, den Armenvorstehern und Armenpflegern.

Alljährlich mindestens einmal sind die Personalakten jedes Bezirks einer Revision zu unterwerfen.

§ 19.

Die Verwaltung des Armenwesens ist berechtigt, über einzelne Theile der Armenpflege — insbesondere über die Höhe der Unterstützungssätze — die Art der Listen- und Buchführung u. s. w. — generelle, für die Mitglieder des Armenpflegeamtes verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche jedoch den Bestimmungen dieses Reglements nicht zuwider laufen dürfen.

§ 20.

Zur Erledigung der die offene Armenpflege betreffenden laufenden Geschäfte, insbesondere auch zur Entscheidung über die Beschlüsse der Bezirks-Versammlungen, welche zu Erinnerungen Veranlassung gegeben haben, oder deren Ausführung beanstandet ist, tritt die Verwaltung des Armenwesens in Gemeinschaft mit den Armenvorstehern regelmäßig jeden Monat wenigstens einmal zusammen.

§ 21.

Der Vorsitzende der Verwaltung des Armenwesens ist nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Versammlungen der einzelnen Bezirke alljährlich wenigstens einmal beizuwohnen und in denselben den Vorsitz zu übernehmen. Er kann zu diesem Zwecke auch andere Mitglieder der Verwaltung deputiren.

§ 22.

Die Verwaltung des Armenwesens hat über die geübte öffentliche Armenpflege statistische Nachweisungen und Tabellen zu führen, auch am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres einen Jahresbericht zu erstatten und mit demselben die Namen der im Laufe des Jahres unterstützten Armen zu veröffentlichen.

VII. Voraussetzungen und Art und Weise einer Unterstützung aus Armenmitteln.

§ 23.

Unterstützung aus den Mitteln der Armenkasse darf nur solchen Personen verabreicht werden, deren Einkommen nicht genügt, um ihnen und ihrer Familie das für Nahrung, Kleidung, Obdach, Hausrath und Gesundheitspflege unabweislich Nothwendige zu gewähren.

*) Seit dem 1. Juni 1881 sind besondere Kontrollbeamte angestellt.

Arbeitsfähige sind verpflichtet, die ihnen angewiesenen Arbeiten zu verrichten, und werden die Pfleger ihre besondere Aufmerksamkeit darauf richten, für solche Personen angemessene Arbeit zu ermitteln.

§ 24.

Gaben an Geld bilden die Regel; sie sind, falls nicht besondere Gründe oder abweichende Beschlüsse vorliegen, den Armen persönlich und nie über die Dauer einer Woche hinaus auszuhändigen. Die Miethszuschüsse werden vierteljährlich gewährt und sind nicht den Unterstützten, sondern den Vermiethern gegen Quittung auszuhändigen.

In geeigneten Fällen kann jedoch auch die Gewährung von Kleidung, Brod, Kohlen, Bettwerk, Hausgeräth, Eßvorrath und anderen Naturalien erfolgen.

Hinsichtlich der Sicherstellung der gewährten Mobilien hat die Verwaltung des Armenwesens die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 25.

Die Bewilligung einer Geld-Unterstützung erfolgt regelmäßig nur für die Dauer von 14 Tagen.

Ausnahmen greifen jedoch bei der Bewilligung von Verpflegungsgeldern für Kinder und in andern ähnlichen Verhältnissen Platz.

§ 26.

Der Unterstützte muß sich während der Dauer der Unterstützung der Kontrolle seines Pflegers unterwerfen, namentlich auch ein Verdienstbuch führen, in welches er jede Lohnauszahlung durch seinen Arbeitgeber einschreiben zu lassen hat.

VIII. Regelmäßiges Verfahren bei der ersten Meldung eines Hülfsuchenden.

§ 27.

Jedes Gesuch um Unterstützung aus den Mitteln der Armenkasse muß, soweit nicht in den §§ 31 ff. ein Anderes bestimmt ist, bei dem Armenvorsteher desjenigen Bezirks angebracht werden, in welchem der Unterstützungsuchende seinen Wohnsitz hat.

§ 28.

Der Armenvorsteher bezw. der von ihm beauftragte Armenpfleger (§ 9) hat sodann nach Anleitung eines von der Verwaltung des Armenwesens festzustellenden Formulars — Personalakten *) — die Verhältnisse des Hülfsuchenden durch Erfragen und persönliche Untersuchung in der Wohnung des Armen oder an jedem geeigneten Ort in möglichster Vollständigkeit zu erforschen, und die Resultate in der nächsten Bezirksversammlung vorzutragen.

*) Personalbogen.

Nur wenn er die Nothwendigkeit und absolute Dringlichkeit der Hülfe für unzweifelhaft hält, kann er die nothdürftigste Unterstützung sofort gewähren, muß aber die Sache der nächsten Bezirks-Versammlung zur Genehmigung vorlegen (§ 10).

§ 29.

Insbesondere hat der Armenvorsteher resp. Armenpfleger bei dieser Untersuchung von jedem, wegen Arbeitsunfähigkeit Unterstützungsuchenden die Beibringung eines von einem Armenarzt auszustellenden Attestes über seine Gesundheitsverhältnisse und Arbeitsunfähigkeit zu verlangen; er muß ferner bei Personen, welche noch arbeitsfähig sind, eine Bescheinigung über die Höhe des Arbeitsverdienstes von dem Arbeitgeber einziehen; er muß sich endlich sorgfältig über die dem Hülfsuchenden etwa aus Unterstützungs- oder Sterbefassen zufließenden Gelder, und insbesondere auch darüber unterrichten, ob noch schuldige Beiträge rückständig sind.

§ 30.

Die einstweilige Unterstützung kann auch den in Dortmund nicht Ortsangehörigen und ebenso auch diejenigen Hülfsuchenden nicht versagt werden, welche alimentationspflichtige und zahlungsfähige Verwandte haben.

Damit jedoch die Verwaltung des Armenwesens in die Lage gesetzt wird, von den auswärtigen Armenverbänden oder den verpflichteten Verwandten eine Erstattung des Aufgewendeten zu erlangen, ist eine besonders genaue Erforschung dieser Verhältnisse und deren Eintragung in die Personalakten, wie es das Formular vorschreibt, geboten.

IX. Spezielle Bestimmungen über einige besondere Arten von Gesuchen.

§ 31.

Ärztliche Hülfe wird den bereits in den Unterstützungslisten Verzeichneten auf ihren Antrag unentgeltlich Seitens der Armenärzte gewährt, wenn der zuständige Pfleger und Armenvorsteher durch einen Kurschein die Nothwendigkeit unentgeltlicher ärztlicher Pflege bezeugt.

Diese Kurscheine bedürfen der Genehmigung der Bezirks-Versammlung und der Verwaltung des Armenwesens nicht, werden jedoch immer nur auf das laufende Vierteljahr ertheilt.

Die Kurscheine für hier nicht ortsangehörige Personen sind besonders zu kennzeichnen.

§ 32.

Durch den Kurschein wird zugleich das Recht auf unentgeltlichen Bezug der von dem betreffenden Armenarzt verordneten Arzneien, Ban-

Anmerkung zu § 29. Besonders sind hierbei zu berücksichtigen etwaige Pensionen und Kindergelder aus der Anspargkassenscheine oder Fabrik- oder Eisenbahnkassen, Krankengelder, Unfallrenten u. s. w.

dagen, Bruchbänder u. s. w. gewährt. Die Beschaffung der Bandagen, Bruchbänder, Brillen u. s. w. erfolgt durch den Vorsteher des Armenpflege-Amtes.

§ 33.

Ebenso ist auch bei der Gewährung eines freien Sarges für schon Unterstützte die Genehmigung der Bezirks-Versammlung nicht erforderlich.

Behufs Uebernahme der Beerdigungs-Gebühren auf die Armenkasse ist vom Armevorsteher die erforderliche Bescheinigung direkt bei der Verwaltung des Armenwesens einzureichen. Selbstverständlich dürfen aber diese Unterstützungen nur dann gewährt werden, wenn für den Verstorbenen keine Sterbegelder aus einer der hiesigen oder auswärtigen Sterbe- oder Unterstützungskassen gezahlt werden oder diese der Armenkasse abgetreten sind.

§ 34.

Sofern eine der in den §§ 31—33 erwähnten Unterstützungen von einer Person erbeten wird, welche auf der Liste der Unterstützten nicht verzeichnet ist, muß das in den §§ 27 ff. vorgeschriebene Verfahren eingehalten werden.

§ 35.

Die Ausstellung von Aufnahmebescheinen für das Krankenhaus erfolgt durch den Armevorsteher (vgl. jedoch § 40). Er ist dazu berechtigt bezw. verpflichtet, wenn der betreffende Arme in seiner Wohnung bei angemessener Unterstützung und freier Luft nicht verpflegt werden kann, oder wenn einer der Armenärzte die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus für unbedingt nothwendig erklärt.

Anträge auf Gewährung von ganzen und halben Freistellen aus den dafür vorhandenen Fonds sind der Verwaltung des Armenwesens zuzustellen.

§ 36.

Die durch den Transport zum Krankenhause etwa entstandenen Kosten sind aus der Bezirkskasse zu zahlen. Die Rechnung, mit der Bescheinigung des Armevorstehers versehen, ist mit dem Protokollbuche einzureichen.

§ 37.

Die Anträge auf Aufnahme in das Armenhaus sind bei der Verwaltung des Armenwesens anzubringen.

§ 38.

Die Anträge auf Unterbringung von Waisen oder verwahrlosten Kindern sind in der Regel bei der Verwaltung des Armenwesens anzubringen. In dringenden Fällen können sowohl der Armevorsteher als auch der Vorsteher des Armenpflege-Amtes selbstständig Fürsorge treffen, müssen aber der Verwaltung nachträglich sofort Anzeige davon machen.

Die Aufnahme von Kindern in die Bewahr- und Speise-Anstalten ist in der Regel von der Bezirks-Versammlung, nur dann bei der Verwaltung des Armenwesens zu beantragen, wenn dadurch den Müttern die Möglichkeit gegeben wird, ihrer Arbeit nachzugehen, oder die Erziehung der Kinder von den Eltern erheblich vernachlässigt wird.

X. Verkehr mit der Armentasse.

§ 39.

Jedem Armenvorsteher wird vor jeder ordentlichen Bezirks-Versammlung Seitens der Armentasse die von der Verwaltung des Armenwesens in ihrer jüngsten Sitzung festgestellte Summe zur Verwendung in seinem Bezirk nach Maßgabe der bewilligten Unterstützungen behändigt. (§§ 10, 12).

§ 40.

Alle Anweisungen auf die Armentasse, auch die in den Fällen des § 33 ausgestellten, müssen von der Verwaltung des Armenwesens vollzogen werden.

XI. Armenpolizeiliche Bestimmungen.

§ 41.

Wenn Arme die ihnen bewilligten Gaben vergeuden oder verkaufen, so soll die Unterstützung auf das äußerste Maß beschränkt oder ganz entzogen werden.

§ 42.

Nach § 361, Nr. 5, 7, 8 des Strafgesetzbuches wird mit Haft und Einsperrung in ein Arbeitshaus bestraft:

1. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang solchergestalt ergiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
2. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
3. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Ferner nach § 361, Nr. 10:

wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß.

Die den Familien solcher Personen bewilligten Gaben dürfen nicht mehr dem strafbaren Familienhaupt, sondern müssen einem seiner Angehörigen, der für die gute Verwendung einige Garantie bietet, eingehändigt werden. In den Personalakten solcher Familien resp. einzelstehenden Personen ist die strafbare Handlung zu vermerken, damit die weiteren nöthigen Schritte gethan werden können.

Dortmund, den 29. April 1881.

Der Magistrat:
Lindemann. Arnecke.

Nachtrag.

Durch Beschluß der städtischen Behörden vom $\frac{19. \text{ Oktober } 1884}{3. \text{ November } 1884}$ ist das Armenpflege-Amt aufgehoben und es gehen dessen durch dieses Reglement festgestellten Rechte und Pflichten — §§ 16, 30 und 38 — auf die Verwaltung des Armenwesens über.

27. Gemeinde-Beschluß.

§ 1.

Das Amt eines Waisenrathes (§ 52, 53, 54 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875) wird der auf Grund des Statuts für die Verwaltung des Armenwesens vom $\frac{13. \text{ August}}{3. \text{ September}}$ 1873 und des Reglements für die Verwaltung der städtischen Armenpflege vom 3. Februar 1874 organisirten Deputation für die Verwaltung des Armenwesens übertragen.

§ 2.

Die Deputation für die Verwaltung des Armenwesens bedient sich zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten als vermittelnder Organe der auf Grund des § 1 des Reglements vom 3. Februar 1874 gebildeten Bezirks-Versammlungen.

§ 3.

Die Geschäftsvertheilung unter die Armenpfleger erfolgt durch die Armenvorsteher bzw. ihre Stellvertreter als die Vorsitzenden der Bezirks-Versammlungen.

Erstere führen hinfort die Bezeichnung als „Armen- und Waisenspflger“, letztere diejenige als „Armen- und Waisenvorsteher“.

§ 4.

Den Bezirks-Versammlungen ist gestattet, zur Unterstützung in ihren Geschäften im Bezirk wohnhafte Frauen hinzuzuziehen. Letztere sind befugt, den Sitzungen der Bezirks-Versammlungen mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 5.

Vorstehender Gemeinde-Beschluß tritt am 1. Januar 1876 in Kraft.

Dortmund, den 13. Dezember 1875.

Der Magistrat.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

28. Anweisung für die Erledigung der Waisenraths-Angelegenheiten in der Stadtgemeinde Dortmund.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen über die Erledigung der Waisenraths-Angelegenheiten.

In Gemäßheit des Abj. 4 des § 52 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 ist durch Gemeindebeschluß vom 13. Dezember dess. Jz. das Amt des Waisenraths dem auf Grund des Statuts vom ^{13. August}_{3. September} 1873 mit den Nachträgen vom ^{30. März}_{1. Juni} 1880 und ^{10. Oktober}_{8. Dezember} 1884, sowie des Reglements über die Verwaltung der städtischen Armenpflege vom 3. Februar 1874 — anderweit festgestellt am 29. April 1881 — gebildeten Ausschusse für die Verwaltung des Armenwesens übertragen und dieser bedient sich zur Erledigung der ihm nach der Vormundschaftsordnung zugewiesenen Obliegenheiten der auf Grund des § 1 des genannten Reglements gebildeten Bezirks-Versammlungen.

Die Verwaltung des Armenwesens vertritt den Waisenrath nach außen und führt den gesammten Schriftwechsel mit den Bezirks-Versammlungen, Waisenvorstehern und Waisenspflögern, dem Vormundschaftsgerichte, den auswärtigen Waisenträthen u. s. w.

In jedem einzelnen Armenbezirke ist der Armenvorsteher für die Erledigung der ihm zugewiesenen Geschäfte verantwortlich, er erledigt oder vertheilt dieselben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unter die Armenpflöger. Die Armenvorsteher führen die Bezeichnung „Armen- und Waisenvorsteher“, die Armenpflöger die Bezeichnung „Armen- und Waisenspflöger“. Die Waisenvorsteher werden in einer Sitzung der Bezirks-Versammlung von dem Vorsizenden der Verwaltung des Armenwesens event. dessen Stellvertreter, die Waisenspflöger von diesem event. dem Waisenvorsteher in ihr Amt eingeführt und auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Den Bezirks-Versammlungen ist gestattet, zur Unterstützung in ihren Geschäften Frauen, sowie Geistliche und Aerzte hinzuzuziehen. Diese sind erforderlichenfalls zu den Sitzungen der Bezirks-Versammlungen einzuladen und wohnen denselben mit berathender Stimme bei.

§ 2.

Obliegenheiten
des Waisentraths
im Allgemeinen.

Der Waisentrath hat folgende Obliegenheiten:

- a) den Vorschlag und die Begutachtung von Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern; — §§ 19, 53 und 91 d. B.-O. —
- b) die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und dessen Erziehung; — § 53 d. B.-O. —
- c) die gutachtliche Aeußerung, wenn der Mutter des Mündels das Erziehungsrecht entzogen werden soll — § 28 d. B.-O. —.

Außerdem hat das Gesetz vom 13. März 1878, betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, die Zuziehung der Waisenträthe bei diesem Verfahren vorgeschrieben. Dieser ist berechtigt, über die Nothwendigkeit der Zwangserziehung sich vor der Schlußverhandlung schriftlich oder in dieser mündlich zu äußern.

§ 3.

Gesetzliche Bestimmungen über
den Eintritt und
das Aufhören der
Vormundschaft.

Minderjährige (nach dem Reichsgesetze vom 17. Februar 1875 dauert die Minderjährigkeit bis zum vollendeten 21. Lebensjahre) erhalten einen Vormund, wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wenn die väterliche Gewalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ruht, oder wenn der Vater selbst bevormundet ist. — § 11 d. B.-O. —

Großjährige erhalten einen Vormund

- a) wenn sie für geisteskrank erklärt sind;
 - b) wenn sie für Verschwender erklärt sind;
 - c) wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind.
- § 81 d. B.-O. —

Die Vormundschaft hört auf, wenn der Mündel die Großjährigkeit (nach Vollendung des 21. Lebensjahres) erreicht, wenn er für großjährig erklärt wird (die Großjährigkeitserklärung ist nach vollendetem 18. Lebensjahre zulässig), wenn er in väterliche Gewalt tritt und wenn das Ruhen der väterlichen Gewalt oder die Bevormundung des Vaters aufhört. — § 61 d. B.-O. —

Die Vormundschaft über einen Großjährigen hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist, die über einen Abwesenden namentlich auch, wenn derselbe für tot oder verschollen erklärt ist. — § 84 d. B.-O. —

Auf die Pflegschaft finden die Vorschriften über die Vormundschaft entsprechende Anwendung. Die Bestallung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich. Die Pflegschaft hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist.
— § 91 d. B. O. —

Auswahl der Vormünder,
Gegenvormünder
und Pfleger.

§ 4.

Bei der Auswahl der zu Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern vorzuschlagenden Personen ist zunächst zu beachten:

1. ob sie vom Gesetz dazu berufen sind;
2. ob sie zur Führung der Vormundschaft u. s. w. fähig sind;
3. ob sie die Uebernahme der Vormundschaft u. s. w. ablehnen können.

Hinsichtlich der unter Nr. 1 gedachten berufenen Vormünder und Gegenvormünder ist der § 17 und § 83 Abs. 2 d. B. O. zu berücksichtigen:

§ 17. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

- a) wer, ohne die väterliche Gewalt zu erwerben, den Mündel an Kindesstatt angenommen hat;
- b) wer von dem Vater in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde benannt ist, sofern der Vater zur Zeit seines Todes die väterliche Gewalt über den Mündel gehabt hat, oder unter Voraussetzung der bereits erfolgten Geburt desselben gehabt haben würde, oder sofern der Vater bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;
- c) die Mutter über ihre ehelichen, nicht an Kindesstatt hingegebenen Kinder;
- d) wer von der Mutter in der unter Nr. 2 bestimmten Form benannt ist, sofern die Mutter bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;
- e) der Großvater väterlicherseits;
- f) der Großvater mütterlicherseits.

Die Mutter ist nicht berufen, wenn sie mit einem andern als dem Vater des Mündels verheirathet, oder wenn die Ehe mit dem Vater des Mündels durch Urtheil getrennt ist.

Ist einer Ehefrau ein Vormund zu bestellen, so darf vor jedem nach diesem Paragraphen Berufenen der Ehemann bestellt werden.

§ 83, Abs. 2. Die Ehefrau ist zur Führung der Vormundschaft fähig und hat die in diesem Gesetz dem Ehemann beigelegten Rechte.

In Betreff der durch das Gesetz als Vormund über ihre ehelichen nicht an Kindesstatt hingegebenen Kinder berufenen Mutter (c) ist Folgendes zu bemerken:

Erklärt sich eine Wittwe bereit, die Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder zu übernehmen, so kann das Vormundschaftsgericht nach § 19 der B.=O. den Waisenrath übergehen und die Mutter der Kinder ohne Weiteres als Vormund verpflichten. Wird aber der Waisenrath gehört, dann ist genau zu prüfen, ob die Mutter sich wirklich zur Uebernahme der Vormundschaft eignet, oder die Bestallung eines anderen Vormundes geboten ist.

Nach demselben § 19 soll bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntniß Rücksicht genommen werden. Dies ist regelmäßig zu beachten, jedoch sind Ausnahmen zulässig, wenn es im Interesse des Mündels liegt, gerade diese und keine andere Personen als Vormund in Vorschlag zu bringen, und wenn für mehrere Mündel, d. h. Geschwister verschiedener Religionsbekenntnisse, ein Vormund in Vorschlag zu bringen ist. Die Abweichung von der Regel ist zu begründen.

Nach § 12, Abs. 2 der B.=O. wird der Vater eines außerehelichen geschwängerten Mädchens gesetzlicher Vormund des unehelichen Kindes seiner Tochter, falls nicht das Vormundschaftsgericht einen andern Vormund bestellt. Nach der allgemeinen Verfügung des Justizministeriums vom 15. Januar 1896 soll der Vormundschaftsrichter in jedem Falle des Eintritts einer gesetzlichen Vormundschaft genau prüfen, ob der Vater der unehelichen Mutter zur Uebernahme der Vormundschaft über das uneheliche Kind seiner Tochter fähig ist. Der Waisenrath ist ebenfalls gehalten, in eine Prüfung dieser Frage einzutreten, gleichviel ob er vor der Ernennung des Vormundes von dem Vormundschaftsrichter gehört wird oder nicht, und gegebenenfalls von seinen Bedenken gegen den bestellten Vormund dem Vormundschaftsrichter Mittheilung zu machen.

Alsdann ist darauf zu achten ob die in Vorschlag zu bringende Person auch wirklich zur Führung der Vormundschaft u. s. w. fähig ist. Nach § 21 der B.=O. sind unfähig dazu:

1. Bevormundete oder Handlungsunfähige;
2. wer das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;
3. wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist, nach Maßgabe des Strafgesetzbuches;
4. Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens;
5. wer offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt;

6. wer von dem Vater oder von der Mutter nach Maßgabe der in § 17 für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften ausgeschlossen worden ist;

7. weibliche Personen.

Nicht unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind jedoch die Mutter über ihre ehelichen, unehelichen oder angenommenen Kinder, und die Großmutter, sofern sie nicht bei etwaiger Trennung der Ehe für den schuldigen Theil erklärt sind, sowie diejenigen weiblichen Personen, welche nach § 17, Nr. 2 und 4, berufen sind.

Eine Frau, welche mit einem anderen als dem Vater des Mündels verheirathet ist, darf nur mit Einwilligung des Ehemannes zum Vormund bestellt werden.

Zu Nr. 7 ist zu bemerken, daß der Gesetzgeber unter weiblichen Personen nur solche versteht, welche zu dem Mündel nicht im Verhältniß von Mutter und Großmutter stehen. Hiernach würde es zulässig sein, der Mutter eines unehelichen Kindes die Vormundschaft über dasselbe zu übertragen. Dies wird sich aber in der Regel nicht empfehlen, vielmehr erscheint es geboten, eine männliche thatkräftige Person in Vorschlag zu bringen, die die Ansprüche gegen den Vater mit Nachdruck verfolgt, über das sittliche Wohl des Kindes wacht und nöthigenfalls das Kind der Mutter entzieht, um es in ordentliche Pflege zu bringen.

Der Vater eines unehelichen Kindes ist selbstverständlich niemals als dessen Vormund in Vorschlag zu bringen, da dieser zur Alimentation des Kindes gesetzlich verpflichtet ist, der Vormund dagegen darauf zu halten hat, daß der Erzeuger der ihm gesetzlich obliegenden Alimentationspflicht nachkommt.

In gleicher Weise empfiehlt es sich aus praktischen Gründen in der Regel nicht, einen Stiefvater für seine Stiefkinder als Vormund in Vorschlag zu bringen. Ausnahmefälle sind besonders zu begründen.

Endlich sind bei dem Vorschlage des Vormundes u. s. w. noch die §§ 22 und 23 d. V.-D. zu beachten.

§ 22. Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- und Kirchen-Verwaltung bekleidet, bedarf zur Führung einer von dem Vormundschaftsgericht eingeleiteten Vormundschaft der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde.

§ 23. Die Uebernahme einer Vormundschaft können ablehnen:

1. weibliche Personen;
2. wer das sechzigste Lebensjahr überschritten hat;

3. wer bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt;
4. wer an einer die ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft hindernden Krankheit leidet;
5. wer nicht im Bezirk des Vormundschaftsgerichts (Amtsgerichts) seinen Wohnsitz hat;
6. wer nach Maßgabe des § 58 zur Stellung einer Sicherheit angehalten wird;
7. wer fünf oder mehr minderjährige eheliche Kinder hat.

Die Führung einer Gegenvormundschaft steht im Sinne der Nr. 3 der Führung einer Vormundschaft und Pflegschaft nicht gleich.

Das Ablehnungsrecht geht verloren, wenn es nicht bei dem Vormundschaftsgericht vor der Verpflichtung geltend gemacht wird.

Bei den Vorschlägen zu Vormündern u. s. w. sind die Verwaltung des Armenwesens und die Waisenvorsteher nicht an Personen ihres Bezirks gebunden, sondern sie können auch aus andern Bezirken Personen, welche in irgend einer Beziehung zum Mündel stehen, wie z. B. Verwandte und Freunde der Eltern des Mündels oder solche Personen, welche ihnen zur Uebernahme des Amtes geeignet erscheinen und sich dazu bereit erklären, namhaft machen.

Um dem Vormund oder Pfleger die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft zu erleichtern, werden, soweit dies möglich, Personen vorzuschlagen sein, welche mit den Mündeln in einem Bezirke wohnen. Anträge des Vormundschaftsgerichts, welche den Vorschlag und die Begutachtung von Vormündern für uneheliche Kinder betreffen, sind von demjenigen Waisenvorsteher zu erledigen, in dessen Bezirke die Mutter wohnt, falls Mutter und Kinder sich in verschiedenen Bezirken aufhalten sollten. Bei Bestallung eines Vormundes für einen Geisteskranken ist der Waisenvorsteher des Bezirks zuständig, in welchem der Geisteskranke vor seiner Unterbringung in eine Anstalt gewohnt hat.

§ 5.

Die Anträge des Vormundschaftsgerichts um Bezeichnung oder Begutachtung eines Vormundes, Gegenvormundes und Pflegers gehen mit Umschlag an den betreffenden Waisenvorsteher zur Erledigung. Dieser giebt seinen Vorschlag bezw. sein Gutachten in der Regel nach Anhörung der Bezirks-Versammlung auf dem Umschlage ab und reicht diese mit dem Vorstücke an die Verwaltung des Armenwesens zurück. In zweifellosen und schleunigen Fällen kann der Waisenvorsteher von der Anhörung der Bezirks-Versammlung Abstand nehmen und in besonders schleunigen Fällen kann die Ver-

Erledigung
der Anträge des
Vormundschafts-
gerichts um
Bezeichnung oder
Begutachtung
eines Vormundes
u. s. w.

waltung des Armenwesens entweder ihre Aufsichtsbeamten event. nach Anhörung des Waisenvorstehers mit der Erledigung betrauen oder den Antrag ohne jede weitere Rückfrage erledigen.

Aufsicht über das
persönliche Wohl
des Mündels und
über
dessen Erziehung.

§ 6.

Der Waisenrath hat nach § 53 der B.-O. die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zu führen, insbesondere Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, anzuzeigen, auch auf Erfordern über die Person des Mündels, z. B. Wahl des Lebensberufs, Hilfsbedürftigkeit, körperliche und sittliche Erziehung, etwaige Streitigkeiten über die Letzteren zwischen Mutter und Vormund, Austritt aus dem preussischen Staatsverbande, Annahme an Kindesstatt, Eintritt in die Einkindschaft u. s. w. Auskunft zu ertheilen.

Die Beaufsichtigung erstreckt sich auf sämtliche im Bezirke wohnhafte Mündel und deren Vormünder, gleichviel bei welchem Gerichte die Vormundschaften schweben, ferner auf die auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 in Zwangserziehung gebrachten nicht bevormundeten unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder. Die Erfüllung dieser überaus wichtigen Pflicht liegt dem Waisenspflieger unter Aufsicht des Waisenvorstehers ob. Dieselben müssen sich mit den Familien, denen die Erziehung der Mündel anvertraut ist, in steter Verbindung erhalten, denselben je nach Lage der Verhältnisse in längeren oder kürzeren Zeiträumen regelmäßige Besuche abstatten und außerdem, wenn ihnen etwas nicht in Ordnung scheint, Erkundigung bei Verwandten und Bekannten, bei den Nachbarn u. s. w. einziehen.

Wahrgenommene Unregelmäßigkeiten hat der Waisenspflieger dem Waisenvorsteher mitzutheilen, welcher die Mittheilung behufs Weiterbeförderung an das Vormundschaftsgericht der Verwaltung des Armenwesens übermittelt.

Das Aufsichtsrecht des Waisenrathes bezieht sich allerdings nur auf das persönliche Wohl des Mündels, nicht aber auf seine Vermögensverhältnisse, allein da zur Förderung des persönlichen Wohles auch die Erhaltung des Vermögens gehört, so hat der Waisenrath die Pflicht, falls ihm zur Kenntniß kommt, daß mit dem Vermögen des Mündels unordentlich gewirthschaftet wird, dem Vormundschaftsrichter Mittheilung zu machen. Die Waisenvorsteher und Waisenspflieger haben also auch diesem Punkte ihre Aufmerksamkeit zu widmen und erforderlichenfalls der Verwaltung des Armenwesens als Waisenrath Anzeige zu machen.

Die Aufsichtsbeamten der Verwaltung des Armenwesens können auf deren Anweisung bei der Beaufsichtigung der Mündel mitwirken.

§ 7.

Nach § 54 der V.-O. hat der Vormund die Verlegung der Wohnung des Mündels in einen anderen Bezirk dem Waisenrath anzuzeigen und dieser hat dem Waisenrath des neuen Aufenthaltsortes von der Verlegung Kenntniß zu geben. Da Seitens der Vormünder gegen diese Bestimmung meistens gekehrt wird, ist die Anordnung getroffen, daß das Einwohner-Meldeamt allmonatlich Nachweisungen über die an-, um- und abgemeldeten Mündel der Verwaltung des Armenwesens als Waisenrath einreicht, auf Grund welcher die erforderlichen Ueberweisungen erfolgen.

Wohnungs-
veränderungen
der Mündel.

§ 8.

Nach den vorgeschriebenen Mustern sind Listen zu führen und stets auf dem Laufenden zu erhalten:

1. von der Verwaltung des Armenwesens als Waisenrath auf Grund der vom Vormundschaftsgericht eingegangenen Benachrichtigungen von eingeleiteten Vormundschaften u. s. w., Ernennungen von Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern, welche nach deren Eintragung an die Waisenvorsteher abgegeben werden;

2. von den Waisenvorstehern über die in ihren Bezirken wohnenden Mündel, deren Vormünder u. s. w., auf Grund dieser Benachrichtigungen, welche demnächst an die mit der Beaufsichtigung der Mündel betrauten Waisenspflieger abzugeben sind.

Die Benachrichtigungen sind von den Waisenspfliegern in einer Mappe zu verwahren. Sie erhalten laufende Nummern. Der Mappe wird ein Bogen Papier vorgeheftet, auf dem die laufenden Nummern und daneben der Familienname der Mündel zu vermerken ist. Auf den Benachrichtigungen hat der Waisenspflieger das Datum seiner Besuche bei dem Mündel, die dabei gemachten Beobachtungen und sonstige wichtigere Thatfachen kurz zu verzeichnen. Alle späteren das Mündel betreffenden Eingänge sind mit der Benachrichtigung zu verbinden.

Die Benachrichtigungen über großjährig gewordene, verstorbene oder aus anderen Gründen ausgeschiedene; ferner über nach auswärts oder in andere Bezirke der Stadt Dortmund verzogene Mündel sind rechtzeitig mit einem entsprechenden Vermerk versehen und nach Berichtigung der Liste an den Waisenvorsteher zur Weiterbeförderung an die Verwaltung des Armenwesens als Waisenrath zurückzugeben.

Führung
und Prüfung der
Listen.
Verwahrung der
Schriftstücke.

Von Zeit zu Zeit, mindestens aber alljährlich einmal, hat die Verwaltung des Armenwesens als Waisenrath die Listen und Schriftstücke von Waisenvorstehern zur Prüfung einzufordern.

Dortmund, den 23. November 1897.

Der Magistrat:
Schmieding. Urnecke.

29. Statut für das Kohlgartenstift zu Dortmund vom 14. Juli 1854, genehmigt am 15. September desselben Jahres und dessen Nachträge vom 18. April 1865, genehmigt 11. Mai desselben Jahres, sowie vom 6. Juni 1872, genehmigt 12. Juli desselben Jahres.

§ 1.

Das Dortmunder Kohlgarten-Jungfern-Stift, jetzt eine Anstalt zur Versorgung wohlberufener, unverhehlchter, hülfbedürftiger evangelischer Töchter achtbarer Bürger Dortmunds, soll dieser Bestimmung erhalten werden.

§ 2.

Die Zahl der Kohlgartenstifts-Jungfern, (Konventualinnen, Pfründnerinnen) wird auf fünfzehn bestimmt. Es darf jedoch, wenn und soweit der Ertrag des Stiftungs-Vermögens es gestattet und ein Bedürfnis vorhanden, die Zahl der Stiftstellen (Präbenden) vermehrt werden. Seit 1882 bestehen 9 Stiftstellen zu je 300 Mark, 9 zu je 270 Mark und 9 zu je 240 Mark.

§ 3.

Als Kohlgartenstifts-Jungfern dürfen allein unverhehlchte, unbescholtene Töchter wohlauständiger und achtungswerther Bürger Dortmunds, welche zu einer anständigen Unterhaltung hinreichende Mittel nicht besitzen und auch eine anständige Versorgung von ihren Eltern nicht erwarten können, aufgenommen werden. Ehefrauen, Witwen und geschiedene Ehefrauen sind ausgeschlossen.

§ 4.

Die Stiftsjungfern müssen in Dortmund wohnen, evangelisch sein und bei ihrer Aufnahme das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. — Sie sind verpflichtet, einen christlichen Lebenswandel zu führen und dem Gottesdienste in einer der drei evangelischen Kirchen der Stadt fleißig beizuwohnen, haben auch den Kuratoren des Kohlgartenstifts und wenn eine Seniorin ernannt werden sollte, auch dieser in billigen Stücken schuldige Folge zu leisten.

§ 5.

Jede Koblgartenstifts-Jungfer hat bei ihrer Aufnahme Einhundert und fünfzig Thaler zur Stiftskasse zu bezahlen, welche dem Stiftsvermögen zuwachsen.

§ 6.

Eine jede Konventualin hat aus der Stiftskasse jährlich eine bestimmte Summe Geldes (Präbende) zu empfangen, welche:

a) Für jede der fünf zuerst aufgenommenen, also der Aufnahme nach älteren Stifts-Jungfrauen hundert Thaler.

b) Für jede der fünf mittleren Konventualinnen neunzig Thaler.

c) Für jede der fünf zuletzt aufgenommenen, mithin der Aufnahme nach jüngsten Pfründnerinnen achtzig Thaler beträgt, in Monatsraten zu beziehen und praenumerando am ersten Tage des Monats zahlbar ist. Scheidet eine Stiftsjungfrau aus, so rücken die nachfolgenden ohne weiteres auf. Sind zwei Konventualinnen an demselben Tage aufgenommen, so gilt von beiden diejenige, welche zuerst angemeldet war, als die ältere. Die Pfründnerinnen müssen indeß, wenn die Einkünfte des Stifts aus irgend einer Ursache verringert werden und die Einnahmen der Stiftskasse an Zinsen, Renten und Pächten nach Abrechnung der Verwaltungskosten und der sonstigen nothwendigen Ausgaben, zur Bezahlung der Benefizien sämtlicher Konventualinnen nicht hinreichen sollten, einen verhältnißmäßigen Abzug sich gefallen und mit dem sich genügen lassen, was nach den Verhältnissen der Stiftskasse und ohne das Vermögen der Stiftung zu verringern, gezahlt werden kann. Eine Nachzahlung des Theils der Jahresrente, der aus diesem Grunde in einem Jahre nicht gezahlt wurde, kann die Konventualin selbst dann nicht fordern, wenn später die Verhältnisse der Kasse sie gestatten sollten es wäre denn, daß allein das Zurückbleiben der laufenden Einnahmen an Zinsen, Renten und Pächten das Zahlen der vollen Benefizien unmöglich gemacht habe und die Rückstände nachträglich eingehen.

§ 7

Die Stiftsjungfern beziehen die Präbende vom ersten Tage des Monats, in welchem deren Aufnahme, und wenn sie nicht bei ihren Lebzeiten freiwillig oder unfreiwillig ausscheiden, bis zum letzten Tage des Monats, in welchem deren Tod erfolgt.

§ 8.

Der Anspruch der Konventualinnen erlischt wie angegeben durch den Tod; außerdem wenn die Pfründnerin auf ihre Stiftsstelle verzichtet oder heirathet, und zwar mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie das Aufgeben der Stiftsstelle anzeigt oder zum erstenmal proklamirt wird; ebenso wenn die Stiftsjungfer aus der protestantischen Kirche ausgetreten oder ein Domicil außerhalb des Stadtbezirks von Dortmund wählen sollte, mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Austritt oder der Wechsel des Wohnsitzes erfolgt.

Die Konventualin scheidet auch als solche aus und verliert die Präbende, wenn sie einen unehrbaren Lebenswandel führt, insbesondere dann, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft wird, wenn sie unzüchtig lebt, sich betrinkt und ebenso, wenn sie mit Personen verkehrt, die in schlechtem Rufe stehen und öffentliches Aergerniß geben.

§ 9.

Die Rückerstattung der bei der Aufnahme gemachten Einlage kann von der Konventualin oder deren Erben nie und selbst dann nicht gefordert werden, wenn die Stiftsjungfer als solche bei ihren Lebzeiten freiwillig oder unfreiwillig ausscheiden sollte.

§ 10.

Zur Vertretung des Stifts und zur Ueberwachung der Stiftsjungfrauen werden drei Kuratoren und zwar zwei durch den Gemeinderath und der dritte, der zugleich den Vorsitz im Kuratorio führt, durch den Vorsitzenden des Magistrats ernannt, welche unter Aufsicht des Magistrats das Eigenthum des Stifts und die Einkünfte desselben zu verwalten, die auf dem Stat oder auf besonderen Beschlüssen der Stadtbehörden beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen, die Rechte des Stifts zu wahren und dasselbe in Prozessen, sowie überall nach außen vertreten haben.

Die Kuratoren, welche auf drei Jahre erwählt werden, können nur beschließen, wenn wenigstens zwei derselben versammelt sind. Die Beschlüsse derselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Veräußerung und Belastung, sowie zur Erwerbung vom Immobilien und Gerechtigkeiten, zum Vermiethen des Kohlgartenstifts-Gebäudes, zum Verpachten der Grundstücke, zu Anleihen, zur Bewilligung von Darlehen aus der Stiftskasse, sowie auch zu allen nicht etatsmäßigen Ausgaben und Einnahmen ist die Genehmigung der Gemeindebehörden der Stadt Dortmund ebenso erforderlich, wie es durch das Gesetz in Beziehung auf das Gemeindevermögen vorgeschrieben ist oder später etwa bestimmt werden wird. — Der Magistrat der Stadt Dortmund hat, nachdem er den Gemeinderath darüber vernommen, den Rendanten der Stiftskasse zu ernennen und dessen Kaution und Remuneration zu bestimmen. Der Magistrat hat auch, nachdem der Gemeinderath die von dem Magistrat getroffene Wahl genehmigt hat, die erledigten Stiftstellen zu vergeben und, wenn mehrere sich bewerben, darüber zu entscheiden, welcher von denselben der Vorzug gebühre.

Die Befugnisse und Obliegenheiten des Magistrats und des Gemeinderaths der Stadt Dortmund sollen die Gemeindebehörden, welche künftig etwa an deren Stelle treten, übergehen.

§ 11.

Ueber alle Differenzen und Streitigkeiten, welche zwischen den Konventualinnen resp. deren Erben und den Stiftskuratoren vorstehen, entscheidet der Magistrat der Stadt Dortmund, resp. die an dessen Stelle tretende Stadtbehörde und es ist von dem Ausspruch dieser Behörde nur die Berufung an die derselben vorgesetzte Provinzialbehörde zulässig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Magistrat hat insbesondere auch darüber zu entscheiden, ob eine Konventualin ihren Anspruch verloren habe und als solche ausscheiden müsse.

§ 12.

Auf freie Wohnung, auf Benutzung eines Gartens, sowie auf Aufwartung, Feuerung und Licht haben die Konventualinnen keinen Anspruch.

§ 13.

Die frühere Sonderung der Einkünfte der Kohlgarten-Stiftung in solche, welche dem Hause und in solche, welche den Stiftsjungfern gehören, bleibt aufgehoben. Alle Einkünfte des Stifts fließen zur Stiftskasse.

§ 14.

Die vorstehenden statutarischen Bestimmungen können von den Stadtbehörden Dortmunds abgeändert werden. Es bedarf jedoch der desfallige Beschluß der Zustimmung der vorgesetzten Provinzialbehörde.

30. Wöchnerinnen-Haus der Stadt Dortmund.

(Stiftung des Geheimen Kommerzienraths Wilhelm Duden und dessen Gemahlin Ottilie, geb. Lührmann.)

A. Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandes und die demselben obliegenden Geschäfte.

§ 1.

Die Anstalt für Wöchnerinnen wird unter Aufsicht der Verwaltung des Luiseuhospitals und nach deren Anweisungen durch einen besonderen Vorstand geleitet.

§ 2.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern der Verwaltung des Luiseuhospitals, einer Anzahl Frauen der Stadt Dortmund, welche der Magistrat auf Vorschlag des Vorstandes und der Hospitalverwaltung festsetzt und dem Anstaltsarzte.

§ 3.

Die Wahl der Frauen erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verwaltung des Luiseuhospitals. Die letztere bestimmt auch die aus ihrer Mitte abzuordnenden Mitglieder und wer von diesen den Vorsitz, bezw. den stellvertretenden Vorsitz zu übernehmen hat.

Die Anstellung des Anstaltsarztes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und der Verwaltung des Luiseuhospitals durch den Magistrat. Dessen Rechte und Pflichten werden durch einen besonderen Vertrag festgestellt.

§ 4.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel vierteljährlich einmal und außerdem, wenn der Vorsitzende es für nöthig erachtet oder zwei Vorstandsmitglieder oder der Anstaltsarzt darauf antragen.

§ 5.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mehr als die Hälfte der gewählten Frauen anwesend und alle vorschriftsmäßig eingeladen sind.

§ 6.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse werden in ein besonderes Buch eingetragen.

§ 7.

Der Vorstand kann die ihm obliegenden Geschäfte unter sich vertheilen, über die in dem Haushaltsplane bewilligten Ausgabesummen selbstständig verfügen und das zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Personal — Pflegerinnen, Dienstboten — annehmen. Die Anweisung der Ausgaben erfolgt durch die Verwaltung des Luiseuhospitals nach Maßgabe der für diese geltenden Bestimmungen.

Dortmund, 5. Januar 1894.

Die Verwaltung des Luiseuhospitals.

Arnecke.

Genehmigt.

Dortmund, 10. Januar 1894.

Der Magistrat.

Schmieding.

B. Geschäftsanweisung für die Oberin.

§ 1.

Der Oberin liegt unter Mitwirkung der unter ihrer Aufsicht stehenden Hilfskräfte — Hilfs-Hebammen, Pflegerinnen, Dienstboten — die Wartung und körperliche Pflege der in das Haus aufgenommenen Schwangeren und Wöchnerinnen, sowie die wirthschaftliche Leitung der Anstalt ob. Sie hat in Bezug auf die Behandlung der Frauen und Kinder den Anordnungen

des Anstaltsarztes und in Bezug auf die wirthschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten den Anordnungen der Verwaltung des Luiseuhospitals, dessen Abgeordneten und der bei der Leitung der Anstalt mitwirkenden Frauen unbedingt Folge zu leisten.

§ 2.

Die Aufnahme der Schwangeren und Wöchnerinnen erfolgt auf Anweisung der Verwaltung des Luiseuhospitals, in ganz schleunigen Fällen kann die Oberin mit Zustimmung des Anstaltsarztes und wenn diese wegen Abwesenheit desselben nicht zu erlangen, auch ohne dessen Genehmigung die Aufnahme bewirken. In solchen Fällen muß der Verwaltung des Luiseuhospitals sofort Anzeige gemacht werden. Die zur unentgeltlichen Aufnahme angemeldeten Frauen haben vor den Zahlenden den Vorzug.

Die Entlassung erfolgt auf Anordnung des Anstaltsarztes.

§ 3.

Die Oberin hat alle in der Anstalt vorkommenden Entbindungen, soweit sie nicht vom Anstaltsarzte selbst ausgeführt werden, vorzunehmen und Sorge zu tragen, daß dabei den Anforderungen der Antisepsis entsprochen wird.

§ 4.

Die Oberin ist verpflichtet, die Schwangeren und Wöchnerinnen während ihres Aufenthalts in der Anstalt, namentlich auch in Krankheitsfällen liebevoll und nach besten Kräften zu pflegen, namentlich denselben die Betten zu machen, sie mit der vorschriftsmäßigen Wäsche zu versehen, die Säuglinge zu wickeln und den Wöchnerinnen die nach der Speiseordnung, beziehungsweise in einzelnen Fällen von dem Anstaltsarzte vorgeschriebene Nahrung zu verabreichen.

§ 5.

Jede Eintretende erhält eine neue Bettung, einen reinen Anzug und während des Aufenthalts in der Anstalt zwei reine Hemden, täglich drei reine Kindertücher, einen reinen Anzug für den Säugling, durchschnittlich für den Tag zwei reine Unterlagen, für das ganze Wochenbett drei Handtücher und zwei Brusttücher.

§ 6.

Ueber die vom Anstaltsarzt abweichend von der Speiseordnung verordneten Speisen und Getränke hat die Oberin ein Buch zu führen, welches von Zeit zu Zeit längstens allwöchentlich dem Arzt vorzulegen und von diesem mit seiner Unterschrift zu versehen ist.

§ 7.

Die Oberin hat für die Beföstigung und Wäsche der in der Anstalt befindlichen Pflegerinnen und Dienstboten nach Maßgabe der Speiseordnung und den sonstigen Anweisungen zu sorgen.

§ 8.

Der Oberin liegt die Ausbildung von Wochenpflegerinnen in der Anstalt unter Leitung des Anstaltsarztes ob, die Verwendung der Pflegerinnen bestimmt der Anstaltsarzt.

§ 9.

Die Oberin hat für die Aufrechterhaltung der Hausordnung Sorge zu tragen und vorkommende Ueberschreitungen sofort dem Anstaltsarzte mitzutheilen.

§ 10.

Die angemeldeten und die in das Haus eintretenden Frauen sind sofort in die vorgeschriebenen Nachweisungen einzutragen. Diese Nachweisungen und die sonst vorgeschriebenen Listen und Bücher sind sauber und richtig zu führen.

§ 11.

Die Oberin hat dem Standesamte von den vorkommenden Geburten die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, auch in Betreff der Taufe der Neugeborenen das Weitere zu veranlassen.

§ 12.

Die Oberin hat die vorräthigen Lebensmittel aufzubewahren, die Tages- beziehungsweise Wochennachweisung der ausgegebenen Lebensmittel auf Grund der Speiseordnung beziehungsweise der Portionstabelle zu führen, ebenso die angekauften und ausgegebenen Lebensmittel zu buchen und am Schlusse eines jeden Jahres Rechnung zu legen.

§ 13.

Am jedem Montag Morgens ist der Wochenbericht nach dem vorgeschriebenen Muster der Verwaltung des Luisehospital's einzureichen; die Aufnahme- und Entlassungsscheine sind demselben beizufügen. Der Wochenbericht muß die Zu- und Abgänge summarisch und namentlich, den verbliebenen Bestand, etwaige Anträge und sonstige bemerkenswerthe Vorkommnisse enthalten.

Derselbe ist dem Anstaltsarzte zur Prüfung und Mitvollziehung vorzulegen.

§ 14.

Am Schlusse eines jeden Monats ist eine Nachweisung der aus dem eisernen Vorschusse geleisteten Ausgaben, sowie der noch zu zahlenden Beträge mit den Rechnungen, Kontrollen und Kontobüchern der Verwaltung des Luisehospital's einzureichen. Die Nachweisung ist der fungirenden Vorstands-dame zur Prüfung und Mitvollziehung vorzulegen.

§ 15.

Die für eigene Rechnung zu verpflegenden Frauen müssen bei ihrem Eintritt die festgesetzte Vergütung für 12 Tage im Voraus zahlen.

Die Oberin nimmt dieselbe in Empfang und verzeichnet sie in einem besonderen Buche. Die Verrechnung wird nach der Entlassung der Wöchnerinnen von der Kasse des Luiseuhospitals bewirkt.

§ 16.

Ueber die in einzelnen Räumen vorhandenen beweglichen Gegenstände sind neben dem von der Verwaltung zu führenden Hauptverzeichnisse von der Oberin besondere Verzeichnisse anzufertigen und in den betreffenden einzelnen Räumen aufzuhängen. Die vorkommenden Zu- und Abgänge sind darauf zu vermerken.

§ 17.

Anträge auf Beschaffungen, welche nicht zu laufenden Bedürfnissen gehören, sind, sofern sie eilig, an den für die Anstalt bestellten Abgeordneten der Verwaltung des Luiseuhospitals zu richten, andernfalls aber in den Wochenbericht aufzunehmen.

§ 18.

Die Oberin hat den Vorstandssitzungen beizuwohnen und in denselben ausführlichen Bericht zu erstatten.

§ 19.

Die Oberin hat dafür Sorge zu tragen, daß die Räume stets gut gelüftet und gereinigt werden.

§ 20.

Urlaubsgesuche hat die Oberin durch die Hand des Anstaltsarztes mit dessen Aeußerung an die Verwaltung des Luiseuhospitals zu richten. Von der Ertheilung des Urlaubs wird der fungirenden Vorstandsdame und dem Anstaltsarzte Mittheilung gemacht werden.

Dortmund, 5. Januar 1894.

Die Verwaltung des Luiseuhospitals.
Arneck.

C. Bestimmungen über die Anmeldung, Aufnahme, Verpflegung, Bekleidung und Entlassung der Schwangeren, bezw. Wöchnerinnen und Säuglinge.

§ 1.

Nach der Stiftungsurkunde vom 20. Juni 1892 sind in das Haus in erster Linie in Dortmund ortsangehörige bedürftige, unbescholtene Wöchnerinnen — also ohne Unterschied des Glaubens — unentgeltlich aufzunehmen. Soweit der Raum reicht, können auch andere unbescholtene Wöchnerinnen aus Dortmund und von auswärts gegen Entgelt aufgenommen werden.

§ 2.

Schwangere, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, können nicht in die Anstalt aufgenommen werden.

§ 3.

Frauen, welche unentgeltlich in die Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben sich etwa einen Monat vor der Niederkunft entweder bei der Verwaltung des Luishospitals oder beim Anstaltsarzte oder bei der Oberin zu melden. Die bei den beiden letzteren eingegangenen Meldungen sind der Verwaltung des Luishospitals zu übermitteln. Die Verwaltung des Luishospitals veranlaßt die Feststellung der Verhältnisse der zur unentgeltlichen Aufnahme angemeldeten Frauen durch die Organe der öffentlichen Armenpflege — Armenvorsteher, Armenaufseher zc. — und entscheidet über die Aufnahme.

Die zur Aufnahme zugelassenen Frauen werden dem Anstaltsarzte, bezw. der Oberin mitgetheilt.

Ueber die verfügte Aufnahme wird ein Schein ausgefertigt und der betreffenden Frau zugestellt, dieser ist bei der Aufnahme abzugeben.

§ 4.

Frauen, welche gegen Bezahlung aufgenommen zu werden wünschen, müssen ebenfalls vorher angemeldet werden und erhalten einen Aufnahmeschein. Die tägliche Vergütung beträgt je nach den Vermögensverhältnissen und dem Wohnorte der Wöchnerin 1 Mark 50 Pfg. bis 6 Mark, welche die Verwaltung des Luishospitals in jedem einzelnen Falle festsetzt. Für die Entbindung wird keine besondere Vergütung in Rechnung gestellt. Unter besonderen Umständen kann auch der Satz von 1 Mark 50 Pfg. noch ermäßigt werden.

Die Vergütung ist bei der Aufnahme für wenigstens 12 Tage zu entrichten.

§ 5.

Sobald eine zugelassene Schwangere Wehen verspürt, begiebt sie sich in die Anstalt.

§ 6.

Die Verpflegung der Wöchnerinnen und Säuglinge erfolgt nach der festgestellten Speiseordnung.

§ 7.

Beim Eintritt in die Anstalt empfängt jede Schwangere eine Hauskleidung, welche sie beim Austritt gegen ihre eigene Kleider wieder austauscht. Ebenso erhält der Säugling die nöthige Kleidung in der Anstalt, welche demselben im Bedürftigkeitsfalle der Mutter ganz oder theilweis mitgegeben werden kann.

Hierüber entscheidet auf Vorschlag des Anstaltsarztes die Verwaltung des Luishospitals.

§ 8.

Die Wöchnerin verläßt die Anstalt mit dem Säugling unter gewöhnlichen Verhältnissen am 10. bis 12. Tage nach der Entbindung. Den Tag der Entlassung bestimmt der Anstaltsarzt. Wird die Wöchnerin krank, so bleibt sie bis zur Genesung in der Anstalt. In besonderen Fällen hat der Anstaltsarzt die Entscheidung der Verwaltung des Luisenhospitals einzuholen.

Dortmund, 5. Januar 1894.

Die Verwaltung des Luisenhospitals.

Arnecke.

Genehmigt.

Dortmund, 10. Januar 1894.

Der Magistrat.

Schmieding.

D. Speiseordnung.

A. Für die Wöchnerinnen.

1. Erstes Frühstück: Kaffee 15 Gramm für den Kopf mit Milch im Verhältnisse von $\frac{1}{3}$ Kaffee zu $\frac{2}{3}$ Milch, dazu zwei mit Butter gestrichene Weiß-Bröddchen und zwei Schnitten Schwarzbrot.
2. Zweites Frühstück um 10 Uhr ein Teller Milchsuppe mit Brocken.
3. Mittagmahlzeit: Fleisch- oder andere kräftige Suppe $\frac{1}{2}$ Liter für den Kopf mit Zusatz von Gerste, Reis, — Hülsenfrüchte nicht ausgeschlossen — Kartoffeln mit Gemüse, in den ersten drei Tagen nach der Niederkunft ein weich gekochtes Ei, nach dem dritten Tage ein gutes Stück Fleisch — wenigstens 125 Gramm.
4. Vesperbrot: wie unter 1 mit einem Bröddchen.
5. Abendbrot: Milchsuppe mit Zusatz von Gerste, Reis, Haferkorn, Griesmehl u. s. w. und ein mit Butter gestrichenes Bröddchen.

Im Ganzen kommen täglich auf den Kopf $\frac{5}{4}$ Liter Vollmilch.

Die Verabreichung von geistigen Getränken — Wein, Bier u. s. w. — erfolgt mit Genehmigung des Arztes aus den Beständen der Anstalt gegen Bezahlung, die vom Arzt besonders verordneten geistigen Getränke werden nicht in Rechnung gestellt.

B. Für die Säuglinge.

Milch und Gerstenschleim nach näherer Anweisung des Anstaltsarztes.

C. Für die Oberin — Hebamme.

1. Erstes Frühstück: Kaffee mit $\frac{1}{3}$ Milch und ein Bröddchen.
2. Zweites Frühstück: Kaffee oder Milch oder Fleischbrühe und ein Bröddchen.

3. Mittagessen: Suppe, Fleisch — mindestens 250 Gramm — Gemüse und Kartoffeln und $\frac{1}{2}$ Liter Bier.
 4. Vesperbrod: Kaffee und ein Bröddchen wie unter 1.
 5. Abendessen: 125 Gramm Fleisch, Gemüse oder Salat und $\frac{1}{2}$ Liter Bier.
- Wöchentlich $\frac{1}{2}$ Pfd. frische Butter und täglich 25 Gramm Kaffee.

D. Für die Pflegerinnen und Dienstboten.

Wie für die Wöchnerinnen nach den ersten drei Tagen.

Dortmund, den 5. Januar 1894.

Die Verwaltung des Luiseuhospitals.
Arnecke.

E. Hausordnung.

§ 1.

Die Schwangeren und Wöchnerinnen sind verpflichtet, den Anordnungen der Angestellten des Hauses unbedingt Folge zu leisten.

§ 2.

Jede neu Eintretende muß, bevor sie das für sie bestimmte Bett einnimmt, ein Bad in der Anstalt nehmen.

§ 3.

Nach der Entbindung muß jede Wöchnerin mindestens 9 Tage das Bett hüten.

§ 4.

Bett und Wäsche muß die Wöchnerin möglichst rein zu erhalten suchen.

Es ist untersagt, Fußboden und Wände zu bespuken oder sonst zu verunreinigen, aus den Fenstern zu spucken, etwas herauszuhängen oder zu werfen.

Für aus Absicht oder groben Versehen beschädigte Gegenstände muß Ersatz geleistet werden.

§ 5.

Keine Wöchnerin darf außer den ihr verordneten Speisen, Getränken und Arzneien solche weder annehmen noch sich verschaffen.

§ 6.

Besuche der Wöchnerinnen Seitens ihrer Angehörigen sind in der Regel nur an den Besuchstagen gestattet. Ueber Ausnahme entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des Anstaltsarztes die Anstalts-Hebamme.

Der Besuchende hat sich bei der Oberin zu melden, darf keine Speisen und Getränke mitbringen und hat alles zu vermeiden, was die Ruhe der übrigen Wöchnerinnen oder die Ordnung der Anstalt stören könnte.

Das Rauchen in der Anstalt ist nicht gestattet.

§ 7.

Den Angestellten des Asyls ist die Annahme von Geldgeschenken untersagt.

Dortmund, 5. Januar 1894.

Die Verwaltung des Luiseuhospitals.

Arnecke.

Genehmigt.

Dortmund, 10. Januar 1894.

Der Magistrat.

Schmieding.

31. Bestimmungen über die Ausbildung von Wochenpflegerinnen in dem städtischen Wöchnerinnenhause — Judenthumsstiftung — zu Dortmund.

§ 1.

Die Judenthumsstiftung bietet Frauen und Jungfrauen, ohne Unterschied des Glaubens, Gelegenheit, sich in der Wochenpflege auszubilden.

Anmeldungen nebst den zur Anmeldung erforderlichen Papieren sind an den Anstaltsarzt zu richten.

Die Annahme erfolgt nach dem Bedürfniß der Anstalt und der Reihenfolge der Meldungen durch den Vorstand.

§ 2.

Zur Annahme sind erforderlich:

- a) Geburtsschein; als Regel gilt, daß die Aufzunehmenden nicht unter 25 und nicht über 40 Jahre alt sind.
- b) Gesundheitszeugniß, welches durch Untersuchung seitens des Anstaltsarztes ersetzt werden kann.
- c) Sittenzeugniß, ausgestellt durch die Heimathsbehörde, den Ortsgeistlichen oder andere zuverlässige Personen.

§ 3.

Die Ausbildung der Erlernung der Wochenpflege dauert 3 Monate. Während dieser Zeit hat die Schülerin freie Station III. Klasse in der Anstalt. Sie zahlt hierfür 1,— Mk. täglich.

Die Zahlung der Verpflegungskosten geschieht beim Antritt des Kurses im Voraus, jedoch kann der Vorstand des Wöchnerinnenhauses auch ratenweise Zahlung gestatten oder bei besonders guter Führung und bei Bedürftigkeit die Zahlung theilweise oder gänzlich erlassen.

§ 4.

Der Unterricht in der Erlernung der Wochenpflege wird von der Oberin der Tudenstiftung ertheilt und vom Anstaltsarzt überwacht.

§ 5.

Während des Kurses hat sich die Schülerin der Hausordnung zu fügen und insbesondere den Anordnungen der Oberin und des Anstaltsarztes Folge zu leisten.

Bei ungebührlichem Betragen, Unordnung und Unfolgsamkeit der Schülerinnen steht dem Vorstand der Tudenstiftung die Ausweisung der betreffenden Schülerin frei. In solchem Falle verliert die Schülerin jeden Anspruch auf Rückzahlung ihres bereits gezahlten Verpflegungsgeldes.

Erfolgt der Austritt der Schülerin aus anderen Gründen, so kann ihr ein entsprechender Theil der Verpflegungsgelder zurückgezahlt werden, hierüber hat jedoch allein der Vorstand der Tudenstiftung zu entscheiden.

§ 6.

Nach Ablauf des Kurses unterzieht der Anstaltsarzt die Schülerin (in Gegenwart eines oder mehrerer anderer Aerzte) einer Prüfung, von deren Ausfall das der Schülerin auszustellende Zeugniß abhängt. Fällt die Prüfung ungünstig aus, so kann die Schülerin auf ihren Antrag nach Ablauf einer vom Anstaltsarzt festzusetzenden weiteren Ausbildungszeit, zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§ 7.

Jährlich einmal stellen sich die Schülerinnen dem Anstaltsarzt zu einer Nachprüfung in Gegenwart der Oberin wieder vor. Ueber den Ausfall der Nachprüfung wird dem Zeugniß ein entsprechender Zusatz gemacht.

§ 8.

Die Anstaltsleitung wird den Schülerinnen zu ihrem Fortkommen durch Zuweisung von Wochenpflegen resp. Empfehlungen gern behülflich sein, kann jedoch eine Verpflichtung hierzu nicht übernehmen.

Dortmund, den 4. September 1896.

Die Verwaltung des Luiseuhospitals.
Arnecke.

32. Kinder-Bewahr- und Speise-Anstalten zu Dortmund.

A. Satzungen des Kinderpflege-Vereins zu Dortmund.

§ 1.

Der aus hiesigen Frauen bestehende Kinderpflege-Verein hat den Zweck, die körperliche und geistige Pflege der in den städtischen Kinder-Bewahr- und Speise-Anstalten untergebrachten Kinder zu überwachen und zu fördern, sowie, soweit dies angängig, junge Mädchen zu Kindergärtnerinnen auszubilden.

§ 2.

Die Mitglieder des Vereins zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

§ 3.

Die ordentlichen Mitglieder haben in der von dem Vorstande alljährlich festzustellenden Reihenfolge für den Zeitraum einer Woche — von Montag bis Samstag — täglich während des Vormittags von spätestens 11¹/₂ Uhr ab die Küche zu überwachen, das Mittagessen zu probiren, bei der Verabreichung desselben und der Verlesung der Kinder zugegen zu sein.

Bei Verhinderungen hat das betreffende Mitglied für seine Vertretung selbst Sorge zu tragen.

§ 4.

Die außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines bestimmten jährlichen Beitrags.

§ 5.

Die ordentlichen Mitglieder versammeln sich regelmäßig in jedem Monat an einem bestimmten Tage zur gemeinschaftlichen Besprechung der Vereins-Angelegenheiten und Anfertigung von Leibwäsche für die in den Anstalten verpflegten armen Kinder.

Bei besonderen dringenden Veranlassungen sind außerordentliche Versammlungen zu berufen.

§ 6.

Der Verein wird geleitet durch einen Vorstand, bestehend aus:

- a) 10 von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählenden ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- b) den Abgeordneten der Verwaltung des Armenwesens;
- c) den die Ausbildung der Aspirantinnen leitenden freiwilligen Lehrkräften.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin, eine Stellvertreterin derselben und eine Schriftführerin, welche zugleich die Kassengeschäfte besorgt.

Nach Außen wird der Verein durch die Präsidentin vertreten.

§ 7.

Die im § 6 unter a genannten Vorstandsmitglieder haben monatsweise in der alljährlich festzustellenden Reihenfolge die Oberaufsicht über die wirthschaftliche Leitung der Anstalten, sowie über die Kindergärtnerinnen und Aspirantinnen zu führen, die von den Kindergärtnerinnen einzureichenden Wochenberichte und Monatsnachweisungen über die eingezogenen resp. noch restirenden Verpflegungs- und Aufsichtskosten über die Ausgaben, sowie über den Erlös aus den von den Kindern gefertigten Handarbeiten zu prüfen und mit zu vollziehen.

§ 8.

Der Vorstand tritt in jedem Monat an einem bestimmten Tage zu einer Sitzung unter dem Vorsitz der Präsidentin zusammen. In diesen Sitzungen wird von den in Funktion befindlichen Vorstandsdamen und von den leitenden Kindergärtnerinnen über alle bemerkenswerthen Vorkommnisse des verflossenen Monats Bericht erstattet, ferner werden die vorliegenden Sachen erledigt.

Bei dringenden Veranlassungen sind außerordentliche gemeinschaftliche Sitzungen zu berufen.

Die Schriftführerin verzeichnet die gefaßten Beschlüsse.

§ 9.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. November bis Ende Oktober.

§ 10.

Alljährlich im Oktober treten die ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder zu einer General-Versammlung zusammen, in welcher über das verflossene Vereinsjahr Bericht zu erstatten ist, die Wahl der Vorstandsdamen vorzunehmen und sonstige vorliegende Vereinsangelegenheiten zu erledigen sind.

B. Vorschriften in Bezug auf den Besuch der städtischen Kinder-Bewahr- und Speise-Anstalten zu Dortmund.

§ 1.

Die Kinder-Bewahr- und Speise-Anstalten, deren zur Zeit zwei unter der Leitung von Kindergärtnerinnen und unter der Obhut des hiesigen Kinderpflegevereins bestehen, sind in erster Linie dazu bestimmt, solchen Kindern, deren Mütter auf die Ausnutzung ihrer Arbeitskraft außerhalb des Hauses angewiesen sind, sowie solchen, welche in ihren Familien körperlich und geistig vernachlässigt werden, kräftige Nahrung und eine angemessene Erziehung zu Theil werden zu lassen.

Außerdem werden auch Kinder zur Beaufsichtigung unter theilweiser Gewährung der Beköstigung aufgenommen.

Die älteren Knaben, etwa vom 10. Jahre ab, werden gesondert gespeist und beaufsichtigt.

An Sonn- und Festtagen sind die Anstalten geschlossen.

§ 2.

Die aufzunehmenden Kinder müssen ein solches Alter erreicht haben, daß sie einer besonderen Wartung und Pflege nicht mehr bedürfen, also mindestens 3—4 Jahr alt sein, und dürfen das schulpflichtige Alter, also das 14. Lebensjahr, nicht überschritten haben.

§ 3.

Die Verpflegung resp. Beaufsichtigung der Kinder erfolgt entweder für Rechnung der städtischen Armenkasse oder für Rechnung der Eltern bezw. Dritter.

Ausnahmsweise kann den für Rechnung der Armenkasse verpflegten Kindern, welche durch Krankheit am Besuch der Anstalt verhindert sind, sofern dies der Armenarzt für zulässig erachtet, auf Anweisung der Verwaltung des Armenwesens die Kost in das Haus verabsolgt werden.

§ 4.

Die Aufnahme der für Rechnung der Armenkasse zu verpflegenden beziehungsweise zu beaufsichtigenden Kinder erfolgt auf Anweisung der Verwaltung des Armenwesens, die der übrigen auf Anweisung der fungirenden Vorstandsdame des Kinderpflege-Vereins.

§ 5.

Die Entlassung der für Rechnung der Armenkasse, sowie der für Rechnung der Eltern oder Dritter verpflegten beziehungsweise beaufsichtigten Kinder, deren Entfernung wegen Vergehen gegen die Hausordnung oder aus sonstigen Gründen nothwendig erscheint, erfolgt auf Anweisung der Verwaltung des Armenwesens.

§ 6.

Für die Verpflegung und Beaufsichtigung der für Rechnung der Eltern oder Dritter aufgenommenen Kinder werden erhoben:

- a) wenn volle Beköstigung gewährt wird, für ein Kind täglich 30 Pf. und für mehrere Kinder aus einer Familie 25 Pf. pro Kind. Dieser ermäßigte Satz wird auch dann erhoben, wenn Jemand für seine Rechnung mehrere Kinder, gleichviel aus einer Familie oder aus verschiedenen Familien, verpflegen und beaufsichtigen läßt;
- b) wenn nur Mittagessen gewährt wird, täglich 10 Pf. für jedes Kind;
- c) wenn nur Nachmittags Kaffee mit Milch — Milch-Kaffee — verabreicht wird, monatlich 1 Mk. 50 Pf. für jedes Kind.

Die Verpflegungs- und Beaufsichtigungskosten unter a und b werden, falls das Kind bei eintretender Versäumniß entschuldigt ist, nach Maßgabe der wirklichen Verpflegungstage, der Satz unter c aber nach halben Monaten berechnet.

Die Kosten sind innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Monats an die leitende Kindergärtnerin gegen Quittung zu zahlen.

§ 7.

Die nicht schulpflichtigen Kinder müssen vom 1. April bis Ende September Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, und vom 1. Oktober bis Ende März Morgens zwischen 8 und 9 Uhr in die Anstalt kommen und werden Abends 7 Uhr entlassen.

Die Kinder, welche in der Anstalt weder Mittag- noch Abendbrot erhalten, werden Mittags 12 Uhr auf 2 Stunden und Abends 6 Uhr entlassen.

§ 8.

Die schulpflichtigen Kinder, welche 11 Uhr Morgens die Schule verlassen, müssen je nach der Entfernung zwischen $11\frac{1}{4}$ bis $11\frac{1}{2}$ Uhr, und diejenigen, welche erst um 12 Uhr die Schule verlassen können, eine Stunde später, also bis $12\frac{1}{2}$ Uhr, in der Anstalt sein. Nachmittags haben sich sämtliche schulpflichtige Kinder zwischen $4\frac{1}{4}$ — $4\frac{1}{2}$ Uhr einzufinden; sie werden zu derselben Zeit wie die nichtschulpflichtigen Kinder entlassen.

§ 9.

Während der Schulferien ist für die schulpflichtigen Kinder der Aufenthalt in den Anstalten auf die Zeit von 9—1 Uhr Vormittags und 4—7 Uhr Nachmittags beschränkt.

In einzelnen Fällen und für einzelne Tage können die Kinder von dem Besuch ganz entbunden werden.

§ 10.

Die Kinder müssen rein gewaschen und gekämmt, in gehörig gereinigten und unzerrissenen Kleidungsstücken zur Anstalt kommen.

§ 11.

Kinder, welche dreimal hintereinander ohne genügende Entschuldigung fehlen, werden entlassen. Kinder, welche ohne triftigen Grund wiederholt zu spät kommen, ebenso Kinder, welche gegen die im § 10 angegebenen Vorschriften wiederholt verstoßen, werden je nachdem ohne Mittag- resp. Abendessen nach Hause geschickt oder aus der Anstalt entlassen. Die Entlassung wird durch die Verwaltung des Armenwesens angeordnet.

C. Dienstabweisung für die Kindergärtnerinnen der städtischen Kinder-Bewahr- und Speise-Anstalten zu Dortmund.

§ 1.

In jeder Bewahr- und Speise-Anstalt fungiren je nach dem Umfange derselben eine oder mehrere Kindergärtnerinnen. Falls mehrere Kindergärtnerinnen angestellt sind, wird einer derselben die Oberleitung übertragen, die anderen fungiren als Gehülfsinnen, haben den Anordnungen der leitenden Kindergärtnerin Folge zu leisten und dieselbe nach jeder Richtung hin zu unterstützen.

§ 2.

Die Kindergärtnerinnen stehen im Dienste der Verwaltung des Armenwesens und haben daher den Weisungen dieser städtischen Behörde, sowie den Anordnungen der von derselben für die Anstalten bestellten Abgeordneten unbedingt Folge zu leisten.

Im Uebrigen besteht ihre schöne und segensreiche Aufgabe darin, für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder voll und ganz einzutreten, deren leibliche und geistige Ausbildung nach ihren besten Kräften zu fördern.

Außerdem haben die Kindergärtnerinnen den in den Anstalten zur Ausbildung befindlichen jungen Mädchen — Aspirantinnen — die nöthige Anleitung zu geben und dieselben zu überwachen

§ 3.

Da der hier bestehende Kinderpflegeverein die Obhut über die Anstalten und namentlich die Ueberwachung des wirthschaftlichen Betriebs derselben übernommen hat, so müssen die Kindergärtnerinnen den Anordnungen der Präsidentin nachkommen und in jeder Weise bestrebt sein, mit den Vorstands- und Aufsichts-Damen einträchtig zusammen zu wirken.

In der Anstalt ist nach dem vorgeschriebenen Formulare eine laufende monatliche Nachweisung der Kinder zu führen, nach welcher dieselben täglich im Beisein der Aufsichtsdame zu verlesen und der tägliche Bestand festzustellen ist.

§ 4.

Die leitende Kindergärtnerin hat die vorrätigen Lebensmittel zu überwachen, die Tages- resp. Wochen-Nachweisung der ausgegebenen Lebensmittel auf Grund des Speisezettels resp. der Portionstabelle zu führen, ebenso die angekauften resp. ausgegebenen Lebensmittel zu buchen und am Schlusse eines jeden Jahres Rechnung zu legen.

§ 5.

An jedem Montage Morgens ist der Wochenbericht nach dem vorgeschriebenen Formulare der Verwaltung des Armenwesens einzureichen. Die Aufnahme- und Entlassungsscheine sind demselben beizufügen. Der Wochenbericht muß die Zu- und Abgänge summarisch und namentlich, den verbliebenen Bestand, die vorgekommenen Versäumnisse und sonstige bemerkenswerthe Vorkommnisse enthalten.

Derselbe ist der fungirenden Vorstandsdame zur Prüfung und Mitvollziehung vorzulegen.

§ 6.

Die Verpflegungs- und Beaufsichtigungskosten sind in den ersten 14 Tagen eines jeden Monats einzuziehen und mit einer von der fungirenden Vorstandsdame zu prüfenden und mit zu vollziehenden Nachweisung, welche auch die verbliebenen Reste enthalten muß, bis Ende des betreffenden Monats an die Armenkasse abzuführen.

§ 7.

Nach Schluß eines jeden Monats ist eine Nachweisung der aus dem eisernen Vorschusse geleisteten Ausgaben, sowie der noch zu zahlenden Beträge mit den Rechnungen, Kontrollen und Kontobüchern der Verwaltung des Armenwesens einzureichen. Die Nachweisung ist der fungirenden Vorstandsdame zur Prüfung und Mitvollziehung vorzulegen.

§ 8.

Diejenige Kindergärtnerin, welche den Handfertigkeitsunterricht leitet, hat den Einkauf der erforderlichen Materialien zc., ebenso die Verwerthung der gefertigten Gegenstände nach näherer Anweisung der Verwaltung des Armenwesens zu besorgen und den Erlös am Schluß jeden Monats mit besonderer von der fungirenden Vorstandsdame zu bescheinigenden Nachweisung an die Armenkasse abzuführen, auch über die Verwendung der Materialien Buch zu führen und Rechnung zu legen.

§ 9.

Vierteljährlich sind auf besondere Anweisung der Verwaltung des Armenwesens die bei dieser geführten Nachweisungen der Kinder mit den in den Anstalten geführten und dem wirklichen Bestande zu vergleichen. Ueber etwaige Differenzen ist besonders zu berichten.

§ 10.

Ueber die in den einzelnen Lokalen vorhandenen städtischen Mobilien zc. ist je ein Inventar aufzunehmen und in dem betreffenden Raume aufzuhängen.

Die vorkommenden Zu- und Abgänge sind darauf zu vermerken.

§ 11.

Anträge auf Beschaffungen, welche nicht zu den laufenden Bedürfnissen gehören, sind, sofern sie eilig, an den für die Anstalt bestellten Abgeordneten der Verwaltung des Armenwesens zu richten, andernfalls aber in den Wochenbericht aufzunehmen.

§ 12.

Die leitenden Kindergärtnerinnen haben den monatlich stattfindenden Sitzungen des Vorstandes des Kinderpflegevereins beizuwohnen und in denselben über den verflossenen Monat ausführlich Bericht zu erstatten.

§ 13.

Am Anfange jeder Woche sind den Kindern die disziplinarischen Bestimmungen einzuschärfen.

§ 14.

Die leitende Kindergärtnerin hat dafür die Sorge zu tragen, daß die Lokale stets gut gelüftet, rechtzeitig gereinigt und wöchentlich mindestens zweimal geschrubbt werden.

§ 15.

Die vorgeschriebene Tageseinrichtung resp. der festgesetzte Beschäftigungsplan ist streng einzuhalten.

§ 16.

Urlaubsgesuche sind zeitig und schriftlich an die Präsidentin des Kinderpflegevereins einzureichen und von dieser mit ihrem Gutachten der Verwaltung des Armenwesens zu übermitteln.

Ist der erbetene Urlaub von dieser erteilt, dann hat die betreffende Kindergärtnerin der Präsidentin, der fungirenden Vorstandsdame und der leitenden Kindergärtnerin davon Mittheilung zu machen.

§ 17.

Treten unter den Kindergärtnerinnen Meinungsverschiedenheiten auf, so sind dieselben zunächst der Präsidentin des Kinderpflegevereins vorzutragen, und von dieser zu entscheiden. Glauben sich die Kindergärtnerinnen bei dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können, dann wird die Angelegenheit in der Sitzung des Vorstandes des Kinderpflegevereins vorgetragen und in dieser darüber endgültig befunden.

D. Vorschriften über die Ausbildung von jungen Mädchen zu Kindergärtnerinnen in den städtischen Kinder-Bewahr- und Speise-Anstalten, sowie über deren Pflichten.

§ 1.

Unter Mitwirkung des Kinderpflegevereins, namentlich deren Präsidentin, freiwilliger Lehrkräfte und der angestellten Kindergärtnerinnen werden in den hiesigen Kinderbewahr- und Speise-Anstalten junge Mädchen — Aspirantinnen — und zwar in erster Linie aus der Stadt Dortmund zu Kindergärtnerinnen ausgebildet.

§ 2.

Der Kursus ist ein zweijähriger und beginnt mit dem 1. April.

§ 3.

Die Aspirantinnen haben ein Jahr außerhalb der Anstalt, ein Jahr in der Anstalt zu wohnen. Die nähere Bestimmung hierüber trifft die Verwaltung des Armenwesens.

§ 4.

Während des Jahres, in welchem die Aspirantinnen in der Anstalt wohnen, genießen sie freie Wohnung und Beköstigung, wie sie den Kindern gewährt wird, unter Umständen kann noch ein besonderer Verpflegungsgeldzuschuß gezahlt werden.

§ 5.

Auf Verlangen der Verwaltung des Armenwesens sind die Aspirantinnen nach beendigter Lehrzeit verpflichtet, in den hiesigen An-

stalten zwei Jahre lang gegen Gewährung von 300 Mark pro Jahr und freier Station zu fungiren, ferner, soweit sie in den hiesigen Anstalten keine Anstellung erhalten, zur Anlernung der neu eintretenden Aspirantinnen noch 2—3 Monate lang ohne Anspruch auf irgend welche Entschädigung thätig zu sein.

§ 6.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch Vertrag festgestellt und ist für den Fall des Bruchs derselben eine Konventionalstrafe vorgesehen.

§ 7.

Nach Beendigung der Lehrzeit wird eine Prüfung abgehalten und über deren Ergebnis ein Zeugnis ausgestellt.

§ 8.

Die Aspirantinnen sind verpflichtet, allen Anordnungen der Verwaltung des Armenwesens beziehungsweise der von dieser bestellten Abgeordneten, des Vorstandes des Kinderpflegevereins und der leitenden Kindergärtnerin getreulich nachzukommen, sich ernstlich ihrer Ausbildung zu widmen und alle ihnen übertragenen Arbeiten nach Maßgabe des von der Verwaltung des Armenwesens nach Anhörung des Vorstandes des Kinderpflegevereins festzustellenden Beschäftigungsplans auf das Gewissenhaftigste auszuführen.

§ 9.

Die Aspirantinnen sind gehalten, den kirchlichen Vorschriften ihrer Konfession, soweit ihre sonstigen Verpflichtungen den Anstalten gegenüber dies zulassen, nachzukommen, haben aber in jedem Falle, wenn sie zu diesem Zwecke die Anstalt verlassen wollen, die Erlaubnis der leitenden Kindergärtnerin einzuholen. Ohne Erlaubnis dürfen die Aspirantinnen überhaupt die Anstalt niemals verlassen.

§ 10.

Urlaub auf einen Tag kann die Präsidentin des Kinderpflegevereins nach Anhörung der leitenden Kindergärtnerin, darüber hinaus aber nur die Verwaltung des Armenwesens nach Anhörung Beider erteilen.

Von der Ertheilung des Urlaubs ist Seitens der betreffenden Aspirantin der Präsidentin, der fungirenden Vorstandsdame, sowie der leitenden Kindergärtnerin Mittheilung zu machen.

§ 11.

Gesuche und Beschwerden irgend welcher Art haben die Aspirantinnen zunächst der leitenden Kindergärtnerin vorzutragen, welche dieselben nach Befinden der Präsidentin des Kinderpflegevereins zur Entscheidung zu übermitteln hat. In letzter Linie befindet die Verwaltung des Armenwesens nach Anhörung des Vorstandes des Kinderpflegevereins darüber.

§ 12.

Aspirantinnen, welche wiederholt zu Klagen Veranlassungen geben, werden von der Verwaltung des Armenwesens nach Anhörung des Vorstandes des Kinderpflegevereins entlassen.

Vorstehende Satzungen, Vorschriften und Anweisungen treten mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Dortmund, den 17. April 1882.

Die Verwaltung des Armenwesens:
Arnecke.

33. Begräbniß-Ordnung für die städtischen Friedhöfe in Dortmund.

§ 1.

Eigenthum.

Die städtischen Friedhöfe in Dortmund sind Eigenthum der Stadtgemeinde daselbst. Dieses Eigenthumsrecht unterliegt nur den aus der Bestimmung des Kirchhofes folgenden Beschränkungen.

§ 2.

Verwaltung.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe ist unter Aufsicht des Magistrats der Deputation für das Begräbnißwesen anvertraut. Die letztere besteht aus zwei vom Vorsitzenden des Magistrats zu deputirenden Magistrats-Mitgliedern, von denen das ältere den Vorsitz führt, und fünf von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern.

§ 3.

Zutritt zum Friedhofe.

Die Friedhöfe stehen den Tag über (in den Monaten Mai und August von 7 Uhr früh, in den Monaten Juni und Juli von 6 Uhr Morgens und in den übrigen Monaten von 8 Uhr Morgens) dem Publikum offen; beim Eintritt der Dunkelheit werden dieselben nach vorherigem, drei Mal in Pausen von 5 Minuten mit der Glocke am Thorwege gegebenen Signale geschlossen. Die Einfriedigungen der Friedhöfe, die Grabgeländer und Denkmäler dürfen nicht beschädigt oder bestiegen werden. Auch das Treten auf die einzelnen Gräber, das Abpflücken von Blumen, sowie jede Beschädigung der Anpflanzungen ist verboten.

Hunde dürfen nur an der Leine über die Friedhöfe geführt werden.

Das Publikum ist den Anordnungen des Friedhofs-Ausschusses Folge zu leisten verpflichtet.

§ 4.

Auspruch auf den städtischen Friedhof.

Alle im Stadtbezirk Dortmund verstorbenen Personen haben nach den Bestimmungen dieser Begräbniß-Ordnung ein Anrecht, auf den städtischen Friedhöfen beerdigt zu werden.

Auch für auswärts verstorbene Personen kann dies durch die Deputation für das Begräbnißwesen, aber nur gegen Zahlung der vollen Gebühren, gestattet werden.

Auf welchem Friedhose die Beerdigung zu erfolgen hat, bestimmt die Deputation für das Begräbnißwesen.

§ 5.

Begräbnißarten.

Die Beerdigungen erfolgen entweder in Familienbegräbnissen, Erbegräbnissen oder in der Reihe.

§ 6.

Familienbegräbnisse.

Für Familienbegräbnisse werden Plätze an hervorragenden Stellen der Friedhöfe von der Begräbniß-Kommission bestimmt.

Sie werden nur in zwei Reihen und nicht unter 6 Stellen auf einmal ausgewiesen. Zwischen den verschiedenen Familienbegräbnisse bleibt ein Weg von 0,3 Meter Breite liegen.

Die Tiefe des Platzes für 6 Familiengräber beträgt durchweg einschließlich der Einfassung 6 Meter, für je 2 Gräber wird eine Breite von 1,5 Meter gewährt. Aus diesem erworbenen Terrain haben die Erwerber jedes Familienbegräbnisses aber den Zwischenweg rechter Hand, vom Wege aus gerechnet, liegen zu lassen und zu unterhalten.

§ 7.

Anweisung derselben.

Die Anweisung des zu Familienbegräbnissen gewünschten Raumes wird beim Begräbniß-Kommissar nachgesucht.

Dabei muß zugleich die Form der beabsichtigten Einrichtung zur Prüfung und Genehmigung unter Beifügung einer Zeichnung angegeben werden.

§ 8.

Dauer der Familienbegräbnisse.

Verliehen werden die Familienbegräbnisse auf einen Zeitraum von 60 Jahren. Nach deren Ablauf wird darüber von Neuem disponirt, wenn die Erben des Erwerbers ein Drittel der derzeitigen Gebühr nicht wieder auf 60 Jahre u. s. w. von Neuem bezahlen.

Zu dem Zwecke werden die Erben seiner Zeit an die Erneuerung des Familienbegräbnisses erinnert. Ist ihr Aufenthalt unbekannt, so

erfolgt die Erinnerung durch zweimalige Aufforderung in einem hiesigen öffentlichen Blatte. Bewirken sie dieselbe binnen 3 Monaten nicht, so fällt das Familienbegräbniß mit der Einschränkung an die Stadtgemeinde zurück, daß die einzelnen Grabstätten erst wieder zur Beerdigung benutzt werden können, soweit die Todten 30 Jahre in demselben geruht haben.

§ 9.

Uebergang auf die Erben.

Die Familienbegräbnisse gehen nur auf die gesetzlichen Erben des Erwerbers über. Jede Verfügung des Besitzers durch Verkauf, Cession oder Testament an fremde Personen ist unstatthaft. Jedoch sollen die Besitzer berechtigt sein, auch fremde Personen in ihrem Familienbegräbniß beerdigen zu lassen, dies darf aber nur unentgeltlich geschehen.

§ 10.

Vorzeitiges Aufhören des Benutzungsrechtes.

Das Benutzungsrecht hört vor der Zeit auf:

- a) bei Schließung des Friedhofes, in welchem Falle jedoch die Stadt für jeden unbelegt gebliebenen Platz dem Berechtigten einen entsprechenden Platz auf einem andern städtischen Friedhofe unentgeltlich zu überweisen hat;
- b) bei Vernachlässigung der Unterhaltung der Grabstätten und ihres Zubehörs, nachdem eine dreimalige Aufforderung, deren dritte die Warnung der Entziehung des Platzes enthalten muß, unberücksichtigt geblieben ist.

Ist der Aufenthalt der Berechtigten unbekannt, so tritt an Stelle der schriftlichen Aufforderung eine solche durch eines der hiesigen Blätter.

§ 11.

Erbegräbnisse.

Die Erbbegräbnisse zerfallen in zwei Klassen. Erbbegräbnisse I. Klasse werden unmittelbar an den Wegen, Erbbegräbnisse II. Klasse in zweiter Reihe hinter den Erbbegräbnissen I. Klasse an den Wegen des Begräbnißplatzes der Reihe nach ausgewiesen und können nicht beliebig gewählt werden.

Zwischen den verschiedenen Erbbegräbnissen bleibt ein Weg von 0,3 Meter Breite liegen. Die Tiefe der Erbbegräbnisse beträgt durchweg einschließlich der Einfassung 3 Meter, die Breite 1,3 Meter.

In dieser Breite steckt aber schon der Zwischenweg rechter Hand vom Wege, welchen jeder Erwerber von Erbbegräbnissen von dem erworbenen Terrain liegen lassen und unterhalten muß.

Zugleich haben die Erwerber von Erbbegräbnissen dieselben mit einem eisernen Staket einzufriedigen.

§ 12.

Dauer der Erbbegräbnisse.

Verliehen werden die Erbbegräbnisse auf einen Zeitraum von 40 Jahren. Nach deren Ablauf wird darüber von Neuem verfügt, wenn die Erben des Erwerbers ein Drittel der derzeitigen Gebühr für die Stellen nicht wieder auf 40 Jahre u. s. w. von Neuem bezahlen.

§ 13.

Sonstige Bestimmungen für Erbbegräbnisse.

Die in dem § 7, den beiden Schlusssätzen des § 8 und der §§ 9 und 10 für Familienbegräbnisse getroffenen Bestimmungen gelten auch für Erbbegräbnisse.

§ 14.

Grabstätten in der Reihe.

Alle Beerdigungen außerhalb der Familien- und Erbbegräbnisse erfolgen in der Reihe nach einander. Eine Trennung findet nur zwischen Erwachsenen und Kindern in der Art statt, daß

- a) alle Personen von 8 Jahren und darüber in die Reihe der Erwachsenen,
- b) alle Kinder unter 8 Jahren in die Reihe der Kinder kommen.

§ 15.

Größe der Gräber.

Zu dem Grabe wird folgender Raum bewilligt:

- a) für einen Erwachsenen 1,90 Meter Länge und 0,90 Meter Breite;
 - b) für ein Kind 1,20 Meter Länge und 0,60 Meter Breite.
- Zwischen allen Gräbern wird ein Raum von 0,3 Meter Breite gelassen.

§ 16.

Tiefe, Ausmauern und Form der Gräber.

Die Gräber der Erwachsenen erhalten eine Tiefe von 2 Metern, die der Kinder von 1,50 Meter.

Das Ausmauern der Gräber in der Reihe findet nicht statt.

Die Gräber erhalten die Form eines Gartenbeetes.

§ 17.

Zeitdauer der Gräber in der Reihe.

Jedes Grab hat einen Anspruch auf die Zeit von 20 Jahren, während welcher der Platz nicht anderweit benutzt werden darf.

§ 18.

Benutzung einer Gruft für mehrere Leichen.

In jeder Gruft darf zu einer Zeit nur eine Leiche beerdigt werden. Ausnahmen kann die Deputation für das Begräbnißwesen gestatten.

Auch dann sind aber für jede Leiche die vollen Gebühren zu zahlen, nur der Fall ausgenommen, daß eine Wöchnerin mit ihrem Kinde oder Zwillinge unter einem Jahre in einem Sarge beigelegt werden.

§ 19.

Grabgewölbe.

Zur Errichtung von Grabgewölben bedarf es außer der Genehmigung der Deputation für das Begräbnißwesen einer besonderen Erlaubniß der Baupolizei-Verwaltung.

§ 20.

Denkmäler und Leichensteine.

Die Errichtung von Denkmälern und Leichensteinen ist nur nach erhaltener besonderer Erlaubniß der Deputation für das Begräbnißwesen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. das Denkmal muß sofort wieder entfernt werden, wenn es nach der endgültigen Entscheidung des Magistrats den Schönheits Sinn verlegt;
2. das Denkmal, Gitter u. s. w. fällt, wenn es nicht gehörig unterhalten wird, oder das Anrecht auf das Grab erlischt, in das Eigenthum der Kommune und kann von der Deputation für das Begräbnißwesen nach Vernichtung der Namen, Wappen und Familien-Notizen anderweit verwerthet oder veräußert werden.

§ 21.

Bezeichnung der Gräber.

Der Begräbniß-Kommissar und der Friedhofs-Aufscher haben je ein genaues, gleichlautendes, auf Verlangen jeder Zeit vorzulegendes Verzeichniß zu führen, in welchen die einzelnen Grabstätten der laufenden Nummer nach, mit dem Datum des Begräbnisses und dem Vor- und Zunamen, Stand und Charakter des Begrabenen, aufzuführen sind.

An den Denkmälern und Gittern ist die Nummer des Grabes anzubringen. Außerdem erhalten je 20 Reihengräber immer einen Nummerstein.

§ 22.

Ausschmückung der Grabstätten.

Die Ausschmückung der Begräbnißstellen ist, soweit sie unbeschadet der Nachbargräber geschieht, den Betheiligten gestattet.

Alle Bäume und Sträucher, welche auf den Gräbern gepflanzt werden, folgen dem Eigenthum an Grund und Boden, gehen also in das Eigenthum der Stadtgemeinde über.

Dieselben müssen namentlich so gepflanzt und gehalten werden, daß sie den Pflanzungen auf Nachbargräbern nicht Licht und Luft unverhältnißmäßig entziehen.

Schlimmstenfalls kann die Deputation für das Begräbnißwesen die Beseitigung derselben fordern.

Hochstämmige Bäume dürfen auf den Reihengräbern nicht gepflanzt werden.

Die Anpflanzung wilder Akazien, Pappeln, Eßig- und anderer Bäume, welche ihr Wurzelwerk vorzugsweise stark ausdehnen, wird auf den Friedhöfen überhaupt nicht gestattet.

Die Ausführung der betreffenden Arbeiten ist, sofern sie nicht durch die Betheiligten selbst erfolgt, oder durch Personen, die zu den Familien derselben oder zu ihrem Hausstande gehören, oder durch Kunstgärtner, welche von den Familien dazu beauftragt werden, dem Friedhofsaufseher zu übertragen.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Begräbniß-Deputation gestattet.

§ 23.

Begräbniß-Klassen.

Die Begräbniße erfolgen in drei Klassen, je nachdem der erste, zweite oder dritte Leichenwagen zur Anwendung kommt.

§ 24.

Leichenfuhrwesen.

Den Fuhrtransport der Leichen nach den Friedhöfen bewirkt ausschließlich die Deputation für das Begräbnißwesen durch das städtische Leichenfuhrwesen.

Nur die Leichen von Kindern unter drei Jahren können durch anderes Fuhrwerk oder Träger auf Kosten der Angehörigen zum Friedhofe geschafft werden.

Bei älteren Personen kann dies von der Deputation für das Begräbnißwesen nur ganz ausnahmsweise und nur nach Zahlung der vollen Gebühren für den Leichenwagen gestattet werden.

Die Einfahrt in die Friedhöfe ist nur den städtischen Leichenwagen gestattet.

Alle übrigen Wagen bleiben auf dem Wege vor dem Friedhofe halten.

Auch die städtischen Leichenwagen dürfen nur bis zu der von der Deputation für das Begräbnißwesen zu bezeichnenden Stelle auf den Friedhöfen fahren. Von dort sind die Leichen bis zur Gruft zu tragen oder mit dem Handwagen zu fahren.

§ 25.

Begleiter.

Die Begleiter werden von der Deputation für das Begräbnißwesen auf Verlangen der Angehörigen gleichfalls gestellt.

Die Begleiter bringen die Leiche aus dem Sterbchause auf den Wagen, gehen zu beiden Seiten des Letzteren mit nach dem Beerdigungsplatze, heben dort die Leiche vom Wagen, tragen sie zur Grabstelle, senken sie ein und beschütten sie mit Erde.

Sie müssen in anständiger Kleidung pünktlich zur bestimmten Stunde erscheinen, auch während des ganzen Aktes ein anständiges Verhalten beobachten.

§ 26.

Begräbniß-Bote.

Ebenso stellt die Deputation für das Begräbnißwesen besondere Begräbnißboten (Leichenbitter) an.

Die Begräbnißboten dienen zugleich als Begleiter. Sie bewirken die ganzen Botengeschäfte beim Begräbnißwesen. Ihnen allein ist unter Vorlegung des vom Standesbeamten auszustellenden Todtenscheines Anzeige zu machen, wenn ein Sterbefall eintritt. Sie werden sich sofort im Sterbchause einfinden und alles für die Beerdigung Nöthige besorgen.

§ 27.

Begräbniß-Kommissar.

Zur Aufsicht über das Begräbnißwesen wird ein Begräbniß-Kommissar vom Magistrat auf Vorschlag der Deputation für das Begräbnißwesen angestellt. Derselbe führt die Oberaufsicht über die Begräbnißplätze, über die bei demselben angestellten Personen, über das Leichenfuhrwesen, die Begleiter, den Friedhofs-Aufseher, über die Boten, und hat darüber zu wachen, daß sie Alle ihren Obliegenheiten genau nachkommen.

§ 28.

Pflichten des Begräbniß-Kommissars.

Auf Grund der durch den Begräbnißboten erhaltenen Anzeige von einem Todesfalle hat der Begräbniß-Kommissar unter Aufsicht der Deputation für das Begräbnißwesen und mit Hülfe der Begräbnißboten Alles zu besorgen, was zur Beerdigung der Leiche nothwendig ist. Das Bestellen der Grabstätte, des Leichenwagens, der Begleiter u. s. w., die Einziehung und Abführung sämtlicher Gebühren und Auslagen an die Berechtigten ist seine Sache. Er führt das Begräbniß-Register und die Nachweisung über die Erb- und Familien-Begräbnisse.

§ 29.

Friedhofs-Aufseher.

Zur speziellen Aufsicht und zur Anfertigung der Gräber wird für jeden städtischen Friedhof ein Aufseher angestellt, dem es jedoch erlaubt ist, sich auf seine Kosten zur Fertigung der Gräber die erforderlichen Arbeiter zu halten.

§ 30.

Pflichten des Friedhofs-Aufsehers.

Der Friedhofs-Aufseher sorgt dafür, daß der Begräbnißplatz stets den Anblick eines gut gehaltenen Gartens gewährt. Er hat den Begräbnißplatz in Ver schluß, wacht darüber, daß keine Beschädigungen und Entwendungen vorkommen, weist den Platz zu den Gräbern an, sorgt dafür, daß jedes Grab die gehörige Größe und Tiefe hat, und nach der Beerdigung die verordnete gleiche Form erhält. Er führt das Neben-Exemplar des Begräbniß-Registers und legt dasselbe alle 8 Tage dem Begräbniß-Kommissar zur Vergleichung vor.

§ 31.

Instruktion.

Die näheren Pflichten der beim Begräbnißwesen angestellten Personen werden durch besondere Instruktionen geregelt.

§ 32.

Gebühren.

Für jedes Familien- und Erbbegräbniß, sowie für jede Beerdigung sind die aus dem nachstehenden Tarif ersichtlichen Gebühren zu zahlen.

Stundung der Gebühren kann die Deputation für das Begräbnißwesen bewilligen.

Arme werden auf Kosten der Armentasse beerdigt. Desfallige Anträge sind an die Verwaltung des Armenwesens zu richten.

Der Gebührentarif muß auf Verlangen vom Friedhofs-Aufseher sowohl als von dem Begräbniß-Kommissar und Begräbnißboten Jedem zur Einsicht vorgelegt werden.

Ein Mehreres als die Gebühr darf Niemand fordern. Alle Trinkgelder sind untersagt.

Jede Ueberschreitung wird außer dem Ersatz des zu viel Erhobenen mit einer dem doppelten Betrage gleichkommenden Strafe und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung bestraft.

§ 33.

Änderungen dieser Begräbniß-Ordnung bleiben nach Bedürfniß vorbehalten.

D o r t m u n d , den 13. Dezember 1875.

Der Magistrat:

Becker. Adickes. Sonnenschein. J. Weidtmann.

Laufende Nr.	Gebühren-Tarif		Beerdigung I. Klasse		Beerdigung II. Klasse		Beerdigung III. Klasse	
	für die Begräbnisse auf den städtischen Friedhöfen.		M	S	M	S	M	S
1	Für jede Familiengrabstätte . . .	100	—	—	—	—	—	—
2	Für ein Erbbegräbniß I. Klasse . .	75	—	—	—	—	—	—
3	Für ein Erbbegräbniß II. Klasse . .	50	—	—	—	—	—	—
	ad 1—3, für die Beerdigungen selbst müssen noch die Sätze der betreffenden Klasse gezahlt werden.							
4	Für die Beerdigung, einschließlich des Wagens und der Gruft bei Reihen-Gräbern:							
	a) für Personen über 8 Jahren . . .	—	—	60	—	40	—	12
	b) für Personen unter 8 Jahren . . .	—	—	30	—	20	—	8
5	Für die Gruft eines Kindes unter 8 Jahren in der Reihe . . .	5	—	—	—	—	—	—
6	Für den Leichenbitter:							
	a) für alle Botengänge	—	—	2	—	1 50	—	1
	b) für das Auftragen:							
	aa) bis zu 25 Personen	1	—	—	—	—	—	—
	bb) für jede weitere 25 Personen . . .	1	—	—	—	—	—	—
7	Für jeden Begleiter	—	—	2 50	—	2	—	1 50
8	Au den Friedhofs-Aufscher:							
	a) für das Belegen eines Grabes mit Rasen	—	—	3	—	2	—	1 50
	b) für das Ausschmücken eines Grabes mit Blumen	3—5	—	—	—	—	—	—
	c) für das Pflanzen eines Baumes mit Pfahl	1	—	—	—	—	—	—
	d) für die jährliche Unterhaltung eines Grabes	—	—	3	—	2	—	1 50

Dortmund, den 13. Dezember 1875.

Der Magistrat:
Becker.

Nachtrag zur Begräbniß-Ordnung.

Benutzung der Leichenhalle auf dem Südwest-Friedhof.

1. In die Leichenhalle werden, soweit der vorhandene Raum es gestattet, aufgenommen:

- a) diejenigen Leichen, deren Entfernung aus dem Sterbehaufe vor dem Zeitpunkte ihrer Beerdigung polizeilich angeordnet ist;
- b) auf Antrag der Hinterbliebenen diejenigen Leichen, bei denen der Verdacht gewaltsamen Todes nicht vorliegt.

2. Der Antrag auf Ueberführung einer Leiche in die Leichenhalle ist, unter Ueberreichung der Todesbescheinigung des Standesamts, bei dem Begräbnißkommiffar anzubringen; der letztere stellt darüber einen Hallenschein aus, welcher dem Friedhofs-Aufseher bei Einlieferung der Leiche zu übergeben ist.

3. Der Friedhofs-Aufseher weist für die Leiche eine Stätte in der bestimmten Abtheilung der Halle an und trägt dieselbe in das von ihm zu führende Leichenhallen-Register ein.

4. Ist die Leiche an ihre Stätte gebracht, so kann in den geschlossenen Zellen der Deckel des Sarges entfernt werden und der Sarg bis eine Stunde vor der Beerdigung offen bleiben, vorausgesetzt, daß keine ansteckende Krankheit die Todesursache war und der Zustand der Leiche es gestattet. Särge, welche von auswärts beigelegt werden, bleiben geschlossen.

5. Leichen der an besonders ansteckenden Krankheiten, namentlich der an Pocken, Cholera, Diphtheritis, Scharlach, Typhus, Rothlauf oder Milzbrand Verstorbenen sind in einem abgeschiedenen Raume aufzustellen.

6. Den Angehörigen ist der Zutritt zu dem inneren Raume der Stätte gestattet, jedoch mit Ausnahme derjenigen Abtheilungen der Halle, welche zur Aufstellung der an einer besonders ansteckenden Krankheit Verstorbenen dienen.

7. Das Schmücken der Leiche und des Lagers bleibt, vorbehaltlich der beschränkenden Bestimmung unter Nr. 6, den Angehörigen überlassen; zur Ausschmückung des Innenraumes mit Topfgewächsen, sowie zum Aufstellen von Lichtern muß die Friedhofs-Verwaltung in Anspruch genommen werden.

Benutzung der Friedhofs-Kapelle.

Bei der Begräbniß-Feierlichkeit darf die Friedhofs-Kapelle zur Aufstellung einer Leiche nicht anders als in geschlossenem Sarge benutzt werden. Wenn der zu Beerdigende an einer besonders ansteckenden Krankheit gestorben ist, oder wenn vorgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten läßt, ist zuerst durch Zeugniß eines Sachverständigen nachzuweisen, daß die zur Verhinderung einer Ansteckung bezw. Geruchsverbreitung genügenden Maßnahmen getroffen worden sind. Die Benutzung der Kapelle ist, wenn die Leiche in der Leichenhalle aufgestellt war, gebührenfrei. Wird die Leiche erst kurz vor der Beerdigung gebracht, so sind für Benutzung der Kapelle die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen.

Die Ausschmückung der Kapelle und das Anzünden von Lichtern wird nach Bestimmung der Angehörigen ausschließlich durch die Friedhofs-Verwaltung besorgt. Die Gebühren hierfür sind aus dem Tarif zu ersehen.

Gebühren-Tarif.

Für Benutzung einer Zelle der oberen Leichenhalle . . .	5 Mk.
Für Ausschmückung derselben mit Topfgewächsen . . .	5 "
Bei Begehr einer hervorragenden Ausschmückung nach Vereinbarung mit der Friedhofs-Verwaltung.	
Die Aufbewahrung von Leichen in der unteren Halle erfolgt gebührenfrei.	
Für Niedersetzung des Sarges in der Kapelle vor einer Beerdigung	5 "
Für Ausschmückung der Kapelle:	
I. Klasse: Stehende Dekoration und in der Hauptjache Lorbeer- und Palmen	20 "
II. " Stehende Dekoration und in der Hauptjache Koniferen und immergrüne Sachen	10 "
III. " Stehende Dekoration	frei. 11
Für reichere Dekoration als die vorstehend unter 1 bezeichnete ist der Preis mit der Friedhofs-Verwaltung zu vereinbaren.	

Dortmund, den 10. Dezember 1895.

Der Magistrat:
Schmieding. Waslé.

34. Polizei-Verordnung betreffend die Errichtung öffentlicher Anschlagssäulen.

Die Errichtung öffentlicher Anschlagssäulen in hiesiger Stadt macht eine Polizei-Verordnung nöthig, die deshalb auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande hierdurch wie folgt erlassen wird:

§ 1.

Das Anbringen von Plakaten an anderen Stellen, als an den öffentlichen Anschlagssäulen ist verboten.

§ 2.

Nur der Gemeinde-Vorstand resp. von diesem dazu bestimmte Personen sind zum Anbringen der Plakate an den Anschlagssäulen berechtigt.

§ 3.

Die muthwillige und fahrlässige Beschädigung, die Verunreinigung, sowie das Besteigen und Bewerfen der Anschlagssäulen, und endlich das unbeingte Abreißen, Vertilgen oder Verschmutzen der daran angebrachten Plakate ist verboten.

§ 4.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

§ 5.

Diese Polizei-Verordnung tritt nach erfolgter Publikation sofort in Kraft.

Dortmund, den 22. Juli 1878.

Die Polizei-Verwaltung:
Arnecke.

Vertrag

**über Verpachtung der von der Stadtgemeinde Dortmund
errichteten Anschlagssäulen.**

Zwischen dem Magistrat der Stadt Dortmund einerseits, vertreten durch die unterzeichneten Magistratsmitglieder, und dem Buchdruckereibesitzer Herrn Fr. Wilh. Kuhfus zu Dortmund andererseits, ist auf Grund öffentlichen Verdingens folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Der Magistrat verpachtet dem Herrn Fr. Wilh. Kuhfus zu Dortmund die in hiesiger Stadt auf Gemeindefkosten errichteten 20 Anschlagssäulen und 6 Schalthäuschen des städtischen Elektrizitätswerkes und einer Plakatwand, wie solche in dem diesem Vertrage angefügten Verzeichnisse aufgeführt sind, mit der alleinigen Berechtigung zum Ankleben von Bekanntmachungen, Geschäftsanzeigen und darauf bezüglichen Bildern.

§ 2.

Die Pachtzeit wird auf die Dauer von 10 Jahren festgesetzt, angerechnet vom 1. April 1898 bis 31. März 1908.

§ 3.

Das Ankleben von Zetteln, Anzeigen, Bekanntmachungen u. s. w. ist durch Polizei-Verordnung an anderen Stellen als an den von der Stadt hergestellten Vorkehrungen untersagt und wird polizeilich überwacht.

§ 4.

Während der Dauer des Vertrages wird die Stadtgemeinde einem anderen Unternehmer die Genehmigung zur Errichtung von Anlagen zu denselben Zwecken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht ertheilen. Diese Zusicherung bezieht sich jedoch nicht auf Verkaufshallen (Kioske)

und andern Einrichtungen, bei welchen Anzeigen durch Inschriften auf Holz, Blech, Glas, Eisen, Leinwand und dergleichen angebracht werden, auch nicht auf Einrichtungen, bei welchen Anzeigen zur Verwendung kommen, welche als Druckfachen zu erachten sind, sofern diese Anzeigen mindestens 4 Wochen in ihrem Wortlaute unverändert bleiben oder Wetteranzeigen, Fahrpläne etc. betreffen.

§ 5.

Der Pächter ist verpflichtet, alle ihm zum Anheften überwiesenen Anschläge gesetzlich zulässigen Inhaltes möglichst sofort oder spätestens 12 Stunden nach Uebergabe an den Unternehmer an soviel Säulen anheften zu lassen, als dies bestellt wird.

Die Dauer der Anheftung muß der Bestellung mindestens entsprechen.

Er ist verpflichtet, ein Anmeldebuch zu führen, in welchem die eingehenden Aufträge mit Angabe der Zeit des Eingangs eingetragen werden müssen.

§ 6.

Bekanntmachungen, welche vom Magistrat, dem Stadtbauamt, der Polizei-Verwaltung, dem Landrathsamt des Stadtkreises, der städtischen Verwaltung des Armenwesens und den Staats- und Reichsbehörden, welche in Dortmund ihren Sitz haben, durch öffentliche Anschläge erlassen werden, sind unverzüglich und in jedem Falle längstens binnen 12 Stunden nach der Aufgabe, anzukleben. In Fällen, die von den Behörden, als besonders eilig bezeichnet werden, muß das Anheften in 3 Stunden nach der Aufgabe erfolgen. Diese Behörden sind auch in dringenden Fällen berechtigt, ihre Bekanntmachungen durch eigene Beamte anheften zu lassen.

§ 7.

Der Pächter hat die über Anschlagzettel und Plakate bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen sorgfältig zu beobachten und ist rücksichtlich des ganzen Betriebes der Aufsicht der Polizei unterworfen; er hat sich allen, das Anschlagsgeschäft betreffenden Beziehungen den Anordnungen derselben zu fügen und unbedingt Folge zu leisten und ist verantwortlich für den das Geschäft des Aufklebens verrichtenden Bediensteten.

Plakate, welche nicht rein geschäftlichen Inhaltes sind, sondern politische Nachrichten, öffentliche Angelegenheiten, Arbeiter-Ausstände, Versammlungen politischer oder sozialer Vereine betreffen, dürfen nicht angeheftet werden, wenn nicht ein mit Genehmigungsvermerk der Polizei-Verwaltung versehener Abdruck vorgezeigt wird. Das Anheften ganzer Zeitungsblätter oder solcher Theile von Zeitungen, welche mehr als eine Nachricht enthalten, ist untersagt.

Für amtliche Bekanntmachungen ist, wenn nicht eine andere Farbe ausdrücklich vorgeschrieben wird, auffallend gelb gefärbtes Papier (nach einzureichendem Muster) zu verwenden.

Die Verwendung rother Zettel ist nur Behörden gestattet.

§ 8.

Der Pächter muß bei dem Ankleben nur urtheilsfähige, zuverlässige, von der Polizei-Verwaltung als solche anerkannte Personen beschäftigen. Ungeeignete Leute muß er auf Verlangen sofort entlassen.

§ 9.

Der Pächter ist verpflichtet, die ihm überwiesenen Anschläge nach der Reihenfolge des Eingangs anzuschlagen. Amtliche Bekanntmachungen erhalten eine besondere Stelle. Plakate gesetzlich unzulässigen und anstößigen Inhalts sind von der Anheftung auszuschließen. (Preßgesetz vom 12. Mai 1851 und Strafgesetzbuch vom 7. Mai 1874.)

Solange der Raum an den Säulen nicht durch neue Anschläge in Anspruch genommen wird, bleiben die Plakate auch über die vereinbarte Dauer hinaus ohne besondere Vergütung angeheftet.

§ 10.

Der Pächter ist verpflichtet, beim Antritt seines Vertrags-Verhältnisses eine nach Größenstufen und Zeitdauer der Anschläge festgesetzte Liste der höchsten Preise dem Magistrat einzureichen, der unter keiner Bedingung überschritten werden darf. Die Festsetzung der Höhe steht dem Magistrat zu und darf folgende Säze nicht überschreiten:

Größe	für 2 Tage	bis zu 8 Tagen
	<i>M</i>	<i>M</i>
63 × 83	4. —	8. —
43 × 62	3. —	6. —
31 × 43	2. 50	4. —
21 × 31	2. —	3. 50
16 × 21	1. 50	2. 50

Der Magistrat ist berechtigt, den festgesetzten höchsten Gebührensatz nach seinem Ermessen durch die Zeitungen zu veröffentlichen. Für alle im § 6 näher bezeichneten amtlichen Bekanntmachungen der Behörden wird keine Gebühr bezahlt.

§ 11.

Der Magistrat und die Polizei-Verwaltung sind berechtigt, die Innehaltung der Bestimmungen dieses Vertrages insbesondere auch in Bezug auf den Tarif zu überwachen. Im Falle festgestellter Zuwiderhandlungen oder der öffentlichen Ordnung nicht entsprechender Handhabung gegen den Pächter eine Ordnungsstrafe festzusetzen, die im Wiederholungsfalle auf 500 Mark erhöht werden kann und aus der Haftsummen zu entnehmen ist. Zur Sicherheit für die Seitens des Pächters eingegangenen Verpflichtungen ist der Magistrat berechtigt, die Hinterlegung einer Haftsumme von 2000 Mark jederzeit einfordern zu können.

§ 12.

Der Pächter bezahlt für jede Säule, Schalthäuschen oder Plakatwand eine jährliche Pacht von sechszig Mark, welche vierteljährlich im

Voraus bei der Kammereikasse einzuzahlen ist und außerdem $7\frac{1}{2}$ ‰ von der Roh-Einnahme, welche der Magistrat berechtigt ist, durch einen beauftragten Beamten aus den Büchern sich nachweisen zu lassen.

Die in beiliegendem Verzeichnisse unterstrichenen Säulen werden unter Aufsicht der Stadt-Bau-Verwaltung auf Kosten des Pächters nach dem Muster der auf dem Steinplatz neu errichteten Säule mit einem Durchmesser von 1,25 m umgebaut.

Für jede im Laufe eines Jahres hinzutretende Säule ist die Pacht entsprechend zu erhöhen. Die Bestimmung über Vermehrung der Säulen unterliegt lediglich dem Ermessen des Magistrats.

Die Schalthäuschen des Elektrizitätswerkes und andere von der Stadtverwaltung hergestellte Vorkehrungen für das Anheften von Bekanntmachungen (wie die Plakatwand am Burgthor) werden ebenso berechnet wie die Säulen. —

§ 13.

Der Magistrat ist befugt, im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung des Pachtpreises oder wenn der Unternehmer irgend einer seiner eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt, den Vertrag nach einmonatlicher Kündigung aufzuheben.

Im Falle der Aufhebung des Vertrages hat der Unternehmer für alle dadurch während der Pachtdauer der Stadtgemeinde entstehenden Ausfälle oder Schäden mit der eingezahlten Pfastsomme und seinem gesammten Vermögen aufzukommen.

§ 14.

Der Pächter ist nicht befugt, ohne Genehmigung des Magistrats die Rechte aus dem Vertrage einem andern abzutreten.

§ 15.

Der Pächter ist verpflichtet, in die Verträge des derzeitigen Pächters einzutreten, welche die Benutzung der Säulen betreffen.

Neue derartige Verträge darf der Pächter nur bis zur Dauer dieses Vertrages schließen oder, wenn sie auf längere Dauer geschlossen werden sollen, müssen sie vom Magistrat genehmigt werden.

§ 16.

Die bauliche Unterhaltung, jedoch nicht im § 12 bezeichnete Umbau der Säulen u. s. w. liegt der Stadtgemeinde ob, doch ist der Pächter zur Reinhaltung der Säulen, zu einem gleichmäßigen Anstrich derselben und zur Reinhaltung der Umgebung des Aufstellungsplatzes und der Säulen selbst vor Papierfegen verpflichtet.

An den Schalthäuschen des Elektrizitätswerks dürfen die Ränder der Thüren in einer Breite von mindestens 6 cm. nicht überklebt werden. Ueberhaupt hat sich der Pächter bezüglich der Schalthäuschen nach allen ihm von der Direktion des Elektrizitätswerks zugehenden Verhaltensmaßregeln zu richten.

§ 17.

Stempel und Bekanntmachungskosten trägt der Pächter.

Dortmund, den $\frac{26. \text{Februar}}{10. \text{Mai}}$ 1898.

Der Magistrat.
Schmieding. Marx.

Der Anpächter.
Fr. Wilh. Kuhfus.

Verzeichniß
der öffentlichen Anschlag-Stellen.

Zfd. Nr.	Standort	Durch- messer m	Bemerkungen
a) Säulen.			
1	Ostenhellweg, vor Nr. 14.	1,00	
2	Kaiserstraße, Ecke Weißenburgerstraße	1,00	
3	Junggesellenstraße, am Ostwall	1,00	
4	Viktoriastraße, Ecke Junggesellenstr.	1,00	
5	Wißstraßenthor	1,00	
6	Hoher Wall, Ecke Johannesstraße	1,00	
7	Steinplatz	1,25	
8	Rheinischestraße, a. d. Dorstf. Brücke	1,00	
9	Marktplatz, vor Nr. 6	1,00	
10	„ vor Nr. 15	1,00	
11	Westenhellweg, vor dem Leihhaus	1,00	
12	Westwall, an der Katharinenstraße	1,00	
13	Burgthor, Ecke Burgwall	1,00	
14	Koßstraße, Ecke Schützenstraße	1,00	
15	Friedhof	1,00	
16	Kirchenstraße, Ecke Grünstraße	1,25	
17	Heiligegartenstraße, Ecke Bornstraße	1,25	
18	Bleichmährschstr., Ecke Destermährschstr.	1,25	
19	Märkischestraße, Ecke Kronenstraße	1,25	
20	Beurhausstraße, Ecke Johannesstraße	1,25	
b) Schalthäuschen.			
21	Südwall-Märkischestraße	1,42	
22	Ostwall-Kaiserstraße	1,42	
23	Dorstfelder Brücke	1,42	
24	Steinplatz	1,42	
25	Hafen	1,42	
26	Körnerplatz	1,42	
c) Plakatwand.			
27	Burgwall	1,42	

35. Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Dortmund.

§ 1.

Das gesammte Feuerlöschwesen wird unter der Aufsicht des Magistrats von einer Kommission verwaltet, welche die Bezeichnung führt „Kommission für das Feuerlöschwesen“ und besteht:

- a) aus 2 vom Magistratsdirigenten zu ernennenden Magistratsmitgliedern und dem Polizei-Inspektor; an Stelle eines Magistratsmitgliedes kann auch der Stadtbau-Inspektor ernannt werden,
- b) aus 4 von der Stadtverordneten-Versammlung auf 2 Jahre zu wählenden Mitgliedern,
- c) aus dem ersten Hauptmann und einem Vorstandsmitgliede der freiwilligen Bürgerfeuerwehr, welsch' letzteres der Vorstand der freiwilligen Bürgerfeuerwehr wählt,
- d) aus einem von den Führern der freiwilligen Löschabtheilungen zu wählenden Führer einer freiwilligen Löschabtheilung.

Den Vorsitzenden der Kommission, welcher zugleich Feuerlöschdirigent ist, ernennt der Magistratsdirigent aus der Zahl der Magistratsmitglieder, ebenso dessen Stellvertreter.

§ 2.

Der Feuerlöschdienst wird geleistet von der freiwilligen Bürgerfeuerwehr und 6 freiwilligen Löschabtheilungen sowie von dem Brandmeister, welchen der Magistrat anstellt.

Der Magistrat ist berechtigt, die freiwillige Bürgerfeuerwehr bezw. eine Löschabtheilung der ferneren Mitwirkung bei dem Feuerlöschdienst zu entheben.

§ 3.

Die oberste Leitung der Lösch- und Rettungsanstalten steht bei ausbrechendem Brande dem Feuerlöschdirigenten resp. seinem Stellvertreter zu, doch bleibt dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter das Recht vorbehalten, die Oberleitung selbst zu übernehmen.

Die Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Absperrung der Brandstelle und des zur Ausführung der Löschoperationen erforderlichen Platzes werden im Einvernehmen mit dem Feuerlöschdirigenten von dem anwesenden obersten Polizeibeamten geleitet.

Solange der Feuerlöschdirigent und dessen Vertreter auf der Brandstelle nicht anwesend sind, steht die Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten dem Hauptmann, bezw. dem Führer der zuerst in Thätigkeit getretenen Feuerwehr bezw. Löschabtheilung zu; bei dem Eintreffen der Bürgerfeuerwehr hat der Führer einer etwa schon vorher in Thätigkeit getretenen Löschabtheilung die Leitung an den Hauptmann der Bürgerfeuerwehr abzugeben.

Wird zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Feuers das Niederreißen von Gebäuden in der Nachbarschaft der Brandstelle erforderlich, so kann die darauf bezügliche Anordnung nur von dem Oberbürgermeister

oder dessen Stellvertreter event. wenn derselbe und sein Vertreter abwesend sind, nur von dem Feuerlöschdirigenten resp. dessen Vertreter unter Zustimmung des anwesenden obersten Polizeibeamten getroffen werden.

§ 4.

Die in § 2 erwähnten Bürgerfeuerwehr-, sowie die 6 Löschabtheilungen ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbständig durch Statuten, doch bedürfen dieselben ebenso, wie spätere Veränderungen, der Genehmigung des Magistrats.

Die Statuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit dieser Feuerlöschordnung in Widerspruch stehen, und haben, in soweit dies der Fall, keine Gültigkeit.

Der Magistrat kann zugleich die Maximalzahl der von der Wehr bezw. den Abtheilungen aufzunehmenden aktiven Mitglieder bestimmen.

Die Wahl der Führer (d. h. der Hauptleute, deren Vertreter, der Ordner, resp. Führer der einzelnen Abtheilungen und deren Vertreter) bedarf der Bestätigung durch den Magistrat.

Wird die Bestätigung einer Wahl versagt, so ist der Führer von der Feuerwehr aus denjenigen 3 Kandidaten zu wählen, welche zu diesem Behufe von dem Magistrat präsentiert werden. Die Führer werden von dem Oberbürgermeister oder dem Feuerlöschdirigenten durch Handschlag verpflichtet. Dieselben haben, sobald sie beim Ausbruch eines Feuers zum Zweck des Feuerlöschens in Thätigkeit getreten sind, alle Rechte, welche nach § 113 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich den Mannschaften einer Gemeinde resp. Schutzwehr beigelegt sind.

§ 5.

Die in § 2 erwähnten Feuerlöschabtheilungen sollen bestehen:

- a) aus einem Führer,
- b) „ dessen Stellvertreter,
- c) „ einem Rohrführer,
- d) „ dessen Stellvertreter,
- e) „ etwa 10 Löschmannschaften.

Die Wahl geschieht unter Leitung des Dirigenten des Feuerlöschwesens durch die von demselben zusammen zu berufenden Bürger des betreffenden Stadttheils. Der Kommission für das Feuerlöschwesen steht es frei, Aenderungen in der Bildung der Löschabtheilungen und Abgrenzung der Bezirke für dieselben vorzunehmen.

In Betreff der Wahl der Führer und deren Vertreter, bezw. der Bestätigung der Wahl durch den Magistrat und der Verpflichtung der Führer, sowie bezüglich der Rechte derselben gegenüber dem Publikum gilt das im § 4 Gesagte.

Den einzelnen Abtheilungen wird ein bestimmter Stadttheil als Wirkungskreis zugewiesen. Bricht in demselben Feuer aus, so hat der Führer der Löschabtheilung unverzüglich die nöthigen Maßregeln zum Löschen des Brandes zu treffen.

§ 6.

Die Mitglieder der freiwilligen Bürgerfeuerwehr und der Löschartheilungen versehen ihren Dienst unentgeltlich. Doch erhalten die Mitglieder der Feuerlöschabtheilungen auf Verlangen für die ihnen durch die Theilnahme an der Löschung eines Brandes entstehende Versäumniß eine von den Führern zu liquidirende und vom Magistrat festzusetzende Entschädigung. Alle Führer und aktiven Mitglieder der Bürgerfeuerwehr und Löschartheilungen erhalten auf Kosten der Stadtkasse Uniformen resp. Dienstabzeichen geliefert, die beim Austritt aus der Wehr bezw. der Löschartheilung zurückzugeben sind.

§ 7.

Beim Ausbruch eines Brandes im Stadtbezirk haben die Mitglieder der Bürgerfeuerwehr, und wenn der Brand in dem Bezirk einer Löschartheilung ausgebrochen ist, auch die Mitglieder dieser Löschartheilung die ihnen übertragenen Funktionen resp. Arbeiten genau nach der darüber erlassenen Dienstinstruktion auszuführen.

Die betreffenden Dienstinstruktionen werden auf Vorschlag der Kommission für das Feuerlöschwesen vom Magistrat festgesetzt.

Dieselben treffen insbesondere auch die erforderlichen Bestimmungen über die Alarmirung der Mannschaften. Ebenso erhalten die Polizeibeamten und Schutzleute von der Polizei-Verwaltung genaue Instruktionen über die von ihnen im Fall eines Brandes zu bewirkenden Meldungen und sonst ihnen obliegenden Dienstpflichten.

§ 8.

Auf dem Brandplatze muß möglichste Ruhe herrschen, damit die Kommandos verstanden werden können.

Widerspruch gegen ertheilte Befehle sowie alles Lärmen und Zanken ist verboten.

Spritzen und andere Geräthe, die augenblicklich nicht gebraucht werden, sind in der Nähe des Brandplatzes an passenden Stellen und so aufzustellen, daß sie beim Bedarf rasch zur Hülfe herbeigezogen werden können.

Bei denselben muß sich eine Wache befinden.

Ebenso haben sich alle nicht in Thätigkeit befindlichen Mannschaften in Ordnung an den anzuweisenden Plätzen aufzustellen.

§ 9.

Nach Unterdrückung des Feuers hat der Feuerlöschdirigent oder dessen Vertreter die zur Verhütung eines neuen Ausbruchs, zur Sicherung der geretteten Sachen, zur Fortschaffung der Löscheräthschaften zc. in jedem einzelnen Falle erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ohne Erlaubnis des Feuerlöschdirigenten bezw. der Führer der Bürgerfeuerwehr und Löschartheilungen dürfen sich die Mitglieder der städtischen Feuerwehren nicht von der Brandstätte entfernen.

§ 10.

Die freiwilligen Feuerwehren haben in der Regel nur innerhalb des Stadtbezirks ihre Thätigkeit zu entwickeln. Wenn aber aus einem benachbarten Orte von der Ortsbehörde um Hülfe gebeten wird, so kann der Hauptmann der requirirten Wehr oder dessen Vertreter nach seinem Ermessen eine Abtheilung der ihm untergebenen Feuerwehr mit den nöthigen Löschgeräthschaften entsenden.

Die entsendete Abtheilung hat sich der Ortsbehörde der Gemeinde, wo der Brand stattfindet, zur Verfügung zu stellen.

Dortmund, den 22. August 1894.

Der Magistrat:
Schmieding. Arnecke.

36. Ortsstatut für das Einquartierungswesen im Frieden für die Stadt Dortmund.

In Ausführung des § 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt für 1868, Seite 527) betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes wird hierdurch folgendes Ortsstatut für hiesige Stadt erlassen:

§ 1.

Die Einquartierungs-Kommission besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm ernannten Mitgliede des Magistrats als Vorsitzender, aus drei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und aus drei stimmberechtigten Bürgern, welche sämmtlich von der Stadtverordneten-Versammlung auf sechs Jahre gewählt werden. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel derselben aus, das erste und zweite Male nach dem Loose, sodann aber nach dem Alter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 2.

Die Geschäfte der Einquartierungs-Kommission sind insbesondere folgende:

- a) Ermittlung und Aufstellung des Verzeichnisses der nach dem Gesetze als verfügbar zu erachtenden Räume, Ställe, Schuppen und Scheunen;
- b) Ausstellung der Quartierbillets;
- c) Unterbringung der Truppen in den zur Verfügung stehenden Quartieren;
- d) Liquidirung der vom Reiche zu leistenden Entschädigung;
- e) Entscheidung über Reklamationen in erster Instanz;
- f) die rechtzeitige Benachrichtigung der Gemeinde-Eingefessenen von der zu erwartenden Einquartierung.

Die Benachrichtigung erfolgt durch Aufjagen oder öffentliche Bekanntmachung durch die Tagesblätter oder im Falle der Dringlichkeit durch Ausruf.

§ 3

Der Vertheilung der Einquartierung wird ein Einquartierungs-Kataster zu Grunde gelegt, welches von der Einquartierungs-Kommission aufzustellen ist.

Das Einquartierungs-Kataster ist stets in der Gegenwart zu erhalten und daher jedes Jahr in der Zeit vom November bis Februar von der Einquartierungs-Kommission zu berichtigen und zu ergänzen, bezüglich neu aufzustellen.

Nach stattgehabter Berichtigung und Ergänzung ist dasselbe auf dem Geschäftszimmer der Einquartierungs-Kommission zur Einsicht der Bürger 8 Tage offen zu legen. Reklamationen sind bei der Kommission binnen 8 Tagen vom letzten Tage der Offenlegung angerechnet, anzubringen, die Quartiergänger sind verpflichtet, jede Veränderung die hinsichtlich der bequartierbaren Räume vorgekommen, der Einquartierungs-Kommission so anzuzeigen, daß das Einquartierungs-Verhältniß neu geregelt werden kann. Unterlassen sie diese Anzeige, so haben sie die betreffende Einquartierung einstweilen bis zur Regulirung zu übernehmen.

§ 4.

Bei Feststellung der jedem Quartierpflichtigen zuzutheilenden Einquartierungslast werden dessen gesetzlich bequartierbaren Räume, Wohnräume, Stallungen, Schuppen, Scheunen &c. &c. dergestalt in Betracht gezogen, daß der Pflichtige an Natural-Quartier nicht mehr in Anspruch genommen werden darf, als er nach dem Einquartierungs-Kataster aufnehmen kann.

§ 5.

Die Vertheilung der Einquartierung durch die Einquartierungs-Kommission hat lediglich nach dem von ihr aufgestellten Kataster zu geschehen.

§ 6.

Befreit von der Verpflichtung, Einquartierung in natura zu nehmen, sind:

- a) die Gebäude, welche im § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, unter 1 bis 7 bezeichnet sind;*)
- b) Frauenzimmer, welche allein, ohne männlichen Vorstand oder Angehörige ein Haus bewohnen;

*) Die in § 6 a bezeichneten Gebäude sind durch das Gesetz vom 25./6. 1868 § 4 von Einquartierung völlig befreit. (Verfügung der Königlichen Regierung vom 20./9. 1873 No. 1 A Ha. 1634.)

- c) Privat-, Unterrichts-, Schul- und Erziehungs-Anstalten;
- d) Verwahrer öffentlicher Kassen, jedoch nur auf Verlangen gegen angemessene Vergütung für Unterbringung derselben oder Ausmiethung.

Ueber die Angemessenheit der Vergütung oder Annehmbarkeit des Miethquartiers hat die Einquartierungs-Kommission zu entscheiden. Zeitweise Befreiung vom Naturalquartier wird demjenigen zu Theil, in dessen Wohnung

- a) eine ansteckende Krankheit herrscht;
- b) ein Schwerkranker oder Todter ist;
- c) die Hausfrau sich in Wochen befindet;
- d) die vorhandenen Wohnräume durch eine Hauptreparatur des Hauses zeitweise unbenutzbar sind, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung.

§ 7.

Die Zuweisung der Natural-Einquartierung an die Quartierträger erfolgt mittelst besonderer Quartierbillets. Dieselben müssen von einem der Mitglieder der Einquartierungs-Kommission unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen sein.

§ 8.

Weigert ein Inhaber verfügbarer Räume sich, die ihm durch solche Quartierbillets zugewiesene Einquartierung aufzunehmen oder derselben das zu leisten, was derselben nach den gesetzlichen Vorschriften zukommt, so erfolgt polizeiliche Einweisung oder Ausquartierung der Mannschaften auf Kosten der sich weigernden. Die Kosten sind durch den Bürgermeister festzusetzen und erforderlichen Falls im Wege administrativer Exekution durch den Gemeinde-Steuer-Empfänger, sofort beizutreiben.

§ 9.

Unter den Bedingungen des § 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 ist den Quartierträgern gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Bestellung anderer Quartiere zu erfüllen. Der Quartierträger hat hiervon alsdann aber Anzeige bei der Einquartierungs-Kommission spätestens 8 Tage vor dem für die Offenlegung des Einquartierungs-Katasters bestimmten Schlußtermine unter genauer Bezeichnung der zur Unterbringung der Einquartierung bestimmten Räume und mit der schriftlichen Einwilligung des Besitzers dieser Räume zu machen. Die Entscheidung darüber, ob die Räume den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, steht der Einquartierungs-Kommission allein und ohne Rekurs gegen die Entscheidung zu. Im Falle die bestellten Räume nicht annehmbar befunden werden, hat der Betheiligte in einer ihm zu setzenden Frist ein anderes annehmbares Quartier zu bezeichnen, widrigenfalls nach § 11 des Gesetzes gegen ihn verfahren wird.

§ 10.

Die vom Reiche geleisteten Vergütungen werden binnen 14 Tagen nach deren Erhebung mittelst der von der Einquartierungs-Kommission

angefertigten Vertheilungsliste zur Auszahlung gebracht. Gemeindezuschüsse aus der Kammerei-Kasse werden nicht gewährt. Die Vertheilungslisten können von den Quartierträgern bei der Kasse eingesehen werden.

§ 11.

Beim Mangel ausreichender Miethquartiere, und im Falle der Dringlichkeit, ist die Einquartierungs-Kommission berechtigt, alle nach § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 als verfügbar anzusehenden geeigneten Räume in natura in Anspruch zu nehmen, die Bequartierten erhalten alsdann die gesetzlichen Vergütungen.

§ 12.

Zusätze und Abänderungen dieses Ortsstatuts unterliegen der Genehmigung der königlichen Regierung.

Dortmund, den 21. April 1873.

Der Magistrat:

Becker, Lent, Wiesner, A. Wenker, Mellinghaus,
Bömcke, J. Weidtmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung:

Brand, Heymann, Frielinghaus, Röttgen, Berghoff, Schulz,
v. Born, Overbeck, Wagner, Staeps, Kummer, Meininghaus,
Blankenstein, Meymacher, Noling, Baute, Jiert, Hilbert,
Genzmer, Vogel.

Vorstehendes Statut wird hierdurch genehmigt

(L. S.)

Arnsberg, den 23. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Reßler.

A. II. a. 687.

XI.

Gesetze von besonderer Bedeutung für die Kommunal-Verwaltung.

1. Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G.-S. S. 237).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die gegenwärtige Städte-Ordnung findet nur auf diejenigen Städte in der Provinz Westfalen Anwendung, in denen bei Verkündung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 galt, oder in denen gegenwärtig der Titel II der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gilt, auf letztere jedoch nur dann, wenn sie — bei Einführung jener Gemeinde-Ordnung in Stelle der daselbst geltend gewesenen Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 — aus dem Amts- (Sammitgemeinde-) Verbaude ausgeschieden sind, in welchem sie bis dahin mit den ländlichen Gemeinden gestanden haben.

In eine solche Stadt kann jedoch, wenn die Vertretung der Stadtgemeinde durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Verathung, gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Vernehmung des Kreistages, durch Königliche Verordnung die Landgemeinde-Ordnung mit denjenigen Modifikationen eingeführt werden, welche für diesen Fall in der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom heutigen Tage angeordnet werden.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§ 2.

Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeindebezirke oder keinem selbstständigen Gutsbezirke (§ 3 der Landgemeinde-Ordnung) angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses mit dem Stadtbezirke vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden, sowie des beteiligten Gutsbesizers, nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner, bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörenden Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der beteiligten Gemeinden und den beteiligten Gutsbesizern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergibt und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergibt, ist solche durch Beschluß des Bezirksausschusses, vorbehaltlich der den beteiligten Gemeinden gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, zu bewirken.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeintheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 3.

Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der jervisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§ 4.

Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten theilzunehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirke sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Stadtbezirke, vom Ablaufe des dritten Monats an, zu jener Steuer beizutragen verpflichtet.*)

Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im § 3 erwähnten Militärpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirke mit Grundeigenthum angefassen sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militärärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Zivilpraxis, frei.**) Von Verbrauchsabgaben bleiben nur die Militär-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Die in dem Gesetze, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen vom 24. Februar 1850, § 2 (G.-S. S. 62), bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinetts-Ordre vom 8. Juni 1834 (G.-S. S. 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeindeauflagen befreit.

Denjenigen Staatswaldungen, welche seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung, dagegen bleibt auch das Regulativ wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau vom 17. November 1841 (G.-S. S. 405) fortbestehen.

*) Zu § 4, Abs. 3 bis 5, vgl. rücksichtlich der auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben jetzt das Gesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (G.-S. S. 327).

***) Zu § 4, Abs. 6, vgl. jetzt das Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886 (G.-S. S. 181.)

Zeitweilige Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeinde-Vorstande (Magistrate) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung bei demselben angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündung dieser Städte-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits zustand.

Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Dienst Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G.-S. S. 184) und der Kabinettsordre vom 14. Mai 1832 (G.-S. S. 145) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§ 5.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbefordeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbstständige Preuze erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3),
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat, und außerdem
4. entweder
 - a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§ 16),
oder
 - b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt,
oder
 - c) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist,
oder
 - d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens 12 Mark entrichtet.

Steuerzahlungen und Hausbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Hausbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Anmerkung zu § 5:

Einkommensteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891.

§ 77.

Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht beziehungsweise das Stimm- und Wahlrecht in Gemeinde-Angelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mark geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle des genannten Satzes der Steuersatz von 4 Mark, beziehungsweise ein Einkommen von mehr als 660 bis 900 Mark.

In denjenigen Landestheilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abtheilungen getheilt werden, tritt an Stelle eines 6 Mark Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mark.

Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersaße beziehungsweise von einem Einkommen bis 900 Mark abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig.

Gesetz betr. Aenderung des Wahlverfahrens vom 24. Juni 1891.

§ 1.

Behufs Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, der Wählerabtheilungen für Gemeindevertreterwahlen und in sonstigen Fällen, wo auf die Wahlberechtigungen in öffentlichen Verbänden die Summe der veranlagten Beträge der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer einwirkt, ist für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von 3 Mark an Stelle der bisherigen Klassensteuer zum Ansatz zu bringen.

§ 6.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnorte, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, durch den Magistrat, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung (§ 12), schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden. Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn der Besitzer eines selbstständigen, einer Gemeinde gleichgestellten Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§ 7.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§ 12 des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§ 21 des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Verurteilung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendet ist. Versällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht. Die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm

nach Beendigung des Konkursverfahrens von den Stadtbehörden verliehen werden, jedoch dem Handelsmann, Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer erst nach erfolgter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eins der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

§ 8.

Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen theilzunehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§ 9.

Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§ 10.

In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. (Die Ausnahme bestimmt Titel VIII.)

§ 11.

Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2. über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses.*)

*) B. G. § 16 Abs. 3.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 12.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 12 Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus 18 Mitgliedern in Gemeinden von 2500 bis 5000 Einwohnern,

„ 24 „ „ „ „ 5001 „ 10000 „

„ 30 „ „ „ „ 10001 „ 20000 „

„ 36 „ „ „ „ 20001 „ 30000 „

In Gemeinden von mehr als 30000 Einwohnern treten für jede weiteren 20000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§ 13.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§ 5 bis 8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer) und Gemeindesteuern in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamtbetrages der Steuern aller stimmfähigen Bürger fallen.

Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesamtsteuer aller stimmfähigen Bürger.

In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§ 14.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen.

Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

Anmerkung zu § 14:

Gesetz betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten vom 1. März 1891.

Artikel I.

. . . Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmfähigen Bürger eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Magistrat die entsprechende anderweitige Festsetzung zu treffen, auch wegen des Uebergangs aus dem alten in das neue Verhältniß das Geeignete anzuordnen.

Der Beschluß des Magistrats bedarf der Bestätigung von Aufsichtswegen.

. . . Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war.

3. . . Werden die Ersatzwahlen mit den Ergänzungswahlen in ein und demselben Wahllatte verbunden, so hat jeder Wähler getrennt zunächst so viele Personen zu bezeichnen, als zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung und sodann so viele Personen, als zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen sind.

Artikel II.

Die Vorschriften in den §§ 14, 21 und 25 der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen . . . werden den vorstehenden Bestimmungen entsprechend abgeändert oder ergänzt . . .

§ 15.

Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann der Bezirksausschuß*) nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§ 16.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Miethbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

*) B.-G. § 12 Nr. 1.

§ 17.

Stadtverordnete können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76);
2. die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten (die Ausnahmen bestimmen § 72 und 73);
3. die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§ 18.

Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im § 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird.

Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§ 19.

Eine Liste der stimmbfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des § 14 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

Anmerkung zu § 19:

Gesetz betr. die Ergänzung der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 20. Mai 1896.

„Die in den §§ 19—21 enthaltenen Zeitbestimmungen können durch statutarische Anordnung abgeändert werden.“

§ 20.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben. *)

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf keiner Zustimmung des Magistrats.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrat unter Angabe der Gründe mitzutheilen. Die Stadtverordneten beschließen über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht auch dem Gemeindevorstande zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig in erster Instanz im Verwaltungsstreitverfahren ist der Bezirksausschuß. Die Gemeindevertretung beziehungsweise der Magistrat können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen. **)

§ 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder der Bezirksausschuß durch Beschluß ***) es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§ 14) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den Einen und die dritte Abtheilung den Anderen.

§ 22.

Der Magistrat hat jederzeit die nöthigen Bestimmungen zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§ 16) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

*) B.-G. § 10, Abs. 1, Nr. 1, und Abs. 2.

**) B.-G. §§ 10, 11, 21.

***) B.-G. § 12, Nr. 2.

§ 23.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§ 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§ 24.

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§ 25.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und vernehmlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im § 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§ 26.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebnis der ersten Wahl angegebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§ 27.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Die Stadtverordneten beschließen über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung.*) Einsprüche gegen die Gültigkeit dieser Wahlen sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Magistrate zu erheben.**) Gegen den Beschluß der Stadtverordneten findet binnen zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt. Die Klage steht auch dem Magistrate zu.***) Sie ist direkt bei dem Bezirksausschusse anzubringen.†)

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.††) Der Magistrat sowohl, wie die Stadtverordneten können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.†††)

§ 28.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§ 29.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern) und, wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Rämmerer, Schulrath, Baurath zc.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

	2 500 Einwohnern	2 Schöffen,
	2 501 bis 10 000	" 4 "
	10 001 " 30 000	" 6 "

Bei mehr als 30 000 Einwohnern treten für jede weiteren 20 000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

*) B.=G. § 10 Absf. 1 Nr. 2. **) B.=G. § 10 Absf. 2.
 ***) B.=G. § 11 Absf. 1, § 21. †) L.=B.=G. § 63. ††) B.=G. § 11 Absf. 2. †††) B.=G. § 21.

§ 30.

Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76);
2. die Stadtverordneten und die Gemeindeunterbeamten;
3. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerchaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (G.-S. S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§ 31.

Die Beigeordneten und die Schöffen (§ 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder auf zwölf Jahre von den Stadtverordneten gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre. Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen findet die Bestimmung im § 21 Anwendung.

§ 23.

Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt; die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 33.

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1. dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern,
2. dem Regierungspräsidenten^{*)} hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10 000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.

Die Bestätigung kann von dem Regierungspräsidenten nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeinde-Vertretung von dem Minister des Innern ertheilt werden.**)

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist der Regierungspräsident berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise des Regierungspräsidenten erlangt hat.

§ 34.

Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§ 35.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie gibt ihr Gutachten über alle Gegen-

^{*)} B.-G. § 13, Abs. 1. ^{**)} B.-G. § 13, Abs. 2, 3.

stände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften, oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde, an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§ 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so beschließt der Bezirksausschuß über die hervorgetretene Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Sache nicht auf sich beruhen kann.*)

Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§ 37.

Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindecinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu denen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§ 38.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte. Doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Diese Wahl erfolgt in dem im § 32 vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

*) B.-G. § 17, Nr. 1.

§ 39.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§ 40.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

§ 41.

Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§ 42.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 43.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§ 44.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht theilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, der Bezirksausschuß*) für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen. Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat der Regierungspräsident auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

*) Z.-G. § 17, Nr. 2.

§ 45.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§ 46.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§ 47 (47, 48).

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrate müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen, und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; die Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünfzehn Mark und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen. Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im § 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 48 (49).

Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (G.-Z. S. 327) bleibt dabei maßgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeindeforporation in ihrer Gesamtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§ 3) als solche, und auf dasjenige Vermögen, welches bloß den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 5) an sich selbst nicht maßgebend.

§ 49 (50).

Die Genehmigung des Bezirksausschusses, in dem Falle zu 2 des Regierungspräsidenten*), ist erforderlich:

1. zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtigkeiten, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2. zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3. zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
4. zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindennutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).

§ 50.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken zc. (§ 49, Nr. 1) darf nur im Wege der Licitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Licitation gehört:

1. eine öffentlich auszuhängende Ankündigung und Ausruf;
2. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt;
3. eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitationstermine, und
4. Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Bei Veräußerung von Grundstücken, welche nicht mit Gebäuden besetzt sind, kann ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster die Stelle der Taxe vertreten, und wenn der Katastralreinertrag solcher Grundstücke sechs Mark nicht übersteigt, die unter 2 erwähnte Bekanntmachung unterbleiben.

Das Ergebniß der Licitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann der Bezirksausschuß auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald er sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch den Bezirksausschuß.**)

Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten der Stadtgemeinden müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

§ 51 (52).

Die Theilnahme an den Gemeindennutzungen (§ 49, Nr. 4) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder

*) B.-G. § 16, Abs. 1, 3. **) B.-G. § 16, Abs. 3.

neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartigen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses.*)

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§ 52 (53).

Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. in Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

1. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
2. bei den Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;
3. die Genehmigung des Bezirksausschusses ist erforderlich für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;

II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung des Bezirksausschusses bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I, 2 erwähnte Beschränkung maßgebend.**)

§ 53 (54).

Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses.***) Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindefasse bezahlt werden.

*) Z.-G. § 16, Abs. 3. **) Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses folgt aus Z.-G. § 16, Abs. 3. ***) Z.-G. § 16, Abs. 3, 4, 5.

§ 54 (55).

Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen, und zu erlassenden Reglements zu beachten.

§ 55.

Der Gemeindecinnehmer wird von den Stadtverordneten gewählt, welche auch die von demselben, sowie von anderen Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen zu bestimmen haben.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§ 56.

Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
2. die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt. — In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im § 36 zu verfahren.*) Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Magistrat die Ernennung des gewählten Cinnehmers (§ 55) beanstanden zu müssen glaubt;

3. die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

Von jeder regelmäßigen Kassen-Revision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;

5. das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

*) Vgl. Z.-G. §§ 15 und 17, Nr. 1 (unten Zusatz zu §§ 78, 80).

6. die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und dieselben, einschließlich des Gemeindecinnehmers (§ 55), zu beaufsichtigen; die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit, doch können diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, auf Kündigung angenommen werden;
7. die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
8. die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;
9. die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollten) aufzustellen und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§ 57.

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden.*) Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen theil. Bei Berathung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 58.

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.

*) Vgl. Z.=G. §§ 15 und 17, Nr. 1 (unten Zusatz zu §§ 78, 80).

Zu allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung, behufs der Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme, Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu neun Mark, und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§ 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, G.-S. S. 465).

§ 59.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

§ 60.

Alle Stadtgemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Magistrate nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke eingetheilt.

Jedem Bezirke wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrate bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§ 61.

Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 62.

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist:

1. die Handhabung der Ortspolizei;
2. die Verrichtung eines Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei;
3. die Verrichtungen eines Amtsanwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2 und 3 andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Amtsanwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben;

II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I und II erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden.

§ 63.

In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§ 64.

Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungs-Stat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Der Regierungspräsident ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, sofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§ 31), können mit Genehmigung des Bezirksausschusses feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden.

Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration und ist nur die Vergütung der baaren Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§ 65.

Den nicht auf Lebenszeit angestellten Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

- ein Viertel des Gehalts nach sechsjähriger Dienstzeit,
- die Hälfte des Gehalts nach zwölfjähriger Dienstzeit,
- zwei Drittel des Gehalts nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

Die besoldeten Gemeindebeamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind, erhalten, insofern nicht mit den Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche, mit Zurechnung der ersten Pension, sein früheres Einkommen übersteigen.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Dienstehommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.*)

In dem durch Zuständigkeitsgesetz § 20 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Verfahren bezüglich der Entfernung aus dem Amte ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.**)

Titel VII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§ 66.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich spätestens im September einen Haushaltsetat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Statsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrate zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Stats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

*) B.-G. § 20, Abs. 4. **) B.-G. § 20, Abs. 2.

§ 67.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§ 68.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§ 53), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§ 51) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuerexekutionswege beigetrieben.

§ 69.

Die Jahres-Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrate einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Festsetzung der Rechnung wird dieselbe während vierzehn Tagen zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§ 70.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§ 71.

Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand.

§ 72.

In Städten, wo die Gemeinde-Vertretung durch einen, nach zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen, vorgenommenen Berathung zu fassenden Beschluß darauf anträgt, kann unter Genehmigung des Bezirksausschusses*) die Einrichtung getroffen werden, daß statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher auch den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen resp. ein Beigeordneter, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

*) B.-G. § 16, Abs. 3.

§ 73.

Wird eine Einrichtung dieser Art (§ 72) getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I bis VII dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 des § 56 bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beauftragen und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Beschlußfassung des Bezirksausschusses herbeizuführen*) verpflichtet. Im übrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I bis VII gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können.

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§ 74.

Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über sechszig Jahre;
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben

*) Vgl. B.-G. §§ 15, 17 Nr. 1.

herangezogen werden. Der Beschluß bedarf keiner Bestätigung der Aufsichtsbehörde; gegen den Beschluß findet die Klage bei dem Bezirksausschusse statt; dieselbe steht auch dem Magistrat zu; die Klage ist innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse anzubringen.*)

§ 75.

Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§ 7).

Die zu den bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§ 59) und andere von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.**)

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

(§§ 76—80 abgeändert
durch die ff. §§ 7, 15, 17, 19 des Zuständigkeitsgesetzes.)

Zuständigkeitsgesetz § 7:

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeinde-Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Zuständigkeitsgesetz § 15.

Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung oder des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (bei dem Bezirksausschusse, Z.-G. § 21) zu.

*) Z.-G. § 10 Nr. 3, § 11, § 21.

***) § 75, Abs. 2, welcher nicht das Recht zur Bekleidung des Amtes zum Gegenstande hat, sondern nur die Entbindung von dem Amte, ist durch Z.-G. § 10, Nr. 1, nicht berührt.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniß der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

Zuständigkeitsgesetz § 17, Nr. 1:

Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

1. abgesehen von den Fällen des § 15 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann.

Zuständigkeitsgesetz § 19:

Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Obergericht zu. Die Klage ist binnen zwei Wochen direkt bei dem Obergerichte anzubringen (B.-G. § 21, L.-V.-G. § 63).

§ 81.

Durch königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden. Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen, und muß diese binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösungsverordnung an, erfolgen. Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch den Bezirksausschuß als Beschlußbehörde*) zu besorgen.

§ 82.

Zu Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel XI.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

*) B.-G. § 17, Nr. 3.

§ 84.

In Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten und Schöffen, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§ 85.

Auch in den Städten, wo die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 noch in Geltung ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündung in Kraft; doch bleiben die auf Grund der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gewählten Bürgermeister, Magistratsmitglieder und Stadtverordneten bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt worden sind, in ihren Stellen, und behalten, wenn sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§ 86.

Alle Gemeindebeamten (§§ 55, 56 Nr. 6 und 60) sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen, und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§ 87.

Die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren Deutschen Reichsstände in Beziehung auf die in ihren vormaligen reichsunmittelbaren Gebieten gelegenen Städte bleiben besonderer Regulirung im Wege Königlich-Preussischer Verordnung vorbehalten.

2a. Auszug aus der Provinzial-Ordnung für die Provinz Westfalen.

§ 7.

Die Provinzialangehörigen sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu den Provinziallasten beizutragen.

§ 9.

Die Provinzialversammlung (der Provinziallandtag) besteht aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz.

§ 10.

Für jeden Kreis mit weniger als 35 000 Einwohner wird ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 35 000 oder mehr Einwohner werden

zwei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises 70 000, so werden drei Abgeordnete gewählt. Für jede fernere Vollzahl von 50 000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu.

§ 15.

Die Abgeordneten der Stadtkreise werden von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung beziehungsweise dem bürgerchaftlichen Repräsentantenkollegium in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Voritze des Bürgermeisters, die Abgeordneten des Stadtkreises Magdeburg werden von dem Kreistage gewählt.

§ 25.

Der Provinziallandtag wird von dem Könige alle zwei Jahre wenigstens ein Mal berufen, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 45.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzial-Verbandes wird für jede Provinz ein Provinzial-Ausschuß bestellt.

§ 46.

Der Provinzial-Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch das Provinzial-Statut festzusetzenden Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern.

Außerdem ist der Landesdirektor von Amtswegen Mitglied des Provinzialausschusses.

§ 47.

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und aus der Zahl der letzteren der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von dem Provinziallandtage gewählt.

Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt.

Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs. (§ 17.)

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungs-Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie sämtliche Provinzialbeamte.

Der Landesdirektor kann zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses nicht gewählt werden.

§ 105.

Der Provinziallandtag kann die Ausschreibung von Provinzialabgaben beschließen.

Bis zum Erlasse eines besonderen Gesetzes über die Kommunalbesteuerung gelten hierüber folgende Bestimmungen.

§ 106.

Die Vertheilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

**2b. Auszug aus dem Gesetz über die allgemeine Landes-
Verwaltung vom 30. Juli 1883. (G.:S. S. 195.)**

§ 7.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren) wird durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse und die Bezirks-Ausschüsse als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht ausgeübt. Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Die sachliche Zuständigkeit dieser Behörden zur Entscheidung in erster Instanz wird durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Die Bezirks-Ausschüsse treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen.

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter im Zweifel der Bezirksauschuß zu verstehen.

§ 37.

Der Stadt-Auschuß besteht aus dem Bürgermeister beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadt-Auschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungs-Präsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadt-Auschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs-Dienst befähigt sein.

§ 40.

Der Kreis- (Stadt-) Auschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

§ 63.

Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen. Die Klage beim Kreisausschusse kann zu Protokoll erklärt werden. In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§ 66.

Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Das Gericht kann geeigneten Falls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslokale offen gelegt werden.

§ 82.

Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Berufung an den Bezirksauschuß zu.

§ 117.

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu ertheilen.

Die gleiche Befugniß steht dem Vorsitzenden des Bezirks-Ausschusses und des Provinzialraths mit der Maßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirks-Ausschusses nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf.

In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Betheiligten, sofern deren Anträgen nicht stattgegeben wird, zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Verfügung beziehungsweise der Bescheid auf Beschluß des Kollegiums erfolgt wäre.

Wird auf Beschlußfassung angetragen, so muß solche zunächst erfolgen. Hat einer der Betheiligten auf Beschlußfassung angetragen, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf Beschlußfassung stattgegeben. Wird weder auf Beschlußfassung angetragen, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt die Verfügung beziehungsweise der

Bescheid als endgültiger Beschluß. Für den Antrag auf Beschlußfassung des Kollegiums finden die nach den §§ 52 und 53 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und ertheilten Bescheiden nachträglich Mittheilung zu machen.

§ 121.

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirks-Ausschuß, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

1. die Beschlüsse endgültig sind,
2. die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist.

Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses und die Beschlüsse des Provinzialraths sind endgültig, sofern nicht das Gesetz im Einzelnen anders bestimmt.

Die vorstehenden Bedingungen finden auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreis Ausschusses, von dem Regierungs-Präsidenten unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialraths gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§ 122, Absatz 1 und 2.

Die Beschwerde ist in den Fällen des § 121 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist versäumt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§ 127.

Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletzte;
2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

§ 128.

An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;
- b) gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirks-Ausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte.

§ 129.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

§ 132.

Der Regierungs-Präsident, der Landrath, die Orts-Polizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen und zwar:
 - a) der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
 - b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark;
 - c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfünfzig Mark;
 - d) der Regierungs-Präsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a = Ein Tag,
" " " " b = Eine Woche,
" " " " c = Zwei Wochen,
" " " " d = Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1) sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind. Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 143.

Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses ergänzt werden. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizei-Vorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizei-Vorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

2c. Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der
Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichtsbehörden
vom 1. August 1883. (G.-S. S. 237.)

§ 7.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungs-Präsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirks-Ausschusses und des Provinzialraths.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeinde-Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 10.

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Theilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts, beziehungsweise zur Zahlung von Bürgergewinngeldern (Ausfertigungsgebühren) und zur Leistung des Bürgereides, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse, die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;
3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung, über die Nachtheile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

§ 11.

Der Beschluß der Gemeinde-Vertretung (§ 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeinde-Vorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeinde-Vertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des § 10 auch dem Gemeindevorstande zu.

Die Klage hat in den Fällen des § 10 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Erjagwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§ 16.

Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinde-Waldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Im Uebrigen beschließt der Bezirks-Ausschuß über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen.

Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerden ergehenden Beschluß des Provinzialraths dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 Anwendung.

Die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§ 41.

Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§ 63 des Gesetzes vom 8. März und § 51 des Gesetzes vom 24. Juni 1871) unterliegen:

1. sofern eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern an dem Armenverbande betheiligt ist, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirks-Ausschusses;
 2. andernfalls der endgültigen Beschlußfassung des Kreis Ausschusses;
- Desgleichen unterliegen Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Landarmenverbänden über die Art und Höhe der Unterstützung der endgültigen Beschlußfassung des Bezirks-Ausschusses, sofern die Landarmen-Verbände nur aus einem Kreise bestehen.

§ 43.

Der Kreis- (Stadt-)Ausschuß beschließt:

2. an Stelle des Landraths bezw. des städtischen Gemeindevorstandes, auf den Antrag eines Armenverbandes gegen die zur Unterstützung eines Hülfbedürftigen verpflichteten Angehörigen gemäß § 65 bezw. § 53 a. a. D.

Die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-)Ausschusses sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges im Falle zu 2 endgültig.

§ 57.

Ueber Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege beschließt — vorbehaltlich der in den §§ 58 und 60 für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover im Anschluß an die dortige Wegegesetzgebung getroffenen besonderen Bestimmungen — die Wegepolizeibehörde, nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis- oder Bezirksausschusse, beziehungsweise dem Bezirksausschusse nach Maßgabe der Vorschrift in § 56 Absatz 7 zu.

Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Wegepolizeibehörde von vornherein oder nach dem Einspruchs- (Ausschließungs-)Verfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet.

Der Artikel IV des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben vom 19. März 1881 (Ges.-Samml. S. 155) wird aufgehoben.

§ 65.

Ueber den Erlaß von Reglements (Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen beschließt in den durch die nachstehend bezeichneten Gesetze vorgesehenen Fällen an Stelle der bisher zuständigen Behörde der Kreis- (Stadt-)Ausschuß. (§ 3 des Vorfluthgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 — Ges.-Samml. S. 220; Artikel 10 und 15 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853, betreffend die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, — RegierungsbL. S. 65; Artikel 39 des Landgräfllich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862, betreffend die Einrichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen u. s. w. — Archiv S. 895).

§ 109.

Der Kreis- (Stadt-)Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand), beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Einrichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 bis 25 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869), soweit konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braun-

fohlentheer, Steinkohlentheer und Roaks, Asphaltkochereien und Pechfiedereien, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißfiedereien, Stärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran- und Seifenfiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgsmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Strohpapierstofffabriken, Neuanlagen für Wassertriebwerke, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken und Dégrasfabriken, endlich Dampfkessel mit Ausnahme der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven und der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessel.

Im Falle fernerer Ergänzung des Verzeichnisses der konzessionspflichtigen Anlagen gemäß § 16, letzter Absatz, der Reichsgewerbeordnung bleibt die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichniß nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreis-Ausschuß (Stadtausschuß, Magistrat) zuständig ist, königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 110.

Der Bezirks-Ausschuß beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußnahme darüber nicht nach § 109 dem Kreis- (Stadt-)Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist.

Der Bezirks-Ausschuß beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen. (§ 59 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Gesetz-Samml. S. 705.)

§ 111.

Der Bezirks-Ausschuß beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§ 27 der Reichsgewerbe-Ordnung.)

§ 112.

Die Befugniß, gemäß § 51 der Reichsgewerbe-Ordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirks-Ausschusse zu.

§ 113.

In den Fällen der §§ 109 bis 112 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Sofern bei Neuanlagen Landes- kulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirthschaft zuzuziehen.

§ 114.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§§ 33, 34 der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Kreis- (Stadt-)Ausschuß.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs- streitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-)Ausschusse zu.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, ist zunächst die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Ertheilung der Erlaubniß nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirks-Ausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreis Ausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§ 127.

Der Provinzialrath beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Aram- und Viehmärkte.

Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

§ 128.

Der Bezirks-Ausschuß beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochen- marktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§ 64 der Reichsgewerbeordnung), sowie darüber, welche Gegenstände außer den im § 66 a. a. O. aufgeführten nach Orts- gewohnheit und Bedürfniß im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Markortes.

§ 130.

Der Bezirks-Ausschuß beschließt über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung oder anderweite Regulirung be-

stehender Marktstandsgelder (Gesetz vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern, Gesetz-Samml. S. 513).

Bei der Bestimmung des § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. April 1872 behält es sein Bewenden.

§ 145.

Ueber Dispense von Bestimmungen der Baupolizei-Ordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreis Ausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirks-Ausschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Der Bezirks-Ausschuß tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirks-Regierung. Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Ertheilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist.

Gegen den Beschluß des Bezirks-Ausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

3. Zuständigkeits-

Laufde. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
A. Verwaltungsgericht-		
1	Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte, soweit dieselben nach den geltenden Spezialgesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind.	Zuständig ist der Regel nach a. der Bezirksauschuß, wenn als Partei betheiltigt ist ein Kreiskommunal-Verband oder eine Stadtgemeinde, oder der Landrath, oder die Polizeibehörde einer Stadt über 10 000 Einwohner. b. der Kreisauschuß in allen anderen Fällen, doch giebt es zahlreiche Ausnahmen.
2	Beschwerden, betr. das Verfahren a. bei den Kreisauschüssen, b. bei den Bezirksauschüssen.	ad a. Bezirksauschuß. Beschwerde binnen zwei Wochen anzubringen. b. Kreisauschuß. ad b. Ober = Verwaltungsgericht. Beschwerde binnen zwei Wochen anzubringen beim Bezirksauschuß.
3	Ablehnung von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte.	Das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, wenn der Vorsitzende abgelehnt wird, das nächst höhere Gericht.
4	Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens — Festsetzung von Strafen wegen Ungehorsams gegen den Zeugen zc.	Das Gericht, bei welchem die Rechtsfache anhängig ist.
5	Festsetzung der Kosten a. des Verfahrens, b. des Betrages der der obliegenden Partei zu erstatten.	ada. Das Gericht, bei dem die Sache anhängig gewesen, ad b. Das Gericht I. Instanz.
6	Bewilligung des Armenrechts resp. der Kostenfreiheit.	Das Gericht I. Instanz.

Tabelle.

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
liches Verfahren.		
ada. Berufung an das Obergerverwaltungsgericht binnen zwei Wochen (Adresse Bezirksausschuß).	Land.-V.-G. §§ 82--98.	Ueber den Unterschied zwischen Berufung u. Revision vergl. Land.-V.-G. § 94.
adb. Berufung an den Bezirksausschuß binnen 2 Wochen (Adr. Kreisausschuß),		Der ordentliche Rechtsweg wird durch das Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen. Vergl. Anm. zu § 7 des Land.-V.-G.
sodann: Revision an das Obergerverwaltungsgericht binnen 2 Wochen (Adr. Kr.-Ausschuß), (es giebt jedoch viele Ausnahmen).		Eine durchgreifende Regel darüber, welches Gericht in I. Instanz zuständig ist, besteht nicht. § 7, Abs. 2 Land.-V.-G.
ada und b endgültig.	Land.-V.-G. §§ 110—111.	Die Frist ist gewahrt, wenn auch die Beschwerde irrig bei dem angerufenen Gericht angebracht ist. Land.-V.-G., § 7, Abs. 4.
Gegen die Zurückweisung des Ablehnungsgesuches: Beschwerde binnen zwei Wochen an das nächst höhere Gericht.	Land.-V.-G. § 62.	
Beschwerde binnen 2 Wochen an das nächst höhere Gericht; sodann gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses weitere Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht.	Land.-V.-G. § 78.	
ada. und b. Beschwerde binnen zwei Wochen an das nächst höhere Gericht.	Land.-V.-G. § 108.	
Beschwerde binnen 2 Wochen an das nächst höhere Gericht.	Land.-V.-G. § 109.	

Laufde. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
B. Beschlußverfahren		
7	Beschlüsse über Verwaltungsangelegenheiten, deren Entscheidung nach den erlassenen Spezialgesetzen den Beschlußbehörden zugewiesen ist.	Zuständig ist in der Regel a. der Bezirksausschuß, wenn es sich um Angelegenheiten eines Kreises oder einer Stadtgemeinde oder um Verfügungen des Landraths oder einer Ortspolizeibehörde in einer Stadt mit mehr als 10,000 Einw. handelt. b. der Kreisausschuß in allen anderen Fällen.
8	Beschwerden betr. das Verfahren und Kosten.	Doch giebt es zahlreiche Ausnahmen. Die nächsthöhere Instanz.
9	Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens — und Festsetzung von Strafen wegen Ungehorsams gegen den Zeugen zc.	Beschwerde ist binnen zwei Wochen anzubringen. Die Behörde, bei welcher die Angelegenheit anhängig ist.
10	Aufsicht über die Geschäftsführung a. des Kreisausschusses, b. des Bezirksausschusses, c. des Provinzialraths.	ad a. Regierungspräsident. ad b. Oberpräsident. ad c. Minister des Innern.

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
in Verwaltungssachen.		
ad a. Beschwerde innerhalb 2 Wochen an den Provinzialrath, anzubringen beim Bezirksauschuß.	Land.=B.=G. §§ 121—122	Die Frist ist gewahrt, wenn auch die Beschwerde irrig bei derjenigen Behörde angebracht wird, die zur Beschlußfassung darüber zuständig ist. Land.=B.=G. § 122 Abs. 5.
ad b. Beschwerde binnen 2 Wochen an den Bezirksauschuß, anzubringen beim Kreisauschuß. (Auch von dieser Regel giebt es viele Ausnahmen.)		
Endgültig.	Land.=B.=G. § 125.	
a. gegen den Beschluß des Provinzialraths, sowie des Bezirksauschusses, Beschwerde binnen zwei Wochen an das Obergericht.	Land.=B.=G. § 120.	
b. gegen den Beschluß des Kreisauschusses, Beschw. binnen 2 Wochen an den Bezirksauschuß; sodann Beschwerde binnen 2 Wochen an das Obergericht.		
Höhere Instanz.	Land.=B.=G. § 48.	
ad a. Oberpräsident, welcher endgültig entscheidet.		
ad b. Minister des Innern.		

Laufbe. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
11	<p>Anfechtung endgültiger Beschlüsse wegen Verletzung des bestehenden Rechtes zc.</p> <p>a. des Kreis- (Stadt-) Ausschusses durch den Landrath resp. den Vorsitzenden des Stadtausschusses,</p> <p>b. des Bezirksausschusses durch den Regierungspräsidenten,</p> <p>c. des Provinzialrathes durch den Oberpräsidenten</p> <p>mittels Klage im Verwaltungsstreitverfahren.</p>	<p>Oberverwaltungsgericht.</p>
<p>C. Angelegenheiten</p>		
12	<p>Aufsicht über die Polizeiverwaltung:</p> <p>a. in den Stadtkreisen und für die dem Landrathe obliegenden Geschäfte der Polizeiverwaltung,</p> <p>b. in allen Städten, die nicht einen selbstständigen Stadtkreis bilden und auf dem Lande.</p>	<p>ad a. Der Regierungspräsident.</p> <p>ad b. Der Landrath.</p>
13	<p>Anfechtung polizeilicher Verfügungen (einschließlich der Zwangsandrohungen zur Durchsetzung derselben) und zwar nach Wahl des Betroffenen entweder</p> <p>A. mittelst Beschwerde binnen 2 Wochen</p> <p>a. bei Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, einer Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern oder des Landraths,</p>	<p>A. ad a. Der Regierungspräsident.</p>

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
Endgültig.	Land.=B.=G. § 126.	Eine Frist für die Erhebung der Klage ist nicht vorgeschrieben. Auf die Anfechtung von Beschlüssen des Kreis Ausschusses in Kreis kommunalangelegenheiten bezieht sich diese Bestimmung nicht.

Der Polizeiverwaltung.

Die höheren Instanzen sind:
 ad a. Der Oberpräsident u.
 der Minister des Innern,
 ad b. Zunächst der Regierungspräsident, sodann die
 ad a genannten Behörden.

Land.=B.=G.
 § 6.
 Kreis=D.
 § 32.

A. ad a. Weitere Beschwerden binnen 2 Wochen an den Oberpräsidenten, sod. Klage binnen 2 Wochen bei dem Oberverwaltungsgericht.

Land.=B.=G.
 §§
 127—129
 § 133 Abs. 1.

Die Beschwerde und Klage (Kolonne 1) sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Entscheidung sie gerichtet sind;

die weitere Beschwerde (Kolonne Rechtsmittel) bei derjenigen Behörde, die in der ersten Beschwerdeinstanz entschieden hat,

Laufde. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
	<p>b. bei Verfügungen der Orts- polizeibehörden in klei- neren Städten oder auf dem Lande,</p> <p>oder:</p> <p>B. mittelst Klage binnen 2 Wochen</p> <p>a. gegen Verfügungen der vorstehend unter a be- zeichneten Behörden,</p> <p>b. gegen Verfügungen der vorstehend unter b be- zeichneten Behörden.</p>	<p>ad b. Landrath.</p> <p>B. ad a. Bezirksauschuß. (Streitverfahren.)</p> <p>ad b. Kreisauschuß. (Streit- verfahren.)</p>
14	<p>Anfechtung von Verfügungen betr. Festsetzung und Aus- führung eines Zwangsmittels mittelst Beschwerde binnen zwei Wochen.</p>	<p>Aufsichtsbehörde wie vor- stehend Nr. 12 angegeben.</p>
15	<p>Anfechtung von Bescheiden der Ortspolizeibehörden, wo- durch ein polizeiliches Ein- schreiten abgelehnt wird, mit- telst Beschwerde.</p>	<p>Aufsichtsbehörde vergleiche Nr. 12 vorstehend.</p>
16	<p>Anfechtung von polizeilichen Verfügungen des Regierungs- präsidenten (einschließl. Zwangs- androhungen zur Durchsetzung derselben), mittelst Beschwerde binnen zwei Wochen.</p>	<p>Oberpräsident.</p>

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
<p>ad b. Weitere Beschwerde binnen 2 Wochen an den Regierungs-Präsidenten, sodann Klage binnen 2 Wochen bei dem Oberverwaltungsgericht.</p> <p>B. ad a. Berufung binnen 2 Wochen an das Oberverw.-Gericht (Adr. Bez.-Auschuß).</p> <p>ad b. Berufung binnen zwei Wochen an den Bezirksauschuß (Adr. Kreis-Auschuß). sodann Revision binnen zwei Wochen an das Oberverw.-Gericht (Adr. Kreis-Auschuß).</p>		<p>doch ist die Frist gewahrt, wenn die Einreichung irrig erfolgt ist, bei derjenigen Behörde, die zur Entscheidung berufen ist. Land.-V.-G. § 129 Abs. 5.</p> <p>Die Klage beim Oberverw.-Ger. (Kolonne Rechtsmittel sub A.) ist bei diesem Gericht direkt anzubringen.</p> <p>Die Klage kann nur auf die im Land.-V.-G. § 127 Nr. 1 und 2 angegebenen Gründe gestützt werden.</p> <p>Ueber die Ausnahmen von dem hier angegebenen regelmäßigen Verfahren insbesondere auf dem Gebiete der Wege-, Wasser- und Gewerbepolizei, vergl. Anm. 47 zu Land.-V.-G. § 127.</p>
<p>Höhere Aufsichts-Instanz (vgl. Nr. 12 vorstehend).</p>	<p>Land.-V.-G. § 133 Abs. 2.</p>	
<p>Höhere Aufsichts-Instanz (wie Nr. 12 angegeben).</p>	<p>Land.-V.-G. § 127.</p>	<p>Eine Frist ist für diese Beschwerde nicht vorgeschrieben.</p>
<p>Klage binnen 2 Wochen bei dem Oberverwaltungsgericht.</p>	<p>Land.-V.-G. § 130.</p>	<p>Die Klage beim Oberverw.-Ger. kann nur auf die § 127 Nr. 1 und 2 des Land.-V.-G. angegebenen Gründe gestützt werden.</p> <p>Die Beschwerde ist beim Oberpräsidenten, die Klage beim Oberverw.-Gericht direkt anzubringen.</p>

Laufde. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
17	Kompetenz-Konflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sei es, daß beide sich für zuständig oder für unzuständig erklären.	<p>D. Konflikte zwischen</p> <p>Oberverwaltungsgericht.</p>
18	Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, Vorentscheidung über die Frage, ob ein Beamter sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe.	<p>Oberverwaltungsgericht.</p> <p>E. Spezial-</p> <p>IV. Angelegenheiten</p> <p>Regierungspräsident.</p>
29	Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten.	Regierungspräsident.

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
<p>mehreren Behörden.</p>		
<p>Endgültig.</p>	<p>Land.-V.-G. § 113 Abs. 5.</p>	<p>Kompetenzkonflikte zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden entscheidet auf den desfalligen von den Central- oder Provinzialbehörden (wozu auch Regierungspräsident zu rechnen) zu stellenden Antrag der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (L.-V.-G. § 113. G. v. 1. August 1879).</p> <p>Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden entscheidet die Aufsichtsbehörde.</p>
<p>Endgültig.</p>	<p>Land.-V.-G. § 114. Einführ.-G. z. Gerichts- Verf.-Gesetz v. 27. Jan. 1877 § 11 Gesetz vom 13. Februar 1854.</p>	<p>Der betreffende Antrag ist von der Central- oder der Provinzialverwaltungsbehörde (wozu auch der Regierungs-Präsident zu rechnen) zu stellen.</p>
<p>Bestimmungen. der Stadtgemeinden.</p>		
<p>Beschwerde an den Oberpräsidenten innerhalb 2 Wochen.</p>	<p>Zust.-G. § 7 St.-D. §§ 76, 77.</p>	

Laufde. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
30	<p>Entscheidung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschwerden und Einsprüche betr. die Richtigkeit der Stadtverordneten-Wählerliste, den Besitz des Bürgerrechts zc. 2. die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung. 3. die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Gemeindeämtern, sowie über Verhängung von Strafen gegen Mitglieder der Gemeinde-Verwaltung wegen Zuwiderhandlung gegen die Geschäftsordnung. 	<p>Stadtverordneten-Versammlung. (Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Offenlegung, gegen die Stadtverordnetenwahlen innerhalb 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Magistrat anzubringen.)</p>
31	<p>Vestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten, soweit solche der Aufsichtsbehörde zusteht und nicht dem Könige vorbehalten ist.</p>	<p>Regierungspräsident. (Versagung nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses zulässig.)</p>
32	<p>Genehmigung von Ortsstatuten und sonstiger der Genehmigung bedürftenden Gemeindebeschlüsse, insbesondere betr. Veräußerung von Immobilien, Aufnahme von Anleihen, Genehmigung von Zuschlägen zu den Staatssteuern über 50 % zc.</p>	<p>Bezirksausschuß.</p>
33	<p>Genehmigung von Gemeindebeschlüssen betr. Veräußerung zc. von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen Werth haben.</p>	<p>Regierungspräsident.</p>

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
<p>Klage binnen 2 Wochen beim Bez.-Auschuß (Streitverfahren), dann Berufung binnen zwei Wochen an das Oberverwalt.-Gericht (Adr. Bezirks-Auschuß).</p>	<p>Zust.=G. §§ 10, 11, 21 St.=D. §§ 5, 20, 27, 47, 74</p>	
<p>Beschwerde binnen 2 Wochen an den Minister des Innern (welche dem Gemeindevorstande oder der Gemeinde-Bertretung zusteht).</p>	<p>Zust.=G. § 13</p>	<p>Die versagte Zustimmung des Bezirksausschusses kann durch den Minister des Innern ergänzt werden.</p>
<p>Beschwerde binnen 2 Wochen an den Provinzialrath.</p>	<p>Zust.=G. § 16 St.=D. §§ 11, 49.</p>	<p>Die Einführung besonderer direkter oder indirekter Gemeindesteuer bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Bei Gemeinde-Abgaben steht gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Provinzialraths dem Vorsitzenden die weitere Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu, nach Maßgabe des § 123 des Land.=B.=G.</p>
<p>Beschwerde an den Oberpräsidenten binnen 2 Wochen.</p>	<p>Zust.=G. § 16, Abs. 1. St.=D. § 49.</p>	

Laufde. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
34	<p>Beanstandung der Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung oder des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes durch den Gemeinde-Vorstand resp. Bürgermeister wegen Kompetenzüberschreitung oder Gesetzwidrigkeit. (Klage ist von der Gemeinde-Vertretung oder dem kollegialischen Gemeindevorstand binnen 2 Wochen zu erheben.)</p>	<p>Bezirks-Ausschuß (Streitverfahren).</p>
35	<p>Sonstige Differenzen zwischen dem Gemeindevorstand und der Gemeinde-Vertretung resp. dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstand, abgesehen von dem Fall unter Nr. 34.</p>	<p>Bezirks-Ausschuß (Beschlußverfahren).</p>
36	<p>Einsprüche gegen die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelaften.</p>	<p>Gemeinde-Vorstand, bei welchem der Einspruch (Reklamation) binnen drei Monaten anzubringen ist.</p>
37	<p>Zwangsetatifizierung (zwangweise Eintragung einer der Stadt gesetzlich obliegenden Leistung in den Etat resp. Festsetzung der außerordentlichen Ausgabe).</p>	<p>Regierungspräsident.</p>
<p>VI. Armen-</p>		
47	<p>Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger.</p>	<p>Bezirks-Ausschuß (Streitverfahren).</p>

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
<p>Berufung an das Oberverwaltungsgericht binnen 2 Wochen (Adr. Bezirks-Ausschuß).</p>	<p>Zust.-G. §§ 15, 21, St.-O. § 56, Nr. 2 § 57 § 78.</p>	
<p>Beschwerde binnen 2 Wochen an den Provinzialrath.</p>	<p>Zust.-G. § 17, Nr. 1. St.-O. § 56, Nr. 2. § 57.</p>	<p>Für die Anbringung des Antrages bei dem Bezirksauschuß ist eine Frist nicht vorgeschrieben.</p>
<p>Klage beim Bezirks-Ausschuß binnen 2 Wochen (Streitverfahren), dann Revision an das Oberverwaltungsgericht binnen zwei Wochen (Adr. Bez.-Ausschuß).</p>	<p>Zust.-G. § 18, 21, Abs. 3.</p>	<p>Besondere Ausnahmegesetzbestimmungen gelten für die Kommunalbesteuerung der Offiziere in Ansehung des außerdienstlichen Einkommens, soweit dasselbe nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herrührt.</p>
<p>Klage innerhalb 2 Wochen bei dem Oberverw.-Gericht.</p>	<p>Zust.-G. § 19. St.-O. § 79.</p>	
<p>Angelegenheiten.</p>		
<p>Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (Adr. Bezirks-Ausschuß).</p>	<p>Zust.-G. § 39. Reichs-G. v. 6. Juni 1870 §§ 41—46.</p>	<p>Die Frist für die Anmeldung der Berufung beträgt 14 Tage, für die Rechtfertigung derselben weitere 4 Wochen.</p>

Laufr. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
48	Beschwerden von Armen über die Ortsarmenverbände wegen der zu gewährenden Unterstützung.	a) in Stadtkreisen u. Städten über 10 000 Einwohner Bezirks-Ausschuß; b) sonst Kreis-Ausschuß.
49	Heranziehung der Angehörigen eines Hilfsbedürftigen zur Unterstützung desselben.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß.
VII. Schul-		
50	Einsprüche gegen die Heranziehung zu Abgaben u. Leistungen für öffentliche Volksschulen.	Vorstand der Schulgemeinde, bei welchem der Einspruch (Reklamation) binnen 3 Monaten anzubringen ist.
51	Anordnung von Neu- und Reparaturbauten und Aufbringung der Baukosten.	Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
Endgültig.	Zust.-G. § 41	
Endgültig. Endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.	Zust.-G. § 43, 2.	
Angelegenheiten.		
<p>a) bei Stadtschulen: Klage beim Bezirks-Ausschuß binnen 2 Wochen (Streitverf.);</p> <p>b) Landschulen: Klage beim Kreis-Ausschuß binnen 2 Wochen (Streitverf.). Berufung an den Bezirks-ausschuß binnen zwei Wochen (Streitverfahren). (Adr. Kreis-Ausschuß.) Revision an das Oberverw.-Gericht binnen zwei Wochen (Adr. Kreis-Ausschuß).</p>		
<p>a) bei Stadtschulen: Klage beim Bezirks-Ausschuß binnen 2 Wochen (Streitverf.). Berufung an das Oberverwaltungs-Ger. binnen 2 Wochen. (Adr. Bezirks-Ausschuß).</p> <p>b. bei Landschulen: Klage beim Kreis-Ausschuß binnen 2 Wochen (Streitverf.). Berufung an den Bezirks-Ausschuß binnen 2 Wochen (Streitverfahren). (Adr. Kreis-Ausschuß). Revision an das Oberverw.-Gericht binnen zwei Wochen (Adr. Kreis-Ausschuß).</p>	Zust.-G. § 47	

Laufdc. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
52	Streitigkeiten zwischen den Betheiligten über die Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für öffentliche Volksschulen, sowie zur Tragung der Bau- und Unterhaltungskosten.	a) für Stadtschulen, Bezirks-Ausschuß (Streitverf.); b) für Landschulen, Kreis-Ausschuß (Streitverf.).
53	Zwangsetatistierung der den Schul-Gemeinden obliegenden Leistungen.	a) für Stadtschulen, Regierungspräsident; b) für Landschulen, Landrath.
VIII. Einquartierungs-		
54	Bestätigung von Ortsstatuten wegen Vertheilung der Quartierleistungen.	a) in Städten, Bez.-Aussch. b) in Landgemeinden, Kreis-Ausschuß.
55	Einwendungen gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster, sofern sie in der gesetzlichen Frist von 21 Tagen erhoben sind.	a) in Städten, Gemeinde-Vorstand; b) in Landgemeinden, Kreis-Ausschuß.
IX. Sparkassen-		
56	Aufsicht über die Verwaltung der Sparkassen.	Die Kommunal-Aufsichts-Behörde.
57	Genehmigung der Statuten neuerrichteter Sparkassen, Abänderung der Statuten.	Oberpräsident; Verfassung der Genehmigung nur unter Zustimmung des Provinzialrathes zulässig.

Laufbe. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
58	Ertheilung der statutarisch erforderlichen staatlichen Genehmigung zu Akten der laufenden Verwaltung.	Regierungs-Präsident; die Versagung der Genehmigung bedarf der Zustimmung des Bezirksausschusses.
60	Anordnungen betr. den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege, die Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten, sowie die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr, ferner Zwangsandrohungen zur Durchsetzung dieser Anordnungen.	<p style="text-align: center;">XI. Wege-</p> <p>Die Ortspolizeibehörde, (bei Chausseen, insoweit es sich um die Chausseebaupolizei handelt, der Regierungspräsident, sonst der Landrath.)</p> <p>Gegen die Anordnung ist zunächst binnen 2 Wochen Einspruch bei der Wegepolizeibehörde zu erheben, welche über den Einspruch zu beschließen hat.</p>
61	Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt.	<p>a) in Stadtkreisen u. Städten über 10 000 Einw., ferner wenn es sich um Chausseen handelt, ein Provinzialverband oder ein Kr.-R.-Vbd. betheiligt ist, oder die Klage geg. den Beschluß des Landraths gerichtet ist: Bezirks-Aussch. (Streitverfahren.);</p> <p>b) in allen anderen Fällen Kr.-Aussch. (Streitverfahren.)</p>

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
<p>Beschwerde gegen den ver- sagenden Beschluß an den Provinzialrath binnen zwei Wochen.</p>	<p>Zust.=G. § 53, Abs. 2.</p>	
<p>Polizei.</p>		
<p>a. in Stadtkreisen u. Städten über 10 000 Einwohner, ferner bei Chausseen und wenn der Provinzialver- band oder ein Kreis- kommunalverband als solcher bethelligt ist.</p>	<p>Zust.=G. § 56.</p>	<p>Gegen andere wegepolizei- liche Verfügungen, als neben- stehend angegeben, finden die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen polizeiliche Ver- fügungen statt.</p>
<p>Klage gegen den Bescheid der Wegebaupolizeibehörde binnen zwei Wochen beim Bezirks- ausschuß (Streitverfahren).</p>		<p>Bergl. inbetreff Begrün- dung der Klage § 56, Abs. 4.</p>
<p>Berufung innerhalb zwei Wochen an das Oberverw.=Ger. (Adr. Bez.=Aussch.)</p>		
<p>b. in allen anderen Fällen Klage binnen zwei Wochen bei dem Kreisausschuß (Streitverfahren).</p>		
<p>Berufung binnen zwei Wochen an den Bezirksausschuß (Streit- verfahren). (Adr. Kr.=Aussch.)</p>		
<p>Revision binnen zwei Wochen an das Oberverw.=Ger. (Adr. Kr.=Aussch.)</p>		
<p>ad a. Berufung binnen zwei Wochen an das Oberverw.= Gericht. (Adr. Bezirksaussch.)</p>	<p>Zust.=G. § 56, Abs. 5.</p>	
<p>ad b. Berufung binnen zwei Wochen an den Bezirksausschuß (Streitverfahren). (Adr. Kr.= Ausschuß.)</p>		
<p>Revision binnen zwei Wochen an das Oberverwltg.=Gericht. (Adr. Kreis=Aussch.)</p>		

Laufde. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
62	Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege.	<p>Die Ortspolizeibehörde, bei Chausseen der Landrath.</p> <p>Der Beschluß der Wegepolizeibehörde ergeht, nachdem vorher das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, veröffentlicht ist.</p>
<p>XII. Wasser-</p>		
63	Anordnungen betr. die Räumung von Gräben und Bächen und die Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten, sowie Zwangsandrohungen zur Durchführung dieser Anordnungen.	<p>Die Wasserpolizeibehörde.</p> <p>Gegen die Anordnung ist zunächst binnen 2 Wochen Einspruch bei der Wasserpolizeibehörde zu erheben, welche über den Einspruch zu beschließen hat.</p>
64	Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt.	<p>Wie zu Nr. 61.</p>
<p>XIV a. Feld- und</p>		
65	Ansprüche auf Ersatzgeld, sowie Streitigkeiten über Rechtmäßigkeit der Pfändung von Thieren.	<p>Ortspolizeibehörde.</p>
66	Genehmigung zur Beeidigung von Privat-Forstbeamten und Zurückziehung derselben.	<p>Bezirks-Ausschuß.</p>

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
Klage zc. wie bei Nr. 60.	Zust.=G. § 57.	Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung abgelehnt, so ist nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet.
Polizei.		
Klage zc. wie bei Nr. 60.	Zust.=G. § 66.	Nicht anwendbar auf Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes.
Wie zu Nr. 61.	Zust.=G. § 66, Abf. 3.	
Forstpolizei.		
<p>a. in Stadtkreisen u. Städten über 10 000 Einwohner Klage beim Bezirksausschuß binnen 2 Wochen (Streitverfahren).</p> <p>b. in allen anderen Fällen Klage beim Kreisausschuß binnen zwei Wochen (Streitverfahren).</p> <p>Die Entscheidung des Bezirksausschusses resp. Kreisausschusses ist endgültig.</p> <p>Beschwerde an den Provinzialrath binnen zwei Wochen.</p>	<p>Gesetz über Feld- u. Forstpolizei §§ 75, 82.</p> <p>Forstdiebst.=G.v. 15. Apr. 1878 §§ 23, 25.</p>	<p>Ueber die Fälle, wenn die Klage im Zivilprozeß erfolgen muß, vgl. G. v. 1. Apr. 1880 §§ 75, 83.</p>

Laufbe. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
XV. Jagd-		
67	Jagdpolizeiliche Angelegenheiten.	a) in Stadtkreisen, Ortspolizeibehörde; b) in Landkreisen, Landrath.
68	Aufsicht in Jagd-Angelegenheiten.	Die Kommunal - Aufsichtsbehörde; vgl. Nr. 29, 38.
69	Beschlüsse der Jagdpolizeibehörde betr. Abminderung des Wildstandes.	Beschwerde an den Bezirks-Ausschuß binnen 2 Wochen.
70	Genehmigung zur Bildung mehrerer Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde und Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke zu einem Jagdbezirk.	a) in Stadtkreisen, Bezirks-Ausschuß; b) in Landkreisen, Kreis-Ausschuß.
71	Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Recht begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich Ausübung der Jagd.	a) in Stadtkreisen, Bezirks-Ausschuß (Streitverf.). b) in Landkreisen, Kreis-Ausschuß (Streitverf.).
72	Vertheilung der Jagdpachtgelder.	Gemeindebehörde, bei welcher die Beschwerden und Einsprüche gegen die Vertheilung anzubringen sind.

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
Polizei.		
Dieselben Rechtsmittel, wie gegen polizeiliche Verfügungen im allgemeinen. Vgl. Nr. 13 der Tabelle.	Zust.-G. § 103.	
Beschwerde an die vorgesetzte Behörde binnen 2 Wochen. Endgültig.	Zust.-G. § 103. G. v. 7. März 1850. §§ 23, 24.	
ad a. Beschwerde binnen 2 Wochen an den Provinzialrath.	Zust.-G. § 104.	
ad b. Beschwerde binnen 2 Wochen an den Bezirksauschuß.		
ad a. Berufung an das Oberverwalt.-Ger. binnen 2 Wochen (Adr. Bez.-Aussch.).	Zust.-G. § 105.	
ad b. Berufung an den Bezirksauschuß binnen zwei Wochen, (Adr. Kreisausch.).		
Sodann Revision an das Oberverw.-Ger. binnen zwei Wochen (Adr. Kreisausch.).		
a. in Stadtkreisen, Klage bei dem Bezirksausch. binnen 2 Wochen (Streitverfahr.).	Zust.-G. § 106.	
Sodann Berufung an das Oberverw.-Ger. binnen zwei Wochen (Adr. Bez.-Aussch.).		
b. in Landkreisen, Klage beim Kreisausch. binnen zwei Wochen (Streitverfahren).		
Berufung an den Bezirksausch. binnen 2 Wochen. (Streitverfahren.) (Adr. Kreis-Aussch.)		
Revision an das Oberverwalt.-Ger. binnen 2 Wochen. (Adr. Kreisauschuß.)		

Laufbe. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
73	Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Schonzeit.	Bezirks-Ausschuß.
<p>XVI. Gewerbe- A. Gewerbliche</p>		
74	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der in § 109 des Zust.-G. angegebenen gewerblichen Anlagen nach §§ 16 u. ff. der Reichsgew.-D.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den Landkreisstädten über 10000 Einw. der Magistrat.
75	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der anderen in § 16 der Reichsgew.-D. angegebenen Anlagen.	Bezirks-Ausschuß.
76	Zulassung von Wassertriebswerken für Bergwerke oder Aufbereitungsanstalten.	Bezirks-Ausschuß im Einvernehmen mit dem Oberbergamte.
77	Beschlussfassung auf Antrag der Ortspolizeibehörde über Untersagung von Gewerbebetrieben, die mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden.	Bezirks-Ausschuß.
78	Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile für das Gemeinwohl.	Bezirks-Ausschuß.
<p>B. Gewerbliche</p>		
79	Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein — sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften — ferner zu Gesangs- und declamatorischen Vorträgen zc. (§ 33 der Gew.-D.) — und zur Ertheilung der Erlaubniß gemäß § 42 b der Reichs-Gew.-D.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in Landkreisstädten mit mehr als 10 000 Einw. der Magistrat.

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
Endgültig.	Zust.=G. § 107.	
Polizei. Anlagen.		
Beschwerde an den Minister für Handel u. Gewerbe binnen 14 Tagen.	Zust.=G. §§ 109, 113.	
Wie vorstehend.	Zust.=G. §§ 110, 113.	
Wie vorstehend.	Zust.=G. §§ 110, 113.	
Wie vorstehend.	Zust.=G. §§ 111, 113.	
Wie vorstehend.	Zust.=G. §§ 112, 113.	
Konzessionen.		
<p>Gegen den versagenden Beschluß Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren bei der betr. Behörde binnen 2 Wochen.</p> <p>Sodann Berufung an den Bezirksausschuß in 2 Wochen (Adr. diejenige Behörde, die in I. Instanz entschieden hat) dessen Entscheidung endgültig ist.</p>	<p>Zust.=G. § 114 V. v. 31. Dez. 1883, § 1.</p>	<p>Die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde sind vorher zu hören, erhebt eine dieser Behörden den Widerspruch, so darf die Ertheilung der Erlaubniß nur im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.</p>

Laufbe. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
80	Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, sowie zu Schauspiel-Unternehmungen.	Bezirks-Ausschuß.
81	Zurücknahme der Konzession zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft zc., sowie Unterjagung des Betriebes der in den §§ 35, 37 der Reichs-Gew.-D. bezeichneten Gewerbe — und Unterjagung der in § 4 der Verordn. v. 31. Dez. 1883 bezeichneten Gewerbebetriebe.	a) in Stadtkreisen u. Städten mit mehr als 10 000 Einw., Bezirks-Ausschuß (Streitverfahren); b) sonst Kreis = Ausschuß (Streitverfahren).
82	Zurücknahme aller anderen Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen (§ 53 G.-D.), der Konzessionen der Versicherungs- und Auswanderungs-Unternehmer, der Prüfungszeugnisse der Hebammen zc.	Bezirks = Ausschuß (Streitverfahren).
83	Zurücknahme des Wander-gewerbescheins (§ 58 Gew.-D.), der Ausdehnung desselben (§ 60, Abs. 3, Gew.-D.) und der Erlaubniß zum Mitführen anderer Personen (§ 62, Gew.-D.).	Wie vorstehend.
84	Genehmigung von Ortsstatuten betr. gewerbliche Angelegenheiten.	C. Orts- Bezirks-Ausschuß.

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
<p>Gegen den versagenden Beschluß Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen 2 Wochen. Sodann Revision an das Obergerverwalt.-Ger. binnen 2 Wochen. (Adr. Bez.-Aussch.) ad a. Berufung an das Obergerverwalt.-Ger. binnen 2 Wochen. (Adr. Bez.-Aussch.) ad b. Berufung an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen. (Adr. Kr.-Aussch.) Sodann Revision an das Obergerverwalt.-Ger. binnen 2 Wochen. (Adr. Kr.-Aussch.) Berufung an das Obergerverwalt.-Ger. binnen 2 Wochen. (Adr. Bez.-Aussch.)</p>	<p>Zust.-G. §§ 115, 118.</p> <p>Zust.-G. § 119 B. v. 31. Dez. 1883, § 4.</p> <p>Zust.-G. § 120.</p>	
<p>Wie vorstehend.</p>	<p>B. v. 31. Dez. 1883. § 5.</p>	
<p>Statuten.</p>		
<p>Beschwerde an den Provinzialrath binnen 2 Wochen.</p>	<p>Zust.-G. § 122.</p>	

Laufbe. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
D. Inn =		
85	Genehmigung zu Innungsstatuten und Abänderungen bestehender Statuten.	Bezirks-Ausschuß.
E.		
86	Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, sowie Beschlüsse in Betreff der Wochenmarktsartikel (§§ 64, 66 Gew.-D.).	Bezirks-Ausschuß.
87	Einführung neuer und anderweite Regulirung der Marktstandgelder.	Wie vorstehend.
88	Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte.	Provinzialrath.
F. Öffentliche		
89	Genehmigung von Gemeindebeschlüssen betr. den Schlachtzwang zc.	Bezirks-Ausschuß.
90	Festsetzung der zu leistenden Entschädigung für Privat-Schlachtanstalten.	Wie vorstehend.
G.kehrbezirke		
91	Einrichtung od. Veränderung der Kehrbezirke (§39, Gew.-D.).	Bezirks-Ausschuß.

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
nungen.		
<p>Gegen den versagenden Beschluß Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverf. binnen 2 Wochen. Sodann Revision an das Oberverw.-Ger. binnen zwei Wochen. (Adr. Bez.-Ausfch.)</p>	<p>Zust.-G. § 124.</p>	<p>Inbetreff der Nebenstatuten von Innungen insbesondere der Innungskrankenkassen vergl. Num. 66 zu § 124 des Zust.-G.</p>
Märkte.		
<p>Beschwerde an den Provinzialrath binnen 2 Wochen.</p>	<p>Zust.-G. § 128.</p>	<p>Inbetreff der Wochenmärkte ist die Zustimmung der Gemeindebehörden erforderlich.</p>
<p>Wie vorstehend.</p>	<p>Zust.-G. § 130.</p>	
<p>Beschwerde an den Minister für Handel u. Gewerbe binnen 2 Wochen.</p>	<p>Zust.-G. § 127.</p>	
Schlachthäuser.		
<p>Beschwerde an den Minister für Handel u. Gewerbe binnen 2 Wochen.</p>	<p>Zust.-G. § 131</p>	
<p>Ordentl. Rechtsweg binnen 4 Wochen.</p>	<p>Zust.-G. § 131</p>	
für Schornsteinfeger		
<p>Beschwerde an den Provinzialrath binnen 2 Wochen.</p>	<p>Zust.-G. § 132</p>	

Laufbe. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
92	Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen u. Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen.	<p>H. Ablösung gewerb- Bezirks = Ausschuß (Streit- verfahren).</p>
<p>XVII. Angelegenheiten Vergleiche darüber</p>		
<p>XVIII. Feuer- Vergleiche über Angelegenheiten von ländlichen</p>		
<p>XIX. Hilfs-</p>		
93	<p>a) Zulassung eingeschriebener Hilfskassen. b) Genehmigung des Statuts oder einer Statutenänderung bei Orts-, Betriebs- und Bau- Krankenkassen.</p>	Bezirks-Ausschuß.
94	Klage der Aufsichtsbehörde auf Schließung eingeschriebener Hilfskassen oder bestehender Ortskrankenkassen.	Bezirks = Ausschuß (Streit- verfahren).
94a	Auflösung bestehender Orts- krankenkassen.	Bezirks-Ausschuß.

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
licher Berechtigungen.		
Berufung an das Oberverwalt.=Ger. binnen 2 Wochen. (Adr. Bez.=Ausfch.)	Zust.=G. § 133.	
der Handelskammer.		
Zust.=G. §§ 134—138.		
löschwesen.		
Sprigenverbänden. Zust.=G. §§ 139, 140.		
Kassen.		
Gegen versagenden Beschluß Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwalt.=Streitverf. binnen 2 Wochen.	Zust.=G. § 141. Gef. vom 15. Juni 1883 §§24, 64, 72.	Inbetreff der Statuten der Innungsfrankenkassen vgl. Ann. 66 zu § 124 des Zust.=G.
Sodann ad a Revision an das Oberverwalt.=Ger. binnen 2 Wochen. (Adr. Bez.=Ausfch.)		
ad b. Berufung an das Oberverw.=Ger. binnen zwei Wochen. (Adr. Bez.=Ausfch.)		
Berufung an das Oberverw.=Ger. binnen 2 Wochen. (Adr. Bez.=Ausfch.)	Zust.=G. § 142 Reichs-G. v. 15. Juni 1883 § 47.	
Gegen den Beschluß Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren binnen zwei Wochen, sodann Berufung an das Oberverw.=Ger. binnen 2 Wochen. (Adr. Bez.=Ausfch.)	R.=Gef. v. 1. Juni 1883 § 47, Abs. 3.	

Laufde. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
95	Schließung oder Auflösung bestehender Betriebs- oder Baufrankencassen.	Regierungspräsident.
96	Streitigkeiten zwischen Orts-, Betriebs-, Innungs- und Baufrankencassen, sowie der Gemeinde- Kranken- Versicherung einerseits — und Armen-Vereinigungen oder gesetzlich zur Entschädigung verpflichteten Personen andererseits, aus Anlaß der an erkrankte Arbeiter gewährten Unterstützungen, — desgl. zwischen den Krankencassen und den Betriebsunternehmern aus Anlaß der von letzteren vorläufig gewährten Unterstützungen.	Bezirks- Ausschuß (Streitverfahren).
96a	Streitigkeiten zwischen Krankencassen und Berufsgenossenschaften, wenn letztere die Fürsorge für einen Verletzten über die 14. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens der Krankencasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der erwachsenden Kosten übertragen haben.	Bezirks- Ausschuß (Streitverfahren).

XX. Bau-

Vergleiche über die Ertheilung von Dispensationen von baupolizeilichen Bestimmungen. *Zust.-G.* § 145.

Ueber Ausdehnung der Verordnung vom 21. Dezember 1846 über die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter auf andere Bauten. *Zust.-G.* § 144.

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen
Beschwerde binnen 2 Wochen an den Handelsminister.	R.-G. v. 15. Juni 1883 §§ 68, 72. Min.-Anw. v. 26. Nov. 1883 Nr. 51—53.	Für Innungskrankenkassen gilt die Vorschrift in § 104 der Gew.-O. und § 125 des Just.-G.
Revision binnen 2 Wochen an das Oberverwalt.-Gericht. (Adr. Bez.-Aussch.)	R.-G. v. 15. Juni 1883. §§ 57, 58. B.v. 12. Sep. 1885 § 1. R.-G. v. 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S.159) § 16.	
Revision binnen 2 Wochen an das Oberverw.-Ger. (Adr. Bez.-Aussch.)	Unf.-Vers.-Ges. v. 6. Juli 1884 § 5, Abs. 8. B.v. 12. Sep. 1885. § 1.	Ueber die bei der Unfallversicherung u. der Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vorkommenden verwaltungsgerichtlichen Streitfachen vergl. Anm. 72 zu § 142 des Just.-G. — R.-G. v. 5. Mai 1886, §§ 12, 136, 137, 142.

Polizei.

Ueber die Normirung der Zuständigkeiten in den Fällen des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betr. Anlegung und Veränderung von Straßen etc. Just.-Ges. § 146.

Laufbe. Nr.	Gegenstand	Zuständige Behörde
----------------	------------	--------------------

XXI. Ansiedelungs-

97 Ertheilung der Ansiedelungs-
genehmigung, sowie Genehmi-
gung zur Anlegung einer Kolonie.

Ortspolizeibehörde, gegen deren Bescheid Klage im Verwaltungsstreitverfahren binnen 2 Wochen.

(Bei der Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie in den Landkreisen tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der Kreis-Ausschuß, gegen dessen Beschluß binnen 2 Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren stattfindet.)

98 Genehmigung zur Errichtung einer Feuerstelle innerhalb einer Entfernung von 75 Metern von einer Waldung. — Einspruchsrecht des Waldeigen-
thümers binnen 21 Tagen.

Ortspolizeibehörde, gegen deren Bescheid Klage im Verwaltungsstreitverfahren binnen 2 Wochen.

XXII. Enteignungs-

Vergleiche über die Normirung der Zuständigkeiten für die Fälle R.-Gef. vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grund-

XXIII. Personenstand und

99 Aufsicht des Staates über Amtsführung des Standes-
beamten.

- a) in Städten, Regierungs-
präsident;
- b) in Landgemeinden und
Gutsbezirken, Landrath
als Vorsitzender des Kreis-
Ausschusses.

XXIV. Steuer-

Vergleiche über die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemein-

Rechtsmittel und Fristen	Gesetzesstellen	Bemerkungen.
sachen.		
a. in Stadtkreisen, Bez.-Aussch.; dann Berufung an das Oberverw.-Ger. binnen 2 Wochen. (Adr. Bez.-Aussch.)	Ges. über die Gründung neuer Ansiedlungen v. 25. Aug. 1876	Bei Anträgen auf Genehmigung zur Anlegung einer neuen Kolonie ist daneben im Beschlußverfahr. darüber zu befinden, ob ein Bedürfnis besteht zur vorherigen Ordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse und wie dieselben zu regeln.
b. in Landkreisen, Kr.-Aussch. dann Berufung an den Bez.-Aussch. binnen zwei Wochen. (Adr. Kreis-Aussch.), dann Revision an das Oberverw.-Ger. binnen zwei Wochen. (Adr. Kr.-Aussch.)	§§ 17, 19. Zust.-G. § 147.	
a. in Stadtkreisen, b. in Landkreisen, ganz wie vorstehend.	Ges. betr. die Feld- u. Forstpolizei vom 1. April 1880 § 50.	

sachen.

des Gesetzes über die Enteignung vom 11. Juni 1874, sowie des eigenthums in der Umgebung von Festungen, Zust.-G. §§ 150—153.

Staatsangehörigkeit.

ad a. In höherer Instanz Oberpräsident und Minister des Innern.	Zust.-G. § 154.
ad b. In höherer Instanz Regierungspräsident und Minister des Innern.	

Angelegenheiten.

schaftlichen Einschätzungsbezirken für die Klassensteuer Zust.-G. § 156.

4. Gesetz, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern. Vom 21. Juli 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände, jedoch ausschließlich der Forstverwaltung, sind gemäß den nachstehenden Bestimmungen mit Militäranwärtern zu besetzen.

Militäranwärter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder dem Preussischen Staate angehörige und aus dem Preussischen Reichsmilitärkontingente hervorgegangene Inhaber des Civilversorgungsscheins. Die unter Preussischer Verwaltung stehenden außerpreussischen Kontingente und die Kaiserliche Marine sind in dieser Beziehung dem Preussischen Kontingente gleichgestellt.

§ 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Landgemeinden und ländlichen Kommunalverbänden, welche weniger als 2000 Einwohner haben, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht. Es können jedoch bezüglich der Kriegsinvaliden durch Königliche Verordnung, von welcher dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Mittheilung zu machen ist, die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in diesen Landgemeinden und Kommunalverbänden der Vorschrift des § 1 unterworfen werden.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt,
2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen.

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst, jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen derjenigen Stassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Stassenbeamten, welche Stassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben.

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bestimmen.

§ 6.

Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Kommunalverbandes in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Unter einer Klasse im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit der bei einem kommunalen Verbands beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, so bleibt dieselbe den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt, je nachdem sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

§ 7.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können verliehen werden:

1. an Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist;
2. ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
3. ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später erteilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;
4. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung landesherrlich verliehen worden ist;
5. solchen Beamten und Bediensteten des betreffenden Kommunalverbandes, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde.

§ 8.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil u. s. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanz in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 7 unterbrochen oder wird in Folge des § 7 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten des Kommunalverbandes besetzt, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 7 Nr. 4 und 5 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 7 Nr. 1 bis 3 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

In der Besetzung oder Beförderung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere nicht ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle desselben Kommunalverbandes sind die Kommunalverbände nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle der bestehenden Reihenfolge nach mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen.

§ 9.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.

Sie sind zu Bewerbungen vor oder nach der Stellenerledigung so lange berechtigt, als sie noch nicht eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher ein pensionsfähiges Dienst Einkommen von mindestens 900 Mark verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 10.

Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

§ 11.

Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung, und wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Militärbehörde behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 12.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 7, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Berrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringsfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden. Wenn sich jedoch Militäranwärter ohne Aufforderung zu solchen dienstlichen Berrichtungen melden, so sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 13.

Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle beziehungsweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde die staatliche Aufsichtsbehörde.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probepflichtleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- oder Kassendienst, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem An-

wärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 14.

Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und, gegebenen Falls, in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Kommunalaufsichtsbehörde festzustellen. Gegen diese Feststellung ist die Beschwerde zulässig. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen, oder das in diesem Gesetze bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, bis zu der erfolgten Feststellung nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15.

Sind bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Civilpersonen seit mindestens drei Jahren in Stellen, welche denselben nach dem bisherigen Rechte ohne landesherrliche Verleihung der Berechtigung zu einer Anstellung nicht hätten übertragen werden dürfen, so können die Civilpersonen in diesen Stellen belassen werden. Gehören diese Stellen zu denjenigen, welche gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes den Militäranwärtern theilweise vorbehalten sind, so müssen frei werdende Stellen den Militäranwärtern so lange und in ununterbrochener Reihenfolge übertragen werden, bis der den Militäranwärtern vorbehaltene Theil erfüllt ist.

§ 16.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Deklaration wegen Berücksichtigung invalider Militärpersonen bei Besetzung städtischer Posten vom 29. Mai 1820 (Gesetz-Samml. S. 79), die Kabinettsordre, betreffend die Besetzung der Kammerei-Rendanten- und Kommunalkassen-Rendantenstellen, vom 1. August 1835 (Gesetz-Samml. S. 179) und der Allerhöchste Erlaß, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militärinvaliden, vom 22. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1667) außer Kraft.

Der Minister des Innern und der Kriegsminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler“,

Drontheim, den 21. Juli 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. Thielen.

5. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 in der Fassung der Novelle vom 30. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Theil I. Gemeindeabgaben.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Naturaldienste zu fordern.

§ 2.

Die Gemeinden dürfen von der Befugniß, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Auf Hunde- und Lustbarkeits-, sowie auf ähnliche, durch besondere Rücksichten gebotene Steuern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesammten Steuerbedarfe verbleibt.

§ 3.

Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesammten durch

die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden.

Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt wird.

Zweiter Titel.

Gebühren und Beiträge.

§ 4.

Die Gemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren) erheben.

Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vortheile gereicht und soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge (§ 9) oder eine Mehr- oder Minderbelastung (§ 20) erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden.

Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben, oder sind die Genannten auf die Benutzung der Veranstaltung angewiesen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welchem die Veranstaltung dient, und der den Einzelnen gewährten besonderen Vortheile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze gestattet; auch kann in Fällen dieser Art die Erhebung von Gebühren unterbleiben.

Auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, sowie auf vorzugsweise den Bedürfnissen der unermittelten Volksklassen dienende Veranstaltungen finden vorstehende Bestimmungen (Absatz 2 und 3) keine Anwendung. Jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden.

Anderer Abweichungen von der im Absatz 2 vorgeschriebenen Bemessung der Gebühren sind nur aus besonderen Gründen gestattet.

Ein Zwang zur Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern findet nicht statt.

§ 5.

Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fahr-, Hafen-, Schleusengeldern und von anderen derartigen Verkehrsabgaben, sowie über die Feststellung der Tarife für solche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6.

Die Gemeinden, Amtsbezirke, Aemter und Landbürgermeistereien sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten,

Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus.

Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Befugniß der Gemeinden, für einzelne Handlungen ihrer Organe Gebühren (Verwaltungsgebühren) zu erheben, bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

§ 7.

Gebühren sind im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen.

§ 8.

Die Festsetzung von Gebühren bedarf in den Fällen des § 4 Absatz 3 und 5 und des § 6 der Genehmigung.

Das Erforderniß der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

§ 9.

Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vortheilen zu bemessen.

Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn anderenfalls die Kosten, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, durch Steuern aufzubringen sein würden.

Der Plan der Veranstaltung ist nebst einem Nachweise der Kosten offen zu legen. Der Beschluß der Gemeinde wegen Erhebung von Beiträgen ist unter der Angabe, wo und während welcher Zeit Plan nebst Kostennachweis zur Einsicht offen liegen, in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens 4 Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen seien. Handelt es sich um eine Veranstaltung, welche nur einzelne Grundeigenthümer oder Gewerbetreibende betrifft, so genügt an Stelle der Bekanntmachung eine Mittheilung an die Betheiligten. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

Zu diesem Behufe hat der Gemeindevorstand den Beschluß nebst den dazu gehörigen Vorverhandlungen und der Anzeige, ob und welche Einwendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben sind, der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Beschluß der zuständigen Behörde ist in gleicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, wie der Beschluß der Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

Gegen den Beschluß der zuständigen Behörde steht den Betheiligten die Beschwerde offen.

§ 10.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß die im § 15 daselbst vorgesehenen Beiträge nach einem anderen, als dem dort angegebenen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche, bemessen werden dürfen.

§ 11.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (G.-S. S. 513) bleiben unberührt.

Ebenso behält es bei den Bestimmungen der Gesetze über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G.-S. S. 277) und 9. März 1881 (G.-S. S. 273) sein Bewenden. Jedoch dürfen für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. In denjenigen Städten, in denen Verbrauchssteuern auf Fleisch zur Erhebung kommen, dürfen die Benutzungsgebühren nur bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen außer den Unterhaltungs- und Betriebskosten ein Betrag von 5 Prozent des Anlagekapitals und der Entschädigungssumme gedeckt wird.

Die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches (Artikel 1 § 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1881) können in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden.

§ 12.

In Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten können die Gemeinden für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen Vergütungen (Kurtaxen) erheben.

Dritter Titel.

Gemeindesteuern.

Erster Abschnitt.

Indirekte Gemeindesteuern.

§ 13.

Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt.

Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit den Betheiligten gestattet, wonach der Jahresbetrag der zu entrichtenden indirekten Steuern für mehrere Jahre im Voraus fest bestimmt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

§ 14.

Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Die Einführung einer Wildpret- und Geflügelsteuer ist jedoch auch in den früher nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden zulässig. Die Steuersätze können abweichend von den Vorschriften des Erlasses vom 24. April 1848 (G.-S. S. 131) bemessen werden.

Wegen Forterhebung der Schlachtsteuer bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 222).

§ 15.

Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist den Gemeinden gestattet.

§ 16.

Die Gemeinden sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern (§ 93). Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 17.

Die bestehenden Vorschriften über die Verwendung des Aufkommens indirekter Steuern für bestimmte Zwecke (Kosten der Armenpflege u. s. w.) werden aufgehoben.

§ 18.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

§ 19.

Wegen der Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Direkte Gemeindesteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu vertheilen.

Handelt es sich um Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Theile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu Statten kommen, und werden Beiträge nach §§ 9 und 10 nicht erhoben, so kann die Gemeinde eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Theiles des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschließen. Bei der Abmessung der Mehr- oder Minderbelastung ist namentlich der zur Herstellung und Unterhaltung der Veranstaltungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages in Betracht zu ziehen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

§ 21.

Die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von Gemeindesteuern bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 22.

Vorschriften, welche eine Befreiung von Gewerbesteuer in sich schließen, finden auf Gewerbe, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes in Betrieb gesetzt werden, keine Anwendung.

Die Gemeinden sind berechtigt, die bestehenden Befreiungen durch Zahlung des $13\frac{1}{3}$ fachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 23.

Die direkten Gemeindesteuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuer) erhoben werden.

Die Einkommensteuer kann zum Theil durch Aufwandssteuern ersetzt werden. Aufwandssteuern dürfen grundsätzlich die geringeren Einkommen nicht verhältnißmäßig höher als die größeren belasten.

Mieths- und Wohnungssteuern dürfen nicht neu eingeführt werden.

Die bestehenden Mieths- und Wohnungssteuern sind auf ihre Uebereinstimmung mit den vorstehenden Besteuerungsgrundsätzen und den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu prüfen. Sie bedürfen erneuter, an die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen gebundener Genehmigung und treten außer Kraft, wenn die Genehmigung nicht bis zum 1. April 1898 erfolgt ist.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender direkter Gemeindesteuern, welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

a) Vom Grundbesitz.

§ 24.

Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahme

- a) der königlichen Schlösser, einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Hofräume und Gärten;
- b) der einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird;
- c) der dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind;
- d) der Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, sowie der schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
- e) der Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände;
- f) der Universitäts- und anderen zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;
- g) der Kirchen, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
- h) der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängnis-, Besserungs-, Pflanz- und derjenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schuglosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergleichen), sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht bloß zu Gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden.
- i) der Grundstücke der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.
- k) der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat.

Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen (§ 21), insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, sind aufgehoben.

Ist ein Grundstück oder Gebäude nur theilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Theil.

Die Bestimmungen der Kabinettsordre vom 8. Juni 1834 (G.=S. S. 87) bleiben in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen dieselben noch nicht in Geltung sind.

§ 25.

Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet.

Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage beziehungsweise Nutzungswerthe eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- beziehungsweise Miethswerthe oder dem gemeinen Werthe der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§ 26.

Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.

Die Veranlagung hat sich auf sämtliche Grundstücke und Gebäude zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§ 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

Die Besteuerung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude, sowie die Steuererhöhung in Folge von Verbesserungen der Gebäude beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Bewohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist.

§ 27.

Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu vertheilen.

Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind (Baupläze) können nach Maßgabe dieses höheren Werthes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. Diese Besteuerung muß durch Steuerordnung geregelt werden.

b) Vom Gewerbebetrieb.

§ 28.

Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet,

1. die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.=S. S. 205) zu veranlagenden stehenden Gewerbe;

2. die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien;
3. der Bergbau;
4. die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen;
5. die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände;
6. die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank.

Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ingleichen die nach § 3 Nr. 4 des Gewerbesteuer-gesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen ist gewerbesteuerfrei.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Gewerbesteuer in den Gemeinden nicht unterworfen.

§ 29.

Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern gestattet.

Die Gewerbesteuern können namentlich bemessen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werthe des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§ 30.

Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Gewerbesteuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.

Die Veranlagung hat sich auf sämtliche Gewerbebetriebe, einschließlich des Bergbaues, zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§ 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

§ 31.

Eine verschiedene Abstufung der Gewerbesteuerätze und Prozente ist zulässig:

- 1 wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Veranstaltungen der Gemeinde Vortheil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen, und soweit die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, 10 oder 20 erfolgt;

2. wenn die gewerblichen Gebäude in stärkerem Verhältniß zur Gebäudesteuer herangezogen werden, als es auf Grundlage der staatlichen Gebäudesteuer der Fall sein würde, oder wenn die gewerblich benutzten Räume einer Miethsteuer unterliegen.
Die verschiedene Abstufung bedarf der Genehmigung.

§ 32.

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so hat für den Fall der Erhebung von Prozenten der veranlagten Gewerbesteuer der zuständige Steuerausschuß auch für die im § 28 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe die Zerlegung des Gesamtsteuersatzes in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Theilbeträge zu bewirken (§ 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Werden besondere Gewerbesteuern umgelegt, so hat die Veranlagung nur nach Maßgabe des in der Gemeinde belegenen Theiles des Gewerbebetriebes zu erfolgen, bei besonderen Gewerbesteuern nach dem Ertrage unter sinngemäßer Anwendung der in den §§ 47, 48 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen.

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a) Steuerpflicht.

§ 33.

Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen:

1. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz (§ 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, G.-S. S. 175) haben, hinsichtlich ihres gesamten innerhalb und außerhalb des Preussischen Staatsgebietes gewonnenen Einkommens, insoweit dasselbe nicht von der Besteuerung freizulassen ist;
2. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung theilhaftig sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens;
3. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände), welche in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter

Haftung betheiligte sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens. Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfasst die Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 16 Absatz 3 a. a. D.;

4. der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten.

Eisenbahnaktiengesellschaften, welche ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben, sind als Besitzer von Eisenbahnen nicht zu erachten.

Jeder steuerpflichtige Grundstückskomplex und jede steuerpflichtige Unternehmung des Staatsfiskus gilt in Beziehung auf die Steuerpflicht als selbstständige Person. Die gesammten Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen sind als Eine steuerpflichtige Unternehmung anzusehen. Im Uebrigen setzt die zuständige obere Verwaltungsbehörde fest, was als selbstständige Bergbau- oder sonstige gewerbliche Unternehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist.

Neuanziehende können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeindegewohnern zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt.

§ 34.

Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Theil nach § 24 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeindeeinkommensteuer.

§ 35.

Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, der im § 33 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften findet nur in denjenigen Gemeinden statt, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, beziehungsweise der Gesellschaft, selbstständig abzuschließen. Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke unterliegt der Besteuerung in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.

§ 36.

Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 23 Absatz 2 und der Bestimmungen über die Veranlagung von Teileinkommen (§§ 49 bis 51), nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden. Diese Zuschläge müssen gleichmäßig sein. Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind unzulässig.

Ist das gemeindesteuerpflichtige Einkommen ganz oder zum Theil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, so ist der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuerfuß, sofern sich aus den §§ 44 bis 46 nicht ein Anderes ergibt, nach den für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die auf Grund der §§ 57, 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlags nach sich.

§ 37.

Besondere Gemeindeeinkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung. Die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stufen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer dürfen nicht abgeändert werden. Veränderungen der Sätze des Steuertarifs sind nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Prozentsatz der Besteuerung des Einkommens bei den unteren Stufen nicht höher sein darf, als bei den oberen Stufen, und daß das im Tarif der Staatseinkommensteuer enthaltene Steigerungsverhältniß der Sätze nicht zu Ungunsten der oberen Stufen geändert werden darf.

Die Beibehaltung bestehender besonderer Gemeindeeinkommensteuern kann mit Zustimmung der Minister des Inneren und der Finanzen ausnahmsweise und aus besonderen Gründen auch dann genehmigt werden, wenn sie den Vorschriften der Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entsprechen.

Die Vorschriften des § 36 Absatz 2 und 3 finden auf die besonderen Gemeindeeinkommensteuern entsprechende Anwendung.

§ 38.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. werden, sofern in den Steuerordnungen (§§ 23 Absatz 5, 37) nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, zu der Einkommensteuer nach Maßgabe folgender Steuerfüße veranlagt:

1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mark nach einem Steuerfuß von $\frac{2}{5}$ vom Hundert des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuerfußes von 1,20 Mark;
2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mark bis einschließlich 660 Mark nach einem Steuerfuß von 2,40 Mark;

3. bei einem Einkommen von mehr als 660 Mark nach einem Steuersatze von 4 Mark.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§ 39.

Die Gemeinde kann beschließen, Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz, aber nicht des Erwerbes wegen haben, auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu der Gemeindecinkommensteuer nicht oder nur mit einem ermäßigten Prozentsatze heranzuziehen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

§ 40.

Von der Gemeindecinkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,
2. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind,
3. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das im § 33 Nr. 2 bezeichnete Einkommen und bleiben ausgeschlossen, sofern in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemäß welchen Standesherrn und deren Familien von Gemeindelasten befreit sind, bleiben — unbeschadet der Vorschriften in den §§ 21, 22 des gegenwärtigen Gesetzes — unberührt.

§ 41.

Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen zu Einkommen- und Aufwandssteuern (§ 23) wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalaufgaben in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (G.-E. S. 1648) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das nothwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt.

§ 42.

Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 43.

Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen gestattet, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im Voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung.

b) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen.

§ 44.

Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Das Verhältniß ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 45.

Als Reineinkommen der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen gilt der rechnungsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine $3\frac{1}{2}$ prozentige Verzinsung des Anlage- beziehungsweise Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist. Der sich danach ergebende steuerpflichtige Gesamtbetrag ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 46.

Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen gilt der nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 449 und 16. März 1867 (G.-S. S. 465) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben ermittelte (beziehungsweise zu ermittelnde) Ueberschuß abzüglich der Eisenbahnabgabe mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die sich danach ergebenden steuerpflichtigen Beträge sind von den mit der Aufsicht

über die Privateisenbahnunternehmungen betrauten Staatsbehörden alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Auf Kleinbahnen (Gesetz vom 28. Juli 1892, G.-S. S. 225) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

c) Vermeidung von Doppelbesteuerung.

§ 47.

Die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Preussische Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung erfolgt, sofern nicht zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderweiter Maßstab vereinbart ist, in der Weise, daß:

- a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil des Gesamteinkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielte Bruttoeinnahme vertheilt,
- b) in den übrigen Fällen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, zu Grunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantiemen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritttheilen ihrer Beträge zum Ansatz.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station zc., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Vertheilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station u. s. w. erwachsenen Kommunallasten zu erfolgen.

Bei den Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen wird bis zum 1. April 1896 ein Dritttheil des gesammten nach § 36 steuerpflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 steuerberechtigt waren und dieses Recht thatsächlich ausgeübt haben, zur Vertheilung nach Verhältniß der im Durchschnitt der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen. Der Ueberrest wird nach den vorstehend unter b angegebenen Grundsätzen auf sämtliche nach §§ 33, 35 berechnete Gemeinden vertheilt. Vom 1. April 1896 ab erfolgt die Vertheilung nach den Grundsätzen unter b bei allen steuerberechtigten Gemeinden.

§ 48.

Die Ermittlung der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§ 47)

erfolgt in dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den steuerberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer beziehungsweise Gesellschaftsvorstande jährlich mitzutheilenden Vertheilungsplanes. Derselbe ist bezüglich der Staatseisenbahnen (§ 45) für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen.

§ 48 a.

Erstreckt sich ein Handels- oder Gewerbeunternehmen, einschließlich eines Bergbauunternehmens, über preussische und nichtpreussische Gemeinden, so finden behufs Ermittlung des dem Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gemeinden zufließenden Einkommens die Vorschriften des § 47 sinngemäße Anwendung.

§ 49.

Bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 35, derjenige Theil des Gesamteinkommens außer Berechnung zu lassen, welcher außerhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 33 Nr. 2) gewonnen wird. Zu diesem Behufe wird das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabgesetzt.

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertel des Gesamteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch vertheilt sich entstehendenfalls verhältnißmäßig auf die übrigen Theile des außerhalb des Gemeindebezirks zufließenden Einkommens und, soweit Preussische Forensalgemeinden in Betracht kommen, unter entsprechender Verkürzung des diesen Gemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens. Steht der Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchtheil nach Maßgabe des § 50 zu vertheilen.

§ 50.

Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb, oder innerhalb und außerhalb des Preussischen Staatsgebiets in ihren Preussischen Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Theil des Gesamteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließt, der Belegenheitsbeziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Theil mehr als drei Viertel des gesamten Einkommens der Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im § 49 Absatz 2 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthaltes zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§ 33 Absatz 4), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Im Uebrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staatsgebietes in jeder Preussischen Wohnsitzgemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchtheil ihres Einkommens herangezogen werden. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des voraufgegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt. In allen Fällen ist das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabzusetzen.

§ 51.

Ist das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Theilen in mehreren Preussischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im Ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welcher der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Theile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im Ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnißmäßig herabzusetzen (§§ 71 bis 74).

Besitzt der Steuerpflichtige in einer Gemeinde verschiedene Quellen von Einkommen, so sind dieselben für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganzes zu erachten.

§ 52.

In den Fällen der §§ 47 bis 51 sind behufs Ermittlung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbstständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich zu achten.

3. Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen.

§ 53.

Wenn einer Gemeinde, welcher ein Besteuerungsrecht nach § 35 nicht zusteht, durch den in einer anderen Gemeinde stattfindenden Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Betriebe für die erwähnten Zwecke nothwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen geeignet sind, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Bei der Bemessung desselben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vortheile zu berücksichtigen. Die Zuschüsse der Betriebsgemeinde dürfen in keinem

Fälle mehr als die Hälfte der gesamten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen.

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirk, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden; der Zuschuß darf in diesem Falle den vollen Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen.

Ueber den Anspruch beschließt in den Fällen, in welchen keine Einigung der Betheiligten erfolgt, der Kreis Ausschuß, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden betheiligt sind, der Bezirks Ausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirks Ausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

4. Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten.

§ 54.

Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

So lange die Realsteuern 100 Prozent nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Prozentsatze zulässig.

Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.

§ 55.

Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den im § 54 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung; die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.

In beiden Fällen ist davon auszugehen, daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zum Vortheile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichungen nicht nach §§ 4, 9, 10 oder 20 erfolgt. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden.

§ 56.

Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen.

Genießen jedoch die Grund- (Haus-)Besitzer oder Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vortheile oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, 10 oder 20 erfolgt, der durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf (§§ 54, 55) auf die Steuern vom Grund- (Haus-)Besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entsprechend unterzuvertheilen, jedoch mit der Maßgabe, daß Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer und umgekehrt.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen von den Ministern des Innern und der Finanzen zugelassen werden.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Heranziehung der Grundsteuer im Verhältniß zur Gebäudesteuer.

Die Untervertheilung (Abs. 2 und 4) bedarf der Genehmigung.

§ 57.

Bei der Vertheilung des Steuerbedarfs (§§ 54, 55, 56) ist das Aufkommen besonderer Gemeindesteuern (§ 23 Abs. 2, §§ 25, 29, 37) je nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit auf denjenigen Theil des Steuerbedarfs zu verrechnen, welcher durch Prozente der entsprechenden, vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist.

Miethssteuern von gewerblich benutzten Räumen sind auf die Gewerbesteuer zu verrechnen.

§ 58.

Die Bestimmungen der §§ 54, 56 und 57 finden auf die Betriebssteuer und auf die Steuern von Bauplätzen (§ 27 Abs. 2) keine Anwendung. Zuschläge zu der Betriebssteuer, die 100 Prozent übersteigen, bedürfen der Genehmigung.

§ 59.

Ueber die Vertheilung des Steuerbedarfs nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 54 bis 57) hat die Gemeinde bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluß zu fassen. Kommt bis zu diesem Zeitpunkte ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs — unbeschadet der Vorschrift im § 96 Abs. 4 — die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich nach gleichen Prozentsätzen, herangezogen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§ 54, 55 anzuordnen.

Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält so lange Geltung, als nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des jedesmaligen Rechnungsjahres ein gültiger Gemeindebeschluß über die Vertheilung des Steuerbedarfs zu Stande gekommen ist.

5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

§ 60.

Soweit sich die Gemeindesteuern den Staatssteuern anschließen und etwas Anderes nicht bestimmt ist, gelten für den Zeitpunkt des Beginnes und des Erlöschens der Steuerpflicht die für die entsprechende Staatssteuer bestehenden Vorschriften.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Dauer der Steuerpflicht folgende Bestimmungen:

1. Die Steuerpflicht beginnt:

- a) soweit sie von der Begründung eines Wohnsitzes oder Sitzes in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes folgenden Monats;
- b) soweit sie von dem Aufenthalte in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des nach dem Ablaufe der maßgebenden Aufenthaltsfrist (§ 33 Abs. 4) beginnenden Monats;
- c) soweit sie durch Grundvermögen, Betrieb von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, bedingt ist (§ 33 Nr. 2, § 35), mit dem ersten Tage des auf den Erwerb des Grundvermögens oder den Beginn des Betriebes folgenden Monats.

Ist in dem zu b bezeichneten Falle die Steuerpflicht in Folge des Ablaufs der Aufenthaltsfrist oder der früheren Begründung eines Wohnsitzes eingetreten, so muß die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltsnahme begonnenen Monats nachentrichtet werden.

2. Die Steuerpflicht erlischt:

- a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;
- b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthalts mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt thatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Gemeindebehörde hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats;
- c) durch die Veräußerung des Grundvermögens beziehungsweise die Einstellung des die Steuerpflicht bedingenden Betriebes von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues (§ 33 Nr. 2, § 35), mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Veräußerung beziehungsweise die Einstellung des Betriebes erfolgt ist.

6. Veranlagung und Erhebung.

§ 61.

Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerausschuß der Gemeinde.

Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Steueraus-
schüsse sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 50
Abs. 3 bis einschließlich 54 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891
durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

§ 62.

Dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) sind von den zuständigen
Staatsbehörden diejenigen bei der Veranlagung oder Festsetzung der
Staatssteuern bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale, deren er für
die Veranlagung bedarf, auf Ersuchen mitzutheilen.

Zu dem gleichen Zwecke haben die Behörden anderer Gemeinden
hinsichtlich der ihnen bekannten Besteuerungsmerkmale dem Gemeinde-
vorstande (Steuerausschuß) auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

§ 63.

Durch die Steuerordnung können die Rechte des Gemeindevor-
standes (Steuerausschusses) und die Obliegenheiten der Steuerpflichtigen
nach Maßgabe folgender Bestimmungen geregelt werden.

Der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) kann, soweit er nicht auf
anderem Wege (§ 62) zur Kenntniß der für die Veranlagung maß-
gebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, ermächtigt werden, von den
Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu
erfordern. Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine
besondere, dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen.

Die Verpflichtung zur Auskunftsertheilung erstreckt sich nur auf die
Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte
Thatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuer-
pflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wird die Auskunftsertheilung beanstandet, so sind dem Steuer-
pflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem
Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist
eine weitere Erklärung abzugeben.

Die im Vorstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen
Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der
Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung.

§ 64.

Durch Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Veranlagung
besonderer Realsteuern für mehrere aufeinander folgende Rechnungsjahre
zu erfolgen hat. Soweit eine Bestimmung nicht getroffen ist, geschieht
die Veranlagung für je ein Rechnungsjahr.

§ 65.

Im Falle der Erhebung von Prozenten der vom Staate veran-
lagten Realsteuern, sowie von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer
erfolgt die Bekanntmachung der Steuern durch den Gemeindevorstand für

diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der Prozente oder Zuschläge bildet, durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze, für andere Steuerpflichtige durch besondere Mittheilung.

Bei Erhebung besonderer Gemeindesteuern geschieht die Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand für die im Gemeindebezirke wohnenden steuerpflichtigen physischen Personen mittelst Auslegung der Hebeliste während eines zweiwöchigen Zeitraumes in einem oder mehreren, in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Räumen des Gemeindebezirks, für die übrigen Steuerpflichtigen durch besondere Mittheilung.

Bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es stets besonderer Mittheilung.

Durch Gemeindebeschluß kann an Stelle der Bekanntmachung durch Auslegung eine besondere Mittheilung an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet werden.

§ 66.

Nach erfolgter Bekanntmachung (§ 65) ist die Steuer in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats zu entrichten. An Stelle des Monats kann durch Gemeindebeschluß eine zwei- oder dreimonatliche Heberperiode eingeführt werden. Auch können durch Gemeindebeschluß bestimmte Hebungstage festgesetzt werden.

Wenn die zu erhebenden Prozentsätze der vom Staate veranlagten Realsteuern oder die Zuschläge zur Einkommensteuer 50 vom Hundert nicht übersteigen, so kann durch Gemeindebeschluß unter Festsetzung der Hebertermine die Hebung der Steuer in halbjährigen Beträgen oder auch im Betrage des ganzen Jahres angeordnet werden.

Dem Pflichtigen ist stets die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

§ 67.

Die Gemeinden können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 33 Nr. 2 und 3 zu entrichtende Gemeindecinkommensteuer von der Gesellschaft einziehen.

Vierter Titel.

Naturaldienste.

§ 68.

Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden.

Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältniß der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres im Gemeinde-

bezirk belegenen Grundbesitzes erfordert, Handdienste von sämtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten. Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermuthet, daß die gespannhaltenden Grundbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere die Heranziehung von anderen gespannhaltenden Steuerpflichtigen zu Spanndiensten, bedürfen der Genehmigung.

Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

Die gemäß § 38 dieses Gesetzes von den Gemeindeabgaben ganz oder theilweise freigelassenen Steuerpflichtigen können nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2 zu Naturaldiensten herangezogen werden.

Die in §§ 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

Fünfter Titel.

Rechtsmittel.

§ 69.

Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen.

Der Lauf der Frist beginnt:

1. soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist;
2. soweit eine besondere Mittheilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung;
3. in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung beziehungsweise Leistung.

Einsprüche, welche sich gegen den der Veranlagung zu Grunde liegenden Staatssteuersatz (§§ 26, 30, 36, 38) und bei besonderen Gemeindeeinkommensteuern (§ 37) gegen die Höhe der zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommens richten, sind unzulässig.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Einsprüche wegen Heranziehung oder Veranlagung von Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben.

§ 70.

Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig in erster Instanz ist für Landgemeinden (Gutsbezirke) der Kreis- und für Stadtgemeinden der Bezirksauschuß. Der Gemeindevorstand kann zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde einen besonderen Vertreter bestellen. Gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen dergleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den im § 69 Absatz 1 bezeichneten Lasten.

§ 71.

Ueber die Vertheilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalt-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 47 bis 51 in Verbindung mit §§ 33 und 52) beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreis- und, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksauschuß nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten.

Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der Steuer (§ 65) seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde ab gerechnet, zu stellen ist, tritt an die Stelle des Einspruches gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichlichen Steuern in jeder einzelnen der betheiligten Gemeinden (§ 69).

Der Kreis- (Bezirks-) Ausschuß hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallenden Theil des steuerpflichtigen Einkommens und den von demselben zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksauschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

§ 72.

Gegen den Beschluß des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses findet binnen einer Frist von 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. In den Fällen, in welchen der § 58 a. a. O. zur Anwendung kommt, ist für das Verwaltungsstreitverfahren derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschuß zuständig, welcher in Ansehung des Beschlußverfahrens für zuständig erklärt worden war.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich der Beschluß erstreckt, und richtet sich gegen sämtliche Betheiligte, deren Theilverhältniß durch den von dem Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

§ 73.

Wird während schwebenden Beschluß- oder Verwaltungsstreitverfahrens eine weitere Forderung auf Zahlung von Gemeindesteuern in Ansehung des dem Verfahren unterliegenden Einkommens erhoben, so hat der Steuerpflichtige binnen der Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Steuerforderung (§ 65) ab gerechnet, deren Einbeziehung in das schwebende Verfahren bei derjenigen Behörde zu beantragen, bei welcher die Sache anhängig ist. In diesem Verfahren ist alsdann gleichzeitig auch über die später erhobene Steuerforderung zu beschließen oder zu entscheiden.

§ 74.

Wird nach rechtskräftig entschiedener Sache eine weitere Steuerforderung in Ansehung des Einkommens erhoben, welches den Gegenstand des früheren Verfahrens gebildet hat, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 71 bis 73) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß derjenige Kreis (Bezirks-) Ausschuß, welcher in dem ersten Verfahren beschloß und entschieden hat, auch für das zweite Verfahren zuständig ist, und daß das rechtskräftig festgesetzte Antheilsverhältniß der bei dem ersten Verfahren betheiligten Gemeinden in dem zweiten Verfahren nicht mehr geändert, in dem letzteren vielmehr nur noch darüber beschloß und entschieden werden kann, welchen Betrag die früher aufgetretenen Steuergläubiger dem später aufgetretenen nach dem durch das rechtskräftige Urtheil für sie festgesetzten Antheilsverhältnisse zu erstatten haben.

§ 75.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben.

§ 76.

Gegen die Feststellung des Gesamtsteuerjahres für einen Gewerbebetrieb, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt und nicht zur Staatsgewerbsteuer, aber gemäß § 28 Nr. 2 bis 6 zur Gemeindegewerbsteuer herangezogen wird (§ 32), finden dieselben Rechtsmittel statt, die im Falle der Veranlagung dieses Betriebes zur Staatsgewerbsteuer gegeben sein würden (§§ 35 bis 37 des Gewerbebesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Desgleichen finden auch in diesem Falle hinsichtlich der Zerlegung des Steuerjahres in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge die im § 38 a. a. T. wegen der Rechtsmittel getroffenen Vorschriften Anwendung.

Sechster Titel.

Aufsicht.

§ 77.

Für die Ertheilung der in diesem Gesetze vorbehaltenen Genehmigungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß, bei Landgemeinden der Kreisausschuß zuständig.

Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß — bei Stadtgemeinden des Provinzialraths, bei Landgemeinden des Bezirksausschusses — steht dem Vorsitzenden dieser Behörde aus Gründen des öffentlichen Interesses die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

- a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,
- b) Abweichungen von den im § 54 vorgeschriebenen Vertheilungsregeln,
- c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§ 55) angeordnet werden,

bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Ertheilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen.

Die Ertheilung der Genehmigung kann auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden.

§ 78.

Bestehen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in einzelnen Gemeinden Ordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten, direkten Steuern oder Diensten, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, oder werden derartige Gemeindebeschlüsse gefaßt, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe anzuordnen.

Dieselbe Befugniß steht der Aufsichtsbehörde zu, wenn die Abstufungen des Grundbesitzes, nach welchen die Steuer umgelegt wird (§ 25), wegen wesentlicher Veränderungen der Besitzverhältnisse zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeignet sind und ein Antrag auf Abänderung oder Ergänzung von der Mehrheit der einer Abstufung angehörigen Steuerpflichtigen gestellt wird.

Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern darf nicht angeordnet werden.

Gegen die Anordnung findet innerhalb vier Wochen nach Ablauf der in derselben gestellten Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, für Landgemeinden bei dem Bezirksausschusse, für Stadtgemeinden bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Wird die Klage innerhalb dieser Frist nicht erhoben, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die in Ansehung der Aufbringung der Gebühren, Beiträge, indirekten, direkten Steuern oder Dienste erforderliche Ordnung auf Grundlage der erlassenen Verfügung selbst festzustellen. Das Gleiche gilt für den Fall der rechtskräftigen Abweisung der Klage. Wird die Klage endgültig für begründet erkannt, so tritt die Anordnung außer Kraft.

Sofern das öffentliche Interesse es erheischt, beschließt im Falle der Erhebung der Klage über die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtskräftigen Entscheidung für Landgemeinden der Kreisauschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksauschuß.

Siebenter Titel.

Strafen.

§ 79.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von drei bis einhundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtet oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 80.

Der Gemeindevorstand beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Steuerauschnisse, sowie die bei der Veranlagung betheiligten Gemeindebeamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunftsertheilung (§ 63) oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Gemeindevorstandes oder des Steuerpflichtigen bezw. dessen Vertreters statt. Ist das Vergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstandes begangen, so ist auch die Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

§ 81.

Die auf Grund der §§ 79 und 80 festgesetzten, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der im § 79 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von dem Gemeindevorstande vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig an die Gemeindefasse zahlt.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Gemeindevorstand. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeindevorstand aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 80) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

§ 82.

In den Steuerordnungen können Strafen gegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von dreißig Mark angedroht werden.

Die Strafen sind durch den Gemeindevorstand festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877, R.G.Bl. S. 253) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Achter Titel.

Nachforderungen und Verjährungen.

§ 83.

Die Einziehung hinterzogener direkter Steuern (§ 79) zur Gemeindefasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbtheils, über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Gemeindevorstande zu, gegen dessen Beschluß nach Maßgabe der §§ 69, 70 der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig sind.

§ 84.

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§ 79, 83), sind zur Entrichtung des der Gemeindefasse entzogenen

Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§ 85.

Ist nach den Bestimmungen der §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten gemäß den hierfür geltenden Vorschriften die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Gemeindevorstand einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§ 86.

Hat in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderen Veranlagung (§ 57 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (§ 30 Absatz 2, § 36 Absatz 3), so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Gemeinde nur innerhalb der Frist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, erhoben werden.

§ 87.

Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung anderer Gemeindeabgaben als direkter Steuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Abgabe gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist,

1. bei Verbrauchsabgaben auf die Frist eines Jahres, vom Tage des Eintrittes der Zahlungsverpflichtung an gerechnet,
2. bei sonstigen indirekten Steuern, Gebühren und Beiträgen (§§ 4—11), sowie bei Kosten auf die Frist von drei Jahren seit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Die Nachforderung von Naturaldiensten ist, sofern die Nachleistung nach den Zwecken der zu leistenden Dienste überhaupt noch möglich ist, auf die Dauer des laufenden Rechnungsjahres beschränkt.

§ 88.

Zur Hebung gestellte Gemeindeabgaben und Kosten, welche im Rückstande verblieben oder befristet sind, verjähren in 4 Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Neunter Titel.

Kosten und Zwangsvollstreckung.

§ 89.

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Abgaben fallen, insoweit hierüber nicht durch § 14 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern anderweitige Bestimmung getroffen ist, der Gemeindefasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruches erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, von dem Abgabepflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen.

§ 90.

Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten, sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen Vergütungen (Kurtaxen u. s. w.) unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591).

Sind Naturaldienste zu leisten, so ist der Gemeindevorstand bei Säumniß der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den Ersteren im Verwaltungszwangsverfahren Beitreiben zu lassen.

Theil II. Kreis- und Provinzialsteuern.

§ 91.

Die bestehenden Vorschriften über die Ausbringung der Kreis- und Provinzialsteuern bleiben mit folgenden Maßgaben unberührt:

1. Wie den Städten, bleibt auch den Landgemeinden die Beschlußfassung darüber vorbehalten, in welcher Weise ihre Antheile an den Kreissteuern aufgebracht werden sollen.
2. Bei der Vertheilung der Kreissteuern sind die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird.

Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann der Betrag, mit welchem die Realsteuern heranzuziehen sind, bis auf das Aunderthalbfache jenes Prozentsatzes erhöht oder bis auf die Hälfte desselben herabgesetzt werden.

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Beschlüsse der Kreistage und Bezirksausschüsse können bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes gefaßt werden. Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten Maßstäbe für die Vertheilung der Kreisabgaben, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder die darnach erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, außer Kraft.

3. Die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile mit Kreissteuern und einzelner Kreise mit Provinzialsteuern darf auch nach einem anderen Maßstabe, als nach Quoten der Kreissteuern beziehungsweise der direkten Staatssteuern erfolgen.
4. In soweit juristische Personen, Gesellschaften u. s. w. zur Entrichtung der in Kreisen oder Provinzen vom Einkommen zu erhebenden Steuern verpflichtet sind oder physische Personen in verschiedenen Kreisen beziehungsweise Provinzen solchen Steuern unterliegen, kommen bei Veranlagung der Pflichtigen die die Gemeindecinkommensteuer betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sinntesprechend zur Anwendung.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der der Vertheilung von Kreis- und Provinzialsteuern zu Grunde gelegten Staatssteuersätze zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Kreis- beziehungsweise Provinzialsteuern nach sich.

§ 92.

Die Vorschriften der §§ 51, 71 bis 74 finden bei der Kreis- und Provinzialbesteuerung mit nachstehenden Maßgaben sinntesprechende Anwendung:

1. Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise (Stadt- oder Landkreise) unterliegenden Einkommens beschließt der Bezirksausschuß.

An Stelle der Frist von 4 Wochen tritt eine solche von 2 Monaten.

2. Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Provinzen unterliegenden Einkommens beschließt — auch wenn die Stadt Berlin mit in Betracht kommt — derjenige Provinzialrath, welchen der Minister des Innern bestimmt.

Gegen den Beschluß findet binnen 2 Wochen die Klage bei dem Obergericht statt.

§ 93.

Die Kreise sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Steuer darf jährlich 5 Mark für den Hund nicht übersteigen und ist durch Steuerordnung zu regeln. Auf die Steuerordnungen finden die Vorschriften des § 82 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gemeindevorstandes der Kreisausschuß tritt. Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Genehmigung unterliegt

der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Ertheilung der Zustimmung auf den Oberpräsidenten zu übertragen.

Die Erhebung einer Hundesteuer seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht (§ 16).

Schluß-, Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 94.

Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlußfristen. Die Fristen beginnen, soweit in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, mit der Zustellung des Beschlusses oder der sonstigen Anordnung. Der Tag der Zustellung wird nicht mit gerechnet. Im Uebrigen sind für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

§ 95.

Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

Der Beschlußfassung der Gemeindebehörden bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen.

§ 96.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ordnungen (Observanzen, Statuten, Regulative, Gemeindebeschlüsse u. s. w.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern oder Diensten mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Zu diesem Behufe können die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Gemeindebeschlüsse bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten desselben im Voraus gefaßt und die dadurch bedingten Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen werden.

Ordnungen, welche bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Geltung gewesen sind, bleiben — unbeschadet der Bestimmungen im § 23 Absatz 4 und § 37 Absatz 2 — bis zur Abänderung durch rechtsgültigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 78) bestehen.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Wo in den Gesetzen auf diese Bestimmungen Bezug genommen ist, kommen diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes sinntsprechend zur Anwendung.

Unberührt bleiben die Vorschriften wegen Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, Einkaufsgeldern und gleichartigen Abgaben.

§ 97.

Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 14. Juli 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr.
v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Thielen. Bosse.

6. Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie
für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen
Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke) werden die folgenden direkten Staats-
steuern gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt:

1. die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung
S. 253 und 317) sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden
und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebäudesteuer,
2. die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Sammlung
S. 205) veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer.

§ 2.

Ferner werden außer Hebung gesetzt:

1. die von den Bergwerken in den ältern rechtsrheinischen Landes-
theilen zu entrichtende Aufsichtssteuer und Bergwerksabgabe
(Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen
Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rhein-
ufer belegenen Landestheile, vom 12. Mai 1851, § 8 — Gesetz-
Samml. S. 261 —, Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend,
vom 20. Oktober 1862, § 4 — Gesetz-Samml. S. 351 —),
2. die in den übrigen Landestheilen zu entrichtende Bergwerks-
abgabe (Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Okt.
1862, § 6; Verordnungen für das Gebiet des vormaligen
Königreichs Hannover, vom 8. Mai 1867, Artikel XXI. —
Gesetz-Samml. S. 601 —, für das Gebiet des vormaligen
Kurfürstenthums Hessen, die Stadt Frankfurt und die vormalig

Königlich Bayerischen Gebietstheile, vom 1. Juni 1867, Artikel XVII. — Gesetz-Samml. S. 770 —, für das vormalige Herzogthum Nassau, die vormalig Großherzoglich Hessischen Landes- theile und die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, vom 1. Juni 1867, Artikel I § 2 — Gesetz-Samml. S. 802 —; Gesetz, betreffend die Ein- führung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des Herzogthums Lauenburg, vom 6. Mai 1868, Artikel VII — Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg für 1868, Nr. 36; Gesetz, betreffend die Ein- führung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 12. März 1869, Artikel IX — Gesetz-Sammlung S. 453 —).

§ 3.

Die Vorschriften der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gesetze bleiben, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunal- abgaben-Gesetze Abweichendes bestimmt ist, in Kraft. Die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Auf- rechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt. Die land- ständische Mitwirkung bei der Verwaltung der Grundsteuer innerhalb des kommunalständischen Verbandes der Oberlausitz (Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer u. s. w., vom 8. Februar 1867, § 49 — Gesetz-Sammlung S. 185 —) wird hierdurch nicht berührt.

§ 4.

Die Veranlagung (§ 3) ist auf diejenigen Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe auszudehnen, welche von der entsprechenden Staats- steuer freigeblieben, aber gemäß den Bestimmungen des Kommunal- abgabengesetzes der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sind.

Für die Veranlagung gelten, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern anzuwenden gewesen sein würden. Insbesondere sind gegen die Veranlagung dieselben Rechtsmittel zulässig, mit denen die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuer hätte ange- fochten werden können.

§ 5.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Veran- lagung der im § 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Steuern oder von einzelnen derselben anderweitige Rechtsfolgen, insbesondere die Begründung von Rechten oder Pflichten abhängig machen, bleiben aufrecht erhalten; soweit hierbei die Entrichtung solcher Steuern vorausgesetzt wird, treten an die Stelle der zu entrichtenden die veranlagten Beträge.

Auf die Bestimmungen im § 9 I Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschrift findet gleichfalls keine Anwendung auf die Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Ueber diese, sowie über die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahl von Gemeindevertretungen ergeht besondere gesetzliche Bestimmung.

§ 6.

Die für die Provinzen Rheinland und Westfalen bestehenden Vorschriften über den Grundsteuerdeckungsfonds und den Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, § 2 zu b und c, §§ 4, 44—48 — Gesetz-Samml. S. 30 —, Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, vom 12. Dezember 1864, §§ 3, 4, 21 — Gesetz-Samml. S. 683 —) treten außer Kraft.

Anstelle dieser Vorschriften treten die in den übrigen Landestheilen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Mit der Auflösung der Fonds gehen die Bestände, sowie die alsdann noch bestehenden Forderungen und Verpflichtungen

- a) des Grundsteuerdeckungsfonds auf die Kreise der betreffenden Regierungsbezirke nach Maßgabe der veranlagten Grundsteuer,
- b) des Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters auf die Staatskasse über.

§ 7.

Die auf die Aufbewahrung der Kopien der Katasterdokumente und auf die Ertheilung beglaubigter Auszüge aus denselben bezüglichen Bestimmungen im Artikel II des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 139) werden auf die übrigen Theile der Rheinprovinz und auf die Provinz Westfalen ausgedehnt.

§ 8.

Soweit die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer von der Vorenthaltung oder von dem Verluste der Steuer gegenüber dem Staate abhängig gemacht ist (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861, § 17 Absatz 3; Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen, vom 8. Februar 1867, § 34 Absatz 3; Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweitigen Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meissenheim, vom 11. Februar 1870, § 1 — Gesetz-Samml. S. 85 —, Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891,

§ 70), gilt als vorenthalten (verloren) derjenige Betrag, welcher im Falle fortdauernder Hebung der Steuer zur Staatskasse nach Maßgabe der Veranlagung (§ 3 Absatz 2, § 4) zu entrichten gewesen sein würde.

Die im § 17 Absatz 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bestimmte dreimonatige Anmeldefrist für neuentstandene Gebäude (§ 15 zu 4 a. a. O.), desgleichen für wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 15 zu 5 a. a. O.) beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist.

§ 9.

Zum Bezuge von Nachsteuern (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861, § 17 Absatz 4; Gesetz vom 8. Februar 1867, § 34 Absatz 4; Gesetz vom 11. Februar 1870, § 1; Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §§ 70, 78) ist diejenige Gemeinde berechtigt, welcher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes das entsprechende Steueraufkommen zusteht.

§ 10.

Die Bestimmungen im § 81 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 werden aufgehoben.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist nicht der Hebestelle (§ 58 Absatz 1 a. a. O.), sondern dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses anzuzeigen.

§ 11.

Die Hebung und Beitreibung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer liegt derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist.

Die Ausfälle treffen die Gemeindefasse. Die Ermächtigung zum Erlasse und zur Ermäßigung veranlagter Steuern (Gesetz, betreffend den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer infolge von Uberschwenmungen, vom 15. April 1889, § 1 Nr. 1 — Gesetz-Samml. S. 99, Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §§ 44, 45) geht auf die Gemeinden über.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche der Gemeinden auf Mitverwaltung ihrer Kassen durch staatliche Kassenbeamte (Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, §§ 79, 106 — Gesetz-Samml. S. 523 —, Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, §§ 44, 73 — Gesetz-Samml. S. 265 —) werden aufgehoben.

§ 12.

Die auf die Betriebssteuer bezüglichen Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 gelangen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Anwendung:

1. Erstreckt sich ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe über mehrere Kreise, so ist für jeden dieser Kreise die Hälfte der im § 60 Nr. 1 und 2 a. a. D. bestimmten Steuersätze zu entrichten. Auf die im § 60 Absatz 2 a. a. D. bezeichneten Betriebsstätten findet diese Bestimmung keine Anwendung.
2. Die Betriebssteuer wird in den Landkreisen vom Landrath, in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstande, in Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern festgestellt. Diesen Behörden stehen auch die Befugniß zur Herabsetzung der Betriebssteuer gemäß § 61 und die anderweite Feststellung gemäß § 65 Absatz 2 a. a. D. zu.
3. Die Betriebssteuer ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten. Die im § 61 a. a. D. bezeichneten Steuerpflichtigen haben die Steuer vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten, oder, falls bis dahin die Steuerzuschrift noch nicht behändigt ist, einen von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande zu bestimmenden Geldbetrag bei der gleichzeitig zu bezeichnenden Kasse zur Deckung der Steuer zu hinterlegen, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Betriebes nach Maßgabe des § 63 a. a. D. untersagt werden kann.

§ 13.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben die Betriebssteuer in den veranlagten Beträgen (§ 12) von den Pflichtigen ihres Bezirks zu erheben.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) der Landkreise haben die erhobenen Beträge am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Sofern die Gemeinden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes besondere Betriebssteuern eingeführt haben, müssen sie denjenigen Betrag, welcher sich bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 60—69 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des § 12 des gegenwärtigen Gesetzes ergeben würde, an die Kreiskommunalkasse abführen.

Die Kreise haben das ihnen zufließende Aufkommen der Betriebssteuer (Absatz 2 und 3) zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden.

§ 14.

Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Steuern (§ 3 Absatz 2, § 4) werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten.

Das Aufkommen an Gebühren, Kosten und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe (Betriebs-) Steuer fließt in die Staatskasse.

Sofern im Bereiche der Katasterverwaltung die Ausführung von Neumessungen ganzer Gemarkungen oder größerer Theile von solchen

seitens einer Gemeinde oder der beteiligten Grundbesitzer beantragt wird, oder vorzugsweise der Gemeinde oder den beteiligten Grundbesitzern zum Vortheile gereicht, kann die Ausführung nach Bestimmung des Finanzministers von der Entrichtung eines seitens der Gemeinde oder der beteiligten Grundbesitzer zu leistenden Beitrages zu den Kosten der Neumessung abhängig gemacht werden.

§ 15.

Die Kosten der Hebung und Beitreibung der Steuern (§ 11, 13) sind von den Gemeinden zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Grundsteuerpflichtigen zur Entrichtung von Beis schlägen behufs Bestreitung der Elementarerhebungskosten (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, §§ 2a, 3; Gesetz vom 11. Februar 1870, § 11) werden aufgehoben.

§ 16.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden (Gutsbezirke) auf den Bezug von Vergütungen für die bei Veranlagung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte (Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 75 Absatz 1; Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 73 Absatz 1) treten außer Kraft.

Durch königliche Verordnung kann den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungs-Renten sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

§ 17.

Ansprüche auf Grundsteuerentschädigung aus den §§ 1, 15–17 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 und aus dem Grundsteuerentschädigungsgesetze vom 21. Mai 1861 — Gesetz-Samml. S. 327 — sowie auf sonstige, seitens des Staates zu leistende Entschädigungen, welche die Entrichtung der Grundsteuer an den Staat zur Voraussetzung haben, finden ferner nicht statt.

§ 18.

Die auf Grund der §§ 1–4 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 und der §§ 1, 15 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen geleisteten Entschädigungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Hierbei ist, soweit die Entschädigung durch Erlaß von Domänenabgaben oder Domänenamortisationsrenten stattgefunden hat, das zu erstattende Entschädigungskapital nach dem zwanzigfachen Betrage der erlassenen Abgabe bezw. Rente zu berechnen.

§ 19

Die Rückerstattung (§ 18) bleibt ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräußert worden sind.

Wenn sich die Veräußerung nur auf einen Theil des Gutes bezw. Grundstückes erstreckt hat, so wird der Betrag der Rückerstattung nach dem Verhältnisse der Grundsteuer ermittelt.

Falls jedoch der veräußerte Theil nur aus Abzweigungen zu öffentlichen Wegen, zu Flüssen, Bächen, Kanälen oder zu Eisenbahnen besteht, wird der hierauf entfallende Entschädigungsbetrag von der für das ganze Gut oder Grundstück geleisteten Entschädigung nur dann abgerechnet, wenn der zur Rückerstattung Verpflichtete nachweist, daß der Grundsteuerreinertrag der Abzweigung mehr als den zehnten Theil des Grundsteuerreinertrages des ganzen Gutes oder Grundstücks und zugleich mehr als 30 Mark beträgt.

Die Rückerstattung (§ 18) bleibt ferner in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Vorschriften im § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 170) deshalb nicht zur Anwendung gekommen sind, weil der Besitzer der betreffenden Grundstücke die im § 7 a. a. O. vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt hat.

Bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, deren Eigenthum nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtniß, infolge von Erbtheilungen oder Gutsüberlassungsverträgen übergegangen ist, bleibt die Rückerstattung des Entschädigungskapitals zu demjenigen Bruchtheile ausgeschlossen, zu welchem der zeitige Eigenthümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden ist.

§ 20.

Diejenigen Städte, welche gemäß § 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 entschädigt worden sind, haben die empfangene Entschädigung an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Sofern die einer Stadtgemeinde überwiesene Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der städtischen Feldmark vertheilt worden ist (§ 18 Absatz 2 a. a. O.), haben diese nach Maßgabe der §§ 18, 19 die Rückerstattung an die Staatskasse zu bewirken.

§ 21.

Solchen Gemeinden, welche die Grundsteuerentschädigung zu gemeinnützigen, keine entsprechende Verzinsung gewährenden Einrichtungen verwendet haben, kann die Rückerstattung durch den Finanzminister ganz oder theilweise erlassen werden.

Kommt infolge von privatrechtlichen Abmachungen dem Grundbesitzer die Außerhebungsetzung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer nicht zu statten, so kann durch den Finanzminister der Zeitpunkt der Rückerstattung und der Beginn der Verzinsung bis zum Ablauf des betreffenden Vertrages, längstens aber bis zum 1. April 1910 hinausgeschoben werden.

§ 22.

Soweit durch Vertrag eine Ablösung der durch die Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253 und 317) und 11. Februar 1870 aufrecht erhaltenen Befreiungen von der Grund- und Gebäudesteuer stattgefunden hat, ist die empfangene Entschädigung an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Die Bestimmungen des § 19 finden entsprechende Anwendung.

§ 23.

Die zurückzuerstattenden Kapitalien (§§ 18–22) sind seitens der Pflichtigen vom 1. April 1895 ab mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zu verzinzen.

Die Feststellung der zurückzuerstattenden Kapitalien gebührt dem Finanzminister.

Gegen die Feststellung steht den Pflichtigen binnen einer vom Tage der Mittheilung des zu erstattenden Betrages ab laufenden Ausschußfrist von 3 Monaten der Rechtsweg offen.

Die Beschreitung des Rechtsweges hat aufschiebende Wirkung.

§ 24.

Kapitalbeträge (§ 23), welche den Betrag von 25 Mark nicht erreichen, sowie Kapitalbeträge, welche über einen durch 25 ohne Rest theilbaren, in Mark ausgedrückten Geldbetrag hinausgehen, müssen binnen einer Frist von sechs Monaten nach erfolgter endgiltiger Feststellung nebst den bis zum Zahlungstage aufgelaufenen Zinsen zur Staatskasse eingezahlt werden.

Dem Verpflichteten steht es frei, nach seiner Wahl entweder

- a) den noch verbleibenden Betrag des zu erstattenden Kapitals nebst den Zinsen binnen sechs Monaten nach erfolgter endgiltiger Feststellung ebenfalls zur Staatskasse zurückzuzahlen, oder
- b) statt dessen für die Zeit vom 1. April 1895 ab auf die Dauer von $60\frac{1}{2}$ Jahren eine in vierteljährigen Theilbeträgen fällige Tilgungsrente von jährlich 4 vom Hundert des Kapitals zu entrichten, wodurch das Kapital mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinzt, sowie mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert und mit den durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen des ursprünglichen Kapitalbetrages getilgt wird.

Auch während des Zeitraumes von $60\frac{1}{2}$ Jahren kann der Verpflichtete die Tilgungsrente zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres durch Baarzahlung des noch nicht getilgten Theils des Kapitals ganz oder theilweise ablösen, mit der Beschränkung, daß bei theilweiser Ablösung der fortzuentrichtende Theil der Tilgungsrente einen auf volle Mark abgerundeten Jahresbetrag ergeben muß.

Die fälligen Beträge an Kapital und Renten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 25.

Die aus den §§ 18, 19, 20, Absatz 2, §§ 22—24 folgenden Verpflichtungen ruhen auf den Gütern und Grundstücken, wofür die Entschädigung geleistet worden ist, als eine öffentliche, auf jeden Besitzer übergehende Last.

Wird ein mit einer Tilgungsrente behaftetes Gut oder Grundstück zerstückelt, so ist die Tilgungsrente nach den Vorschriften der §§ 2—5 des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen u. s. w., vom 25. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 405) zu vertheilen, mit der Maßgabe, daß die Bestätigung des Vertheilungsplanes durch die Bezirksregierung erfolgt.

Die bei der Vertheilung sich ergebenden, hinter dem Jahresbetrage von einer Mark zurückbleibenden Tilgungsrenten oder über volle Markbeträge überschießenden Rententheile sind nach den Grundsätzen des § 24 durch Kapitalzahlung abzulösen.

In den Fällen des § 19 Absatz 3 bleibt die Vertheilung ausgeschlossen.

§ 26.

Insoweit nicht in den §§ 24, 25 ein Anderes bestimmt ist, regeln sich die Zahlung, Sicherstellung und Tilgung der Kapitalien und Tilgungsrenten nach den entsprechenden Vorschriften in den §§ 18 bis 27 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112), mit der Maßgabe, daß die Bezirksregierung an die Stelle der Rentenbank tritt.

§ 27.

Die sämtlichen, behufs Rückerstattung von Kapitalien nebst Zinsen (§§ 18 bis 25) im Laufe eines jeden Rechnungsjahres gezahlten Beträge werden zum Zwecke der Tilgung von Staatsschulden durch Rückkauf eines entsprechenden Betrages von Schuld dokumenten der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen.

§ 28.

Das Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai 1885 (Gesetz-Sammlung S. 128) tritt außer Kraft.

Soweit die Kreise bis zum 1. April 1895 die ihnen für das Rechnungsjahr 1894/95 zu überweisenden Summen noch nicht empfangen oder über die Verwendung dieser Summen noch keine endgiltige Entscheidung getroffen haben, kommen die Vorschriften jenes Gesetzes auch ferner zur Anwendung.

§ 29.

Die Bestimmungen der §§ 1—27 finden auf die Hohenzollernschen Lande keine Anwendung.

Die Umgestaltung des Systems der direkten Steuern in diesen Landen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes wird für die Hohenzollernschen Lande vom 1. April 1896 ab ein fester Jahresbetrag von 62 020 Mark aus der Staatskasse überwiesen.

Dieser Betrag wird nach den Verhältnissen der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Den Vertretern der letzteren steht die Beschlußfassung über die Verwendung zu.

§ 30.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1895, jedoch nur gleichzeitig mit dem Kommunalabgabengesetze und dem Ergänzungssteuergesetze in Kraft; die Bestimmungen der §§ 7, 10 Absatz 1, §§ 11 Absatz 3, § 14 Absatz 3, §§ 17, 25 Absatz 1 gelangen mit dem Tage der Verkündigung zur Geltung.

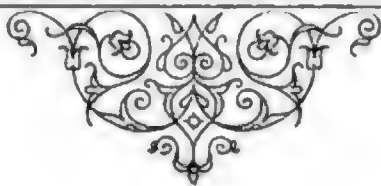
Die Veranlagung für die Zwecke der kommunalen Besteuerung (§ 3 Absatz 2, § 4) erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst für das Rechnungsjahr 1895/96.

Die am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände der in den §§ 1, 2 bezeichneten Steuern werden nach Maßgabe der bis dahin geltenden Bestimmungen zur Staatskasse eingezogen; das gleiche gilt von Nachsteuern und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe- (Betriebs-) Steuer.

§ 31.

Die Minister der Finanzen und des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich zc.





Nachträge.



Zu I. Allgemeine Verwaltung.

Gemeindebeschluß

betreffend die Festsetzung der den Magistratsmitgliedern und städtischen Beamten für dienstliche Reisen außerhalb des Stadtbezirks zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten.

Die den Magistratsmitgliedern und den städtischen Beamten für dienstliche Reisen außerhalb des Stadtbezirks zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten werden mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung wie folgt festgesetzt:

I. Tagegelder.

1. a)	Für Magistratsmitglieder	15 <i>M</i> pro Tag (bisher 12 <i>M</i>)
1. b)	" " " bei größeren Dienstreisen	20 " " " (" 15 ")
2.	" Beamte der 1. und 2. Rangklasse	12 " " " (" 9 ")
3.	" " " 3. " 4. "	8 " " " (" 6 ")
4.	" " " 5. " 6. "	4 " " " (" 3 ")

Erstreckt sich eine Dienstreise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das 1^{1/2}fache der vorbezeichneten Sätze zu liquidiren.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung bei 1a auf 12 *M*, bei 2 auf 9 *M*, bei 3 auf 6 *M*, bei 4 auf 3 *M* ein.

II. Reisekosten.

Es werden vergütet die baaren Auslagen für die Fahrt:

in I. resp. II. Eisenbahnwagenklasse an die Magistratsmitglieder;

in II. Eisenbahnwagenklasse an die Beamten der 1., 2. und 3. Rangklasse;

in III. Eisenbahnwagenklasse an die Beamten der 4., 5. und 6. Rangklasse.

Für Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, werden die entstandenen nothwendigen baaren Auslagen vergütet. Umzugskosten werden von Fall zu Fall vergütet.

III. Zu- und Abgang.

- | | | |
|--|------|----------|
| 1. Für Magistratsmitglieder | je 3 | <i>M</i> |
| 2. „ Beamte der 1., 2., 3. und 4. Rangklasse | je 2 | „ |
| 3. „ „ „ 5. und 6. „ | je 1 | „ |

Die im Auftrage der Gerichte und Staatsanwaltschaft ausgeführten und aus anderen Klassen honorirten Dienststreifen kommen hier nicht in Betracht.

IV.

Dieses Statut tritt am 1. April 1898 in Geltung.

Dortmund, den 10. Januar 1898.

Der Magistrat.

Regulativ für die Besoldung und Anstellung der Beamten der Stadt Dortmund.*)

Die dauernde (endgültige, definitive) Anstellung der städtischen Beamten auf Lebenszeit bezw. auf Kündigung, letzteres in Betreff der nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unter-Beamten (§ 56 Nr. 6 der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856) erfolgt, abgesehen von dem Gemeinde-Einnehmer (§ 55 der Städte-Ordnung) nur durch ausdrücklichen Beschluß des Magistrats nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 2.

In der Regel erfolgt diese Anstellung nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder bei Eintritt eines Beamten in höheren Lebensjahren nicht vor Ablauf einer 2jährigen Probezeit. (Ob bezüglich eines in den städtischen Dienst gestellten Beamten seine bisherige Thätigkeit, sei es im Militär-, sei es im Zivildienste, zu einer Abkürzung der Probezeit Veranlassung giebt, hat lediglich der Magistrat zu ermessen.)

Erfolgt nach Ablauf von 2 Jahren die dauernde (endgültige, definitive) Anstellung noch nicht, so läuft die Probeprobezeit weiter. Dieselbe soll aber in der Regel nicht länger als 4 Jahre dauern. In Ausnahmefällen muß die Stadtverordneten-Versammlung gehört werden.

§ 3.

Alle nicht dauernd (endgültig, definitiv) angestellten Beamten gelten lediglich als zur Probe oder zu ihrer Ausbildung oder nur zu vorübergehenden Dienstleistungen bestimmt.

Dieselben fallen nicht unter die in den §§ 6 und 8 bestimmten Gehaltsstufen, vielmehr wird ihr Gehalt durch jedesmaligen Beschluß des

*) Das alte Regulativ Seite 1—2 ist hierdurch außer Geltung gebracht.

Magistrats festgesetzt und auf die in dem Stadthaushaltsplan angelegte Pauschal-Summe für Besoldung der Bureau- u. Beamten (Kanzlei-, Bureau- und Kassengehülften u. s. w.) angewiesen.

§ 4.

Die bei den städtischen Betriebs-Verwaltungen (Wasserwerk, Elektrizitätswerk und ähnlichen Anstalten) angestellten Personen gelten nur dann als Beamte, wenn sie durch den Magistrat ausdrücklich in dieser Eigenschaft berufen sind. Sie fallen auch in letzterem Falle nur dann unter die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung (Reglement), wenn sie ausdrücklich vom Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung in eine entsprechende Gehaltsklasse eingereiht sind.

§ 5.

Die dauernd (endgültig, definitiv) angestellten städtischen Beamten werden in sechs Gehaltsklassen eingetheilt.

Es gehören folgende Beamte

a) zur ersten Klasse:

die Polizei-Inspektoren, der Gemeinde-Einnehmer, der Sparkassen-Rendant, der Schlachthof-Inspektor, der Stadt-geometer;

b) zur zweiten Klasse:

die Sekretäre I. Klasse (Ober-Stadtsekretäre), die Kassen-Kontrollenre, die Polizei-Kommissare, der Kalkulator und die Bauamts-Assistenten;

c) zur dritten Klasse:

die Sekretäre II. Klasse (Stadtsekretäre), die Registratoren, der Kassirer des Vieh- und Schlachthofes, der Kassirer der Sparkasse, der Leihhauskassen-Rendant, die Steuererheber, der Exekutions-Inspektor, der Stadtgärtner und die Bauaufseher;

d) zur vierten Klasse:

die Bureau- und Kassen-Assistenten, der Leihhauskassen-Kontrollenre, die Polizei-Wachtmeister, der Markt- und Futtermeister des Viehhofes, der Brandmeister und die Straßenmeister;

e) zur fünften Klasse:

die Polizei-Sergeanten, der Gemeindeförster, die Vollziehungsbeamten, die Kassenboten, der Klärmeister und die Schlachthaus-Aufseher;

f) zur sechsten Klasse:

die Kanzlisten*), die Magistratsdiener, die Schutzmänner und der Portier des Schlachthofes.

*) Die Festsetzung der Remuneration für die Kanzlei-Beamten bleibt wie bisher besonderer Beschlußfassung vorbehalten. — cfr. § 3. —

§ 6.

Das Minimalgehalt der im § 5 genannten Beamten beträgt einschließlich des Wohnungsgeld-Zuschusses:

a)	für die erste Klasse	3600	Mf.
b)	" " zweite "	2750	"
c)	" " dritte "	2250	"
d)	" " vierte "	1600	"
e)	" " fünfte "	1400	"
f)	" " sechste "	1300	"

Der für eine Dienstwohnung anzurechnende Betrag wird durch den Magistrat festgesetzt und soll in der Regel ein Zehntel des Gehalts betragen.

Einnahmen aus Nebenämtern können auf das Gehalt ganz oder zum Theil in Anrechnung gebracht werden.

Helm, Säbel und Mantel werden den Exekutiv-Polizeibeamten seitens der Stadt geliefert und bei Austritt aus dem Amte zurückgegeben.

Die Polizei-Kommissare, Polizei-Wachtmeister, Polizei-Sergeanten und Schutzmänner müssen an der Stelle der Stadt Wohnung nehmen, welche ihnen der Oberbürgermeister anweist, widrigenfalls sie den in ihrem Gehalte liegenden Wohnungsgeldzuschuß, welcher auf 10% des Gehaltes bestimmt wird, verlieren.

§ 7.

Die Anstellung jedes dieser Beamten erfolgt mit dem Minimalgehalt, wenn die Stadtbehörden nicht vor der Anstellung das Gehalt anderweitig ausdrücklich festsetzen. — Im Falle der Versetzung in eine höhere Gehaltsklasse steigt der Beamte im Gehalte seiner früheren Klasse noch so lange, als er sich darnach besser steht.

Wenn ein bereits angestellter Beamter zu einer höheren Stelle befördert wird, und das Minimalgehalt dieser Stelle niedriger als sein bisheriges Gehalt, oder diesem gleich ist, so erhält er zu letzterem gleich eine volle Alterszulage seines bisherigen Gehaltes hinzu.

§ 8.

Die Beamten erhalten alle drei Jahre Alterszulagen und zwar die Beamten

der ersten Klasse	2.500	Mf. und					
	1.400	"	bis zum Maximalgehalte von 5000 Mf. in	9	Jahren		
" zweiten "	2.400	"					
	1.350	"					
	2.300	"	"	"	"	4500	" " 15 "
" dritten "	2.350	"					
	1.300	"					
	2.250	"	"	"	"	3750	" " 15 "
" vierten "	3.200	"					
	2.150	"	"	"	"	2500	" " 15 "
" fünften "	2.150	"					
	3.100	"	"	"	"	2000	" " 15 "
" sechsten "	5.80	"	"	"	"	1700	" " 15 "

Das Gehalts-Dienstalter rechnet vom Beginne des Quartals, in welchem die dauernde (endgültige, definitive) Anstellung oder die Zuweisung in eine höhere Beamtenklasse beschlossen ist.

§ 9.

Jede Gehaltszulage hat zur Voraussetzung, daß die Würdigkeit und Diensttüchtigkeit der betreffenden Beamten seitens des Magistrats anerkannt wird.

Besonders tüchtigen oder in besonders verantwortlicher Stellung befindlichen Beamten können dagegen auch über diese Altersscala hinaus durch Beschluß beider Stadtbehörden noch persönliche Zulagen gewährt werden.

§ 10.

Für diejenigen Beamten, welchen nach den bisherigen Anstellungsbedingungen mehr Rechte zustanden, behält es bei denselben sein Bewenden.

§ 11.

Dieses Regulativ tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

§ 12.

Abweichungen von dem Regulativ bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses beider Stadtbehörden.

Dortmund, den 7. Februar 1898.

Der Magistrat.

Statut

wegen Abänderung der Fristen der §§ 19—21 der Städte-Ordnung hinsichtlich der Stadtverordneten-Wahlen (17. November 1896).

Auf Grund § 11 der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und des Gesetzes vom 20. Mai 1896 wird für die Stadt Dortmund folgendes Statut erlassen:

Die in den §§ 19 bis 21 der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 enthaltenen Zeitbestimmungen werden dahin abgeändert, daß die Berichtigung und Neuaufstellung der Liste der stimmfähigen Bürger in der Zeit vom 1. bis 15. August, die Auslegung vom 15. bis 30. August und die Beschlußfassung der Stadtverordneten-Versammlung über die erhobenen Einwendungen bis zum 15. September zu erfolgen hat.

Dortmund, den 17. November 1896.

Der Magistrat:
Schmieding. Arnecke.

Vorstehendes Ortsstatut wird mit der Maßgabe genehmigt, daß die Frist zur Erhebung von Einwendungen ausdrücklich auch auf die Zeit vom 15. bis 30. August gelegt wird.

Arnsberg, den 16. Januar 1897.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abtheilung I.

Der Vorsigende:

B. A. I. 148.

Winzer.

Vorstehender Zusatz ist vom Magistrat am 2. und von der Stadtverordneten-Versammlung am 19. Februar 1897 genehmigt.



Zu II. Straßenpolizei und Verkehrswesen.

Polizei-Berordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats, unter Abänderung und Ergänzung der Polizei-Berordnung, betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf den Straßen im Bezirke der Stadt Dortmund, vom 10. Juli 1894, für den Stadtbezirk Dortmund die nachstehende Polizei-Berordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 5 der vorgenannten Straßen-Polizei-Berordnung vom 10. Juli 1894 wird aufgehoben und erhält die folgende veränderte Fassung:

§ 5.

Die Berrichtung der Nothdurft von Menschen auf Straßen, an straßenwärts belegenen Gebäuden und Einfriedigungen, sowie an Orten, welche von der Straße aus sichtbar sind, ist verboten.

Artikel 2.

Im § 20 a. a. D. wird in Zeile 4 das Wort „Wasserabflußkanäle“ gestrichen und dafür das Wort „Abflußgräben“ gesetzt.

Artikel 3.

Der § 22 a. a. D. erhält folgenden Zusatz:

Die durch Abladen von Kohlen oder sonstigen Gegenständen verursachten Verunreinigungen, von Straßen, insbesondere der Bürgersteige, sind alsbald zu entfernen und durch Abspülen mit Wasser vollständig zu beseitigen. Diese Verpflichtungen liegen auch den Haus- und Grundeigentümern an solchen Straßen ob, deren Reinigung die Stadtgemeinde übernommen hat.

Artikel 4.

Im § 23, Absatz 3 a. a. D. werden in Zeile 2 und 3 die Worte „fähig sind“ gestrichen und wird dafür das Wort „unterliegen“ gesetzt.

Artikel 5.

Im § 26, Absatz 1 a. a. D. werden in Zeile 2 und 3 die Worte „soweit es nicht geruchlos durch Maschinen geschieht“ gestrichen.

Artikel 6.

Der § 32 a. a. D. wird aufgehoben und erhält die folgende veränderte Fassung:

§ 32.

Jede muthwillige Beunruhigung der Einwohner durch Klopfen, Schellen zc. ist verboten. Ingleichen ist untersagt das Peitschenknallen, wie überhaupt der Gebrauch von Peitschen mit Knallschnur — sogenannter Schwippe, Schmitze, Schmisse — allen Führern von Fuhrwerken, mit Ausnahme derjenigen, die lediglich der Personenbeförderung dienen.

Die im Wege befindlichen Personen und Fuhrwerke sind durch rechtzeitigen Zuruf seitens des Wagenführers auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen, wo es nöthig, ist das Fuhrwerk anzuhalten.

Auch derjenige Wagenführer macht sich strafbar, welcher Vorübergehende mit der Peitsche trifft, oder nach fremden Pferden schlägt.

Artikel 7.

Der § 41 a. a. D. wird dahin abgeändert, daß in Zeile 2 hinter dem Worte „müssen“ die Worte „durch dazwischen gelegte Strohpolster“ eingeschaltet werden.

Artikel 8.

Der § 44 a. a. D. erhält folgenden Zusatz:

Das Liegen auf dem Rasen, auf der Erde, auf den Bänken der städtischen Waldungen und Anlagen, Wälle und Friedhöfe und im Kaiser Wilhelm-Hain ist untersagt.

Artikel 9.

Der § 47 a. a. D. erhält die folgenden Zusätze:

Während des Aufenthalts in mit Bäumen zc. bepflanzen Straßen ist den Pferden ein das Beknabbern der Bäume zc. wirksam verhindernder Maulkorb anzulegen. Bespannte Lastfuhrwerke dürfen nach erfolgtem, ohne Unterbrechung zu bewirkendem Ab- bzw. Beladen nicht länger als fünf Minuten auf der Straße stehen bleiben.

Artikel 10.

Der § 48 Absatz 4 a. a. D. erhält folgenden Zusatz:

Die Fußgänger haben sich in der Regel nach rechts hin je zur Hälfte auszuweichen.

Artikel 11.

Im § 49 a. a. D. wird die Bestimmung im Absatz 4, weil mit dem § 36 a. a. D. im Widerspruch stehend, aufgehoben.

An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

Aushängeschilder dürfen die Wirkung der Straßenlaternen durch Schattenwerfen nicht beeinträchtigen.

Artikel 12.

Der § 51 a. a. D. erhält folgenden Zusatz:

Auf der Beten- und Brückstraße und am Burgthor, sowie an den Eingängen von dort aus zum Burg- und Königswall bis zur Kapellen- bzw. Weberstraße ist das Feilbieten und der Verkauf von Waaren aller Art, Obst zc. von Fuhrwerken aus untersagt.

Artikel 13.

Der Absatz 3 im § 54 a. a. D. wird aufgehoben. Dafür erhält dieser Paragraph folgende Zusätze:

Alles Fuhrwerk auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen hat rechts zu fahren.

Nur die Bürgersteige außerhalb der Wälle dürfen mit Kinderwagen befahren werden, während dies auf den durch die Wälle eingeschlossenen Straßen der inneren Stadt und auf den Bürgersteigen der Wälle zu beiden Seiten mit nachstehender Maßgabe verboten ist.

Das Befahren der Bürgersteige der inneren Stadt (also innerhalb der Wälle) mit Kinderwagen ist nur auf Grund eines von der Polizei-Verwaltung auf den Namen der Eltern ausgestellten Erlaubnißscheines und nur zur Erreichung eines Punktes außerhalb der durch die Wälle eingeschlossenen Straßen auf dem kürzesten Wege gestattet.

Es ist nicht gestattet, daß zwei Kinderwagen nebeneinander fahren.

Artikel 14.

Der § 55 a. a. D. erhält unter „a“ im dritten Absatz den Zusatz: „und beim Ueberfahren von Straßenkreuzungen“.

Artikel 15.

Der § 56 a. a. D. wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

§ 56.

- a) Das Befahren des von der Märkischen Straße westlich abzweigenden, über die Kluse nach der Friedrichstraße in Hörde führenden Verbindungsweges mit schwerem Lastfuhrwerk ist verboten. Anderes Fuhrwerk darf die fragliche Wegestrecke nur im Schritt befahren.
- b) Das Befahren der Straße „Am Zippen“ mit Lastfuhrwerk ist verboten.
- c) Die Balkenstraße von ihrem Eingange am Markt bis zur Brauhausstraße ist für den durchgehenden Fuhrwerksverkehr gesperrt. Fuhrwerke, welche zum Abholen oder Bringen von Gegenständen für die Bewohner der gesperrten Straßentheile dienen, bleiben von diesem Verbot ausgeschlossen.
- d) In nachfolgenden Straßen darf nur im Schritt gefahren und geritten werden:
 1. in der Straße „Helle“,
 2. in der Thomasstraße,
 3. in der Straße „Rosenthal“ von der Post bis zum Ostenthellweg,

4. in der Betenstraße von dem Hause Betenstraße Nr. 5 über den Markt, in der Brückstraße bis zum Burgthor, am Burgthor selbst bis zur Eisenbahn,
5. auf dem Ostenhellweg von dem Hause Nr. 1¹/₂ bis zum Hause Nr. 9,
6. in der Wißstraße,
7. in der Lütgebrückstraße,
8. in der Schwarzebrüderstraße,
9. in der ersten Kampstraße zwischen Brück- und Weberstraße,
10. in der Heiligegarten- zwischen der Münster- und Krimstraße,
11. in der Papengartenstraße von dem Hause Nr. 22 bis zum Hause Nr. 30.

Artikel 16.

Der § 57 a. a. O. erhält folgenden Zusatz:

Nur solche Fuhrwerke, welche in der Brückstraße selbst Güter aufzunehmen oder abzugeben haben, dürfen dieselbe passieren. Alle übrigen Fahrzeuge, welche aus der Richtung vom Burgthor oder aus der entgegengesetzten Richtung, bezw. der inneren Stadt kommen, müssen auf anderen Straßen an ihren Bestimmungsort geleitet werden, wenn nicht die eingangs erwähnten Voraussetzungen bei ihnen zutreffen.

Artikel 17.

Der § 59 a. a. O. erhält am Schlusse des ersten Absatzes den folgenden Zusatz:

Derart, daß das entgegenschuhende Fuhrwerk seine Anfangsgeschwindigkeit beizubehalten in der Lage ist, gleichviel ob der eine oder andere Wagen beladen ist.

Artikel 18.

Der § 64 a. a. O. wird aufgehoben und erhält die folgende Fassung:

§ 64.

Während des Fahrens muß der Führer eines Fuhrwerks entweder stets auf dem Fuhrwerk das Leitseil in der Hand haben oder so nahe bei dem letzteren bleiben, daß er in jedem Augenblick die Zügel des Zugthieres auf Armeslänge mit der Hand erfassen kann. So lange das Fuhrwerk sich in Bewegung befindet, ist dem Führer desselben das Betreten des Bürgersteiges untersagt.

Bei sogenannten Planwagen und ähnlichem Fuhrwerk, dessen Bedachung die freie Umsicht verhindert, darf die Leitung des Gespannes nicht aus dem bedachten Wagen heraus erfolgen.

Das Fahren der Wagen und Karren im Zickzack ist verboten.

Artikel 19.

Der § 66 a. a. O. erhält den folgenden Zusatz:

Auf der Straße darf das Fuhrwerk nur dicht am Bordstein des Bürgersteiges und nur in der allgemeinen Fahrrichtung halten. Das Stillhalten zweier sich begegnenden oder sich einholenden Fuhrwerke nebeneinander ist verboten.

Artikel 20.

Der § 71 a. a. O. erhält hinter dem Schluß des Absatzes „e“ folgenden Zusatz:

f) Auf der ganzen Brückstraße ist das Radfahren verboten, dort haben die Radfahrer und Radfahrerinnen abzustiegen und das Fahrrad an der Hand zu führen.

Im übrigen haben die Radfahrer rechts zu fahren und nur auf der rechten Seite der Straße abzustiegen.

Artikel 21.

Der § 74 a. a. O. erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
Viehtransporte haben ebenso wie die Wagen auszuweichen.

Artikel 22.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese, mit ihrer Veröffentlichung in Kraft tretende Polizei-Verordnung wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Dortmund, den 9. Oktober 1898.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

Polizei-Verordnung, betreffend Kennzeichnung und Beleuchtung vorübergehend eintretender Behinderungen des Straßenverkehrs im Stadtgebiet Dortmund.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143—145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats nachfolgende Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Dortmund erlassen:

§ 1.

Jede Sperrung einer öffentlichen Straße oder deren mehr als einen halben Tag dauernde Benutzung zu anderen als Verkehrszwecken, wie namentlich die Aufstellung von Bauzäunen und Gerüsten, Einsetzen von Pfählen oder Masten, Ablagerung von Baustoffen oder von zur Abfuhr bestimmtem Schutt, der Aufbruch der Straßenbefestigung zur Vornahme von Straßenarbeiten, zur Einbettung, Veränderung oder Untersuchung

von Wasser- und Gasleitungen, von Kanälen oder Stabelleitungen, bedarf, soweit sie nicht unmittelbar von der die Beaufsichtigung der Straßen ausführenden Tiefbau-Verwaltung angeordnet oder genehmigt worden ist, der Genehmigung durch die Polizei-Verwaltung.

Die Fußwege und Bürgersteige gehören zu den Straßen und sind ebenso zu behandeln, wie der Straßendamm.

§ 2.

Die gemäß § 1 vorzunehmenden Sperrungen, Benutzungen oder Veränderungen der Straßen-Oberfläche müssen, insofern sie den Verkehr behindern, auch wenn sie von der Bauverwaltung angeordnet oder von ihr bezw. von der Polizei-Verwaltung genehmigt sind, in ausreichender Weise kenntlich gemacht und während der Nacht beleuchtet werden.

Zur Kenntlichmachung von Sperrungen oder sonstiger Inanspruchnahme der Straßenfläche sind an passender Stelle Sperrzeichen anzubringen, welche tagsüber behufs Ablenkung des Verkehrs kenntlich zu machen, nächtlicherweile in mäßiger Höhe über der Straßenoberfläche mit roth verglasten Warnungslaternen zu versehen sind.

Außer den Warnungslaternen sind, soweit die Polizei-Verwaltung dies für erforderlich erachtet und bei der Erlaubniß-Ertheilung besonders angeordnet, gesperrte Straßenstrecken nächtlicherweile mit hellleuchtenden Straßenlaternen oder sonstigen angemessenen anzubringenden gut leuchtenden Laternen zu versehen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, abgesehen von der privatrechtlichen Ersatzpflicht, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 4.

Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bekanntmachung sofort in Kraft.

Dortmund, den 22. März 1898.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

Polizei-Verordnung, betreffend die Regelung des öffentlichen Fuhrwesens nebst Tarif.*)

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (R.-G.-Bl. S. 245), der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-G. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung

Durch diese neue Verordnung ist die Seite 94—102 zum Abdruck gebrachte alte Verordnung vom 23. August 1876 ungültig geworden.

vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats, unter Aufhebung der den gleichen Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnung nebst Tarif vom 23. August 1876 und der Polizei-Verordnung über die Lohnfuhrwerke vom 17. August 1864, für den Stadtbezirk Dortmund die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Pflichten der Fuhrwerks-Unternehmer.

§ 1.

Erlaubniß-Ertheilung.

Wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Fuhrwerke zu Jedermanns Gebrauch gegen Entgelt bereit halten will, bedarf hierzu einer polizeilichen Erlaubniß, welche nur an großjährige Personen ertheilt wird, von deren Zuverlässigkeit in Beziehung auf den bezüglichen Gewerbebetrieb und Unbescholtenheit die Polizei-Verwaltung sich überzeugt hat.

In der Genehmigungs-Urkunde werden die Anzahl und Nummern der zu stellenden Fuhrwerke aufgeführt. Tarif und Fahrplan der Omnibuswagen bedürfen gleichfalls der polizeilichen Genehmigung.

§ 2.

Zurücknahme der Erlaubniß.

Die ertheilten Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren dieselben ertheilt worden sind, dargethan wird, oder aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche nach § 1 bei Ertheilung derselben vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.

Droschkenbesitzern, welche eine Erlaubniß freiwillig aufgeben, ist in der Regel vor Ablauf von einem Jahre eine anderweite Erlaubniß nicht zu ertheilen.

§ 3.

Beischaffenheit der Fuhrwerke.

Die Fuhrwerke müssen haltbar und bequem eingerichtet, anständig und gefällig ausgestattet sein, auf Federn ruhen, mit feststehenden Tritten versehen, auf dem Fußboden mit einem Teppich oder einer Strohecke belegt sein und sofern sie viersitzig sind, ein mit gut schließenden stets vollständig verglasten Vorder- und Seitensfenstern versehenes Verdeck haben. Bei Schlittenbahn können statt der Droschken auch anständige Schlitten mit Knie- und doppelten Fußdecken in Fahrt gestellt werden.

§ 4.

Nummer des Fuhrwerks.

Jedes Fuhrwerk muß mit der im Erlaubnißschein angegebenen Nummer an beiden Seiten und an der Rückseite des Wagenkastens in 10 Zentimeter hohen Ziffern von schwarzer Delfarbe auf weißem Grunde und außerdem in gleich hohen Ziffern auf beiden Wagenlaternen in durchsichtiger Weise bezeichnet sein.

§ 5.

Tarif.

Innerhalb eines jeden Wagens an der Rückwand des vordern oder hintern Sitzes muß, den Fahrgästen sichtbar, ein gedruckter Auszug aus dieser Polizei-Verordnung und der angehängte Tarif in der von der Polizei-Verwaltung vorgeschriebenen Form befestigt sein und stets in leserlichem Zustande erhalten werden. Fuhrwerke, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sind durch die Polizeibeamten ohne Weiteres von den Straßen und Plätzen zu entfernen.

§ 6.

Pferde und Geschirre.

Die Pferde müssen kräftig und gesund, ohne die Untugenden des Beißens und Schlagens, die Geschirre vollständig und dauerhaft sein.

§ 7.

Polizeiliche Abnahme der Wagen.

Die aufzustellenden Wagen nebst Geschirren und Pferden müssen vorher dem von der Polizei-Verwaltung bestimmten Aufsichtsbeamten (§ 38) vorgeführt und von diesem für geeignet erklärt werden.

§ 8.

Besichtigungen der Fuhrwerke und ihre Bespannung.

Von Zeit zu Zeit wird eine polizeiliche Besichtigung der Fuhrwerke und ihrer Bespannung vorgenommen. Fuhrwerke und Pferde, welche von der Polizei-Verwaltung bezw. dem bestellten Aufsichtsbeamten aus irgend einem Grunde für unbedingt oder bedingt unbrauchbar bezeichnet und deshalb ausgeschlossen worden sind, dürfen zum Betriebe des öffentlichen Fuhrwesens gar nicht bezw. nicht eher wieder benutzt werden, bis die Ursachen ihrer Ausschließung beseitigt sind. Daß dies geschehen, wird von dem Aufsichtsbeamten durch schriftliche Eröffnung bekundet.

§ 9.

Reinlichkeit der Wagen.

Die Wagen müssen, wenn sie des Morgens in Fahrt kommen, gründlich gereinigt sein.

§ 10.

Aufstellungsort.

Von jeder Verlegung des Ortes, an welchem die Fuhrwerke untergebracht sind, müssen die Unternehmer dem gedachten Aufsichtsbeamten (§ 40) binnen 3 Tagen schriftliche Anzeige machen.

§ 11.

Kleidung der Kutscher.

Als Dienstkleidung für die Kutscher wird vorgeschrieben: dunkelblauer Tuchschoprock mit einer Reihe weißer, glatter Metallknöpfe, gleiche Weste, dunkle Tuchhose und dunkler Hut mit davor befindlicher Droschkennummer.

Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß ihre Kutscher im Dienste jederzeit diese vorgeschriebene Kleidung und zwar in reinlichem Zustande tragen und auch im übrigen in reinlicher, unzerrissener und anständiger Kleidung erscheinen.

§ 12.

Fahrschein der Kutscher.

Die Unternehmer dürfen keine Person als Kutscher annehmen, bevor über deren Zulassung von dem bestellten Aufsichtsbeamten (§ 38) eine Bescheinigung (Fahrschein) erteilt worden ist.

Fahrscheine werden nur unbescholtenen, nüchternen, der Vertlichkeit und des Fahrens kundigen Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, erteilt.

Kutscher, die sich später im Dienste als ungeeignet erweisen, oder wiederholter Uebertretung dieser Verordnung sich schuldig machen, müssen auf schriftliche Anordnung der Polizei-Verwaltung sofort entlassen werden.

Verläßt ein Kutscher den Dienst, so hat der Unternehmer ihm den Fahrschein abzunehmen und solchen binnen 24 Stunden dem Aufsichtsbeamten zurückzugeben.

§ 13.

Tages-Fahrzeit.

Die Droschken müssen in der Zeit vom 1. April bis 30. September (Sommer-Halbjahr) von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März (Winter-Halbjahr) von Morgens 8 bis Abends 10 Uhr im Dienste sein.

§ 14.

Nachtzeit.

Die Stunden von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens im Sommer und 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens im Winter gelten als Nachtzeit.

Für diese haben die Unternehmer eine nach den Bedürfnissen des Verkehrs und nach der Zahl der von ihnen gehaltenen Droschken zu bemessende Anzahl Nachtdroschken nach schriftlicher Anordnung der Polizei-Verwaltung in Fahrt zu stellen. Droschken, welche sich zur Nachtzeit noch auf der Straße befinden, sind verpflichtet, die von ihnen verlangten Fahrten innerhalb des städtischen Weichbildes und nach den Tariffägen für Nachtfahrten auszuführen.

Eben diese Sätze kommen zur Anwendung, wenn die Fahrt zwar während der Tagesstunden begonnen, aber erst nach Verlauf derselben beendet wird.

§ 15.

Pünktliche Anfuhr auf die Halteplätze.

Die Unternehmer sind verpflichtet, ihre Droschken nach der von der Polizei-Verwaltung festzustellenden Reihenfolge auf den polizeilich bestimmten Halteplätzen zu den gleichfalls polizeilich zu bestimmenden Zeiten aufzustellen, oder aber für ihre diesfallsige Vertretung durch andere Droschken-Besitzer zu sorgen, sofern sie nicht lediglich nur durch Ausführung anderer Droschkenfahrten innerhalb des Droschkenbezirks an jener Aufstellung ihrer Droschken verhindert sind.

§ 16.

Verantwortlichkeit des Geschäftsführers.

Diejenigen Unternehmer, welche sich einen Geschäftsführer oder sogenannten Wagenmeister halten, können solchen zwar der Polizei-Verwaltung behufs nächster Inanspruchnahme wegen eintretender Strafen und Zwangsmaßregeln namhaft machen, bleiben indeß selbst dafür subsidiär verhaftet.

§ 17.

Außerbetriebsetzung von Droschken.

Wenn ein Unternehmer alle oder einzelne von ihm gestellte Droschken außer Betrieb setzen will, so hat er hiervon dem Aufsichtsbeamten zeitig und mindestens 14 Tage vorher schriftliche Anzeige zu machen.

Wird die Gestellung der angemeldeten Droschken vor Ablauf dieser Frist verweigert, so ist die Polizei-Verwaltung berechtigt, andere Fuhrwerke auf Kosten des betreffenden Unternehmers einzustellen.

II. Pflichten der Kutscher.

§ 18.

Ausrüstung der Kutscher.

Jeder Kutscher hat im Dienste den für ihn ausgestellten Fahrschein (§ 12), eine richtig gehende Taschenuhr, sowie einen Abdruck dieser Verordnung bei sich zu führen und diese Gegenstände den beaufsichtigenden Polizeibeamten, sowie den Fahrgästen auf deren Verlangen vorzuzeigen.

§ 19.

Verpflichtung zu eigener Führung des Fuhrwerks.

Die Kutscher dürfen dritten Personen weder ihr Fuhrwerk zur Führung, noch ihren Fahrschein zur Benutzung überlassen.

§ 20.

Verhalten gegen das Publikum.

Während des Dienstes haben die Kutscher sich nüchtern zu halten und sich eines ruhigen und höflichen Betragens gegen das Publikum, insbesondere gegen die Fahrgäste zu befleißigen.

Den Anordnungen des bestellten Aufsichtsbeamten und der Polizeibeamten überhaupt haben dieselben unweigerlich Folge zu leisten.

§ 21.

Verhalten auf den Halteplätzen.

Auf den Haltestellen haben die Kutscher unausgesetzt bei dem unter ihrer Führung stehenden Fuhrwerk zu verbleiben und in der Regel den für sie bestimmten Platz auf dem Kutschbock einzunehmen.

Jedes Zusammenstehen der Kutscher, alles Lärmen wie Zanken und Streiten untereinander, das Tabakrauchen bei besetztem Fuhrwerke und alles Anrufen und Behelligen des Publikums, um es zur Benutzung des Fuhrwerks zu bewegen, ist untersagt.

§ 22.

Reihenfolge auf den Halteplätzen.

Auf anderen, als den von der Polizei-Verwaltung angewiesenen Plätzen dürfen die Kutscher ihre Wagen nicht aufstellen, und auch auf diesen Plätzen nur in der von der Polizei-Verwaltung für jeden Platz gestatteten Zahl, und nach der für jeden Platz bestimmten Ordnung.

Die Aufstellung erfolgt in der Reihenfolge des Ankommens; jedes neu hinzukommende Fuhrwerk hat die letzte Stelle, d. h. auf den Plätzen, auf denen die Droschken nebeneinander aufzustellen sind, den linken Flügel einzunehmen, und es haben auf den Plätzen, auf welchen sie hintereinander aufzustellen sind, beim Abfahren eines Fuhrwerks die nächstfolgenden nachzurücken.

§ 23.

Abfahrt gemietheter Wagen von den Halteplätzen.

Sobald ein Wagen gemiethet bezw. bestellt ist, ohne daß der Fahrgast ihn besteigt und die Fahrt antritt, muß der Kutscher sofort den Halteplatz, wenn er bei der Bestellung auf einem solchen gehalten hat, verlassen und sich an den vom Fahrgaste zu seiner Aufnahme zu bestimmenden Ort verfügen.

Auf den polizeilich bestimmten Halteplätzen darf kein Kutscher die Fahrt unter dem Vorgeben, daß er bereits Bestellung angenommen habe, verweigern.

§ 24.

Wechsel der Halteplätze.

Auf dem dem betreffenden Wagen zugewiesenen Halteplatze hat der Kutscher mindestens zwei Stunden lang Fahrgelegenheit abzuwarten. Nach vergeblichem Verlauf dieser Zeit, oder nach einer vollendeten Fahrt ist es ihm gestattet, den nächsten, nicht bereits vollständig besetzten Halteplatz aufzusuchen. Einen vollständig besetzten Halteplatz darf er nicht befahren.

Soweit es mit der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar ist, ist es den Kutschern gestattet, auch außerhalb der bestimmten Halteplätze

noch an solchen Orten, wo größere Versammlungen, Theater, Konzerte, Bälle, Schaustellungen und dergleichen stattfinden, sowie auch in den Nachtstunden von 11 bis 7 Uhr aufzufahren.

Der Polizei-Verwaltung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob, in welcher Zahl und in welcher Reihenfolge Droschken zu diesen Orten, sowie der außerhalb der Dienstzeit ankommenden Eisenbahnzügen aufzufahren müssen.

§ 25.

Wahl des Fuhrwerks.

Die Wahl des Wagens hängt lediglich vom Fahrgaste ab. Wird von diesem kein bestimmter Wagen bezeichnet, so fährt auf den Halteplätzen der Stadt der vorderste, auf den Bahnhöfen der auf dem rechten Flügel stehende Wagen ab.

§ 26.

Zulassung von Fahrgästen.

Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen. — Trunkenen Personen darf, an ansteckenden Krankheiten Leidenden muß die Fahrt verweigert werden. Die Fahrt darf aber nicht verweigert werden bei Requisition Seitens der Polizei-Beamten zum Transport kranker oder festgenommener Personen. Von mehreren gleichzeitig die Fahrt begehrenden Fahrgästen hat derjenige den Vorrang, der die Droschke zuerst besteigt. Im Zweifel geht derjenige Fahrgast vor, der von der rechten Seite eingestiegen ist.

§ 27.

Schließen der Fenster u. j. w.

Auf Verlangen der Fahrgäste sind die Kutscher verpflichtet, die Wagenfenster zu schließen bezw. zu öffnen, sowie bei ungünstigem Wetter das abgenommene Verdeck aufzuschlagen.

§ 28.

Fahrgewindigkeit der Droschken.

Besetzte Droschken dürfen, soweit nicht Gelände = Schwierigkeiten oder andere äußere Hindernisse dies unmöglich machen, unter Anwendung der den Kutschern gesetzlich obliegenden Vorsicht, nur im Trabe fahren. Wird das Gegentheil vom Fahrgast ausdrücklich gefordert, so kann der Kutscher Bezahlung nach der Zeitdauer der Fahrt beanspruchen.

Unterwegs darf der Kutscher sich mit den Fahrgästen ohne deren eigene Anregung in keine Unterredung einlassen, auch nicht unnöthig mit der Peitsche knallen.

§ 29.

Gepäck.

Ohne Zustimmung des Fahrgastes, der die Droschke gedungen, dürfen die Droschken-Führer kein fremdes Gepäck aufnehmen. Die

Droschken-Führer sind verpflichtet, das Gepäck des Fahrgastes, sofern es das Gewicht von hundert Kilogramm nicht übersteigt, mitzubefördern und beim Auf- und Abladen des Gepäcks hülfreiche Hand zu leisten.

Gegenstände, die Schmutz oder Abgang hinterlassen, dürfen nicht auf die Sitzkissen gestellt oder gelegt werden. Diese Bestimmungen finden auch auf Thiere, welche in Droschken mitgenommen werden sollen, Anwendung.

§ 30.

Zahl der Fahrgäste.

Die Besetzung der einspännigen Droschken mit mehr als 5 und der zweispännigen mit mehr als 6 Fahrgästen ist verboten.

Zwei Kinder unter 10 Jahren und jedes tarifmäßig besonders zu bezahlende Gepäck gelten hierbei für eine Person.

§ 31.

Der Kutscher ist nicht verpflichtet, in viersitzige Droschken mehr als vier Personen aufzunehmen. Dagegen ist er auf Verlangen der Fahrgäste verpflichtet, Dienstpersonen der letzteren mit auf den Bock zu nehmen.

§ 32.

Mitfahrt fremder Personen.

Ohne besondere Erlaubniß der Fahrgäste, die eine Droschke bereits in Beschlag genommen oder besetzt haben, darf der Kutscher anderen Personen die Mitfahrt nicht gestatten.

§ 33.

Zeit- und Strecken-Fahrten.

Bei Fahrten innerhalb des Stadtkreises steht es dem Fahrgaste frei, die Droschke auf eine bestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Strecke zu nehmen.

Der getroffenen Wahl hat der Kutscher sich zu fügen. Wird ihm indeß bei Strecken-Fahrten von dem Fahrgaste ein weiterer als der gewöhnliche Weg vorgeschrieben, so kann er Bezahlung nach der Zeit fordern.

§ 34.

Fahrgeld.

Das Fahrgeld ist nach dem dieser Verordnung angehängten Tarife zu entrichten, welcher in allen seinen Bestimmungen als wesentlicher Bestandtheil derselben gilt.

Ueber die Tarif-Bestimmungen hinaus darf keine Zahlung von den Kutschern, unter welchem Vorwande es auch sei, gefordert werden. Dergleichen ist ein Uebereinkommen, für ein billigeres als das tarifmäßige Fahrgeld eine Fahrt auszuführen, unerlaubt.

Trinkgelder zu verlangen ist den Kutschern verboten.

Der Droschkenkutscher ist berechtigt, von dem Fahrgaste sofort beim Einsteigen in den Wagen das tarifmäßige Fahrgeld zu beanspruchen.

§ 35.

Zurückgelassene Sachen.

Nachdem ein in Fahrt gewesenes Fuhrwerk von den Fahrgästen verlassen ist, muß der Kutscher sofort sich überzeugen, ob von diesen Sachen im Wagen zurückgeblieben sind; wenn es noch ausführbar, sind diese den Fahrgästen noch auf der Stelle zu übergeben, andernfalls aber spätestens am andern Morgen an die Polizei-Verwaltung abzuliefern.

§ 36.

Tränken und Füttern der Pferde.

Das Tränken und Füttern der Pferde während der Betriebszeit ist nur auf den Halteplätzen und Letzteres nur aus über den Kopf gehängten Beuteln oder Gefäßen gestattet. Dazu darf nur das Gebiß aus dem Maule des Pferdes genommen werden; im übrigen darf die Bespannung, so lange sie im Betriebe auf der Straße ist, weder abgeschirrt, noch der Wagen in einen Zustand versetzt werden, der seinen augenblicklichen Gebrauch verhindert. Heu oder sonstiges Rauhfutter darf auf den Halteplätzen nicht gefüttert werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 37.

Druckkosten.

Die Druckkosten für die Auszüge aus dieser Verordnung nebst Tarif (§ 5), für die nach § 18 von den Kutschern zu führenden Exemplare dieser Verordnung und der Droschkenkarte, sowie für die Fahrscheine der Kutscher (§ 12) haben die Unternehmer zu erstatten, soweit diese Gegenstände ihnen seitens der städtischen Verwaltung geliefert werden.

§ 38.

Polizeiliche Aufsicht.

Die Handhabung dieser Verordnung, behufs der Beaufsichtigung und Ueberwachung der Eigenthümer und der Führer der Droschken, namentlich auch die vorläufige Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Kutschern und dem Publikum, die Prüfung und Erledigung der Beschwerden der Letzteren u. liegt den Exekutiv-Polizeibeamten ob.

Mit der speziellen Beaufsichtigung des Droschkenwesens ist der Polizei-Inspektor bezw. dessen Stellvertreter beauftragt.

Derselbe wird von Zeit zu Zeit Besichtigungen der Gespanne und der Droschken abhalten und ist ebenso befugt, als verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mängel zu dringen und den Umständen nach Fuhrwerke augenblicklich außer Betrieb zu setzen.

§ 39.

Uebertretungen.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, an den

Unternehmern beziehungsweise den Kutschern mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Außerdem kann Erfüllung der verabsäumten Pflichten von den Fuhrherren bezw. Kutschern im Wege der polizeilichen Verfügung erzwungen, bezw. das Nöthige sofort auf deren Kosten polizeilich angeordnet werden.

§ 40.

Inkrafttreten dieser Verordnung.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, den 11. Oktober 1898.

Die Polizei-Verwaltung:

Schmieding, Oberbürgermeister.

Droschkentaxe.

Auf Grund des § 76 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird hierdurch mit Zustimmung des hiesigen Magistrats für den Stadtbezirk Dortmund nachstehende Taxe für die öffentlich zum Gebrauch aufgestellten Fuhrwerke erlassen:

A. Für Zeitfahrten.

	Personen	
	1 bis 2	3 bis 4
a) Eine halbe Stunde	Mk. 1,00	Mk. 1,50
b) Eine Stunde	" 2,00	" 3,00
c) Falls nicht ferner Zeitfahrt nach a und b bestellt wird, jede weitere Viertelstunde	" 0,40	" 0,60

(Jede angefangene Viertelstunde wird für voll bezahlt.)

Erstrecken diese Zeitfahrten sich außerhalb des Gemeindebezirks, so wird diejenige Zeit, welche der Wagen bis zur Wiedererreichung der Grenze des Gemeindebezirks braucht, mitgerechnet, auch wenn der Fahrgast den Wagen früher verläßt.

B. Für Streckenfahrten.

1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Dortmund beträgt die Taxe einer einfachen Streckenfahrt (15 Minuten):

für 1 bis 2 Personen	Mk. 0,70
" 3 " 4 "	" 1,20

Für jede weitere angefangene Viertelstunde erhöht sich der Fahrpreis um Mk. 0,40.

2. Für eine Fahrt nach Wambel, Hörde (Hermannshütte und Bergisch-Märkischer Bahnhof), Brünnighausen (Thomas), Marktplatz Dorstfeld, Deusen und Huckarde:

für 1 bis 2 Personen	Mk. 2,50
" 3 " 4 "	" 3,50

Der Fahrpreis für sonstige Fahrten außerhalb des städtischen Gemeindebezirks unterliegt der freien Vereinbarung.

4. Wird in den Fällen unter 2 der Wagen auch zur Rückfahrt benutzt, so ist für dieselbe inkl. $\frac{1}{4}$ Stunde Aufenthalt die Hälfte des Preises der einfachen Fahrt zu bezahlen. Für jede angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde längeres Warten ist ohne Rücksicht auf die Personenzahl Mk. 0,30 zu zahlen.

C. Nachtfahrten.

Für Nachtfahrten (§§ 13 und 14 der Polizei-Verordnung) ist der doppelte Taxpreis zu zahlen.

Jedoch unterliegt der Preis für Nachtfahrten in den Fällen unter 2, soweit sie nicht ganz auf gepflasterten oder chaussirten Wegen zurückgelegt werden können, der freien Vereinbarung.

D. Unterbrechungen und Wartezeit.

1. Unterbrechungen der Fahrt gelten bei Streckenfahrten als Beendigung derselben, es sei denn, daß der Fahrgast dieselben gleich bevorwortet hätte. In letzterem Falle hat er für jede angefangene Viertelstunde Wartezeit Mk. 0,30 zu zahlen.

Jedoch wird für Ein- und Aussteigen von Fahrgästen während der Fahrt — abgesehen von der durch die Vermehrung der Personenzahl etwa entstehenden tarifmäßigen Erhöhung des Fahrgeldes — nicht bezahlt sofern dadurch kein weiterer Aufenthalt, als zum Ein- und Aussteigen nöthig ist, bewirkt wird.

2. Droickentutscher, welche einen Fahrgast abzuholen bestellt werden, müssen dieser Bestellung nachkommen und können außer dem tarifmäßigen Fahrgeld einen Zuschlag zu demselben von Mk. 0,20 erheben. Beträgt die zur Hinfahrt und auf das Abwarten verwandte Zeit mehr als $\frac{1}{4}$ Stunde, so ist für jede $\frac{1}{4}$ Stunde Mk. 0,20 zu zahlen.

3. Findet die Fahrt nicht statt, ist dem Kutscher Mk. 0,80 und für die zweite und jede fernere $\frac{1}{4}$ Stunde Wartezeit Mk. 0,20 zu zahlen.

E. Kinder.

Kinder, die noch auf dem Arme getragen werden, sind frei; andere Kinder bis 10 Jahre zahlen die Hälfte.

F. Gepäck.

Sogenanntes Handgepäck unter einem Gewicht von 10 Kilogramm, als Reisefack, Handkoffer u. s. w., wird unentgeltlich im Wagen befördert. Für jedes Stück-Gepäck auf dem Wagen sind Mk. 0,30 zu zahlen.

Dortmund, den 11. Oktober 1898.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

Polizei-Berordnung, betreffend Anbringung und Benutzung von Fahrpreis-Anzeigern mit Zuschlagsvorrichtung im Droschkenfuhrgewerbe nebst Tarif.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 256) und der §§ 37 und 76 der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird für den Stadtbezirk Dortmund mit Zustimmung des hiesigen Magistrats folgende Polizei-Berordnung erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Den Besitzern von Droschkenfuhrwerken wird gestattet, an ihren Droschken den von den Ingenieuren Westendary & Pieper unter der Bezeichnung „Taxameter“ hergestellten oder einen ähnlichen, von uns durch Bekanntmachung als geeignet bezeichneten Fahrpreis-Anzeiger anzubringen und zum öffentlichen Fuhrbetriebe zu benutzen.

Soweit die gegenwärtige Polizei-Berordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden auf die Einstellung und den Betrieb von Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern die Vorschriften der Polizei-Berordnung, betreffend Regelung des öffentlichen Fuhrwesens nebst Tarif, vom 11. Oktober 1898, und die zu denselben ergangenen und später ergehenden polizeilichen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Inbetriebsetzung und Ausrüstung der Droschken.

§ 2.

Der Fahrpreis-Anzeiger ist auf der Rückseite des Kutscherbodes anzubringen.

Jede mit einem Fahrpreis-Anzeiger ausgestattete Droschke ist vor ihrer Inbetriebsetzung uns zur Prüfung vorzustellen.

Die Zulässigkeit ihrer Inbetriebsetzung ist auf dem Erlaubnißschein (§ 1 der Polizei-Berordnung vom 11. Oktober 1898) amtlich zu vermerken.

Ist dies geschehen, so gehört der Fahrpreis-Anzeiger zur Ausrüstung der Droschke, darf also ohne die amtliche Löschung dieses Vermerks aus der Droschke weder dauernd, noch im Falle seiner Schadhastigkeit länger, als zu seiner ordnungsmäßigen Herstellung erforderlich ist, entfernt werden.

§ 3.

Im Falle des Ersatzes des Fahrpreis-Anzeigers durch einen andern muß die erneute Vorstellung der Droschke vor ihrer Wiederinbetriebsetzung erfolgen.

Das Gleiche gilt, wenn die Droschke mit Hinterrädern von anderem Durchmesser versehen wird.

§ 4.

Die in den öffentlichen Betrieb gestellten Fahrpreis-Anzeiger eines und desselben Verfertigers müssen mit fortlaufenden, unlöslichen (eingegossenen oder eingemeißelten) Nummern versehen und dem verschiedenartigen Radumfang entsprechend besonders gekennzeichnet sein.

Fahrpreis-Anzeiger, welche von uns für nicht oder nicht mehr tauglich befunden sind, dürfen im öffentlichen Betriebe nicht verwandt werden.

§ 5.

Jede mit einem Fahrpreis-Anzeiger ausgerüstete Droschke muß versehen sein mit

- a) einer in Verbindung mit dem Fahrpreis-Anzeiger stehenden, am Kutscherbock befestigten, aus Eisenblech gefertigten Fahne mit der Aufschrift „frei“ auf beiden Seiten,
- b) einer am Kutscherbock bezw. an der Fahne verstellbar angebrachten Laterne mit grünen Scheiben und der darin angebrachten Nummer des Wagens.

Besondere Pflichten der Droschkenbesitzer.

§ 6.

Der Droschkenbesitzer bezw. Pächter ist dafür verantwortlich, daß der Fahrpreis-Anzeiger richtig arbeitet. Ist eine Störung des Fahrpreis-Anzeigers in seiner Thätigkeit eingetreten, so hat er die Droschke unverzüglich und bis zur Beseitigung dieser Störung oder erforderlichen Falles bis zu ihrer Ausrüstung mit einem andern Fahrpreis-Anzeiger (§§ 2 und 3) aus dem Betriebe zu ziehen.

Besondere Pflichten des Kutschers.

§ 7.

Wird die Droschke zur Fahrt angenommen, so hat der Kutscher den Fahrpreis-Anzeiger auf die zur Anwendung kommende Taxe zu schalten bezw. den Zuschlagszeiger auf den tarifmäßig zur Hebung kommenden Zuschlag (§ 13) einzurücken. Wartezeiten vor Beginn der Fahrt oder Wege der etwa durch Dritte herbeigeholten Droschke bis dorthin, wo dieselbe von dem Fahrgast bestiegen werden, kommen auf den Fahrpreis in Anrechnung. Kommt während der Fahrt eine andere Taxe zur Anwendung, z. B. durch Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Fahrgäste, beim Uebertritt aus der Tages- in die Nachtzeit (siehe Tarif), beim Ueberschreiten der Grenzen des inneren Droschken-Polizei-Bezirks (§ 11), oder bei der Rückkehr dahin u. s. w., so hat er den Fahrpreis-Anzeiger sofort auf diese Taxe umzuschalten und gleichzeitig den Fahrgast auf die erfolgte Umschaltung der Fahrpreisscheibe besonders aufmerksam zu machen.

Treten während der Fahrt aber Umstände ein, welche die Erhebung eines Zuschlages oder dessen Erhöhung (siehe Tarif) erfordern, so hat der Kutscher sofort den Zuschlagszeiger auf den entsprechenden Betrag einzurücken.

Bei eintretender Dunkelheit hat er die verstellbare Laterne (§ 5) zu erleuchten und für ihre genügende Helligkeit zu sorgen.

Unmittelbar nach Beendigung der Fahrt hat er den Fahrpreis-Anzeiger auf Kasse zu schalten und die Fahne senkrecht zu stellen, den Betrag des Fahrpreises einschließlich etwaiger Zuschläge aber laut und deutlich dem Fahrgast anzusagen.

Bei Fahrten nach den Theatern, den Eisenbahnhöfen, größeren Vergnügungslokalen und sonstigen Orten, an welchem ein größerer Wagenverkehr stattfindet, hat der Kutscher den Fahrpreis kurz vor dem Ziele und so einzuziehen, daß er den Verkehr nicht hindert.

§ 8.

Die Zeigerscheiben des Fahrpreis-Anzeigers und der Zuschlagsvorrichtung müssen den Fahrgästen beständig sichtbar bleiben und dürfen insbesondere durch überhängende Kleidungsstücke des Kutschers nicht verdeckt werden. Ebenso wenig ist es gestattet, den im Innern der Droschke angebrachten Tarif während des Betriebes der Droschke zu verdecken.

§ 9.

Der Kutscher ist verpflichtet, während des Betriebes ein Exemplar dieser Verordnung nebst Tarif mit sich zu führen, in sauberem und stets leserlichem Zustande zu erhalten und dem Polizeibeamten, sowie dem Fahrgast auf deren Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 10.

Mehr als 3 erwachsene Personen (siehe auch Tarif) darf der Kutscher nicht gleichzeitig mit seiner Droschke befördern.

Zur Beförderung von Gepäckstücken im Gesamtgewicht von mehr als 100 Kilogramm sind die Kutscher nicht verpflichtet.

Droschken-Polizei-Bezirk Dortmund.

§ 11.

Der innere Droschken-Polizei-Bezirk Dortmund für die Ausübung des Droschkenfuhrgewerbes mittelst der mit Fahrpreis-Anzeigern ausgerüsteten Droschken wird gebildet durch die im nachfolgenden Tarif angegebenen inneren Stadtgrenzen.

Störungen im Betriebswerk des Fahrpreis-Anzeigers.

§ 12.

Tritt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreis-Anzeigers ein, während sich die Droschke im Betriebe befindet, so hat der Kutscher unverzüglich auf dem nächsten Wege nach Hause zu fahren.

Tritt eine solche Störung bei einer Fahrt mit von Fahrgästen besetzter Droschke ein, so hat er auf Bezahlung des Fahrgeldes keinen Anspruch.

Verlangt jedoch in solchem Falle der Fahrgast die Beendigung der Fahrt, so hat der Kutscher diesem Verlangen nachzukommen, sofern sich die Droschke sonst in vorschriftsmäßigem Zustande befindet. Die Bezahlung der Fahrt erfolgt sodann nach Maßgabe der allgemeinen Tarifbestimmungen für Droschkenfahrten.

Bezahlung der Droschkenfahrten.

§ 13.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Bezahlung der Droschkenfahrten auf Grund der dieser Verordnung beigelegten besonderen Tarife nach dem Fahrpreis-Anzeiger und dem Zeigerstande der Zuschlagsvorrichtung.

Die Bezahlung etwaiger Brücken- und Wege- (Chaussee-) Gelder fällt dem Fahrgast besonders zur Last.

§ 14.

Der Kutscher darf von dem Fahrgast nur den durch die Fahrpreis-Scheibe bezw. die Zuschlagsvorrichtung angezeigten Fahrpreis für geleistete Fahrt oder Wartezeit (§ 13) fordern.

In keinem Falle darf er Zuschläge, welche in dem Tarif für die Benutzung von Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern nicht vorgesehen bezw. auf der Zuschlagsvorrichtung nicht eingerückt sind, fordern oder erheben.

§ 15.

Nach vollendeter Fahrt haben die Kutscher mit den Droschken sofort auf die bestimmten Haltestellen zurückzukehren und dort so lange zu warten, wie dies für die einzelnen Halteplätze besonders bestimmt wird.

Das Abfüttern und Tränken der Pferde kann auf den Halteplätzen erfolgen, es ist jedoch darauf zu halten, daß eine Verunreinigung dort nicht stattfindet.

Strafbestimmungen.

§ 16.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

Gültigkeitstermin der Verordnung.

§ 17.

Diese Verordnung tritt nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bekanntmachung sofort in Kraft.

Dortmund, den 12. Oktober 1898.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

Tarif für Benutzung der Droschken mit Fahrpreis-Anzeiger (Parameter-Droschken)

Taxe 1:	Taxe 2:	Taxe 3:
Bis 1000 m Wegstrecke: 60 \mathcal{A} , fernere je 500 " " 10 "	Bis 750 m Wegstrecke: 60 \mathcal{A} , fernere je 375 " " 10 "	Bis 500 m Wegstrecke: 60 \mathcal{A} , fernere je 250 " " 10 "
1—2 Personen am Tage innerhalb des inneren Droschkenbezirks.	3 Personen am Tage innerhalb des inneren Droschkenbezirks.	a) bei allen Fahrten während der Nachtzeit, (im Winter von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens), (im Sommer von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens), b) bei Fahrten am Tage, soweit sie über die Grenzen des inneren Droschkenbezirks hinausgehen.

Wartezeit: Vor Beginn der Fahrt bis zu 8 Minuten: 60 \mathcal{S} , im Uebrigen: je 4 Minuten 10 \mathcal{S} .

Die Vergütung ist in dem angezeigten Fahrpreis enthalten.

Gepäcktaxe: Bis zu 10 kg frei, bei Gewicht von mehr als 10 kg bis mit 25 kg: 25 \mathcal{S} , und für jede weiteren angefangenen 25 kg ebenfalls.

Nur zahlbar, sofern am oberen Zifferblatt angezeigt.

Besondere Bestimmungen.

1. Als innerer Droschkenbezirk gilt der ganze Gemeindebezirk Dortmund.
2. Die Kutscher dürfen Fahrgäste nach Dorstfeld, Stadt-Hafen, Evinger Zechen, Stahlwerk Hoesch, Zeche „Kaiserstuhl“, Hörde, Deusen, Huckarde, Brüninghausen und Buschmühle befördern, wenn bei Beginn der Fahrt Taxe 3 eingeschaltet wird. In diesem Falle darf für die Rückfahrt ein besonderer Betrag nicht berechnet werden.

Soll jedoch der Wagen zur Rückfahrt benutzt werden, so wird nach Taxe 2 gefahren und darf der Apparat nicht außer Dienst gestellt werden, bevor die Rückfahrt beendet ist.

3. Alle Fahrten während der Nachtzeit werden nach Taxe 3 gefahren. (Siehe Tarif 3a.)

Dortmund, den 12. Oktober 1898.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

Vertrag über die Anlage der Straßenbahn in der Stadt Dortmund. Nebst Anhängen.

In Ergänzung und Abänderung der Verträge vom 9. März 1881 und 23. Dezember 1892*) ist bezüglich des hiesigen Straßenbahn-Unternehmens der Gesellschaft Folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, folgende Straßenbahnlinien zu bauen und mittels elektrischer Kraft bei oberirdischer Stromzuführung zu betreiben:

1. Vom Reinoldi-Friedhof im Anschluß an die vorhandene Linie durch die Kuckelke, den Burgwall, die Kapellenstraße, Steinplatz, Münsterstraße zum Anschluß an die vorhandene Linie nach Fredenbaum.
2. Vom Bahnübergang in der Münsterstraße über den Steinplatz, durch die Steinstraße, Kofßstraße, Schützenstraße, auf dem Verbindungswege zwischen dieser und der Münsterstraße, der in letztere nördlich von der Wiscott'schen Villa mündet, durch die Münsterstraße nach Fredenbaum.
3. Im Anschluß an die vorhandene Linie über den Markt durch die Wißstraße und Hohestraße bis zur Steinernen Brücke.
4. In Fortsetzung der vorhandenen Linie Burgthor, Königswall, Westwall, Körnerplatz, Hoherwall, Hiltropwall, Südwall über den Ostwall, durch die Löwenstraße, Heiligerweg mit Anschluß an den Rheinischen Bahnhof, sodann einerseits Weißenburgerstraße, andererseits Kaiserstraße, Holländischestraße, Gronau-Enschede Bahnhof, durch die Schwanenstraße, Schwanenwall, Burgwall bis zum Burgthor.
5. Von Ecke Kuckelke und Ostenhellweg durch die Kuckelke, über den Burgwall, durch die Kapellen-, Burgmunda-, Rolandstraße, Papengarten, Destermärjchstraße, Desterholzstraße bis zur Eberhardstraße.

*) S. Seite 119—134.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner, auf Verlangen des Magistrats und auf einem von diesem zu bezeichnenden Wege unverzüglich von der zu 2 bezeichneten Linie eine Abzweigung nach dem Hafen zu bauen und demnächst zu betreiben.

Auf Verlangen des Magistrats ist die Gesellschaft verpflichtet, die Ringbahn (Absatz 1, Ziffer 4) anstatt über den Schwanenwall und Burgwall durch die Weiherstraße, die Straße beim Verwaltungsgebäude der Gasanstalt und die Straße „Auf dem Berge“ zu führen.

§ 2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die im § 1, Abs. 1 bezeichneten Linien mit aller nur möglichen Beschleunigung zu erbauen. Die Linien zu 1, 3 und 4 müssen binnen längstens 9 Monaten, die übrigen binnen längstens 1 Jahre vom Abschluß dieses Vertrages ab gerechnet, betriebsfähig hergestellt und in Betrieb genommen werden. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so hat die Gesellschaft für jede Linie und jede angefangene Woche verspäteter Fertigstellung und Inbetriebsetzung eine Vertragsstrafe von 500 Mark an die Stadtgemeinde zu zahlen.

Eine Verwirkung der Konzession wegen verspäteter Fertigstellung (§ 12, Abs. 2, Satz 1 des Vertrages vom 9. März 1881) findet nicht statt. — § 11, Abs. 3 des genannten Vertrages kommt in Wegfall.

§ 3.

Die Stadtgemeinde gestattet der Gesellschaft, die im § 1 bezeichneten Straßen und Plätze, soweit sie darüber zu verfügen berechtigt ist, zur Anlegung und zum Betriebe der Straßenbahn zu benutzen.

§ 4.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Linien Reinoldi-Friedhof-Fredenbaum, Bahnhof-Hörde und Dorstfeld-Eörne auf den außerhalb der Stadtwälle gelegenen Strecken zweigeleisig auszubauen. Das zweite Geleise ist in der Märkischenstraße alsbald gelegentlich des bevorstehenden Umbaues dieser Straße herzustellen. Im übrigen sind die zweiten Geleise binnen 2 Jahren vom Abschlusse dieses Vertrages ab gerechnet, einzubauen.

Ferner verpflichtet sich die Gesellschaft, auf Verlangen des Magistrats einzelne Strecken innerhalb der Innenstadt zweigeleisig anzulegen. Der Magistrat hat zu bestimmen, ob auf der Strecke Reinoldi-Friedhof-Fredenbaum das zweite Geleise durch die Münsterstraße oder durch die Nordstraße gelegt werden soll. Es wird weiterer Verhandlung und Vereinbarung vorbehalten, welchen Beitrag die Gesellschaft zu der etwa erforderlichen Verbreiterung der Münsterstraße zu zahlen hat. — Falls eine Einigung über die Höhe des zu leistenden Beitrages nicht herbeizuführen ist, so soll ein Schiedsgericht hierüber Entscheidung treffen.

Zur Verbreiterung der Märkischenstraße hat die Gesellschaft nach früherer Vereinbarung einen Beitrag von 6000 Mark zu leisten. Im übrigen werden Beiträge zu den infolge Legung von zweiten Geleisen etwa erforderlich werdenden Straßenverbreiterungen seitens der Stadtgemeinde nicht beansprucht.

§ 5.

Auf die Anlegung und den Betrieb der nach diesem Vertrage (auch nach § 15) neu zu erbauenden Strecken finden die Bestimmungen der Verträge vom 9. März 1881 und 23. Dezember 1892, soweit in diesem Vertrage nicht anderes bestimmt ist, sinngemäße Anwendung.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die vorhandenen Linien nach den in den beiden älteren und in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen zu betreiben.

§ 6.

Der § 10 des Vertrages vom 9. März 1881 und die §§ 8 und 9 des Vertrages vom 23. Dezember 1892 werden aufgehoben.

Die Grundsätze für die Aufstellung des Fahrplans enthält die Anlage I, die für die Beförderungspreise die Anlage II. Diese Anlagen bilden Bestandtheile dieses Vertrages. Bezüglich der vorhandenen Linien treten ihre Bestimmungen mit dem 1. Mai 1898 in Kraft.

Alle zwei Jahre soll zwischen dem Magistrat und der Gesellschaft über Aenderung der Bestimmungen der Anlagen im Sinne einer für das Publikum günstigeren Gestaltung derselben verhandelt werden. Falls dabei ein Einverständnis nicht erzielt wird, entscheidet der Regierungs-Präsident.

Den vom Magistrat zu bezeichnenden städtischen Beamten hat die Gesellschaft die unentgeltliche Benutzung der Straßenbahn zu gestatten.

§ 7.

In den §§ 7 und 8 des Vertrages vom 9. März 1881 ist an Stelle des Wortes „Telegraphenleitungen“ zu setzen: „elektrische Leitungen aller Art“.

Der 2. Satz des § 4 des Vertrages vom 23. Dezember 1892 kommt in Wegfall.

§ 8.

Die Gesellschaft nimmt in Aussicht, bei späteren Erweiterungen des Liniennetzes oder des Betriebes den erforderlichen Strom von dem städtischen Elektrizitätswerke zu entnehmen. Sie macht sich daher verbindlich, maschinelle Erweiterungen ihrer Kraftstation nur mit Genehmigung des Magistrats auszuführen.

Die Bedingungen für die Abgabe von Strom aus dem städtischen Elektrizitätswerke werden späterer Vereinbarungen vorbehalten. Der Preis richtet sich nach dem Tarif des Elektrizitätswerkes, soll jedoch 14 Pf. für die Kilowattstunde jedenfalls nicht übersteigen.

§ 9.

An Stelle der §§ 5 bis 7, Abs. 1 des Vertrages vom 23. Dezember 1892 treten folgende Bestimmungen:

Sämmtliche Speisefabel sind unterirdisch zu verlegen. Das Leitungsnetz, sowie alle Ausbesserungen, Aenderungen und Erweiterungen desselben sind nach den vom Magistrat aufzustellenden Sonder-Bedingungen herzustellen. Die Ausführungsarbeiten werden vom Magistrat überwacht.

§ 10.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle Anlagen und Maßregeln, die der Magistrat zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums für erforderlich erachtet, einzurichten und zu treffen.

Insbesondere sind die Wagen während der kälteren Jahreszeit genügend zu heizen. Ferner hat die Gesellschaft an vom Magistrat zu bezeichnenden und nach von ihm zu genehmigenden Plänen Wartehallen zu errichten. Den dafür erforderlichen Grund und Boden hat jedoch der Magistrat der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 11.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die vom Hauptbahnhof ausgehenden Linien gleichzeitig mit dem in Aussicht genommenen Umbau desselben auf eigene Kosten den neuen Anlagen anzupassen.

Die Ringbahnlinie (§ 1, Abs. 1, Ziffer 4) hat alsdann vom Hauptbahnhof auszugehen und dorthin zurückzuführen. Dies ist, sobald es möglich ist, auch schon vorher und jedenfalls dann auszuführen, wenn die Eisenbahn-Verwaltung die Legung eines zweiten Geleises in der Bahnhofstraße oder doch eines zweiten Aufstellgeleises am Bahnhof gestattet.

§ 12.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei allen Arbeiten an städtischen Straßen und Plätzen die vom Magistrat erlassenen und später zu erlassenden Bestimmungen genau zu beachten.

§ 13.

§ 6 des Vertrages vom 9. März 1881 erhält folgenden Zusatz:
Der Magistrat ist berechtigt, die vorerwähnten Arbeiten sowohl im einzelnen Falle, als auch allgemein auf Kosten der Gesellschaft selbst ausführen zu lassen.

§ 14.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, zu der in Aussicht genommenen Verbreiterung der Chaussee bei Bierbrodt die Hälfte der Kosten bis zum Betrage von 1000 Mark beizutragen.

§ 15.

Die Dauer dieses Vertrages ist die gleiche, wie die der Verträge vom 9. März 1881 und 23. Dezember 1892, er läuft daher gleichzeitig ungetrennt und unter denselben Verhältnissen, wie diese, ab. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollen die im § 12 des Vertrages vom 9. März 1881 bezeichneten Fristen von 40 und 25 Jahren erst vom 1. April 1881 ab gerechnet werden.

Die im § 12 des Vertrages vom 9. März 1881 festgesetzten Bedingungen der Uebernahme seitens der Stadt nach 40 und 25 Jahren gelten gleichmäßig für das gesammte hiesige Straßenbahn-Unternehmen der Gesellschaft, wie es sich zu jenen Zeitpunkten darstellen wird.

Sofern nicht die Stadtgemeinde unter Zustimmung der Nachbar-gemeinden Hörde, Dorstfeld und Cörne, sowie der Provinzial-Verwaltung, die in den genannten Gemeinden gelegenen Endstrecken mit übernimmt, erstreckt sich die Uebernahme nur auf die im Stadtgebiet gelegenen Strecken. In diesem Falle treten jedoch bei Uebernahme im Jahre 1906 an Stelle des Reingewinnes der letzten 5 Betriebsjahre diejenigen Beträge, die sich zu dem Reingewinn jedes dieser Jahre verhalten, wie die Länge der im Stadtgebiet gelegenen Straßenbahn-Strecken zu der Gesamtlänge der Strecken des hiesigen Unternehmens der Gesellschaft am Schlusse des betreffenden Jahres. Der 20fache Betrag des Durchschnitts dieser Beträge stellt alsdann den Kaufpreis dar (§ 12, letzter Absatz des Vertrages vom 9. März 1881).

Der letzte Satz des § 13 des Vertrages vom 23. Dezember 1892 kommt in Wegfall.

Die im Absatz 3 des § 12 des Vertrages vom 9. März 1881 auf 3 Jahre bestimmte Ankündigungsfrist wird auf 1 Jahr herabgesetzt.

Im Falle der Uebernahme seitens der Stadt ist die Auflassung und Uebergabe am 1. April 1906 bezw. 1921 zu bewirken, auch wenn über den Kaufpreis eine Einigung noch nicht erzielt sein sollte. In diesem Falle ist der Kaufpreis vom Tage der Uebergabe ab mit jährlich 4 vom Hundert zu verzinsen.

Im Falle der Uebernahme ist die Stadtgemeinde berechtigt, aber nicht verpflichtet, in die mit den Angestellten geschlossenen Verträge einzutreten.

Während der Jahre vom 1. April 1904 bis dahin 1905 und vom 1. April 1919 bis dahin 1920 ist die Gesellschaft verpflichtet, die Besichtigung und Prüfung ihres gesammten hiesigen Unternehmens durch Beauftragte des Magistrats sich gefallen zu lassen und diesen Einsicht in alle Geschäftsbücher des hiesigen Unternehmens zu gewähren. Dieselbe Verpflichtung liegt der Gesellschaft ob, nachdem der Beschluß, das Unternehmen zu erwerben, seitens der Stadtgemeinde der Gesellschaft zugestellt ist. Soll die Uebernahme zum 1. April 1906 erfolgen, so hat die Gesellschaft auf Verlangen des Magistrats alle etwa vorgefundenen Mängel schleunigst zu beseitigen. Wenn hierüber Meinungsverschiedenheiten entstehen, so entscheiden Schiedsrichter (§ 12 des Vertrages vom 9. März 1881).

§ 16.

Der § 11 des Vertrages vom 23. Dezember 1892 wird unter Wegfall der dort festgesetzten Zeitbeschränkung auf alle von der Stadt-gemeinde für erforderlich erachteten weiteren Strecken und Erweiterungen vorhandener Strecken ausgedehnt. Jedoch soll die Stadtgemeinde nicht berechtigt sein, in der Zeit vom 1. April 1902 bis dahin 1905 und, falls sie die Verträge zum 1. April 1906 kündigt (§ 12, letzter Absatz des Vertrages vom 9. März 1881), bis dahin, sowie vom 1. April 1918 ab einen Antrag auf Erbauung neuer Strecken in Gemäßheit des angeführten § 11 zu stellen.

Bei Ablauf der Verträge am 1. April 1921 ist die Stadtgemeinde verpflichtet, die nach diesem Paragraphen etwa erbauten Strecken zu dem gemäß § 12, Absatz 2 des Vertrages vom 9. März 1881 zu ermittelnden Preise zu erwerben.

§ 17.

Die von der Gesellschaft hinterlegte Kaution haftet auch für die in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen.

§ 18.

Die Kosten und Stempel dieses Vertrages trägt allein die Gesellschaft.
Dortmund, den 31. März 1898.

Der Magistrat.
Schmieding. Henrici.

Berlin, den 16. April 1898.

Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft.
Kolle. Ed. Conrad.

Anlage I.

Grundsätze für die Aufstellung des Fahrplans.

- I. Die regelmäßige Betriebszeit für sämtliche Linien dauert während der Monate April bis September von 6¹/₂ Uhr, während der Monate Oktober bis März von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends. Bereits um 6¹/₂ bzw. 7 Uhr Morgens und noch um 11 Uhr Abends haben von beiden Endpunkten aller Linien, bei der Ringlinie vom Burgthor aus nach beiden Seiten, Wagen abzufahren.
- II. Zeitfolge, in der die Wagen zu verkehren haben:
 1. Linie Dorstfeld—Görne: 6 Minuten-Betrieb bis 9 Uhr Abends, von da ab 12 Minuten-Betrieb. Die letzten Wagen von jedem Endpunkt fahren nur bis zum Depot.
 2. Linie Hauptbahnhof—Hörde: 6 Minuten-Betrieb bis 9 Uhr Abends, von da ab 12 Minuten-Betrieb.
 3. Linie Steinplatz, demnächst Reinoldi-Friedhof—Fredenbaum: An Sonn- und Festtagen, Mittwochs und Sonnabends und an sonstigen Tagen mit lebhaftem Verkehr 6 Minuten-Betrieb, im übrigen 12 Minuten-Betrieb. Schluß des Betriebes an Sonn- und Festtagen, Mittwochs und Sonnabends und an sonstigen Tagen mit lebhaftem Verkehr während der Monate April bis September um 11 Uhr Abends (s. oben zu 1), im übrigen schon um 10 Uhr Abends.
 4. Ringlinie: 6 Minuten-Betrieb bis 9 Uhr Abends, von da ab 12 Minuten-Betrieb.

Die Wagen sind abwechselnd durch die Weißenburgerstraße und am Gronau-Enscheder Bahnhof vorbei zu führen. Die nähere Regelung des Fahrplans in dieser Beziehung unterliegt der Genehmigung des Magistrats.

5. Linie Markt—Steinerne Brücke: 12 Minuten-Betrieb, an Sonn- und Festtagen und sonstigen Tagen mit lebhaftem Verkehr jedoch 6 Minuten-Betrieb.
6. Hafen-Linie: Wie bei der Linie zu 5.
7. Nord-Ost-Linie: 12 Minuten-Betrieb.

Bei den Linien zu 5, 6 und 7 soll der regelmäßige Betrieb in den Monaten Oktober bis März allgemein, in den übrigen Monaten an den Werktagen bereits um 10 Uhr Abends geschlossen werden. Zu dieser Zeit haben noch von allen Endpunkten aus nach beiden Seiten Wagen abzufahren (s. zu I).

An Sonn- und Festtagen und sonstigen Tagen mit lebhaftem Verkehr ist auf den Linien Dorstfeld—Cörne, Hauptbahnhof—Kronenburg und Ringlinie der 6 Minuten-Betrieb bis 11 Uhr Abends durchzuführen.

Als „sonstige Tage mit lebhaftem Verkehr“ im Sinne dieser Bestimmung, sowie der oben zu 3, 5 und 6 sind jedenfalls diejenigen Tage anzusehen, die der Magistrat oder die Polizei-Verwaltung der Gesellschaft als solche bezeichnen.

III. Bei Aufstellung des Fahrplans hat die Gesellschaft darauf bedacht zu sein, daß die Wagen der verschiedenen Linien möglichst bequemen Anschluß an einander haben.

IV. Die Gesellschaft nimmt in Aussicht, auch schon vor Beginn des regelmäßigen Betriebes besondere Arbeiterzüge je nach der Zeit des Schichtwechsels einzustellen. Auch im übrigen wird sie, wo das Verkehrs-Bedürfnis es erfordert, den Betrieb verstärken oder über die regelmäßige Betriebszeit hinaus ausdehnen.

Dahingehenden Ersuchen des Magistrats oder der Polizei-Verwaltung wird sie, wenn nicht wichtige Hinderungsgründe entgegenstehen, entsprechen.

Anlage II.

Grundsätze für die Beförderungspreise.

I. Der Preis für die Beförderung einer Person beträgt für Strecken bis zu 3000 m Länge	10 Pf.
von mehr als 3000 bis zu 4000 m Länge	15 "
" " " 4000 " " 5000 " "	20 "
" " " 5000 m Länge	25 "
gleichviel, ob diese Strecken auf einer Linie oder auf mehreren Linien liegen. Der Preis für die 3070 m lange Strecke Reinoldi-Friedhof—Friedenbaum beträgt jedoch nur	10 "

II. Die Gesellschaft giebt hiernach zur Zeit Billets für folgende Strecken aus:

a) Bestehende Strecken (bis Cörne einschl.).

10 Pf.=Strecken.

1. Bahnhof—Kronenburg	2200,90 m
2. Bahnhof—Dorstfelder Brücke	2366,50 "
3. Bahnhof—Lippestraße	1743,80 "
4. Markt—Funkenburg	1586,60 "
5. Markt—Dorstfelder Brücke	1702,90 "
6. Markt—Kaiserpark (Dphoff)	1973,20 "
7. Gutenbergstraße—Dorstfelder Brücke	2372,10 "
8. Gutenbergstraße—Lippestraße	1749,40 "
9. Gutenbergstraße—Kluse	2435,00 "
10. Kaiserpark—Hörde	1926,00 "
11. Körnerplatz—Lippestraße	1878,80 "
12. Körnerplatz—Dorstfeld	2113,00 "
13. Holländischestraße—Cörne	1902,40 "
14. Burgthor—Gymnasium (Ringbahn)	1782,00 "
15. Markt—Hauptpost	1313,60 "
16. Kronenburg—Körnerplatz	2335,90 "
17. Steinplatz—Friedenbaum	2375,50 "
18. Kaiserpark—Körnerplatz	2771,80 "
19. Funkenburg—Hauptpost	2900,20 "
20. Markt—Cörne	2740,60 "

15 Pf.=Strecken.

1. Bahnhof—Kluse	3767,80 m
2. Bahnhof—Dorstfeld	3575,30 "
3. Bahnhof—Cörne	3404,20 "
4. Ostenthor—Dorstfeld	3363,40 "
5. Gutenbergstraße—Dorstfeld	3580,90 "
6. Gutenbergstraße—Cörne	3409,80 "
7. Gutenbergstraße—Hörde	3219,90 "
8. Kronenburg—Dorstfelder Brücke	3289,50 "
9. Kronenburg—Funkenburg	3123,90 "
10. Dorstfelder Brücke—Funkenburg	3289,50 "

20 Pf.=Strecken.

1. Bahnhof—Hörde	4566,— m
2. Kronenburg—Dorstfeld	4449,— "
3. Dorstfelder Brücke—Cörne	4443,50 "
4. Dorstfeld—Funkenburg	4627,60 "
5. Hörde—Körnerplatz	4687,70 "

25 Pf.=Strecken.

1. Dorstfelder Brücke—Hörde	5592,— m
2. Cörne—Dorstfeld	5781,60 "
3. Funkenburg—Hörde	5475,70 "

b) Neu zu erbauende Strecken.

10 Pf.-Strecken

1. Wißstraßen-Thor—Steinerner Thurm	1400 m
2. Körnerplatz—Steinerner Thurm	2050 "
3. Gymnasium—Steinerner Thurm	1750 "
4. Körnerplatz—Rheinischer Bahnhof	1500 "
5. Körnerplatz—Gronauer Bahnhof	1850 "
6. Cörne—Gronauer Bahnhof	2200 "
7. Reinoldi-Kirche—Hoesch	2450 "
8. Wißstraßen-Thor—Steinerne Brücke	2700 "
9. Dorstfelder Brücke—Steinerner Thurm	2954 "
10. Cörne—Rheinischer Bahnhof	2700 "
11. Reinoldi-Kirche—Fredenbaum	3070 "

15 Pf.-Strecken.

1. Körnerplatz—Steinerne Brücke	3350 m
2. Gymnasium—Steinerne Brücke	3050 "
3. Rheinischer Bahnhof—Steinerne Brücke	3600 "
4. R.-M. Bahnhof—Steinerner Thurm	3152 "
5. Gronauer Bahnhof—Steinerner Thurm	3260 "

20 Pf.-Strecken.

1. Dorstfelder Brücke—Steinerne Brücke	4254 m
2. Dorstfeld—Steinerner Thurm	4163 "
3. Gronauer Bahnhof—Steinerne Brücke	4560 "
4. R.-M. Bahnhof—Steinerne Brücke	4452 "
5. Ring	4292 "

25 Pf.-Strecken.

1. Dorstfeld—Steinerne Brücke	5463 m
---	--------

III. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, auch für sonstige, als die unter II bezeichneten Strecken Billets zu den nach I zu berechnenden Preisen auszugeben. Auf Verlangen des Magistrats ist sie für die von diesem zu bezeichnenden Strecken dazu verpflichtet.

IV. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener werden, soweit sie keinen eigenen Platz einnehmen, frei befördert. Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre haben auf allen Strecken nur 10 Pf. zu zahlen.

V. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Fahrpreise zu ermäßigen, sowie Abonnements einzuführen. Sie hat davon jedoch dem Magistrat sofort Mittheilung zu machen. Dem Ersuchen des Magistrats um Einführung von Abonnements-Billets wird sie nach Möglichkeit entsprechen.



Zu III. Bauwesen.

Bekanntmachung betreffend Herstellung der Bürgersteige.

Unter Bezugnahme auf § 10 der Baupolizei-Verordnung vom 17. Februar 1897 sowie der §§ 1 und 2 des Ortsstatuts über die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen in der Stadtgemeinde Dortmund vom 15. Dezember 1896 werden wegen Herstellung der Bürgersteige hierdurch folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

1. a) Die Breite und Höhenlage des Trottoirs werden in Uebereinstimmung mit dem Bebauungsplan und dem festgesetzten Straßenprofil durch das Stadtbauamt angegeben.
 - b) Für die Bordsteine sind behauene Basaltlavaschwellen nach dem für die Lieferung von Bordschwellen festgesetzten Normalprofil zu verwenden.
 - c) Für die Befestigung der Trottoirfläche darf nur Asphalt auf Ziegelflachsicht oder ein Belag von gekuppten Cementplatten verwendet werden.
 - d) Die Herstellung und Beschaffenheit dieser Decken muß den Bedingungen entsprechen, welche für die Unternehmer festgestellt sind, welche diese Arbeiten für die Stadtgemeinde ausführen. Die Bauherren, welche in Gemäßheit alter Verträge die Ausführung der Trottoirbefestigung selbst ausführen lassen wollen, können Abdrücke der aufgestellten Bedingungen beim Stadtbauamt kostenfrei fordern.
 - e) Von dem Tage des Beginns der Anlage ist dem Stadtbauamt, behufs Beaufsichtigung der ordnungsmäßigen Ausführung, Anzeige zu machen.
2. Ueberfahrten über die Trottoirs werden nur vergünstigungsweise gestattet und sind deshalb kündbar. Sie müssen auf Kosten der Antragsteller oder Besitzer angelegt und in gutem Zustande unterhalten werden.

Die Herstellung derselben erfolgt:

- a) in nicht kanalisirten Straßen durch Ueberbrückung des Kinnsteins mit gerippten oder auf andere Weise gegen Glattwerden gesicherten gußeisernen Platten, welche in Falzen von behauenen Wangensteinen liegen.
- b) in kanalisirten Straßen durch Pflasterung von kleinen, den Kinnstein unterbrechenden Rampen, welche vom Pflaster des Fahrdammes abzweigen. Die Entwässerung des unterbrochenen Kinnsteins wird durch einen an der oberen Seite der Rampe einzulegenden Straßensinkkasten vermittelt.

Die Befestigung der Trottoirfläche auf den Ueberfahrten wird durch Verdoppelung des Asphaltbelags oder durch Pflasterung mit glattköpfigen Steinen bewirkt.

Die Kosten des Sinkkastens gehören zu den Herstellungskosten der Ueberfahrt.

Der Magistrat ist befugt, bei der Neupflasterung kanalisirter Straßen oder wenn die vorhandenen Ueberfahrten verbesserungsbedürftig geworden sind, nach seinem Ermessen die bessere Herstellung der Ueberfahrten mittelst Sinkkastens zu verlangen.

Dortmund, den 4. Mai 1898.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding.

Der Magistrat:
Marx.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, sowie der §§ 143, 144 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und im Hinweis auf die §§ 330 und 367 Nr. 13—15, § 368 Nr. 3 und 4 und 369 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Juni 1871, wird unter Zustimmung des Magistrats und des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Arnberg folgende Polizei-Verordnung für den Bezirk der Stadt Dortmund erlassen:

§ 1.

Der 3. Absatz des § 24 der Baupolizei-Verordnung vom 11. Mai 1897 erhält folgende Fassung:

Brandmauern dürfen da, wo sich Schornsteine oder Nischen befinden, oder Balkenköpfe eingelegt werden, nur soweit geschwächt werden, daß sie überall einen zusammenhängenden Kern von 25 cm behalten. Bei Auf-
führung der Schornsteinwände in Formsteinen ohne senkrechte Fugen, in einer Wandstärke von mindestens 7 cm, genügt für den zusammenhängenden Kern eine Stärke von 20 cm.

§ 2.

Der 5. Absatz des § 35 a. a. O. erhält folgende Fassung:

Bei Anwendung von Formsteinen ohne senkrechte Fugen können die Wandstärken auf 7 cm ermäßigt werden. In diesem Falle ist jedoch bei Außenwänden eine weitere Verstärkung um mindestens 13 cm durch feuerficheres und widerstandsfähiges Material erforderlich. Schornsteine, bei welchen wegen anhaltender oder heftiger Feuerung eine starke Erhitzung zu erwarten ist, z. B. bei Backöfen, Schmieden, Darren, Zentralheizungen u. s. w., sind mit mindestens 25 cm starken Wangen aufzuführen.

§ 3.

Hinter dem Absatz 18 des § 35 a. a. O. wird als Absatz 19 folgende Bestimmung eingeschoben:

Der Bezirks-Ausschuß ist befugt, von den Vorschriften des Absatzes 1 bis einschließlich 18 Dispens zu erteilen, wenn deren Durchführung mit unverhältnmäßig großen Härten oder Opfern verbunden ist.

§ 4.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dortmund, den 3. März 1898.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

Polizei-Verordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen, die in von zwei oder mehr Familien bewohnten Häusern belegen sind.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Altena, Bochum Stadt und Land, Dortmund Stadt und Land, Gelsenkirchen Stadt und Land, Hagen Stadt und Land, Hamm, Hattingen, Hörde, Schwelm folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Niemand darf in Wohnungen, die sich in von zwei oder mehr Familien bewohnten oder zum Bewohnen durch zwei oder mehr Familien bestimmten Häusern befinden, selbst als Eigenthümer oder Besitzer einziehen oder eine Familie zur Miethе oder Astermiethе aufnehmen, sobald diese Wohnungen polizeilich als zum Bewohnen ungeeignet (§ 2) oder als überfüllt (§ 3) bezeichnet worden sind.

§ 2.

Als zum Bewohnen ungeeignet können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachfolgenden Anforderungen nicht entsprechen:

1. Alle Schlafräume müssen mit einer Thüre verschließbar und mindestens mit einem unmittelbar ins Freie führenden, aufschließbaren Fenster versehen sein.
2. Speicherräume sind als Schlafräume nur zulässig, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz verkleidete Wände haben.
3. Der Fußboden der Schlafräume muß durch gute und dauerhafte Holzdielung oder anderweite zweckmäßige Vorrichtungen (Estrich, Plattenbelag u. s. w.) vom Erdboden getrennt sein.

4. Die Schlafräume dürfen nicht mit Abtritten in offener Verbindung stehen.
5. Kellerwohnungen sind nur dann zulässig, wenn die Höhenlage des Baugeländes die Anlage von mindestens 1 m hohen vollständig über dem Erdboden belegenen Fenstern gestattet.
6. Bei jedem Hause muß mindestens ein unmittelbar zugänglicher, verschließbarer, allen Bewohnern des Hauses zur Benutzung freistehender Abort vorhanden sein.
7. Eine genügende Versorgung der Bewohner mit gesundem Wasser muß vorgesehen sein.

§ 3.

Als überfüllt können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, die nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen:

1. Die Schlafräume einer jeden Wohnung müssen für jede zur Haushaltung gehörige, über 10 Jahre alte Person mindestens 10 cbm Luftraum, für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm Luftraum enthalten. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben außer Betracht.
2. Die Schlafräume müssen derart beschaffen sein, daß die ledigen, über 14 Jahre alten Personen nach dem Geschlechte getrennt in besonderen Räumen oder Abschlägen schlafen können, und daß jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht 14jährigen Kinder einen besonderen Schlafraum oder doch einen besonderen Abschlag im Schlafraum besitzt.

§ 4.

Abweichungen von den vorstehend in den §§ 2 und 3 gestellten Anforderungen kann die Ortspolizeibehörde in besonders gearteten Fällen ausnahmsweise gestatten.

§ 5.

Unberührt bleiben orts- oder freispolizeiliche Verordnungen, die über das Mindestmaß des in dieser Polizei-Verordnung Verlangten hinausgehen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt für diejenigen Wohnungen, die nach Veröffentlichung der Verordnung zum ersten Male bezogen werden, am 1. Januar 1898, für alle übrigen Wohnungen am 1. Oktober 1898 in Kraft.

Arnsberg, den 16. März 1897.

Der Regierungs-Präsident:
Winzer.



Zu VIII. Soziale Gesetzgebung.

Orts-Statut betreffend Abänderung des Orts-Statuts über das Gewerbe-Gericht vom 28. Februar 1894.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung wird Folgendes
statutarisch verordnet:

Artikel I.

Das Orts-Statut betr. das Gewerbegericht vom 28. Februar 1894
wird wie folgt abgeändert:

1) § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zum Beisitzer des Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer
das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen
Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen
Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet
hat und in der Stadt Dortmund seit mindestens zwei Jahren wohnt
oder beschäftigt ist.

2) § 29 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben,
eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Betrage von drei Mark, wenn
die Sitzung nicht über einen halben Arbeitstag angedauert hat, andern-
falls von sechs Mark.

3) § 79 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende kann die zur Verhandlung stehende Frage zur Vor-
berathung einem aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl be-
stehenden Ausschuss überweisen.

Die Bestimmung der Zahl der Mitglieder eines solchen Ausschusses
und ihre Auswahl aus den Beisitzern des Gewerbegerichts bleibt dem
Vorsitzenden überlassen.

4) An die Stelle des § 80 Absatz 3 treten folgende Bestimmungen:

Wenn die der Berathung des Gesamt-Gewerbegerichts unterliegende
Frage die Interessen beider Theile berührt, so müssen bei der Abstimmung
Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl vertreten sein.

Die dem Lebensalter nach Jüngsten des stärker vertretenen Standes
dürfen deshalb bis zur Erreichung der gleichen Zahl bei der Abstimmung
nicht mitwirken, bei gleichem Lebensalter entscheidet das vom Vorsitzenden
zu ziehende Loos.

Die Beschlüsse des Gesamt-Gewerbegerichts werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel II.

Dies Orts-Statut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, den 13. Dezember 1897.

Der Magistrat.
Schmieding. Henrici.

Genehmigt.

Arnsberg, den 20. Januar 1898.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abtheilung I.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: Dr. Witte.

B. A. I. 133.

Ortsstatut.

Auf Grund des § 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom ^{15. Juni 1883}_{10. April 1892} wird hiermit für den Gemeindebezirk der Stadt Dortmund im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Verammlung folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die in städtischen Betrieben oder im städtischen Dienst beschäftigten Lohnarbeiter sind gegen Krankheit zu versichern.

§ 2.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht:

1. Diejenigen Arbeiter, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeits- oder Dienstvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;
2. Beamte, einschließlich der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, gleichviel, ob sie endgültig angestellt sind oder nicht, sowie überhaupt alle diejenigen Personen, welche im eigentlichen öffentlichen Verwaltungsdienste thätig sind.

§ 3.

Die Versicherung der in § 1 genannten Arbeiter erfolgt bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse hier selbst.

§ 4.

Dieses Statut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Dortmund, den 28. Juni 1898.

Der Magistrat.
Schmieding. Ottermann.

Genehmigt.

Arnsberg, den 30. Juli 1898.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

B. A. I. 2765.

In Vertretung: Witte.

Polizei-Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Westfalen verordnet, was folgt:

§ 1.

An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

- a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerefahren, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten, in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),
- b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w., mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5),
- c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),
- d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6),
- e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und

Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4),

- f) das mit störendem Geräusch oder Aussehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Kollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4),
- g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2, Nr. 3 und § 3).

§ 2.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr u. dergl., oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirthschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben sowie Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen u. dergl. — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,
4. auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten und Felder Vormittags außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden.

§ 3.

Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens erforderlich sind, und die Nothwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubniß ertheilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen den Betrieb der Schifffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubniß ist thunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

§ 4.

Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schifffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck,

2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerks-Verkehr, sowie der Eilgüter-Verkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen.

§ 5.

Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6.

Das Aushängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern und in oder vor den Ladenthüren ist nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet.

In den übrigen Stunden müssen die Ladenthüren eingeklinkt und die Schaufenster geräumt oder verhängt werden.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der in den §§ 42b und 44 der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55a, Absatz 2, der Gewerbeordnung und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) und des Nachmittagsgottesdienstes, insoweit letzterer nicht über 3¹/₂ Uhr Nachmittags hinausreicht, statthaft.

Öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

Der vorstehende § 6 ist durch die Polizei-Verordnung vom 7. Juli 1898 aufgehoben und hat folgende Fassung erhalten:

§ 6.

Das Aushängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern und in oder vor den Ladenthüren ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes und des Nachmittagsgottesdienstes, insoweit dieser nicht über 3¹/₂ Uhr Nachmittags hinausreicht (§ 16), untersagt.

Während dieser Zeit müssen die Ladenthüren eingeklinkt und die Schaufenster geräumt oder verhängt werden.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der in den §§ 42b und 44 der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55a,

Abſatz 2, der Gewerbeordnung und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienſtes und des Nachmittagsgottesdienſtes, inſoweit letzterer nicht über 3¹/₂ Uhr Nachmittags hinausreicht, ſtatthaft.

Oeffentliche Verſteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7.

Apothekern iſt der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenſtänden der Krankenpflege jederzeit geſtattet.

§ 8.

Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienſtes (§ 16) nur inſoweit ſtatfinden, als er nicht geräuſchvoll und äußerlich nicht bemerkbar iſt

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirthſchaften außerhalb geſchloſſener Ortschaften, welche bei Ausflügen beſucht zu werden pflegen, von dieſer Beſchränkung entbinden.

Eine weitergehende Beſchränkung des Betriebes der Schankwirthſchaften (Reſtaurationen und Konditoreien) bis nach Beendigung des Hauptgottesdienſtes bleibt ortspolizeilicher Verordnung überlaſſen.

§ 9.

Während der Zeit des Hauptgottesdienſtes (§ 16) und des Nachmittagsgottesdienſtes, inſoweit letzterer nicht über 3¹/₂ Uhr Nachmittags hinausreicht, iſt die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10.

Oeffentliche Verſammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienſtlichen Zwecken dienen, ſind an Sonn- und Feiertagen erſt nach der Zeit des Hauptgottesdienſtes (§ 16) und wo Nachmittagsgottesdienſt ſtatfindet, erſt nach Beendigung deſſelben, ſpäteſtens aber nach 3¹/₂ Uhr Nachmittags, geſtattet. Leichenbegängniſſe dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienſtes ſtatfinden.

§ 11.

An Sonn- und Feiertagen ſind während der Zeit des Hauptgottesdienſtes (§ 16) und des Nachmittagsgottesdienſtes, inſoweit dieſer nicht über 3¹/₂ Uhr Nachmittags hinausreicht, alle Muſikauſführungen, Schauſtellungen und theatraliſche Vorſtellungen einſchließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräuſch verbundenen geſellſchaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegeln, Scheiben- oder Vogelnſchießen, deſgleichen alle die Sonntagsruhe ſtörenden Beluſtigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelſpieler, Puppenſpieler, Thierführer, Seiltänzer und ſonſtigen im § 33 b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Muſikauſführungen, Schauſtellungen, theatraliſche Vorſtellungen oder ſonſtige Luſtbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Intereſſe der Kunſt oder Wiſſenſchaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erſt von 3¹/₂ Uhr Nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirthschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor 3¹/₂ Uhr Nachmittags nicht anfangen.

§ 12.

An den Vorabenden des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, sowie an diesen Tagen selbst und in der ganzen Charwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden.

Am Bußtage, am Charfreitage und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage dürfen außerdem theatralische Vorstellungen sowie Schaustellungen und öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien zc.) nicht stattfinden.

§ 13.

Die Ausübung der Jagd ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Der vorstehende § 13 ist durch die Polizei-Verordnung vom 7. Juli 1898 aufgehoben und hat folgende Fassung erhalten:

§ 13.

Netz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes und des Nachmittagsgottesdienstes (§ 16) untersagt.

§ 14.

Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der Neujahrstag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Betttag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag; im Gebiete der Grafschaften Mark, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg, sowie im Fürstenthume Minden auch der Charfreitag.

Der vorstehende § 14 ist durch die Polizei-Verordnung vom 7. Juli 1898 aufgehoben und hat folgende Fassung erhalten:

§ 14.

Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der Neujahrstag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Betttag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag; im Gebiete der Grafschaften Mark, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg, im Fürstenthume Minden, sowie in den Kreisen Siegen und Wittgenstein auch der Charfreitag.

§ 15.

Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- u. s. w. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die

Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

Die zum Schutze dieser rein kirchlichen Feiertage bereits bestehenden Polizei-Verordnungen bleiben in Kraft.

§ 16.

Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 b, Absatz 2, der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist. Die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung ist an den Orten, an welchen ein solcher stattfindet, durch die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen. Diese Zeit darf nicht über 3¹/₂ Uhr Nachmittags hinausreichen.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe. (§ 366, Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs.)

§ 18.

Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetze und der auf Grund derselben von den Regierungs-Präsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren alle bisherigen polizeilichen Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, insoweit sie nicht den Schutz der rein kirchlichen Feiertage (§ 15) betreffen, in der Provinz Westfalen ihre Gültigkeit. Es treten demzufolge insbesondere außer Kraft die Polizei-Verordnungen: für den Regierungsbezirk Münster vom 18. November 1890 (Amtsblatt Seite 285), für den Regierungsbezirk Minden vom 24. April 1878 (Amtsblatt Seite 81), sowie für den Regierungsbezirk Arnberg vom 2. Mai 1878 (Amtsblatt Seite 125) mit Ausnahme des § 13 dieser Verordnungen.

Münster, den 24. Juli 1897.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen:
Studt.



Gewerbe-Steuer-Ordnung.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. April 1898 wird gemäß § 29 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt Dortmund folgende Gewerbesteuerordnung erlassen.

§ 1.

Die Gewerbesteuer wird für diejenigen Gewerbetreibenden, welche durchschnittlich jährlich (das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet) 50 und mehr gewerbliche Arbeiter in hiesigen Gewerbebetrieben beschäftigen, auf denjenigen Prozentsatz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer, welcher über den Betrag der letzteren hinaus alljährlich von den nicht unter diese Steuerordnung fallenden Gewerbetreibenden zur Hebung gelangt und auf 6 Mark pro Kopf des Arbeiters festgesetzt. Ist der nach dieser Berechnung sich ergebende Steuerbetrag geringer als der gewöhnlich zu entrichtende kommunale Gewerbesteuerbetrag, so kommt letzterer zur Hebung.

§ 2.

Als gewerbliche Arbeiter gelten diejenigen, auf welche der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, jedoch mit Ausnahme der in Ziffer IIIa benannten Personen. Als in hiesigen Gewerbebetrieben beschäftigt gelten auch solche Arbeiter, welche behufs Vornahme auswärtiger Arbeiten (Montage u. s. w.) zeitweise von hiesigen Betriebsstätten entfernt sind.

§ 3.

Die Veranlagung der genannten Gewerbetreibenden erfolgt nach Beendigung der staatlichen Gewerbesteuerveranlagung jährlich durch den Magistrat, welchem der Steuerpflichtige bezw. sein Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter nach erfolgter Aufforderung binnen 14 Tagen Auskunft über die wegen der Besteuerungsmerkmale gestellten Fragen zu ertheilen hat. Die Entrichtung der Steuer erfolgt nach den bestehenden Vorschriften.

§ 4.

Wer die verlangte Auskunft nicht rechtzeitig ertheilt, verfällt in eine Geldstrafe von 30 Mark. Im Uebrigen bleiben die Strafvorschriften der §§ 79 ff. des Kommunalabgabengesetzes unberührt.

§ 5.

Die Bekanntmachung der Veranlagung erfolgt durch besondere Mittheilung an den Steuerpflichtigen. Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch beim Magistrat zu, welcher über denselben beschließt. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Durch Einspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 6.

Wird in Folge von Rechtsmitteln gegen die staatliche Veranlagung der bezügliche Steuerfuß rechtskräftig abgeändert, so wird der Pflichtige von Neuem durch den Magistrat veranlagt. Inzwischen etwa zu viel gezahlte Steuerbeträge werden erstattet.

§ 7.

Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Dortmund, den 19. April 1898.

Der Magistrat.

Schmieding. Ottermann.

Namens des Bezirksausschusses

Der Vorsitzende.

B. A. I 1773.

Arsberg, den 7. Mai 1898.

Für die Dauer von einem Jahre genehmigt.

(L. S.)

In Vertretung:

Groos.

Sach-Register.

	Seite
Abbruch von Gebäuden	185
Abfuhr des Hausunraths und der Asche	<u>64</u> , 196
„ Gebühren	196
Abortgruben, Entleerung	63
Abtritte, bauliche Beschaffenheit	178
„ Desinfektion	221
Abtritts-Reinigung	<u>64</u> , 221
„ Sammelgruben, Beschaffenheit	<u>63</u> , 178
Altstadt, Baukonsens, Erleichterung	183
Anschlagssäulen	535
Anschlußbahnen	134
Arbeiter, Land- und Forstwirthschaft	270
„ Durchschnittswerth der Naturalbezüge (Wohnung, Kost)	271
„ städtische, Krankenversicherung derselben	715
„ ortsüblicher Tagelohn	<u>270</u> , 272
Arbeitsnachweis	347
Armenpflege, Reglement	484
Armenwesen, Verwaltungsstatut	<u>477</u> , 482
Aufbewahrung entzündbarer Stoffe	<u>171</u>
Aufzugschacht	168
Aushängen von Gegenständen	65
Ausnahmen von Vorschriften der Bauordnung	182
Ausfachten, Erdabfuhr	70
Bau-Anzeigepflicht	155
„ Beginn	157
„ Konstruktion, Festigkeit	180
„ Erlaubniß	154
„ Fluchtlinien	159
„ Gebrauchsabnahme	158
„ Geschosse	<u>175</u> , 181
„ Rohbauabnahme	157
„ Sockelabnahme	157
„ Zonen	172
„ Grund, =Belastung, =Material	181
„ Konsens an neuen Straßen	<u>153</u> , 158
„ Ordnung	154

	Seite
Bau-Anwendung auf vorhandene Gebäude	185
„ -Ausnahmen	<u>182</u> , <u>183</u> , 589
„ -Polizeigebühren	<u>209</u> , <u>211</u>
„ -Vorlagen	<u>155</u>
Bauwisch	174
Bauzäune und -Gerüste	<u>162</u> , <u>188</u>
Beamten-Besoldung	<u>1</u> , <u>675</u>
„ -Pensionen	<u>3</u>
„ -Tagegelder und Reisekosten	<u>674</u>
„ -Wittwen- und Waisenkasse	10
Begräbniß-Gebühren	<u>533</u> , <u>535</u>
„ Ordnung	<u>525</u> , <u>534</u>
Bergwerksabgaben	663
Bezirksausschuß	579 ff.
Bibliothek	27
Brandmauern	<u>163</u> , <u>164</u> , <u>711</u>
Brunnen	179
Bürgerfeuerwehr, freiwillige	541
Bürgermeister	<u>569</u> , <u>571</u>
Bürgersteige, Herstellung	<u>710</u>
Bureau, Dienstanzweisung	15
C ircusgebäude, bauliche Anlage und Einrichtung	212
D achdeckung	166
Dachgeschoß	<u>175</u> , <u>177</u>
Dachgesimse	166
Dachrinnen	166
Deckenkonstruktion	<u>165</u> , <u>166</u> , <u>179</u>
Dienstboten, Krankenabonnement	473
Dienstmänner, Taxe	<u>238</u>
Droschken	<u>103</u> , <u>685</u> , <u>694</u> , <u>696</u> , <u>700</u>
Duden - Stift	507
E ckgrundstücke, Höhe der Gebäude	176
„ Hofraum	174
Einfriedigungen	161
Einquartirungswesen	544
Eisenfachwerk	181
Elektrizitätswerk, Tarif	<u>412</u> , <u>416</u>
Entseuchungsverfahren, Anweisung	<u>222</u> , <u>225</u>
Entwässerung, Gebühren	201
„ der bebauten Grundstücke	<u>205</u>
„ Kosten der Herstellung	<u>151</u>
Erbegräbniß	527
Erker	160

	Seite
F abrikfreie Bezirke	184
Fachwerksbau	164, 181
Fahrräderverkehr	73, 75
Familien-Begräbniß	526
Fenster	177
Feuerlöschordnung	541
Feuerstätten	169
Firmenschilder	252
Fleisch-Einbringung, -Verkauf, -Verbrauch von auswärts geschlachtetem Vieh	446
Fleisch-Verkauf, Wochenmarkt	235
Fleischwaaren, Aushängen nach der Straße	236
Fluchtklinien	159
Fredenbaum, Anfahrt und Abfahrt von Wagen	102
Fremdenverkehr, Anmeldung	146
Friedhofs-Ordnung	525, 534
Fuhrwerksverkehr	69, 80, 94
Fuhrwesens, Regelung des öffentlichen	685
G asanstalt, Vertrag von 1857	418
Gasleitungen	171
Gasröhren, Anlegung	85
Gassen, Ausgänge	172
Gebäude, Abstände	182
" Höhe	175
Gebühren, Baupolizei-	264
Geräuschmachende Gegenstände, Transport	66
Gewerbegericht, Abänderung des Ortsstatuts	345
" Ortsstatut	319
Glatteis, Straßenreinigung	62
Grenzveränderungen	186
Grundstücksumsatzsteuer	257
Gymnasium, Geschäfts-Instruktion für das Kuratorium	361
H afen, Tarif	407
" Vertrag zwischen Staat und Stadt	404
Handlungsgehülfsen, Krankenversicherung	272
Hausfronten, Verputz	163
Hausunrath, Abfuhr	196
Höhe der Gebäude	175
" " Seiten und Hinterfronten	176
Hof- und Hintergebäude	176
Hofraum	174
Holzbauten	165
Hunde, An- und Abmeldung	254
" Benutzung als Zugthiere	85

	Seite
Hunde, Fang durch Abdecker	<u>254</u>
„ Haltung und Führung	91
Hundefuhrwerk	<u>73</u> , 85
Hundesteuer	255
Jahresarbeitsverdienst , durchschnittlicher, für Land- und Forstwirthschaft	<u>270</u>
Kaiser Friedrich-Heim für männliche Genesende	<u>474</u>
„ Wilhelm-Heim , Verkehr	76
Kanalisation, Anschlüsse	<u>204</u>
„ Gebühren	<u>201</u>
„ Herstellungskosten	<u>151</u>
Karouffels, Gebühren	236
Kellerwohnungen	<u>177</u>
Kellner, Krankenversicherung	<u>296</u>
Kinderbewahranstalten (Kinderpflegeverein)	<u>517</u>
Kindergärtnerin, Ausbildung	<u>523</u>
Kirchen, Ausnahmen von der Bauordnung	<u>176</u>
Kohlgartenstift	<u>504</u>
Kommunalabgabengesetz	<u>631</u>
Kostgängerhaltung	<u>147</u>
Krankenhaus, städtisches	<u>471</u>
Krankenverein der städtischen Beamten und Lehrer	4
Krankenversicherung, Allgemeine Ortskrankenkasse	<u>273</u>
„ der städtischen Arbeiter	<u>715</u>
„ „ Handlungsgehülfen	<u>272</u>
„ Ortskrankenkasse für das Gast- und Schankwirth- schafts-Gewerbe	<u>296</u>
Kühns Etablissement, Anfahrt und Abfahrt von Wagen	<u>75</u>
Kunststraßen, Fuhrwerksverkehr (Chaussees)	<u>76</u>
Kuratorium, Gymnasial-	<u>361</u>
„ der königlichen vereinigten Maschinenbauschulen	<u>370</u>
„ städtisches	<u>366</u>
Landhausstraßen	<u>173</u>
Lehrlinge, Krankenabonnement	<u>473</u>
Leihhaus, städtisches	<u>464</u>
Lichtsacht	<u>168</u>
Lohnfuhrwerk	<u>93</u> , <u>94</u> , <u>685</u>
Luztsacht	<u>168</u>
Luisenhospital	<u>471</u>
Magistratsmitglieder , Gehälter und Pensionen	<u>3</u> , <u>571</u>
„ „ Tagegelde und Reisekosten	<u>674</u>
„ „ Zahl	50
Mansarden, Zimmer	<u>167</u> , <u>177</u>
Marktverkehr, Anfahrt von Wagen	<u>74</u>

	Seite
Maul- und Klauenseuche, Verhütung	<u>229</u>
Milchverkauf, Milchgefäße	250
Militärantwörter (Civilversorgung)	626
Motoren, Gas-, Petroleum-, Benzin- u. s. w.	<u>187</u>
Nachbarliche Verhältnisse bei Bauten	<u>181</u>
Ofenklappen	<u>179</u>
Peitschenknallen	<u>65</u>
Pfandleihgewerbe, Ortsstatut	<u>242</u>
Pferdeschlächtereien und Fleischverkauf	<u>246</u>
Plakatsäulen	<u>535</u>
Polizei, Bahnhofsdienst	<u>43</u>
„ - Bezirke	<u>48</u>
„ - Kommissare, -Wachtmeister, -Sergeanten, Dienstanzweisung	<u>28</u>
„ Herbergrevision	<u>35</u>
„ Marktdienst	<u>35</u>
„ Meldewesen	<u>32</u>
„ Nachtdienst	<u>33, 43</u>
„ Patrouillendienst	<u>41</u>
„ Theaterdienst	<u>45</u>
Provinzial-Abgaben	<u>579</u>
„ - Ausschuß	<u>578</u>
„ - Landtag	<u>577</u>
„ - Rath	<u>581</u>
Rauchröhren	<u>169</u>
Realgymnasium, Statut	<u>366</u>
Realschule, Statut	<u>366</u>
Schankwirthschaften, Bedürfnisfrage	<u>244</u>
„ Konzession	<u>588</u>
„ Polizeistunde	<u>244</u>
„ Trinkgefäßreinigung	<u>242</u>
„ theatralische und Gesangsvorträge	<u>244, 248</u>
Schaubuden, Gebühren	<u>236</u>
Scheidewände	<u>165</u>
Schlachthauszwang	<u>427</u>
Schlachthof, Ausschächtung und Verwiegen nach Schlachtgewicht	<u>449</u>
„ Einbringung und Schlachtung	<u>442</u>
„ Gebühren	<u>431, 432</u>
Schlacht- und Viehhof, Hausordnung	<u>438</u>
„ „ „ Regelung des Verkehrs	<u>439</u>
Schornsteine	<u>169</u>
Schulwesen, Geschäftsinstruktion für das Gymnasial-Kuratorium	<u>361</u>
„ Gesetz, betreffend Dienst Einkommen der Lehrer an nicht- staatlichen höheren Schulen	<u>357</u>

	Seite
Schulwesen, Kuratorium der Königl. vereinigten Maschinenbauerschulen	370
„ Nachtrag zum Normaletat	354
„ Normaletat für höhere Schulen	350
„ Pensions-, Wittwen- und Waisenversorgung der Lehrer an höheren Schulen	359
„ Statut des Realgymnasiums, der Realschule und der höheren Töchterchule	366
„ Volksschulen, Besoldungsordnung der hiesigen	393
„ „ Lehrergehältergesetz	379
„ „ Orts-Schulvorstände	372
Schulleute, Dienstinstruktion	46
Sonntagsheilighaltung	716
Sparkasse, Statut	454
Speck, amerikanischer	235
Staatssteuern, Gesetz wegen Aufhebung direkter	663
Stadtauschuß	579, 585, 586, 588
Stadtverordnete, Deputationen und Kommissionen	52, 570
„ Geschäftsordnung	50
„ Ordnungsbestimmungen	56
„ Sitzungen	53
„ Vorsteher und Schriftführer	51
„ Wahlkommission	53
„ Zahl	50
Städteordnung, Aufsicht des Staates	575
„ Beschlußfähigkeit des Magistrats	569
„ „ der Stadtverordneten	564
„ Bürgerrecht	551
„ Gemeindehaushalt	572
„ Geschäfte des Magistrats	568
„ „ der Stadtverordneten	562
„ Verpflichtung zur Annahme von unbefoldeten Stellen	574
„ Wahlabtheilungen	553
„ Zusammensetzung und Wahl des Magistrats	560
„ „ „ „ der Stadtverordneten	555, 678
Ställe, bauliche Beschaffenheit	178
Stallungen für Handelsvieh, Reinigung und Desinfektion	227
Statische Berechnung	181
Steuern, Betriebs-	266
„ Hunde-	255
„ Luftbarkeits-	261
„ Umsatz-	257
Straßen, Anlegung und Bebauung	150
„ „ durch Unternehmer	152
„ Baukosten	150
„ Benutzung zu Verkaufsstellen	68
„ Reinigung	61, 195

	Seite
Straßen, Sperrungen	684
„ Verzeichniß der fertiggestellten	186
Straßeneisenbahn	106, 117, 701 ff.
„ Vertrag	119, 126
„ „ wegen Straßenreinigung	199
Straßenpolizeiverordnung	58, 680
Subalternbeamte (Militärantwörter)	626
Tagelohn, ortsüblicher	270
Taxameter-Droschken	696, 700
Theater, bauliche Anlage und Einrichtung	212
„ Rauchverbot	245
Tingeltangel	247
Töchterchule, Statut	366
Transport geräuscmachender Gegenstände	66
„ schwerer Lasten	105
Treppen bei gewerblichen Anlagen und Fabriken	184
„ Konstruktion, Treppenhaus	166, 167
„ feuerfeste	167
„ bei Tischlereien und feuergefährlichen Gewerben	183
Treppenstufen, Vorspringen	160
Umsatzsteuer	257
Unglücksfälle, Verhütung bei Bauten	180
Versammlungsräume, bauliche Anlage und Einrichtung	212
Vieh, Transport	74, 81, 82
„ Untersuchung bei Ankunft	229
„ für Zucht- und Faselviehmarkt	432
Viehhof, Gebühren	431
„ Plätze, Auftrieb	439
Viehmarkt, Standgeld-Tarif	430
Volksschulen, Besoldungsordnung der Lehrpersonen der hiesigen Schul-	
gemeinden	393
„ Dienstinstruktion für die Orts-Schulvorstände	372
„ Lehrergehälter-Gesetz	379
Vorgärten	161, 174
Waage, öffentliche	451, 453
Wände, Treppenhauswände	163
Waisenrath	495, 496
Waldungen, Mitnehmen von Hunden	92
„ Verkehr	83, 84
Wandstärke	180
Warnungstafeln bei ansteckenden Krankheiten	220
Wasserleitung, Bestimmung über Benutzung	396, 402
„ Schutz	395

	Seite
Wasserleitung, Wassermesser	401
Wasserversorgung bewohnter Grundstücke	179
Wege, Einziehung, Verlegung	586
Wirthschaftskonzession	588
Wittwen- und Waisenkasse der Beamten	10
Wochenmarktordnung	231, 234
Wochenpflegerinnen	515
Wöchnerinnenhaus	507
Wohnräume, bauliche Beschaffenheit	177
" Beschaffenheit und Benutzung	712
" Beziehung neuer	180
Wohnungswechsel, Meldewesen	141
Zonen, Bau-Eintheilung	172
" fabrikfreie	184
Zugänglichkeit der Grundstücke	172
Zuständigkeitsgesetz (Auszug)	584
Zuständigkeitsstabelle	590
Zwischendecken	179



